This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

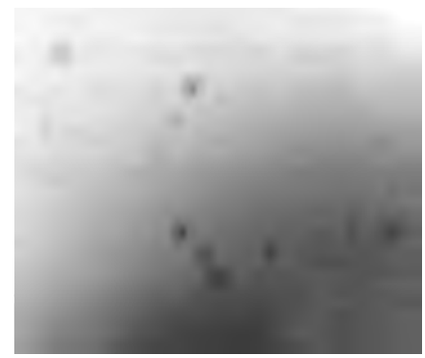

# Kanitz,

## Aufklärung über den Religionsprozeß.

# Aufklärung

nach Actenquellen

über den

1835 bis 1842 zu Königsberg in Preußen geführten

# Religionsprozeß

für

## Welt- und Kirchen-Geschichte

von

Ernst Grafen von Kanitz,
Königlich Preußischem Tribunalsrath a. D.

Basel und Ludwigsburg.
Druck und Verlag von Balmer und Riehm.
1862.

100. d. 28

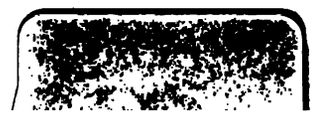

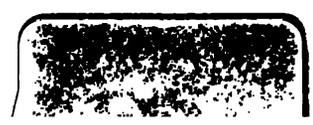

# Kanitz,

## Aufklärung über den Religionsprozeß.

# Aufklärung

nach Actenquellen

über den

## 1835 bis 1842 zu Königsberg in Preußen geführten

# Religionsprozeß

für

## Welt- und Kirchen-Geschichte

von

**Ernst Grafen von Kanitz,**
Königlich Preußischem Tribunalsrath a. D.

Basel und Ludwigsburg.
Druck und Verlag von Balmer und Riehm.
1862.

100. d. 28

BIBLIOTHECA · BODLEIANA

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Vorwort . . . . . IX

## Erſter Theil.

### Was dem Prozeß vorhergegangen.

### Erſter Abſchnitt.

Hiſtoriſcher Ueberblick . . . . . 3
1784—1809. Jugendzeit und Eintritt in's Amt . . . . . 3
1809—1814. Erſte Verfolgung und deren Mißlingen . . . . . 6
Ebels Predigtweiſe . . . . . 15
1814—1819. Ebels Verhältniß zu Schönherr . . . . . 24
1819—1826. Ebels Wirkſamkeit . . . . . 37

### Zweiter Abſchnitt.

Urſprung der Beſchuldigungen . . . . . 43
1826—1833. Sonderung der falſchen Freunde . . . . . 43
1833—1835. Beginn neuer Angriffe. . . . . 54

### Dritter Abſchnitt.

Anſtifter des Prozeſſes . . . . . 62
Das Conſiſtorium zu Königsberg . . . . . 62
Zur Characteriſtik des Oberpräſidenten v. Schön . . . . . 64
Angriffe auf die altſtädtiſche Kirche . . . . . 69
Complott auf dem Landtage zu Danzig . . . . . 73

# Zweiter Theil.

## Geschichte des Prozesses.

### Erster Abschnitt.

Seite

Eingriffe der geistlichen Behörde . . . . . 79

I. Aufnahme und Beförderung der Anklage . . . . . 79
Gesetzliche Schranken der Befugnisse des Consistorii . . . . . 79
Begünstigung der Anklage . . . . . 81
Theologisches Gutachten . . . . . 83

II. Uebergriffe des Consistorii . . . . . 88
Inquisitorisches Verfahren . . . . . 88
Ebels Suspension . . . . . 90
Versuchte Vertheidigung derselben . . . . . 92

III. Verwirklichung des Antrages auf Untersuchung . . . . . 98
Gegen Ebel . . . . . 98
Gegen Diestel . . . . . 99
Angriff auf den Verfasser dieser Schrift . . . . . 100

### Zweiter Abschnitt.

Voreiliges Einschreiten der Gerichte . . . . . 104

I. Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln . . . . . 106
Mangelnde Wahrscheinlichkeit eines Vergehens . . . . . 107
Wie die Sache gesetzlich hätte behandelt werden müssen . . . . . 108
Unterlassene Feststellung eines Thatbestandes . . . . . 110

II. Widerrechtliche Maaßnehmungen . . . . . 111
Umkehrung des gesetzlichen Verfahrens . . . . . 111
Vorschriftswidrige Abfassung des Denunciationsprotokolls . . . . . 112
Verhinderung der Erläuterung des Sachverhältnisses . . . . . 114

III. Folgen des voreiligen criminellen Einschreitens . . . . . 118
1) Einfluß auf die Behörden . . . . . 118
„ auf die Gerichte . . . . . 119
„ auf die Vormundschaftsbehörde . . . . . 122
„ auf die Polizeibehörde . . . . . 124
2) Einfluß auf Privatverhältnisse . . . . . 126
„ auf die Gemeinden . . . . . 126
„ auf die Familien . . . . . 127
3) Einfluß auf die Oeffentlichkeit . . . . . 128

### Dritter Abschnitt.

Gesetzwidrige Führung der Untersuchung . . . . . 145

I. Historischer Ueberblick . . . . . 145
II. Beispiele gesetzwidriger Begünstigung der Anklage im Laufe der Untersuchung . 160
Zweck der Untersuchung . . . . . 160
1) Gesetzwidrige Verfügungen . . . . . 162

Seite

Nichtachtung der gesetzlichen Schranken . . . . . 162
Falsche Behandlung sogenannter Gerüchte . . . . . 167
Mißbrauch gutachtlicher Aeußerungen . . . . . 169
Mißbrauch des Urkundenbeweises . . . . . 176
Gesetzwidrige Verfügungen an die Zeugen . . . . . 182
Uebergriffe bei Leumundsforschungen . . . . . 185
2) Gesetzübertretungen bei den Vernehmungen . . . . . 189
Gegenstände der Vernehmung . . . . . 189
Vorschriftswidrige Art der Vernehmungen . . . . . 192
3) Entheiligung des Eides . . . . . 196
Wichtigkeit des Eides . . . . . 196
Voreilige Vereidigung der Angeber . . . . . 197
Verstöße bei Vereidigung der Zeugen . . . . . 199
4) Gesetzwidrige Behandlung der Confrontationen . . . . . 199
Bedingungen der Zulässigkeit einer Confrontation . . . . . 199
Verschiedenheit der Confrontationen . . . . . 200
Gesetzübertretungen bei Confrontationen . . . . . 201
Beispiele der Verstöße bei Confrontationen . . . . . 202
III. Beispiele gesetzwidriger Beschränkung der Vertheidigung . . . . . 204
1) Verweigerte Erforschung des Grundes der Anklage . . . . . 204
2) Verweigerte Widerlegung der Anschuldigungen . . . . . 207
Versagung von Vernehmungen . . . . . 207
Versagung der Vereidigung von Entlastungszeugen . . . . . 210
Benachtheiligung der Defensionalzeugen . . . . . 214
3) Erschwerung der Defension . . . . . 217

# Dritter Theil.

## Resultate des Prozesses.

### Erster Abschnitt.

Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen . . . . . 225
I. Benehmen der Anklagezeugen und dessen mißlungene Vertheidigung durch die Sentenzen . . . . . 225
II. Entlarvung der Ankläger u. Anklagezeugen durch die Aussagen der Entlastungszeugen 269
III. Gegenüberstellung des anklagenden und vertheidigenden Zeugenbeweises . . . 297
Character der anklägerischen Beweisführung . . . . . 297
Character des Defensional-Zeugenbeweises . . . . . 306

### Zweiter Abschnitt.

Niederlage der Criminal-Justiz in der ersten Sentenz . . . . . 316
I. Geschichtlicher Hergang . . . . . 316
Entstehung der ersten Sentenz . . . . . 316
Beschaffenheit der ersten Sentenz . . . . . 317
II. Freisprechender Ausspruch der ersten Sentenz . . . . . 321
Freisprechung von den durch unsaubere Erdichtungen veranlaßten Beschuldigungen 322

Seite

Freisprechung von einer angeblichen „Störung des Familienfriedens“ . . . 324
Freisprechung von der Anschuldigung eines sogenannten „Lügensystems“ . . 326
III. Verurtheilender Ausspruch der ersten Sentenz . . . . . 328
Actenwidrigkeiten der ersten Sentenz . . . . . 328
In Beziehung auf die Angeklagten . . . . . 329
In Beziehung auf die Entlastungszeugen . . . . . 331
Gesetzwidrigkeiten der ersten Sentenz . . . . . 333
Anwendung des Wöllner'schen Religions-Edicts von 1788 . . . . . 333
Versuch, den amtlichen Unterricht der Angeklagten anzufechten . . . . 339
Verurtheilung angeblicher Verbreitung theologischer und philosophischer Ansichten 341
Verurtheilung angeblicher Sectenstiftung . . . . . 345
Vernunftwidrigkeiten der ersten Sentenz . . . . . 352
Bei Anwendung des Religionsedicts . . . . . 353
Bei der Sectenanklage . . . . . 360
Bei Deutung der Briefe . . . . . 362

## Dritter Abschnitt.

Verurtheilung des ganzen Prozesses durch den Spruch der zweiten Sentenz . . . . 370
I. Geschichtlicher Hergang . . . . . 370
II. Mängel des freisprechenden Richterspruches . . . . . 372
Verstöße gegen das Gesetz . . . . . 373
Verstöße wider die Logik . . . . . 374
Verstöße gegen den Acteninhalt . . . . . 375
III. Verurtheilender Theil der zweiten Sentenz . . . . . 384
1. Verurtheilung philosophisch-theologischer Ansichten . . . . . 384
Verstöße gegen die Logik . . . . . 385
Verstöße gegen den Acteninhalt . . . . . 392
Verstöße gegen das Gesetz . . . . . 396
Ungebührliche Ausdehnung der criminellen Competenz . . . . . 396
Verstöße in Beziehung auf die Gutachten . . . . . 399
Wie das Magdeburger Gutachten juridisch hätte beurtheilt werden sollen 405
2. Verurtheilung gesprächsweiser Aeußerungen über Läuterung des ehelichen Verhältnisses . . . . . 426
Verstöße gegen den Acteninhalt . . . . . 427
Verstöße gegen das Gesetz . . . . . 434
Verstöße gegen die Logik . . . . . 439
3. Falsche Auslegung der Gesetze über Amtsvergehen . . . . . 444
Versuch, den amtlichen Unterricht anzufechten . . . . . 444
Verurtheilung sogenannter Verbreitung von Ansichten . . . . . 447

Rückblick und Schluß . . . . . 457

# Vorwort.

Der Verfaſſer gegenwärtiger Schrift, deſſen äußeres und inneres Leben mit der Angelegenheit, um welche der in den nachfolgenden Blättern beleuchtete Prozeß ſich bewegt, enge verwebt iſt, ſah ſich ſchon beim Beginne der darüber eingeleiteten behördenmäßigen Verhandlungen veranlaßt, zur Ermittelung der Wahrheit mitzuwirken. Da die damals mit der Sache beſchäftigte Behörde ſein Zeugniß über dieſelbe ablehnte, ſo erbot er ſich in einer, an des Königes Friedrich Wilhelm III. von Preußen Majeſtät gerichteten Immediat-Eingabe vom 18. October 1835, ſeine genaue Kenntniß des Angeklagten und der Ankläger, ſowie die Motive der von Letzteren erhobenen Beſchuldigungen den betreffenden Behörden vorzulegen, um übereilten Schritten vorzubeugen, die bei der bekannten abgeneigten Stimmung einzelner der damaligen höheren Staatsbeamten zu beſorgen waren.

Dies hatte den Erfolg, daß die Unterſuchungsbehörde mittelſt Cabinetsbefehls vom 7. November 1835 angewieſen wurde: „den Tri„bunalsrath Grafen von Kanitz aufzufordern, die Nachrichten“ — oder, wie es in einer anderen Anführung des königlichen Befehls heißt, die „Erläuterungen“ — „mitzutheilen, welche, wie er angebe, zur Erläu„terung des Sachverhältniſſes in der betreffenden Unterſuchung, und

„über die Individualität der darin verwickelten Personen Licht verbreiten „sollen". Auch machte der Justizminister unterm 27. desselben Monats dem, die Untersuchung leitenden Gerichte zur Pflicht: „diesem Aller„höchsten Befehle schleunig und sorgfältig zu genügen".

Es war dem Verfasser indeß nur kurze Zeit vergönnt, der königlichen Aufforderung zu entsprechen. Schon am 21. März 1836 wurde ihm die, zur Erläuterung des Sachverhältnisses unerläßliche Kenntnißnahme der Anklageprotocolle und der, in deren Folge aufgenommenen Verhandlungen, die ihm seit dem 1. Februar desselben Jahres verstattet worden war, wieder verweigert.

Da es ihm nicht gelang, die Zwischenwirkungen zu beseitigen, welche dies veranlaßt hatten (deren gehörigen Orts näher erwähnt werden wird), auch die zur Verhütung gesetzwidriger Schritte hie und da, bei den betreffenden Behörden, von ihm eingereichten Vorstellungen erfolglos blieben, so vermochte er zur Ermittelung der Wahrheit in dieser Sache fortan nur durch das von ihm abgelegte gerichtliche Zeugniß mitzuwirken.

Es galt damals factische Erläuterungen: Diese sind seitdem überflüssig geworden, da die Definitivsentenz des, bis zum Schlusse des Jahres 1841 geführten, Prozesses alle criminellen Anschuldigungen verworfen, und nur eine philosophisch-theologische Privatansicht und deren angebliche Verbreitung verurtheilt hat. Um so mehr bedarf es aber jetzt einer actenmäßigen Aufklärung, durch welche Einwirkungen es möglich geworden, daß im neunzehnten Jahrhundert von Justizbehörden, nicht nur über religiöse und philosophische Ansichten abgeurtheilt, sondern sogar eine gesprächweise Mittheilung derselben als Verbrechen behandelt und mit Entsetzung vom geistlichen Amte bestraft werden konnte.

Diese Arbeit lag dem Verfasser gegenwärtiger Schrift wegen seiner Stellung zur Sache nahe, zumal ihm, Anfangs in Folge der königlichen Anordnung, und später durch den Vertheidiger der Einblick in die gerichtlichen Acten vermittelt war. Sie war ihm so lange unmöglich, als die gehäuften Geschäfte seines amtlichen Berufes alle seine Kräfte in Anspruch nahmen. Erst als er, im Beginne des Jahres 1846, durch seine, in Folge vieljähriger Anstrengung leidende Gesundheit genöthigt, seine Entlassung aus dem Staatsdienste genommen, ward ihm die er-

forderliche Muße und durch den Aufenthalt unter einem milderen Himmelsstriche, die Stärkung zu Theil, die es ihm möglich machte, nach den früher excerpirten Notizen, die actenmäßigen Data zusammenzustellen, welche die nöthige Aufklärung gewähren.

Indem der Verfasser durch diese Aufklärung, im Andenken des Fürsten, dessen Rechtsgefühl ihn beauftragte „Licht über die Sache zu „verbreiten", den Zweck dieser königlichen Anordnung durch Geltendmachung der actenmäßigen Wahrheit erfüllt, genügt er zugleich seinem Bedürfniß durch den Nachweis, daß das humane preußische Gesetz, dessen Handhabung er vierzig Jahre lang alle seine Kräfte gewidmet, die in dieser Angelegenheit zu Tage getretene, ebenso gesetz- und vernunftwidrige, als unmoralische Erscheinung nicht verschuldet hat, daß vielmehr die Nichtbeachtung und Uebertretung des Gesetzes die Schuld davon trägt, wenn bei Behandlung dieser Sache vielfach das Recht gebeugt, die Gewissensfreiheit verletzt und das Heilige der Nichtachtung preisgegeben wurde.

* * *

Noch vor dem Hinaustreten gegenwärtiger Schrift hat es Gott gefallen, den Mann, der in dem Feuer der in Rede stehenden Glaubensverfolgung bewähret worden, Prediger Dr. Johannes Ebel, am 18. August 1861, aus seiner, im Jahre 1850 von ihm gewählten ländlichen Zurückgezogenheit in Hoheneck, bei Ludwigsburg im Königreich Württemberg, in die himmlische Heimath aufzunehmen. Das in dem nachfolgenden authentischen Zeugniß beleuchtete welthistorische Ereigniß, welches um den Vollendeten sich bewegte, ist ein bleibendes Denkmal des von diesem treuen Vertreter biblischer Wahrheit und göttlichen Rechtes im Geiste behaupteten Sieges.

# Erſter Theil.

## Was dem Prozeß vorhergegangen.

# Erſter Abſchnitt.

## Hiſtoriſcher Ueberblick.

Der hier in Rede ſtehende Prozeß, gegen den Prediger Dr. Ebel bei der altſtädtiſchen, und gegen den Prediger Dieſtel*) bei der haberbergiſchen Kirche zu Königsberg in Preußen gerichtet, hatte zunächſt die chriſtliche Wirkſamkeit des Erſteren zum Gegenſtande, zu welchem Zwecke man Ebels. und ſeiner Freunde chriſtlichen Glauben und Wandel nach bibliſchen Grundſätzen als ſectiriſch zu verdächtigen ſuchte. Später ward auch die angebliche Verbreitung der philoſophiſch-theologiſchen Ueberzeugung, welche Beide ſich zu eigen gemacht und von der man behauptete, daß ſie mit der Kirchenlehre nicht übereinſtimme, in die Unterſuchung gezogen und als ſelbſtſtändiges Vergehen behandelt.

Ueber das, was dem Prozeſſe vorhergegangen, beſonders über die Perſönlichkeit, welche vorzugsweiſe Zielpunct der Angriffe war, enthalten die gerichtlichen Unterſuchungsacten und deren Adhibenda folgende zum Verſtändniſſe des Ganzen nothwendige hiſtoriſche Notizen.

Am 4. März des Jahres 1784 ward Johannes Ebel in dem oſtpreußiſchen Städtchen Paſſenheim, wo ſein Vater Prediger war, geboren. Nach einem, von ihm ſelbſt verfaßten, in dem (den Acten beigefügten) Programm des Friedrichs-Collegii vom Jahr 1814 befindlichen kurzen Abriß

*) Welcher den 20. Juli 1854 von der Erde abgeſchieden iſt.

seiner Lebensgeschichte, genoß er, nachdem sein Vater, im Jahr 1795 zum Prediger der polnischen Gemeinde nach Königsberg berufen, dort seinen Wohnsitz genommen hatte, in dem altstädtischen Gymnasio daselbst die wissenschaftliche Vorbereitung und bezog im Jahre 1801 die Universität. „Wie„wohl mir" (so heißt es daselbst S. 60) „mein Vater Theologie zu studiren „widerrieth, indem er meine ängstliche Gewissenhaftigkeit für einen Theologen „unseres Zeitalters bedenklich hielt, so fühlte ich für ein anderes Fach dennoch „keine Neigung." Vorzüglich auf die Vorstellung des damaligen Directors des altstädtischen Gymnasii, Hamann, der Ebels Talent zum geistlichen Berufe erkannte, willigte der Vater endlich ein, und Ebel ergriff mit Eifer das Studium der Theologie, indem er sich sowohl durch sorgfältigen Besuch der in sein Fach einschlagenden Vorlesungen, als durch eigenes Studium auf seinen erwählten Beruf vorzubereiten suchte. „Da ich" (so bemerkte er S. 61) „bei Hasse Pädagogik hörte, und dieselbe mit sichtbarem Erfolge in „einer Elementarschule übte, so würde sie die Stelle der Theologie bei mir „vertreten haben, wenn die Vorsehung nicht wunderbar gesorgt hätte, mich „davon zu überzeugen, daß unser kirchliches System wirklich auf unumstößlich „festen Stützen einer wohlbegründeten Philosophie stehe." Wie Ebel zu dieser Ueberzeugung gelangte, darüber hat er sich in seiner zu den Acten eingereichten Abhandlung*) (Vol. I$^{h}$ fol. 362$^{v}$) also erklärt: „Es war im achtzehnten „Jahre meines Lebens, als ein Freund meines älterlichen Hauses einst erzählte: „er habe einen Mann kennen gelernt (Johann Heinrich Schönherr), dem „es möglich geworden, die Aussprüche der Bibel und ihren ganzen Inhalt „wörtlich mit Vernunftbeweisen überzeugend in Einklang zu bringen „und unüberwindlich gegen die Spötter zu vertheidigen. Wie ein Licht vom „Himmel herab leuchtete diese Botschaft mit unaussprechlicher Wonne in mein „Herz und eine namenlose Freude bemächtigte sich meines ganzen Wesens. „Alle Fragen meines Innern schienen mir gelöset, alle Dunkelheit hiemit „verscheucht, und ich hatte in diesem Augenblick das Vorgefühl der Erfüllung „meiner tiefsten Sehnsucht. — Von Kindheit auf in heiliger Ehrfurcht gegen „das Bibelwort erwachsen, mußten nämlich die Zweifel und Widersprüche da„gegen, die damals sehr laut von Lehrern und Mitschülern in mein Ohr „drangen, mein Herz hart beunruhigen und in banger Verlegenheit beklommen

*) „Der Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit ꝛc. dargeboten von Dr. Joh. Wilh. „Ebel"; — welche in der Druckschrift „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung „Gottes, durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift. Zwei Ab„handlungen von Heinrich Diestel und Johannes Ebel. Leipzig bei Vogel. 1837", veröffentlicht worden ist.

„halten, wenn ich, denſelben zu ſtehen und mich entgegenzuſtellen verſuchend,
„oft mit bittern Thränen, nach vergeblichem Kampfe mit den Gegnern, in
„den Winkel meiner Dachkammer geſchlichen war, mich vor Gott auszuklagen,
„weil ich das Wort göttlicher Predigt nicht vor Verunglimpfung hatte retten,
„noch die Ausſprüche deſſelben, gegenüber den Ausſtellungen der Vernünftler
„rechtfertigen können."

„In dieſem Kampfe meines Innern in Furcht und Sehnſucht traf
„mich jener Lichtſtrahl — die Kunde des Freundes, daß Vernunft- und
„Schriftoffenbarung im Einklange ſtehen, und daß ein Menſch da ſey auf
„Erden, welchem gelungen, dieſelben zu vermitteln. Daß die Uebereinſtim-
„mung zwiſchen Beiden zu finden überhaupt ein Bedürfniß des Men-
„ſchengeiſtes iſt, und daß ich in einer Zeit ſtand, die darum am Glauben
„Schiffbruch gelitten, weil man darauf nicht achtete, oder es für unmöglich
„hielt, daſſelbe zu befriedigen, und einer Zeit entgegenging, die um die Be-
„friedigung dieſes Bedürfniſſes ringen und dieſelbe gewinnen würde, wußte
„ich noch nicht; mir ſelbſt war dies Bedürfniß eingeboren, und die Befrie-
„digung deſſelben die ſchönſte Ausſicht, welche mir eröffnet werden konnte."

Ebel ſuchte in Folge deſſen Schönherrs Bekanntſchaft. Obwohl ihm, wie er in ſeinem oben erwähnten Lebensabriß S. 62 mittheilt, die Verwandtſchaft der, nach Schönherrs Behauptungen in der Bibel gegründeten, Philoſophie „mit dem Geiſte des Bibelthums nicht ſogleich einleuchten wollte", und er „zuvor dieſelben Jahre hindurch mit allen Waffen, die ihm Studium und „eine, durch den Widerſtreit der Philoſophien nachgerade ausgeborne Schwer-„gläubigkeit darboten, von allen Seiten anzugreifen und zu bekämpfen ſuchte: „ſo mußte er dennoch endlich zu ſeiner freudigen Verwunderung einſehen und „eingeſtehen, daß es allerdings eine Erkenntniß geben könne, die mit der „göttlichen Schriftoffenbarung ſich zur vollkommenen Einheit verbände." „Im „Jahr 1804 erhielt ich" (ſo heißt es S. 63) „von der theologiſchen Facultät, „nach überſtandener Prüfung, die Erlaubniß zu predigen, und ward hierauf „bei der altſtädtiſchen, lateiniſchen Schule*) als Collaborator angeſtellt, wo-„ſelbſt ich, an der Seite erfahrener Schulmänner, für practiſche Pädagogik „ſehr viel gewann. Doch wurde meine Wirkſamkeit in dieſen mir übrigens „ſehr angenehmen Verhältniſſen, durch die von dem Reichsburggrafen zu „Dohna auf Schlodien, mir anvertraute, ſehr ehrenvolle Leitung ſeiner

*) Wie damals das altſtädtiſche Gymnaſium genannt wurde.

„Söhne“ *) auf der Universität bald auf wenige Stunden beschränkt.“ „Gegen Ende des Jahres 1806 erging an mich eine Aufforderung des „Lehnspatrons der Kirche in Hermsdorf im Oberlande, (des genannten „Grafen Dohna) die Leitung seiner Söhne mit einer geistlichen Amts„führung zu vertauschen. Ungeachtet meine christlich-theologischen Ueber„zeugungen damals bereits fest begründet waren, so ließ der Gedanke an „meine Jugend und die hohen Pflichten einer geistlichen Seelsorge mich „diesen wichtigen Ruf dennoch erst nach wiederholter Weigerung annehmen“ **). „Ich trat in Folge desselben im Jahre 1807 mein Amt an. Meine „äußere Lage wurde durch den Krieg zerrüttet, doch ward mir dagegen für's „Leben manche ersprießliche Erfahrung“ ***).

Doch nicht bloß fremde, sondern auch einheimische Gewalten störten sein, durch erfreuliche Erfolge gesegnetes friedliches Wirken. Schönherrs kosmogonisch-philosophische Ansicht, welche von allen gangbaren philosophischen Lehrgebäuden abwich, indem sie das, denselben zum Grunde liegende Axiom einer Schöpfung aus Nichts als vernunft- und bibelwidrig bestritt, und dagegen eine dualistische Anschauung der urwesentlichen Verhältnisse (einen relativen Dualismus) in der Bibel begründet fand, war schon im Jahr 1809 (wie die, bei den Untersuchungsacten adhibirt gewesenen Acta des Consistorii zu Königsberg ex anno 1809 ergeben) von der geistlichen Behörde angefochten worden. Zwar that damals eine königliche Verordnung diesen Angriffen Einhalt†), „weil der Mann ohne Falsch sey und nur edle Absichten habe;“ deßungeachtet blieb — wenn auch Schönherrs Person dadurch geschützt war — seine philosophisch-kosmogonische Ueberzeugung fortwährend Gegenstand der Anfechtung. Diese wurde auch nicht dadurch beschwichtiget, daß unter den damaligen Mitgliedern der geistlichen Behörde auch Solche waren,

---

*) Es war der nachherige Erzbischof Borowski, der bekannte Kriegsrath Scheffner und der als Lehrer der Staatswirthschaft auf der Universität fungirende, geistreiche Professor Kraus, welche dies durch ihre Empfehlung vermittelten.

**) Ein Hauptgrund zur Beseitigung dieser Weigerung war, daß die betreffende Gemeinde, nachdem Ebel eine Predigt vor ihr gehalten, ihren Gutsherrn dringend bat, keinen andern als Ebel zu ihrem Seelsorger zu berufen, worin Letzterer einen Wink Gottes sah.

***) Vgl. darüber von Hahnenfeld: „Die religiöse Bewegung zu Königsberg in Preußen „und die heutige Kirchengeschichte“, Braunsberg 1858, S. 8 Note.

†) Wie Oberlehrer Bujack in seinen, bei den Acten befindlichen „Berichtigungen“ (enthalten in den Ostpreußischen Provinzialblättern. Octoberheft 1833. S. 437.) mittheilt.

die deren philosophische und biblische Begründung anerkannten. Ein Brief des, im Jahr 1806 zum Oberhofprediger und Director der geistlichen Behörde beförderten, Pfarrers Wedecke (Vorgängers Ebels in Hermsdorf) an einen andern Geistlichen, vom 25. November 1804, dessen Inhalt (Vol. I[a] fol. 138 f.) zu den Acten gebracht ist, spricht sich unter Anderem dahin aus: daß „sein" (Schönherrs) „System allemal mehr werth als „das alte, und daß dasselbe in der Bibel gegründet" sey.

Zwar theilte noch ein zweites Mitglied der geistlichen Behörde, der spätere Erzbischof v. Borowski, diese Anerkennung, dennoch vermogten Beide nicht, bei den übrigen Mitgliedern derselben den Widerwillen gegen Schönherrs Princip, als gegen eine Neuerung, die einen Umschwung in allen bisherigen Denkweisen zur Folge haben mußte, zu überwinden. Sie konnten nicht einmal dem Antrage Schönherrs, seine Forschungen einer officiellen wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen, Aufnahme verschaffen, weil das damalige einflußreichste Mitglied gedachter Behörde, der Consistorialrath Wald, Alles daran setzte, seine Collegen gegen jenen Antrag zu stimmen. Walds Antagonismus gegen eine gewissenhafte Vertretung biblischer Wahrheit ist aus einer, im Jahr 1842 in Leipzig erschienenen, Flugschrift*) ersichtlich, welche mittheilt, wie derselbe kein Hehl daraus machte, ja sogar in einem officiellen Acte einen spöttischen Scherz damit trieb, seine frühere freigeistige Lehrmethode, in Folge des Wöllnerschen Religionsedicts, sofort in eine orthodox klingende umgewandelt zu haben. Unter diesen Umständen mußte er der strengen Bibelgläubigkeit Ebels und Schönherrs als erbitterter Feind gegenüberstehen, was er auch bei jeder Gelegenheit bethätigt hat, zumal er später die bittere Erfahrung machte, daß, während bei ihm, als Ebels Vorgänger im Friedrichs-Collegio, die Kirche leer geblieben war, mit Ebels Anstellung die Zahl der Zuhörer so zunahm, daß der Raum in der Kirche sie nicht fassen konnte. — Seinen Gegenwirkungen widerstand auch Borowski nicht, trotz seines Anerkenntnisses für Ebel und Schönherr. Aus dieser seiner Menschenfurcht, verbunden mit einem scheelen Seitenblick auf Ebels wachsendes Ansehen, sind die nachherigen, auch von ihm ausgegangenen geheimen Anfeindungen gegen Ebel erklärlich**). Merkwürdiger Weise traf B. das Schicksal, daß, nachdem er ein sehr langes Leben unangefochten beschlossen hatte, eine von Pfarrer Wiegand zu Leipzig herausgegebene,

*) Das preußische Religionsedict von 1788, S. 29.

**) Ebel hat in seinen, zu den späteren Prozeßacten gegebenen „Schlußbemerkungen" alle diese Vorgänge, jedoch mit großer Schonung Borowski's, näher dargelegt.

gerade am Tage von B.s Bestattung im Jahr 1831 in Königsberg bekannt gewordene Broschüre, wie eine, im Jahr 1856 zu Königsberg erschienene Schrift mittheilt*), ihn „ziemlich deutlich als einen argen „Heuchler bezeichnete".

Bei solcher Zusammensetzung der geistlichen Behörde kann es nicht Wunder nehmen, daß, da man, der erwähnten königlichen Verordnung zufolge, Schönherr nicht angreifen durfte, dessen Freunden Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und auch Ebel, dessen Befreundung mit Schönherr bekannt war, deßwegen anzufechten versucht wurde**). Schon im Jahr 1809 richtete die Kirchen- und Schuldeputation der Regierung zu Königsberg, als damalige, die Stelle des jetzigen Consistorii vertretende, geistliche Aufsichtsbehörde an Ebel nach Hermsdorf die Frage: „ob die Nachricht, daß er zu „den Anhängern des Schönherr gehöre, gegründet sey, und im Falle sie „nicht ohne Grund seyn sollte, wie er die Schönherr'schen Meinungen mit „den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu vereinigen glaube?" (wie die den Untersuchungsacten beigefügt gewesenen Verhandlungen der geistlichen Behörde über diesen Gegenstand besagen). — Wäre es wirklich die Absicht der Behörde gewesen, sich zu überzeugen, ob die Meinungen, die ein evangelischer Prediger ihres Ressorts sich zu eigen gemacht, mit der evangelisch-lutherischen Kirche übereinstimmen, so würde man ihr solche Anfrage, sofern ihr nicht eine zu weit greifende Folge gegeben wäre, nicht haben verargen können. Doch die oben erwähnte Ablehnung der von Schönherr anerbotenen wissenschaftlichen Prüfung jener „Meinungen" zeigte, daß dies nicht die Absicht der Behörde war, und noch mehr ging dies aus ihrem ganzen späteren Verfahren in dieser Verhandlung hervor.

Demnach war bereits dieser erste, gegen Schönherrs biblische Forschung gerichtete Schritt, indem er in der That nichts Anderes involvirte, als einen Eingriff in die Denk- und Lehrfreiheit eines evangelischen Geistlichen, aus dem Geleise der geistlichen Aufsicht auf das des Gewissenszwanges geglitten; er ließ überdies, mit einer Frage nach Ebels Character und amtlichen Wirken bei dem betreffenden Superintendenten verbunden, einen, durch nichts gerechtfertigten Verdacht blicken. Jene Anfrage veranlaßte jedoch das vor-

---

*) „Dr. L. A. Kähler, Consistorialrath ꝛc. Mittheilungen über sein Leben und seine „Schriften von seinem ältesten Sohne Dr. S. A. Kähler ꝛc." Königsberg 1856.

**) Es bestätigte sich hier von Neuem, was Wildenhahn in seiner „Sonntagsbiblio-„thek" Bd. I. über Spener sagt, daß es vorzugsweise Geistliche waren, von denen derselbe die bittersten Angriffe erfuhr.

theilhafteste Zeugniß; denn die Antwort des Superintendenten (vom 28. April 1810) ließ zwar deutlich erkennen, wie wenig er mit Ebels philosophischen Ansichten übereinstimme, enthielt aber unter Anderem die Versicherung: daß Ebel „wahren Eifer für die gute Sache habe, dabei gewissenhaft in allen Stücken, auch darin sey, nichts Anderes zu lehren, als wozu „ein evangelisch-lutherischer Geistlicher verpflichtet" sey.

Ebel selbst erklärte — sich gegen diesen Eingriff verwahrend, — daß er ein Freund, nicht ein Anhänger Schönherrs sey, dessen philosophisches Princip er, nach vorheriger Prüfung, als vernunft- und bibelgemäß erkannt habe, und verband damit das Erbieten, jeden ihm vorzulegenden Satz aus Schönherrs Schriften, als mit der heiligen Schrift übereinstimmend, nachzuweisen, — auf welchen Vorschlag jedoch die geistliche und Schul-Deputation ebenso wenig einging, als auf den früheren, ähnlichen Antrag Schönherrs. Man hätte daher glauben sollen, daß sie von ihren Angriffen abstrahiren werde, und zwar um so mehr, als Ebel im Jahr 1810 zum Lehrer und Prediger bei dem, damals als Gymnasium neu eingerichteten Friedrichs-Collegio zu Königsberg befördert wurde.

Zwar fehlte es auch bei dieser Gelegenheit nicht an Chicanen, indeß gelang es Ebel, dieselben zu besiegen. Wenn gleich er bereits im Jahr 1804 als Collaborator bei dem altstädtischen Gymnasio angestellt, also schon damals zum Unterricht auf dem Gymnasio qualificirt befunden war, wurde dennoch von ihm verlangt, daß er sich, da er auch den Schulunterricht bei der neuen Anstalt übernehmen sollte, einer wissenschaftlichen Prüfung unterwerfe, bei welcher zugleich seine philosophische Ueberzeugung einer näheren Untersuchung unterzogen werden sollte. Erst ganz kurz vor dem angesetzten Termine wurde Ebel Nachricht von der ihm bevorstehenden Prüfung gegeben; — er war daher, zumal er mit seiner ganzen Habe auch seine Bibliothek durch feindliche Plünderung verloren hatte, außer Stande, sich irgend wie auf die Prüfung vorzubereiten. Deßungeachtet stellte er sich, im Vertrauen auf Gottes Hülfe am 25. August 1810 vor die, aus Theologen, Professoren der philosophischen Facultät und Pädagogen zusammengesetzte Prüfungscommission, und bestand die Prüfung, unerachtet der unter den Examinatoren befindlichen feindlich gesinnten Potenzen, die sich auch in dem Examinationsprotocoll deutlich kund gaben, doch so glänzend, daß er, mit ausdrücklicher Anerkennung „vorzüglicher Kenntnisse und Urtheils" als Prediger und Lehrer in der Religion, in der Geschichte und hebräischen Sprache bei dem Friedrichs-Collegio angestellt wurde. Das Protocoll über die gehaltenen Probelectionen vom 27. August 1810 sprach sich dahin aus: „Ebel zeigte Kenntniß, Gewandtheit und Beurtheilung; „anders behandelte er die erwachsenen jungen Leute, anders die Knaben, beide

„zweckmäßig. Nirgend aber äußerte sich auch nur die geringste Spur von „etwas Mystischem, oder einer von der protestantischen Glaubenslehre abwei„chenden Meinung.“ In dem von den Examinatoren an die geistliche und Schuldeputation unterm 1. Sept. 1810 über die Prüfung erstatteten Berichte heißt es unter Anderem, daß Ebels „vorzügliche Qualification unverkennbar „sey, und daß er keinen Hang zur eigentlichen mystischen Schwärmerei“ habe, sondern „wenn er abweichende Vorstellungen von dem Wesen der Gottheit habe, „diese in das dürre Gebiet einer müßigen Metaphysik gehörten“.

Obgleich hiemit alle Vorwände abgeschnitten schienen, so nahm die geistliche Behörde dennoch, nachdem Ebel „zwei Jahre am Friedrichs-Collegio gewirkt, ihre Angriffe wieder auf. Sie warf unter Anderem Ebel vor, daß er „so„wohl in seinen Predigten, als in seinen Religions-Vorträgen, nicht selten „Ueberzeugungen ausspreche, welche gefährliche Mißverständnisse veranlassen „könnten, die Reinheit des religiösen Sinnes bei der aufwachsenden Jugend „zu trüben droheten, und eine mit der evangelischen Lehre unverträgliche An„hänglichkeit an die Grundsätze einer separatistischen Secte zu verrathen schienen.“ Die geistliche Behörde „forderte Ebel auf, sich hierüber und namentlich über „sein jetziges Verhältniß zu Schönherr zu erklären.“

Ebel trug lange Bedenken auf diese, nur auf die Aussage eines, wie es in der Verfügung hieß, „glaubwürdigen Mannes“ gestützte, also ein vages Urtheil enthaltende Beschuldigung etwas zu erwiedern, indem er (wie er in einem Privatschreiben an ein Mitglied der geistlichen Behörde v. 4. Januar 1814 aussprach) hoffte, die Behörde werde sich allmählig selbst von ihrem Unrecht überzeugen, und ihn dadurch der „traurigen Nothwendigkeit“ überheben, „einer Behörde um des Gewissens willen herbe Wahrheiten sagen zu müssen.“*) Als sich diese Erwartung jedoch nicht bestätigte, er vielmehr zu einer Antwort gedrängt wurde, brach er sein Schweigen in einem ausführlichen Schreiben vom 14. Junius 1814, dessen characteristischer Anfang Ebels Standpunct zu diesen Angriffen klar macht und zeigt, wie er schon damals die Motive derselben wohl durchschauete. „Der evangelisch treue Lehrer,“ so beginnt dasselbe, „soll vorzüglich die Erkenntniß der göttlich geoffenbarten „Wahrheiten, deren Diener zu seyn er berufen ist, in ihrer biblischen Rein-

*) Der merkwürdige Schluß dieses Schreibens lautete also: „wenn eine ꝛc. Deputation „indessen mein Schweigen durchaus nicht für Bescheidenheit und christliche Sanftmuth aus„legen wollte, sondern mich noch einmal herausfordern, so wäre ich wegen der wichtigen Fol„gen, die hieraus entspringen könnten, außer aller Verantwortung, und im Namen des Gottes, „der die Seinen kennt und nicht fallen läßt, meiner Unschuld und Gerechtigkeit mir wohl „bewußt, dann den Kampf zu beginnen gedrungen.“

„heit unter allen Umständen zu verkündigen sich bemühen, auch unter den „harten Umständen, wenn er wegen Erfüllung dieser seiner ersten Pflicht so„gar verfolgt werden würde.“

„Eine Hochverordnete geistliche und Schuldeputation hat seit Jahren un„ternommen, mich hauptsächlich wegen meiner Anhänglichkeit an eine Lehr„methode, die den deutlichen Aussprüchen der Bibel so nahe als möglich „tritt, und eine gründliche und consequente Beprüfung allein besteht, aber „dem Geiste unsrer Zeit leider sehr entfremdet ist, zur Rechenschaft zu ziehen. „Insonderheit leuchtet aus dem Rescript vom 25. Junius und 19. No„vember 1812 ein Geist hervor, nicht bestimmte rechtliche Beweise, sondern „Auctorität und eine, bloß der neuesten Zeit gemäße (wiewohl in 1800 „Jahren des bestehenden Christenthums nichts gegoltene) Schrifterklärung statt „rechtlicher Gründe, wenn ein anders und vielleicht richtig Ueberzeugter jene „nicht annimmt, schon für hinreichend zu harten Anschuldigungen gegen ihn „halten zu wollen. Nicht also aber denkt ein gewissenhafter Lehrer. Er „hat eine bestimmte Vorschrift zu seiner Lehrart, durch eine solche Erklä„rung des biblischen Inhalts, welche ihn mit sich selbst in Harmonie und „nicht in Widersprüche versetzt. Doch ehrt er auch bei unverdienten An„tastungen dennoch seine Vorgesetzten, und kann nur mit inniger Betrübniß „durch sie selbst gedrungen, und nicht ohne wohlgeprüfte und gewissenhafte „Ueberzeugung, wo er Gott mehr gehorchen muß als Menschen, ihnen das „Unrichtige und Beleidigende ihres Verfahrens aufzudecken unternehmen.“

„Nachdem ich nach Beweisen erst habe fragen müssen“ (so heißt es ferner) „hat Hochdieselbe dennoch keine besseren, als die Aussage einer ungenannten „Person, welche in einer meiner Predigten Aeußerungen gehört haben will, „die ihr auf eine schnöde Verachtung aller weltlichen Wissenschaft bloß hinzu„deuten geschienen. Also in einer Predigt, und hinzudeuten geschienen, „und doch in der Beschuldigung als nicht selten ausgesprochene Ueberzeugun„gen angenommen, auch sonst keine einzige, von mir selbst geäußerte Ueber„zeugung in eigenen und bestimmten Ausdrücken angeführt“... „Ich ehre selbst „und empfehle die Wissenschaften als vorzügliche Ausbildungsmittel, auch zur „richtigen Beurtheilung und Erkenntniß unserer geoffenbarten Religion, und „habe dann und wann in meinen Predigten nur über das richtige Verhältniß „derselben zur Religion belehrt und vor dem gefährlichen Dünkel, den das „Wissen überhaupt erwecken und nähren, und der sogar vielfältig auf Abwege „und Zweifel wider die Wahrheiten des Christenthums verleiten kann, — „pflicht- und schriftgemäß gewarnt, daher ist diese Beschuldigung grundlos“... „Wenn mich ferner“ (so heißt es an einer andern Stelle) „Eine Hochverordnete ꝛc. „Deputation beschuldigt, „„nicht selten Ueberzeugungen ausgesprochen zu haben,

„welche die Reinheit des religiöſen Sinnes zu trüben droheten"", ſo bin ich „in meinem Gewiſſen bis dieſe Stunde gerade vom Gegentheil überzeugt. Um „die Richtigkeit dieſer, ſo gehäſſigen Beſchuldigung zu erhärten, führt Hoch- „dieſelbe, auch erſt dazu aufgefordert, wiederum zum Beweiſe bloß die Sage „eines namenloſen Mannes an, „„nach deſſen Meinung (!) ich in der Be- „handlung der Lehre vom Teufel, bei meinem Religionsunterricht, es an der „nöthigen Vorſicht fehlen ließe"" ... „Es ſoll bibliſche und bibliſch gehaltene „Lehren geben. Gehört etwa die Lehre vom Teufel zu den bibliſch gehaltenen? — „Ich weiß, daß ſie nicht allein bibliſch iſt, ſondern auch bei gründlicher und „conſequenter Aufſuchung des Urſprungs von Gutem und Böſem in der Welt „allen Forderungen der Vernunft entſprechend iſt... und bin bereit, ſie gegen „Alle zu vertheidigen... Nicht allein Luther hat dieſelbe im kleinen Kate- „chismus nicht verſchwiegen, ſondern ſie ſteht auch gerade mit der ſittlichen Aus- „bildung im nächſten Zuſammenhange, denn wenn dieſe Ausbildung das Böſe „bei der Jugend verhüten ſoll, was iſt dazu denn wohl erforderlicher, als die „Erkenntniß des verabſcheuungswürdigen Urſprunges deſſelben?" — „Iſt denn „der kleine Katechismus Luthers, worin dieſe Lehre enthalten iſt, und den eben „Eine ꝛc. Deputation zum Leitfaden des Schulunterrichts ſelbſt verordnet hat, „für die ſtudirende Jugend eines Gymnaſiums jetzt dennoch zu hoch? Sind „größtentheils confirmirte Primaner und Secundaner auch für dieſe Lehre noch „nicht empfänglich? — und wodurch habe ich es denn verhindert, wenn Hoch- „dieſelbe es nicht zur Erfahrung gebracht zu haben ſcheint, daß ich im Religions- „unterrichte auf jeder Claſſe in der Wahl der Lehren und in der Methode „auch den nöthigen Unterſchied zu machen weiß?"... (vergl. oben Seite 9). „Wird dieſe Lehre, wie ſie in der Bibel enthalten iſt, vorgetragen, ſo verhütet „ſie gerade vielen ſcheußlichen Irrſaal, und da ſie in neuerer Zeit ſo ſehr von „den Theologen und Jugendlehrern umgangen worden iſt, ſo hat der Teufel „durch eben die Verführung, daß er den beſtimmten Ausſprüchen und War- „nungen Jeſu und ſeiner Apoſtel entgegen, ſolchen Menſchen ſein Daſeyn „dennoch hat ableugnen können, ſie um ſo mehr in allerhand Irrthum, Un- „glauben und Zweifel, wie ſie ſonſt in dem Maße nicht ſtattfanden, heut zu „Tage verſtrickt"... „Endlich will Eine Hochv. Deputation ſich für berechtigt „und verpflichtet halten, mich, wegen meines Verhältniſſes mit Schönherr, zur „Rechenſchaft zu ziehen, weil es mit der evangeliſchen Freiheit unverträglich „ſeyn ſoll, einen ſolchen Sectirer, wie man NB. ihn hier dafür ausgeben „ſoll, anzuhangen." „„Als ein fanatiſcher Sectirer iſt ꝛc. Schönherr „mehreren Mitgliedern des Collegiums bekannt."" (So wie ich ſehe ganz „unbekannt.) Mein Freund Schönherr legt auf bloße Meinungen ſo wenig „Werth, daß er ſie als an ſich unzuverläßig, auch zur Ausbreitung für un-

„würdig hält. Er liebt und sucht die Wahrheit von ganzem Herzen, mit „allen Kräften und fühlte hiezu einen besondern Antrieb von der frühesten „Jugend“... „Schönherr und ich glauben den Worten Jesu und seiner „Apostel (Joh. 8. Joh. 16. 1 Cor. 2.)*) und streben in aller Demuth, rechte „Jünger ihres Heilandes zu werden und zu seyn.“... „Hiedurch haben wir „auch erkannt, wie Wahrheit von Irrthum zu unterscheiden sey, und erbieten „uns gern Jedem, der aus Liebe zur Wahrheit auf richtigem Wege sich hie„mit bekannt machen will, die nöthige Auskunft darüber zu geben.“ — Nachdem hierauf die übrigen Beschuldigungen über Schönherrs Ansichten und seine äußere Erscheinung widerlegt worden, fuhr Ebel fort: „Die Beschimpfung „„fanatischer Sectirer““ hat Schönherr demnach ebenso wenig verdient, als „jene Verleumdungen gegründet sind, zumal er sich ohnedies zu den kirchlichen „Gebräuchen der evangelisch-lutherischen Gemeinden hält, und es ihm nie in „den Sinn gekommen ist, einen seiner Freunde je davon abreden zu wollen.“ Die ganze Eingabe schloß mit den Worten: „Mit Gott für seine Wahrheit „fürchten wir uns nicht, und wenn ein ganzes Heer wider uns wäre; ist Gott „für uns, wer mag wider uns sein!“

Die geistliche Behörde nahm die kühne Sprache in Ebels Erwiederung übel, und überreichte die ganze Verhandlung, nebst Ebels Entgegnung und Schönherrs Druckschriften, unterm 21. Juni 1814 dem vorgesetzten Ministerio in Berlin. Ueber Ebels Person und Wirken mußte in diesem Berichte das Zeugniß abgelegt werden, daß er „sich immer als ein rechtschaffener Mann „von tadelloser Sittenreinheit bewährt habe. Wegen der ausgezeichneten Lehr„gaben,“ so heißt es weiter, „die er auf der Kanzel und in der Schule an „den Tag legt, und wodurch er das Alter und die Jugend ergreift und „fesselt, würde er ohne jene Sectirerei als eine Zierde des Collegii Friedericiani „anzusehen seyn. Bei den herrlichen Anlagen seines Kopfes und Herzens „ist auch zu vermuthen, daß, wenn man ihn dem Einflusse des ꝛc. ꝛc. Schön„herr entzöge, er die Freiheit des Geistes wieder erlangen würde.“ Deßungeachtet ward (wie aus der Antwort des Ministerii, welche in den, den gerichtlichen Verhandlungen beigefügten, Acten der geistlichen Behörde befindlich, hervorgeht) in demselben Berichte der Antrag gemacht, Ebel von seinem geistlichen Amte zu entfernen und in ein Schulamt zu versetzen.

Das geistliche Ministerium wies diese Anträge zurück, und sprach einen ernsten Tadel über das Verfahren der Behörde aus. „Die geistliche und

*) „So ihr bleiben werdet in meiner Rede, so werdet ihr die Wahrheit erkennen;“ „der „Geist der Wahrheit wird euch in alle Wahrheit leiten;“ — „der Geist erforschet alle Dinge, „selbst die Tiefen der Gottheit.“

„Schuldeputation“ (so heißt es in diesem denkwürdigen Erlasse vom 28. Aug. 1814) „hat sich hier in eine Sache eingelassen, die sehr mißlich ist, und die „vorsichtigste und sorgfältigste Behandlung erfordert, weil es dabei auf die „Beschränkung, oder gar Aufhebung der Lehrfreiheit eines Lehrers in Kirche „und Schule ankommt. Die Deputation hätte dabei so verfahren sollen, „daß sie von den genauesten Begriffen über evangelische Lehrfreiheit, und „vornämlich über ihre Grenzen, insonderheit für Lehrer in Kirche und „Schule, zum Unterschiede von dem gelehrten Forscher auf dem academischen „Katheder und in kritischen Schriften ausgehend, zuförderst eine bestimmte „und vollständige Vorstellung von den angeblichen Irrlehren *) des Schön„herr, durch eine genaue Untersuchung sich selbst gebildet und dann dem „Ministerio entworfen hätte. Die eingereichte Schrift des Schönherr ge„nügt in dieser Hinsicht nicht, indem sie nur kosmogonische Erklärungen „enthält, welche die Auctorität der Bibel zu bewähren gemeint sind, und der „Sittlichkeit nicht die mindeste Gefahr drohen.“ „Und was das Benehmen „des Schönherr betrifft, welches ihn nach der Ansicht der Deputation zu „einem Fanatiker und Sectirer stempeln soll, so scheint Alles, was der „&c. Ebel in seiner Erklärung darüber sagt, so bestimmt, unbefangen und „glaubhaft, daß das Ministerium, da der Bericht der Deputation hierüber „keine widerlegenden, auf einer Untersuchung beruhenden Data anführt, „nicht gegen ihn zu entscheiden im Stande ist.“ In Beziehung auf das Verhältniß Ebels zu Schönherr heißt es ferner: „Der persönliche Umgang „und die Freundschaft zwischen Beiden kommt dabei gar nicht in Betrachtung, „indem keine öffentliche Behörde befugt ist, einen ihr untergebenen Beamten „über seinen Umgang, wenn derselbe nicht offenbar den Gesetzen der Sitt„lichkeit und des Staats widerspricht, oder ihn von Erfüllung seiner Amts„pflichten abzieht, in Anspruch zu nehmen. Die ihm (d. h. Ebel) von der „Deputation vorgerückten, einzelnen Aeußerungen sind von der Art, daß sie „auch ein jeder Andere als ein Anhänger des Schönherr hätte machen können. „Sie selbst aber können auch außer diesem Zusammenhange dem Ebel nicht „zum Vorwurfe gereichen. Denn seine Aeußerungen über den Werth der „Wissenschaft im Verhältniß zur Religion hätten in ihrer ganzen Verbin„dung und selbst wörtlich vorgelegt werden müssen, um richtig über sie „urtheilen zu können, und wer das Dogma vom Teufel in der Kirche oder

*) Man sieht hieraus, daß das Ministerium sich seinerseits nicht anmaßte, Schönherrs Ansicht eine „Irrlehre“ zu nennen, und wenn es später diesen Ausdruck ohne den Zusatz „angeblich“ brauchte, so ist klar, daß dies nur geschah, um eine unnütze Wiederholung desselben Beiworts zu vermeiden.

„Schule abhandelt, verletzt die Grenzen der evangelischen Lehrfreiheit nicht, „indem sich nicht beweisen läßt, daß dasselbe in der Bibel nicht gegründet „sey“... „Da die geistliche und Schuldeputation, ohne durch eine gründ- „liche und erschöpfende Untersuchung Resultate gegen den ꝛc. Ebel und „deren Beweise erlangt zu haben, gleich mit harten Beschuldigungen gegen „denselben angefangen, und ihm nichts zu seiner Ueberführung aufgestellt hat, „ist es nicht zu verwundern, wenn er in dem Verfahren gegen ihn einen „Widerspruch mit der Erklärung der Deputation, die evangelische Lehr- „freiheit nicht im Mindesten beschränken zu wollen, erblickt, und in seiner „Beantwortung sich als Partei der Deputation gegenüberstellt, und diese „gesteht ihm dies dadurch zu, daß sie die Sache, ohne etwas Weiteres „zum Beweise ihrer Behauptungen anzuführen, dem Ministerio zur Ent- „scheidung vorlegt. Daß das Ministerium diese nicht nach dem Antrage „der geistlichen und Schuldeputation fällen kann, geht aus dem Obigen „hervor. Aus dem, was der Bericht und seine Anlagen enthalten, folgt, „daß der ꝛc. Ebel weder eine Versetzung, noch eine Suspension vom Lehren in „Kirche und Schule verdient hat. Eins oder das Andere über ihn zu ver- „hängen, würde demnach nur Inconsequenz und ein Act der Gewalt seyn, „und dem Ministerium den Schein der Verfolgungssucht zuziehen, vor welchem „sich zu hüten es die geistliche und Schuldeputation zu warnen Ursache zu „haben glaubt.“

Schleiermacher, als damaliger vortragender Rath bei dem geistlichen Ministerio und Verfasser der in wissenschaftliche Disciplinen einschlagenden Vorträge, war es, von dem dieser, die evangelische Lehrfreiheit schützende Act der Toleranz ausging. Wären diese Grundsätze im Jahr 1835 noch in Geltung gewesen, so würde der hier beleuchtete Prozeß vermieden worden seyn.

So war denn der öffentlichen Verfolgung einstweilen ein Ziel gesetzt, selbst Ebels philosophische Privatüberzeugung von der höchsten technischen Behörde des Staats als biblisch anerkannt und gerechtfertigt worden. In Folge dessen genoß Ebel, wie es auch die Acten ergeben, ein und zwanzig Jahre lang äußeren Frieden, da seine geistlichen Gegner es unter den obwaltenden Umständen nicht rathsam fanden, seine Wirksamkeit offen zu stören. Diese gewann daher immer mehr Ausbreitung und Einfluß. — Im Jahr 1816 wurde er, ungeachtet vielfachen unter der Hand versuchten Widerstandes, von der größten Gemeinde der Stadt, der altstädtischen, zum Prediger und Seelsorger erwählt.

Zu der Zeit, als Ebel in's Predigtamt trat, war der, seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allgemein verbreitete, religiöse Indifferentismus, wie im größten Theile des Volks, so auch auf den Kanzeln Königsbergs, sowohl in rationalistischer, als in orthodoxer Färbung vorherrschend *). Ebels Predigt weckte in den todten Massen ein neues Leben, gewährte den durch die Drangsale des vorhergegangenen Krieges niedergedrückten und geschreckten Gemüthern in beredter Schilderung der Liebe und Gnade Gottes einen Anhalt, den Frieden mit Gott zu finden, und lenkte die patriotische, im Befreiungskampfe sich bethätigende Begeisterung zu einer dankbaren Erwiederung der Wohlthaten Gottes. Das Verlangen des Herzens, sowie das denkende Bedürfniß befriedigend, entzündete er den Funken ächter Gottesfurcht in Alt und Jung, Vornehm und Gering, Gelehrt und Ungelehrt, bei der studirenden, sowie bei der in die Freiheitskämpfe ziehenden und aus denselben heimkehrenden militärischen Jugend, so daß Zuhörer aus allen Klassen und Ständen, ja selbst Solche, die sonst nicht die Kirchen zu besuchen pflegten, Nahrung für ihren Geist in Ebels Predigt suchten und empfingen. Viele begnügten sich nicht, sein Wort zu hören, sondern schrieben es während der Predigt nach, um es auch Andern mitzutheilen. Es war kein Zulauf wie bei Modepredigern, es war ein Zusammenfluß frischbelebter Geister, welche sich durch ernste Rüge der Sünde und nachdrückliche Mahnung zur Sinnesänderung nicht abschrecken ließen.

Mit gleicher Begeisterung, wie das größere Publicum, hingen Ebels sämmtliche Schüler an ihm, sowohl in den Gymnasien, als in einer sehr besuchten und angesehenen Bildungsanstalt für Söhne und Töchter aus den gebildeten Ständen, woselbst Ebel seit seiner Anstellung in der Altstadt den Religionsunterricht ertheilte. Sie legten aus Liebe zu ihm Fehler ab, und Viele bewahrten seine Worte und die ihm gezollte Verehrung bis in die spätere Zeit.

Der edlere Geist des so von Ebel gepflanzten Christenthums durchwehete alle Lebensverhältnisse und machte sich darin geltend; er erstreckte sich sogar auf weltliche Vergnügungskreise, wo sich um Ebel und dessen nähere Freunde Gruppen bildeten zur Erörterung ernster Lebensfragen. Die Sitten gestalteten

---

*) Selbst Ebels Gegner mußten dies anerkennen. Einer derselben z. B. erklärte in einer 1838 in Leipzig bei Vogel erschienenen Zeitschrift: daß „Ebel damals mit der Predigt „des Evangeliums ziemlich isolirt in Königsberg gestanden" habe. Diestel bemerkt hiezu in seiner 1838 bei Vogel in Leipzig erschienenen Schrift: „ein Zeugenverhör in dem Criminal-„prozesse gegen die Prediger Ebel und Diestel. Mit der darüber laut gewordenen Publicität, „angestellt von G. H. Diestel." S. 362: „doch nicht bloß „„ziemlich isolirt"", sondern „„isolirt"" stand Ebel „mit der Predigt des Evangeliums in Königsberg."

sich einfacher, Luxus und Mode wurden verschmäht; dagegen entfaltete sich eine, in großartigem Maaßstabe ausgeübte Wohlthätigkeit unter Ebels Leitung *).

So wurde durch die gewissenhafte Amtsführung eines treuen Predigers und Seelsorgers in Königsberg ein Licht angezündet, das weithin leuchtete; so weit, daß z. B. ein entferntwohnender, Ebel bis dahin Unbekannter, der mit ihm einen Briefwechsel eröffnen wollte, seine Zuschrift mit den Worten begann: „wir haben von Euerm leuchtenden Wandel gehört."

Ebels Predigt rief die alten Bibelwahrheiten, die in ihrer Bedeutung vergessen, verkehrt und entkräftet waren, in ihrer eigentlichen Bedeutung wieder in's Leben. Ein specielles Zeugniß für diese Thatsache enthalten die Acten des später eingeleiteten Prozesses (Vol. I[a] fol. 46[v]), indem der Abfasser des, behufs Begründung des Antrages auf Untersuchung gebrauchten, theologischen Gutachtens, in seiner Ausdrucksweise erklärte: daß „gerade der „Ernst und Eifer, womit Ebel gewisse, damals" (in den Jahren 1810 bis 1814) „für antiquirt erachtete, dem kirchlichen Lehrbegriff eigene Modificationen jener Begriffe geltend machte", es gewesen, „was ihm zum „Vorwurf gemacht wurde."

Außerdem enthalten die gerichtlichen Acten eine große Zahl, theils beeidigter, theils durch den Druck veröffentlichter Zeugnisse, welche Ebels Wirken als Kanzelredner, als Seelsorger und als Pädagog mit besonders rühmender Anerkennung hervorheben. So z. B. bekundete unterm 29. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 284) der Director der Anstalt, in welcher Ebel, seit seiner Versetzung an die Altstädtische Kirche, mehrere Jahre den Religionsunterricht leitete, daß der damalige Schulrath Dinter, bekanntlich von entgegengesetzter theologischer Richtung, nachdem er längere Zeit hindurch die Arbeiten der Schüler Ebels, auf Antrieb eines Consistorialraths heimlich, ohne Ebels Wissen, geprüft, erklärt habe: „der Religionsunterricht des ꝛc. Ebel sey den „Lehrsätzen der evangelischen Kirche gemäß, und in hohem Grade klar und „besonnen." Und der Oberlehrer Bujack, von dem die erste Sentenz des

*) In dem dazu gebildeten Armen-Vereine, dessen Vertretung nach Außen die Gemahlin des damaligen Oberpräsidenten, Landhofmeisters v. Auerswald, geb. Gräfin zu Dohna-Lauk, übernommen hatte, wurden von Ebel bereits dieselben Grundsätze practisch angewendet, welche merkwürdigerweise dreißig Jahre später (1850) in einer, von der baierischen Regierung veranlaßten, gekrönten Preisschrift von Holzschuher behufs Einrichtung einer zweckmäßigen Armenpflege entwickelt worden sind. — So tief in der Erfahrung gegründet waren die gedachten, von Ebel angewendeten Grundsätze und Einrichtungen, daß den Vorstehern einer, in den zwanziger Jahren unter obrigkeitlicher Aufsicht in Königsberg eingerichteten, Armenpflege zur Pflicht gemacht wurde, gerade diese Grundsätze in Anwendung zu bringen.

später eingeleiteten Prozesses Bl. 454v selbst bemerkt: daß derselbe „mit „Ebel nicht in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand", und der bei seiner Vernehmung (Vol. Ib fol. 128) unverkennbare Beweise seiner abgeneigten Stimmung gegeben hat, bekundete: daß er, wie er „zur Steuer der Wahr- „heit bekenne, schöne Früchte von Ebels Amtsführung gesehen" habe. „Kein „Geistlicher" (so fuhr er fort), „so viel ich deren in einer Reihe von Jahren „in der Anstalt", (dem Friedrichs Collegio) „gekannt, hat so einflußreich „auf die Jugend hinsichts der Religion gewirkt, als Ebel. Allen Lehrern „war er ein lieber und schätzenswerther College, der Differenzen auszu- „gleichen ein besonderes Geschick hatte, und eine besondere Freude daran „fand. Seine Predigt, die ich in der gedachten Anstalt fast jeden Sonntag „hörte, versammelte um ihn eine zahlreiche Gemeinde und hatte den Charac- „ter der Einfachheit und Klarheit, und ihre Tendenz war eine ächt christliche „und practische." Andere anerkennende, von offenkundigen Widersachern herrührende Zeugnisse, die daher vorzugsweise juridische Bedeutung haben, befinden sich z. B. Vol. Ia fol. 280, Vol. Ie fol. 142 und Vol. It fol. 26. Einige derselben hat Diestel, so fern sie in die Oeffentlichkeit gelangt waren, in seinem „Zeugenverhör" näher beleuchtet. So erwähnt er, unter mehreren, eines Inserats in dem Bremer Kirchenboten, welches Ebels Persönlichkeit als eine solche darstellt, die „einerseits mit nicht ge- „ringen Rednergaben, einer großen Eloquenz, einem empfehlenden, würde- „vollen Benehmen, und namentlich einer herzgewinnenden Freundlichkeit aus- „gestattet, und andererseits mit derjenigen Kraft gerüstet sey, welche die „Verkündigung der Schriftwahrheit verleiht."

Was die von Diestel selbst in dieser Beziehung gemachte Erfahrung betrifft, so sagt er darüber S. 378: „Wiewohl ich seit meinen Studien- „jahren zur Wahrheit des dogmatischen Inhalts der heiligen Schrift mich „bekannt, und deßhalb von jeher zu der Zahl der sogenannten orthodoxen „und gläubigen Geistlichen gehört habe, so ist mir doch erst durch die „persönliche Stellung, in welcher Ebel zu seinem Herrn und Meister „Jesus Christus steht, und in welcher er mir vorgeleuchtet, die persönliche „Verpflichtung, die aus dem Glauben, wenn er rechter Art ist, entspringt, „aufgegangen und klar geworden." An einer andern Stelle (S. 362 f.) sagt Diestel: „Ebel hat dem Enthusiasmus der Befreiungskriege am hiesigen „Orte die Richtung gegeben, daß er nicht, wie an andern Orten Deutsch- „lands, weder in eine kleinliche und spielende Deutschthümelei, noch in de- „magogische und verbrecherische Schwindeleien ausartete"...

„Einen großen Einfluß auf die Richtung des politischen Geistes" (damaliger Zeit) „in unserer Stadt gewann Ebel namentlich durch die im

„Jahr 1815 höchsten Orts angeordneten Abendbetstunden, die, alle Mitt-
„woche gehalten, und in Ebels Kirche so zahlreich besucht wurden, daß die-
„selbe bei weitem nicht die Menge der zuströmenden Zuhörer fassen konnte,
„welche darum die anstoßenden Schulclassen füllten, und durch die geöffneten
„Fenster seinen Worten horchten“... „Characteristisch eigen ist Ebel und
„seinem Auftreten“ (so heißt es S. 366 weiter), „ungeachtet des ihm
„inwohnenden glühenden Eifers für das Göttliche, eine Anspruchlosigkeit,
„welche überall Unscheinbarkeit sucht, und sich nach stiller Verborgenheit, so-
„wie nach allgemeiner Eintracht und friedlicher Ebnung der Verhältnisse
„unter den Menschen sehnt. Er ist ein Freund Gottes und der Menschen,
„und daher überall mit dem Göttlichen, mit dem Guten, befreundet, wo
„und in welcher Gestalt er es unter den Menschen findet“...

„Ueberall nach seiner ihm eigenthümlichen Nüchternheit und Unpartei-
„lichkeit das Gute im Menschen voraussetzend und hervorziehend, ist er, der
„mit seinem Bewußtseyn und mit seinem Sinn unverrückt in Gott gewurzelt
„ist und unverrückt nur Gottes Zwecke im Auge hat, offen und zugänglich
„für Jedermann ohne Unterschied, und die geringsten, wie die größesten In-
„teressen, wenn sie menschenwürdig sind, finden bei ihm Theilnahme und
„Mitwirkung. Mit der ihm eigenthümlichen Vielseitigkeit und Gewandtheit
„seines Wesens vermag er es, in die verschiedensten Eigenthümlichkeiten der
„Menschen sich zu versetzen und im Drange der Liebe, die in ihm ist, Allen
„allerlei zu seyn, die verschiedensten Ansichten, insofern sie Wahres enthalten,
„zu vermitteln, und überall, wo nur irgend empfänglicher Boden ist, den
„Samen des Guten zu streuen. Ebels Sinn und Geist steht allem Par-
„tei- und Sectenwesen, allen Vorurtheilen und einseitigen Richtungen ent-
„schieden entgegen, und hat hier am Orte dem Sectenwesen, wie es ander-
„wärts in dieser Zeit hervorgetreten ist, es unmöglich gemacht, Eingang zu
„finden. Das Vertrauen, welches er den Menschen ohne Unterschied, darum
„weil sie Menschen sind, entgegenträgt, hebt naturnothwendig die äußeren
„Unterschiede, insofern sie sondernde, absondernde sind, auf; Weltliche und
„Gläubige, Rationalisten und Supranaturalisten und die verschiedensten Con-
„fessionen finden in der Unparteilichkeit seiner Persönlichkeit einen Ver-
„knüpfungspunkt; finden in seiner nüchternen Unparteilichkeit ein Anerkennt-
„niß, in seiner Liebe eine Unterstützung und in seinem umfassenden Geiste
„die Vermittelung zu einem ächt menschlichen Standpuncte, zu einem ächt
„christlichen, „„da nicht ist Grieche, Jude, Beschneidung, Vorhaut, Ungrieche,
„Scythe, Knecht, Freier, sondern Alles und in Allen Christus““.

„Eine lebendige Ueberzeugung (heißt es S. 372), wie sie in Ebel wohnt,
„muß sich naturnothwendig lebendig und folglich wirksam erweisen. Eine persön-

„liche Liebe zu Gott und Christo, der unbedingte Glaube an die Aussprüche „der heil. Schrift, die Zuversicht, daß Gottes Verheißungen Wahrheit sind „und erfüllt werden, und endlich die Ueberzeugung, daß der Mensch frei ist, „über sich selbst und über sein ewiges Schicksal frei bestimmen, Gutes oder „Böses, Leben oder Tod, in seiner Gesinnung erwählen und in seinem Thun „ergreifen, mehr und mehr in sich befestigen kann, solche geistige Elemente „mußten naturnothwendig lebendig und wirksam sich erweisen."

„Zunächst sammelten sich Alle, in welchen eine geistige Empfänglichkeit „wohnte und ein edlerer Sinn sich regte, um Ebels Kanzel, in der größten „Kirche und bei der größesten Gemeinde unserer Stadt, und nicht bloß in „den Sonn- und Festtagen, sondern auch in den Wochentagen, in den Früh-„gottesdiensten*); und Jeder, den ein lauteres und wahrhaftiges Bedürfniß „in seine Kirche führte, wurde inne, daß ihm Befriedigung und ächt christ-„licher Geist, der eben so wohl ihm Licht, als Kräfte zuführte, aus Ebels „Vorträgen dargeboten wurde. Die ernste, stille und zugleich freie und un-„befangene Haltung der Gemeinde, die wahre Andacht, die nicht als Ge-„fühl, sondern dem eigentlichen Wortverstande nach, als eine Andacht, als „ein Denken an das Eine, welches der Gemeinde vorgehalten wurde, in den „klaren verständigen Blicken sich aussprach; der gehaltene, durch eine ausge-„zeichnet schöne Orgel begleitete kirchliche Gesang; die geistige Harmonie, „welche feierlich und festlich die Mannigfaltigkeit des Gottesdienstes, den Ge-„sang, das Gebet und die Predigt, zu einer Einheit verschmolz, diese Gottes-„dienste zeugten, daß unter den äußeren Formen ein freier und lebendiger „Geist sich bewegte. Es bildete sich am hiesigen Orte eine ächt christliche Gemeinde, „die mit Ernst darauf gerichtet war, Gottes Wort zu hören und zu thun."

„Der ächt christliche Sinn und Geist, welcher von Ebel ausgeht," (so heißt es S. 377 f.) „ist eingedrungen in die Gemeinde, der Ebel im eigent-„lichen Wortverstande ein Seelsorger ist. Geleitet hiebei eben sowohl von „dem innersten Drange der Liebe, als von tiefer Kenntniß des göttlichen „Wortes und menschlichen Herzens, und begünstigt durch eigenthümliche Kraft „und Gewandtheit, konnte er alle seine Geschäfte mit ebenso erschöpfender „Gründlichkeit, als ungemeiner Leichtigkeit vollführen und eine Wirksamkeit „von so außerordentlichem Umfange gewinnen, nicht allein in unserer Stadt „und in der Provinz, sondern auch weit über dieselbe hinaus lebendiges Chri-„stenthum wecken und befördern."

---

*) Diese, aus alter guter Zeit herrührende Einrichtung, welche in der Zeit des Indifferentismus gegen alles Höhere eingeschlafen war, wurde durch Ebel wieder in's Leben gerufen.

„Von der Heiligkeit des Gotteswortes durchdrungen, vermag er zwar „niemals, dasselbe preiszugeben, wo keine Empfänglichkeit dafür sich kund gibt, „und hat daher seine Seelsorge Niemanden aufgedrungen, doch wurde auch „Niemand versäumt; denn im buchstäblichen Sinne ist jeder Augenblick seines „Lebens dem Dienste seines Meisters geweiht. Wo Ebel unter Menschen „auftritt, es sey in oder außer seinem Amte, weiß er, die Umstände mit „Scharfblick benutzend, und das Bedürfniß der Einzelnen stets im Auge, den „Zwecken des Christenthums zu dienen."

„Darum bezeichnen die Zeit seines amtlichen Wirkens ausgezeichnete Er„folge, und eigenthümliche Segenswirkungen verdanken ihm ihren Ursprung."

Einen Blick in die eigenthümliche Tendenz der Predigt und Wirksamkeit Ebels und in den Einfluß, der dadurch auf seine dafür empfänglichen Zuhörer geübt wurde, gibt ein nach dem Prozesse erschienenes Zeugniß*), worin es heißt: „In Ebels Predigt wurde ich zum erstenmale inne, daß es Gründe „gebe für den Glauben, daß das Christenthum jegliches, auch das denkende „Bedürfniß befriedige, daß dasselbe die Religion des Bewußtseyns und „darum der Freude sey, nicht Knechte, nicht stumpfe und dumpfe Bekenner, „wie die gewöhnlichen Kirchengänger, dulde, die viel hören und lernen, nur „das Eine nicht, was Gott eigentlich will und beabsichtigt, und darum „wohl hinter seinem Rücken sich in ihrer Art lustig machen und nichts thun, „aber in seiner Gegenwart andächtig den Kopf hängen und sauer sehen, — „daß vielmehr das Christenthum Kinder, Freiwillige, Freunde Gottes „erziele und erziehe, die den Vater und seinen Willen kennen und gern „thun, fröhlich und wirklich Ihm gehorchen. Ebels Predigt von der „Freiwilligkeit für Gott, der uns zuerst geliebet, die eigenthümliche Ten„denz seines Wirkens: im Namen des Herrn Freude zu verkündigen, zur „Freude an Ihm und zur Freiwilligkeit, zur Erwiederung seiner Liebe aufzu„rufen; ein Leben zu pflanzen und zu verwirklichen, wie es in der Schrift „als das rechtschaffene Wesen in Christo Jesu vorgezeichnet ist, und in den „ersten Christengemeinden aufgeblüht war: diese Predigt, wie neu und nicht „gehört in einer Zeit, die einer todten und leichtfertigen Religiosität sich „schuldig machte, war es, welche unwiderstehlich ringsher und weithin das „Leben eines thatkräftigen Christenglaubens weckte. Diese Erweckung unter„schied sich von manchen andern „„Erweckungen"" in unserer Zeit wesent„lich dadurch, daß Ebels Zuhörer aufstanden vom Schlaf, und in rüstigem „Kampf gegen sich selbst, in allen ihren Verhältnissen mit Freuden ihre nächst-

*) „Die Liebe zur Wahrheit" von Ida Gräfin von der Gröben, geb. von Auerswald. Stuttgart bei Sonnewald. 1850. S. XXXV.

„liegende Pflichttreue ergriffen, und durch ihren musterhaften Wandel leuchteten „(wie selbst schriftliche Documente von Widersachern es bezeugen) — zunächst „vor ihren Umgebungen. Man sahe die Herzen der Väter sich wenden zu „ihren Kindern und das Herz der Kinder zu ihren Vätern, welche mit jugend„lichem Herzen die erste Liebe zu Gott und die Lust an seinem Gesetz er„griffen."

„Auch mich erweckte diese Predigt, zunächst zu einer gespannten Aufmerk„samkeit. Es waren Worte des Lebens, welche mit zuvorkommender „Kraft in das neue Element versetzten, und Ebels persönlicher Eindruck eines „friedevollen, beglückten Verhältnisses mit Gott, die seinem Wesen entstrahlende „Liebe zu den Menschen, die freie Bewegung seines Geistes in unparteilicher „Prüfung der Wahrheit, bei strenger Geltendmachung des Bibelwortes, flößten „mir unbedingte Ehrfurcht gegen dessen lebendige Bedeutung ein. Das Bei„spiel thatkräftiger Verwirklichung des Glaubens im Leben, mit Hinwegweisung „aller Eigenheit und Selbstwahl, da der Schwachheit weder im Vorurtheil, „noch in der Vorneigung gehuldigt wird, diese Nüchternheit und Klarheit des „Christenthums gewannen mein Herz und Gewissen zur Entscheidung für „dasselbe."

Ebel selbst hat sich darüber, wie er das Verhältniß des Seelsorgers zu der Gemeinde auffaßte, in einer, von ihm herausgegebenen, den Untersuchungsacten adhibirten Predigtsammlung*), bei dem Antritte seines Amtes als Prediger bei der Altstädtischen Gemeinde dahin ausgesprochen: daß der Prediger „nicht Herr seyn solle über den Glauben der Gemeinde, sondern Ge„hülfe ihrer Freude".

„Ueber den Glauben der Gemeinde herrschen" (so sagt er wörtlich), „heißt, derselben seine Ansichten und Meinungen durch Rednerkünste, oder unter „dem Scheine einer gewissen Untrüglichkeit, und durch das Ansehen persönlicher „äußerer Würde aufdringen.... Vor solcher Ungerechtigkeit, vor solcher Be„einträchtigung menschlicher Freiheit, wird sich der evangelische Prediger sorg„fältig hüten; — er darf, er kann, er will nicht herrschen über den „Glauben seiner Gemeinde. Er darf es nicht! — wie könnte er es ver„gessen, daß Einer nur unser Meister und Herr ist, Jesus Christus.... Er „kann auch nicht" (so heißt es S. 280) „herrschen über ihren Glauben. Im „Geiste des Christenthums ist der Diener der Religion nicht ein Mittler „zwischen Gott und den Menschen in jenem Sinne des Worts, dadurch jeder „Andere, wie es in heidnischen Religionen gewöhnlich war, von der Verbin-

*) „Die Weisheit von Oben her, gepredigt von Dr. Johannes Wilhelm Ebel" ꝛc. Königsberg bei Bornträger. 1823. S. 276.

„dung mit der Gottheit ausgeschlossen blieb.... Seit das Evangelium sein „wohlthuendes Licht auf Erden verbreitet, ist der Geistliche ein Bruder dessen „worden, den er lehret, und jeder Laie, der dazu in seinem Gemüthe ächte „Beglaubigung findet, ein Priester Gottes des Höchsten."

Ferner S. 281 f.: „Die Ehre soll ganz meines Herrn seyn, und meine „Worte nur dann bei euch Gültigkeit haben, wenn ihr überzeugt seyd, daß „dieselbe nicht mein, sondern dessen, der mich zu euch gesandt hat.... Der „Geistliche will auch nicht herrschen über den Glauben der Gemeinde, selbst „wenn er es dürfte und könnte. Eben darin liegt ja die Würde unseres „Amtes, daß wir berufen sind auf Menschen, auf vernünftig freie Wesen zu „wirken. Wie könnte dem evangelischen Lehrer an dem Beifall und der Ach„tung solcher Menschen gelegen seyn, die selbst keine Achtung verdienen, indem „sie, ihrer Menschenwürde uneingedenk, weder Wahrheit, noch ächte Freiheit „suchen.... Kennt demnach der evangelische Geistliche die hohe Bedeutung „seines Amtes, Menschen, die vornehmsten der sichtbaren Geschöpfe Gottes, „deren Bestimmung weit über die Erde in die Ewigkeiten hinausreicht, für „ihre Zwecke auszubilden, und fühlt er sich gedrungen, ihr Wohl nach Kräften „treu zu befördern: so kann er nur auf dem Wege der Ueberzeugung wirken „wollen."

Im Beginne des später eingeleiteten Prozesses sprach Ebel das Characteristische seiner Wirksamkeit in seiner Erklärung vom 28. November 1835 (Vol. I[a] fol. 160[v]) in der, ihm beiwohnenden Ueberzeugung aus: „daß „wir zur Selbstständigkeit und freien Persönlichkeit im Guten erwachsen „sollen. Wo diese Aufgabe die Grundtriebfeder der innersten Lebensentwicklung „bildet, da weichet", so sagt er weiter, „von selbst das knechtische, verdrückte We„sen; der Mensch, die Zwecke seines Daseyns erkennend, freut sich, für deren Er„reichung mitzuwirken, und ob der Erfolg hinter dem Streben zurückbliebe, „das Straucheln mit dem Gelingen gleichsam ringt, hebt doch der Redliche „sein Haupt und Auge empor mit Freuden, und — der reine gute Wille „strahlt im Himmel und auf Erden."

„Die Welt soll es wissen, diesen Willen in den Menschen aufzurufen, „die persönliche Freiheit in ihnen zu erwecken und sie selbst zu einer thätig „dankbaren Erwiederung der Liebe Gottes in Gegenliebe von Herzen: — „Dies erkannte ich als meinen Auftrag an meine Zeitgenossen, und suchte „denselben in meiner Amtswirksamkeit zu erfüllen."

Indem Ebel so „die Selbstthätigkeit des Menschen hervorhob, hielt er „doch" (zufolge dem Urtheil einer technischen Behörde Vol. I[i] fol. 35. ff.) „nicht minder das fest, daß der Mensch nichts ohne Gott vermöge, und zu„letzt Alles von Gottes Gnade empfange," — das Verdienst Christi war

ihm der alleinige Grund von des Menschen Seligkeit. So das Evangelium (wie die Schrift sagt) recht theilend, trat Ebel damit in Widerstreit nach beiden Seiten hin, sowohl mit Denen, welche die Versöhnungslehre zur Sünde mißbrauchen, als mit Denen, welche durch Ueberschätzung der menschlichen Thätigkeit in Gesetzeswerke und eigengerechtes Außenwirken sich verirrten.

In der letzteren Beziehung ward ihm in dem Verhältniß zu seinem älteren Freunde, Schönherr, ein besonders schwerer Kampf geboten, der ihn mehrere Jahre tief bewegte und endlich seine Trennung von Schönherr herbeiführte. Diese Trennung ist für die in Rede stehende Angelegenheit von großer Erheblichkeit, da dieselbe Ebels Stellung zu der angefochtenen Theosophie und zur Aechtheit des Christenthums klar macht, und in dem späteren Prozesse, wie auch außerdem wahrheitwidrig entstellt worden ist. Daher ist der Verfasser dieser Schrift, als ein Augenzeuge, der dabei mitgewirkt hat, diesen Vorgang nach der Wahrheit an's Licht zu stellen verpflichtet *).

Ueber die Bedeutung und höhere Berufung Schönherrs, die bei einem großen Theile des Publicums als bekannt vorausgesetzt werden darf, finden sich in den, den Acten beigefügten Schriften viele Notizen zerstreut vor. In einer von „zwei ungenannten Freunden Schönherrs" ausgegangenen kleinen Schrift **) wird mitgetheilt, daß „die Wahrheit, deren Erforschung „und Begründung sein Tag- und Nachtgedanke" gewesen, wobei er „Speise „und Trank oft vergaß", oft „Nächte durchwachte" und keine Anstrengung scheuete; — daß „die Kraft seines Willens außerordentlich gewesen" und „mit der Größe der Hindernisse sein Muth gewachsen" sey. „Der Saame „der Gottesfurcht" befähigte ihn, wie es dort heißt, ungeachtet des durch den Skepticismus jener Zeit (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) „gesäeten

*) Unter diesen Umständen muß die zarte Berücksichtigung schweigen, welche Ebel veranlaßte, aus Schonung für einen, noch immer geliebten Verstorbenen, die Specialien dieser Vorgänge nicht bei den Untersuchungsacten zur Sprache zu bringen, und auch seinen, weiter hin noch näher zu erwähnenden Brief an Schönherr nur auf ausdrückliches Verlangen der Untersuchungsbehörde zu den Acten einzureichen. Diejenigen, welche diesen Gegenstand benutzen wollten, um Schönherrs Verschuldung an dieser Trennung auf Kosten Ebels zu verschleiern, haben dadurch Veranlassung gegeben, daß dieselbe nun nach der Wahrheit dargestellt und so ihre Darstellung als falsch aufgedeckt wird.

**) „Schönherr und die von ihm erkannte Wahrheit, aus einem höheren Gesichtspuncte betrachtet." Heft I. S. 6. 7. 19. f. 24. 25. Königsberg, Februar 1835.

„Unkrauts", zu selbstständiger Forschung, die er, „nicht mit Verwegenheit „auf sich selbst sich verlassend und auf seine Kräfte bauend", sondern „mit „innerem Seufzen" und dem „Ruf zu Gott um seinen Beistand und seines „Geistes Leitung", suchte.... „Unsterblichkeit", „ewige Bestimmung des Men„schen war der Gegenstand, der, bei den in ihn eingedrungenen Zweifeln, „sein Nachdenken beschäftigte." Dies führte ihn auf das Streben, „den „Urstoff der Dinge, die Quelle des körperlichen Daseyns zu erkennen". So gelangte er durch Beobachtung der Natur und Studium der Bibel, nach Jahre langer Forschung dahin, die Beantwortung der ihn bewegenden Fragen, in Uebereinstimmung seiner vernünftigen Einsicht mit dem Bibelworte, zu seiner völligen Befriedigung zu finden.

Ungeachtet dieses edeln, mit seltener Energie verfolgten Strebens entging Schönherr nicht der Gefahr der Abirrung. Die Selbstständigkeit, mit der er in seiner Forschung neue Wege sich gebahnt, hatte ihn das Gefühl der eigenen Kraft allmählig überschätzen lassen, und es war dadurch ein Mangel der Erlösungsbedürftigkeit in ihm entstanden, welcher der tiefste Grund seiner möglich gewordenen Entfremdung von Ebel geworden ist*).

Ebel, dem (wie alle seine Schriften zeigen) Christus das A und O, Anfang und Ende, Ausgangspunct und Zweck alles seines Strebens war, der daher die Liebe zu Ihm als das eigentliche Element und die einzige wirksame Triebkraft des Christen erachtete, stellte demzufolge die richtige Würdigung seines Versöhnungswerkes und die Aneignung desselben durch den Glauben als die Grundbedingung alles geistlichen Fortschrittes voran, wie auch die Acten und deren Adhibenda vielfach beweisen. Er war es daher, der schon in früheren Jahren, als er noch Prediger auf dem Lande war, bei seinen Besuchen im Kreise der Freunde Schönherrs, dies Hauptthema zur Sprache brachte, und dasselbe zur Beherzigung empfahl**). Er trat daher auch schon in jenen Jahren in Kampf gegen Aeußerungen Schönherrs, welche geeignet waren, die Bedeutung der Persönlichkeit und des Sühnopfers Christi zu verkleinern, wie auch ein eidliches Zeugniß eines früheren Freundes Schönherrs in dem späteren Prozesse darthut. — Schönherr dagegen war zwar zu bibelgläubig, um nicht in principio Christum und die Bedeu-

*) Auch andern Freunden Schönherrs war dieser Mangel fühlbar, und einer der ältesten (El.) klagte (Vol. Id f. 213), „daß mit Schönherr keine rechte Brüderlichkeit sich dargeben „wolle, da es ihm an dem Gefühl der Sündhaftigkeit und darum auch an rechter Jesusliebe „fehle."

**) Vgl. die bei den Acten befindliche Druckschrift des Obersten de la Chevallerie: „Denk„schrift für die gute Zeit." 1836. 2. Abtheil. S. 49. Note.

tung seiner Menschwerdung, seines Leidens und Sterbens zur Erlösung der Menschheit anzuerkennen, was aber die practische Anwendung dieser Wahrheit, namentlich in Beziehung auf seine Person betraf, so vermied er, sich darüber bestimmt auszusprechen. So viel ging aber aus seinen Aeußerungen deutlich hervor, daß er in dieser Hinsicht, mehr oder weniger bewußt, einen Unterschied zwischen sich und Andern machte, indem er sich mehr in einem unmittelbaren Verhältniß zum Vater sah. Natürlich konnte dies nicht ohne Einfluß bleiben auf seine Aufnahmefähigkeit für das Heil, welches dem Menschen durch den Glauben an Christum zu Theil wird, und auf die Vorstellung, die er sich von dem Standpunct seiner Persönlichkeit bildete*).

Hieraus ergab sich eine andere wesentliche Verschiedenheit zwischen ihm und Ebel, welche darin bestand, daß Schönherr, ungeachtet seiner großartigen geistigen Anlage, die ihn das Urtheil der Menge über seine Person nicht achten ließ, dennoch der Neigung nicht widerstand, die Bedeutsamkeit seiner Berufung nach Außen treten zu lassen; daher man ihn auch selten ohne Begleitung mehrerer seiner Freunde öffentlich erscheinen sah, während Ebel, überall Unscheinbarkeit suchend, seine Persönlichkeit nie geltend machte, vielmehr dieselbe unwillkührlich zurücktreten ließ und eine entschiedene Vorneigung hatte, Andere hervorzuheben. Die Untersuchungsacten enthalten darüber mehrfache Zeugnisse selbst der Gegner, die mit ihren Verleumdungen im crassesten Widerspruche stehen und im Gutachten des Magdeburger Consistorii S. 36 hervorgehoben sind.

Die erste Veranlassung zu dem späteren Trennungsgrunde hat Ebel selbst in seiner (Vol. I$^{b}$ fol. 361) zu den Acten gegebenen Abhandlung: „Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit", dahin angegeben: „Ist es aller-
„dings wahr, daß mein verstorbener Freund das Heil der Welt einseitig
„von dieser Erkenntniß der Wahrheit erwartete: so unterscheidet sich seine
„und meine Stellung zu derselben außerdem dadurch noch, daß es ihm auf
„die Verbreitung derselben wesentlich ankam, und er dieselbe durchaus und
„bei Allen gefördert wissen wollte, ich dagegen dem Gegenstande unserer For-
„schung und den Grundideen derselben zwar meine volle Zustimmung ange-
„deihen ließ, dabei jedoch ihre Verbreitung niemals und nirgend für meine
„Aufgabe, oder auch nur Mittheilung derselben für unbedingt heilsam hielt."

Diese Verschiedenheit der Ansicht blieb nicht bloß eine theoretische; sie gewann einen practischen Einfluß, als ein jüdischer Arzt, Dr. Sachs,

*) Der Verfasser dieser Schrift hat bei mehreren vertraulichen Gesprächen mit Schönherr über diesen Gegenstand Aeußerungen, welche dies bekundeten, aus seinem eignen Munde gehört.

später Professor bei der Königsberger Universität, durch Ebels Predigten dem Christenthum geneigt gemacht, diesen ersuchte, ihm den christlichen Religionsunterricht zu ertheilen. Schönherrn, der Sachs nach seiner Anlage und wissenschaftlichen Bildung vorzugsweise zu tieferen philosophischen Studien befähigt hielt, und ihn daher für seine Ansichten zu gewinnen wünschte, war der nähere Umgang Ebels mit Sachs Anfangs sehr willkommen. Er machte nun aber an Ebel den Anspruch, daß er den, Sachs ertheilten, Religionsunterricht benutze, ihm Schönherrs Forschungen entgegenzutragen. Als Ebel dies ablehnte, da er sich von einer aufgezwungenen Erkenntniß keine guten Früchte versprechen konnte, und es ihm vor Allem darauf ankam, die Gesinnung des, zwar begabten, aber vielfach versuchten und gerechten Anstoß erregenden S. zu bessern und dem christlichen Geiste zu öffnen, so bewirkte dies eine Mißstimmung Schönherrs gegen Ebel, die sich steigerte, je mehr dieser seinen, in der oben erwähnten Abhandlung vertretenen Grundsatz, daß „der Werth „jedes Wissens und Erkennens bedingt sey von seiner Anwendung auf's „Leben," daß daher dessen „Mittheilung ohne moralische Nöthigung" nicht rathsam sey, gegen Schönherr geltend zu machen genöthigt war. Der Letztere machte nun, bei einer persönlichen Begegnung mit Sachs selbst einen Versuch, ihn seinen Forschungen geneigt zu machen; da er jedoch von diesem auf eine anmaßende Weise zurückgewiesen ward, äußerte Schönherr seine Verletztheit dergestalt, daß Ebel Sachs (so wenig er dessen Untugenden verkannte) hiebei gegen ihn in Schutz nehmen mußte, da Schönherr sogar von Ebel beanspruchte, er solle lieblos den Umgang mit Sachs sogleich aufheben, wenn dieser nicht auf Schönherrs Forschungen eingehe.

Seinem oben erwähnten Grundsatze getreu, hatte Ebel auch den Verfasser dieser Schrift, der kein Bedürfniß zu speculativer Begründung des Glaubens empfand, mit Schönherrs Forschungen nicht bekannt gemacht, obschon er denselben schon seit 1805 kannte, und seit 1810 in nahem freundschaftlichem Umgange mit ihm stand. Erst als der Verfasser, im Anfange des Jahres 1818, Schönherr persönlich kennen lernte, erlangte er, der früher nur aus Schönherrs Schriften*) bruchstückliche Notizen aufgenommen hatte, durch diesen eine vollständigere historische Kenntniß seiner Forschung, die derselbe Jedem, der irgend ein Interesse dafür zeigte, zuvorkommend mittheilte.

Der Grund, weßhalb der Verfasser Schönherrs Bekanntschaft suchte, lag nicht sowohl in dem Wunsche, jene Erkenntniß, als vielmehr deren Ur-

*) „Sieg der göttlichen Offenbarung, durch die Erklärung der ersten zween Verse aus dem ersten Capitel des ersten Buches Mose, vorbereitet von J. H. Schönherr". Königsberg 1804, und „Sieg der göttlichen Offenbarung. Erster Sieg." Königsberg 1804.

heber kennen zu lernen, dessen Persönlichkeit durch ihre Bedeutung an sich, wie durch die Liebe, welche Ebel zu derselben hegte, sein Interesse gewonnen. Dazu kam, daß er in dem Umgange mit Ebel zwar dessen tiefen Kummer über die, sich immer mehr herausstellende Mißstimmung Schönherrs, nicht aber die speciellen Gründe und Veranlassungen dieser Spannung, welche Ebel aus zarter Berücksichtigung seines Freundes verschwieg, kennen gelernt hatte; er konnte daher jenen Kummer nicht verstehen, und vermuthete, bei dem vortheilhaften Eindrucke, den Ebels Mittheilungen über Schönherr auf ihn gemacht, Mißverständnisse, die sich vielleicht ausgleichen ließen. Dies machte ihm Schönherrs Bekanntschaft um so wünschenswerther. Indeß mußte er sich bald, im Verlaufe der Gespräche, durch dessen Aeußerungen über Ebel (die von seiner Seite nicht rücksichtsvoll waren) überzeugen, wie tief es Ebel, bei seiner Liebe zu Schönherr, schmerzen mußte, so von demselben verkannt zu werden.

Schönherr nämlich hatte, durch das Außerordentliche seiner Berufung und deren, sein Selbstgefühl steigernde, Erfolge, einen Standpunct eingenommen, von welchem aus er nur Andern helfen zu können meinte, ohne seinerseits fremder Hülfe zu begehren. Ihm war daher das Bedürfniß einer christlich helfenden Freundschaft fremd geblieben. Von Personen umgeben, die seiner Auctorität sich unbedingt fügten, griff es störend in seine gewohnte Weise ein, daß Ebel, der nicht einmal zu Schönherrs frühesten Freunden gehörte, im Verhältniß zu ihm nicht immer ein Lernender blieb, sondern in eigener christlicher Erfahrung gereift, mehr und mehr ein bewußtes Urtheil in sich entwickelte, das, bei aller Hingebung, unwillkührlich sich kund gab. So sehr Ebel, in schonender Berücksichtigung der Schwachheit Schönherrs, seine moralische Ueberlegenheit geltend zu machen vermied, ward dennoch Schönherr durch jede Aeußerung einer abweichenden Meinung Ebels verletzt und versucht, dieselbe als eine Auflehnung gegen die Auctorität anzusehen, die er, im Verhältniß zu seinem, immer noch gleichsam als Schüler angesehenen jüngern Freunde behaupten zu müssen glaubte. In diesem Sinne äußerte Schönherr auch dem Verfasser seinen Unmuth gegen Ebel, dem er Schuld gab, daß Sachs auf Schönherrs erwähntes Ansinnen nicht einging.

Schönherr drang selbst in den Verfasser, auch seinerseits mitzuwirken, um Sachs zur Annahme seiner Erkenntniß und zu einer wiederholten Besprechung mit ihm darüber zu vermögen. Obgleich der Verfasser Ebels Ansicht als richtig erkannte, und dies Schönherr offen aussprach, so entschloß er sich doch dazu, Sachs zu besuchen, um sich zu überzeugen, wie derselbe zu dieser Zumuthung stehe (Vol. I$^{e}$ fol. 22). Die damalige Ungeneigtheit des Letztern, irgend etwas, das nicht in die von ihm adoptirten philosophi-

schen Theorien paßte, auch nur zu prüfen, besonders aber sich mit Schönherr — dessen Eigenthümlichkeit ihn bei der oben erwähnten Begegnung auch zurückgestoßen hatte — irgend wie einzulassen, bestätigte Ebels Verfahren um so mehr als richtig. Sachs erklärte geradezu, wenn er auch auf die Sache eingehen wollte, so würde er doch nimmermehr mit Schönherr, sondern immer nur mit Ebel darüber verhandeln. Der Verfasser dieser Schrift sah sich daher außer Stande, Schönherrs Begehren zu unterstützen, oder auch nur gut zu heißen (Vol. I$^{e}$ fol. 21 ff.).

Den Sommer 1819 hindurch führte er über diesen Gegenstand öfters unter vier Augen vertraute Gespräche mit Schönherr, die ihm zugleich die oben erwähnte, unrichtige Stellung desselben zu Christo erkennbar machten. Wenn es auch zuweilen schien, als könne Schönherrs Einsicht sich den Gründen nicht verschließen, so hielt dies doch gegen seine Ansprüche und Vorurtheile nicht Stich, und diese Verständigungsversuche blieben ohne Erfolg.

Mittlerweile war Schönherr auf ein Mittel verfallen, welches gleichsam eine Diversion machen, und, wie er hoffte, seine Auctorität von Neuem befestigen sollte. In der ihn beherrschenden, irrigen Ansicht, daß der Erkenntniß der Wahrheit an und für sich die Kraft beiwohne, die Wiedergeburt des Menschen zu bewirken, und ein hinzutretendes äußeres Hülfsmittel, das — wie er meinte — durch Winke in der heiligen Schrift angedeutet sey, dieselbe vollenden könne, hatte er schon seit mehreren Monaten Ebel und noch zweien seiner Freunde (Clemens und Bujack) ein solches Vollendungsmittel vorgeschlagen, welches in einer eigenthümlichen Art Geißelung bestehen sollte, und schien alles Ernstes zu glauben, daß dessen Anwendung die Vollendung, und mit dieser die Ausgleichung aller Uneinigkeiten herbeiführen würde. — Natürlich mußte dies Ansinnen, noch mehr als das frühere, von Ebel bekämpft werden, da, nach seiner Ueberzeugung, Christi Verdienst allein Ausgangspunct und Vollendung der Wiedergeburt ist, er daher als christlicher Prediger sich in seinem Gewissen gedrungen sah, die Reinheit des evangelischen Christenthums gegen äußeres Gesetzeswerk zu vertreten. Der Ernst und Nachdruck, womit er dies, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei möglichster Schonung gegen Schönherr, that, hintertrieb zwar die Ausführung des Vorschlages, welcher auch die beiden andern Freunde widersprachen, erregte aber bei den Letzteren Anstoß *), wodurch Schönherr in seinem Argwohn gegen

*) Der Eine dieser Freunde, Bujack, der in dem Septemberheft der ostpreußischen Provinzialblätter von 1833, S. 308, und im Decemberheft 1834, S. 591, ausdrücklich anerkannte, daß Schönherr, obwohl er Widersprüche in Beziehung auf Ansichten nicht ungern sehen, dennoch „in der eignen Praxis diese Theorie nicht immer habe gelten“ lassen, und

Ebel bestärkt wurde. Daß Ebel, der stets der Rücksichtsvollste und Friedfertigste unter ihnen gewesen (Bujack hat dies Friedevermittelnde in Ebels Persönlichkeit in seiner schon erwähnten Bekundung, Vol. I$^{b}$ fol. 131$^{v}$, selbst hervorgehoben), jetzt mit einer, ihnen ganz ungewohnten Entschiedenheit auftrat, war ihnen unverständlich; sie erwogen nicht, daß die Nachgiebigkeit, die Ebel überall bewiesen, wo es seine Person galt, in diesem Falle, wo das Verdienst Christi durch Eigenwerk geschmälert werden sollte, Untreue gegen Gott gewesen wäre. Einer jener Freunde hat jedoch, von der Gewissenhaftigkeit Ebels in diesen Verhandlungen später sich überzeugend, am 14. Februar 1836 (Vol. I$^{b}$ fol. 199) eidlich zu den Acten erklärt: „Ich „kann dem Dr. Ebel dabei keinen Vorwurf machen. Denn wenn gleich seine „Strenge gegen Schönherr meinem Gefühle nicht zusagte, so konnte ich ihn „im Herzen deßwegen nicht tadeln, am wenigsten richten, weil ich seine „eigenthümliche Stellung als Prediger und Seelsorger in's Auge faßte, und „den Schönherr selbst als in einem Irrthume befangen zu meinem größten „Schmerze erkannte."

Da Schönherr seine Absicht, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des vermeintlichen Vollendungsmittels jenen drei Freunden einleuchtend zu machen, nicht erreicht hatte, so begann er noch Andere (zu denen auch der Verfasser dieser Schrift gehörte) in das Interesse zu ziehen, indem er den Sommer 1819 hindurch, mit der ihm eignen großen Ausführlichkeit, in bestimmten Abendstunden Gespräche mit denselben führte, welche das Vollendungsmittel empfehlen und begründen sollten. Bei einem solchen Gespräche, am 16. September 1819, war es ein Einwurf des Verfassers, der Schönherr verletzte, und als Ebel eine Verständigung versuchte, steigerte dies Schönherrs Aufregung und wendete dieselbe allein gegen Ebel, dessen versöhnende Worte er theils falsch deutete, theils offenbar umdrehte. Die Leidenschaft, in welche Schönherr dabei gerieth, machte die Fortsetzung einer freundschaftlichen Discussion unmöglich, so daß Ebel sich genöthigt sah, sich zurückzuziehen und die Gesellschaft zu verlassen. Da Schönherrs andere Freunde auch in diesem Falle, obwohl dessen unangemessenes Benehmen erkennend, dennoch ihm nicht entgegentreten mochten, so blieb der Verfasser der Einzige unter den Freun-

---

daß Schönherr, namentlich in diesem Falle, nicht geneigt gewesen, „die Wahrheit anzuerken„nen, geschweige die Schuld in sich zu finden", so wie (Octoberheft S. 428) daß „die Ab„neigung, den Irrthum einzugestehen, aus der kleinlichen Besorgniß, dadurch zu verlieren, hervorgegangen" sey, trat deßungeachtet, in Folge der Verhandlungen über diesen Gegenstand, sogar in eine feindliche Opposition gegen Ebel, die er in dem erwähnten Aufsatze und in seinen schon früher citirten „Berichtigungen" selbst vor die Oeffentlichkeit treten ließ.

den, welcher, mit Ebels Schritte einverstanden, ihm zur Seite blieb*). Der Verfasser versuchte Tages darauf, und noch ein zweitesmal eine Ausgleichung durch einen Besuch bei Schönherr, um ihm im Namen Ebels die Hand zur Versöhnung zu bieten, indeß verfehlte auch dies seinen Zweck, ebenso wie ein Versuch Ebels, Schönherr zur schriftlichen Feststellung gewisser, zur Fortsetzung eines freundschaftlichen Verkehrs unerlaßlicher Bedingungen zu vermögen**), und ein ihm daraufhin von Ebel am 21. desselben Monats gemachter freundlicher Besuch. Schönherr blieb aber so hartnäckig bei seinen Meinungen, daß er — obgleich er mehr und mehr seinen Vorschlag aufgab — dennoch auf keine von Ebels billigen Bedingungen einging und lieber seinen treuesten Freund aufgeben, als einen Schritt zur Ausgleichung thun wollte. Ebel, der den Gedanken an eine Trennung von

---

*) Außer ihm nur noch Minna v. Derschau (späterhin in erster Ehe mit dem Verfasser dieser Schrift verheirathet), eine Christin mit seltenen Eigenschaften des Geistes und Herzens begabt. Diese war schon früher mit Schönherr bekannt geworden. Der Mahnung ihres verstorbenen Vaters, überall, besonders aber in religiösen Angelegenheiten, mit dem Zweifel anzufangen, um sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, war sie auch in Beziehung auf Schönherrs Ansichten gefolgt, auf welche sie einst von dem nachmaligen Prediger Diestel, einem Bekannten ihres väterlichen Hauses, aufmerksam gemacht worden, obgleich dieser selbst damals jene Ansichten nur oberflächlich durch Schönherr, mit dem er schon früher bekannt gewesen war, kennen gelernt hatte. Minna v. D. glaubte nun, auf Schönherrs Ansichten näher eingehen zu müssen, und forderte daher grundsätzlich, nicht Ebel — den sie schon seit Jahren kannte und durch seine Predigt lebendiges Christenthum kennen gelernt, der sich aber Schönherrs Ansicht angeeignet hatte, — sondern den, in dieser Beziehung dermalen völlig neutralen, Diestel auf, mit ihr gemeinschaftlich, nach der heiligen Schrift, Schönherrs Forschungen zu prüfen. Da Diestel aber, damals ohne Interesse für tiefere Bibelforschung, darauf nicht einging, so nahm sie diese Prüfung allein vor. Sie glaubte daraufhin jene Ansichten in der Bibel bestätigt zu finden, und gewann darin zugleich eine Begründung ihrer religiösen Ueberzeugung. Einige Fragen darüber veranlaßten sie, Schönherrs Bekanntschaft zu suchen. Bei den mit ihm deßhalb geführten Gesprächen, darin er auch ihr später den Vorschlag des Vollendungsmittels mittheilte, gewann sie einen Einblick in Schönherrs Abirrungen, und unterließ nun nicht, ihn mit allem, was ihrem gediegenen Verstande und ihrer christlichen Erfahrung zu Gebote stand, mit großem Ernste und mit der Ueberzeugungskraft der Wahrheit zur Einsicht und zum Eingeständniß seiner Verirrung und ungerechten Stellung zu bewegen. Da ihre Bemühungen aber vergeblich waren, so zog sie sich gänzlich zurück und überließ Schönherr fortan sich selbst.

**) Die schriftliche Feststellung war in diesem Falle nothwendig, da die mehrfach, und von dem Verfasser dieser Schrift selbst gemachte Erfahrung gelehrt hatte, daß eine bloß mündlich mit Schönherr getroffene Uebereinkunft nach einigen Tagen von ihm vergessen war, wenigstens ignorirt wurde, sofern sie in seinen gewohnten Ideengang störend eingriff; weßhalb Verf. sich genöthigt sah — da es auch ihm nicht gelang, mit Schönherr über vernünftige Bedingungen zu einem christlich freien Umgangsverhältniß einig zu werden — den Umgang mit ihm abzubrechen.

Schönherr Anfangs nicht zu tragen vermochte, und der seiner Liebe nich genug thun konnte, schrieb nun noch einen Brief an Schönherr, der Alle enthielt, was ihm aus der Vernunft, aus der heiligen Schrift und au der persönlichen Erfahrung zu Gebote stand, um das ganze Sachverhältniß sowie die Verpflichtung seines Amts und seines Gewissens, die es ihr unmöglich machte, hier nachzugeben, vor Schönherr nach der Wahrheit un Gerechtigkeit zu entwickeln. Diesen Brief, der, als Ergebniß dreimonat lichen Ringens und Kämpfens, erst am 23. December 1819 abgehen konnt theilte er Schönherrs Freunden abschriftlich mit, um ihnen sein Verfahre zu deuten, und begleitete dies mit einer freundschaftlichen Ansprache, um si zu einem gewissenhaften Verhalten gegen Schönherr zu vermögen*). —

Der erwähnte Brief, der (Vol. I$^{d}$. fol. 201 ff.) zu den gerichtliche Acten des späteren Prozesses gekommen ist, bestätigt die vorstehende geschich liche Mittheilung, und gibt überdies einen Blick in Ebels Verhältniß z seinem Freunde, und in den Ernst, mit welchem er die Reinheit des Chri stenthums vertrat. Derselbe beginnt mit folgenden Worten:

„Eine Rechtfertigung meines Verhaltens, mein herzlich geliebter Freun „und Bruder, werden diese Bogen enthalten, und zugleich einige Wink „über die (wie sie aus treuem Herzen kommen) der Herr selbst auch i „treuem Herzen den Segen ausgießen möge."

---

*) In dieser Ansprache heißt es u. A.: „drei Monate habe ich mir Zeit genommen, di „sen Brief an Schönherr zu schreiben, und jedes Wort und jeden Gedanken nach der Wah „heit und nach der Gerechtigkeit sorgfältig zu wägen, und wieder und wiederum zu überlegen. „Zwar habe ich unvermeidlich manches Harte darin sagen müssen, denn offen und unve „schleiert sollte der Zustand unseres Freundes und die eigentliche Beschaffenheit unseres bi „herigen Verhältnisses dargelegt werden. Doch, Gott weiß es, wider meinen Willen sehe i „mich in diese Nothwendigkeit versetzt; mit brüderlicher Trauer und mit tiefem, tiefem Schmerze.. „nehme ich diese Maßregel."

Der vorstehende Bericht eines Augenzeugen dient zugleich zur richtigen Würdigung desse was in Bujacks „Berichtigungen" in den ostpreußischen Provinzialblättern, 1833 Octoberheft, g sagt ist, über die Selbstständigkeit, welche derselbe in Schönherrs Umgange „sich gesichert zu haben rühmt, indem er sich „bemühete, in der Theorie und Praxis das Verhältniß zu Schönherr „anzusehen," wie es nach dem oben Mitgetheilten in Wahrheit nicht war. Der Verfasser gege wärtiger Schrift hat oft Bujacks Zugeständniß des Unrechts, welches Schönherr hier begange zugleich aber auch die unchristlichen Vorwände von Bujack selbst gehört, womit dieser es von si ablehnte, diese seine Ueberzeugung gegen Schönherr zu vertreten. Während Bujack also, a es die christliche Wahrheit galt, nicht den Muth hatte, Schönherr gegenüber, Ebel zur Sei zu treten, verließ er Schönherr, als dessen späterer Versuch, ein Schiff ohne Segel zu baue und vom Stapel zu lassen, mißglückte.

„Mit ungerechtem Mißtrauen, deſſen Grund, nach der redlichſten und „reiflichſten, mehrmonatlichen Prüfung, ich durchaus nicht in meiner Ver„ſchuldung zu entdecken vermochte, ſeit längerer Zeit behandelt, ward ich „endlich am 16. September gleichſam mit Gewalt genöthiget, den Kreis „der Freundſchaft zu verlaſſen, den ich ſeit Jahren unter den größten Auf„opferungen ununterbrochen beſucht hatte. Du warſt es, mein lieber „Schönherr, welcher mir dieſen Schritt aufgezwungen, Du haſt mir dieſe „Maaßregel, welche ich nehme, aufgedrungen."

„Nicht durch die Beleidigungen, welche Du Dir gegen mich erlaubteſt, „denn dieſe wußte ich Gottlob! jederzeit, theils in Demuth, welche das „Unrecht leidet, theils in der Freudigkeit eines guten Gewiſſens, ſanftmüthig „zu verſchmerzen. Auch die Kränkungen des letzten Abends, welche doch „wohl kein Unbefangener wird ableugnen wollen, auch dieſe waren in dem„ſelben Augenblicke, als ſie mir angethan wurden, verziehen, — und wenn „bei unſern Verhandlungen von Verſöhnung, von Vertragſamkeit, von „friedlicher Liebe allein die Rede wäre (und alles dieſes ſich nicht von ſelbſt „verſtünde), ſo hätte nach meinem Herzen nichts weiter erfolgen dürfen" ...

„Es gilt aber nicht Frieden allein, ſondern einen ächten Frieden, „der zum Zwecke führt, und den man vor GOtt verantworten kann. — „Dieſen zu bewirken iſt unſere Aufgabe. Ein ſolcher Friede, mein theurer „Bruder, hat unter uns bisher (NB. ich weiß ſehr wohl, was ich ſage) „nicht geherrſcht." — Nachdem nun Ebel weiter gezeigt, daß dieſer Friede bis dahin nicht beſtanden, wies er die Urſachen davon in Schönherrs Selbſtſucht und Dünkel, ſowie in deſſen Mangel eines Anerkenntniſſes Anderer, als Perſonen ſich gegenüber, nach.

„Immer," ſo heißt es ferner, „mein theurer Schönherr, immer durch „wiederholt thatſächliche Beweiſe wider mein Wünſchen und Wollen, ja „mit einer tiefen Herzensverwundung, drängte ſich die unverkennbare Geſtalt „des Uebels, daran Du leideſt, meinem Gefühl auf, und oft flehete ich „ſchon Tag und Nacht früherer Zeit, daß Dich Gott davon heilen möge."

„Daß indeſſen daſſelbe ſo weit ausarten und ſolche traurige Folgen „haben, mich ſelbſt zu ſolchen entſcheidenden Schritten gewaltſam zwingen „werde, — das hätte ich doch nicht gedacht; in der kindlichen Ehrfurcht, „damit ich Dich damals betrachtete, in der Bruderliebe, die ich weiterhin „hegte, nicht zu glauben gewagt. — Dem Herrn befahl ich die Sache, „weil er mich handelnd dawider, und den Schaden heilend, aufzutreten, in „der Art wie jetzt, noch nicht berufen hatte".

„So verſtrichen mehrere Jahre, in welchen ich, ſtets auf der gewiſſen„haftesten Hut, Deine Selbſtſucht und Dein Mißtrauen zu reizen,

„dieſelben gern mir abgeleugnet hätte, es auch verſuchte, — und denn
„immer und immer unwiderſprechlicher von der Wahrheit meines Urthe
„über Deinen ſittlichen Zuſtand mich nur um ſo mehr überzeugte, als
„geneigt war, Dich zu entſchuldigen, und gern alle Schuld auf mich geno
„men hätte.“

„Zürne nicht,“ (ſo heißt es Bl. 203ᵛ weiter) „geliebter Bruder, üb
„dieſe offene und unumwundene Darſtellung des Verderbens, darinnen D
„ſteckeſt. Es iſt die lauterſte Liebe, die mich dazu dringt, und die fröhli
„Hoffnung, der Herr werde Dir offene Augen geben, Deine Sünde
„erkennen, und Kraft, ſie abzulegen .... Daß ich dabei nicht das Mei
„ſuche, ſondern Das, was des Herrn iſt, wird Er ſelbſt einſt öffentl
„darthun, und dann auch für mich verantworten die Art und Weiſe mein
„gegenwärtigen Auftretens.“

„Mit dem Ende des vorigen Jahres“ (ſagt Ebel Bl. 204 weit
„erhielt ich beſtimmtere Andeutungen über Deine eigentliche Beſchaffenhe
„die jetzt erſt ſo grell hervortrat, daß ich wider meinen Willen, ja
„möchte ſagen, wider mein Wiſſen (d. h. was Gott mit mir vorhabe, w
„mir damals noch nicht klar im Bewußtſeyn aufgegangen) zur Selbſtſtändigk
„ausgeboren wurde.“

„Die Unterhandlungen, welche wir damals, und im Anfange dieſ
„Jahres, über Sachs gepflogen, trugen das Gepräge aller früheren üb
„ähnliche Gegenſtände. Es waren Beſchuldigungen meiner, früherhin
„ihm verſäumt zu haben, Verdacht, daß ich nicht ernſtlich und entſcheide
„genug verfahren wolle, genährt durch meine Vorſicht unter Umſtänden u
„gegen eine Perſon, die nur ich gründlich kannte; gelegentliche Behauptung
„gegen meine billigen Bedenken aus Verhältniſſen, die mir allein eingei
„und gegenwärtig waren, als ſäheſt Du Alles durch und Alles richtig
„weil Du im Geiſte es anſäheſt“ .... „Meine Bedenken hatten ihr
„guten Grund; Deine erſten Zuſammenkünfte mit dieſem Manne hatten (u
„werden, ſo lange bis Du Dich in Dem, was von Dir abhängt, beſſer
„gerade die abſtoßende Wirkung äußern, welche ich bei näherer Kenntn
„beiderſeitiger Perſönlichkeiten befürchten mußte“ .... „Meine Weigerun
„brachte Dich auf“ .... „Du wagteſt ſogar anzudeuten, daß ich ihn“ (Sach
„und ſeinen Umgang aufgeben ſolle“ .... „Mit innig tief gefühltem Dan
„erkenne ich jetzt und ewig alles Gute, das mir je aus der Hand des himm
„liſchen Vaters durch Dich, hochbegabter Bruder, zugefloſſen. Gerne wür
„ich Weiſung jetzt und künftig von Dir annehmen, wo dieſelbe auf red
„lichem, wahrhaftem Grunde beruhet“ .... „Aber den ächten Frieden
„unſerm Kreiſe einzuführen, mußt Du, willſt Du in Deinem Rufe bleibe

„und soll sich der Herr wie bisher zu Dir bekennen, Deine Selbstsucht und „hiedurch das ganze Gewebe Deiner Selbstverblendung ablegen." .... Bl. 207ᵛ fuhr Ebel fort: „Die Zeit trat ein, in welcher unser Verhältniß zu „einander eine, nicht mehr verkannte, Gestalt annehmen, und über dasselbe „in voller Offenheit ausgesprochen werden sollte. Die Veranlassung zu dieser „Entwickelung gabest Du selbst, indem Du am 19. März Nachmittags, da „ich bei Dir war, über die höchste Stufe im Guten, über Vollendung „sprachst" .... „Wir verabredeten unterdeß eine Zusammenkunft auf den „20. Abends, darin über unser gegenseitiges Verhältniß ausgesprochen „und, wie ich mir schmeichelte, die Mißhelligkeiten ausgeglichen werden sollten, „die uns gespannt hatten" .... „Der Abend kam, es erfolgte kein „Aussprechen, mein lieber Bruder, sondern mit einer ablenkenden Vorerin- „nerung: Du habest etwas Wichtiges vorzutragen, das Alles ausgleichen, und „Alle vollenden würde, hobest Du ohne Weiteres Deinen Vorschlag an, und „setztest in drei Abenden, von Woche zu Woche, Deine Gründe dafür aus- „einander, bevor Du den Vorschlag selbst ausgesprochen" .... „Aber Deine „angeführten Gründe waren nicht haltbar und sind es noch nicht, und können „es nie werden, wenn wir auch Jahrelang Dich darüber anhören wollten, „und — vernimm es wohl, lieber Bruder! — das liegt nicht an mir, als „ob ich so etwas vermeintlich Hohes nicht zu fassen vermöchte, sondern an „der Unhaltbarkeit Deiner Gründe, an dem dieser Deiner Ansicht wider- „streitenden Inhalte des Bibelwortes und an der innern Herzenserfahrung „im Werke der Bekehrung durch den heil. Geist, wenn evangelische Christen, „die nicht nur im Wissen, sondern im Wesen stehen, niemals auf Deinen „Vorschlag eingehen werden."

„Alles Zurechnen" (so heißt es ferner Bl. 212) „bleibt weg, alles „Richtens und Verdammens enthalte ich mich; es ist nicht die Rede davon, „wie Du dazu kommst, Sünde zu haben oder zu thun, ob Dir schwer oder „leicht sey, dieselbe abzulegen; — das Eine aber steht fest, Du bist zwar „zu dem Leben, das aus Gott ist, einst erwacht, Du bist aber noch nicht „wiedergeboren" .... „Erfüllt durch das große Maaß des Lichts, das sich „über Dich ergoß, als Du zum göttlichen Leben einst erwachtest, und etwa „ein Jahrzehend davon beleuchtet; — ach damals, so denke ich mir's, warst „Du ganz treu und darum strömte die Erkenntniß des Ganzen, nach dem „in Deiner Natur gelegenen Rufe und umschauenden Verhältniß zum All, „auf Dich voll, und in ungetrübter Klarheit." Aber „lieber Theurer, Du „kannst nicht gerettet werden, wenn Du nicht feste wirst." Und „Du bist „es noch nicht; Du bist weder sanftmüthig, noch demüthig, Du sollst es „aber in diesen Tagen und durch diese Umstände werden und so Ruhe

„finden für Deine Seele!.... Glaube mir, lieber Bruder," (ſo heißt
„Bl. 217) „kaum iſt meinem alten Menſchen Etwas ſo ſchwer geworde
„als Deine Perſönlichkeit zu verlaſſen und mit meinem ganzen Weſen mi
„ausſchließlich und ſelbſtſtändig an Gott zu ergeben, — und Monate la
„nachher noch habe ich mit dieſem Uebergange, wie mit dem Tode, geru
„gen".... „Ich aber habe hier keinen eigenen Willen — ich habe
„ſtehen, weil Gott zu ſtehen mich geheißen!"

„Darum, lieber Bruder, darf ich nie in Wiederannäherung einwillige
„ohne Sicherheit Deiner Selbſterkenntniß, noch ohne Bürgſchaft, daß es m
„gelingen werde, Dich von dem Irrthume auch Deines Vorſchlages zu übe
„zeugen."..... „Wie frühe oder wie ſpät ich dieſe Freude erleben ſo
„mein lieber Bruder und Freund! die Freude, Dich zu des Heilandes Füße
„jenes — Dich noch oft verſuchende „„ich danke Dir, mein Gott, daß i
„nicht bin wie andre Leute"" in das bußfertige „„Gott ſey mir Sünd
„gnädig"" verwandelt zu ſehen — weiß ich nicht; das aber weiß ich gewi
„daß der Menſch nur in dieſer Verwandlung des Gemüths Ruhe finde
„kann für ſeine Seele, und daß Jeder, der ſie in Wahrheit beſitzt, und au
„ich ſie nur auf dieſem Wege gefunden — und daß auch Du dieſelbe nu
„ſo wirſt finden können. Ach mein lieber, trautſter Schönherr! wie ſehr
„ich mich, mit Dir ein Herz und eine Seele zu ſeyn".... Mit freudi
„ſehnender Rührung ſehe ich im Geiſte dieſer Zeit gläubig entgegen."

Daß dieſer, die reinſte chriſtliche Liebe ausſtrahlende Brief recht eigentli
dazu geeignet war, Schönherr von ſeinem Unrecht zu überzeugen und ihn z
einem neuen, gemeinſchaftlichen Wirken im chriſtlichen Sinne zu vermögen
muß Jeder, der nicht abſichtlich die Wahrheit verdunkeln will, aus ſeinen
Inhalte erkennen. Selbſt die erſte Sentenz des ſpäter eingeleiteten Prozeſſes
welche gewiß nicht günſtig für Ebel geſtimmt war, konnte ſich dieſem Ein
drucke nicht verſchließen*).

---

*) Bl. 233v der bei den Unterſuchungsacten befindlichen Ausfertigung dieſer Senten
heißt es in Beziehung auf den in Rede ſtehenden Brief wörtlich: „In dieſen Verhandlunge
„kann man keine der gemachten Anſchuldigungen für begründet erkennen; ſie enthalten Ebel
„aufrichtigen Wunſch zur Verſöhnung mit Schönherr und athmen die aufrichtigſte Liebe un
„Freundſchaft zu dieſem; nirgends wird darin von Ebel eine beſondere Prärogative in An
„ſpruch genommen, nur das billige Verlangen blickt durch, Schönherr möge freie Unterredun
„geſtatten, ſich nicht für unfehlbar und im richtigen Geiſte befindlich erklären, und nicht ein
„Beleidigung darin finden, wo es ſich nur um das Ausſprechen einer abweichenden Anſich
„handele."

Ob Schönherr Ebels Brief gelesen, oder — wie es damals hieß — ungelesen verbrannt habe? steht dahin; jedenfalls wurde sein Inhalt nicht beherzigt, und nichts von ihm gethan, um den persönlichen Umgang mit Ebel wieder anzuknüpfen, und Ebel mußte allmählig den Schmerz der Trennung tragen lernen; seinem Herzen aber ist Schönherr nie fremd geworden. Noch im Frühjahr 1822 machte er einen Besuch bei Schönherr, um ihm abermals die Hand zu bieten, wobei der Verfasser dieser Schrift ihn begleitete, — ward aber auch da mit Härte zurückgewiesen und konnte fortan seiner Liebe zu Schönherr nur dadurch genügen, daß er, bis zu dessen im Jahr 1826 erfolgten Tode, seine äußeren Bedürfnisse überwachte, und da, wo derselbe dessen benöthigt war, ihn unerkannt durch fremde Hand unterstützte.

Ungeachtet dieser, für Ebels Gemüth so angreifenden Erlebnisse blieb doch sein Muth zur Arbeit in seinem Berufe ungebrochen. Er wirkte rastlos fort, durch Wort, Wandel und Schrift*), und erfuhr davon gesegnete Er-

*) In der ganzen Zeit seines Wirkens sind von ihm Schriften im Drucke erschienen, die dem jedesmaligen Zeitbedürfniß entsprechend, nicht wirkungslos bleiben konnten. Schon in den ersten Jahren seiner Amtsführung in Königsberg gab Ebel daselbst eine „Sammlung biblischer Sprüche zum Leitfaden für den ersten Religionsunterricht" heraus, vom welchem einer seiner Hauptgegner (Vol. I^a fol. 44.) erklärte, daß derselbe „als ein Muster biblischer, einfacher und befriedigender Erläuterung dienen" könne. Im Jahr 1823 erschien, auf mehrfaches Verlangen, eine Predigtsammlung: „Die Weisheit von Oben her" (Königsberg bei Bornträger), welche großentheils die im Sommer 1822 von Ebel gehaltenen Predigten enthielt. Im Anfange des Jahres 1824 gab Ebel eine, am Reformations-Jubelfeste 1823 von ihm gehaltene Predigt mit Anmerkungen, welche naheliegende Zeitfragen behandelten, unter dem Titel: „Der Tagesanbruch. Zur Feier des dritten Reformations-Jubiläums in Preußen im Jahr 1823. Von J. W. Ebel ꝛc. Nebst einem Worte über die sogenannte Bekehrungssucht" (Königsberg bei Unzer) heraus. Im folgenden Jahre wurde eine, von ihm gehaltene Predigt, um deren Veröffentlichung er von mehreren seiner Zuhörer dringend angegangen worden war, Veranlassung zu einer Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber gedeihliche Erziehung," 1825, Hamburg, bei Friedrich Perthes, im Drucke erschien. Und noch in demselben Jahre gab er zwei Predigten unter dem Titel: „Was es gilt im Christenthum?" (Königsberg, bei Degen) heraus, von denen die erste den Titel führt: „Nicht die Lehre allein, sondern das Leben," die zweite aber: „Das Kommen" überschrieben ist. Im Jahr 1827 entwarf er, ohne seinen Namen zu nennen, auf den Wunsch seines Verlegers, Friedrich Perthes in Hamburg, eine, die Hauptlehren des Christenthums zu einem vollständigen Religionsunterricht ordnende Sammlung biblischer Sprüche, „Bibelworte, oder Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, auf Hoffnung des ewigen Lebens" (oder in einer andern festlich von Perthes ausgestatteten Ausgabe „biblische Weihnachtsgabe") betitelt, und begleitete dieselbe mit einer kleinen Schrift: „Das Christenthum, oder Winke zum Verständniß der Bibelworte." Im Jahr 1834 veranlaßte ihn das Unternehmen eines Königsberger Geistlichen, welcher dem, von vielen Seiten ge-

folge. Insbesondere waren es zwei im Pfingstfeste 1822 von ihm gehaltene, in die Predigtsammlung „die Weisheit von Oben" aufgenommene Predigten über „die große Veränderung, welche in dem Menschen durch den „heiligen Geist bewirkt wird", und über die eigentliche Kraft, durch „welche der Mensch erneuert wird", welche tief eingriffen, und, durch außerordentliche Wirkungen des Geistes von oben unterstützt, einen umfassenden Einfluß ausübten. Während die, welche schon früher dem, durch Ebel ausgegangenen Rufe Gottes gefolgt waren, in ihrer geistigen Entwickelung tiefere Erfahrungen machten, breiteten sich die Geisteswirkungen auch auf Solche aus, die bisher noch nicht davon ergriffen gewesen, und erweckten unter diesen eine große Zahl, welche dadurch in ein neues, christliches Element versetzt wurde. Diese Erscheinungen sind jedoch nicht mit Dem zu verwechseln, was man in jener Zeit an andern Orten unter „Erweckung" zu verstehen pflegte. Einer der späteren Ankläger, Professor Sachs, hat sich darüber, zum Zeichen, wie anders er damals den Charakter eines lebendigen Christenthums erkannte, in einem (Vol. I[f] fol. 26) zu den Acten gekommenen und von Diestel in seinem Zeugenverhör S. 471 mitgetheilten Briefe vom 23. Februar 1824,

---

pflegten faulen Quietismus, in einer Pfingstpredigt hatte das Wort reden wollen, zu einer, wiederum in Hamburg bei Fr. Perthes 1835 erschienenen Schrift: „die apostolische Predigt ist zeitgemäß. Ein Wort an Alle, welche Christen seyn wollen. Von J. W. Ebel, Diener des göttlichen Worts." Gleichzeitig ließ Ebel „die Treue, Predigten nach dem Bedürfniß der Christengemeinde unserer Zeit," bei Unzer in Königsberg im Drucke erscheinen, womit, nebst noch einigen, auf besondern Wunsch oder Veranlassung abgedruckten Predigten, der Cyclus seiner, vor dem Prozesse herausgekommenen schriftstellerischen Werke schloß. Wer die, zum Theil ausgezeichnete Anerkennung, welche diese seine literarische Thätigkeit in der Oeffentlichkeit gefunden, näher kennen lernen will, findet einen Bericht darüber in Diestels „Zeugenverhör" auf den Seiten 144 bis 148. Während des Prozesses gaben Ebel und Diestel die, auf Begehr der Untersuchungsbehörde von ihnen verfaßten und zu den Acten eingereichten Abhandlungen über Schönherrs Princip in einem Werke unter dem Titel „Verstand und Vernunft im Bunde mit der „Offenbarung Gottes, durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift," bei Vogel in Leipzig, 1837, heraus, und 1838 ließen Beide bei demselben Verleger die Schrift: „Zeugniß der Wahrheit, zur Beseitigung der Olshausenschen Schrift: Lehre und Leben „des Königsberger Theosophen Johann Heinrich Schönherr" ꝛc. erscheinen. Später benutzte Ebel die, ihm durch die Enthebung von seinen Amtsgeschäften gewordene Muße, die Schrift: „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit, aus Heinrich Schönherrs nachgelassenen philosophischen Blättern, mit einigen Ergänzungen aus Schriften Anderer," ohne jedoch seinen Namen zu nennen, ebenfalls bei Vogel 1852 in die Oeffentlichkeit treten zu lassen. In jüngster Zei hat Ebel noch ein, in zwanglosen Heften 1854, 1855 und 1856 erschienenes Werk: „Die „Philosophie der heiligen Urkunde des Christenthums, Beleuchtungen von Johannes Ebel. „Denen, welche christlich denken wollen, gewidmet." (Stuttgart bei C. A. Sonnewald), und zum Besten einer wohlthätigen Anstalt eine kleine Schrift unter dem Titel: „Einige Worte über Kindererziehung, mit Beziehung auf Luc. 2, 41—52." Ludwigsburg bei Riehm 1859 herausgegeben

dahin ausgesprochen: „Frühe schon haben Sie eine große Verschiedenheit „zwischen der hiesigen und andern Ihnen bekannt gewordenen christlichen Ge„meinden bemerkt." Dieselbe ist gegründet, in dem wesentlichen Unterschiede „zwischen Erweckten und Erwachten. Erweckte sind alle Solche, welche vom „Geiste Gottes ergriffen sind und ihm nicht widerstehen. Der Geist Gottes „aber ist ausgegossen überall und wirksam an aller Welt Enden; denn da „Gott nicht will, daß Jemand verloren gehe, und Christus der Heiland der „ganzen Welt zu seyn vermag, alle Menschen aber von Natur Sünder sind, „und im Schlafe und Tode der Sünde gefangen gehalten werden, so folgt's „deutlich, daß auch Alle müssen aus diesem Schlafe und Tode erweckt werden „können, und zwar durch die allgemein verbreitete und wirksame Kraft des „heiligen Geistes"... „Aber das Reich Gottes soll ja gebaut werden; „dies kann nur geschehen durch Menschen, welche aufnehmen die Wirkungen „des Geistes mit Bewußtseyn, und eindringen, als Kinder und Freunde „Gottes, in Gottes gnädigen und barmherzigen Rathschluß von der Menschen „Seligkeit, und in ihrem Willen völlig verwachsen und verschmelzen mit dem „Willen Gottes."

Die nicht geringe Zahl Derer, welche mehr oder weniger den, in dem mitgetheilten Schreiben näher dargelegten Unterschied zwischen Erweckten und Erwachten begriffen hatten, und danach verlangten, „Kinder Gottes" zu werden, die „mit Bewußtseyn" hinanreifen zu seinen „Freunden", schlossen sich näher an Ebel an, und suchten seine specielle Seelsorge. Diese Seelsorge ist es, welche in dem später eingeleiteten Religionsprozesse von Denen, die entweder nie eine Sorge für ihre Seele gekannt, oder sich ihr entzogen hatten, um sich den schmalen Pfad breit zu machen, als „Secte" verklagt, und auf unglaubliche Weise verfolgt worden.

Ebel hat im Laufe des gedachten Prozesses, zum Protocoll vom 22. Juni 1836 (Vol. Ie fol. 280) „ein anschauliches Bild von der Ent„stehung" dessen, was man zur Secte stempeln wollte, in folgenden Worten gegeben: „Ich hatte beschlossen, Gott zu gehorchen und ein rechtschaffener „Lehrer zu seyn. Ich predigte aus diesem Geiste und traf auf Menschen, „die den Geist des Christenthums merkten und bei mir Rath und Zuspruch „suchten. So ergab es sich von selbst, daß sich Mehrere meinem Umgange „anschlossen. Jeder Geistliche ist verpflichtet, zunächst für seine eigne Seele „zu sorgen, und gleichermaßen verpflichtet, seine Gemeinde zu solcher Sorge „aufzufordern. Die, welche dieser Sorge ernst inne werden und sich er„mahnen lassen, schließen sich naturgemäß an Den, der sie ermahnt, und „so muß naturnothwendigerweise in allen Gemeinden, wo wahrhaft recht„schaffene Prediger wirken, ein engerer Kreis und gleichsam ein Salz der

„Gemeinde sich bilden, in welchem ein wirklich christliches Leben, in gegen-„seitiger Verbindung, nach der Beschaffenheit und dem Standpuncte der Ein-„zelnen sich gestaltet. Wo solches nicht geschieht, da schläft die Gemeinde „und ihr Prediger ist geistlich todt. Das geistliche Amt ist kein Handwerk, „daß Predigten und Amtshandlungen als ein geistliches Werk nach Stunden „abgemacht würden; der Prediger muß einen Geist in die Gemeinde, und, „soweit sein Einfluß reicht, in die Zeit hineinzutragen sich bemühen. Ein „solcher wahrhaft christlicher Geist ist von mir nach Kräften in diese Stadt „und diese Gemeinde hineingetragen worden, und in Folge dieser meiner „Amtswirksamkeit sind einzelne Personen in ein regeres christliches Leben ver-„setzt und mir näher befreundet worden."

„Das ist das Umgangsverhältniß, in welchem ich stehe"... „Die „Natur und Art, wie ich mit meinen Freunden in Verbindung gestanden, „ist der entschiedenste Gegensatz aller Sectirerei, und nirgend vielleicht ist „Sectenwesen mehr gehaßt und bekämpft worden"... „Nichts ist" (so „heißt es an einer andern Stelle) „bei meinen Freunden in eine Form ge-„kleidet gewesen oder hervorgetreten; Alles ist aus dem Wesen, aus freier, „geistiger Wechselwirkung hervorgegangen, und darum darf ich mit Recht „sagen, daß Gott dies Umgangsverhältniß geknüpft, und daß er dasselbe ge-„leitet habe. Denn es lag in den Umständen, in den Zufälligkeiten, über „die Gottes Hand allein waltet, die Er allein leitet, daß wir uns zu einander „gefunden, und mit einander umgegangen sind."

Unter den zahlreichen, in den Acten befindlichen Zeugnissen, welche diese Darstellung Ebels bestätigen, ist eins anzuführen, welchem die später ergangenen Sentenzen vorzügliche Glaubwürdigkeit vindiciren. Der Hofrath und Professor Dr. Friedländer bekundete am 31. August 1836 (Vol. v. Bergen fol. 6) Folgendes: „Der Kreis, den ich bezeichnet habe, mochte „zum Theil allerdings durch das Uebergewicht eines ausgezeichneten Seel-„sorgers, wie es Ebel war, entstanden seyn; die denselben bildenden Personen „aber wurden auch zum Theil durch Jugendfreundschaft, Verwandtschaft und „collegialische Verhältnisse zusammengeführt, und ihr Zusammenkommen war „lediglich ein gesellschaftliches." Die Unterhaltungen in diesem geselligen Zusammenseyn bezeichnet derselbe Zeuge dahin: daß sie „die Begebenheiten „des Tages betrafen und nur häufiger, als in Gesellschaften gewöhnlich ge-„schieht, auf religiöse Gegenstände fielen."

Noch bestimmter faßt die erste Sentenz, ungeachtet ihres, den Angeklagten höchst ungeneigten Inhalts, das Resultat der Beweisaufnahme in dieser Beziehung (Bl. 229 der bei den Acten befindlichen Ausfertigung) dahin zusammen, daß „der Zweck Ebels und seiner Freunde sehr edel und christlich ge-

wesen und daß die vernommenen Zeugen diesem Streben des Kreises innige Hochachtung gewidmet hätten."

Es war das Streben nach Vervollkommnung des Menschen, durch Liebe zu Gott und dem Nächsten, welches Ebel und dessen Freunde in ernsterer und innigerer Art verknüpfte, als dies bei andern Freundschaftsverbindungen der Fall zu seyn pflegt. Schon das Denunciationsprotocoll stellte (Vol. I[a] fol. 67 ff.) dies Streben als die „allgemeine Tendenz" der angeblichen „Verbindung" dar, eine Menge Zeugnisse, selbst der Feinde, bestätigen dies, und das von dem Magdeburger Consistorio abgegebene (Vol. I[i] zu den Acten gebrachte) theologische Gutachten hebt es hervor, daß „offenbar sittliche Veredelung" und „wahre Christusliebe" die eigentliche Triebkraft dieses Strebens gewesen. Ebel, dem dasselbe seine Entstehung verdankt, hat die Wurzel, aus der es entsprossen, in seiner, unterm 24. Dezember 1835 (Vol. I[a] fol. 189 f.) zu den Acten gegebenen „Widerlegung" mit folgenden Worten bezeichnet: „Aus dem innersten Drange der Liebe, Menschen zu beglücken, er„wählte ich, Geistlicher zu werden".... „Durch tiefe Erfahrungen in meinem „Innern gewiesen, suchte ich Gott und den Mittler zwischen Gott und den „Menschen (1 Tim. 2, 5.), und diesem mich zu befreunden, und Ihm Freunde „zu werben, schwebte mir als die einzige, die liebste Aufgabe vor, welche mir „im Leben werden könnte. Diese zu lösen brannte mein Herz schon im sieb„zehnten Jahre, da ich Lehrer an einer Elementarschule war, und als ich, zwei „und zwanzig Jahre alt, in's Predigtamt trat, hielt ich dies für meine seligste „Verpflichtung."

„Man möge sich daher nicht wundern, wenn meine Wirksamkeit durch „die Spuren eines eigenthümlichen Eifers, der Vielen ärgerlich, bezeichnet wor„den." Weiter führt Ebel aus, wie dieser Eifer wohl zu unterscheiden sey von Fanatismus, und spricht den Wunsch aus, daß er „erkannt werde als „ein Freund eines Freundes, der uns Alle innig liebt. Weil ich dies weiß," (so fährt er fort) „daß Er uns Alle unaussprechlich liebt — so habe ich den „Geist der Liebe zu Ihm in Andern zu pflanzen und zu pflegen gesucht, und „zwar einer Liebe, die nicht stehet in Worten, sondern in der Kraft."

Der Grund, weßhalb mehrere Theilnehmer der gedachten Erfahrungen den betretenen Weg wieder verließen, lag darin, daß sie sich dem vorstehend bezeichneten Streben nach der Vollkommenheit, die Christus von seinen Nachfolgern fordert, wieder entfremdeten.

Die Stellung, welche Ebel unter solchen Umständen als ein Diener Gottes einzunehmen sich gedrungen sah, hat er in seiner, vorher erwähnten, „Widerlegung" näher entwickelt. „Seit dem Jahr 1823" (so heißt es daselbst) „sah ich mich (wie allen meinen gegenwärtigen und damaligen Freunden

„ bekannt ist) bewogen, meine Wirksamkeit auf Menschenseelen in der Art zu „ beschränken, daß ich, meine Pflegebefohlenen allmählig auf sich selbst und Gott „ allein verweisend, hinfort nur als ein theilnehmender Freund, nicht aber als „ ein berathender Seelsorger, auf ihr inneres Leben einen Einfluß mehr äußern „ wollte. Christlicherweise entstand dieser Entschluß zunächst aus der Wahr- „ nehmung, daß nicht Alle das Wort von der Versöhnung zu Herzen genom- „ men zu ihrer Selbstbesserung, welches einen rechtschaffenen Prediger dieses „ Worts billig allemal dazu bewegen sollte, dem Beispiele seines Herrn zu- „ folge, innehaltend, seine Rede zeitgemäß zu ändern, — sodann auch aus „ derjenigen ächtbiblischen Ueberzeugung, daß es eine Zeit der Saat und der „ Erndte gebe, auch im menschlichen Leben und in seiner höhern Entwickelung „ für die zukünftige Welt, und daß ein ächter Diener des Worts dasselbe nicht „ fort und fort säen und pflanzen solle, sondern auch auf das Gedeihen des- „ selben warten und Früchte suchen und fordern. Die Zeit des Samenstreuens „ für das gegenwärtige Geschlecht, nach den großen Zeiterfahrungen, durch welche „ Gott selbst den Acker bereitet — so wußte ich zuversichtlich, und so gab es sich „ überall und in den Herzen Aller, welche in dem Umkreise meines Wirkens „ sich befanden, kund — war vorüber. Dies meinen Freunden und Allen, „ die mich hörten, als eine unumstößliche Wahrheit an's Herz und an's Ge- „ wissen zu legen, war ich in meinem Gewissen gedrungen." Diese Grund- sätze waren die Richtschnur für Ebels Verhalten auch in den nun folgenden Vorgängen.

Eine Sonderung des Unächten von dem Aechten, wurde schon im Jahr 1825 durch die — bereits oben, S. 38, erwähnten — beiden Pre- digten bewirkt, worin er mit unwiderstehlicher Ueberzeugungskraft nachwies, daß es im Christenthum nicht die Lehre allein, sondern ein derselben ent- sprechendes Leben, und daß es ferner das wirkliche Kommen zu Gott, also eine Ihm begegnende Thätigkeit des Menschen gelte. Diese Rede gefiel allen Denen übel, die sich in dem bequemen Geleise eines sogenannten, von den Früchten des Glaubens entbindenden, Christenthums, durch dies entscheidende Wort ungern gestört sahen. Wenn auch die Scheidung, welche dies Salz in der gährenden Masse bewirkte, nicht sogleich nach Außen trat, so geschah dies doch in Kurzem, und zwar zuerst unter Denen, die sich im Jahr 1822 Ebel näher angeschlossen hatten.

# Zweiter Abschnitt.

## Ursprung der Beschuldigungen.

Die nächste äußere Veranlassung, welche dahin wirkte, die im Innern bereits vorbereitete Lösung des in Rede stehenden Umgangsverhältnisses auch nach Außen treten zu lassen, war ein, am 24. October 1825 von dem geistlichen Ministerio zu Berlin an alle Consistorien des Landes erlassenes Circular-Rescript,*) welches — andere, als die hier in Rede stehenden Verhältnisse betreffend — vor Mysticismus und Pietismus warnte, und den geistlichen Behörden empfahl, bei Besetzung von geistlichen und Schulämtern dies zu berücksichtigen. In Folge dieser Verfügung, welche im Anfange des Jahres 1826 in Königsberg bekannt wurde, ereignete sich ein Vorgang, welcher in der, zu den Untersuchungsacten von der Gräfin Ida von der Gröben, gebornen von Auerswald, eingereichten „Beleuchtung „des Ungrundes obschwebender Untersuchung" S. 134 mitgetheilt, und der in dieser Beziehung bedeutungsvoll geworden ist. „Es war" (so heißt es daselbst) „an einem Abende im Anfange des Jahres 1826, nachdem die „bekannte Ministerialverfügung über Mysticismus, Pietismus und Separa-

*) Die Entstehung dieses Rescriptes ist in einer, von Ebel seinen „Schlußbemerkungen" zu den Untersuchungsacten beigefügten kleinen Schrift näher angegeben, welche den Titel führt: „Die Ministerialverfügung über Mysticismus, Pietismus und Separatismus", und mit „erläuternden Bemerkungen" begleitet ist.

„ tismus in Königsberg erſchienen war, im Hauſe des Grafen Kanitz, al
„ Dr. Ebel dem anweſenden Profeſſor Olshauſen*) und dem Studenten Tip
„ pelskirch**) jene Verfügung mittheilte, und auf Grund derſelben in ſeine
„ gewohnten, unbefangenen und offenen Weiſe den Letzteren zuredete: ſich nun
„ mehr ernſtlich zu prüfen, ob ſie ſeine Freunde in dem Sinne bleiben woll
„ ten, in welchem ſie nicht allein auf demſelben ſchmalen Wege rechtſchaffe
„ nen Chriſtenthums zu wandeln beſchloſſen, ſondern auch dieſes Weges außer
„ ordentliches Ungemach, in etwa offenbarer Verfolgung, durch ſelbſtſtän
„ dige Vertretung ihrer eignen Ueberzeugung, zu übernehmen entſchloſſen
„ ſeyen, da man bei jedem Werke, das man unternimmt, ſich wohl beſin
„ nen ſolle, ob man es auch dazu haben werde, es hinauszuführen. Er
„ halte es für ſeine Pflicht," fuhr Ebel fort, „ſie ernſtlich zu einer ſolchen
„ Prüfung aufzufordern, da er ihnen nicht verhehlen wolle, daß unter den
„ bewandten Umſtänden ihr äußeres Fortkommen leicht gefährdet werden
„ dürfte, falls ſie mit ihm in Verbindung blieben, indem ſie ja am Beſten
„ wüßten, wie er von jeher, um des lautern Chriſtenthums willen, das er
„ predige und geltend mache, verfolgt worden" ... „Vornehmlich erinnerte
„ Dr. Ebel Olshauſen an deſſen eigne wiederholte Aeußerung über des" (ſeit
„ dem) „verſtorbenen Conſiſtorialrath W. feindſelige Geſinnung gegen alles
„ ächt chriſtliche Leben, und über des Oberpräſidenten v. Sch. von Seiten
„ Olshauſens oft beklagte, offen ſich kundgebende Animoſität gegen das Chri
„ ſtenthum und deſſen bekannte Operationen gegen Diejenigen, welche demſelben
„ angehören, von welcher Seite alſo die Verfolgungsſucht ſtets laure; —
„ und fügte Ebel, offenbar um ihnen die Prüfung zu erleichtern, hinzu: ſie
„ würden ja, ſelbſt in dem Falle ſie ſich von dem näheren Umgangsverhältniſſe
„ mit ihm zurückziehen wollten, doch immer ſeine Freunde bleiben, ſo wie ſeine
„ Liebe gegen ſie in keiner Beziehung dadurch geſchmälert werden würde"..
„ Ebel ſprach ſich ſpäterhin noch in einer liebevollen, ſelbſtvergeſſenden Sorge
„ über jene Beiden aus, und wenngleich er bei ſich ſelbſt allerdings nicht
„ anders wird haben erwarten dürfen, als daß ſie nicht geradezu mit ihren

---

*) Der bekannte Profeſſor Herrmann Olshauſen berichtete über die Umſtände, welche ihn in den in Rede ſtehenden Umgang geführt, in der evangeliſchen Kirchenzeitung 1836 Nr. 20 Folgendes: „Im Herbſte 1821 kam ich nach Königsberg und lernte den Prediger „Ebel als einen ſehr einflußreichen, begabten Geiſtlichen kennen, deſſen Predigten mich ungemein „anzogen. Um Pfingſten 1822 kam ich in nähere Bekanntſchaft mit ihm und hörte ernſte „Mahnungen zu einem heiligenden, ſelbſtverleugnenden Leben in ſeinem Kreiſe."

**) Dieſer war in dem Hauſe des Verfaſſers (als deſſen Schweſterſohn) mit den Umgangsfreunden deſſelben bekannt geworden, und ihnen ſeit den Erfahrungen des Jahres 1822 nähe getreten.

„sündlichen Neigungen würden Rücksprache nehmen wollen, so war er doch „in seiner unparteiischen Liebe geneigt, sie schon im Voraus zu entschuldigen, „und lieber sichergestellt zu sehen vor Kämpfen, denen er sie nach seiner „Unbefangenheit, in Berücksichtigung der Persönlichkeiten und Umstände, aus, „ihm bei Andern verzeihlich erscheinender Schwachheit, vielleicht nicht „gewachsen hielt." — Nachdem nun weiter berichtet worden, wie „die An„geredeten sich zum Erstaunen" der Anwesenden, „in keiner Weise gekränkt „gefühlt," vielmehr der Eine „Tippelskirch verlegen lächelte und schwieg," „der Andere „Olshausen", ernsthaft wurde und sagte: „ja, lieber Ebel, Du „hast sehr Recht, das muß ernstlich geprüft werden", heißt es daselbst ferner (S. 137): „Der Eindruck, welchen dieser Vorfall und das Betragen der beiden „Prüfenden und Geprüften in den, dem Gespräch Beiwohnenden zurücklassen „mußte, führte zunächst zu einem schreckenvollen Schweigen, welches sich, da „das Resultat der Prüfung von jenen Beiden Niemanden kund gegeben ward, „späterhin in eine Deutung momentanen Einflusses der, uns an ihnen be„kannten Schwächlichkeit des Geistes auflöfete und hiemit fast vergessen ward, „da Beide, scheinbar unverändert, uns mit denselben sonst gewohnten Aeuße„rungen ihrer Zuneigung umgaben."

Bald zeigte sich aber in dem ganzen Benehmen Beider, daß jener Eindruck nicht ein vorübergehender gewesen, und daß Ebel ihre inneren Vorgänge richtig durchschaut hatte. Denn kaum waren zwei Monate verflossen, als Beide die ihnen gestellte Wahl so trafen, daß sie den leichteren Weg erwählten und sich von Ebel und dessen älteren Freunden sonderten. Sie thaten diesen Schritt aber nicht mit der Aufrichtigkeit, welche einfach die Wahrheit eingesteht, vielmehr suchten sie Vorwände, die den Stachel, der die eigne Weltliebe und Unentschiedenheit traf, umkehren und gegen Den wenden sollten, dessen Friedenswort zu wahrheitgemäßer Einkehr in sich und Selbsterkenntniß aufgefordert hatte.

Olshausen that dies in einem (Vol. I$^{b}$ fol. 207.) zu den Acten gebrachten Briefe, in welchem er sich zunächst durch die — übrigens historisch unrichtige — Behauptung zu entschuldigen suchte, daß „von allen großen „Männern, durch welche Gott sein Werk auf Erden getrieben, Keiner be„rufen worden, ohne unmittelbare Offenbarung," d. h. ohne Wunderzeichen, „sey es, daß sie ihnen persönlich und allein, sey es, daß sie ihnen „mit Andern zu Theil geworden, theils um ihrer selbst willen, theils für „ihre Umgebungen, um sie gewiß zu machen." Er folgerte daraus, daß „bei dem Eigenthümlichen und Bedeutungsvollen in Ebels Wirksamkeit ihr „nichts fehlen dürfe, was jedem Beginn eines Neuen in alter Zeit zukam." — Sodann ließ er in unverständlichen allgemeinen Andeutungen nicht undeutlich

ſeinen Unmuth darüber blicken, daß ſein Trachten, ſeine „Perſönlichkeit geltend „zu machen," neben Ebels Perſönlichkeit, bei deſſen Freunden keinen Anklang gefunden, wußte aber, ungeachtet aller in dieſer Beziehung aufgeſtellten unwahren Behauptungen Ebel keinen andern Vorwurf zu machen, als daß in ſeiner „Leitung" der Seelen, wie er glaube, „nicht bloß in der Ausübung, „ſondern auch in den Grundſätzen, keineswegs alles Irreleitende vermieden „werde" *).

Dieſe, eben ſo verworrene, als die Abſicht, ſeine ſelbſterwählten bequemeren Wege zu gehen, verrathende Expectoration überbrachte Tippelskirch an Ebel, und obwohl er, weniger als Olshauſen, zu phantaſtiſcher Geſpenſterſeherei verſucht, nicht ohne Verlegenheit ſeinen Auftrag ausführte, ſo erklärte er ſich doch im Ganzen mit dem Inhalte des Briefes einverſtanden und ließ bald, noch unverholener als Olshauſen, das von dieſem bereits angedeutete materielle Motiv ihres Schrittes blicken. In der oben ſchon erwähnten Beleuchtung S. 137 lieſt man: wie Tippelskirch „die auffallende „Verſicherung gemacht habe, daß ihn nichts hindere, ferner mit" Ebel und deſſen Freunden „in freundſchaftlicher Verbindung zu bleiben, und den „chriſtlichen Weg, den ſie gingen, und welchen er nur für einen Weg aus„gezeichneter Gewiſſenhaftigkeit und Lauterkeit erkennen könne, mit ihnen zu „wandeln, als der einzige Umſtand, daß ſie keine öffentliche Beglaubigung „empfangen hätten, da er in freundſchaftlicher Verbindung mit Ebel ſchwerlich

---

*) Dieſtel hat den Charakter dieſes Briefes und des ganzen Benehmens Olshauſens in dieſer Angelegenheit in ſeinem „Zeugenverhör" treffend characteriſirt. „Eines einfachen Glaubens„grundes, der Einfalt, der Einfältigkeit" (ſo heißt es daſelbſt S. 411) „rühmen ſich ſo gern „die ſogenannten Gläubigen. Die wahre Einfalt, die da ſieht auf das Eine, was Noth iſt, „iſt darum doch nicht bloß jenes Eine, ſondern auch dieſes Sehen; die Einfalt iſt die Einheit „der göttlichen Gabe und der menſchlichen Aufnahme. Die falſche Einfalt aber ſieht nicht „auf das Eine, ſtreckt ſich nicht, regt ſich nicht, ſondern ſchläft, und will es geſchehen laſſen, „daß Gott gebe das Eine, und nennt ſolches Sichgefallenlaſſen — Glauben. In ſolcher Ein„falt intonirte Olshauſen ſeinen Brief an Ebel im Jahr 1826, womit er ſich rechtfertigen „wollte, mit den Worten: „„Wenn wir in der Einfalt ſtehen, Iſt es in der Seele Licht; Aber „wenn wir doppelt ſehen, So vergeht uns das Geſicht;"" und in ſolcher Einfalt, nachdem er „in der Chriſtoterpe von 1836, herausgegeben von Knapp, zweimal (S. 94 und S. 113) jene „Worte „„geſeufzt"" hat, zweimal geſeufzt: aber wenn wir doppelt ſehen: ſo vergeht uns „das Geſicht, tritt er in einer evangeliſchen Kirchenzeitung mit dem Bekenntniß einer „„doppelten Abſicht"" hervor: daß er „„zum Heile ſeiner Seele habe lernen"" und zu„gleich „„unheimlichen Eindrücken"" einen „„etwas wahren Grund erforſchen"" wollen, und „zieht ſeiner Einfalt, die in doppelter Abſicht dem Prediger Dr. Ebel ſich als heilsbegieriger „Schüler und als heimlicher Laurer genähert und unter der Einfalt die Schalkheit verborgen, „in der Meinung, daß ein einfältiges Publicum den einfältigen Doppeltſeher mit ſeiner Ein„falt doppelt honoriren werde, die Larve ab."

„eine Beförderung von Seiten des geistlichen Behördenpersonals erwarten „dürfe, daß aber, wenn Gott in außerordentlicher Weise vor der Welt sich „bezeugen würde, indem er sich und dem Christenthum (NB. auch bei der „Welt und also auch bei den Behörden) Glauben und Ebel und dessen „Freunden hiedurch eine äußere Auctorität verschaffte, (!) er dann auch keinen „Anstand nehmen möchte, sich zu denselben zu bekennen, und bemühete sich, „hiedurch zu versichern, daß es ihm nicht etwa an dem Glauben fehle, „sondern lediglich an einer Beglaubigung vor den Leuten."

Von einer andern Seite enthalten die Acten noch ein bedeutungsvolles amtliches Zeugniß, daß dies Motiv auch bei Olshausen das entscheidende gewesen. In einem Berichte des Inquirenten an den Präsidenten des die Untersuchung leitenden Gerichtes vom 22. Januar 1836 (Vol. I$^b$ fol. 120 f.) liest man unter Anderem: „Es ist allgemein bekannt, daß Ebel und Ols- „hausen in dem engsten und vertraulichsten Verhältnisse bis zum Jahr 1826 „gestanden haben. Erst in diesem Jahre trennten sie sich, wie das Publicum „sagt, Olshausen einzig und allein um zur" (ordentlichen) „Professur an der „hiesigen Universität zu gelangen."

Es ist unmöglich, Dem, welcher diese Vorgänge nicht mit erlebt hat, eine Vorstellung zu vermitteln von der Kälte und Unaufrichtigkeit, mit welcher die gedachten beiden Personen O. und T., nachdem sie Monate lang die rückhaltloseste Freundschaft geheuchelt und während dessen den Plan dieser Trennung mit sich herumgetragen hatten, plötzlich die Maske abwarfen, und statt der bis dahin zur Schau getragenen Anerkennung der christlichen Erfahrung Ebels auf einmal gleichsam als Prediger und Lehrer dessen aufzutreten versuchten, der sie geständlich den Weg zu Christo finden gelehrt. Solchem, alles menschliche Gefühl verleugnenden Benehmen gegenüber, entfaltete Ebel in diesem Verhältniß eine Liebe, die nicht allein verzeihen und vergessen kann*), sondern in jener That nichts Anderes zu sehen vermochte, als ein Irren, dafür womöglich Entschuldigungen ihrer mit unermüdlicher Sorgfalt von ihm gesucht wurden**).

---

*) Dies blieb auch nach Außen hin nicht unbemerkt, und wo man auch den tieferen christlichen Grund davon nicht erkannte, wurde doch, wie z. B. vom Inquirenten geschehen, anerkannt, daß Ebel dem von Jenem bitter getadelten Benehmen Olshausens „gegenüber, eine gehaltvolle Stellung behauptet habe."

**) Ein lebendiges Zeugniß der Liebe, mit welcher Ebel der Anfeindung von Personen, die ihm nur Gutes verdankten, begegnete, hat Diestel in seinem „Zeugenverhör" S. 385 f., Note, veröffentlicht. „„Denke Dir, mein August,"" so schreibt Dr. Ebel an Professor Rogge in Tübingen (am 2. Januar 1827) „„der himmlische Freund hat mich seit meiner letzten Abend- „mahlsandacht so innig erfüllt, daß ich nur singen und loben kann von seiner Gnade, und

Durch dies Benehmen Ebels wurde bei dieſem Bruche der äußere Friel erhalten, auch nicht geſtört, als die beiden Genannten unter Denen Anhäng zu werben ſuchten, von denen ſie glaubten, daß ſie den Ernſt des Chriſte thums, den ſie durch Ebel kennen gelernt, gleich ihnen gern gegen den Wah vertauſchen würden, daß Treue und Entſchiedenheit als Werkheiligkeit zu beſe tigen ſey, und es nur den Glauben an einen hiſtoriſchen Chriſtus gelt Die Acten des ſpäter eingeleiteten Prozeſſes enthalten zahlreiche Beiſpiele d raffinirten Betriebſamkeit, mit welcher dieſe Umtriebe verfolgt wurden. Ol hauſen ſuchte nicht nur geſprächsweiſe Diejenigen, von denen er wußte, da ſie Ebel liebten und hochachteten, mit ſeinen Verdächtigungen zu inficire (vgl. Vol. v. Bergen fol. 10 und 17.), ſondern ließ auch ein Rundſchreibe in der Provinz Litthauen umhergehen, durch welches er Ebels Einfluß auch i weiteren Kreiſen zu untergraben, und ihn mit den bis dahin von ihm erſonnene Phantomen von Werkheiligkeit, Geltendmachung ſeiner Perſon ꝛc. ꝛc. zu ver ketzern ſuchte. — Tippelskirch ſeinerſeits ſchrieb nach allen Richtungen hi gleichlautende Bekehrungsbriefe, die er mit einer Art Copirmaſchine vervie fältigte. Dieſe zogen ihm zwar mitunter bittere Pillen von Perſonen zu die zu tief im Chriſtenthum gewurzelt waren, um durch ſeine nichtigen Vor wände irre gemacht zu werden (wie aus dem Vol. I[f] fol. 349. 335 von ihr eingereichten Antwortſchreiben des Grafen v. M. in Pommern und Fräulein v. G. in Berlin) hervorgeht; er ließ ſich aber dadurch in ſeiner Propagand nicht ſtören. Ja, er ſcheuete ſich nicht, ihm ganz fremden Mitgliedern vo Ebels Gemeinde, auf offener Straße, Verleumdungen ihres Seelſorgers in Ohr zu raunen, worüber ſich z. B. eine Bekundung dd. d. 4. Novbr. 183 (Vol. gen. fol. 314.) bei den Acten befindet.

Wenn auch Manche die ihnen dargebotene Gelegenheit, einen breitere Weg einzuſchlagen, der ſie auf bequeme Weiſe dahin führte, ſich „Gläubige zu nennen, gern wahrnahmen: ſo war doch auch die Zahl Derer nicht g ring, welche die Unlauterkeit und faule Wurzel dieſer Neulingslehre e kannten.

Einer von denen, welche durch dieſe Vorgänge im chriſtlichen Strebe mehr und mehr befeſtigt wurden, und eben dadurch ſeitdem Ebel und deſſe Freunden noch näher traten, war Dieſtel. Er erkannte das Ungeſun der ganzen Oppoſition und hatte namentlich (wie in ſeinem „Zeugenverhör

---

„darin meine Beleidiger ſo recht zärtlich lieb haben kann. Das thut wohl! Ach, behalte D „ſie doch auch lieb, und keinen Augenblick mehr fechte es Dich an, Herrmann nicht Brud „nennen zu wollen. Das iſt ja der einzige Troſt, daß wir ſie nicht loslaſſen.““

S. 407—421 nachgewiesen) in seinen Verhältnissen vielfache Gelegenheit, Olshausens zweideutige Stellung zum Christenthum inne zu werden.

Olshausen nämlich, der sich nicht damit begnügte, mündlich und brieflich gegen Ebel und dessen christliches Wirken zu opponiren, versuchte dies auch öffentlich. Schon zu Ende des Jahres 1826 ließ er eine solche Verdächtigungsschrift unter dem Titel: „Christus, der einige Meister" ausgehen, und in den nächsten Jahren erschienen noch mehrere Abhandlungen und Flugschriften derselben Tendenz, in denen er nicht nur die von Ebel gepredigten Grundsätze zu entstellen und in solcher Entstellung zu verdächtigen suchte, sondern sich sogar so weit verlief, „Entschiedenheit und Treue für „unerträgliche Lasten zu erklären, welche den Flug der himmlischen Seelen „hemmten" *). Alle diese Veröffentlichungen, die ihre Tendenz für Jeden der Verhältnisse Kundigen deutlich verriethen, blieben jedoch erfolglos; Olshausen suchte daher um so mehr durch Stiftung von Vereinen aller Art seiner Neigung, den Meister zu spielen, zu fröhnen und von seiner Trennung von Ebel für seine Eitelkeit zuvor theilen. Auch dies sein Trachten wurde damals allgemein durchschaut, worüber die Acten ebenfalls ein Zeugniß des Inquirenten enthalten, der in dem oben S. 47 schon angeführten, in den Acten befindlichen officiellen Berichte fortfuhr: „Inzwischen warf sich Olshausen zum „Haupte einer andern Gesellschaft auf; um ihn versammelten sich die von „Ebel Abgefallenen. Er rief die Prediger-Conferenz in's Leben. Ich glaube „nicht zu irren, daß mit der Stiftung dieser Prediger-Conferenz die Absicht „verbunden war, eine gewisse Auctorität über alle Geistliche der hiesigen „Provinz zu erlangen, und sie für seine religiösen Meinungen nach und „nach zu gewinnen". ..."Hiebei war der Archidiaconus Dr. Ebel aller„dings im Wege, da dieser durch seine jahrelange Wirksamkeit einen bedeu„tenden Anhang erlangt hatte, welcher dem Olshausen hie und da hinder„lich seyn mochte."

Die erwähnte Prediger-Conferenz, während welcher zwei aus der Provinz herbeigekommene Geistliche wahnsinnig geworden seyn sollten, ward durch die Behörde aufgehoben. Um sich deßhalb zu entschuldigen, gab Olshausen eine Flugschrift: „Ein Wort der Verständigung an alle Wohlmeinenden ꝛc." heraus, und dieser Versuch, eine durch und durch faule Sache zu beschönigen, rief Diestel gegen Olshausen in die Schranken. Er trat zunächst in einer

*) Vgl. hierüber: „Die Liebe zur Wahrheit." S. 279 Note.

kleinen energiſchen Schrift *), die ein ungemeines Aufſehen erregte, gegen Dieſ auf, und es entſpann ſich daraus ein Schriftwechſel, in den ſich viele A dere miſchten, und der für Olshauſen ſo beſchämend und ungünſtig ausfi daß er im Jahre 1834 einen, früher ausgeſchlagenen, Ruf nach Erlang ſich wieder zu verſchaffen wußte, und ſo das Feld räumte.

Auch Tippelskirch ſuchte bald den Verhältniſſen zu entfliehen, die ſe Gewiſſen an ſeinen Wankelmuth mahnten und von der Art waren, daß ſich, ſo lange er am Orte blieb, ihrem Einfluſſe nicht entziehen konnte.

Von Kindheit auf in dem Hauſe des Verfaſſers dieſer Schrift erzoge hatte er, als vaterloſe Waiſe, von dieſem ein väterliches Aufſehen und v Ebel ein unerſchöpfliches Maaß von Liebe erfahren, indem derſelbe dem Ve faſſer bei der nicht leichten Erziehung des, neben manchen guten Eigenſchafte ſtörrigen, leichtfertigen und in kindiſcher Altklugheit bis in's Fratzenhaf eingebildeten, Knaben rathend und helfend zur Seite ſtand. Trotz all ſeiner Unarten hatte er dieſer Macht der Liebe nicht zu widerſtehen ve mocht, und es ſchien ſchon durch den, behufs der Einſegnung ihm von E ertheilten Religionsunterricht, ein Same des göttlichen Worts in ſeine Inneren gehaftet zu haben, der einen wohlthätigen Einfluß auf ſein Leb auszuüben verſprach. Die Zerſtreuungen aber, welche der Eintritt in's ac demiſche Leben herbeiführten, verwilderten ihn wiederum ſo, daß er ſel inne ward, wie er in ſolcher Weiſe ſeinem Verderben entgegen gehe. Se Gewiſſen begann ihn zu quälen, und mehrere, in jener Zeit gegen And von ihm gemachte Aeußerungen bewieſen **), daß ihm durch die Beiſpiele g wiſſenhafter Pflichterfüllung, die er ſtets vor ſich ſah, jeder Vorwand u jede Entſchuldigung benommen wurde. Dieſe ſeine Erfahrung hatte i endlich übermocht, und im Jahr 1822 ſeinen Willen ſo weit der Verleu nung ſeines ſündlichen Treibens zugewendet, daß er um Pfingſten des g dachten Jahres eine Wendung zum Beſſeren erfahren konnte. — Dieſe E

---

*) „Wie das Evangelium entſtellt wird in unſerer Zeit, mit Hinſicht auf Prof. Ol „hauſens „„Wort der Verſtändigung über die Stellung des Evangeliums zu unſe „Zeit““ beleuchtet von H. Dieſtel", Königsberg 1833. Dieſer folgten mehrere and Schriften: „Zur Scheidung und Unterſcheidung, ein Merkzeichen, geſtellt der gegenwärtig „Chriſtenheit von H. Dieſtel." Königsberg 1834. „Urſache und Wirkung, auch im Berei „des Glaubens geltend gemacht und erwieſen von H. Dieſtel." Königsberg 1835. „St „und Kirche in ihrer Würde, von H. Dieſtel" ꝛc. Berlin 1835.

**) So z. B. befindet ſich in den Acten (Vol. I[1] fol. 57.) ein die Jahre 1820 und 18 betreffendes Zeugniß der damals noch unverheiratheten Gräfin Charlotte F. vom 3. Ap 1837, woraus dieſer Zwieſpalt in ſeinem Innern nach ſeinen eignen Aeußerungen deutlich hellet, und ein anderes Zeugniß der Fr. v. B., geb. v. A. (Vol. I[b] fol. 152.), welches d Erwachen des Bewußtſeyns über ſein früheres Treiben bekundet.

wies sich wirksam in allen Beziehungen; er ward allmählig zu einem gesetzten, seinen Studien mit Ernst obliegenden Menschen umgewandelt, der Denen, die ihn sonst verspottet, Achtung abnöthigte. So wuchs er gleichsam in das Vertrauen, ja in die Freundschaft seiner älteren Freunde und selbst seines Seelsorgers hinein, der ihn noch im Sommer 1825 auf einer, mit ihm nach Memel unternommenen Reise mit einem Vertrauen behandelte, das ihn damals tief beschämte und beglückte.

Unter solchen, ihn seines Unrechts überweisenden Umständen wurde ihm, nach seiner veränderten Gesinnung, der Aufenthalt in Königsberg, namentlich in täglichem Umgange mit dem Verfasser dieser Schrift und dessen Freunden, unerträglich. Er verließ noch in demselben Jahre Königsberg, um in Berlin für seine Beförderung zu sorgen. Diese ward denn auch von ihm erlangt, und verhalf — wie Olshausen zur ordentlichen Professur, so — ihm zu dem ersehnten Chorrock.

Mit der Entweichung der beiden Friedensstörer, Olshausen und Tippelskirch, war aber die Saat, welche sie gestreut, nicht ausgereutet. Das Unkraut, welches daraus hervorgeschossen, hat Diestel, zunächst im Allgemeinen, in seinem „Zeugenverhör" treffend bezeichnet. Er zeigt darin *), wie, nachdem „Olshausen und Tippelskirch sehr geschäftig sich bewiesen hatten, ihre „Abwendung bekannt zu machen und zur Nachfolge einzuladen, eine Anzahl „Selbstständigkeiten sich bildete, die plötzlich wie Pilze aus der Erde hervor„schossen, und sich dadurch zu behaupten suchten, daß sie ohne Weiteres und „direct Allem widersprachen, was etwa von Ebel ausging, wie klar, ver„ständlich und begründet es auch seyn mochte. Allerdings characterisirten „sich dadurch Diejenigen, die jetzt unbedingt zu Allem „„Nein"" sagten, daß „es Solche waren, die früher ebenso unbedingt zu Allem „„Ja"" gesagt, und „folglich, anstatt Freunde des Dr. Ebel zu seyn, wie er sie wünscht, näm„lich Solche, die Gottes Freunde sind, nur ihm eine Last gewesen waren." Es blieb aber nicht bei diesem, wie Diestel sich ausdrückt, „lächerlichen, aber „auch Mitleid erregenden Anblicke"; — das durch die Untreue der beiden Genannten eingerissene Unwesen, namentlich die von ihnen ausgegangenen Verleumdungen, vergifteten auch Viele und störten den Frieden unter Personen, die einander durch Bande des Bluts nahe gestanden. Auch dies hat Diestel, in der gedachten Schrift, und zwar an dem Beispiel seines eigenen

*) S. 385.

Bruders gezeigt. Dieſer hatte ſich*) „durch Olshauſens Einflüſterung „verleiten laſſen, ſchändlichen Verdacht gegen ſeinen Bruder in ſeiner Se „zu nähren", ward aber, als er denſelben gegen D. äußerte, durch Empörung, womit dieſer eine Geſinnung zurückwies, die „einer ſolchen V „leumdung ſich hatte öffnen können", aufgeſchreckt, brach jeden Umgang m Olshauſen ab, und gewann dadurch bis an ſein Lebensende „den Fried „mit Gott und mit Menſchen, den er bis dahin nicht gekannt hatte."

Aerger und unheilbar war der Riß, welchen die Untreue gegen d eigene Gewiſſen, in der Familie des Verfaſſers dieſer Aufklärung, bewirk D. und T. hatten bald nach ihrer ausgeſprochenen Trennung zu des Letzter Schwager, dem Grafen Fink, nach deſſen Gute Jäskendorf ſich gewendet** Hier wußten ſie, ſowohl dieſen, als deſſen Frau, bei der ihnen bekannt ſchwachen Seite zu faſſen. F. nämlich, der durch den irdiſchen Sinn, die Eitelk und Koketterie ſeiner Frau bei ſeinen leidenſchaftlichen Verſuchungen in ein unte geordnetes Bereich hinabgezogen war, hatte ſich ſeit dem Jahre 1822 a demſelben emporgerungen und auch ſeine Frau und Schwiegermutter in e chriſtliches Element verſetzt, wodurch die ganze Familie Ebel und deſſ Freunden näher trat. Indeß hatte er, unter verſchiedenen Verſuchunge namentlich auch mit ſeiner Hoffarth zu kämpfen, welche ihm ſein Verhältn zu Perſonen, die er ſich überlegen wußte, und bei denen insbeſondere ſei eingebildete philoſophiſche Befähigung keine Anerkennung fand, zuweil drückend machte. Zwar hatte er, ſo lange er auf die Stimme ſeines Gew ſens achtete, dergleichen Verſuchungen zu überwinden geſtrebt, — indeß wa ſowohl er, als ſeine Frau, doch zu ſehr mit der Welt verflochten, als d ſie der Verſuchung, einen leichteren Weg zu erwählen, hätten widerſteh mögen. Dieſe wurde ihnen durch O. und T. geboten, welche ihnen v einer angeblichen Unterordnung, in der ſie ſich befänden, (von der aber Fin NB. bis dahin nichts gewußt) vorfabelten, und ſie von Entſchiedenheit u Treue — von dem durch die Liebe thätigen Chriſtenthum — und demna auch von dem Anſpruche Chriſti: „ihr ſollt vollkommen ſeyn, wie euer Va im Himmel vollkommen iſt," entbanden; wobei ſie ihnen einbildeten, ſ dennoch für Chriſten halten zu dürfen. — Wie ſehr der erwähnte Anſpru Chriſti den F.'ſchen Eheleuten mißliebig geworden war, hat die Ehefrau i

*) S. 359 f.

**) Fink war ſeit dem Jahre 1819 mit der Schweſtertochter des Verf. verheirathet u im Jahr 1822 von dieſem, wie er ſich ſelbſt (Vol. I. fol. 353) ausdrückte, „für wahrhaft chri „liche Geſinnung gewonnen" worden.

der später eingeleiteten Untersuchung unterm 29. Februar 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 239 ff.) vor Gericht verrathen, indem sie daselbst das Streben nach einer, hienieden zu erreichenden Vollkommenheit für die eigentliche „faule Wurzel“ (!) der sogenannten „Ebelschen Lehre“ zum Protocoll erklärte, wodurch, wie freilich weder sie, noch der ihre Erklärung niederschreibende Criminalrichter zu ahnen schien, Christus selbst*) einer faulen Wurzel in seiner Lehre angeschuldigt wurde.

Beide Eheleute griffen daher gern zu, sich dieser Last zu entledigen, und in Folge dieser Wendung erschien ein Brief von Fink an Ebel, vom 24. April 1826, der, neben vielen Versicherungen von Dankbarkeit, die von O. und T. ersonnenen Vorwände von Meisterschaft, Eigengerechtigkeit ꝛc. recitirte. Von dieser Zeit an trat auch bei diesen Personen, an Stelle der Liebe, des Vertrauens und der Dankbarkeit, eine Kälte, ein Mißtrauen und eine Spannung, die jeden freundschaftlichen Umgang unmöglich machte, und auch das bestehende Verwandtschaftsverhältniß zwischen ihnen und dem Verfasser für immer zerstörte; — denn natürlich wurde die Kluft immer größer, je mehr die veränderte Stellung des Gemüths alle Verhältnisse der ihrem Gewissen untreu Gewordenen durchdrang.

Die Unglücklichen, welche sich so von der Stimme ihres eigenen besseren Bewußtseyns emancipirt hatten, bemüheten sich nun, gemeinschaftlich Vorwände und Scheingründe zusammenzuschmieden, um ihre Sonderung von Denen, welchen sie großen Dank schuldig zu seyn stets offen bekannt hatten, zu entschuldigen, und wo möglich in diesen die Ursache der Trennung zu suchen. Solche Vorwände ließen sich, wenn man es mit der Wahrheit in Beziehung auf Andere so wenig genau nahm, als in Beziehung auf das eigene Gewissen, zur Beschwichtigung ihrer inneren Rügen auffinden, und als vermeinte Grundlage brauchen zu den später vor Gericht aufgestellten Verdächtigungen. Durften sie doch in solcher Tendenz der Unwahrheit nur freundschaftliche gesellige Kreise in „Versammlungen“, denen man den Character von Conventikeln andichten konnte, — belehrende Unterhaltungen über religiöse und wissenschaftliche Gegenstände in „Vorträge“, — die wohlbegründete Achtung vor einem bewährten Seelsorger in „Adoration“, — das, in allen Verhältnissen naturnothwendig sich geltend machende Uebergewicht des Geistes (zumal wenn dadurch die eigene Schwäche empfindlich berührt wurde) in eine „Lehre“ von „Haupt- und Nebennaturen“, ja in „ein complicirtes Unterordnungssystem“, — die offene Herzensaussprache und Selbstanklage (nach

*) Matthäi 5, 48.

Jac. 5, 16.) in eine „Beichte“, ja in einen „Ritus von Sündenbeken niſſen“ — die, auch dem Andersdenkenden zuvorkommend begegnende Lie welche (nach Röm. 15, 2.) dem Nächſten gefallen ſoll zum Guten, z Beſſerung, in „Proſelytenmacherei“, — eine erbetene, nach den Umſtäni und Bedürfniſſen, modificirte, Beſprechung philoſophiſcher Anſichten in „B breitung“ und „Geheimlehre“ zugleich umdeuten.

Doch die Widerſacher mußten ſich geſtehen, daß alle dieſe imaginai Gebilde nicht ausreichten, eine ſo eclatante Oppoſition gegen Perſonen, de chriſtlicher Standpunct allgemein anerkannt war, zu rechtfertigen, und n weniger ihrer feindlichen Erregtheit die gewünſchte wirkſame Folge zu ſiche Dieſe Abſicht, welche, nach den obwaltenden Umſtänden, bei allen Op nenten mit mehr oder weniger Bewußtſeyn vorgeherrſcht zu haben ſchei hat O. in ſeinem, im Jahr 1836 in die evangeliſche Kirchenzeitung ein rückten Inſerate (Vol. gen. I. fol. 76) verrathen, indem er am Schl ausdrücklich ſeine Befriedigung darüber ausſprach: daß es ſeinen „Freund „glücklicherweiſe gelungen ſey, die Sache ohne Denunciation vor die Behört „zu bringen.“ Um dieſen Zweck, wenn auch nicht auf geradem We durch offene Denunciation, zu der es den verkappten Denuncianten Muth und an Beweiſen fehlte — wie O. in demſelben Inſerate zu ſtand — ſo doch auf Umwegen zu erreichen, genügten bloße Hirngeſpinn oder theoretiſche Verdächtigungen nicht. Um das nöthige Geräuſch machen, bedurfte es einer alarmirenden Zuthat, und dieſe ſuchte und fa man bei einem Gegenſtande, der vorzugsweiſe geeignet iſt, niedrige Leide ſchaften aufzuregen. Man wiederholte das, bei Chriſtenverfolgungen ſo in Anwendung gebrachte Manöver, indem man ſich bemühete, ſexuale V hältniſſe einzumiſchen.

Um aber dergleichen Gegenſtände in die Verdächtigungen gegen ein Mann einzuſchieben, der ſtets nur wegen der (angeblich übertriebe Strenge ſeiner chriſtlich-ſittlichen Grundſätze angefochten worden, da bedurfte es noch einer beſonderen Vermittelung, und dieſe wurde durch T zwiſchenkunft des, ſchon früher erwähnten jüdiſchen Arztes Dr. L. S Sachs geboten.

Ebel hatte an dieſem, bald nachdem er ſeine Vorbereitung zur A nahme in's Chriſtenthum begonnen, die traurige Wahrnehmung machen mi ſen, daß derſelbe, gewohnt, ſeinen Lüſten nachzugehen, ſowohl darum, a auch wegen ſeines hochmüthig aufgebläheten Sinnes, wenig Empfänglich

zeigte für den Geist des Christenthums. Erst als es Ebel gelungen war, ihm einen Blick der Selbsterkenntniß zu eröffnen, woraufhin er einen — wie es schien und damals wohl auch wirklich der Fall war — aufrichtigen Entschluß zur Besserung gefaßt hatte, verstand sich Ebel im Jahr 1818 dazu, seinen Wunsch zu erfüllen und ihn, nebst seiner Frau und seinem dreijährigen Sohne, durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufzunehmen. Wie die Acten (Vol. I$^{e}$ fol. 22) ergeben, schien Sachs auch wirklich mehr und mehr auf den Sinn des Christenthums einzugehen, indem er im Umgange Ebels und seiner Freunde sein übermüthig hochfahrendes Wesen, das ihm fast alle Menschen zu Feinden gemacht hatte, und seine sonstigen Untugenden allmählig ablegte. Dennoch konnte Ebel, ungeachtet solcher bemerkbaren Erfolge, seine bange Besorgniß und Anempfindung, daß S. auf dem Grunde seines Herzens nicht aufrichtig sey, nicht unterdrücken*); auch trat es mehr und mehr an's Licht, daß er in die niederen sinnlichen Versuchungen, denen er entsagt zu haben schien, wieder zurücksank, und denselben im Verborgenen fröhnte. Es mußte ihm daher bemerklich gemacht werden, daß es, bei dem Mangel aller Willensthätigkeit von seiner Seite, unmöglich sey, den Umgang mit ihm fortzusetzen, indem dadurch nur seine Verantwortlichkeit gesteigert werden würde, ohne ihm helfen zu können, und daß er überdies die Feinde des Christenthums (die nur zu häufig die Flecken seiner Bekenner dem Christenthume selbst zur Last zu legen pflegen) lästern mache. Da aber der bessere Geist noch in ihm um den Sieg zu ringen schien, so verbot die christliche Liebe, ihn (der wiederholt versicherte, er würde unrettbar verloren seyn, wenn Ebel und dessen Freunde ihn von sich stießen) aufzugeben, bevor Alles versucht war, was möglicherweise ihm noch helfen konnte. Namentlich hielt der Verfasser dieser Schrift und dessen, bald darauf von der Erde scheidende Frau, Minna, geborne von Derschau, die S. Beide früher zu seinen Taufzeugen erwählt hatte, sich verpflichtet, auf seine Bitte, noch einen letzten Versuch zu machen, um ihm zu seiner Rettung die Hand zu bieten, und zu dem Ende, im Winter 1824 auf 1825, in einer Reihe vertrauter Gespräche Alles aufzubieten, was Ernst und Liebe vermögen, um ihn den Stricken des Verderbens zu entreißen. Aus seinen, theils mündlichen, theils schriftlichen Eröffnungen über den tief versunkenen und in Unwahrheit verstrickten Zustand seines Inneren, ergab sich, daß nur

*) In welchem Rufe S. stand, geht, außer mehreren andern Aeußerungen der Art, auch daraus hervor, daß ein Bekannter Diestels schon im Jahr 1823 einst zu diesem sagte: „glaube „mir, Sachs ist ein Heuchler, und in O. habt ihr einen Jesuiten unter euch."

eine entschiedene Wendung der Gesinnung, und in deren Folge auch d
Wollens und Handelns, ihn retten könne, was ihm mit Offenheit und m
dem Ernste, den der Gegenstand erforderte, ausgesprochen wurde. An
diesmal hatte es den Anschein, als wünsche er selbst aufrichtig, sich vo
dem lasterhaften Leben, das ihn gefangen hielt, zu wenden. Bald ab
ergab sich, daß auch dies nur eine vorübergehende Belebung des guten Geistes i
ihm gewesen war, und daß derselbe, bei gänzlichem Mangel alles ernst
Willens, in ihm nicht Wurzel gefaßt habe. Selbst der, wenige Mona
darauf erfolgte Heimgang der Frau des Verfassers, vermochte, ungeach
ihrer letzten, S. anscheinend tief ergreifenden, Worte in ihrer Scheidestunde*
nicht die Sinnesänderung in ihm zu bewirken, die nur die Frucht frei
Willensentschließung ist. Im Gegentheil schien er sich, seit sie von d
Erde geschieden, der, ihm in ihr stets entgegengetretenen Gewissensmahnu
ledig zu empfinden. Während seine Freunde in gewissenhafter Prüfu
Gott fragten, was dabei zu thun sey, wurden sie durch die Nachrichte
welche O. und T. über ihn mittheilten, genöthigt, den näheren Umga
mit ihm aufzugeben. Namentlich hatte O. durch die, ihm in seinem coll
gialischen Verhältnisse zu S. zu Handen gekommenen Beweise von wisse
schaftlichen Unterschleifen Kenntniß erhalten. Auch versicherte O., daß dieses
sowie S. Hang zum Trunke und zur Unsittlichkeit bei seinen academische
Zuhörern Anstoß erregt habe und dadurch sein Ansehen untergraben worde
sey. O. äußerte sich insbesondere mit tiefer Indignation über solches B
nehmen, und verlangte immer von Neuem, sich (nach seinem Ausdrucke) de
„unerträglichen Schlepperei mit S." zu entledigen. Da sich überdies di
Richtigkeit der von ihm und T. mitgetheilten Nachrichten auch auf anderer
Wege bestätigte, so lag darin, nach allen, mit S. gemachten Erfahrunge
ein nöthigender Grund, den Umgang mit ihm aufzuheben.

Dies geschah denn auch im August 1825 durch den Verfasser, inde
derselbe S. das ärztliche Verhältniß zu ihm aufkündigte, den Umgang, dari
er bis dahin mit ihm gestanden hatte, abbrach, und ihm den Grund davo

*) Welchen erschütternden Eindruck diese Scheidestunde damals auf die Umstehenden un
namentlich auf die Unglücklichen gemacht, welche deßungeachtet später zu Lästerern und Be
folgern wurden, hat Diestel in seinem „Zeugenverhör" ꝛc. ꝛc. S. 476 ff. auf ergreifende Wei
geschildert. Von Einem derselben befindet sich ein schriftliches Zeugniß darüber noch in d
Hand des Verfassers. O. nämlich war so erfüllt von diesem Eindrucke, daß er (der es liebt
seine innerlichen Erfahrungen nach Außen zu tragen) noch im October 1825 aus Berli
schrieb, daß er sogar ganz fernstehenden Personen, wie dem Minister Altenstein und de
Staatsrath Nicolovius von dem erbaulichen Scheiden dieser Christin Mittheilung gemacht.

in einer ernſt mahnenden Zuſchrift vom 28. Auguſt (Vol. I° fol. 31) ausſprach. Da S., bei des Verfaſſers nahem Verhältniß zu Ebel, vorausſetzte, daß Letzterer mit dieſem Schritte einverſtanden ſeyn würde, ſo hatte er fortan nicht den Muth, Ebel unter die Augen zu treten. Und obwohl Ebel, als ſein Seelſorger, bevor er ſich an einen andern Arzt wendete, noch ein ganzes Jahr wartete, ob Sachs ſich wenden würde, ſo geſchah dies nicht, obgleich er früher, im Bewußtſeyn deſſen, was er durch Ebel für ſeine Seele gewonnen, einſt geäußert hatte: „von Ebel getrennt ſeyn, hieße „nicht ſelig ſeyn.“ *)

Nachdem nun S. von Denen geſondert war, die bis dahin durch Liebe und Ernſt die edlere Natur in ihm bethätigt hatten, wurde er den in ihm wogenden Leidenſchaften zur Beute. Zugleich blieb dieſe Veränderung nicht ohne Einfluß auf ſeine übrigen Verhältniſſe. Denn da das Vertrauen, welches ihm als Arzt von Vielen geſchenkt worden war, ſich vorzüglich darauf gegründet hatte, daß Ebel mit ihm in freundſchaftlichem Umgange ſtand, ſo war es natürlich, daß das Aufhören des letzteren, welches nicht unbemerkt bleiben konnte, viele ſeiner Patienten von ihm abwendete, wodurch ſeine Einnahme gekürzt wurde. S. verhehlte es nicht, wie ſehr dies ſeinen Unwillen erregte, und da er nicht, der Wahrheit nach, in ſich die Urſache hievon ſehen wollte, ſo ſuchte er dieſe natürliche Folge der, von ihm verſchuldeten, Trennung, zu deren Verhinderung er nichts gethan, Ebel zur Laſt zu legen, und fand nun eine gewiſſe Genugthuung darin, gegen Den, der durch ſein ganzes Seyn zu der unwillkommenen Erkenntniß der Sünde mahnte, den Stachel zu wenden, der in Wahrheit die eigne Untreue traf.

In dieſer Stimmung nahm er gern die, ſich ihm im Jahr 1826 darbietende Gelegenheit wahr, ſeiner Feindſchaft Luft zu machen. O. nämlich, der, wie vorher mitgetheilt, eine Hauptvermittlung geweſen war, die Trennung von ihm zu entſcheiden — hatte zwar, ſo lange er ſich ſelbſt treu blieb, in demſelben Sinne gegen S. operirt, und, nicht nur ſelbſt jede Verbindung mit ihm aufgehoben, ſondern auch ſeinem Freunde, dem Profeſſor Rogge in Tübingen, unterm 2. September 1825**) die Nothwendigkeit dieſes Schrittes

*) Noch in einem, nach ſeiner Ausſcheidung aus dem Umgange am 8. Januar 1826 von S. an Ebel geſchriebenen, bei den Unterſuchungsacten befindlichen Briefe (Vol. I° fol. 51 f.) verſichert S., er könne „nicht froh werden, ohne die Hoffnung, daß noch eine Zeit kommen „werde, in welcher eine Zuſammenſchmelzung in inniger Liebe“ mit ihm und Ebel erfolgen werde.

**) Die betreffende Stelle dieſes, (Vol. I^a fol. 404.) bei den Acten des ſpäter eingeleiteten Prozeſſes befindlichen Briefes, lautet alſo: „Schon ſeit geraumer Zeit gab ſich ſeine“ (S's.)

auseinandergesetzt, und sogar eine Reise nach Berlin dazu benutzt, diesen Bruch seinen dortigen Bekannten mitzutheilen*). Als O. aber im Jahr 1826 anderes Sinnes geworden war, suchte er Sachs wieder auf, und gewann nun an ihm einen Bundesgenossen gegen Ebel und dessen Freunde. Diestel hat diesen Vorgang, und damit die Quelle der allmähligen Anschwellung und immer gehässigeren Steigerung der Beschuldigungen, in seinem „Zeugenverhör" S. 412 aus O.'s eignen Worten und Handlungen in's Licht gestellt. Es heißt daselbst: „Doch ist solche Einfalt" (deren doppelte Absicht auf der vorigen Seite dargelegt worden war) „nicht dermaßen ein- „fältig gewesen, daß sie „„bei ihrer Trennung an eine Denunciation denken „konnte"". „„Strafbare Thatsachen,"" so bekennt O." (in seinem Aufsatze in der evangelischen Kirchenzeitung) „„waren mir bei meiner Tren- „nung nicht bekannt; erst später erfuhr ich dergleichen durch Andere."" „Wer jedoch dieser „„Andere"" gewesen, das verschweigt O., wie er mir „1826 den Grund verschwieg, weßhalb er damals seine Freundschaft mit „Professor S. (den er ein Jahr früher als Arzt und aus seinem Umgange „entfernt hatte, und den ich eines Morgens unerwartet bei ihm fand) wieder „erneuerte; worüber er mir, sich entschuldigend, einen Aufschluß zu geben sich „anerbot," doch ihn zu geben schuldig geblieben ist.

Diese Annäherung zwischen beiden, einander bis dahin feindlich gegenübergestandenen Personen, um in der Feindschaft gegen Ebels christliche Wirksamkeit ihre Intriguen zu vereinigen, war die Vermittelung für S., seinem Grolle Luft zu machen. Er benutzte diese Gelegenheit, den theoretischen, sich in dem Bereiche theologischer Streitfragen bewegenden Beschuldigungen, welche von den ungetreuen Freunden, ihren individuellen Versuchungen gemäß, ersonnen waren, ein, seiner Individualität entsprechendes unsauberes Ingrediens hinzuzutragen, woraus sich die später auftauchenden, sittenlosen Lästerungen erklären lassen.

---

„offenbare Heuchelei und Betrügerei in so grellen Andeutungen und auf's Neue kund, daß „wir keine Freudigkeit weiter gewinnen konnten, uns mit ihm einzulassen. Nach vielfältigen Er- „mahnungen zu aufrichtiger Buße, die aber insgesammt fruchtlos blieben, hoben wir denn „alle Verbindung mit ihm auf." „Wir konnten diesen schweren Schritt zwar nicht ohne „Schmerz über den Unglücklichen thun, aber der Trost eines guten Gewissens erquickte uns „doch darin wunderbar. Wir empfanden durchdringend, an ihm sey die Liebe verschwendet, „wir sahen, daß unser Schritt geboten, aus Sorge für das Reich Gottes, das durch ihn un- „aufhörlich geschändet und gelästert ward. Mit ihm ist nun ein Geschwür weggeschafft."

*) Mit welcher brieflichen Kunde er Ebel und den Verf. dieser Blätter sehr unangenehm überraschte, da diese stets sorgfältig vermieden hatten, ohne dringende Nothwendigkeit S's. Ruf zu compromittiren.

Die Angreifer versicherten sich durch die Beimischung solcher Gegenstände zugleich der Zustimmung und des Beistandes aller Derer, welche an Unsauberkeiten Geschmack finden. Seit jener Complottirung wurden hie und da von Seiten der Ankläger Andeutungen von Verunglimpfungen auch in dieser Beziehung gemacht, — sie wagten sich jedoch nicht hervor, sondern wurden nur unter der Hand verbreitet, bis der Hinzutritt äußerer Umstände die Leidenschaften zum Ausbruche brachte und so der Heimlichkeit ein Ende machte.

Es war Fink, den pecuniaire Rücksichten dergestalt aufregten, daß seine Animosität zu einem erbitterten Angriffe sich steigerte. Seine Schwester hatte schon öfter die Erfahrung gemacht, daß dieser ihr Bruder in einem bekannten feudalistischen Vorurtheil befangen war, nach welchem die Söhne eigentlich nur die rechtmäßigen Erben der Väter seyen, die Töchter aber von ihrer Brüder Großmuth abhängen sollten. In diesem Sinne hatte er bei Gelegenheit einer Erbtheilungsverhandlung (über den Nachlaß einer verstorbenen Schwester) unter Vorwänden, die von ihr nicht anerkannt werden konnten, geradezu den befremdlichen Antrag gestellt, seine Schwester möge sich der Zinsen ihres, auf seinem Gute eingetragenen, väterlichen Erbtheils begeben. Die Letztere hatte zwar diesen, jedes Rechts- oder auch nur Billigkeitsgrundes ermangelnden Antrag abgelehnt, dennoch aber, aus geschwisterlicher Berücksichtigung, seit dem Jahre 1816 ihre Zinsen, bis auf einen unbedeutenden Betrag, ihm erlassen, und so mehrere Tausende geopfert. Selbst als ihr Bruder dem rechtschaffenen Christenthum, und somit auch ihr, im Jahr 1826, den Rücken wendete, hatte sie diese Liberalität fortgesetzt, und auch ihre, im Jahr 1827 erfolgte Verheirathung mit dem Verfasser änderte darin nichts. Erst als der Letztere wegen seiner leidenden Gesundheit kostspielige Badereisen machen mußte, zu denen sein Einkommen nicht hinreichte, sah seine Frau sich veranlaßt, ihren Bruder im Frühjahr 1830 zu ersuchen, ihr fortan die Hälfte ihrer Zinsen zu zahlen. So billig und schonend dieser Vorschlag war, so führte er doch eine für sie höchst angreifende Scene herbei, indem der Schuldner darüber in die höchste Aufregung gerieth. Wie sich aus den Acten ergibt, und die erste Sentenz des später ausgebrochenen Prozesses berichtet, „erbot sich“ F. „in der Hitze, die „ ganzen Zinsen zu zahlen,“ indem er dazu sehr wohl im Stande sey, überhäufte seine Schwester aber dabei mit den heftigsten Vorwürfen. In Folge

ſeiner Erklärung, die ganzen Zinſen zahlen zu können, wodurch ſich d obige, ſchweſterliche Rückſicht erledigte, wurde dies Anerbieten angenomme Die Zahlung der Zinſen erfolgte ſeitdem, wenn auch nicht regelmäßig, doch richtig, aber faſt jedesmal mit unangemeſſenen, animoſen Bemerkung begleitet. So wünſchenswerth nun auch der Gläubigerin die Aufhebu dieſes ſo drückenden Verhältniſſes mit ihrem Bruder ſeyn mußte, ſo ertr ſie daſſelbe doch Jahre lang, und ſelbſt ſein wiederholt, in einem Briefe vo 2. Mai 1830 (Vol. I^e fol. 84) und in einem ſpäteren, ohne Datu (Vol. I^e fol. 73) gemachter, bei der Vermögenslage des Schuldners höc befremdlicher Anſpruch, ihm einen bedeutenden Theil des Capitals ne Zinſen gänzlich zu erlaſſen, wurde mit Langmuth hingenommen.

Erſt als in ſpäteren Briefen die Indiscretion ſo weit ging, daß d ſelben Vorwürfe ſich ſogar auf die Eltern erſtreckten, als hätten dieſe d Bruder im Verhältniß zu der Schweſter benachtheiligt, und ſich immer u geziemender wiederholten, ſah ſeine Schweſter ſich genöthigt, einen nah unerträglich gewordenen Zuſammenhang, der nur unwürdige und angreife Verhandlungen herbeiführte, und ihren Bruder zu immer größerer Verſ digung gegen die Wahrheit, ja ſelbſt gegen geheiligte Verpflichtungen ſuchte, aufzuheben, und ihr Eigenthum aus den Händen deſſen, der daſſ ſtets mit ſcheelen Augen angeſehen, und ſeine Schuldigkeit im Frieden erfüllen völlig ungeneigt ſchien, zu nehmen*). Sie kündigte ihm daher d Capital, ſetzte aber die geſchwiſterliche Berückſichtigung auch dabei noch fo indem ſie die Zahlung auf drei gleiche Termine von je einem Jahre ve theilte. Sie ſah ſich dabei aber, als ältere Schweſter, die ihm ſo viele B weiſe von Liebe und Sorge für ſein wahres Wohl gegeben, gedrungen, die Kündigung mit einer ernſten Anſprache an ſein Gewiſſen zu verbinden.

Dieſe, ein an ſich unbedeutendes Privatverhältniß betreffenden Vorgäng welche ſämmtlich actenmäßig (Vol. I^e fol. 52 ff.) feſtgeſtellt ſind, mußte hier ſpeciell mitgetheilt werden, weil die Anklägerei in dem ſpäteren Prozeſ

---

*) Zwar hat ſich F. viel Mühe gegeben, dieſe Kündigung mit einem im Sommer 18 von ihm an Ebel geſchriebenen Briefe in Verbindung zu bringen, und die Sache ſo darz ſtellen, als hätten die in demſelben enthaltenen Angriffe auf Ebels angebliche Grundſätze, a ein, wie er vorgab, ſectiriſches Moment bei ſeiner Schweſter, die Kündigung veranlaßt; iſt aber in der nachmaligen Unterſuchung durch eidliche Ausſagen (Vol. I^e fol. 58 und Vol. fol. 63) feſtgeſtellt worden, daß ſeine Schweſter zur Zeit der Kündigung nicht ein Wort v jenem Briefe gewußt, von demſelben vielmehr erſt zwei Jahre nach der Kündigung Kunde halten hat, als der Kanzler v. W. dem Verfaſſer die von dem Conſiſtorio empfangenen Bri und unter dieſen auch den in Rede ſtehenden (Ende October 1835) abſchriftlich mittheilte.

vorzugsweiſe darauf ausgegangen iſt, dieſelben, durch Entſtellung, als einen Beweis von Fanatismus darzuſtellen, und weil dieſe Capitalskündigung, ungeachtet der, in allen dieſen Vorgängen, bis zum letzten Augenblicke beobachteten ſchonenden Berückſichtigung, der äußere Anſtoß geweſen iſt, das unter der Aſche glimmende Feuer der Erbitterung gegen lebendiges Chriſtenthum zum Ausbruche zu bringen.

# Dritter Abſchnitt.

## Anſtifter des Prozeſſes.

Bei der, nach rechtlichen Grundſätzen völligen Unhaltbarkeit der oben S. 53 f.) erwähnten loſen Verdächtigungen, bedurfte es, um dieſelben „ohne „Denunciation vor die Behörde zu bringen," hülfreicher Organe, welche, vermöge einflußreicher amtlicher Stellung, den Mangel der rechtlichen Begründung durch eine gewichtige Bevorwortung zu erſetzen vermochten.

Daß das Conſiſtorium zu Königsberg in den Jahren 1810 bis 1814 eine Behörde war, welche ſich durch einen ſogenannten „glaubwürdigen Mann" und andere, ungenannte Perſonen, ohne rechtliche Begründung, Anſchuldigungen gegen einen allgemein hochgeachteten Geiſtlichen ſuppeditiren ließ, iſt aus den damaligen (S. 10 ff. dieſer Schrift mitgetheilten) Verhandlungen erſichtlich. Solche Tendenz der gedachten Behörde hatte ſich, wenn auch die Perſonen größtentheils andere waren, dennoch ſeitdem nicht geändert. Dies ging daraus hervor, daß die Operationen gegen Ebels Wirkſamkeit, wenn ſie ſich auch, in Folge der ernſten Mißbilligung von Seiten der damaligen oberſten geiſtlichen Behörde (v. 28. Auguſt 1814) nicht öffentlich hervorwagten, doch unter der Hand, bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit ſich thätig bewieſen.

Um nur ein paar Beiſpiele von vielen anzuführen, trat bei der, im Jahr 1816 erfolgenden Predigerwahl der altſtädtiſchen Gemeinde, eine ränke-

volle Opposition gegen Ebels Erwählung in Wirkung, die keineswegs bloß von andern Bewerbern und deren Freunden, sondern, wie viele Umstände deutlich kund gaben, von Mitgliedern der Behörden, und vorzugsweise von geistlichen Gegnern ausging, aber doch nicht hindern konnte, daß Ebel zum Seelsorger der größten Gemeinde der Stadt gewählt wurde.

Im Jahr 1823 füllte ein Mitglied der geistlichen Behörde, Consistorialrath Kähler, eine ganze Flugschrift an, mit animosen Angriffen gegen alle Geistlichen Königsbergs, deren Kirchen besuchter waren, als die seinige, und suchte darin, mit besonderer Bitterkeit, Ebels Wirksamkeit und Einfluß, zwar ohne Namen zu nennen, aber doch mit deutlicher Bezeichnung, durch tendenziöse Erdichtungen zu verdächtigen *). Eine später erschienene Schrift seines eigenen Sohnes **) enthüllt, mit fast naiver Offenheit, die Beharrlichkeit, womit sein Vater fortwährend Ebels Einfluß zu schmälern bemüht gewesen.

Als im Jahre 1828 Ebel zu einer Gesundheitsreise genöthigt war, machte die mit der geistlichen verbundene Verwaltungsbehörde — durch ein, wegen seines Widerwillens gegen christliche Gesinnung bekanntes Mitglied instigirt — den Versuch, den, das Patronat der altstädtischen Kirche damals verwaltenden Stadtmagistrat zur Bestellung eines Adjuncts für Ebel zu vermögen, und so seine amtliche Stellung zu untergraben; — sie erreichte aber diesen Zweck nicht, da die städtische Behörde es ablehnte, einen verdienten Geistlichen, dessen Wiedergenesung man dringend wünschte und zuversichtlich entgegensah, durch solche Maßnehmung zu beeinträchtigen.

Das fortwährende Bemühen der geistlichen Behörde, Ebel wo möglich aus seinem Wirkungskreise zu verdrängen, wurde durch deren Präsidenten, den Oberpräsidenten von Schön selbst, dem Verfasser dieser Aufklärung in einem am 24. Februar 1835 mit demselben geführten Gespräche verrathen, durch die Mittheilung: „der verstorbene Erzbischof von Borowski habe ihm „gesagt, es lohne nicht, den Ebel anzugreifen; in seinem amtlichen und in

*) Eine treffende Bemerkung über das Verhältniß dieses geistlichen Widersachers zu Ebel und dessen Wirksamkeit findet sich S. 329 und 331 einer (Vol. I[1] fol. 111 zu den Untersuchungsacten gebrachten) Denkschrift. Es heißt daselbst S. 223: „Consistorialrath Kähler ist „darum Dr. Ebels persönlicher Feind geworden, weil Dr. Ebel Gottes und der Wahrheit „und Tugend persönlicher Freund ist, und weil Dr. Ebel eine gesegnete Wirksamkeit hat, die „dem Consistorialrath Kähler abgeht“... „Es ist eben nicht zu verwundern, wenn ein Geistlicher, „wie Consistorialrath Kähler, einen Geistlichen, wie Dr. Ebel, um seiner Persönlichkeit und „seiner Wirksamkeit willen, welche ihm sein amtliches und sein persönliches Gewissen verwun„det, und ihn vor sich selbst und vor Andern in Schatten stellt, mit Neid ansieht, und den„selben mit Haß zu verfolgen sich erlaubt hat.“

**) „L. A. Kähler, Mittheilungen über sein Leben und seine Schriften.“ Königsberg 1856.

„seinem Privatleben, wie in Allem, was von ihm ausgehe, sey er unantast-
„lich; man habe längst auf ihn gelauert, aber ungeachtet alles Bemühens
„nichts an ihm finden können."

Man würde aber irren, wenn man aus dieser vertraulichen Aeußerung
auf eine wohlwollende Stimmung des Oberpräsidenten v. Sch. gegen Ebel
oder gegen den Verfasser schließen wollte. Sch. war, schon vermöge seines
ganzen individuellen Standpuncts, ein Antagonist christlichen Glaubens und
Strebens. Zu der Zeit, wo jenes Gespräch vorfiel, bedurfte er aber Ebels,
indem er dessen Friedensvermittelung in einem ihm verwandten Familienver-
hältniß in Anspruch genommen, daher war ihm daran gelegen, die Miene
der Unparteilichkeit anzunehmen, um einstweilen seine wahre Gesinnung zu
verbergen. Diese trat jedoch bald, bei Gelegenheit des in Rede stehenden
Prozesses, deutlich hervor. Während seine Einwirkungen auf den Gang des
letzteren, im zweiten Theile dieser Schrift, insbesondere in dessen beiden erst
Abschnitten, näher dargelegt werden, kann der Verfasser dieser Schrift, der
mehr als 20 Jahre mit Schön an einem Orte gelebt, und in vielfach-
geselligen, wie auch in geschäftlichen Beziehungen mit ihm gestanden, kein
lebendigeres und treffenderes Bild von seiner Person entwerfen, als dasselbe
schon in den Untersuchungsacten enthalten ist. Vorzugsweise ist in dieser
Beziehung mit einigen einzelnen Zügen einer, in den Acten befindlichen Denk-
schrift zu erwähnen, welche von einer, Sch. nahe verwandten, und genau
mit ihm bekannten, Persönlichkeit herrührend, ein wahrheitgemäßes Bild von
ihm entwirft. Es ist dies die „Beleuchtung des Ungrundes obschwebender
Criminal-Untersuchung" von Ida, Gräfin von der Gröben, gebornen von
Auerswald, vom 25. April 1837 (Vol. I[i] fol. 111). Es heißt daselbst
S. 212: „Ich kenne den Oberpräsidenten von Schön von meinem zehnten
„Jahre an... Obgleich ich ihn, als meinen Schwager" (Schön war mit
der im Jahr 1807 verstorbenen ältesten Tochter des Landhofmeisters und
Oberpräsidenten von Auerswald vermählt gewesen) „lieb hatte, so vermochte er
„dennoch niemals, mir, die ich gegen Personen höheren Alters an sich schon zu
„unwillkührlicher Ehrfurcht und kindlicher Abhängigkeit geneigt war, ungeach-
„tet seines, seinen Jahren angemessenen, väterlich seyn sollenden Ansehens,
„den allergeringsten Respect einzuflößen. Vielmehr bildete sich in meinem
„Innern über ihn, den ich unwillkührlich mit dem gediegenen Wesen meines
„Vaters verglich, das Urtheil: Schön sey ein Mensch ohne Grund-
„sätze. Dies Urtheil wurde durch die Eindrücke, welche ich, als ich heran-

„gewachsen war, aus seinem Verhältniß zu meinen Eltern empfing, nur „bestätigt. Seine Eitelkeit und Selbstsucht, damit er sich zu überheben „pflegt, und die seinem Wesen und Betragen den Stempel grober An- „maßung und leichtfertiger Unbesonnenheit aufdrückt, äußerte sich gegen „meine — damals auch seine — Eltern, wie dieselbe sich gegen Jeder- „mann äußert, verletzend. Meine Mutter pflegte ihm darüber in „offener Aussprache oft Verweise zu geben, mein Vater dagegen, zurück- „haltender in seinem Wesen, suchte Schöns Tactlosigkeiten zu über- „sehen und hielt es unter seiner Würde, ihn die Wahrnehmung derse- „ben auch nur merken zu lassen. Ich erinnere mich jedoch, meinen Vater „mit Achselzucken gegen meine Mutter äußern gehört zu haben, daß Schöns „kleinliche Eitelkeit und Vornehmthuerei doch über alle Vorstellung ginge, „indem er — als er Präsident in Gumbinnen geworden war, sich ge- „wöhnt habe, Personen, die ihm amtlich untergeben, ohne alle Nöthi- „gung lange im Vorzimmer warten zu lassen, um ihnen damit das Ueber- „gewicht seines Ranges empfindbar zu machen, und sich zugleich so tief „herabwürdige, der gemeinen Schmeichelei Derer, welche seine Gunst zu „ihrer äußern Beförderung suchten, sein Ohr zu öffnen." „Diese seine „Eitelkeit versuchte ihn auch mit meinem Vater und dessen vorgerückter „amtlicher Stellung und mit dem Uebergewicht des Anerkenntnisses, wel- „ches derselbe genoß, bei vorkommender Gelegenheit rivalisiren zu wol- „len" ... Weiter wird mitgetheilt, wie v. Sch. später, „als er im „Jahr 1824 als Oberpräsident nach Königsberg kam," wieder mit seiner Schwägerin in persönliche Berührung trat. Sie „wurde oft gebeten, das „Schön'sche Haus zu besuchen, und erhielt Vorwürfe, daß sie es nicht „öfter that," weil der geistlose, leichtfertige Ton desselben ihr nicht zu- sagte. Da es Sch. nicht gelang, seine Schwägerin, die er seit ihrer Kindheit stets vor den Geschwistern seiner Frau besonders ausgezeichnet hatte, jetzt in seine weltlichen Zirkel hineinzuziehen, begann er, auf die christliche Wendung, die sie genommen, zu sticheln, und unternahm „seit- „dem seine verleumderischen Klatschereien wider Dr. Ebel und dessen christ- „lichen Einfluß." „Als im Jahr 1829 die Kaiserin von Rußland bei „ihrer Durchreise und bei Gelegenheit der darauf hin von Seiten Schöns „veranstalteten Präsentations-Cour" den Letztern nach seiner Schwägerin, die sie von früher her kannte und unter den Anwesenden vermißte, ge- fragt und den Wunsch geäußert hatte, sie wiederzusehen, habe Sch. ihr geantwortet: „die bekommt jetzt Niemand mehr zu sehen, sie gehört einer Secte an," — ein Vorgang, der damals allgemein bekannt war, und den

die Verfasserin zum Beweise anführt, daß „Sch. bereits sechs Jahre früh„als er zu dem obschwebenden Prozesse die bewußte „„Secte"" gesuch„sich mit der Idee zu deren Fabrication und practischer Anwendung heru„getragen hat"*).

Die Verfasserin der „Beleuchtung" fährt S. 218 f. fort: Sch. „h„nicht im Entferntesten eine Ahnung von der Bedeutung und dem Grun„des Christenthums, er ist demselben völlig fremd. Aber er ahnet u„weiß es, daß es ein Grabgeläute ist für den heidnischen Sinn und d„heidnische Leben"... „Der Oberpräsident v. Schön ist ein Spötter d„Christenthums und seiner Heiligthümer**)." „Der Geist des Christenthums, welcher „dem Oberpräsidenten v. Sch." (wie es in der Beleuchtung weit heißt) „in Ebel und seiner Wirksamkeit entgegengetreten, gegen welchen

---

*) Schon im Eingange dieses denkwürdigen Actenstücks war aus den vorliegenden Th sachen dargelegt worden, wie der Oberpräsident v. Sch. und das Consistorium die eigentlich Urheber und Schöpfer der von ihnen zum Behufe der Verfolgung fingirten „Secte" gewes Auch ist es, wie bekannt, der Oberpräsident v. Schön, der die Anwendung des alten Schm worts „Mucker" in gegenwärtiger Zeit gangbar gemacht, und der die Schuld trägt, daß da selbe abweichend von seiner sprachlichen Bedeutung — einer tückischen, heuchlerischen Gemüth art — von einer lasciven Presse, ja sogar von Kirchenhistorikern, in einem seine Urheber u die Wissenschaft entehrenden Sinne gedeutet wurde. — Wie tief dieser Schade gefressen, ge daraus hervor, daß, nachdem eine, im Jahr 1858 erschienene Schrift: „die religiöse Be „wegung" ꝛc. ꝛc. die betreffenden Excesse der Literatur mit urkundlichen Beweisen Lügen gestraft dennoch ein vielgenannter Literat, Dr. Wolfgang Menzel, sich nicht gescheut hat, das genannt Schmähwort seiner Anzeige der erwähnten Schrift als Wahrzeichen seines Literaturblatte voranzustellen, und damit seine früher schon bewiesene Animosität gegen die betreffende Ar gelegenheit von Neuem zu bethätigen. Wie die Leidenschaft überall blind macht, so hat au hier der so rücksichtslose Kritiker nicht gesehen, in welcher Gestalt er sich selbst zeigte, wen er einem „Privatmann" die (weil aus Druckschriften) bewiesene Widerlegung vo Verleumdungen, ohne Mittheilung von Acten nicht glauben wollte, während er seine seits kein Bedenken getragen hatte, als Privatmann jenen Verleumdungen nicht n ohne Acten zu glauben, sondern sie auch, im crassesten Widerspruch mit der actenmäßige Wahrheit in der gehässigsten Form zu verbreiten — wie in seiner „Geschichte der letzte vierzig Jahre" geschehen.

**) Wegen einer Spötterei über die heilige Erzeugung des Sohnes Gottes sah si sogar ein Geistlicher Königsbergs in seinem Gewissen gedrängt, seinen bisherigen Umgan mit ihm aufzuheben. Bezeichnend für den religiösen Standpunkt Schön's ist auch ei Mittheilung E. M. Arndts, in seinen „Wanderungen und Wandlungen mit dem M „nister von Stein". Dieser erzählt daselbst (S. 193): daß, als im Jahre 1813 wäh rend des Waffenstillstandes Stein mit seinem Freunde, dem Grafen von Geßler, zur Kird gefahren war, „Schön darüber mit den Worten glossirt habe: „„die beiden alten Betväte „„meinen, die Teufel Napoleon, Metternich und Hardenberg mit Bußpsalmen niederbeten z „„können.""

„in seinem Geistesvorrath keine Waffen fand," war der Grund seines spätern feindseligen Auftretens.

Dieser Schilderung des damaligen Oberpräsidenten reihet sich ein anderes, Vol. I° fol. 225 ff., bei den Untersuchungsacten befindliches, ebenfalls auf genaue Kenntniß seiner gestütztes Zeugniß an, worin es (fol. 241) heißt, daß Sch. „in Verleugnung alles innern Wahrheitssinnes öffentlich als der „Feind der Gottesfreunde und Schutzpatron der Gottesverächter aufzutreten „sich nicht gescheut hat; daß er, unerachtet er selbst eingestanden, wie Ebels „ganze Persönlichkeit ihm die höchste Achtung eingeflößt, dennoch Lästerungen „ohne alle Beweise aufgenommen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil „sein größtes Vergnügen darin bestand, allen Geklätschen, vor Allem aber, „wenn sie wider Personen von christlicher Gesinnung gerichtet sind, sein Ohr „zu leihen."

Die Deponentin dieses Zeugnisses entwirft ferner, auf eine Reihe damals stadtkundiger Thatsachen und eigene Erfahrung gestützt, ein schaudererregendes Bild, wie derselbe den Nachdruck seiner amtlichen Stellung dazu benutzte, ihren, von dem Urtheil vorlauter Stimmen abhängigen Mann durch seine Einflüsterungen von einem dankverpflichteten Verehrer Ebels zu dessen bittern Feinde und zu einem brutalen Verfolger seiner eignen Frau zu machen. Die Letztere weiset nach, wie Sch. ihren Mann, mit Ausschluß ihrer, in seinen Familienkreis (zu welchem mehrere unverheirathete Töchter gehörten) gezogen, wie er ihm den Einblick in die Consistorialacten gestattet, ihm sämmtliche, außerdem ihm zugetragene verleumderische Klätschereien geflissentlich insinuirt, und ihn so bis zur Ehescheidung von einer, früher zärtlich von ihm geliebten Gattin getrieben hat. Sie theilt ferner, in einer später (1844) in Stuttgart erschienenen Schrift *), das notorische Factum mit, wie Schön sich selbst so wenig achtete, nach ausgesprochener gerichtlicher Ehescheidung, eine seiner Töchter, mit dem, durch seine Machinationen geschiedenen, Ehemanne zu verheirathen, durch welche Verbindung ein Licht auf die scandalöse Tendenz seines früheren Verfahrens geworfen wurde. Alle diese Vorgänge, welche, während des spätern Prozesses sich ereigneten, erregten damals in hohem Grade das Aufsehen des Publicums, und Sch. Benehmen dabei erinnert an die Lebensregel, welche derselbe einst **) „jungen Männern, die seine Frische „in so hohen Jahren bewunderten," sie einem Andern in den Mund legend,

*) „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön" von Eveline Ernestine v. Bardeleben, geb. v. Auerswald. Stuttgart, 1844, bei C. A. Sonnewald.

**) Vgl. Augsb. allg. Zeitung, 1856, Nr. 250.

geltend gemacht: daß man, um im Alter die Jugendfrische zu bewahren, „sich nicht schämen und nicht grämen müsse." *)

---

*) Die schon erwähnte gehaltvolle Druckschrift: „Ein Blick" ꝛc. ꝛc. enthält außerd[em] manche bedeutungsvolle Data zur Characteristik der in Rede stehenden Individualität, [und] zeigt, wie die in den Vierziger Jahren sich breit machenden öffentlichen Lobhudeleien Schö[n's], die sich abmüheten, die Lorbeeren von den Häuptern Anderer, des Ministers von Stein, [des] Oberpräsidenten von Auerswald, und des Generals von York, auf Schön's Haupt zu übertragen, durch keine andern Beweise unterstützt waren, als durch die Behauptung: „er „(Schön) habe es selbst gesagt." Zugleich werden in der gedachten Schrift die Verdienste Schön's auf ihr bescheidenes Maß zurückgeführt und dargethan, wie wenig Stein selbst die angebliche überwiegende Bedeutung Schön's anerkannt habe; — eine Thatsache, worüber sich in Pertz Schrift: „aus Stein's Leben," urkundliche Beweise finden. Daselbst wird Bd. I. S. 421 f. ein Schreiben Stein's an Wilh. v. Humboldt mitgetheilt, worin derselbe Schön's, sowie Niebuhrs Handlungsweise tadelnd, dieselbe in einem dort erwähnten Falle „nichts a[ls] „verfeinerten Egoismus" nennt, und die Manie beklagt: „über eine ganz gewöhnliche Han[d]„lungsweise eine Sauce hochtönender Phrasen zu gießen." Eben da ist auch ein Gutachte[n] Stein's über Hardenbergs Plan, Schön zum Finanzminister vorzuschlagen, angeführt, wori[n] es heißt: „man könne Schön das Ministerium nur unter der ausdrücklichen Voraussetzun[g] „übertragen, einen bestimmten Finanzplan auszuführen." Zugleich schlug Stein einen Ander[n] zu diesem Posten vor, „wenn mit Schön nicht auszukommen wäre." Auch ein anderer, glaub[wür]diger und mit den betreffenden Verhältnissen besser als die erwähnten Lobredner Schön's b[e]kannter Zeitgenosse, E. M. Arndt, rupft dem Letzteren in seiner, schon in einer früher[en] Note erwähnten, 1850 erschienenen Schrift: „meine Wanderungen und Wandlungen mit de[m] Freiherrn von Stein," S. 128, eine von den, demselben in jenem Pomegiricus angeheftete[n] fremden Federn (welche ihm einen Hauptantheil an der Begeisterung und Freiheitserhebu[ng] des Jahres 1813 zuschreiben sollte) mit wenigen Worten factisch aus, indem es daselbst heiß[t]: „Es ist unter Stein's, Dohna's, Auerswald's und York's" (also nicht Schön's) „Auspicien, d[as] „edle Land Preußen mit altem Muth und alter Liebe und Treue seiner Männer und Jün[g]„linge gerüstet und bewaffnet worden." Daß H. v. Schön zu allen jenen wahrheitswidrige[n] Anschwellungen seiner Verdienste schwieg, solche Indolenz correspondirt mit der Kaltblütigkeit, womit er sich als angeblicher Vertreter der Volksrechte ausrufen ließ, während die vorher e[r]wähnte Schrift: „Ein Blick" ꝛc. S. 24 nachweiset, wie sehr seine demokratischen Apologet[en] sich in Schön irrten, wenn sie in ihm einen eifrigen Verfechter der Rechte allgemeiner bürge[r]licher Freiheit voraussetzen, ihn wohl gar als den Ihrigen ansahen, da er, beim Lichte besehe[n] nichts Anderes beabsichtigte, als durch Vertretung der Rechte „eines, von ihm selbst so g[e]„nannten „„Grundadels"", eine gewisse Partei zu gewinnen." Dabei verschmähete er [es] nicht, in seinem berüchtigten „Woher und Wohin", unter dem Aushängeschilde beliebter Schlag[wör]ter, seinen demokratischen Verehrern Sand in die Augen zu streuen. Ein wahrheitliebende[r] ungenannter Zeitgenosse hat in einer, „Sendschreiben an den Magister Störenfried" betitelter[en] Schrift nachgewiesen, wie das gedachte, Schön's politisches Glaubensbekenntniß enthaltend[e] „Woher und Wohin" aus keinem andern Sinne herkommt und zu nichts Anderem hinführ[t] als die Früchte einer großen, thatkräftigen Zeit und einer, in derselben neu erwachten Gottes[-]liebe von dieser Wurzel zu trennen. Wenn in den preußischen Jahrbüchern von Haym (186[0] Nr. 7) noch 14 Jahre nach öffentlicher Aufdeckung der Unwahrheit jener Schön'schen Apologi[e] (S. 271) nicht nur die Abfassung, sondern auch die ersten Gedanken des sogenannten politi[-]schen Testamentes Stein's Schön zugeschrieben, und dies als etwas „völlig Neues" angekün[-]

Bei solcher, allem Höheren abgeneigten Gemüthsrichtung, mußte die altstädtische Kirche ihm ein Dorn im Auge seyn, da in ihr, als einem Sammelplatz der höher und christlich Gebildeten, gleichsam eine Pflanzschule durch Ebels Predigt sich gebildet, welche namentlich in wissenschaftlich und geistig gerichteten Zirkeln einen gediegeneren Geist geltend machte, und so naturnothwendig die vermeintlich genialen Witzeleien, womit der Oberpräsident seine Unterhaltungen zu würzen pflegte, in den Hintergrund geschoben wurden.

Es kann nicht befremden, daß eine so oppositionelle Stellung zum Christenthum die nächste sich darbietende Gelegenheit, demselben wo möglich Abbruch zu thun, mit Begierde ergriff. Dieselbe wurde dem Oberpräsidenten v. Schön geboten, noch ehe er in Königsberg angelangt war, um das im Jahr 1824 nach dem Austritte des Landhofmeisters v. Auerswald aus seiner amtlichen Stellung ihm übertragene Amt als Oberpräsident der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen anzutreten. — Es war der äußere Bestand der altstädtischen Kirche, welcher angegriffen wurde, in der Hoffnung, dadurch die Wirksamkeit eines Geistlichen, der wegen seines bedeutenden christlichen Einflusses den widerchristlichen Bestrebungen hindernd entgegenstand mittelbar zu untergraben. Die Handhabe dazu war durch einen Gleichgesinnten längst vorbereitet, nämlich durch den, in der Feindschaft gegen die geistige Macht des Christenthums mit dem Oberpräsidenten übereinstimmenden damaligen Regierungsbaurath, der schon seit Jahren, wiewohl bis dahin vergeblich, bemüht gewesen war, seinen Einfluß, als erster Baubeamter der Provinz, zum Ruin der Kirche geltend zu machen. Nur der energische Widerstand der Gemeinde hatte, unter dem technischen Beistande eines, als in seinem Fache sehr tüchtig bekannten Stadtbaurathes bis dahin noch das Aeußerste abgewendet.

Eins der schönsten Gotteshäuser der Stadt, hatte diese Kirche schon über fünfhundert Jahre unerschütterlich fest gestanden. Eine seit Jahrhunderten bestandene geringe Neigung des Thurmes war die Veranlassung gewesen, daß man schon seit lange, von fünfzig zu fünfzig Jahren, Messungen vorgenommen hatte, um sich zu überzeugen, ob dieser Umstand irgendwie Gefahr

---

digt wurde, so kann dies nur in der Annahme seinen Grund haben, daß nach solchem Zeitverlauf, sowohl jene, schon früher vorgekommenen Erdichtungen, als deren öffentliche Widerlegung bereits vergessen worden, und daher auf Grund von „Familiennachrichten" vielleicht etwas von dem verlornen Terrain wieder zu gewinnen sey.

drohe. Da sich jedoch jedesmal bei jenen technischen Untersuchungen zeigte daß der Stand des Thurmes sich nicht veränderte, so hatte sich bei Sach verständigen die Ueberzeugung gebildet, daß sich der Bau — wie solches öfte geschieht — gleich nach seiner Vollendung in einer Art in sich gesetzt un gefestigt habe, daß dadurch eine unbedeutende ganz gefahrlose Abweichung vo dem Senkblei entstanden. Nur der erwähnte Regierungsbaurath ließ sic dadurch nicht zurückhalten. Unter dem Vorwande, daß ihm die Oberaufsicht und damit auch die Verantwortung für den Stand der Baulichkeiten in de Provinz obliege, erhob er im Jahr 1823 neue Querelen, und würde, hätt es von ihm allein abgehangen, die Kirche sofort der Erde gleich gemach haben. Indeß fand diese zu jeder Zeit noch einen Schutz in dem Gerechtig keitssinne des damaligen Oberpräsidenten von Auerswald, der, durch die be gründeten Beschwerden der Gemeinde aufmerksam gemacht, das schöne Gottes haus der Willkühr eines Einzelnen nicht preis gab. Auf Antrag der Ge meinde erschien eine Commission der obersten Baubehörde des Staats au Berlin, welche, nach gründlicher Localuntersuchung, die Bedenken des Regie rungsbauraths gegen den Fortbestand der Kirche unbegründet fand und nu um keine Vorsicht zu versäumen, eine bauliche Veränderung des Daches de Kirche an einer Giebelseite anordnete, welchen Reparaturbau die Gemeind ungeachtet der bedrängten Finanzen der Kirche, mit sehr bedeutenden Koste sofort ausführte. Natürlich mußte die Kirche für die Zeit der Reparatu dem Gottesdienste verschlossen und dieser in benachbarte Kirchen verlegt wer den. Aber auch nach Beendigung dieses Baues wurde die Kirche für de Gottesdienst nicht wieder geöffnet, weil der Regierungsbaurath, die Entschei dung seiner vorgesetzten Behörde nicht achtend, seinen Zerstörungsplan nich aufgab, sondern immer neue Einwürfe zu finden wußte, um denselben durch zuführen.

So stand die Sache, als in der Mitte des Jahres 1824 der Ober präsident v. Schön in seine neue Stellung eintrat. Kaum hatte der Re gierungsbaurath von der, einige Wochen später bevorstehenden Ankunft de neuen Oberpräsidenten Kunde erhalten, als er demselben bis nach Marien burg, wo dieser einige Tage verweilte, entgegenreisete. Hier trug er den neuen Ankömmlinge seine destructiven Plane vor, und da dieser in der Sym pathie des Regierungsbaurathes eine willkommene Handhabe fand, seiner Miß stimmung gegen practische Frömmigkeit Luft zu machen, so wurden Beid schnell über die gegen den äußeren Stützpunct derselben zu ergreifende Maßregeln einig. Eine der ersten Handlungen des neuen Oberpräsidenten womit er, noch vor seiner Ankunft in Königsberg begann, war die, vo Marienburg aus, an das altstädtische Kirchencollegium erlassene Verfügung

die Kirche innerhalb vierzehn Tagen abbrechen zu lassen. Königsberg, so ließ er sich verschiedentlich vernehmen, habe Kirchen genug, und da die Gemeinde zu arm sey, um ihre Kirche wieder aufzubauen, könne die Kirche eingehen. Zwar wurde die Ausführung jenes Planes einstweilen dadurch vereitelt, daß, nach sachverständigem Gutachten, allein zum Abbruch der Orgel — wenn dies schöne Werk, eins der größten in Deutschland, nicht ganz zerstört werden solle — ein viel längerer Zeitraum erforderlich seyn würde. Indeß wurde der Zerstörungsplan deßhalb nicht aufgegeben. Die Gemeinde unterließ nicht, demselben mit Energie entgegenzutreten und erbat eine abermalige Commission der Oberbaudeputation in Berlin, zur Prüfung des Zustandes der Kirche. Obgleich diese auch jetzt die angeblichen Besorgnisse des Regierungsbaurathes unbegründet fand und, nebst andern gewichtigen Stimmen, für die Erhaltung der Kirche stimmte, so wußten doch die derselben feindlichen Potenzen bei der obersten Baubehörde die Erlaubniß auszuwirken, daß die Kirche noch ein Jahr lang dem Gottesdienst verschlossen bleibe und während dieser Zeit beobachtet werde, wo sich dann zeigen müsse, ob ihr Fortbestehen möglich sey. Diese Frist wurde von dem Regierungsbaurath dazu benutzt, einen von ihm beanstandeten Pfeiler, angeblich um die Sicherheit des Fundamentes zu prüfen, von allen Seiten so lange zu untergraben, bis derselbe völlig unter Wasser gesetzt und seiner Widerlage beraubt war. Natürlich mußte nach solchen Maßnehmungen, welche die Gemeinde nicht hindern konnte, der beanstandete Pfeiler endlich wanken, was die Baufälligkeit des ganzen Gebäudes nach sich zog. Daß in solcher Zerstörungsprobe kein Bau bestehen konnte, war leicht zu durchschauen, ward auch allseitig durchschaut, allein der Zweck war erreicht und der Abbruch der Kirche nöthig geworden. Wie richtig das Publikum, bei dem allgemeinen Interesse für die Erhaltung dieses ehrwürdigen Denkmals der Vorzeit, (in dessen Gewölben Tausende der Einwohner Königsbergs und, unter mehreren berühmten und verdienten Männern, auch ein Sohn Luthers seine Ruhestätte gefunden) das betreffende Verfahren würdigte, zeigten mehrfache Kundgebungen in jener Zeit, von denen noch im Jahr 1854 in einem öffentlichen Blatte *) ein Nachhall laut wurde. In dem Reiseberichte eines Königsbergers nämlich, in welchem die Sophien-Moschee zu Konstantinopel eine Erinnerung geweckt hatte, „an die Säulen unserer vormaligen, herrlichen altstädtischen Kirche", findet sich die Bemerkung, daß dieselben „vielleicht noch ihre Schuldigkeit thun „würden, wenn man nicht den ganzen schönen Bau hätte verschwinden lassen." — Dieser Vandalismus wirft zugleich ein Streiflicht auf die Motive der

*) In der Königsberger Hartung'schen Zeitung Nr. 36.

durch Herrn v. Schön so geräuschvoll bewirkten Restauration der Marienburg die den Namen des Restaurators weithin in die Welt schallen machte.

Alle jene Machinationen erreichten aber damals den gegen Ebel gerich teten Zweck nicht. Seine Gemeinde folgte ihm gern auch in die entlegener Kirche, in welche ihre Gottesdienste gewiesen waren, und concentrirte sid daselbst um so intensiver. Und als Ebel, zehn Jahre später, nach den Tode seines älteren Amtsgenossen, selbst an die Spitze des Kirchen-Collegi trat, und, mit den übrigen Kirchenangelegenheiten, auch die des Wiederauf baues der Kirche in seine Hand nahm, gelang es ihm, denselben mit Be seitigung aller, von den verschiedensten Seiten dagegen versuchten Hinderun gen, durchzuführen. Obgleich der König Friedrich Wilhelm III. schon früher den Zerstörungsplänen durch den Ausspruch: „die altstädtische Kirch „darf nicht eingehen," die Spitze abgebrochen und eine bedeutende Geldsumm zum Neubau angewiesen hatte, waren doch die Verhandlungen darüber, be den unermüdlichen Gegenwirkungen der amtlichen Widersacher, wieder einge schlafen. Insbesondere hatte der Regierungsbaurath durch die Behauptung daß der Platz, der das Gotteshaus mehr denn 500 Jahre getragen, nich im Stande sey, dasselbe noch ferner zu tragen, ein unübersteiglich scheinen des Hinderniß geschaffen. Ebels energischen Schritten, die nicht nur durd eine sachgemäße Immediatvorstellung die erneuerte Zusage des bereits fas vergessenen Geldgeschenks, und nöthigenfalls auch einer Erhöhung desselben erwirkten, sondern auch andere Anstände beseitigten, gelang es bald, durd Mitwirkung des, ihn persönlich achtenden, inzwischen in's Amt getretener Regierungspräsidenten Grafen zu Dohna-Wundlacken, einen andern schick lichen Platz zum Bau der Kirche zu ermitteln. Indem Ebel die Verant wortung des Ankaufes desselben übernahm, wurde zugleich der Widerstand des Oberpräsidenten von Sch., der es nicht verhehlte, daß er beabsichtige das altstädtische Kirchen-Institut ganz eingehen zu lassen und die Gemeind zu vertheilen, neutralisirt. Ebel veranlaßte außerdem den Verfasser gegen wärtiger Schrift, eine im Sommer 1835 von ihm unternommene Geschäfts reise nach Berlin zu benutzen, um die Gegenwirkungen des Oberpräsidenten und der ihm Untergebenen vollends zu beseitigen. Es gelang demselben beim Könige, durch mündliche Darlegung der Sachlage, den definitiven Be fehl zur Auszahlung der, zum Ankauf des Bauplatzes und der nächsten ihn umgebenden Häuser noch erforderlichen Geldmittel, und zum sofortigen Be ginne des Baues auszuwirken. — Bei dieser Gelegenheit sprach der König seine ernste Mißbilligung der Zerstörungsplane, die von Schön herrührten, und der Verzögerung aus, welche die Behörden sich hatten zu Schulden kommen lassen. Nachdem der vom Könige damit beauftragte Oberbaudirec-

tor Schinkel den vorläufigen Plan zum Neubau entworfen, und dem Verfaſſer den dazu geeigneten, in der Provinz beſchäftigten Baumeiſter namhaft gemacht hatte, wurde dieſer nach Königsberg berufen, und, noch während Ebels Amtsführung in ſein neues Geſchäft eingeführt.

Das Mißlingen lange und beharrlich verfolgter Pläne konnte jedoch einen Gegner, wie den Oberpräſidenten von Sch., nur um ſo mehr reizen. Seine Stimmung gegen Ebels Wirken identificirte ſich immer mehr mit der der Ankläger des Letzteren, und machte ihn vollkommen dazu geeignet, als amtlich einflußreiches Organ, Verdächtigungen bei der Behörde zu unterſtützen und ihnen Aufnahme zu verſchaffen, welche ſich auf geradem Wege nicht hervorwagen durften.

Die Aufregung Finks über die am Schluſſe des vorigen Abſchnittes erwähnte Capitalskündigung gab die Veranlaſſung zur Vereinigung der gegneriſchen Intereſſen. Die Miene annehmend, als ſey durch dieſe Kündigung der Ruin ſeines Vermögens nicht nur bewirkt, ſondern auch beabſichtigt, nahm F. die Anweſenheit des Oberpräſidenten v. Sch., als königlicher Commiſſarius auf dem Landtage zu Danzig, im Anfange des Jahres 1834 wahr, um, unter dem Vorwande eine Staatsanleihe zur Befriedigung ſeiner Schweſter nachzuſuchen, dieſe Kündigung als einen Act des Fanatismus darzuſtellen und bei dieſer Gelegenheit dem Oberpräſidenten alle ſeine Verunglimpfung gegen Ebel und deſſen Freunde, durch die von Sachs entlehnte Zuthat verſchärft, mit ſehr wichtiger Miene mitzutheilen, um ihn zu ſondiren, ob er wohl zu einem Angriffe gegen Ebel geneigt ſeyn möchte? — Wie bei Sch's bekannter Stimmung vorauszuſetzen war, und die Unterſuchungsacten (Vol. I°. fol. 236 ff.) ergeben, fand er bei dieſem, obwohl derſelbe (fol. 242 am angeführten Orte) F. als Einen, der ſich in „die Olshauſenſche Patſche" eingelaſſen, nicht achtete und ihn früher mit nicht ehrendem Namen bezeichnet hatte*), dennoch die erwünſchte Aufnahme.

Nachdem nun F. ſich von der Bereitwilligkeit Sch's, ſeinen Verdächtigungen Aufnahme zu verſchaffen, überzeugt, und dadurch einen Rückhalt gewonnen hatte, flüſterte er dieſelben nicht nur — wie die oben citirten Actenſtellen ergeben — Andern in's Ohr, ſondern breitete ſie auch ohne Scheu bis zu ganz fremden Perſonen aus. Zu Ende des Jahres 1834 ſchrieb er

*) Vgl. „Ein Blick auf die einſtige Stellung der Oberpräſidenten A. u. S. S. 46.

zu diesem Behufe einen Brief voll Schmähungen gegen Ebel und dess Freunde an eine, diesen Personen ganz fernstehende Verwandte, mit d ausdrücklichen Aufforderung, diesen Brief ihren Geschwistern mitzutheil Eine ihrer Schwestern, Fräulein Zeline v. Mirbach, welche die unlaut Quelle jener Schmähungen gegen Personen, die ihr als achtungswerth u christlich gesinnt bekannt waren, durchschaute, stellte deren Urheber d halb zur Rede und erhielt nun von demselben einen (Vol. I^a. fol. 367 bei den Acten befindlichen) Brief vom 15. Januar 1835, der jene Schm hungen nicht nur wiederholte, sondern noch vermehrte, und auch auf Dies ausdehnte, den er darin noch als Heuchler zu verdächtigen suchte. Die Empfängerin, durch diese Zuschrift und deren unverkennbare böswillige Tende noch tiefer empört, theilte dieselbe dem, mit ihrem väterlichen Hause lan befreundeten Prediger Diestel mit, um solchen Lästerungen Einhalt zu thu Diestel richtete zu dem Ende unterm 4. Mai 1835 ein Schreiben an F in welchem er die Motive des Angreifers, mit tiefer Entrüstung und Ve achtung aufdeckend, demselben erklärte: da er „nicht dulden dürfe, daß chri „liche Seelsorger mit den schändlichsten Verleumdungen verfolgt, und de „heiligem Amte, das sie verkündigen, in den Weg getreten" werde, würde er überall, wo sich ähnliche Versuche etwa hervorwagen sollten, de selben entgegentreten und die Lüge aufdecken.

Dieser Brief ward von Fink, da Diestel die Aufforderung, den In halt desselben zu widerrufen, zurückwies, benutzt, um die Sache in die Händ der Behörden zu spielen. Er machte einen Injurienprozeß gegen Diest anhängig, und legte seiner Klage nicht nur den Brief Diestels, sondern au seinen Schmähbrief an Fräulein von Mirbach bei. Seine feindselige Absich die Sache vor die Behörde zu bringen, war so groß, daß er, um dies Zweck zu erreichen, zu seinem eignen Nachtheil seine beleidigenden Angriff die offenbar Diestels Erwiederung als eine Vertheidigung darstellten und (vg weiter unten Theil II. Abschnitt 2. dieselbe vor einem vorurtheilsfreie Richter entschuldigt hätten, zur Kenntniß des Gerichts brachte.

Mit diesem Schritte war denn die Anklägerei aus ihrem Verstecke he vorgetreten. Um den auffallenden Eindruck, den derselbe machen mußte, z seinen Gunsten zu wenden, schickte F. ein förmliches Circular lästerliche Inhalts (Vol. v. Bergen) nicht nur in Preußen, sondern, durch ein, ih sinnverwandtes Werkzeug, auch in Schlesien überall dahin, wo — wie wußte — Ebels Wirksamkeit hingedrungen war. Tippelskirch secundir seinem Schwager bei diesen Bemühungen, Propaganda für ihre gemeinsam Lästerungen zu machen, auf seine Art. Diestel hat in seinem „Zeugenve hör" S. 312 und 461 f. nachgewiesen, wie derselbe seine verleumderische

Klätschereien in ganz Norddeutschland dergestalt umhergetragen, daß schamlos ausgemalte, publicistische Erdichtungen jener Zeit, in verschiedenen Tagesblättern, sich theils auf einen Herrn v. T., theils auf einen Herrn von Tippelskirch, als auf ihren Gewährsmann, beriefen. So machte T. die von seinem Schwager auf Umwegen den Behörden zugetragenen Lügen den Publicisten mundrecht *). Auf diesem Wege wurde das Wort wahr, welches T. schon nach seiner Trennung, am 22. März 1826, in einem, an Ebel und die Gräfin J. v. d. Gr. gerichteten (Vol. I$^{f}$ fol. 291) zu den Acten gebrachten Briefe zum Urtheil über sich selbst ausgesprochen: daß man ihn „mit Recht für einen so undankbaren Menschen halten würde, wie man ihn „selten finden kann", wenn er „die vielen, ja unzähligen Beweise der innig„sten Liebe und Treue", die ihm von ihnen Beiden zu Theil geworden, und „der väterlichen Fürsorge, die er namentlich von" dem Verfasser dieser Schrift erfahren, „vergessen könnte".

Daß die heimlich umherschleichenden, verleumderischen Nachreden boshafter Menschen durch die vorstehend mitgetheilten Vorgänge aus dem Versteck gezogen und den Verbreitern derselben die Larve abgerissen wurde, war jedem Wahrheitsfreunde willkommen. Die Acten enthalten davon Beweise. So z. B. sagt eine Zeugin, Frau von B., in ihrem (Vol. I$^{e}$ fol. 225 f.) zu den Acten gekommenen Zeugniß unter Anderem: „Als ich durch meinen „Mann zuerst von Fink's Prozeß gegen den Prediger Diestel erfuhr, dankte „ich Gott mit heißen Thränen, daß er Menschen erweckt habe, welche das „Lügengewebe der Bosheit an's Licht gezogen, und nun dem schändlichen „Treiben dieser Verleumder, durch welche das Familienglück Unzähliger zer„stört ist, endlich ein Ziel gesteckt werden würde." **) Die Zuversicht, daß die Lügen als solche aufgedeckt werden würden, ist nicht unerfüllt geblieben. Denn das Resultat der ganzen, obwohl im Sinne der Ankläger geführten

---

*) Solcher Art war das Benehmen der Personen, welche nachmals, in dem späteren Prozesse, mit beispielloser Dreistigkeit dagegen protestirten, als Ankläger angesehen zu werden.

**) Es ist demnach eine Lüge, wenn übelwollende Stimmen in der Oeffentlichkeit insinuiren wollten, als wäre „von dieser Seite Alles aufgeboten worden, um den Prozeß rück„gängig zu machen." Die Immediateingabe, welche der Verfasser dieser Aufklärung am 18. Oct. 1835 an den König richtete, hatte, wie deren Inhalt (Vol I$^{a}$ fol. 128) darthut, nur den Zweck, seinem, vom Consistorium zurückgewiesenen Zeugniß Aufnahme zu verschaffen, und niemals ist es ihm eingefallen, Conexionen bei Hofe, die er überdies gar nicht hatte, „in Bewe„gung zu setzen, um eine günstige Entscheidung gegen Ebel herbeizuführen." Und die Gemeinde, die sich in verschiedenen, mit Hunderten von Unterschriften versehenen Eingaben an den König gewendet, hat niemals um „Niederschlagung der Untersuchung", sondern nur um Gerechtigkeit für ihren gewaltthätig angegriffenen Seelsorger gebeten.

und durch ihre beamteten Gönner auf die gehäſſigſte Art betriebenen Unterſuchung hat deßungeachtet das verleumderiſche Gewebe der falſchen Anklagen vollſtändig zerriſſen. Um ſo betrübender aber iſt die, in den folgenden Abſchnitten an's Licht tretende Thatſache, daß die, bei dem Prozeſſe mitwirkenden, Beamten und Behörden die edelſte Seite ihrer amtlichen Verpflichtung, der Wahrheit durch öffentliche Anerkennung einer gerechten Sache und durch öffentliche Verurtheilung ihrer Verfolger, ihr Recht zu verſchaffen, nicht haben erkennen mögen, wodurch den unermüdlichen Intriguen der Anklagepartei und ihrer Gleichgeſinnten die Möglichkeit vermittelt wurde, mit Hülfe gewiſſenloſer Geſchichtſchreiber, die Welt über den wahren Ausgang der Sache bis in die jetzige Zeit zu täuſchen.

# Zweiter Theil.

## Geschichte des Prozesses.

# Erſter Abſchnitt.

## Eingriffe der geiſtlichen Behörde.

### I. Aufnahme und Beförderung der Anklage.

Nach der in Preußen beſtandenen Einrichtung mußte der geiſtlichen Aufſichtsbehörde von ſogenannten fiscaliſchen Unterſuchungen, welche gegen die, zu ihrem Reſſort gehörigen Geiſtlichen eingeleitet wurden, Nachricht gegeben werden. Demgemäß wurde dem Königsberger Conſiſtorio von dem dortigen Criminalſenate, bei welchem die erwähnte Injurienklage gegen Dieſtel eingereicht, und in Folge deſſen eine ſolche Unterſuchung eingeleitet worden war, Abſchrift der Klage und ihrer Beilagen zugefertigt. Der Zweck dieſer Beſtimmung war ein doppelter. Zur Aufrechthaltung der Würde des geiſtlichen Amtes ſollte die geiſtliche Behörde einerſeits etwaige Vergehungen der Verwalter deſſelben, welche auf dieſem Wege zu ihrer Kenntniß kamen, rügen — andererſeits aber auch dieſen die gebührende Anerkennung und den nöthigen Schutz bei Ausübung ihres geweiheten Berufes gewähren. In erſter Beziehung durfte ſie allerdings Anzeigen von ſtrafbaren Handlungen, die ihr dadurch etwa kund geworden, ſofern ſie Perſonen betroffen hätten, denen man dergleichen hätte zutrauen können, und ſofern ſie einigermaßen beſcheinigt geweſen wären, nicht ignoriren. Dagegen lag ihr, bei unbegründeten Verdächtigungen, oder gar verleumderiſchen Nachreden gegen bewährte Geiſtliche, deren bekannte Wirkſamkeit ihr Amt ehrte, die Pflicht ob, dergleichen

Angriffen energisch entgegenzutreten. Am Wenigsten durfte die Behörde selbst sich zu Angriffen gegen diese Beleidigten hinreißen lassen.

Unter den dem Consistorio mitgetheilten Schriftstücken befand sich auch der bereits erwähnte Brief Finks vom 15. Januar 1835 (Vol. I[a] fol. 367). Derselbe begann mit der ominösen Versicherung, daß „wenn auch der „gewöhnliche Weltmensch" das, was er (F.) „erzähle, freilich nicht begreifen „könne," dasselbe doch einem, „der Tücke und List des Satans kundigen „Menschen weder außerordentlich, noch unglaublich klingen" werde. Er „er-„zählte" hierauf, daß „der alte böse Feind, mit seiner alten Schlangenlist, „einen hochbegabten Mann, Schönherr, verleitet habe, die ewigen Wahr-„heiten des Glaubens auf die Stützen des menschlichen Verstandes stützen „zu wollen," und suchte, Schönherrs Princip in einer, seinem Zwecke ent-sprechenden, profanen Weise darzustellen. Aus dieser seiner Entstellung zog er beliebige Consequenzen, die, verbunden mit argwöhnischen Deutungen und Voraussetzungen, die Richtigkeit und den sittlichen Werth der Schönherr'schen Philosophie in Zweifel stellen sollten, und darauf gerichtet waren, Ebel, so-wie dessen Freunde zu verdächtigen. In Ermangelung thatsächlicher Beweise berief er sich auf eine sogenannte „andeutungsweise" Aeußerung und auf eine, ihm „zur Gewißheit gesteigerte Wahrscheinlichkeit".

Es lag demnach hier eine, ohne alle Begründung, nur auf subjective Urtheile und gehässige Conjecturen gebaute, lose Verdächtigung vor, welche — zumal einer, stets rühmlich anerkannten, vieljährigen Amtswirksamkeit gegenüber — das Consistorium bei rechtlichem Verfahren hätte veranlassen sollen, den Briefsteller deßhalb zur Rechenschaft zu ziehen. Aber schon der erste Schritt des Consistorii, dessen Präsident, der Oberpräsident von Schön, (wie erwähnt) schon früher von F. vorbereitet worden war, gab eine andere Absicht kund. Indem es an F. die Aufforderung erließ, seine — sich selbst verurtheilenden — Angaben, als verdienten dieselben eine Berücksichtigung, vor einem Richter näher zu begründen, vergaß es seine amtliche Stellung so weit, dabei die Aeußerung einfließen zu lassen: daß es „nur der kurzen „Anführung einiger Thatsachen" bedürfe, „um die Einschreitung gegen Sec-„tirerei zu motiviren." Diese tendenziöse Eröffnung, welche gleichsam die Aufforderung an den Angeber*) enthielt, mit der Behörde zur Erreichung der von ihr vorweg festgestellten Absicht, der Einschreitung gegen Sec-

*) So nennt die preußische Criminalordnung §. 111 denjenigen Ankläger (Denuncianten), durch welchen der Richter die erste Anzeige von dem Vorgange erhält, der zur Untersuchung Veranlassung gibt.

tirerei, gemeinschaftliche Sache zu machen, ist zwar nicht durch das Consistorium, welches jene Verfügung dem Gerichte nicht mitgetheilt hat, wohl aber durch den Angeber (F.), der dieselbe in seiner, dem Consistorio eingereichten Erwiederung vom 12. September 1835 (Vol. I[a] fol. 25) wörtlich recitirte, verrathen worden. Die gedachte Verfügung trat damit aus den Schranken eines amtlichen Schrittes hinaus, in das Bereich einer Privatverabredung, und versetzte das Consistorium von vorn herein in die Parteistellung, welche das geistliche Ministerium (vergl. S. 15) im Jahr 1814 an derselben Behörde so ernst und nachdrücklich getadelt hatte.

In solcher Stellung willfahrte der Oberpräsident von Schön, als Vorstand des Consistorii, sofort dem verdächtigen Ansinnen des Angebers, statt vor einem Richter (der gesetzlich nur Thatsachen und juridische Beweise annehmen darf), vor einem Geistlichen seine Expectorationen anzubringen *), ja er ernannte zu diesem Geschäfte, sowie zum Decernenten und Leiter der ganzen Consistorialverhandlung dasjenige Mitglied des Consistorii, welches, als Gegner Ebels und seiner Grundsätze bekannt, am besten dazu geeignet schien, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es war dies der Consistorialrath Kähler, derselbe, der zwölf Jahre vorher (wie schon S. 63 erwähnt worden) in einer Flugschrift seine feindliche Stellung gegen die angefochtene Sache und Personen öffentlich kund gegeben, und seitdem fortwährend bethätigt hatte **).

Dieser geistliche Commissarius begann seine Thätigkeit in der Sache damit, den Angeber, seinem Wunsche gemäß, der Beibringung von Thatsachen zu überheben, zu deren Angabe dieser sich (nach seinem Ausdrucke) „nicht „hergeben" wollte, da dieselben „entweder gar nichts, oder zu wenig, oder

*) Zufolge der bereits erwähnten Schrift: „ein Blick in die einstige Stellung der Ober-„präsidenten Auerswald und Schön", S. 47, war durch Letzteren (v. Sch.), der „dem Land-„rath v. B. den Gang der Consistorialverhandlungen theils auf seinem Büreau nachzulesen „anerbot, theils ihm nach dem Badeort Cranz abschriftliche Mittheilung daraus machte," auch „bekannt geworden, daß F. die nach dem Rechtsgange erforderliche gerichtliche Auslassung und „Begründung seiner Anschuldigungen verweigert habe, weil er die Beweise derselben einem „Juristen nicht verständlich machen könne."

**) In einer später erschienenen, bereits angeführten Schrift: „Ein Moment" ꝛc. Braunsberg 1850, ist nachgewiesen, daß Kähler, nach den Mittheilungen seines eigenen Sohnes, seit Herausgabe seiner gedachten Broschüre, fortwährend bemüht gewesen ist, selbst von der Kanzel herab, seine Zuhörer gegen Ebel und dessen Freunde aufzureizen, und lange vergeblich nach einer Gelegenheit zum Angriffe gegen dieselben gesucht hatte.

„zu viel bewiesen," wogegen er aber die, ihm angeblich „vorgetragenen Lehr „wiedergeben" wolle, die er „für Facta ansehe". Er entstellte dabei ei dreizehn Jahre vorher geführtes Gespräch, welches ihm (obwohl er dan mehrere Folioseiten ausfüllte, dennoch) sein Gedächtniß dergestalt wortgetr aufbewahrt haben sollte, daß — wie er versicherte — „ein Mißverständniß seinerseits „nicht wohl möglich" sey. — Der geistliche Commissarius g stattete dem Angeber, solche Gedächtnißprobe an Stelle der Thatsachen ; setzen, nahm angebliche Aeußerungen und Ansichten in verworrenster Mi theilung als „Lehren" an, und ließ ein Convolut vor zehn bis fünfzel Jahren, vorgeblich von Ebel und dessen Freunden — meistentheils von de Verfasser gegenwärtiger Schrift — geschriebener Briefe (welche er „na „ihrem eigentlichen und gewöhnlichen Sinne höchsterbaulich" nannte), ohi alle Auswahl, sowie ein Manuscript über philosophische Gegenstände, a angebliche „Beweise" für die Verdächtigungen gegen Ebel und dessen Freun gelten. Der Angeber hatte in seinen Auslassungen alle, früher von ih unter der Hand verbreiteten boshaften Verleumdungen wiederholt, zugle aber eifrig dagegen protestirt, als Denunciant angesehen zu werden.

Hierauf wurde Professor Sachs, der notorisch aus dem Umgange k Freunde Ebels ausgeschlossen worden *), und denselben seitdem feindlich gege überstand, herbeigezogen, aber nicht vorschriftsmäßig in das Geschäftslo des Consistorii vorgeladen, sondern (wie sich aus der Verhandlung vom 2 September 1835 Vol. I[a] fol. 37 ff. ergibt) durch „eine, weder von ei „Behörde unterzeichnete, noch mit einer Journalnummer versehene Vorlad „in die Privatwohnung" des Consistorialdecernenten beschieden. Sachs sel über diese Formmängel befremdet, und besorgt, daß man ihm vielleicht e Falle lege, um ihn wegen seiner heimlich umhergetragenen Verleumdun gegen einen allgemein geachteten Geistlichen zur Rechenschaft zu ziehen, fr nach dem Grunde dieser Abnormität. „Die Unterzeichneten setzten ihn" heißt es in dem Protocoll) „von den Gründen in Kenntniß, welche se „Vorladung in der erwähnten Art veranlaßt haben." Die Gründe se wurden zwar nicht durch Aufnahme in die Verhandlung einer Controle a gesetzt, wohl aber ist aus dem Inhalte der Verhandlung ersichtlich, daß

*) S. selbst und Andere haben sich zwar bemüht, die Sache so darzustellen, als h S. seinerseits sich von Ebel und dessen Freunden getrennt; die Acten weisen aber das Ge theil nach, sowohl durch den (Vol. I[o] fol. 31) darin befindlichen Brief des Verfassers d Schrift an S. vom 28. August 1825, als durch einen eigenhändigen Brief des Letzteren s (Vol. I[o] fol. 152), worin derselbe betheuert, sich seinerseits „von Niemanden getrennt" haben.

geistliche Commissarius vorschriftswidrig Gegenstände in die dem Vorgeladenen vorgelegten Fragen eingemischt hatte, von denen in den ihm vorliegenden, anklägerischen Angaben (welche die Grenze der erlaubten amtlichen Nachforschungen bilden mußten) kein Wort zu finden war, die aber die von ihm selbst beabsichtigte, und später auch, wiewohl ohne die gewünschte Begründung, wirklich ausgeführte Anklage möglich machen sollten. Obwohl diese Fragen nicht, wie andere dem Vorgeladenen vorgelegte, in der Verhandlung niedergeschrieben wurden, was ihren Ursprung verrathen hätte, so ist letzteres doch durch den Deponenten geschehen. Denn so wenig derselbe an sich Anstand nahm, Unglaubliches und böswillig Ersonnenes von den Angeklagten und deren Freunden auszusagen: so war ihm doch, bei der infernalen Eigenthümlichkeit der Einschiebsel des Consistorialdecernenten, daran gelegen, deren Autorschaft von sich abzulehnen; daher er die ihm darüber vorgelegten Fragen in seine verneinenden Antworten einflocht, woraus denn Jeder, der die Angaben der Ankläger kennt, ersieht, daß jene Fragen von diesen nicht herrühren. Auf dergleichen Fragen durfte man eher in der vertraulichen Atmosphäre eines Wohnzimmers die gewünschte Eröffnung erwarten, als an dem Orte, wo schon die äußere Umgebung an die Beweisführung mahnt, welche die Obrigkeit über die vor ihren Schranken gemachten Angaben zu fordern verpflichtet ist.

Erreichten nun auch diese eingeschobenen Fragen ihren Zweck nicht, und mochte auch Sachs die Unwahrheiten, deren Autorschaft ihm Fink bei seiner Vernehmung vor dem Consistorio zugeschoben, nicht auf sich nehmen, so war es doch gelungen, den Deponenten (Sachs) wegen seiner anfänglichen Besorgnisse zu beruhigen, und ihm zu Auslassungen den Mund zu öffnen, welche zwar mit sich selbst und mit späteren Angaben desselben Deponenten im grellsten Widerspruche stehen, aber den geringen Ansprüchen des geistlichen Commissarii doch in so weit genügten, daß das Consistorium sie für den beabsichtigten Zweck benutzen zu können glaubte.

Hierauf versuchte derselbe Consistorialdecernent die Ungereimtheiten und nicht zu einander passenden, abentheuerlichen Bruchstücke der beiden anklägerischen Depositionen, in einem, von ihm abgefaßten, als „theologisches Gutachten" bezeichneten, Schriftstücke, durch den von ihm eigens dazu bereiteten Kitt zu einem Ganzen zu verbinden.

Dies kaum verständliche Scriptum, dessen Verworrenheit und Inconsequenz eine auszugsweise Mittheilung unmöglich macht, läßt seine Beschaf-

fenheit schon durch folgende, characteristische Züge erkennen. — Gleich v
vorn herein (Vol. I[a] fol. 44) mußte — weil es notorisch war — an
kannt werden: daß „in Ebels gemeiner Lehre und kirchlicher Wirksamk
„niemals ein Mangel an Rechtgläubigkeit oder auch schwärmerischer Ei
„gefunden, oder doch nicht erwiesen worden*), und seine Lehrschriften, wel
„theils in Predigten, theils in Anweisungen zum ersten Religionsunterrich
„bestehen, so wenig fremdartig und von der evangelischen Kirche abweiche
„sind, daß vielmehr die letzteren als ein Muster von biblischer, einfach
„und befriedigender Erläuterung dienen können, und auch nicht eine Sp
„vermeintlich höherer, gefährlicher und widerkirchlicher Weisheit verrathen
An einer andern Stelle (Bl. 46[v]) heißt es: daß „gerade der Ernst u
„Eifer, womit Ebel gewisse, damals" (1814) „für antiquirt erachtete, de
„kirchlichen Lehrbegriff eigene Modificationen jener Begriffe geltend gemacht
es gewesen, „was ihm" zu jener Zeit „zum Vorwurf gemacht wurde
Gleichwohl war die ganze nachfolgende Ausführung darauf gerichtet, gera
eine kirchliche Anfechtbarkeit der Ansichten des Mannes, dem man das v
stehende Anerkenntniß zu zollen nicht umhin konnte, aus den, anklägeri
theils erdichteten, theils entstellten, philosophischen Ueberzeugungen desselb
herauszudeduciren. Um diesem sich selbst vernichtenden Unternehmen, ei
so unantastliche orthodoxe Amtswirksamkeit aus heterodoxen Ansichten en
springen zu lassen, einen gewissen Schein zu geben, war der Consistoria
decernent in seiner inquisitorischen Betriebsamkeit so weit gegangen, den A
geber (F.) — wie aus dessen Schreiben vom 22. September 183
(Vol. I[a] fol. 35) hervorgeht — ausdrücklich aufzufordern, einen Aufsa
seiner Frau über den, ihr zweiundzwanzig Jahre vorher, von Ebel ertheilt
Confirmandenunterricht einzureichen. Offenbar hatte diese Aufforderung keine
andern Zweck, als die Frau des Angebers zu vermögen, ihre Handschrift
einer criminellen Beschuldigung ihres Religionslehrers und früher
Seelsorgers mißbrauchen zu lassen. Wie es dem Consistorialrath Küh
gefallen haben würde, wenn Jemand seine früheren Confirmanden zu solc
Denunciation gegen ihn veranlaßt hätte, scheint er nicht bedacht zu hab
Ihn erfüllte in dem Augenblicke nur der eine Gedanke, durch die, wie
wiesen, unrichtige Angabe, daß in jenes Manuscript „die Schönherr'
„Lehre eingeknüpft" sey**), die notorische, von ihm selbst anerkannte Ort

*) Das Hineingeschobene „nicht erwiesen", zeigt, daß der Verfasser das, was er m
gedrungen anerkennen mußte, gern durch ein Fragezeichen unmerklich in Zweifel stellen wol

**) Das Magdeburger Consistorium, welches doch später, nach höherer Bestimmung, e
definitives Gutachten in der Sache abzugeben hatte, wies diese Angabe, bei aller Vorneigung

dorie doch vielleicht in Zweifel stellen zu können. — Er erklärte ferner (Bl. 46ᵛ) — diesen Versuch selbst wieder neutralisirend — daß die von ihm sogenannte „höhere Erkenntniß", die er auch in den ihm vorliegenden Briefen gefunden haben wollte, „nicht auf kirchliche Lehren angewendet", daß dieselbe „sogar als nicht nothwendig erwähnt und nur das Herz in Anspruch ge„nommen" worden. Bl. 56 mußte er sich sogar dazu bekennen, daß „eine „bloße Lehrverbreitung, in so engen Grenzen gegen Freunde, kaum Beach„tung, viel weniger Beahndung verschiedne.„ Der beschränkende Zusatz, durch welchen das letztgedachte — gleichsam verstohlen in einen Zwischensatz eingestreute — Zugeständniß, unbeschaet der darin zur Schau gestellten liberalen Gesinnung, für den gegenwärtigen Fall wieder aufgehoben werden sollte, erweiset sich (wie auf den hier folgenden Seiten gezeigt werden wird) nach den eigenen früheren Aussprüchen des Gutachtens als unwahr. Daher bleibt die anerkannte Thatsache stehen, daß die sogenannte „Lehrverbreitung gegen „Freunde", wie sie hier nur vorliegt, keine „Beachtung, viel weniger Be„ahndung verdient", daraus denn folgt, daß eine solche „Lehre" den ihr in dem Gutachten beigelegten bedenklichen Character nicht gehabt haben kann. Und hieraus geht, nach logischer Schlußfolge, weiter hervor, daß ein Sachverständiger, dem es nur um ein richtiges Urtheil über die ihm vorliegende Sache, d. h. über die, der gedachten sogenannten „Lehre" angehängten, verleumderischen Consequenzen, zu thun gewesen wäre, sich nichts weiter zur Aufgabe gestellt haben würde, als die in Rede stehenden, jedes factischen Anhalts ermangelnden, Consequenzen gebührend zurückzuweisen, und die als „Lehren" eingeführten Ansichten — so wenig sie auch dem Beurtheiler gefallen mochten — einer wissenschaftlichen Erörterung und Prüfung zu überlassen, welche Schönherr sowohl, als Ebel von jeher in Anspruch genommen, wie oben (S. 7 und 9) nachgewiesen worden, und der Verfasser des Gutachtens (Bl. 44) selbst mitgetheilt hatte. Der Letztere konnte aber dem Reize nicht widerstehen, in einer, mehrere Bogen ausfüllenden, Expectoration, die gedachten Ansichten, in ihrer anklägerischen Entstellung, nicht nur an sich, und seinerseits zu verdächtigen, sondern auch mit großem Aufwande von falschen Schlüssen eine Gefahr dabei in Aussicht zu stellen. Zu dem Ende wurde (Bl. 47) der Fundamentalsatz aller Logik: „keine Wirkung ohne Ur„sache", gleichsam als Fundament aller angeblichen Irrthümer hingestellt,

---

Uebereinstimmung mit dem Consistorio zu Königsberg, als falsch nach, indem es erklärte, daß das betreffende Manuscript nichts von Schönherrs Ansichten enthalte, und auch das demselben angefügte, eine exegetische Abhandlung über 2 Petri 3, 5. enthaltende Blatt den in Rede stehenden Vorwurf nicht rechtfertige.

und im Fortgange der Abhandlung, mittelst Verwirrung der Begriffe v
Gott und Urwesen, dem Leser vorgespiegelt, als ob die angebliche „Schi
„herr-Ebel'sche Lehre" mit der Einheit Gottes unvereinbar sey. — Zur V
hütung eines nüchternen Einblickes in dies falsche Spiel wurden ferner
subjectiven „Wahrscheinlichkeiten" und verleumderischen Andeutungen der A
kläger, durch neue, selbstgeschaffene Consequenzen des Begutachtenden noch
steigert, und versucht, denselben einen scheinbaren Boden unterzuschieben, wobei
Verfasser derselben sich aber in neue Widersprüche verwickelte. Denn währe
er (Bl. 46ᵛ) anerkannt hatte, daß Ebel „die gemeinen Lehren von Go
„von Sünde, von Erlösung und Heiligung, wie solche dem christlich eva
„gelischen Lehrbegriffe gemäß sind, mit großem, rationalistischer Denkwe
„ganz fremdem Ernste vortrage", wollte er (Bl. 55) dennoch die Sache
stellen, als habe sich (etwa durch den unbequemen „Ernst", womit je
christlichen „Lehren vorgetragen" worden? —) eine „verderbliche Einwirkun
geltend gemacht. Da es jedoch für die Feder eines geistlichen Rathes ni
wohl thunlich war, den gedachten christlichen Lehren direct eine „verderbli
„Einwirkung" zuzuschreiben, so nahm der Schreibende seine Zuflucht
einer „Vermischung des Physischen mit dem Wesentlichen", an einer ande
Stelle „mit dem Moralischen", der er die gedachte „Einwirkung" zuschreib
wollte, die aber er selbst auf seinen Verleumdungswegen durchweg practicir
und mit Hülfe der unsaubern Schöpfungen seiner Phantasie (nach sein
eigenen anklägerisch gebrauchten Ausdrucke) „unbeschreiblich und unbestimmb
„vermehrte". Hiedurch war allerdings allen Ungereimtheiten und boshaft
Verleumdungen der Ankläger und des Gutachtens Thür und Thor geöffn
— aber doch die Schwierigkeit noch nicht überwunden, daß nichts Factisch
für die Existenz der fingirten „verderblichen Einwirkung" angeführt werd
konnte. Im Bewußtseyn dieser Verlegenheit suchte er, freilich nur schlu
weise, das Vorgeben zu insinuiren, als ob hier nicht bloß von ein
„Lehrverbreitung", sondern von einer „damit in Verbindung stehenden u
„moralischen Handlungsweise die Rede" sey. Er hatte aber dabei vergesse
daß er selbst früher etwas niedergeschrieben, was jede „unmoralische Han
„lungsweise" negirte. An einer Stelle nämlich, wo ihm gleichfalls d
factische Boden für eine, daselbst herauf beschworene „gefährliche Gedanke
„richtung" fehlte (Bl. 51), hatte er sich durch die Versicherung zu deck
gesucht, wie eine — nach seiner Ansicht — „recht glückliche Inconsequenz
jene „gefährliche Gedankenrichtung" „nicht in lebendige Thätigkeit" ha
treten, also nicht in die „Handlungsweise" übergehen lassen. Somit w
nicht nur die, freilich keinesweges glückliche, Inconsequenz des Verfasser
sondern zugleich seine raffinirte Verfolgungssucht in „lebendige Thätigkeit

getreten, welche die „unmoralische Handlungsweise" mit doppeltem Gewicht auf Den zurückwarf, der dieselbe wider die Wahrheit Andern aufzubürden getrachtet. Er trug dabei keine Scheu, einen Ideengang zu entwickeln, der an die in früherer Zeit von ihm selbst verfaßten, das Sittlichkeitsgefühl beleidigenden Romane erinnert*), und trieb endlich die Dreistigkeit so weit, sogar von „moralischer Gewißheit" zu sprechen, wo selbst Ankläger von „Wahrscheinlichkeit" geredet hatten.

Die letztgedachte Licenz suchte der Verfasser des Gutachtens ein Jahr später, auf die von den Betheiligten darüber geführte Beschwerde, unterm 24. August 1836 (Vol. I^h fol. 524) durch das characteristische Bekenntniß zu entschuldigen, daß das Gutachten „nur auf Voraussetzungen beruhe", die „bloß moralische Wahrscheinlichkeit" hätten, und daß „zwar das Wort Ge„wißheit gebraucht worden, aber doch in solcher Redewendung, daß jeder „Billige erkennen müsse," es „habe nur von Wahrscheinlichkeit geredet wer„den sollen". Deßgleichen wurde zur Entschuldigung solcher Aufstellungen, von denen übrigens auch diese Vertheidigung voll war, von Herrn Kähler ferner die seltsame Behauptung aufgestellt, daß er sein Gutachten (welches, NB. nach der von ihm selbst, als Decernenten, getroffenen Verfügung, dem Criminalgericht zugeschickt worden war) „nur für das Consistorium geschrieben", und er dasselbe, wenn er gewußt hätte, daß es den Angeklagten mitgetheilt werden solle, ganz anders abgefaßt haben würde. Daraus folgt denn, daß er, um seinen Verfolgungszweck zu erreichen, kein Bedenken getragen hatte, in ein amtliches Gutachten Dinge niederzuschreiben, die er sich bewußt war, vor Gericht und gegen die Angeklagten nicht vertreten zu können. Es wurde endlich, als Entschuldigungsgrund der anerkannten Abnormitäten, die Eile angeführt, womit das Consistorium (d. h. mit deutschen Worten: der Präsident und der Decernent des Consistorii) das beabsichtigte Einschreiten betrieben, ohne zu reflectiren, daß diese, an sich verdächtige, Eile ihn eher hätte veranlassen sollen, die Zeit nicht mit Heraufbeschwörung verleumderischer Fehlschlüsse zu verschwenden, deren er auch in dieser Vertheidigungsschrift sich nicht enthalten konnte, obgleich er genöthiget war, einen „recht edeln, sittlich begei„sternden Gedanken" als Grundlage des angefochtenen Strebens anzuerkennen.

*) Vgl. darüber die schon angeführte Schrift: „Ein Moment" ꝛc. von E. v. Hahnenfeld. S. 8, Note.

## II. Uebergriffe des Consistorii.

Nach Abfassung dieses sogenannten theologischen Gutachtens glaubte das Consistorium sich genügend vorbereitet, um auf dem eingeschlagenen Wege unaufhaltsam vorzuschreiten. Unterm 28. Sept. 1835 wurde eine Verfügung an Ebel erlassen, welche denselben zur Vernehmung über die, ihm in kurzem Auszuge mitgetheilten Beschuldigungen, auf den 2. October vorlud. Indem ihm die Anklageprotocolle, woraus ersichtlich war, was, und wie Jeder seiner Ankläger gegen ihn ausgesagt, vorenthalten wurden, sollte Ebel von vorn herein auf den schlüpfrigen Boden eines ungleichen Kampfes mit verdeckt gehaltenen Gegnern gestellt werden. Dies Verfahren war selbst dem, der Sache und den Personen keinesweges geneigten Tribunalspräsidenten, Kanzler v. Wegnern höchst auffallend, und derselbe konnte gegen den Verfasser gegenwärtiger Schrift sein Erstaunen nicht verhehlen, daß das Consistorium gleich vorweg inquisitorisch eingeschritten sey.

Gleichzeitig wurden alle Vorkehrungen getroffen, um durch nichts in den vorhabenden Gewaltschriften gehindert zu werden. Bei der im Frühjahr 183 eingetretenen Vacanz der zweiten Predigerstelle in der Altstadt war im Sommer desselben Jahres ein auswärtiger Geistlicher von der Gemeinde erwählt worden, dessen Introduction, nach der von der betreffenden Behörde ausgegangenen Bestimmung, erst im Spätherbst erfolgen sollte. Da wurde in den Tagen, in welchen die Angriffe gegen Ebel nach Außen traten, gegen Ende September plötzlich die Einführung des zweiten Predigers anticipirt, und auf den 1. October festgesetzt, so daß dieser in größter Eile seine Gemeinde verlassen und nach Verlauf weniger Tage auf seinem neuen Posten erscheinen mußte. — Hieraus ergab sich klar, daß man bei dem Consistorio vorweg beschlossen hatte, der Amtsthätigkeit Ebels ein schnelles Ende zu machen, gleichviel, ob und wie er sich in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine auslassen würde.

Unter diesen Umständen hielt Ebel sich nicht für berechtigt, seiner Stellung so viel zu vergeben, um sich einem solchen Verfahren zu stellen. Denn er wußte, daß begründete Anschuldigungen gegen ihn nicht angebracht seyn konnten und eine gesetzliche Prüfung des Verhältnisses seiner Ankläger zu ihm derer feindliche Stellung und Unglaubwürdigkeit ergeben müsse. Er ersah überdies aus der erhaltenen Vorladung, daß ihm vom Consistorio sein alter Widersacher als geistlicher Richter gegenübergestellt war. Bei solcher Sachlage erbat er sich unterm 30. September 1835 die Mittheilung der Anklageprotocolle, um die Urheber der Anschuldigungen und den Zusammenhang der letzteren

aus ihrer Abfassung kennen zu lernen. Als sein Antrag unerfüllt blieb, erschien er zwar in dem, wegen dieses Schriftwechsels, auf den 5. October 1835 ausgesetzten Termine, wiederholte aber in demselben (Vol. I[a] fol. 64) das obige Begehren, und erklärte, als dasselbe abermals verweigert wurde, sich auf die beabsichtigte inquisitorische Verhandlung nicht einlassen zu können, vielmehr sich erst auslassen zu wollen, wenn man seinem Anspruche genügt haben würde*).

Wie richtig Ebel das Verfahren des geistlichen Commissarii beurtheilt hatte, und wie sehr sein Antrag durch die Sachlage gerechtfertigt war, zeigte der Erfolg. Denn die erste Frage, welche der Consistorialdecernent Kähler im Termine vom 5. Oct. (Vol. I[a] fol. 65) nach der Erklärung: daß Ebel über die gegen ihn aufgestellten Beschuldigungen vernommen werden solle, und nach Vorlegung der eingereichten Schriftstücke, an denselben richtete, war die: ob er „die Angabe, daß er eine Secte gestiftet habe, für richtig erkenne?" Der Inhalt der Anklageprotocolle ergab aber, daß darin die gedachte Angabe gar nicht enthalten war, und Niemand diese Beschuldigung gegen Ebel aufgestellt hatte. Im Gegentheil hatte der erste Angeber Fink (Vol. I[a] fol. 33) erklärt: daß weder er, noch sein Mandatar den Ausdruck „Secte" gebraucht habe, und in seiner „Aussage nichts enthalten sey, was zu dieser „Frage Veranlassung geben könne", als das, vielleicht von seinem Mandatar gebrauchte „Wort Gesellschaft, was jedoch nur gebraucht sey, nachdem schon die „Erklärung von der Art und Weise jener Verbindung vorhergegangen. In „meiner vorhergehenden Aussage" (so fuhr er fort) „ist dargethan, daß die „Vereinigung Ebels mit seinen Freunden nicht auf äußeren Förmlichkeiten, „sondern auf innerer Uebereinstimmung beruhe. Von Statuten habe ich nie „gehört." — Ebenso hatte Sachs auf die Frage nach der Verbindung, in welcher er mit Dr. Ebel gestanden? erwiedert: (Vol. I[a] fol. 37) daß dieselbe „lediglich geistiger Art, und äußere Zeichen und Formalitäten, welche den ver„botenen Verbindungen eigen zu seyn pflegen, dieser Verbindung fremd" gewesen. Es ist klar, daß durch die Mittheilung der Anklageprotocolle sogleich an den Tag gekommen wäre, wie die Sectenanklage durch nichts begründet und daß das Consistorium es war, aus dessen Animosität dieselbe, ohne alles factische Substrat, hervorgegangen, daß daher jene Frage nicht hätte an

*) Ebel hat sich in seinen „Schlußbemerkungen" hierüber dahin geäußert: er sey dem Beispiel seines Herrn und Meisters gefolgt, der die vor dem Synedrium an ihn gerichteten Fragen unbeantwortet ließ, indem er sprach: „sage ich es euch, so glaubet ihr nicht, frage „ich aber, so antwortet ihr nicht und lasset mich doch nicht los."

Ebel gestellt werden können, wenn man seinem Antrage genügt hätte. In d Sache selbst lag übrigens kein irgend haltbarer Grund zu dieser Weigeru des Consistorii, wenn man nicht beabsichtigte, dadurch die, Seitens des Letzte beschlossene, Sectenfiction zu verdecken und die Einwendungen gegen die Glau würdigkeit der Angeber nicht laut werden zu lassen, welche möglicherwe den ganzen Plan hätten scheitern machen können.

Unterdessen hatte der Verfasser gegenwärtiger Schrift (von dem m wußte, daß er von Allem genau unterrichtet, daß er eben so nahe mit Eb als mit seinen Anklägern bekannt, daß er aber die Verleumdungen der Letzter aufzudecken entschlossen sey) unterm 3. October 1835 sich erboten, eine au führliche Auskunft über die ganze Angelegenheit zu geben. Dies Anerbiet wurde vom Consistorio nicht angenommen, obgleich einer Behörde, welch daran gelegen gewesen wäre, den wirklichen Thatbestand zu ermitteln, nich hätte willkommener seyn können, als beide Theile zu hören, und daher d so unwahrscheinlichen und unzuverläßigen feindlichen Angaben gegenüber, au die Aussage eines der Sache Kundigen und ihre Gerechtigkeit Behauptend zu vernehmen. Das Consistorium aber zog es vor, nur die Ankläger zu höre und gab ihren Denunciationen dadurch einen gesetzwidrigen Nachdruck, daß dem Andringen Finks, nicht als Denunciant angesehen zu werden, entspra und ihn, sowie seinen Mitangeber Sachs, allen Rechtsbegriffen zuwider, Zeugen für ihre eigenen Anklagen stempelte.

So schritt das Consistorium mit selbst construirten Denunciationen, u selbstgeschaffenen Zeugen und mit angeblich gutachtlicher, eigentlich aber sel erfundener Aufstellung der Sectenanklage schon am 7. October 1835, a zwei Tage nach Ebels Vernehmung, zu dem sich gesteckten Hauptziele vor, d Amtswirksamkeit desselben aufzuheben, indem es Ebels Suspension verfügte.

Die Möglichkeit dieses Gewaltschrittes wurde durch die falsche Anwe dung verschiedener, in den Jahren 1819 bis 1822 ergangener Gesetze v mittelt. Die, einige Jahre nach den Befreiungskriegen vorgekommenen Unt suchungen wegen sogenannter demagogischer Umtriebe, darin öfter Lehrer, z weilen selbst Geistliche, verflochten waren, hatten die Regierung veranlaß Mittel aufzusuchen, um das weitläuftige gerichtliche Verfahren zu umgehen. Z dem Ende wurde den geistlichen Aufsichtsbehörden die erweiterte Befugniß b gelegt, in dazu geeigneten Fällen, die selbstständige Untersuchung und Bestr fung der bei ihnen zur Sprache gebrachten Vergehen, so wie auch die Amt suspension der etwa schuldig Befundenen, zu verfügen, ihnen dabei aber übe

lassen, in Fällen, die dazu angethan schienen, die Sache an die Gerichte zu weisen. Abgesehen davon, daß ein Fall, wie er bei der Redaction jener Gesetze vorausgesetzt wurde, hier nicht vorlag: so liegt auch am Tage, daß die geistliche Behörde, wenn sie sich verpflichtet hielt, die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten zu überlassen, nur zu den Schritten berechtigt war, welche die Sache zur juridischen Verhandlung vorbereiteten, daß also Verfügungen, welche dieser vorgriffen und die Betheiligten größeren Nachtheilen aussetzten, als die ersten gerichtlichen Schritte, unterbleiben mußten. Demnach enthielt die Suspension ab officio, der eclatanteste Schritt, der unter den obwaltenden Umständen denkbar, einen rechtswidrigen Eingriff und war um so voreiliger und gewaltthätiger, als die, so viel Aufsehen und Bedenken erregende, Eigenthümlichkeit des Falles, diesen unbedenklich als einen „zweifelhaften" bezeichnete, in welchem nach der, in dem Berichte citirten, Circularverordnung vom 12. November 1824 vor Verhängung der Suspension bei dem geistlichen Ministerio anzufragen am Orte gewesen wäre.

Ob eine solche Anfrage dem Consistorio, bei der im Jahre 1814 gemachten demüthigenden Erfahrung (vgl. Th. I. S. 15) für seinen Zweck gefährlich schien, und man eher hoffte, die Gewaltmaßregel nachträglich entschuldigen zu können, wenn dieselbe als ein vollendetes Factum dastand, — dies muß dahingestellt bleiben; — genug, der Schritt wurde eigenmächtig ohne vorherige Anfrage ausgeführt*).

Ebel, der seine Feinde kannte, wurde durch diesen Uebergriff weniger überrascht, als das Publicum, von welchem ein großer Theil einen wirksamen Schutz Ebels gegen dessen Feinde von der Obrigkeit erwartet hatte. Das Bewußtseyn seiner gerechten Sache gab ihm die Kraft, wie der Consistorialdecernent in einer damals erschienenen öffentlichen Kundgebung (Vol. gen. I. fol. 26) sich ausdrückte — „die erfolgte Suspension sehr ruhig und heiter aufzunehmen". Um so mehr fühlten das Consistorium und dessen Decernent das Bedürfniß, das Auffallende des Schrittes möglichst zu entschuldigen, und versuchten dies, wie die Acten ergeben, sofort nach drei verschiedenen Seiten.

*) Gewiß ist, daß schon früher aufregende Privatmittheilungen über die Sache nach Berlin gemacht worden waren, um die dortigen Behörden auf die beabsichtigten Gewaltschritte vorzubereiten. Der Verfasser dieser Schrift bekam selbst den Beweis davon in seine Hand, da er bei seinem damaligen, durch Geschäfte veranlaßten Aufenthalte in Berlin, durch den dortigen Minister des königlichen Hauses die erste Nachricht von den betreffenden Vorgängen, und zwar zu einer Zeit erhielt, wo dieselben im Publicum noch ganz unbekannt waren.

Gegen Ebel geschah dies in der, ihm die Suspension bekannt mach
den Verfügung vom 7. October 1835 mit den Worten: „Ihre bisher
„als tadellos und eifrig in unsern officiellen Urtheilen anerkannte Amtsführ
„kann unser weiteres Verfahren nicht aufhalten, da sie nicht vermocht
„so harte Beschuldigungen von Ihnen abzuhalten," — eine Entschuldigu
die weder das Gesetz, noch die Logik, noch endlich die Erfahrung als gü
anerkennt. Das Gesetz nicht, weil dasselbe einer Anklage um so weni
Gewicht beilegt, je tadelloser ihr Zielpunct ist; — die Logik nicht, weil n
jede Beschuldigung als solche eine begründete ist, und Niemand eine
begründete Beschuldigung, eben darum, weil ihr nichts Reelles, Thatsächlic
zum Grunde liegt, was wegzuräumen wäre, von sich abzuhalten vermag;
die Erfahrung nicht, weil die Geschichte an vielen Beispielen zeigt, daß
gerade die edelsten Persönlichkeiten harte Beschuldigungen nicht imm
von sich abhalten können.

Auch öffentlich glaubte das Consistorium sich rechtfertigen zu müss
Da dies sich aber geradezu nicht thun ließ, ohne das obrigkeitliche Ansel
zu compromittiren, so versuchte es der Consistorialdecernent auf indire
Weise, und zwar anonym, in einem Aufsatze der allgemeinen Kirchenzeitu
vom 24. November 1835 Nr. 177 (Vol. gen. I fol. 23 ff.), jedoch
eben so wenig Geschick.

Dies Inserat begann mit der, schon früher, durch seinen Autor sell
öffentlich untergrabenen Lüge: daß Olshausen „die eigenthümliche Le
„Schönherrs in seiner Schrift: Lehre und Leben des Königsberger Theosoph
„Johann Heinrich Schönherr ꝛc. recht klar und treu entwickelt" ha
Denn in einem vorher erschienenen Programm der Königsberger Universi
hatte derselbe Autor, von derselben Schrift, drucken lassen: „Olshausenius
„hanc rem scripsit inscite satis et iniuste."*) Nachdem der Verfa
so intonirt hatte, theilte er die anklägerischen Verdächtigungen in aller Br

*) Der Inquirent, der dies (Vol. gen. I fol. 45) selbst zu den Acten registrirte, beme
dabei: „Es läßt sich nicht absehen, wie dies mit dem Aufsatze in der allgemeinen Kirch
„zeitung zu vereinbaren ist." Wer aber die Verhältnisse kennt, weiß dies Räthsel zu lö
Kähler nämlich, als Rationalist Olshausens Antagonist, äußerte sich 1834 sehr erfreut,
derselbe von Dieſtel in dessen Schrift: „Wie das Evangelium entstellt wird," so nachdrück
gezüchtigt worden war, und aus dieser Stimmung ging die erwähnte Aeußerung in dem U
versitätsprogramm hervor; als aber 1835 sein noch größerer Antagonismus gegen bibliſc
Denken und Leben bethätigt wurde, machten die bis dahin einander bekämpfenden Parte
Frieden, um sich gegen den gemeinschaftlichen Feind, das Christenthum, das durch die B
einigung unter Einem Hirten allen selbstsüchtigen und daher auch allen Partei-Interessen
Ende zu machen drohte, zu vereinigen.

und außerdem noch übertrieben und nach seiner individuellen Neigung gefärbt, mit, und stellte dem Leser die Wahl, „ob er die schwersten Verirrungen des „ Fanatismus oder der Heuchelei, oder eine eben so sinnlose als strafbare Ver„ leumdung voraussetzen wolle." Zwar entschied er diese Alternative gleich darauf selbst für die Annahme der letzteren — nämlich einer „strafbaren „ Verleumdung" — und also zu Gunsten der Angeklagten, indem er das Anerkenntniß einer Thatsache folgen ließ, die in einem Organe der Oeffentlichkeit nicht füglich übergangen werden konnte, weil sie schon durch die schriftstellerische Wirksamkeit der Angeklagten notorisch war. „Ebel und Diestel" (so hieß es weiter), „sind bekannt, als Männer von Geist und Bildung, „ als eifrige und kräftige Prediger, als theilnehmende Seelsorger ꝛc." ... „ und Beide zeigen in ihren Schriften sich ebenso entfernt von schwärmerischen „ Behauptungen, als für ernstliche und männliche Tugendübungen, im Gegen„ satze der, jetzt wieder herrschenden schwächlichen und heuchlerischen Genug„ thuungsempfindsamkeit, eifrig streitend." — Ungeachtet die hier gerühmten Eigenschaften den vorher aufgestellten Verdächtigungen contradictorisch entgegenstanden, und daher jeder unbefangene Leser die Verwerfung der letzteren als natürliche Folge des gedachten Anerkenntnisses erwarten mußte, sollte demselben dennoch die Suspension als begründet dargestellt, und zugleich dadurch die Behörde entschuldigt werden. Daher wurde, nach vielen, sowohl der Wahrheit, als sich unter einander widersprechenden Angaben, versichert: „daß „ die geistliche Behörde sich berechtigt und verpflichtet gehalten, der Achtung „ gegen das Amt und die allgemeine Stimme die persönliche Rücksicht gegen „ Ebel nachsetzen zu können und zu müssen." Unmittelbar vorher hatte aber das Inserat erklärt: daß „das Urtheil Aller, denen Wahrheit und Sitte „ theuer ist, noch in keiner Art bestimmt" sey, „und daß das Publicum mit „ Ungeduld und Unwillen und überwiegender Parteinahme gegen Ebel und „ seine Freunde auf irgend eine entscheidende Erscheinung harre, und „ die endlich über Ebel verhängte Suspension als solche ansehe." Da man nun annehmen muß, daß auch der geistlichen Behörde „Wahrheit und Sitte „ theuer" und daher auch ihr Urtheil, nach dem Obigen, „noch in keiner „ Art bestimmt war," so folgt aus dem Mitgetheilten, daß diese Behörde zu dem Gewaltschritte der Suspension in keiner Weise, weder „verpflichtet", noch „berechtigt", daß derselbe vielmehr nach dem Vorhergesagten ebenso rechts- als pflichtwidrig war. Denn, abgesehen davon, daß die „Achtung gegen das Amt", dessen Verwaltung soeben lobpreisend anerkannt worden war, das entgegengesetzte Verfahren, nämlich den Schutz dessen, der dasselbe so tadellos verwaltete, zur Pflicht gemacht hätte, so war es auch klar, daß die geistliche Behörde, wenn es wahr gewesen wäre, wie es

erdichtet war, daß die „allgemeine Stimme“, oder „das Publicum, m „überwiegender Parteinahme auf eine entſcheidende Erſcheinung“ gewart und „die Suspenſion als ſolche angeſehen“ hätte, um ſo weniger eine Schritt zu thun berechtigt war, der nicht nur die, dem Amte und deſſe Vertreter ſchuldige Achtung hintanſetzte, ſondern auch etwas, was ihr (d Behörde) nach dem vorhergegangenen Geſtändniß ſelbſt ungewiß war, in de Augen des Publicums wider beſſeres Wiſſen fingirte. So war denn, na des Conſiſtorialdecernenten eigenem Referate, das Publicum von der geiſ lichen Behörde wiſſentlich irre geleitet, und durch ſolche Unthat zugleich ei als verdienſtvoll anerkannter Geiſtlicher einer böslichen Verfolgung ſchutzlo preis gegeben worden.

Solche mißlungene Defenſion verrieth überdies das ganze unlaute Spiel des geiſtlichen Commiſſarii und zugleich die von ſeinem Collegio beobac tete Tactik, welche darauf ausging, durch eine, anſcheinend auf Sachkun geſtützte Veröffentlichung, ſowohl das Publicum, als die vorgeſetzte Behör und das Gericht zuvorkommend zu myſtificiren und die Sache der Angeklagt als eine ſo gefährliche zu ſchildern, daß alle Staatsgewalten ſich vereinig mußten, um dieſelbe ſo ſchleunig als möglich zu unterdrücken.

Inmitten ſolcher Schlangenwindungen ſuchte der Verfaſſer des Inſera ſeine nahe, und zugleich amtliche Stellung zur Sache durch die Angabe maskiren: „Unterrichtete wollen indeſſen wiſſen, daß die Suspenſion b „darum erfolgte, weil Ebel jeder Erklärung auswich, und auf ſolche Ma „regeln antrug, welche geeignet waren, die Unterſuchung möglichſt zu v „längern“. Indem hier „der Antrag Ebels auf Mittheilung der Protocolle welche ohne Aufſchub, in wenigen Stunden hätte erfolgen können, in „au „weichen“ und „möglichſt verlängern“ umgedeutet wurde, zeigte die, daneb geäußerte Beſorgniß vor „Gönnern Ebels in Berlin“, die übrigens n exiſtirten, die doppelte Abſicht, durch obige Unwahrheit gleichzeitig die eige Haut zu ſichern und dem eingewurzelten Grolle Luft zu machen.

Nachdem der Inquirent den Verfaſſer des gedachten Inſerats weg (deſſelben zur Rede geſtellt hatte, reichte dieſer unterm 10. März 183 Vol. gen. fol. 47) eine vermeinte Rechtfertigung über deſſen Inhalt z den Acten ein, worin er das „Publicum“ (darauf er ſich, als auf eine, d Behörde zur Suspenſion beſtimmende Auctorität berufen hatte) als etwa definirte, was „überall gefunden wird, und doch nirgend beſtimmt gefa „werden kann.“ Einem ſolchen Phantom, mit Verletzung der Wahrhei dienſtbar geweſen zu ſeyn, war demnach auch hier das demüthigende Geſtän niß des Autors.

Der Zweifel, ob es denkbar, daß eine Behörde sich zu einer, so tactlosen Vertheidigungs- und zugleich Verdächtigungsschrift bekennen könne, wurde dadurch erledigt, daß der Oberpräsident von Schön sich des Autors (der die ihm zur amtlichen Bearbeitung anvertrauten Gegenstände in animoser Färbung veröffentlicht hatte) mit großer Wärme annahm. Er erwiederte dem Inquirenten, der ihn auf die, hieraus ersichtliche, Parteilichkeit des Consistorialdecernenten aufmerksam gemacht hatte, statt jenes Schriftstück zu desavouiren, unterm 1. März 1836 (Vol. gen. fol. 45): Kähler habe ihm, dem Oberpräsidenten, „versichert, den Aufsatz in der allgemeinen Kirchenzeitung lediglich „auf Grund seiner Privatwissenschaft, ohne Benützung der aus den Acten „ihm bekannten Data angefertigt zu haben," — als hätte derselbe in seinem Kopfe verschiedene Abtheilungen für seine amtliche und für seine Privatwissenschaft. Der Oberpräsident übersah dabei, daß es seinen Schützling offenbar noch strafbarer darstellte, wenn derselbe seine Privatwissenschaft, behufs Verdächtigung von Personen, veröffentlicht hatte, über die er amtlich urtheilen sollte, und daß er (v. Schön) sich durch solche Defension als Theilnehmer an dem Delicte Kählers darstellte. Die Untersuchungsbehörde aber ließ sich diese, einer Satyre auf seine Urtheilsfähigkeit ähnlich sehende Erwiederung eines Oberpräsidenten gefallen, ohne diesen und dessen Clienten wegen des von dem Letzteren begangenen und von dem Ersteren protegirten Mißbrauchs amtlicher Acten zur Rechenschaft zu ziehen.

Die dritte Richtung, nach welcher das Consistorium die urplötzliche Amtssuspension zu rechtfertigen suchte, war das vorgesetzte geistliche Ministerium. Vor diesem sollte das Schreckbild einer drohenden Volksaufregung diesen Schritt als nothgedrungen darstellen: „Wir haben" (so heißt es in dem betreffenden Berichte vom 7. October 1835 Vol. I[a] fol. 11 ff.) „diese Suspension nach reiflicher Ueberlegung ungesäumt aussprechen „zu müssen geglaubt, da bei den vorliegenden, die gegen Ebel angebrachten „Anschuldigungen bescheinigenden Belegen und bei der im Publicum gegen „ihn herrschenden Stimmung sein amtliches Wirken nicht länger ohne Gefahr „und Anstoß gestattet werden kann."

Was das erste dieser Argumente betrifft, so bezeuget schon das oben mitgetheilte, öffentliche Bekenntniß des Consistorialdecernenten, wonach noch am 24. November (als dem Datum jenes Inserats), also sieben Wochen nach Abfassung des Berichts, „das Urtheil Derer, welchen Wahrheit und „Sitte theuer, noch in keiner Weise bestimmt" war, wie wenig die sogenannten „Belege" in Wahrheit geeignet waren, die angebrachten Beschuldigungen zu „bescheinigen".

Anlangend das zweite Argument, so scheinen die Berichterstatter sel
gefühlt zu haben, daß die gewagte Aufstellung, als wäre eine „Stimmu
„des Publicums" ein statthafter Grund, ein erprobtes amtliches Wirken
sistiren, noch einer Bevorwortung bedürfe. Daher berief sich der Consistori
bericht, die Perspective auf eine, von der angeblichen Stimmung drohen
Gefahr eröffnend auf „sechs öffentlich angeschlagene, dem mitunterzeichnet
„Oberpräsidenten überlieferte Pasquille sehr schmutzigen Inhalts, deren I
„halt sogar in den Schulen bekannt geworden." Diese Pasquille sollten
Existenz einer „Aufregung gegen Ebel und dessen Freunde" beweisen.
Wahrheit aber waren diese Pasquille (die auch zu den Acten gekomm
sind) gegen alle, im Rufe der Orthodoxie stehende Geistliche Königs
bergs, die darin mit Namen aufgeführt waren, gerichtet. Sie wurden d
Berichte nicht beigefügt, das Ministerium konnte also nicht ersehen, daß
Aufregung, hätte sie wirklich bestanden, keinesweges vorzugsweise die Sa
und Personen, die der Bericht als „gefährlich" darzustellen suchte, sonde
daß sie alle Diejenigen zum Gegenstande hatte, welche die herrschende religi
Indifferenz, und namentlich die so weit verbreitete Animosität gegen
Positive des Christenthums, nicht theilten. Nichts wäre geeigneter gewes
als diese pasquillarische Demonstration, um dem Ministerio einen Einb
zu geben in die eigentliche Bedeutung dieser Sache, und ihm sowohl
Gesinnung zu deuten, aus welcher die Angriffe gegen dieselbe hervorgegang
als die Unlauterkeit der Mittel, deren man sich dazu bediente.

Statt aber der vorgesetzten Behörde diesen Einblick zu vermitteln, fa
der Bericht fort: „Daß die Aufregung sehr groß ist, geht aus zwei, d
„mitunterzeichneten Oberpräsidenten vom Polizei-Präsidio schriftlich gemach
„Anzeigen hervor, daß, um Störungen zu vermeiden, an einigen Sonntag
„schon bei den kirchlichen Vorträgen der Prediger Ebel und Diestel Polizi
„beamte anwesend seyn mußten, und, daß der Prediger Ebel und G
„Kanitz bei ihrem öffentlichen Erscheinen auf der Straße vor dem sie ins
„tirenden Pöbel durch die Polizei haben geschützt werden müssen."

Als später dieser Bericht der Untersuchungsbehörde mitgetheilt wur
und der Inquirent den, ihm für seine Untersuchung sehr interessanten Neu
keiten von „Störungen" und „Insulten" näher nachforschte, gab der um
dessen neu eingetretene Polizeipräsident Dr. Abegg, unterm 18. Jan
1836 (Vol. I$^b$ fol. 52) eine — wenn auch zur Schonung seines Am
vorgängers und des Oberpräsidenten mit möglichster Berücksichtigung abgefaßte
Berichtigung jener Oberpräsidial-Mittheilung in der folgenden officiel
Auskunft: daß „zwar zur Vermeidung etwaniger Störungen bei den kirchlic
„Vorträgen der gedachten Geistlichen und zur Sicherung des Dr. Ebel u

„Tribunalsrath Grafen v. Kanitz vor etwaiger Insultirung Seitens des „Pöbels bei ihrem öffentlichen Erscheinen einige der hiesigen Polizei-Unter„beamten von dem Polizeipräsidio mit zweckgemäßen, besonderen Verhaltungs„befehlen versehen worden" (wessen Veranstaltung es gewesen, wurde nicht gesagt), „daß aber wirkliche Störungen der kirchlichen Vorträge, oder Insul„tirungen der genannten Männer nicht stattgefunden haben, und ein wirkliches „Einschreiten der Polizeibeamten also in dieser Sache nirgend und niemals „nöthig gewesen." — Diese Antwort stellte demnach jenes, dem Ministerio vorgetragene Motiv, durch welches etwaige, aber nicht stattgefundene Störungen und Insulten, sowie ein niemals und nirgend vorgekommenes Einschreiten der Polizeibehörde, also grundlos conjecturirte Vorgänge, als wirklich geschehene dargestellt werden sollten, als eine tendenziöse Fiction und jedenfalls als eine factische Entstellung der Wahrheit heraus, da es Thatsache ist, daß die aufgestellten Schutzmannschaften nichts zu beobachten fanden, als die andachtvolle Stille, mit der die ungewöhnlich zahlreichen Zuhörer den betreffenden Kanzelvorträgen folgten, und die Achtungsbezeugungen, mit denen Ebel „bei seinem öffentlichen Erscheinen" vom Publicum begrüßt wurde.

Die oberste geistliche Behörde zu Berlin befand sich zwar nicht im Besitze der Mittel, die hienach jedenfalls stattgefundene unrichtige Darstellung der Sache, über welche sie ein entscheidendes Urtheil abgeben sollte, schon damals zu durchschauen, indeß konnte ihr doch aus dem Inhalte des Consistorialberichts und dessen Beilagen nicht verborgen bleiben, daß die Suspension übereilt, und der Antrag auf Criminal-Untersuchung nicht begründet sey. Der gedachte Bericht hatte die Stirn, sich (fol. 13) darauf zu berufen, daß die „erwähnten, mit Ebel früher" (in den Jahren 1810—1814) „gepflo„genen Verhandlungen" — „denselben als einen Mann erscheinen ließen, zu „welchem man sich der gegen ihn jetzt erhobenen Anschuldigungen wohl ver„sehen" könne. Das Ministerium hatte aber sein eigenes Rescript vom 28. August 1814 in Händen, zufolge dessen alle, damals gegen Ebel aufgebrachte Verdächtigungen als völlig grundlos, das Verfahren des Consistorii aber als ganz ungerechtfertigt, das von ihm beantragte Einschreiten gegen Ebel als ein Eingriff in die evangelische Lehrfreiheit, ja als ein „Act „der Gewalt" bezeichnet, und mit unzweideutigen Worten ausgesprochen war: daß der auf Ebel gemachte Angriff „den Schein der Verfolgungssucht" an sich trage. Das Ministerium hätte daher gegründete Veranlassung gehabt, nicht nur die Berichterstatter wegen der Dreistigkeit, womit sie Behauptungen aufstellten, welche ihren eigenen und den Acten des Ministerii geradezu widersprachen, ernst und nachdrücklich zu rügen, sondern ihnen auch die offen vor-

liegende Thatsache bemerklich zu machen, daß vielmehr das Consistoriu
es sey, zu dem man sich, nach solchem, das Recht und die Wahrheit v
letzenden Verfahren, sowie nach dem ganzen übrigen Inhalte des Berichts
einer rechtswidrigen Behandlung dieser Angelegenheit zu versehen hal
Denn die Anführungen des Berichtes ergäben: daß der im Jahr 1814 v
dem Ministerio gerügte „Schein der Verfolgungssucht", durch die Art, n
der gegenwärtige Angriff gegen Ebel motivirt werden solle, in wirkli
Verfolgung übergegangen sey. Dies gehe insbesondere daraus hervor, d
der Bericht, Bl. 15, keine Scheu trage, in seinen gehässigen anklägerisch
Consequenzen weit über die Beschuldigungen der Angeber hinauszugehe
daß derselbe ferner Bl. 15$^{v}$ und 16, aus den miteingereichten Briefe
Beweise einzelner Anschuldigungen herauslesen wolle, von denen kein v
nünftiger Mensch auch nur die entfernteste Andeutung darin finden könn
und daß endlich, Bl. 17, wahrheitwidrig behauptet werde, das Consistoriu
habe die vernommenen, sogenannten „Zeugen absichtlich zu Erklärungen üb
„die Specialien der Anschuldigungen nur in so weit aufgefordert, als es de
„in den bereits vorliegenden Verhandlungen directe Veranlassung gefunden
obwohl aus der beigefügten Verhandlung mit dem Professor Sachs v
21. September 1835 (vergl. oben S. 82) das Gegentheil ersichtlich sey.

## III. Verwirklichung des Antrages auf Untersuchung.

Statt so sachgemäß zu verfügen und, wie im Jahre 1814 von de
selben — freilich damals aus andern Mitgliedern bestehenden — Ministe
geschehen, nach gründlicher Prüfung der ganzen Sache und der mit ein
reichten Schriftstücke, dem Rechte Geltung zu verschaffen, in Folge dessen d
mit Unwahrheiten und feindseligen Uebertreibungen motivirte, Suspensi
aufzuheben, sowie das ganze Verfahren des Consistorii der verdienten streng
Ahndung zu unterwerfen, wurden sowohl die bisherigen Schritte, als d
Antrag auf Criminaluntersuchung genehmigt, und nur die extravagante, v
der blinden Leidenschaft, womit das Consistorium die Sache behandelte, zu
gende Fassung dieses Antrages, welche Letzteres vorgeschlagen hatte, modifici

Nachdem mittlerweile der Oberpräsident unterm 16. October 18
(Vol. I$^{a}$ fol. 8) noch einen Ankläger, den Landrath v. Hake, zur Mittheilu
seiner Wissenschaft „über die Ebelsche Secte" aufgefordert, und durch di
Bezeichnung von Neuem seinen unabänderlichen Entschluß, eine solche „Secte
ungeachtet aller Gegenanzeigen, zu Stande zu bringen, bethätiget hatte, wu
der Antrag auf Criminaluntersuchung gegen Ebel unterm 4. November 18

(Vol. I[a] fol. 2) von dem Conſiſtorio bei dem competenten Gerichte anhängig gemacht, und zwar auf Grund der Ausſagen von drei ſogenannten „Zeugen", die, ungeachtet ihres Sträubens für Denuncianten angeſehen zu werden, dennoch factiſch Denuncianten waren. Ueberdies waren dem Oberpräſidenten die beiden erſten, Fink und Sachs, wie aus einem Geſpräch, welches der Verfaſſer gegenwärtiger Schrift am 24. Februar 1835 mit ihm geführt, hervorging, wegen ihrer Unzuverläſſigkeit wohl bekannt, wie denn auch ſeine, zu den Acten bekundete Bezeichnung des Erſteren, als eines „Drehers", und des Letzteren, als eines „beißigen Köters, der gern hinterrücks in die Waden beißt", (Vol. I[e] fol. 243) dieſes beweist. Der Dritte (v. Hake) war ihm kurz vor Ausbruch des Prozeſſes von einer Seite bekannt geworden, welche zeigte, daß von ihm Wahrheit nicht zu erwarten ſey, da, wenige Wochen vor dieſen Vorgängen, eine Perſon, die derſelbe unter der Vorſpiegelung, ſich von ſeiner Frau ſcheiden zu laſſen und ſie zu heirathen, verführt, dann aber hülflos gelaſſen, den Beiſtand des Oberpräſidenten gegen ihren Verführer nachgeſucht hatte.

Das Conſiſtorium und ſein Präſident begnügten ſich aber nicht damit, Ebel ſeiner amtlichen Wirkſamkeit entzogen zu haben; es wurde dies auch hinſichts Anderer unternommen. Man konnte ſich nicht verhehlen, daß die Perſonen, welche Ebels Wirken und die Umtriebe ſeiner Gegner am genaueſten kannten, und nicht nur über die Zeit, aus welcher die Anklagen herrührten, ſondern auch hinſichts der früheren und ſpäteren Zeit über Beides Zeugniß ablegen konnten, den Anklagen ein bedeutendes Gegengewicht bieten würden, wenn ſie in der einzuleitenden Unterſuchung als Zeugen vernommen würden. Daher lag es im Intereſſe der Gegner, auch dieſe wo möglich in Anklageſtand zu verſetzen.

Unter den Geiſtlichen Königsbergs befand ſich Einer, der durch Ebels Predigt und Beiſpiel zu einer ernſteren Auffaſſung des Chriſtenthums geweckt worden war. Dies war der ſchon oben erwähnte Prediger Dieſtel, bei der Haberbergiſchen Kirche zu Königsberg. Dieſer, durch ſein literariſches Auftreten gegen Olshauſen, als Verfechter der Gerechtigkeit der angegriffenen Sache bekannt und durch den von Fink gegen ihn anhängig gemachten Injurien-Prozeß dem Conſiſtorio von Neuem als ſolcher in Erinnerung gebracht, war — zumal er in ſeinen Schriften kein Blatt vor den Mund nahm — dem Oberpräſidenten und der Anklagepartei zuwider und hinderlich. Dazu kam noch ein Umſtand, der auch den Conſiſtorialdecernenten noch beſonders gegen ihn aufregte. Dieſer nämlich konnte ſich nicht

versagen, wie früher (vergl. S. 63 Note und S. 81), so auch in den schwebend Verhandlungen, mit Benutzung der ihm amtlich bekannt gewordenen Anschul gungen, von der Kanzel gegen die längst von ihm verfolgte eingebild „Secte" bitter zu polemisiren, und diese Gelegenheit zugleich zur Verth digung seines, wie er wußte, vielfach verdächtig gewordenen Benehmens benutzen. Dieſtel hielt sich verpflichtet, solchem unwürdigen Verfahren einer von ihm gehaltenen Predigt, durch wahrheitgemäße Entwickelung d angefochtenen Grundsätze, entgegenzutreten. Bald darauf erging an Dieſ eine Aufforderung des Consistorii sich zu erklären: in „wiefern er etwa n „den dem Prediger Ebel zum Vorwurf gemachten Grundsätzen übereinstimm „event. wie er dieses rechtfertigen zu können vermeine?" Und nachd Dieſtel hierauf unterm 15. October 1835 erklärt hatte, in dogmatisch und moralischer Beziehung mit Ebel vollkommen eins und einverstanden z seyn, und gegen die Verdächtigung derselbe seinen Waffen richtete, verlang das Consistorium unterm 21. October von ihm das Versprechen, in sein kirchlichen Vorträgen jede directe und indirecte Beziehung auf die in Re stehende Streitsache zu unterlassen*). Als Dieſtel diese Zusage nicht unb dingt geben wollte, wurde auch er in Anklagestand versetzt, und zwar a Grund der Angabe zweier Personen, von denen der Eine, Hake, aus de oben S. 99 angeführten Grunde, der Zweite, Moisiszig, ehemals Kaufman aber darum juridisch unglaubwürdig war, weil er bis zu der erhobenen A klage als Rechnungsführer in Lohn und Brod des ersten Angebers, Fi gestanden hatte, der mit Dieſtel einen Injurienprozeß führte. Ueberdi waren Beide, in Beziehung auf Dieſtel, Angeber, konnten also nicht a Zeugen für ihre eigenen Anklagen gelten, und daher die Suspension ein Geistlichen, auch in diesem Falle, nicht rechtfertigen. Dennoch wurde a ihre Aussagen am 9. December 1835 die Amtssuspension, und am 1. desselben Monats die Criminalunterſuchung gegen Dieſtel verhängt.

Mit weniger Erfolg versuchte der Oberpräsident, als Vorstand des Co sistorii, auch den Verfasser gegenwärtiger Schrift in die Unterſuchung verwickeln, und hoffte diesen Zweck durch die, ihm bekannte Animosität d Kanzlers und Tribunalspräsidenten von Wegnern gegen denselben zu e reichen.

Obwohl an sich Antipoden, da Schön einer flachen Freigeiste huldigte, Wegnern aber einer sogenannten Orthodoxie angehörte, so w

*) Kähler aber, der Dieſtel durch seine Angriffe auf der Kanzel zu einer Zurechtstellu genöthiget hatte, wurde eine solche indiscrete Behandlung dieses Gegenstandes nicht unterſa

ren ſie doch in der Mißſtimmung gegen den Verfaſſer einig. Der Oberpräſident verhehlte nicht ſeinen Verdruß darüber, daß es dem Letzteren gelungen war, zum Wiederaufbau der altſtädtiſchen Kirche mitzuwirken (vgl. S. 72) und den Platz, auf welchem dieſe Kirche geſtanden, durch eine Gartenanlage vor der Profanation zu bewahren, die der Oberpräſident mit demſelben vorhatte, indem ein Krautmarkt daſelbſt angelegt, und ſo das Getümmel eines untergeordneten Verkehrs darauf verpflanzt werden ſollte. — Der Tribunalspräſident ſeinerſeits ſtand ſeit Jahren in einem geſpannten Verhältniß mit dem Verfaſſer, weil deſſen chriſtliche Grundſätze ihm unabſichtlich zur Rüge wurden. Er ſelbſt enthüllte den eigentlichen Grund ſeiner gegneriſchen Stimmung, indem er einſt gegen den Verfaſſer unwillig ſich beklagte, daß es nicht für genügend zum Chriſtenthum gehalten werde, wenn man ſich zur Augsburgiſchen Confeſſion bekenne, täglich zwei Capitel in der Bibel läſe, ſonntäglich zur Kirche, und vierteljährig einmal zum Abendmahl gehe, was er Alles von ſich rühmte.

Als nun im October 1835 die Vorverhandlungen des Conſiſtorii bis zur Suspenſion gediehen waren, ſchickte es dieſelben dem gedachten Tribunalspräſidenten, um daraus „die Verirrungen kennen zu lernen, denen der Tri„bunalsrath Graf von Kanitz ſich hingegeben“ habe. Der Kanzler v. Wegnern vermochte nun zwar als Juriſt nicht, den Verdächtigten in Anklageſtand zu verſetzen, mußte vielmehr, nach den ihm mitgetheilten Verhandlungen und deren Beilagen anerkennen, daß „der Verein“, welchem derſelbe angehört haben ſollte, für „eine Secte nicht angeſehen werden könne“, und daß überhaupt ein disciplinariſches, oder gar criminelles Einſchreiten gegen denſelben in keiner Beziehung gerechtfertiget ſeyn würde; — indeß konnte er doch dem Reize nicht widerſtehen, ſeine Ungunſt bei dieſer Gelegenheit ſo viel als möglich zu bethätigen. Statt daher, wie es die Sachlage erfordert hätte, die nach ſeinem eigenen Urtheil unbegründete Beſchuldigung von „Ver„irrungen“ gebührend zurückzuweiſen, trug er alle, in den ihm mitgetheilten Verhandlungen enthaltenen Anklagen in ein neues Actenſtück zuſammen, welches er dem Verfaſſer mittelſt officiellen Schreibens vom 30. October 1835 als eine „actenmäßige Zuſammenſtellung der Verhältniſſe des Vereins, „deſſen Mitglied“ derſelbe nach ſeiner Präſumtion geweſen, und ſeiner „Mit„wirkung in demſelben“ bezeichnete, mit der Aufforderung, ſich über die ihm „gemachten Beſchuldigungen“ zu erklären. Der Empfänger, der, damals mit den Verhandlungen unbekannt, aus obiger Wortſtellung entnehmen mußte, daß die in jener „Zuſammenſtellung“ enthaltenen Beſchuldigungen ſämmtlich aus den Acten entnommen wären, und nicht vorausſetzen konnte, daß ein höherer Staatsbeamter in einem amtlichen Erlaſſe etwas für actenmäßig

ausgeben würde, was nicht durchweg actenmäßig war, wurde dadurch induci sich auf alle jene Beschuldigungen einzulassen. Erst später ersah er aus d von dem Kanzler v. W. an den Justizminister deßhalb erstatteten Berich daß zwei in diese sogenannte actenmäßige Zusammenstellung eingefl tene Beschuldigungen nicht aus den Acten entnommen, sondern t dem Autor jenes Schriftstückes selbst, theils durch beliebige Deutung ein zehn Jahre vorher erschienenen Schrift Olshausens, theils aus eigener A mosität hineingeschoben, und daß überhaupt keine der gedachten Beschu gungen ihm gemacht, d. h. direct gegen ihn gerichtet war. Später wu sogar das ganze, ein specielles Amtsverhältniß betreffende Actenstück (das solches vor indiscretem Mißbrauch hätte geschützt werden sollen) in die Ha des Inquirenten der Untersuchung gegen Ebel und Diestel gespielt, und so ermöglicht, daß die beiden, von dem Tribunalspräsidenten hinzugetragen Beschuldigungen wahrheitswidrig als Denunciationspuncte in jene Unt suchung eingemischt wurden, wodurch die Lage der Angeklagten offenbar wid rechtlich erschwert worden.

Hatte man auf diese Art dem Verfasser nicht beikommen können: so wu eine andere Gelegenheit gesucht, und — wie immer bei feindlicher Betriebsa keit — bald gefunden. Der Umstand, daß der Verfasser unangefochten blei mußte, obgleich sein Haus bekanntlich vorzugsweise der Vereinigungspunct D jenigen gewesen, deren angebliche Ansichten und daraus gezogene verleumderi Consequenzen man so boshaft angegriffen hatte und den Angeklagten zum V brechen anrechnen wollte: — dieser Umstand, und besonders, daß es ein Staa beamter war, den man mühsam in das anklägerische Netz mit einzuschließen sucht, ohne ihn antasten zu können, sprach zu laut gegen die aufgestellten A klagen, als daß nicht Urheber und Beförderer derselben Alles hätten daran se sollen, um ihn wenigstens aus dieser Stellung zu verdrängen und ihren Anfe dungen dadurch nach Außen hin einen Schein der Begründung zu geben. Da suchte man eine, von demselben veröffentlichte „Berichtigung" des schon erwäl ten, auch seine Verhältnisse verleumderisch entstellenden Kählerschen Inserats benutzen, seine Amtssuspension zu erlangen. Dies hatte jedoch mehr Schwier keiten, als die kurz zuvor leicht gelungene Suspension zweier Geistlichen, nach preußischer Verfassung, eine solche Verfügung nicht — wie bei Geistlic — blos durch das vorgesetzte Ministerium, sondern nur durch den Landesh unmittelbar getroffen werden konnte. Um des Erfolges gewiß zu seyn, wu der Angriff, hinter dem Rücken des Angegriffenen, so ausgeführt, daß derse ohne etwas dagegen thun zu können, gleich durch den entscheidenden Schlag üb rascht werden sollte. Doch diesmal waren es die Angreifer, die überrascht w den, als sie aus dem, in Folge ihres Antrages erlassenen Cabinetsschreiben v

19. März 1836 erſahen, daß, ungeachtet der gefliſſentlichen Verhinderung jeder Vertheidigung, dennoch ihr Verſuch mißlungen war. Erſt nach Jahren wurde der nähere Zuſammenhang jenes Attentats dem Verfaſſer gegenwärtiger Aufklärung enthüllt, durch einen bejahrten Collegen, der die Mitſchuld, deren er ſich bewußt war, dem Andringen ſeines Präſidenten nicht widerſtanden zu haben, nicht ungeſühnt vor Den bringen wollte, Der da recht richtet, und vor deſſen Richterſtuhl er bald gerufen ward. Es war dies der Geheimerath Ehm, zufolge deſſen Mittheilung die gedachte „Berichtigung" dem Könige, als mit der amtlichen Stellung ihres Verfaſſers unvereinbar, hätte dargeſtellt, und dadurch der Antrag auf ſeine Entfernung vom Amte motivirt werden ſollen.

Das Mißlingen dieſes Verſuchs, das man bei einiger Beſonnenheit hätte vorherſehen müſſen, da es, ſofern noch ein Moment der Gerechtigkeit beſtand, unmöglich war, in der öffentlichen Vertheidigung gegen öffentliche Angriffe einen Rechtsgrund zur Entlaſſung eines vorwurfsfreien Beamten zu finden, hinderte jedoch den Tribunalspräſidenten nicht, ſeine Angriffe gegen den Verfaſſer noch öfter zu erneuern. Nach dem Erſcheinen der erſten Sentenz des in Rede ſtehenden Prozeſſes wiederholte er dieſelben, ohne jedoch, beim Mangel jedes auch nur ſcheinbaren Rechtsgrundes, damit durchdringen zu können. Und noch im Jahr 1843 machte er den Verſuch, den Verfaſſer, unter Androhung amtlicher Nachtheile, an jeder öffentlichen Entgegnung auf die ſich damals öfter wiederholenden, zum Theil von ſeinem eigenen Adoptivſohn ausgegangenen, öffentlichen Verdächtigungen über den Gang des Prozeſſes amtlich zu hindern. Der Verfaſſer wies jedoch ſolchen, offenbar ganz unberechtigten, Eingriff in ein Privatverhältniß mit der Erklärung zurück, daß er ſelbſt wiſſen werde, ſeine amtlichen und Privatpflichten mit einander zu vereinigen, was der unberufene Friedensſtörer ſtillſchweigend hinnehmen, und es dulden mußte, daß der Verfaſſer, ſo lange ſeine leidende Geſundheit ihm die Fortführung ſeiner angreifenden Amtsgeſchäfte geſtattete, im Amte blieb, und ſo ein thatſächliches Zeugniß gegen die Verfolger ablegte.

# Zweiter Abschnitt.

## Voreiliges Einschreiten der Gerichte.

Um ein richtiges Urtheil über das gerichtliche Verfahren dieses Prozesses auch Denen möglich zu machen, welchen juridische Gegenstände fremd sind, ist es nöthig, einige Grundsätze voranzuschicken, welche bei jedem Criminalverfahren maßgebend sind. Sie gehören um so mehr an die Spitze der nunmehr folgenden Beleuchtung der gerichtlichen Verhandlungen, als alle in diesen vorgekommenen Abnormitäten in der Nichtbeachtung eines dieser Fundamentalsätze ihren Grund haben.

Zuerst und vor Allem darf der Criminalrichter nur nach Außen getretene Thatsachen seinem Urtheil unterwerfen. Die Thatsache gibt ihm den einzig sichern Anhalt, der ihn vor Abirrungen und Vorurtheilen bewahren kann. Alle Erörterungen über Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen, liegen daher außer seinem Bereich; — vor Allem aber das Urtheil über philosophische und theologische Forschungen, welche eine, seinem Wirkungskreise fern liegende Bekanntschaft mit ihm fremden wissenschaftlichen Disciplinen erfordern. — Dem gemäß bestraft auch das preußische Landesgesetz, sowohl das zur Zeit des Prozesses geltende allgem. Landr. Th. II, tit. 20, §. 26—44, als das am 14. April 1851 erschienene neue Strafgesetz §. 1 und 31 nur als Thatsachen hervorgetretene Handlungen. Dieser Rechtsgrundsatz beruht auf der in der Natur der Sache liegenden Unmöglichkeit, die innern Vorgänge des Menschen nach äußeren Vorschriften zu richten.

Die Criminalrechtspflege darf ferner unter keiner Bedingung aus der Schranke weichen, die ihr durch das Gesetz und die von demselben bestimmte Form gestellt ist. Die Unmöglichkeit, Gesetzes-Vorschriften so erschöpfend zu fassen, daß sie für alle möglichen Fälle eine Richtschnur enthalten, bringt es mit sich, daß dem Urtheil des Richters bei Anwendung des Gesetzes ein freier Spielraum bleibt; — um so mehr erfordert seine Pflicht, sich strenge an die ihm dabei gestellten äußeren Bedingungen zu halten. Vorzugsweise gilt dies vom Criminalrichter, der in vielen Fällen über Ehre, Freiheit, ja selbst das Leben zu entscheiden hat und dessen Ausspruch nicht bloß auf das zeitliche, sondern oft auch auf das ewige Schicksal vernünftiger Wesen seine Wirkung äußert. Daher haben selbst die neuesten Institutionen, obwohl von dem Streben ausgehend, sich den beengenden Formen zu entwinden, sowohl die Handhabung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, als die Hervorförderung des Verdicts der Geschwornen an feste äußere Formen geknüpft, deren Verabsäumung sogar unbedingt die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung nach sich zieht. — Auch das frühere preußische Gesetz, obwohl sichtlich bemüht, die Form dem Wesen, d. h. die äußeren Förmlichkeiten dem Zwecke der Wahrheitsermittelung unterzuordnen (vgl. allgem. Landr. Th. I, tit. 3, §. 41; Gerichtsordnung Einleitung, §. 34), fordert daher von seinem Diener die unverbrüchliche Beobachtung aller seiner Bestimmungen. Wie es den Richter durch einen feierlichen Eid (§. 445 des Anhanges zur Gerichtsordnung) verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt werde, so setzt es §. 381—391 des Strafrechts harte Ahndung auf, wenn auch nur unvorsätzliche, Uebertretungen, Verzögerungen, Uebereilungen und andere Versehen.

Der dritte Fundamentalsatz aller Criminalrechtspflege ist die Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Dieser Begriff muß aber tiefer erfaßt werden, als dies gewöhnlich geschieht. — Daß der Richter nicht in Vorherrschaft eigensüchtiger Motive, oder Ueberschätzung äußerer Verhältnisse, die zufällige Stellung der Person, sondern allein das, ihr nach ihrem inneren und äußeren Standpuncte gebührende Recht ansehen, daß mithin äußere Auctorität, Rang und Reichthum keinen bestimmenden Einfluß auf sein Urtheil äußern darf, ist allgemein anerkannt. Es gibt aber einen feineren Eigennutz, der, mit der Eitelkeit verschwistert, durch psychologische Einflüsse die Unbefangenheit hindern und so dem Rechte Eintrag thun kann. Scheu vor dem Urtheil Anderer, die einen Namen in der äußeren Welt haben, gewöhnliche Menschenfurcht, der es schwer wird, der platten Denkweise des großen Haufens entgegenzutreten, oder Anbequemung an den herrschenden Zeitgeist: dies sind Feinde, die unmerklich den Blick verdunkeln und deren Besiegung einen

geistigen Kampf erfordert. Vorzugsweise gilt solches von Fragen, die gew in der Zeit eben gangbare politische oder religiöse Vorurtheile berühren den Fanatismus ihrer Vertreter herausfordern. Hier droht besonders Dreistigkeit, womit gewisse, einer urtheils- und willenlosen Menge schmeichel Irrthümer und Unwahrheiten den geistigen Raum einzunehmen suchen, Rechte Gefahr, zumal solche Stimmen gewöhnlich mit der Auctorität Scheingründen und von einer Menge sogenannter Gebildeter getragen, au treten pflegen. Hier, wo unlautere Gelüste sich hinter geistigen Vorwän verbergen, bedarf es einer strengen Unterscheidung und Sonderung des R ren vom Falschen, des Rechts vom Unrecht, um, mitten unter den Par kämpfen, sich vor Parteilichkeit zu bewahren, und über den Parteien zu steh — Daher verpflichtet der schon erwähnte Amtseid den preußischen Richt sich „durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaf „oder andere Nebenabsichten" von der gewissenhaften Erfüllung seiner Am pflichten abhalten zu lassen und „allen Fleiß anzuwenden, daß Jederma „schnelle und unparteiische Justiz administrirt werde".

## I. Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln.

Nach der früheren preußischen Justizverfassung fand in allen peinlich Prozessen, und daher auch in dem hier in Rede stehenden, das inquisitoris Verfahren statt. Dies war von dem gegenwärtig eingeführten, accusatorisch wesentlich verschieden. In dem letzteren nimmt der Richter zwischen d zur Rüge und Verfolgung unerlaubter Handlungen, vom Staate bestell Beamten, dem öffentlichen Ankläger, einer- und dem Angeklagten andrerse eine ganz neutrale Stellung ein; in dem ersteren dagegen, hatte der Rich auf die ihm zugegangene Nachricht von einer unerlaubten Handlung, Angriff selbst zu leiten, und so die Stelle des Anklägers mit zu vertre Um den Nachtheil, der dem Angeklagten dadurch, daß ihm auf diese gleichsam sein Ankläger in der Person seines Richters gegenüberstand, erwad konnte, möglichst auszugleichen, hatte die dem Richter zur Richtschnur diene Criminalordnung vom 11. December 1805 festgesetzt:

„Eine jede Untersuchung setzt die Gewißheit oder Wahrscheinlich „eines begangenen Verbrechens voraus", und

§. 5. „der Richter muß mit gleicher Sorgfalt sowohl denjeni „Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als denjeni „nachforschen, die zu seiner Vertheidigung gereichen."

Hienach mußte in diesem Falle, wo von Gewißheit nicht die Rede seyn konnte, weil kein corpus delicti vorlag, die Frage nach der Wahrscheinlichkeit erörtert werden, bevor an Einleitung einer Untersuchung zu denken war. Diese ist nach §. 396 der Criminalordnung vorhanden: „wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen „vorliegen, welche durch jene Gründe nicht gehoben werden können*)."

Abgesehen davon, daß es bei diesen Bestimmungen unter den obwaltenden Umständen unmöglich war, eine Anklage für wahrscheinlich zu halten, der, außer ihrer inneren Verworrenheit und Unglaubwürdigkeit, der positive Gegengrund einer officiell anerkannten ausgezeichneten Amtsführung und einer allgemein geachteten Persönlichkeit unzweifelhaft überwiegend entgegenstand, mußte der Inquirent selbst in seinem Denunciationsprotocoll vom 24. November 1835 (Vol. I[a] fol. 67) anerkennen, daß „der gesunde „Menschenverstand sich dagegen sträube", die Anklage für wahr zu halten. Was aber der gesunde Menschenverstand anzunehmen nicht im Stande ist, vermag der juridische Verstand noch viel weniger, da dieser in der Wahl seiner Argumente nicht so frei ist, als jener, vielmehr sein Urtheil nur auf sichere thatsächliche Stützen gründen darf. — Dadurch wird es erklärt, daß das die Untersuchung verhängende Decret vom 16. November 1835 (Vol. I[a] fol. 1) des Criminalsenats des Oberlandesgerichts zu Königsberg, um sich nicht selbst aufzuheben, die Frage nach der Wahrscheinlichkeit gar nicht erörterte, und so das erste gesetzliche Requisit ignorirte.

Die Criminalordnung verlangt aber außerdem, um den Richter vor übereilten Schritten zu bewahren:

1) die umständliche Vernehmung aller Derer, von welchen Anklagen herrühren, durch den Richter selbst (§. 106, 111, 116.);

2) die sorgfältigste Prüfung, worauf eine Anzeige, oder ein Gerücht sich gründet (§. 107, 112.);

3) die behutsamste Verfahrungsweise, damit Niemand unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde (§. 108, 110.);

4) die genaueste Erörterung aller Umstände, welche auf das Verhältniß des Angebers zum Angeklagten und auf die Glaubwürdigkeit des Ersteren sich beziehen (§. 112, 115).

---

*) Tittmann, Handbuch der Rechtswissenschaft Bd. III. §. 823, definirt diesen Begriff präciser dahin: daß „die für die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe die des Gegentheils überwiegen müssen".

Erst wenn alle diese Vorschriften beobachtet und der Thatbestand na §. 133 ff. festgestellt worden, war es gesetzlich erlaubt, eine bestimmte Perso in Anklagestand zu versetzen, aber auch dabei nach §. 202—204 die mög lichste Schonung des guten Namens strenge geboten. Das preußisch Gesetz ist demnach außer Schuld, wenn, wie in diesem Falle, durch voreilig und rechtswidrige Verfügungen Rechte verletzt wurden.

Daß der Richter von der Wahrnehmug dieser Vorsichtsmaßregeln, au wenn der Antrag auf Untersuchung von einer Behörde ausgeht, nicht en bunden wird, darf nicht erst bewiesen werden. Bevor er daher in diese Falle dem Antrage des Consistorii, welcher auf „Einleitung einer Crimine „untersuchung wegen Verdachts der Stiftung einer Secte, deren Lehrsätze „Lastern verleiten", gerichtet war (Vol. I[a] fol. 2), willfahren durfte, mu er, an der Hand des Gesetzes, prüfen: ob derselbe nach den eingereichten V verhandlungen begründet sey? —

Hätte er dies gethan und nach rechtlichen Grundsätzen geurtheilt: würde er eine so unbegründete Anklage, wie die vorliegende es nach den Ac war, unbedingt zurückgewiesen haben. Glaubte er sich aber verpflichtet, nä auf die Sache einzugehen, so hätte er von der geistlichen Behörde die Er rung fordern müssen: ob sie, bei dem Widerspruche der Angeber gegen Existenz einer Secte, selbstständig als Denunciantin wegen Bestehens d selben auftreten, und durch welche Facta sie in diesem Falle das Vorhand seyn einer Secte, und insbesondere einer strafbaren, erweisen könne? Eine philosophisch-theologische Ansicht — welche in dem technischen Gutach kritisirt werde — als solche, sey nach dem preußischen Gesetze unanfecht dies auch in dem Gutachten selbst anerkannt, die in demselben daraus zogenen, gleichfalls dem Gebiete der Meinungen angehörigen, Consequen könnten daher ein obrigkeitliches Einschreiten nicht rechtfertigen, und dies so weniger, als die, den angeblichen Ansichten des Angeklagten gegenüber stellten, Behauptungen, des Verfassers des Gutachtens jedes rechtlichen Fun ments entbehrten, ja nicht einmal eine bindende Auctorität der Kirchenle dafür angeführt worden. Das den Anklagen beigefügte Gutachten trage nach den Character einer theologischen Streit- oder Parteischrift, und kön um so weniger einen Beweis gegen den Angeklagten liefern, als dasselbe d seinem subjectiven Standpuncte aus sogar in factischer Beziehung Verda mungsurtheile fälle, die nur auf unbewiesene Annahmen sich stützten.

Wäre aber auch das Bestehen einer Secte, welche die angebliche Lehre geltend gemacht, bewiesen: so könnten doch, nach dem allgem. Landr. Th. II, tit. 20, §. 223, nur solche Lehrsätze eine gerichtliche Einmischung bei erwiesener Sectenstiftung rechtfertigen, „welche die Ehrfurcht gegen die Gott„heit ꝛc. offenbar angreifen oder das Volk zu Lastern geradezu „verleiten." Das Vorhandenseyn dieser Requisite sey nicht einmal behauptet, geschweige bescheiniget; vielmehr gehe aus den eingereichten Consistorial-Acten das Gegentheil hervor.

Was zunächst die theoretische Seite der Lehre betreffe: so spreche das Gutachten sich (an den oben, Abschnitt I, S. 84 ff. angeführten Stellen) über die „kirchliche Wirksamkeit" Ebels, die es hier allein gelte, so aus, daß dieselbe dadurch technisch als ganz unantastlich bezeichnet werde, daher sich ein Angriff auf dieselbe als völlig ungerechtfertigt darstelle, ohne daß es noch einer näheren Prüfung der eingereichten Scripta bedürfe. Wollte man aber dennoch näher auf diese eingehen: so wären dieselben nicht zur Begründung der gemachten Aufstellungen geeignet. Denn daß der Inhalt des, die Grundzüge des angefochtenen philosophischen Princips enthalten sollenden, Manuscripts (welches Ebel nicht einmal überall als mit seinen Ansichten übereinstimmend anerkannt habe), jemals in seine Amtsvorträge aufgenommen worden, sey nicht behauptet, werde sogar durch das vorhererwähnte Anerkenntniß widerlegt. Anlangend ferner den gleichfalls eingereichten Aufsatz einer Schülerin über den im Jahr 1813 von Ebel ertheilten Confirmandenunterricht (von welchem überdies noch dahinstehe: ob darin etwas von der angefochtenen Ansicht enthalten sey): so wäre derselbe, da seit dem Jahr 1813 mehr als 20 Jahre verflossen wären, jedenfalls nach §. 597 der Criminalordnung schon durch Verjährung jeder gerichtlichen Rüge und Untersuchung entzogen. Nach dem Allem würde jedes Einschreiten in Beziehung auf den theoretischen Theil der Lehre ein Ueberschreiten der gesetzlichen Befugniß involviren.

Hinsichts der, aus der angefochtenen „Lehre" gezogenen, practischen Consequenzen, hätte der Richter das Consistorium bedeuten müssen, daß die Anklage ebenso jeder Begründung ermangele. Die protocollarischen Angaben, darauf dieselbe gestützt worden, könnten (auch abgesehen von ihrer Verworrenheit und Zweideutigkeit) selbstverständlich nicht als Beweise dessen gelten, — was allein durch deren Deponenten selbst zur Kenntniß des Richters gekommen, da Niemand als Zeuge für seine eigene Angabe angenommen werden könne. Ueberdies lasse sich der Verdacht von Lastern, oder gar einer Verleitung zu denselben, mit dem Inhalte der Consistorialacten nicht vereinigen, da diese über den, welchen man auf solche Art graviren wolle, in Beziehung auf das Thatsächliche nur lobende Anerkenntnisse, sowohl seiner Amtsführung, als seines

Characters enthielten. Außerdem aber könne, das Gutachten hinsichts i
brieflichen Aeußerungen, welche — wie es scheine — als Belege für die a
der Lehre gezogenen Consequenzen dienen sollten, nicht umhin, zu erklä
(Vol. I[a] fol. 52): daß ihre „Sprache höchst erbaulich" sey, „wenn
„eigentlich und gewöhnlich genommen" werde; — ein Anerkenntniß, welch
durch die angehängte Clausel: daß dieselbe „aber auf gewisse bestimmte u
„außerordentliche Beziehungen gedeutet, Verachtung und Entsetzen errege
nicht entkräftet werde, da (abgesehen von dem Mangel jedes Beweises für d
Existenz solcher Beziehungen) eine solche Deutung gesetzlich unstatthaft se
Denn das allgem. Landr. Th. I, tit. 4, §. 65 stelle als erste Auslegungs
regel fest, daß jede schriftliche Erklärung nach ihrem eigentlichen und gewöh
lichen Sinne ausgelegt, also keineswegs auf „gewisse außerordentliche B
„ziehungen", welche überdies der Böswilligkeit freien Raum gestatten würde
gedeutet werden solle.

Statt einer solchen gesetzmäßigen Prüfung der Consistorialanträge u
des technischen Gutachtens, ging der Gerichtshof auf dieselben ohne Weiter
ein. Daß Keiner der Angeber vor Gericht vernommen (was die ob
citirten §§. 106, 111, 116 vorschreiben), — daß dem Grunde der g
machten Anzeigen nicht näher nachgeforscht (wie die §§. 107, 112 verlangen
— daß die Erörterung der Umstände, welche auf das Verhältniß d
Angebers zum Angeschuldigten und auf die Glaubwürdigke
des Ersteren sich beziehen, ganz unterblieben (eine Voruntersuchun
welche die §§. 112 und 115 dem Richter zur Pflicht machen), — daß er
lich auch die, in den §§. 108 und 110 ausdrücklich gebotene, Behutsa
keit zur Wahrung des guten Namens, hinsichts der Angeschuldigt
völlig unberücksichtigt geblieben, obwohl die, durch die voreil
Amtssuspension, von der geistlichen Behörde bereits geschehene Rechtsverletzu
diese Vorsicht um so dringender machte; — solche Nichtachtung all
zur Sicherstellung des Angegriffenen, vor dem Beginne des peinlichen V
fahrens gegebenen Vorschriften der preußischen Criminalordnung,
eine Menge anderer Gesetzwidrigkeiten nach sich.

Die nächste Gesetzwidrigkeit war die unterlassene richterliche T
tigkeit zur Feststellung eines Thatbestandes. Die Criminalordnu
bestimmt §. 133: „der Thatbestand (Corpus delicti) besteht aus dem S
„begriff derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich mach
„daß ein Verbrechen begangen worden". In dem folgenden Paragraphen he

ist: daß „der Richter sich die Ausmittelung des Thatbestandes vorzüglich angelegen „seyn lassen muß", nach § 136 entbindet „selbst ein vollständiges Bekenntniß „den Richter nicht von dieser Pflicht". In den 65 darauf folgenden Paragraphen werden dem Richter die speciellsten Anweisungen gegeben, wie in Fällen, wo Spuren eines Verbrechens entdeckt worden sind, das factische Bestehen desselben zu ermitteln ist. Bei „Vergehen die ihrer Natur nach keine Spuren zurücklassen"... „muß der Richter" (nach § 137) „die Wirklichkeit des „Vergehens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel in's Licht zu stellen suchen".

Es erhellet aus diesen Vorschriften das große Gewicht, welches der Gesetzgeber auf Ermittelung einer factischen Grundlage jeder Criminaluntersuchung legt. Dennoch wurde in diesem Falle auch nicht eine derselben befolgt. Als wäre der ganze Abschnitt von Feststellung des Thatbestandes im Gesetze nicht vorhanden, beschloß der Gerichtshof, in Folge des Antrages der geistlichen Behörde, unterm 16. November 1835 die Eröffnung der Untersuchung gegen den Prediger Dr. Ebel, und unterm 14. December desselben Jahres gegen den Prediger Diestel.

Vergebens hatte der zum Inquirenten bestellte Beamte, indem er dergleichen Abnormitäten derzeit noch für unmöglich hielt — wie aus einer unterm 18. Juli 1836 (Vol. I$^{b}$. fol. 196) von ihm zu den Acten gemachten Anzeige hervorgeht — vor Einleitung der Untersuchung, auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, „bei der Unvollständigkeit der Vorverhandlungen des Consistorii, eine den Thatbestand feststellende Voruntersuchung zu „führen". Es wurde darauf nicht geachtet, vielmehr angeordnet, daß die Sache mit der Vernehmung der Angeklagten begonnen, zu dem Ende ein Denunciationsprotocoll aufgenommen und dies den Angeklagten mitgetheilt werden solle.

## II. Widerrechtliche Maaßnehmungen.

Hiemit wurde denn der gesetzliche Gang des Criminalverfahrens geradezu umgekehrt. Ungeachtet anerkannt unvollständiger Vorverhandlungen wurden die Angeklagten zur Vernehmung über dieselben vorgeladen und ihnen dadurch die Vertheidigung gegen ein nicht vorhandenes Corpus delicti, welches die Untersuchung erst ermitteln sollte, aufgebürdet. Das Gericht unterzog sich sonach dem unwürdigen Geschäft, nicht die Wirklichkeit, das Vorhandenseyn eines ihm als wahrscheinlich dargestellten Vergehens zu un-

terſuchen, ſondern nach einem, nicht vorhandenen Vergehen zu ſuchen. — E
wurde die Unterſuchung, nach dem treffenden Vergleiche eines damit beka
ten Juriſten wie ein Schiff ohne Maſt und Ruder, auf den Wogen
Anklageſucht, von dem Sturme der Leidenſchaft, welcher die Segel ſchwe
nach allen Richtungen umhergetrieben. Denn ſeit man den Anklägern ge
tet hatte, als ihre eigenen Zeugen aufzutreten, und ihre Hirngeſpinnſte d
Thatbeſtande zu ſubſtituiren, glaubte ſich Jeder, der an den Angeklagten
deren Freunden Urſache ſuchte, berechtigt, den bis dahin insgeheim verbr
teten Verdächtigungen und Fabeln durch deren gerichtliche Depoſition ei
gewiſſe Bedeutung beizulegen.

Das von dem Inquirenten abgefaßte Denunciationsprotocoll th
durch ſeine geſetzwidrige Faſſung dieſer feindlichen Abſicht Vorſchub. Geſe
lich hat daſſelbe, wo es nöthig erachtet wird, den doppelten Zweck, eine
ſeits durch Zuſammenſtellung der Anklagepuncte und Sonderung der erhe
lichen von den unerheblichen, die Grenzen der Unterſuchung feſtzuſtellen u
den ganzen Gegenſtand derſelben rein factiſch, ohne Beimiſchung ſubjectiv
Urtheile, darzuſtellen, und ſo dem Unterſuchungsrichter als eine Richtſchn
bei ſeinem Verfahren zu dienen; — andererſeits dem Angeſchuldigten, we
daſſelbe ihm — wie im vorliegenden Falle geſchehen — mitgetheilt wi
von den gegen ihn aufgebrachten Beſchuldigungen überſichtlich in Kenntn
zu ſetzen, um ihnen zweckgemäß begegnen zu können.

Das Denunciationsprotocoll vom 24. November 1835 (Vol. I[a] f
67 ff.) aber begann damit:

1) Die Sectenanklage und faſt alle ihre Einzelnheiten, und zwar
Berufung auf die Angeber (welche doch, wie oben S. 89 mitgetheilt word
die Exiſtenz einer Secte ausdrücklich beſtritten hatten) als „außer all
Zweifel“ feſtgeſtellt einzuführen, — alſo, nicht nur die anklägeriſd
Angaben, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit erſt durch die Unterſuchung
mittelt werden ſollte, ſondern auch Beſchuldigungen, welche die Anklä
gar nicht erhoben hatten, vorweg als ermittelt darzuſtellen.

2) Es verſetzte ferner (Bl. 89. Nro. 9.) eine Perſönlichkeit, der
an derſelben Stelle das ehrendſte Anerkenntniß zollte (Ebel), wegen Anſch
digungen, gegen deren Annahme ſich nach ſeinen (des Denunciationspr
colls) eigenen Worten (Bl. 89) „der geſunde Menſchenverſtand ſträub
dennoch in Anklageſtand.

3) Es ſtellte ferner die Vervollkommnung der Erkenntniß in g

lichen Dingen und Reinigung des Wesens, beides „nach der heiligen Schrift", als „Zweck" einer strafbaren Secte, und als (gleichsam criminelles) Mittel zu diesem Zwecke dar: „durch fromme heilige und vollkommen „sittliche Führung hellleuchtend Andere zu erwecken".

4) Es nahm (Bl. 81 und 84) zwei anonym, d. h. ohne Angeber eingeschmuggelte Anschuldigungen auf, davon die „Scrutinialverhandlungen" (d. h. die Vorverhandlungen des Consistorii, aus denen das Protocoll nach der Verfügung vom 16. November nur hätte entnommen werden dürfen) kein Wort enthielten, bürdete demnach den Angeklagten willkührlich auf, was ihnen rechtlich nicht aufgebürdet werden durfte*). Es hob schließlich

5) fol. 90ᵛ, die Ermittelung der Schuld des Angeklagten als alleiniges Ziel der Untersuchung hervor, obgleich kurz zuvor (fol. 89) anerkannt worden war, daß das Gesetz mit eben der Sorgfalt die Ermittelung der Unschuld erfordere.

6) Endlich wurden darin Gegenstände, deren Beleuchtung (wie Bl. 90ᵛ anerkannt worden) nicht Sache des Richters war, dennoch an einer andern Stelle nicht nur beleuchtet, sondern sogar geradezu verurtheilt.

Das Denunciationsprotocoll entsprach demnach in keiner Beziehung seiner Bestimmung, war vielmehr ein Document juridischer und logischer Abnormität. Sein Inhalt rechtfertigte vollkommen die Rüge des Vertheidigers, der es, in seiner ersten Defensionsschrift (Bl. 9) eine „nicht zu rechtfertigende „Anordnung des königlichen Criminalsenats" nannte, „welche dem Inquirenten „ohne Weiteres die Fertigung des Denunciationsprotocolls überließ, letzteres „aber nicht einmal prüfte, sondern durch die Verfügung vom 16. November „1835 bereits im Voraus genehmigte". Er machte dabei noch auf einen andern Nachtheil dieser Verfügung aufmerksam. „Möge man," so fuhr er fort, „noch so großes Vertrauen in die Unbescholtenheit, Geschicklichkeit und „Berufstreue eines Untersuchungsrichters setzen, immer ist es — gelinde gesagt — im höchsten Grade bedenklich, ihn gewissermaßen zum Vertheidiger „seiner eigenen Arbeiten aufzurufen, an denen Jeder (und dies ist rein menschlich) ein überwiegendes Interesse nimmt. Die unabhängige, parteilose Stellung des Untersuchungsrichters wird dadurch nothwendig gefährdet, und es findet sich in den Acten mehr als ein Anzeichen, daß der Inquirent, durch

*) Der, jedenfalls ordnungswidrige Zusammenhang, in welchen der Autor jener Beschuldigungen, dem der Inquirent seine Anstellung als Criminalrichter verdankte, auf diese Art mit der Untersuchung trat, gereichte eben so sehr diesem zum Vorwurfe, als dadurch die Rechte der Angeklagten gröblich verletzt wurden, indem so allen feindlichen Elementen das Eindringen in die Acten ausdrücklich vermittelt wurde.

„ jene Vorliebe geleitet, selbst gegen die Anordnung der vorgesetzten Behö
„ sich in Details eingelassen hat, die dem Gegenstande der Untersuchung fre
„ und nur dazu geeignet sind, gerade das Bild zur Anschauung zu bring
„ welches dem Inquirenten bei Entwerfung des Denunciationsprotocolls vo
„ schwebt hat."

Dies begründete juridische Urtheil erhält doppeltes Gewicht durch d dem Inquirenten beiwohnende Bewußtseyn der voreiligen Einleitung der Un suchung, und durch die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Sache, we durch die Vielseitigkeit und durch den, dem richterlichen Berufe fremdartig Character ihrer Gegenstände, in ihrer Behandlung dem Richter mannigfa Schwierigkeiten darbot.

Unter diesen Umständen hätte dem untersuchenden Gerichte die Zuor nung eines der Sache Näherstehenden, der das Verständniß vermittelte, m willkommen seyn können. Ein solcher war demselben durch die von d Königes Friedrich Wilhelm III. Majestät geschehene Berufung des Verfass gegenwärtiger Schrift zum Erläuterer zu Theil geworden. Anfangs schi dasselbe auch mit dieser Maßregel einverstanden zu seyn, indem es dem E läuterer auf die Vorstellung der Unmöglichkeit, etwas zu erläutern, oh dasselbe zu kennen, die Anklagen und die in deren Folge aufgenommen Verhandlungen vorlegen ließ. Als es sich aber zeigte, daß die Erläuterung ihren Zweck erfüllten, indem sie Licht über die Sache verbreiteten, welc die Unglaubwürdigkeit der Ankläger und Belastungszeugen aufdeckte, erhob sich Gegenwirkungen. So z. B. hatte ein Belastungszeuge unterm 1 März 1836 (Vol. gen. fol. 52) seine Auslassung, welche viele unwa Angaben über die Anschuldigung von Familienzwistigkeiten enthielt, an Bedingung knüpfen wollen, daß dieselbe dem Erläuterer nicht vorgelegt wer Denn er wußte wohl, daß dieser als Augenzeuge der darin zur Sprache brachten Vorgänge nicht unterlassen würde, die Unwahrheit seiner Anga aufzudecken und die factische Wahrheit festzustellen, daß Ebel im Gegenth den Frieden in der betreffenden Familie vermittelt habe.

Da jedoch dergleichen Ansprüche zu deutlich die Absicht verriethen, A schuldigungen, die man nicht vertreten zu können sich bewußt war, un hindert in die Acten zu bringen, und daher nicht als Vorwand gebrau werden konnten, dem Erläuterer die Einsicht in die Acten vorzuenthalt so suchte man andere Vorwände, die aber nicht minder unstatthaft war da sie dem Acteninhalte widersprachen.

Es wurde nämlich in einem Schreiben des Criminalsenats, welches dem Erläuterer die fernere Vorlegung der Acten verweigerte, unterm 7. April 1836 dieser Schritt in folgender Art entschuldigt: „Sie scheinen durch den „Ausdruck Erläuterungen zu der, nach unserer Ansicht irrigen Meinung ver„leitet zu seyn, daß Sie in dieser Sache etwas mehr als Zeuge seyn sollen, „und machen daher auf eine Stellung neben dem Inquirenten Anspruch, „welche die preußische Criminalordnung nicht kennt." Und doch hatte derselbe Criminalsenat durch die unterm 21. Januar 1836 verfügte Vorlegung der Acten an den Verfasser, welche gesetzlich keinem Zeugen gewährt werden darf, denselben für „mehr als Zeugen" factisch anerkannt. Auch der Justizminister hatte durch ein, bei den adhibirten Acten des Tribunalspräsidenten befindliches, Rescript vom 10. December 1835 ausdrücklich sich dahin ausgesprochen: daß „dem Grafen Kanitz in Folge der Allerhöchsten Cabinets„ordre vom 7. November die freiwillige Einmischung in die Untersuchung „nicht untersagt werden" könne, womit denn, da eine solche Einmischung keinem Zeugen erlaubt ist, dies bestrittene „Mehr" von der obersten Justizinstanz selbst festgestellt worden war. Worin aber der Anspruch auf eine Stellung neben dem Inquirenten bestehen sollte, der nie von dem Erläuterer gemacht worden, wurde nicht gesagt. Eben so wenig konnte der Einwurf, daß die Criminalordnung die Stellung nicht kenne, die derselbe, durch die höchsten Auctoritäten des Staats beauftragt, eingenommen, als gerechtfertigt anerkannt werden, da es in der unbestrittenen Befugniß des Staatsoberhauptes lag, eine solche Stellung einzuräumen; es konnte darüber aber am wenigsten von der Behörde Beschwerde geführt werden, welche, wie bei Beleuchtung des Untersuchungsverfahrens gezeigt werden wird, es gestattete, daß der Inquirent andere, durch keine höhere Auctorität berechtigte, ganz unberufene Personen sich einmischen ließ und nicht nur neben, sondern über sich stellte, indem er ihre unberechtigten Angaben gleich wie sachverständige Urtheile behandelte, auch Acten mittheilte und von ihnen anklägerisch commentiren ließ.

Das Schreiben vom 7. April fuhr fort: „Hätten Sie eine Stellung „neben dem Inquirenten einnehmen wollen, so hätten Sie auch einen Theil „der Pflichten des Inquirenten mit übernehmen müssen, nämlich Unparteilichkeit und Verschwiegenheit. Sie haben dies aber nicht gethan, vielmehr „durch den mit Ihrer Namensunterschrift versehenen Aufsatz vom 15. December 1835 in Nr. 16 der allgemeinen Kirchenzeitung öffentlich Ihr „Interesse für die Angeklagten erklärt." — Was letzteres betrifft: so ergab das Vol. I[a] fol. 128 befindliche Immediatgesuch vom 18. October 1835, daß der Verfasser sein Interesse für den Angeschuldigten, d. h. eigentlich ge-

ſagt, ſein Intereſſe für Wahrheit und Gerechtigkeit, und ſeine Ueberzeugu
von der Unlauterkeit und Ungerechtigkeit der dagegen gerichteten Angri
dem Könige mit völliger Offenheit ausgeſprochen und das Staatsoberha
eben durch dieſe Kundgebung ſich veranlaßt geſehen hatte,
Erläuterung der Sache von ihm zu verlangen; — unmöglich konnte e
dies Intereſſe als Grund gegen dieſe Erläuterung angeführt werden. A
einem Verſchweigen des Acteninhalts konnte aber ſelbſtverſtändlich — wo
überhaupt — ſo nur von dem Augenblicke an die Rede ſeyn, wo dem A
faſſer der Einblick in die Acten geſtattet war. Dies war, wie die Ac
ergeben, am 1. Februar 1836, zum erſtenmal geſchehen; es war daher kl
daß, bei der 6 Wochen früher, den 15. December 1835 erfolgten Abfaſſu
des Aufſatzes, das Nichtverſchweigen ihres Inhalts nicht gerügt werden kon
Ueberdies war die Mitwirkung des Erläuterers bei dieſem Prozeſſe nicht ei
amtliche, ſondern auf deſſen Privatwiſſenſchaft und Privatverhältniß zu d
Betheiligten geſtützt; alſo die geſetzlichen Vorſchriften von Amtsverſchwiege
heit hier gar nicht anwendbar. Der §. 342 der Criminalordnung ab
auf welchen der Erläuterer bei Vorlegung der Acten verwieſen wurde, verla
nur, daß der Zeuge „das genaueſte Stillſchweigen über ſeine Ausſage" be
achten ſoll, wenn deren „Bekanntmachung mit irgend einem Nachtheil v
„bunden ſeyn könnte". Da keine von dieſen Bedingungen hier eintr
ſo war auch jener Vorwurf eben ſo unbegründet, als actenwidrig.

Deß ungeachtet blieb die, von dem ſo Beleidigten zuerſt bei dem Juſt
miniſter geführte Beſchwerde, da dieſer ſich auf eine ſpecielle Prüfung d
ſelben nicht einließ, erfolglos, und auch die bei der höchſten Inſtanz gemac
Anzeige von dieſem Eingriffe konnte keinen günſtigen Erfolg haben, da d
ſelbe dem Juſtizminiſterium die Entſcheidung überließ.

Der Verfaſſer ſah ſich unter dieſen Umſtänden veranlaßt, in einer,
das Juſtizminiſterium gerichteten Eingabe, vom 11. Juni 1836, nach E
wickelung des ganzen geſetzwidrigen Verfahrens, ſo weit ihm daſſelbe dam
bekannt geworden war, ſich in der betreffenden Beziehung dahin aus
ſprechen:

„Der einzige Umſtand, welcher einen feſten Punct in dieſer Sc
„bildete, an welchem die grenzenloſe Willkühr, die vermöge der mangeln
„Baſis, und vermöge des mangelnden Zielpuncts ſtattfinden mußte, ei
„Grenzpunct und Widerſtand fand, und welcher ein Regulativ für den Un
„ſuchungsrichter abgeben konnte, war meine, in Gemäßheit des Allerhöchſ
„Befehls vom 7. November 1835 mir angewieſene, Stellung als Erläute
„um Alles mitzutheilen, was zur Aufklärung des Sachverhältniſſes beitra
„und über die Individualität der in dieſe Angelegenheit verwickelten Perſo

„Licht verbreiten könne. In einem Prozesse, welcher an und für sich keinen „objectiven, sondern nur einen persönlich subjectiven Inhalt hatte, konnte „nur eine subjective Stellung, wie die meinige, welche zu den Angeklagten „im nächsten persönlichen Verhältnisse stand, und nach dem Ausspruche selbst „der Gegner mit allen betreffenden Verhältnissen am genauesten bekannt ist, „dasjenige Gewicht in die Verhandlung bringen, welches ein Gegengewicht „bildete gegen die entschiedene Feindschaft der, als sogenannte Zeugen, auf„tretenden Ankläger, und so die Gerechtigkeit, welche bei Einleitung der „Sache umgangen war, wieder in den Prozeß hineingeführt werden, um den „ehrenvollen Namen der preußischen Justiz wiederherzustellen, welche gerecht „seyn will gegen Angeklagte, wie gegen Ankläger, und welche daher, wenn „sie der Feindschaft unbeschränkten Raum zu gestatten sich genöthiget glaubte, „doch nun auch gleichermaßen der Freundschaft Raum zu verstatten sich ver„pflichtet hielt." ...

„Dennoch bin ich dieser Stellung enthoben; der obschwebende Prozeß „hat das Element der Gerechtigkeit, das durch meine Einführung in den„selben hineingetragen worden, wiederum verloren. Allerdings mußte in „dieser, durchweg abnormen Sache, diese Einführung eine abnorme seyn, „indem einer Abnormität, wie sie hier einmal besteht, nur durch eine ent„gegengesetzte Abnormität abgeholfen, dem feindlich parteiischen Angriffe, „welchem die Angeklagten ausgesetzt waren, nur ein befreundeter Schutz ent„gegengestellt werden konnte, und die gerechte normale Stellung der Unter„suchung, in welcher Ankläger und Angeklagte in gleichem Rechte stehen und „mit gleicher Unparteilichkeit behandelt werden sollen, herzustellen. Gesetzlich „unstatthaft aber kann diese Abnormität nicht erachtet werden; denn wenn „gleich das Gesetz, für einen ganz abnormen, sich außerhalb der gesetzlichen „Schranken bewegenden Fall, keine Vorschriften enthalten, und daher auch „die Vorlegung der Acten an einen Erläuterer nicht anordnen konnte: so ent„hält dasselbe doch auch keine Vorschrift, welche eine solche Maßregel unter„sagt, oder damit unvereinbar wäre; es war folglich ganz unbedenklich, daß „der Richter, wo es zur Ermittelung der Wahrheit dienlich seyn konnte, die „Befugniß hatte, die Einsicht der Acten einem, von des Königes Majestät „zum Erläuterer bestimmten Justizbeamten zu gestatten."

„Der vorliegende Criminalprozeß wird einer gerechten Würdigung der „Nachwelt sich nicht entziehen können; es wird nicht verborgen bleiben die „arge Rechtsverletzung, welche demselben zum Grunde liegt. Diese Ueber„zeugung auszusprechen, habe ich mich verpflichtet gehalten."

Diese Vorstellung blieb jedoch gleichfalls ohne Erfolg, und der weite Fortgang der Sache bestätigte nur zu sehr die in dem letzten Satze aus- sprochene Warnung.

## III. Folgen des voreiligen criminellen Einschreitens.

Hätte schon die plötzliche und übereilte Suspension Ebels Denen, welche der bekannte Ernst seiner christlichen Grundsätze mißliebig und unbequem wa einen Vorwand geliehen, ihre Ungunst nicht mehr zurückzuhalten, so entfesse die, ohne alle gesetzliche Vorbedingungen erfolgte Einleitung der Crimine untersuchung vollends die Leidenschaften. Es zeigte sich dadurch deutlich, d nicht bloß Personen als solche, sondern die Sache, die sie vertraten, d eigentliche Zielpunct des Angriffs war; — denn, wie den Angeklagten, wurde auch allen Denen, welche ihre Grundsätze theilten, mit gleicher Rü sichtslosigkeit, ja Feindseligkeit begegnet. Wenn auch diese Stimmung all dings nur in einer Minorität vorherrschte, so nahm sie dennoch, eben w sie von der Leidenschaft getrieben wurde, mit so viel Geräusch den Rau ein, daß auch ganz indifferente und bei religiösen Bewegungen völlig un theiligte Personen davon fortgerissen wurden. Der eigentliche Heerd der V folgung hatte sich in den höheren Schichten der Gesellschaft, namentlich einer gewissen Sphäre der Beamtenwelt gebildet: — das Volk nahm dar keinen Theil. Dagegen wurden Viele von Denjenigen, welche jenen Schich näher und zugleich zu den Beschützern der Ankläger in untergeordneten V ziehungen standen, zum Theil wohl auch unbewußt, von deren Tendenzen einflußt. Hiedurch ist es erklärlich, daß sämmtliche Behörden mit wenigen Au nahmen, vor deren Forum einzelne, mit der Untersuchung in Verbindu stehende Verhältnisse gebracht wurden, sich — wie es scheint — seitdem rechtiget glaubten, nicht nur die Angeklagten, sondern Alle, welche gegen Beschuldigungen Zeugniß ablegten, gleichsam wie Geächtete zu behandeln.

Vor die Gerichte gelangten, gleich nach Einleitung der Sache, verschiede Klagen wegen Ehrenkränkung. Das Gesetz macht, hinsichts der Strafbarkeit Beleidigungen, einen Unterschied zwischen Angriff und Vertheidigung. Es bestim im §. 543 bis 545, tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts, daß Aeußerung über Andere, welche diese, wenn sie gegründet wären, der Verachtung ihrer Sta

desgenossen preisgeben würden, die gesetzliche Vermuthung beleidigender Absicht wider sich haben, und wenn diese nicht durch Gegenbeweis gehoben werden kann, nach Befinden der Umstände bestraft werden sollen. Dagegen schreibt es im §. 552 ausdrücklich vor, daß „beleidigende Vorhaltungen", welche Jemand „bei Vertheidigung seiner Rechte seinem Gegner zu machen genöthigt ist", nicht strafbar sind, und stellt dadurch, — wenn es auch die Ueberschreitung dessen, was die Vertheidigung erfordert, für Ehrenkränkung erklärt — den auch an sich unbestreitbaren Grundsatz fest, daß, wer durch einen Angriff in die Lage versetzt wird, sich vertheidigen zu müssen, oft nicht vermeiden kann, seinen Gegner in einem ungünstigen Lichte darzustellen, und Aeußerungen über ihn zu machen, die, wenn sie ohne solche Nöthigung erfolgten und daher nur die Absicht, Andern wehe zu thun, als Motiv erschiene, für beleidigend erachtet werden müßten. Daraus folgt, daß, wenn nach dem Sinne des preußischen Gesetzes verfahren werden soll, bei Beurtheilung einer in Führung der Vertheidigung vorgekommenen, den Gegner verletzenden Aeußerung, mildere Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, als wenn Jemand angriffsweise die Achtbarkeit eines Andern in Zweifel zu stellen sucht. — Wenn dies schon in Fällen, wo nur die Person gegen persönliche Angriffe vertheidigt wird, in der Absicht des Gesetzes liegt, so ist klar, daß wo — wie im vorliegenden Falle — nicht sowohl die Person, als vielmehr eine Sache, also ein Princip vertheidigt wird, diese Rücksicht um so mehr eintreten muß, da hier die Leidenschaft und Selbstsucht, welche leicht feindliche Affecte erregt, ausgeschlossen ist, und vielmehr eine, jedenfalls Achtung gebietende Ueberzeugungstreue die Worte eingibt, die daher mehr nach dem Geiste und der, von persönlich verletzender Absicht entfernten Tendenz beurtheilt werden müssen*).

Alles dessen ungeachtet wurden im vorliegenden Falle vier gegen Diestel, wegen der, in seinen Vertheidigungsschriften angeblich enthaltenen, Ehrenkränkungen eingeleitete Injurienprozesse, und ein gegen den Verfasser dieser Schrift, wegen der in seiner (S. 102) erwähnten „Berichtigung" angeblich enthaltenen Beleidigungen, anhängig gemachter Rechtsstreit, zum Nachtheil der Verklagten entschieden, obwohl die Letzteren sich unableugbar im Zustande der Vertheidigung gegen böswillige Angriffe befanden. — Dagegen wurden sämmtliche Klagen, welche die Angeklagten und deren Freunde, wegen der angriffsweise

*) Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Absicht, eine gerechte Sache gegen feindliche Angriffe zu schützen, die Absicht zu beleidigen an sich ausschließt, und daß, wenn ihr Vertheidiger kein Wort gebrauchen dürfte, was der Angreifer als für sich verletzend aufnehmen könnte, eine wirksame Vertheidigung des Gerechten und Heiligen kaum denkbar wäre, da dessen Feinde immer persönlich dabei betheiligt sind.

gegen sie ausgegangenen Beleidigungen anzubringen sich genöthigt sahen, zurü gewiesen, obgleich diesen Angriffen, schon als solchen, offenbar die Vermuthu einer beleidigenden Absicht gesetzlich entgegenstand,

Unter diesen Umständen mußten die Gründe, welche von verschieden Gerichten angeführt wurden, um jene Zurückweisungen zu motiviren, natu nothwendig dem Gesetze mehr oder weniger widersprechen. So z. B. wur in zweien von verschiedenen Gerichten an verschiedene Personen erlassenen Ver fügungen vom 5. und 11. November 1835 fast mit denselben Worten, al Gründe, weßhalb Klagen gegen den Grafen F. wegen grober, in seinem öfte erwähnten Briefe vom 15. Januar 1835 enthaltener, Beleidigungen nicht an genommen werden könnten, u. A. angeführt:

a. daß nach §. 541, tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts der Vorsa der Ehrenkränkung „dem Beklagten nicht imputirt" (zugerechnet) „werden dürfe' Dies Argument, welches in Beziehung auf die obenerwähnten Vertheidigung schriften begründet gewesen wäre, widersprach hier der ausdrücklichen Vorschri des angeführten Gesetzes, indem dasselbe §. 543—545 ausdrücklich bestimm daß bei Beleidigungen solcher Art, wie die, welche in dem erwähnten Brie unbestritten enthalten waren, der Vorsatz zu beleidigen vermuthet wir also, so lange bis der Beklagte das Gegentheil bewiesen, demselben allerdin hätte imputirt werden müssen.

b. daß der Briefsteller die Empfängerin „nur habe warnen wollen' Aber auch dieser Einwurf war weder im Recht, noch in der Wahrhe begründet. Das Gesetz nämlich führt unter den Umständen, welche den Vorsatz d Ehrenkränkung ausschließen (§. 552 ff. am angeführten Orte), Warnunge nicht auf, konnte es auch nicht thun, weil, durch Gestattung solches Vorwa des, jeder muthwilligen Ehrenkränkung die Thür geöffnet werden würde. –

c. der Verklagte habe nicht voraussehen können, daß „seine Aeußerung „den Betheiligten oder deren Angehörigen jemals würden mitgetheilt werden' Das Gesetz aber, dessen ganze Tendenz dahin geht, sowohl gegen directe, a indirecte Beleidigungen zu schützen, stellt nirgend den, dieser Tendenz gerade widersprechenden, Satz auf, als sey die Absicht, dem Beleidigten die Ehre kränkung bekannt werden zu lassen, zum Wesen der letzteren erforderlic vielmehr bestimmt es im §. 544 ganz allgemein, daß, wer „von Andern" (gleic viel ob mit der obigen Absicht oder ohne dieselbe) Beleidigendes aussagt, d gesetzliche Vermuthung der Ehrenkränkung gegen sich hat. Auch tritt, bei B leidigungen, welche hinter dem Rücken dessen, den sie betreffen, umhergetrag werden, gegen die er sich also nicht vertheidigen kann, die Absicht zu beleid gen, oder seinen guten Namen zu untergraben, oft noch schärfer hervor, als b solchen, die so an das Licht treten, daß der Beleidigte Nachricht davon erhält.

In einer andern Verfügung vom 12. Februar 1838 wurde die Zurückweisung einer Klage damit motivirt:

daß das Zeugniß, welches die beleidigende Absicht beweisen solle, „Urtheile" enthalte, die aus „Thatsachen gefolgert werden", „das Gesetz aber nur auf „die von Zeugen bekundeten Thatsachen rücksichtige."

Diese Einwendung widerspricht jedoch dem erwähnten Zeugniß vom 25. Januar 1838, indem dasselbe keineswegs bloß Urtheile, sondern das, gerade hier sehr erhebliche, Factum enthielt, der Beleidiger habe die Schwester der Zeugin ausdrücklich „zur Mittheilung" seiner beleidigenden Verdächtigungen „an ihre sämmtlichen Verwandten" (also zu deren Verbreitung) „aufge„fordert", wodurch sich zugleich der ad b. gemachte Einwand als actenwidrig herausstellt.

In einer dritten Verfügung, vom 10. Juli 1837, wurde der Umstand, daß einer Tochter eine beleidigende Verdächtigung des Characters ihrer Mutter von einer entfernteren Verwandten (einer Tante) insinuirt worden war, wodurch das Herz des Kindes dem der Mutter entfremdet werden sollte, auf die von der Letzteren darüber erhobene Beschwerde, damit entschuldigt, daß nach §. 557 des Strafgesetzes „Vorhaltungen Vorgesetzter gegen die ihrer Aufsicht anver„trauten Personen von den Letzteren selbst nicht als Injurien gerügt wer„den könnten", — als ob es dem Richter freistände, den „Vorhaltungen und „Verweisen gegen Untergebene", welche das Gesetz allerdings nicht bestraft wissen will, Beleidigungen gegen Andere, welche in diesem Falle und zwar, wegen des Familienverhältnisses, unter sehr erschwerenden Umständen vorlagen, zu substituiren, und so den Verletzten den Schutz dagegen zu versagen.

Eine Verfügung vom 12. Februar 1838 endlich machte „die Bestimmung „darüber", ob der Verklagte „wegen Beleidigung zur Untersuchung zu ziehen „sey", unter Anderem auch davon abhängig: ob durch das in dem vorliegenden Criminalprozesse abzufassende Erkenntniß ermittelt werden würde, daß die betreffenden Verdächtigungen begründet seyen? Abgesehen davon, daß letztere in diesem Falle, nach Inhalt der Sentenzen unbegründet befunden wurden, bestimmt das Gesetz, im §. 548 am allegirten Orte, ausdrücklich, daß selbst die Wahrheit des Vorwurfs die beleidigende Absicht nicht ausschließe. Die sämmtlichen erwähnten Einwendungen waren überdies von der Art, daß sie — wären sie auch gesetzlich begründet gewesen, wie sie es nicht waren — nicht von dem Richter ex officio entgegengesetzt werden durften. Dieser übernahm damit unberufen die Vertheidigung der Injurianten, und verstieß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß es dem, welchem eine gesetzliche Präsum-

tion entgegensteht, überlassen bleiben muß, den ihn entschuldigenden Gegenbeweis zu führen.

Den obigen Beispielen könnten noch viele andere, die Gesetze, wie die Rechte der Verfolgten verletzende Aeußerungen der betreffenden Verfügungen beigefügt werden, wenn der Raum es gestattete, und das Angeführte nicht schon hinreichte, um die constante Benachtheiligung der Beleidigten darzuthun.

In einem andern, die S. 167 erwähnte Ehescheidung zum Gegenstande habenden Prozesse, der durch die in Rede stehende Untersuchung herbeigeführt war, ging der erkennende Richter so weit, in der Definitivsentenz den Grundsatz geltend machen zu wollen, Männer, wie der Oberpräsident v. Sch., (der gleich dem Grafen F. von einem der streitenden Theile als „Verfolger" bezeichnet worden war) wären „schon durch ihre Stellung" (!!) „über solchen „Verdacht erhaben." Nach diesem Paradoxon könnte auch der erkennende Richter, der sich darauf berief, seinerseits den Anspruch machen, über jeden Verdacht, wider Recht und Gesetz erkannt zu haben, „schon durch seine Stellung erhaben zu seyn", — eine Aufstellung, welche freilich das Wohl der Staatsbürger der Willkühr schutzlos preis geben würde.

Am Auffallendsten äußerte sich aber der Einfluß des criminellen Einschreitens auf die Verfügungen der betreffenden Vormundschaftsbehörde. Diese vom Gesetz zum Schutze ihrer Pflegebefohlenen gegen unrechtmäßige Angriffe berufen, verfuhr in diesem Falle so, daß die, ihrer Obhut anvertrauten vaterlosen Waisen solchen Angriffen schonungslos preisgegeben wurden. Daß dies hier, im eigentlichen Sinne des Worts, geschehen, beweiset eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf dies Rechtsverhältniß mit Dem, was actenmäßig in der Major v. H.'schen und der Lootsencommandeur J.'schen Vormundschaftssache geschehen ist. — Nach dem allgemeinen Landrecht Th. II, tit. 18, §. 315, 324, 325, 728, und tit. 2, §. 84, steht der Mutter vaterloser Waisen gesetzlich das Recht zu, dieselben zu erziehen, und kann ihr, sowie andern Verwandten, denen die Erziehung anvertraut worden, dies Recht nur entzogen werden, wenn „offenbar erhellet, „daß die körperliche oder moralische Erziehung der Unmündigen bei ihnen „gefährdet ist." Es folgt aus diesen Worten, daß diese Vorschrift nur bei Kindern, welche noch der Erziehung bedürfen, Anwendung finden kann, wogegen über den Aufenthalt von Personen, die über dies Alter hinaus sind, schon nach den allgemeinen Menschenrechten, noch mehr aber nach den oben citirten ausdrücklichen Gesetzesvorschriften, nicht ohne deren Zuziehung verfügt

werden darf. Denn nach dem erwähnten §. 728 der Vormundschaftsordnung steht einem Pflegebefohlenen, der das zwanzigste Jahr überschritten hat, das Recht zu, die selbstständige Verwaltung und Verwendung seiner Vermögenseinkünfte, wie viel mehr die Wahl seines Aufenthalts zu verlangen. Ebenso gibt der oben angeführte §. 84 des zweiten Titels den Kindern, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, das Recht, „die Religionspartei zu „wählen, zu welcher sie sich bekennen wollen", — worin denn doch unzweifelhaft daß Recht liegt, sich, innerhalb der Religionspartei, zu welcher ihre Eltern sich bekennen, diejenige religiöse Ansicht zu wählen, welche ihrer Ueberzeugung entspricht. Nach diesen Grundsätzen ist, seit länger als einem halben Jahrhundert, bei demselben Vormundschaftsgerichte, in sehr vielen, zum Theil von dem Verfasser dieser Schrift geleiteten Vormundschaftssachen verfahren, und über die Person und den Aufenthalt eines Pflegebefohlenen, der das vierzehnte Jahr überschritten hatte, nur mit dessen Zuziehung bestimmt worden, sofern nicht etwa criminelle Vergehen oder Ausschweifungen des Betreffenden eine Ausnahme nöthig machten.

Diesen Gesetzbestimmungen gegenüber wurden, in der oben zuerst genannten Vormundschaft, auf Antrag des als Anklagezeuge besonders feindlich aufgetretenen Vormundes, des Gutsbesitzers v. S. auf T., der verwittweten Majorin v. H., einer allgemein geachteten Frau, ihre Töchter von zwanzig und zweiundzwanzig Jahren, welche, ohne Vermögen, im Hause der Mutter von der Wittwenpension der Letzteren ihren Unterhalt genossen, auf Anordnung des betreffenden Vormundschaftsgerichts, wider den Willen der Mutter und Töchter, nach vielen vergeblichen Gegenvorstellungen, durch Gerichtsdiener, mit roher physischer Gewalt, unter dem Zulauf einer großen Menschenmenge, buchstäblich aus den Armen gerissen, und, nach den Anträgen des Vormundes, bei Personen untergebracht, die als Belastungszeugen in dem in Rede stehenden Prozeß aufgetreten waren, und ihre Animosität gegen die Angeklagten und deren Freunde, so wie ihre Freundschaft mit deren Anklägern offen zur Schau getragen hatten. Als Motiv zu diesen Gewaltschritten wurde in der Verfügung vom 26. Januar 1836 angeführt: daß die Majorin v. H. „dem Vereine „des Dr. Ebel angehöre, und ihre Töchter mit in diesen Verein gezogen" habe, obgleich sowohl die Existenz eines solchen „Vereins", als die Meinung, daß die Majorin v. H. demselben angehöre und ihre Töchter hineingezogen habe, nur allein in der Idee bestand und noch weniger ermittelt war (noch bei der kaum begonnenen Untersuchung ermittelt seyn konnte), daß diesem eingebildeten „Verein" mit Grund etwas zur Last gelegt werden könne.

In der zweiten obengenannten Vormundschaftssache wurde, auf Antrag eines Anklagezeugen, seine zweiundzwanzigjährige Schwägerin, L. J., welche

nach der Bestimmung ihrer sterbenden Mutter, einer älteren Schwester vo früher Kindheit an zur Erziehung anvertraut war, dieser, wider den Wille Beider, und wider die Protestation ihres als Entlastungszeug aufgetretenen Vormundes, unter demselben nichtigen Vorwande, mit derselbe rücksichtslosen Gewalt, wie im vorigen Falle, entrissen, und dem, seit Jahre in feindlicher Spannung mit beiden Schwestern lebenden, Schwager über liefert. Das Gewicht also, welches das Gesetz der Ansicht des Vormunde beilegt, und welches man, wo es sich zum Nachtheil der Angegriffenen gelten machte, schwer in die Waagschale fallen ließ, glaubte man, wo es den Letzt ren zum Vortheil gereicht hätte, ignoriren zu können, obgleich beide Vormünde der Eine als Anklage-, der Andere als Entlastungszeuge vor dem Gesetz mindestens in gleicher Kategorie standen und der zuletzt gedachte nicht unte lassen hatte, die Vormundschaftsbehörde auf die Unrechtmäßigkeit ihrer Angrif aufmerksam zu machen.

Die näheren Umstände dieser, damals großes Aufsehen erregenden, G waltschritte sind bereits anderweit ausführlich veröffentlicht worden*). D bei deren Ausführung erlassenen Verfügungen enthielten so viele Rechtsve letzungen und Beleidigungen der Angeklagten und ihrer Freunde (indem s Verdächtigungen, deren Wahrheit niemals festgestellt, vielmehr widerlegt wo den, schon damals als festgestellt behaupten wollten), daß noch viele derselb aufgeführt werden könnten, deren nähere Erwähnung hier unterbleiben kan da schon das Gesagte mehr als hinreichend ist, um die betreffenden Eingrif in die Rechte der menschlichen Freiheit zu characterisiren.

Auch die Polizeibehörde wurde in diesen Handel hineingezogen, inde sie, auf Requisition der Vormundschaftsbehörde, alle ihr zu Gebote stehend Mittel aufbot, um zwei von den verfolgten Jungfrauen, welche sich der ihn gewaltsam aufgedrängten Umgebung durch Flucht entzogen und sich ihre Fre heit wieder verschafft hatten, aufzusuchen, während die Dritte gleichsam al Gefangene behandelt wurde. Als wäre gefährlichen Verbrechern in ihr Schlupfwinkeln nachzuspüren, erlaubte sich die Polizei sogar Haussuchunge zu denen kein Gesetz sie berechtigte, trug aber durch die Fruchtlosigkeit all ihrer Versuche nur dazu bei, das obrigkeitliche Ansehen zu compromittire das in diesem ungleichen Kampfe mit schutzlosen Jungfrauen, trotz des Au

*) In Diesels „Zeugenverhör ꝛc." S. 393—397.

gebots der Kräfte zweier Staatsbehörden den Kürzeren zog. Das Vormundschaftscollegium ließ sich, um diesen Eindruck zu vollenden, selbst auf eine förmliche Capitulation mit einer der Entwichenen ein, welche aus ihrem Asyl der Behörde Bedingungen für ihr Wiedererscheinen stellte, — lauter Maaßnehmungen, welche zeigten, wie wenig die angebliche Fürsorge für die Pflegebefohlenen an dem ganzen Verfahren in Wahrheit Antheil hatte, da wohl nichts mehr geeignet war, die Integrität junger Mädchen aus gebildeten Ständen zu beeinträchtigen, als eine solche, Aller Augen auf sich ziehende, ihnen nirgend vorhandenen Verdacht fingirende Katastrophe.

Die Polizeibehörde erndtete von dieser Theilnahme an der gedachten Gewaltthat keinen andern Erfolg, als daß sie, außer der, vielfach laut gewordenen Mißbilligung ihres Verfahrens, auch die Beschämung des Vormundschaftsgerichts durch die, höchsten Orts ausgesprochene, Verurtheilung desselben theilen mußte.

Die Bedrängten hatten sich nämlich, da die Beschwerde bei der dem Vormundschaftsgerichte unmittelbar vorgesetzten Behörde ihnen nicht zu ihrem Rechte verhalf, an den Landesherrn wenden müssen. Die Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 19. October 1836 (Vol. I$^{h}$ fol. 574) welche, nachdem die Behörden über die Sache berichtet und die Rechtfertigung ihres Verfahrens versucht hatten, erlassen wurde, lautete demnach dahin: „Ich halte es im Allgemeinen und auch in dem betreffenden Falle für nicht „motivirt, daß die Vormundschaftsbehörde den theoretischen Irrthümern*) ihrer „Curanden durch Anwendung directer Zwangsmittel begegne. Es ist vielmehr sowohl in diesem, als in allen ähnlichen Fällen von jeder gewaltsamen „Maaßregel zu abstrahiren und demgemäß an das Pupillen-Collegium zu „Königsberg, dessen Verfahren gegen die Supplicanten keine weitere schonende „Rücksicht erfordert, zu verfügen."

Wer es weiß, wie ungern sich der Fürst, der diesen Befehl erließ, zu streng verurtheilenden Aeußerungen über das Verfahren der mit obrigkeitlicher Auctorität bekleideten Behörden entschloß, der erkennt das Gewicht der letzten Worte seines obigen Erlasses, und wenn auch kein Schritt zur Rüge gegen die betreffende Behörde bekannt geworden ist: so nöthigte doch dieser Cabinetsbefehl das Vormundschaftscollegium, sein eigenes Verfahren dadurch öffentlich zu desavouiren, daß es seine Maaßnehmungen durch offenkundige Rückschritte

*) Man sieht hieraus, wie wenig die von den Behörden vorgeschützte Rücksicht auf den Ruf ihrer Pflegebefohlenen in den notorischen Vorgängen eine Unterstützung fand. Das Staatsoberhaupt war mit der Sache und den betheiligten Persönlichkeiten genügend bekannt, um zu wissen, daß wenn hier Irrthümer vorwalteten, diese nur theoretischer Natur waren.

so viel als möglich ungeschehen machte, wodurch jedoch die daraus für Einze entstehenden Nachtheile (wie die durch solche Vorgänge erschütterte Gesundh Mehrerer der Betheiligten) nicht wieder aufgehoben werden konnten. Es n natürlich, daß dergleichen nach Außen getretene Eingriffe in die dadurch betr fenen Verhältnisse tief einschnitten.

Zunächst waren es die Gemeinden der suspendirten Prediger, welc von der Einleitung der Untersuchung empfindlich getroffen wurden. Ebe Gemeinde insbesondere, welche während seines Wirkens in Königsberg einerse die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er um ihr wahres Wohl aufopfernd bemü gewesen, erfahren, andrerseits aber auch die Feindseligkeit, welche ihm e gegenzuwirken suchte, wahrgenommen hatte, sah in dem bei ihr vorherrschend durch Ebel gepflegten, Vertrauen zu der von Gott eingesetzten Obrigkeit, d Siege des Guten auch zuversichtlich entgegen, als sich im Herbste 1835 G rüchte über die erhobenen Anklagen verbreiteten. Da traf, dies Vertra durchschneidend, die plötzlich von der geistlichen Behörde verhängte Amtssu pension, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, die ihrem Seelsorger in ergebene Gemeinde, welche sich nicht darein zu finden vermochte, wie eine anerkannte Persönlichkeit, und eine so treue Amtsführung von der Obrigk in deren nächsten Interessen es gelegen hätte, beide zu schützen, so rücksichts angegriffen werden konnte. Die dadurch hervorgerufene Aufregung gegen die Un rechtigkeit wurde zwar durch den, von Ebels Predigt und Beispiel gepflegten, G der Ordnung und Besonnenheit niedergehalten, indeß zeugten zahlreiche, mit H derten von Unterschriften aus allen Ständen versehene Protestationen, welche an Behörden und an den Thron des Königs gelangten, (vergl. Th. I, S. 75 N von dem tief verletzenden Eindrucke, den das Geschehene auf die Gemüt Derer gemacht, welche wußten, wie Ebels Wirken geeignet war, die Gru pfeiler des Menschen- und Staatswohls zu bauen und zu befestigen. Da Beschwerdeführer aber mit ihren Gesuchen nichts erlangten, vielmehr, n dem behördenmäßigen Gange, an die Gerichte, in deren Hände die Sc unterdeß gekommen war, gewiesen wurden, so sahen sich Ebels Zuhörer u Freunde in die Lage versetzt, nur durch ihr Verhalten über das, nach ih Ueberzeugung begangene, schwere Unrecht Zeugniß ablegen zu können. D jenigen nämlich unter ihnen, welche es nicht über sich vermochten, sich dasselbe, gewissermaßen wie in ein vollendetes Factum, zu ergeben, konn sich nicht entschließen, die Kirchen Derer zu besuchen, welche zum Theil ac zum Theil passiv mitgewirkt hatten, daß gewissenhafte Seelsorge als strafba

Vergehen verdächtigt worden. Diejenigen aber, welche es ihren Verhältnissen angemessen fanden, nach wie vor die Kirche zu besuchen, konnten keine Erbauung an der Stätte finden, von welcher ächtes Christenthum, gleichsam als Ketzerei, verbannt war. So ward einer großen Zahl loyaler Staatsangehörigen die Wohlthat des öffentlichen Gottesdienstes theils verkümmert, theils ganz entzogen, und auf diese Art die Separation, deren man die Angegriffenen und ihre Freunde wahrheitswidrig beschuldigte, denselben erst durch die Verfolgungsschritte aufgezwungen.

Doch nicht das Gemeindeband allein wurde durch die criminelle Behandlung der Sache zerrissen, auch in viele andere, namentlich in Familienverhältnisse drang deren Einfluß zerstörend ein.

Ein besonders hervortretender Fall dieser Art war die, oben S. 67 bereits erwähnte, in der dort citirten Schrift*) näher dargelegte Trennung eines Eheverhältnisses. Die gedachte Schrift eröffnet einen tiefen Blick in die Mittel, deren die Anklagepartei sich bediente, um den Frieden, den Ebels Wirken, ungeachtet aller feindlichen Zwischenwirkungen, in vielen Familien zu erhalten gewußt, in das Gegentheil zu verkehren. — Noch mehr aber geschah dies durch die gerichtlichen Schritte. In vielen Fällen genügte schon die Furcht, den, von einzelnen höherstehenden Beamten unterstützten, Verdächtigungen entgegenzutreten, um in schwachen Gemüthern den Keim des Besseren zu ersticken, und sie in Verfolger umzuwandeln. Als vollends sogar die Gerichte — wie die Acten ergeben — kein Bedenken trugen, Personen, deren abgeneigte Gesinnung ihnen bekannt war, zum gerichtlichen Zeugniß gegen ihre nächsten Verwandten, sogar Kinder gegen ihre Eltern, und Ehegatten und Geschwister gegen einander aufzurufen, und ihre leichtfertigen Anklagen beschwören zu lassen, wurde der Riß, durch die dazwischentretenden Eide, unheilbar. Die unnatürlichste Spannung, welche die nächsten Verwandten, oft ohne Gruß, an einander vorübergehen ließ, trat ein, und führte eine Verhärtung der Gemüther herbei, die es häufig fast unmöglich machte, daß ungerathene Kinder und andere Frevler zu ihrer Pflicht gegen Die zurückkehrten, gegen welche sie sich so schwer versündiget, und den schuldigen Dank und Ehrerbietung in das Gegentheil verkehrt hatten. Auf diesem Wege wurde, durch die gerichtlichen Schritte, die Störung des Familienfriedens, die man den Angeklagten und deren Freunden wahrheitswidrig aufzubürden gesucht,

*) „Ein Blick auf die einstige Stellung" ꝛc. S. 46 ff.

in viel eingreifenderer und schwererer Bedeutung, durch völlige Zerstör zahlreicher Familienverhältnisse herbeigeführt*).

Dieses betrübende, aber wahrheitgetreue Bild, welches, durch solches fahren veranlaßt, die Zustände, vorzüglich der höhern Stände Königsb in den Jahren, wo die in Rede stehende Untersuchung daselbst schwebte, boten, ist eine schwere Anklage gegen die Urheber des Prozesses und insb dere gegen den, dem die betreffende Anklage der Friedensstörung ihren Urs verdankt. Die geschilderten Vorgänge erinnern an das Wort, welches eine kannte Schrift**) in Beziehung auf einen, in früherer Zeit in Frankreich gekommenen Criminalfall aussprach: „Wo Leidenschaft und Wahn die S „verwirrt und befangen haben, da reicht keine Form aus, die von Men „herrührt, um die Unschuld zu schützen. Wo rasende Parteiwuth sich „Gemüther bemächtiget, wo sie Voreingenommenheit gegen den Angeklagte „fordert, da hört das Recht auf."

Wie viel mehr mußte dies in einem Falle eintreten, wie der gegenwä wo — zufolge den in dieser Schrift gegebenen Beweisen — nicht einma gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet wurde, und Diejenigen, welche di zu handhaben von Berufes wegen verpflichtet waren, sich völlig davon gesagt hatten.

Auch auf die Oeffentlichkeit äußerte die criminelle Behandlung Sache einen höchst verderblichen Einfluß.

---

*) In der schon öfter erwähnten Schrift: „ein Blick auf die einstige Stellung der „präsidenten Auerswald und Schön" heißt es S. 51, in Beziehung auf die gedachten gänge: „die Frage, ob es das Christenthum ist oder seine Feinde, welche Zwietracht sä „heilige Verhältnisse zerstören? wurde in dieser Untersuchung beantwortet, indem die A „einer Friedensstörung zu dem richterlichen Anerkenntniß einer Friedensvermittelung „Diejenigen aber, die über Friedensstörung, über Kälte und Absonderung klagten, und „eigenen Erkaltung Andere anschuldigen wollten, von deren Liebe sie sich gesondert, — sie „mehr als Frieden gestört. Christen aber wissen es, daß die Bande des Bluts vor „der sie geordnet, eine Bedeutung haben; sie sind denen ein Gericht, die als der Ra „dem Feuer, welches Christus auf Erden anzuzünden kam, weder Vater noch Mutter, „Bruder noch Schwester, weder Weib noch Kind, sondern in Allem — sich selbst li „und deßhalb, wenn die Zwecke der Selbsucht sich wenden, es auch vermögen, diese „der Liebe und Natur zu verletzen, zu zerrütten und zu trennen." — Die Acten ent für diese schauderregende, aber leider nur zu wahre Schilderung zahlreiche Belege, wel dem folgenden Abschnitte in mehreren nahmhaften Beispielen deutlich hervortreten.

**) „Der neue Pitaval", von Hitzig und Häring, Bd. 2, Leipzig 1842.

Der erste Exceß der Presse in dieser Beziehung erschien schon im September 1835 in dem Localblatte einer preußischen Provinzialstadt, in den Elbinger Anzeigen. Die in diesem Aufsatze enthaltene, in keiner Anklage eine Stütze findende Fabel von einer beabsichtigten Geburt eines „neuen Messias", soll von einem Mitgliede des, mit dem Königsberger Consistorio verbundenen Regierungs-Collegii in einer Gesellschaft erzählt, und dem dabei anwesenden Zeitungsredacteur auf Befragen ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt worden seyn, davon öffentlich Gebrauch zu machen. So sehr man geneigt seyn möchte, ein solches Benehmen eines Beamten zu bezweifeln, so muß die Thatsache nach Inhalt der Acten doch für richtig angenommen werden. Denn, da der darüber vorgeschlagene Zeuge nicht vernommen, aber auch keine Widerlegung derselben versucht ist, so geht daraus hervor, daß man sie nicht widerlegen konnte, aber auch ihre Richtigkeit nicht durch juridischen Beweis feststellen mochte, wodurch freilich der betreffende, zu den nähern Bekannten des Oberpräsidenten gehörende Beamte compromittirt worden wäre. Dazu kommt das Benehmen des Oberpräsidenten v. Schön selbst, in einem, über diesen Gegenstand mit dem Verfasser gegenwärtiger Aufklärung geführten, Briefwechsel. Als nämlich der Letztere das betreffende Blatt, unterm 27. September 1835, dem Oberpräsidenten, als der obersten Censurbehörde der Provinz, mit dem Antrage einreichte, solchen wahrheitswidrigen, die Sittlichkeit gefährdenden, und darum den Censurgesetzen widersprechenden Promulgationen zu wehren, ging derselbe darauf nicht ein, stellte vielmehr in seinem Antwortschreiben vom 30. desselben Monats die seltsame Behauptung auf, daß „eine Verletzung der guten Sitte, im „Sinne des Censur-Edicts", in dem betreffenden Aufsatze nicht enthalten sey, „weil solche nicht in der angedeuteten Mißbilligung der darin erwähnten, die „Moralität gefährdenden Verirrung zu finden", — die „Prüfung der Wahr„heit der behaupteten Thatsache aber, weder des Censors, noch der Censur„behörde Pflicht" sey. Diese Antwort suchte sich demnach hinter das zu verstecken, worin das corpus delicti nicht zu finden, — hinter die Mißbilligung — indem sie das, worin es zu finden, — die blasphemische Lüge — geflissentlich überging. Sie lehnte ferner auffallenderweise die Prüfung der Wahrheit in einem Falle von sich ab, wo der obersten Censurbehörde die Unwahrheit, ohne alle Prüfung, bereits feststand, da die in dem Büreau des Oberpräsidenten liegenden, diesem, sowie dem bestellten Censor, Consistorialrath Kähler, genau bekannten Acten auch nicht einmal eine Andeutung der betreffenden Absurdität enthielten. Hiedurch hatte denn der oberste Censor den Weg eröffnet, allen losen Zungen Schutz angedeihen zu lassen, dergestalt, daß auch blasphemisch unsittliche Lügen — als ob sie eine Verletzung der guten Sitte nicht enthielten — immerhin verbreitet werden durften, wenn die Lügner eine sogenannte „Miß-

billigung" über ihren erlogenen Gegenstand auch nur „andeuteten". Aus solch Stellung des Vorgesetzten lassen sich, derselben entsprechende Ungehörigkeit der Untergebenen, und die seitdem, unter seiner Censurverwaltung, die Oeffen lichkeit überschwemmenden lasciven Lügen erklären.

Die erste Frucht solcher (um sich des mildesten Ausdrucks zu bedien sträflichen Indolenz, war das schon oben S. 92 f. erwähnte Inserat d Consistorial-Decernenten, durch welches die Spalten der vielgelesensten Ze schriften der anklägerischen Verleumdungssucht aufgethan wurden, und dess Protection der Oberpräsident so wirksam übernahm, daß der Consistori Decernent, wegen dieses seines Actenmißbrauchs, nicht weiter angefocht wurde, obgleich eine damals (am 21. December 1835) erschienene Cabine ordre den Gerichten die strenge Befolgung der, gegen den Bruch d Amtsverschwiegenheit im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen zur Pfli gemacht hatte. Dagegen hatte die in demselben Blatte veröffentlichte „B richtigung" des Verfassers dieser Schrift, außer den schon oben (S. 103) e wähnten, mißlungenen Versuchen, die amtliche Stellung ihres Autors anz fechten, den Erfolg, daß derselbe — weil diese Selbstvertheidigung Belei gungen enthalten sollte — zur Zahlung einer Geldstrafe genöthiget wurde. - Solches Verfahren mußte die anklägerische Partei, hinsichtlich der von i betriebenen publicistischen Ausschreitungen, immer dreister machen.

In dieser Beziehung that sich schon im Januar 1836 ein Königsberg Geistlicher, Pfarrer Dr. Weiß, der seit seiner frühen Kindheit von Eb viel Gutes erfahren hatte, besonders hervor. Er selbst bezeugte unter 14. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 337) vor Gericht, daß Ebel, der „zu ve schiedenen Zeiten sein Lehrer gewesen", ihm und den Seinigen, nach dem To seines Vaters, „theils durch geistlichen Zuspruch, theils durch anderweiten gut „Rath, auf's Neue sehr viele Liebe erwiesen" habe, und daß ihn „theils die H „ausgabe eines, von seinem Vater zum Theil edirten Religionsbuches, theils d „Umstand, daß seine Familie sich durch das, ihr bezeugte Wohlwollen veranla „fühlte, sich an Prediger Ebel als Beichtvater anzuschließen, in eine fortdauern „Verbindung" mit Ebel geführt habe. — Wem aber — wie dem Verfasser - die Verhältnisse bekannt sind, der weiß es auch, daß nicht bloß die „Herausgabe sondern die gänzliche Umarbeitung des gedachten „Religionsbüchleins im Geiste des biblischen Christenthums *), und zugleich mit Rücksicht auf d

*) Insbesondere war darin, wie bekanntlich in Allem, was von Ebel ausgegangen, d Ankergrund des Christenthums, das Versöhnungswerk hervorgehoben; zum Zeugniß über neue von Herrn Weiß in seinem evangelischen Gemeindeblatte eifrig empfohlene theologische S

Ansprüche der gesteigerten Entwickelung, es war, welche Ebel, neben seinen, an sich schon überhäuften Geschäften, die durch den Tod seines Amtsgenossen noch verdoppelt waren, mit aufopfernder Liebe für dessen Hinterbliebene besorgte *) (ohne dabei seinen Namen zu nennen) — und daß ferner Dr. W. nicht — wie er vor Gericht eidlich angegeben — durch „den Umstand, daß seine „Familie sich zu Ebels Beichtstuhl wendete", sondern, ungeachtet dies nicht geschah (vielmehr seine ganze Familie, wegen bestehender Verhältnisse, zu einem andern Geistlichen sich hielt), allein durch persönliches Vertrauen veranlaßt wurde, Ebel zu seinem Beichtvater zu wählen, — Umstände, welche in den damaligen, eigenhändigen, noch vorhandenen Briefen des Herrn W. deutlich ausgesprochen sind. Es ergibt sich hieraus, auf welches Vertrauen die späteren Angaben dieses Anklagezeugen Anspruch machen können. Derselbe wußte außerdem, zu derselben Zeit, wo er seine Dankespflicht gegen Ebel, wenn auch mit Zurückhaltung der vollen Wahrheit, vor Gericht zu bekennen nicht umhin konnte, nicht nur die Aufnahme eines verleumderischen Aufsatzes gegen Ebel und dessen Freunde in der evangelischen Kirchenzeitung **),

---

schwätze, welche gern glauben machen möchten, als hätte Ebel, durch Geltendmachung der freien Willensthätigkeit des Menschen, das Versöhnungswerk „in Schatten gestellt".

*) Ueber dieses erneuerte Religionsbüchlein, und über die Verfahrungsweise des Pfr. Dr. Weiß hinsichts desselben, theilte ein Referent in der allgemeinen Kirchenzeitung 1840 Nr. 64, — ohne dessen eigentlichen Autor zu kennen und ohne zu ahnen, wen seine Feder mit dem Lobe seines Büchleins pries, — Folgendes mit: „in ihm sprach sich offen und frei eine „— es sey mir dieser Ausdruck gestattet — geoffenbarte Vernunftreligion entschieden aus. Dies „Büchlein, das bereits in mehr als 40,000 Exemplaren an das Licht getreten, fand, seiner „entschiedenen Brauchbarkeit wegen, bald so großen Beifall, daß es jetzt beinahe in allen „Schulen unserer Provinz in segensreichem Gebrauche ist. Das war natürlich den Hyperor„thodoxen ein gewaltiger Dorn im Auge" ... „Was also geschah? Es fand sich Jemand — „seinen Namen zu verschweigen sey uns hier erlaubt" — (es war kein Anderer, als der hier „in Rede stehende Pfr. Dr. W., Sohn des nominellen Autors), „der das Büchlein seinem Geiste „nach völlig umarbeitete, und es dann als eine neue Ausgabe unter demselben Titel" (wie das früher von Ebel umgearbeitete) „erscheinen ließ. Was dadurch beabsichtigt wurde, liegt „wohl zu nahe, als daß es müßte näher angeführt werden" ... „Weßhalb erschien dasselbe „nur als eine neue Ausgabe des alten, weit verbreiteten Büchleins? — O das hatte seinen „guten Grund! Einmal konnten vielleicht Viele durch diesen Titel sich täuschen lassen, und da„durch in den Besitz eines Buches kommen, an das sie nimmer gedacht, dessen Geist sie aber doch „vielleicht allmählig in sich aufnehmen könnten; — dann aber, und das ist wohl die Haupt„sache, hörte auf diese Weise, was anders nicht zu erwarten gewesen wäre, der Abdruck des „alten Büchleins gänzlich auf, konnte also mit seinen Ansichten" (wie der Referent hier ironisch sagt) „nicht mehr Unkraut unter den Weizen streuen."

**) Der Inquirent bezeichnet selbst diesen Aufsatz, Angesichts der Acten, gegen einen der Angeklagten, als ein wahrhaft teuflisches Machwerk.

obgleich deren Herausgeber ihm unbekannt war (Vol. gen. fol. 161), zu vermitteln, sondern ließ sogar seinerseits einen, von ihm selbst verfaßten, Artikel im „Bremer Kirchenboten" einrücken, in welchem er seinen selbsterwählten Seelsorger, der ihm geständlich nur wohlgethan, öffentlich zu verdächtigen bemüht war.

Es würde schwer seyn, solches Benehmen eines, sich zu den Gläubigen rechnenden, Geistlichen psychologisch zu enträthseln, wenn nicht sein Verhalten bei Ermittelung des Bauplatzes für die neue altstädtische Kirche darüber Aufschluß gäbe. Als nämlich dieser Platz durch Vermittelung des damaligen Regierungspräsidenten, Grafen zu Dohna-Wundlacken, nahe an den Grenzen des Tragheimer Kirchspiels (dessen Pfarrer Dr. Weiß ist), gewählt wurde, theilte Graf Dohna dem Verfasser mit, daß der Tragheimer Pfarrer mit großer Heftigkeit gegen den Aufbau der Kirche auf dem dazu ersehenen Platze protestirt, und seinen Widerspruch unter Anderem auch damit zu motiviren gesucht habe, daß hervorragende Rednertalente (die er in Ebel fürchtete) ihm zu nahe rücken und — wie er nicht undeutlich habe merken lassen — seine pecuniaire Lage beeinträchtigen könnten.

Die, aus solchen Motiven hervorgegangene, Verfolgungssucht hat sich nicht allein — wie im folgenden Abschnitte näher mitgetheilt werden wird, im Laufe des Prozesses vielfach thätig bewiesen, sondern sich auch bis in die neueste Zeit durch Aufnahme und angelegentliche Empfehlung feindlicher Veröffentlichungen über die in Rede stehende Angelegenheit, und durch Zurückweisung der dagegen erhobenen Erwiderungen in das von Pfarrer Dr. Weiß redigirte evangelische Gemeindeblatt bethätiget (s. Königsberger Hartung'sche Zeitung, 1858, Nr. 119).

Der Inhalt der oben gedachten, durch diesen Widersacher in die Oeffentlichkeit gebrachten Inserate ist (wie schon oben S. 18 f. der gegenwärtigen Schrift mitgetheilt) in Diestels „Zeugenverhör" ꝛc. in Beziehung auf seine verleumderische, und die Moralität verleugnende Tendenz, treffend characterisirt worden. Die gedachte Schrift Diestels gibt außerdem einen Einblick in die Frechheit und Lascivität, mit welcher die Organe einer schamlosen Coterie in diesem Falle die Publicität mit ihrer, aller Sittlichkeit Hohn sprechenden Erfindung überschwemmten.

Die, im eben angeführten Falle sich kund gebenden, materiellen Interessen verbanden sich mit denen des orthodoxen und neologischen Fanatismus, von denen die Organe des Letzteren (Bretschneiders allgemeine Kirchenzeitung und Rohr's kritische Predigerbibliothek) es nicht verschmäheten, dem pöbelhaftesten Ausbruch sittlicher Versunkenheit, einen, unter der Hand verbreiteten, und namentlich — in Berlin damals circulirenden lithographirten Briefe einen Platz in ihren Spal-

ten zu gönnen. Von da gingen diese niedrigen Erdichtungen in viele andere Schriften über, deren Redactoren sie ihren Lesern als Wahrheiten aufzubinden kein Bedenken trugen, ohne sich durch die, höchsten Orts ausgesprochene ernste Mißbilligung solcher Excesse davon abhalten zu lassen. Es lautete nämlich ein, unterm 26. April 1836, von dem Könige Friedrich Wilhelm III. an die betreffenden Ministerien erlassenes Rescript (Vol. I[r] fol. 187) dahin: „Ich „kann dergleichen unzeitige und unberufene Mittheilungen nur für ungeziemend „erklären, und halte es für einen, bei den Censurbehörden begangenen Fehler, „wenn solchen Aufsätzen das Imprimatur ertheilt und die Verbreitung in's „Publicum nicht gehindert worden ist, da auch der Angeschuldigte nicht öffent„lich beleidigt werden darf, und die Untersuchung zu dem Zwecke angeordnet „ist, um die Wahrheit der Denunciation zu ermitteln und über die Schuld „der Angeklagten ein competentes Urtheil möglich zu machen. Wenn gleich das „Geschehene nicht rückgängig gemacht werden kann *): so haben Sie doch in „den Grenzen Ihres Ressorts dafür zu sorgen, daß ähnliche Beschwerden, „welche ich in der gedachten Beziehung nicht für unbegründet halten kann, „vermieden, und die Publicität, soweit es thunlich ist, in die gesetzlichen „Schranken gewiesen werde."

Obwohl diese deutliche Willenserklärung der höchsten Instanz wohl geeignet gewesen wäre, diesem Unfuge zu wehren, so wurde doch dieser Zweck nicht erreicht; im Gegentheil wußte man diese zu Gunsten der Angeklagten getroffene Anordnung zu deren Schaden zu benutzen. Denn als Diestel, zu seiner Vertheidigung gegen dergleichen, durch jenen königlichen Ausspruch verurtheilte, öffentliche Verunglimpfungen, die schon mehrfach erwähnte Schrift unter dem Titel: „Ein Zeugenverhör in dem Criminalprozesse gegen die Prediger „Ebel und Diestel, mit der darüber laut gewordenen Publicität angestellt", im Druck erscheinen ließ, untersagte der Oberpräsident die öffentliche Ankündigung des gedachten Buches, und erlaubte sich diesen Schritt, auf Diestels Gegenvorstellung, die sich auf den erwähnten Cabinetsbefehl stützte, unterm 22. Januar 1838, schriftlich damit zu entschuldigen: daß er in der in Rede stehenden „Allerhöchsten Anordnung nur die Absicht erkennen könne, allen „Annoncen und sonstigen Aeußerungen, welche sich auf diese Untersuchung be„ziehen, das Imprimatur in öffentlichen Blättern zu versagen". Durch diese,

*) Wenn freilich das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden konnte, so hätten doch seine sittengefährdenden Folgen dadurch großentheils aufgehoben werden können, wenn die betreffenden Behörden die Unwahrheit der dadurch verbreiteten, und fälschlich für Acten-Inhalt ausgegebenen, Verleumdungen öffentlich bezeuget, und so eine schädliche Täuschung des Publicums verhindert hätten.

dem Wortsinne direct widersprechende Interpretation, welche das zum Schutze der Angeklagten erlassene Verbot verleumderischer Schriften, auf die Bekanntmachung der, zu deren Widerlegung ausgegangenen Vertheidigungsschriften anwendete, wurde der Verleumdung immer mehr ein ungeschmälerter Raum in der Oeffentlichkeit verschafft, und durch ein später ausgewirktes Verbot der gedachten Schrift den Angeklagten die Vertheidigung vollends abgeschnitten *).

So verbreitete sich denn bei der, auch in literarischer Beziehung überhand genommenen Gewissenlosigkeit, welche sich durch eine nicht gewöhnliche Erscheinung christlicher Gewissenhaftigkeit gerügt und geärgert empfand, die Sucht, letztere zu schmähen und zu verdächtigen, fast über alle Fächer literarischer Thätigkeit. Das oben erwähnte „Zeugenverhör" Diestels hatte diese Verworfenheit und Lügenhaftigkeit aller jener verleumderischen Productionen mit solcher Evidenz aufgedeckt, daß die einzige, darüber von unbekannter Hand erschienene Recension **) die Ueberzeugung ausspricht: daß „Heuchelei, Gleißnerei, Angeberei, und politische und religiöse Sycophanterei die Hauptquellen der, über die Herren Ebel und Diestel entstandenen Gerüchte seyen". Deßungeachtet wurde das „Zeugenverhör" von Denen, welche sich über die Sache öffentlich aussprachen, ignorirt, und wo ausnahmsweise dessen Titel einmal angeführt worden, blieb doch entweder sein Inhalt unberücksichtigt, oder es wurden, nur so weit man dem Verleumdungszwecke damit dienen zu können glaubte, einzelne Aeußerungen desselben aus dem Zusammenhange gerissen,

*) Diestel sprach sich in einer, dies Verfahren betreffenden Beschwerde vom 8. Mai 183[illegible] also aus: „Zeitungen, Journale und Pamphlete haben mit den schmutzigsten Lästerungen sich „besudelt (die allgemeine Kirchenzeitung z. B. hat mit dem jungen Deutschland uns parallelisiren, die evangelische einen weißen Teufel uns anschimpfen wollen); das Alles ist gedruckt, „wird gelesen und bis zur Stunde im Publicum besprochen, und uns, den Verlästerten, legt „man gewaltsam die Hand auf den Mund! — Indem ich öffentlichen Blasphemien öffentlich „begegne, wird die Polizei unvermuthet „„kirchlich"" und „„fromm"", will sich durch mich, „zu einer Zeit, wo das „„Leben Jesu von Strauß"" überall feil geboten wird, und ein „bibel- und sittenschänderisches Libell unter den Augen des hiesigen Oberpräsidenten, selbst nach „dem königlichen Erlasse vom 26. April 1836 öffentlich verkauft worden, in ihrer Ehrfurcht „vor „„kirchlichen Dogmen"" gekränkt und in ihrem „„frommen Gefühl verletzt"" sehen, „und krönt die Reaction des Oberpräsidenten gegen meine Schrift, der mir officiell unterm „22. Januar d. J. zugestand, „„wie der Staat es nicht verwehre, wenn die Angelegenheit auch „„außerhalb des Gerichtshofes besprochen und darüber in Druckschriften verhandelt werde"", und „doch die Ankündigung derselben in der hiesigen Hartung'schen Zeitung mir verweigerte, dadurch, daß sie verwehrt, was „„der Staat nicht verwehrt"" und meine Schrift im Lande „verbietet."

**) In den Blättern für literarische Unterhaltung 1838, Nro. 171.

und theils entstellt, theils verdreht. Letzteres geschah namentlich von einem Adoptivsohne des Kanzlers v. W., welchen Diestel in der gedachten Schrift, wegen eines, in den ostpreußischen Provinzialblättern im Interesse Olshausens eingerückten, mit verdächtigenden Andeutungen durchzogenen, viele Blößen gebenden Aufsatzes in seiner wahren Gestalt aufgedeckt hatte. Unfähig, dieser Züchtigung offen und direct zu begegnen, nahm er zu dem gewöhnlichen Hülfsmittel feiger und boshafter Individuen seine Zuflucht, zu versteckter Verleumdung, indem er in Illgens Zeitschrift für historische Theologie, Jahrgang 1838, eine, in ein historisches Gewand gehüllte Compilation von Verleumdungen*), sowohl über den Gegenstand des Prozesses, als über die vorzugsweise darin zur Sprache gekommenen Persönlichkeiten, anonym erscheinen ließ, und die Censurbehörde gestattete dieser Schmähschrift unbedingte Verbreitung, welche der Oberpräsident derselben, nach der oben erwähnten Cabinetsordre, und nach seiner eigenen Auslegung in dem angeführten Schreiben an Diestel, unbedingt hätte „versagen" müssen**). Hiedurch ermuthigt, ließ der spätere Herausgeber der gedachten Zeitschrift (Niedner) noch im Jahr 1845, also schon nachdem das, die W.'schen „Mittheilungen" als verleumderisch verurtheilende Resultat des in Rede stehenden Prozesses bereits Jahre lang bekannt war, einen andern schmachvollen Aufsatz erscheinen, der, auf die W.'schen „Mittheilungen" gestützt, den, den letzteren fehlenden, factischen Boden durch eine Parallele mit den bekannten lästerlichen Nachreden, die man an die sogenannte „Buttlersche Rotte" knüpft, zu ergänzen sucht***). Die in dem Autor jenes Schandlibells hervortretende, entehrende Liebhaberei, thatsächlich und juridisch verurtheilte, öffentliche Verleumdungen, mit infernalem Behagen auszumalen

*) Unter dem Titel „Zuverlässige Mittheilungen über Johann Heinrich Schönherrs Leben „und Theosophie" ꝛc., „sowie über die durch letztere veranlaßten sectirerischen Umtriebe zu Königs„berg in Preußen."

**) In einer neueren, schon öfter angeführten Schrift: „die religiöse Bewegung zu Königs„berg in Preußen ꝛc. und die heutige Kirchengeschichte" ist mit großer Gründlichkeit der urkundliche Beweis geführt worden, daß durch diese „Mittheilungen", welche Nichts enthalten, was nicht schon vor ihrem Erscheinen durch öffentlich erschienene Druckschriften als unwahr herausgestellt worden, nur Der getäuscht werden konnte, der sich täuschen lassen wollte. Die gedachte Schrift gibt außerdem viele Belege der traurigen Thatsache, wie leichtfertig und schaamlos die Literatur in diesem Falle sich der Lüge hingegeben, und zu ihrer Verbreitung bis in die neueste Zeit mitgewirkt hat.

***) Dem Verfasser der „religiösen Bewegung" scheint dieser neue Ausbruch der Verleumdungssucht nicht bekannt gewesen zu seyn, sonst würde er schwerlich zu dem Herausgeber der gedachten Zeitschrift (demselben, der die zuletzt gedachte Schmähschrift aufgenommen), das S. 180 f. geäußerte Vertrauen gewonnen haben, welches derselbe auch bitter getäuscht, indem er dem gerechten Anspruche einer Berichtigung keineswegs genügt hat.

und in ein kirchenhistorisches Fach einzufügen, regt den Gedanken an, ob etwa auch die, von der gedachten „Rotte" erzählten „Verirrungen", in das Bereich der von christenfeindlichen Ingenien ersonnenen Fabeln gehören mögen.

Seit es den W.'schen „Mittheilungen" gelungen war, die Verleumdung in ein Organ der Geschichte einschleichen zu lassen, wurde auch die historische Literatur mit derselben inficirt, indem einzelne Geschichtschreiber — mit mehr oder weniger Bewußtseyn — die unwahren Promulgationen in ihre schriftstellerischen Arbeiten aufnahmen. Der Erste, von dem dies bekannt wurde, war Dr. Carl Venturini, Pastor zu Hordorf bei Braunschweig, der dabei aber (wie der Erfolg zeigte) nicht in mala Fide gewesen war. Denn, nachdem ihm, auf Veranlassung des Verfassers gegenwärtiger Aufklärung durch den amtlichen Defensor der Angeklagten, die Lüge aufgedeckt und der wahre Stand der Sache bekannt geworden war, hatte er Wahrheitsliebe genug, in dem vierten Bande derselben Schrift, deren zweiter Band die Verleumdungen aufgenommen hatte *), seinen Irrthum einzugestehen und jene unwahren Mittheilungen zu widerrufen. —

Diese Berichtigung (Bd. 4, S. 455) lautete also: „Im zweiten Bande
„meiner neuen historischen Schriften S. 127 ff. ist, bei Erwähnung der
„kirchlichen Verhältnisse im preußischen Staate, den Lesern jenes Werkes,
„hinsichts der bekannten, in Königsberg in Preußen geführten Unter-
„suchung, über angebliche Vorgänge Mittheilung gemacht, welche derselben
„zum Grunde liegen sollten; wir erfahren indeß gegenwärtig aus glaub-
„würdiger Quelle, daß alle jene Angaben unrichtig sind, und daß sie sich
„nicht, wie in öffentlichen Blättern versichert wurde, auf amtliche Berichte,
„sondern auf ein unter der Hand circulirendes Blatt stützen, durch welches
„über Anlaß und Gegenstand der Untersuchung Gerüchte in das Publicum
„gekommen sind, von denen die Verhandlungen kein Wort enthalten, und
„dessen Verbreitung eine den Censurbehörden strengere Aufsicht zur Pflicht
„machende Cabinetsordre des Königes von Preußen vom 26. April 1836
„zur Folge gehabt hat. — Es hat sich auch durch die strengste Inquisition
„von allen erhobenen Anschuldigungen unsittlicher Art nicht nur juristisch
„nichts feststellen lassen, sondern es ist auch nicht einmal eine moralische
„Wahrscheinlichkeit dafür übrig geblieben; vielmehr gewinnt es den dringen-
„den Anschein, daß die Verdächtigung der durch die erwähnte Untersuchung

*) Dr. Carl Venturini „neue historische Schriften". Braunschweig 1839.

„betroffenen Individuen zum Theil auf unverzeihlichen Mißdeutungen, zum „Theil auf absichtlicher Verleumdung beruht hat."

Um sein Versehen möglichst gut zu machen, legte Dr. Venturini seiner brieflichen Erwiederung eine eigenhändige, mit seiner Unterschrift versehene Abschrift dieser Erklärung „zum beliebigen Gebrauche" bei. Hätte man voraussehen können, daß die Presse dem anklägerischen Interesse in solchem Grade feil wäre, wie es die Folge leider gezeigt hat, was namentlich der Defensor damals für ganz unmöglich gehalten, so würde durch weitere Verbreitung der gedachten Erklärung vielleicht mancher Ausbruch der Verleumdungssucht zurückgehalten worden seyn. Da aber jene Verbreitung damals unterblieben, so muß jetzt, zur Ehre des bereits verstorbenen Verfassers, seine Wahrheitsliebe öffentlich bekannt werden.

Dr. Venturini war aber leider damals der Einzige, der durch offenes Bekenntniß der Wahrheit und seines Irrthums sich selbst ehrte und dadurch den Verdacht böswilliger Verbreitung von Unwahrheiten von sich ablehnte.

Anders verhielt sich Dr. Otto Guerike zu Halle. Dieser hatte in seinem „Handbuch der Kirchengeschichte" das oben erwähnte verleumderische Inserat in der „evangelischen Kirchenzeitung" vom Januar 1836 in einer Note citirt. Der anonyme Verfasser des gedachten Inserats hatte aber, während er in demselben versicherte, nur das mitzutheilen, was ihm „theils aus „eigener Erfahrung" bekannt geworden, später (als sein der Zahl der Ankläger einverleibter Name dennoch ermittelt worden war) unterm 25. April 1836 (Vol. gen. fol. 87) vor Gericht erklärt: dasjenige, was er „in der „evangelischen Kirchenzeitung niedergelegt, nur theils von Andern erfahren, theils „aus andern Zeitschriften entnommen, und das auf diese Weise Erfahrene „zusammengestellt" zu haben. Diese Erklärung, welche die in dem betreffenden Artikel aufgestellte Behauptung eigener Erfahrung, die ihm Glaubwürdigkeit verschaffen sollte, als unwahr feststellte, veranlaßte den Inquirenten, der ihn vernommen hatte, auf den Rand des in den Acten befindlichen bezüglichen Inserats die (später von unbekannter Hand durchstrichenen) Worte: „er hat beschworen, nichts aus eigener Erfahrung zu wissen" (ebendaselbst fol. 88) mit seiner eigenen Handschrift zu vermerken, und so die Unglaubwürdigkeit jener öffentlichen Mittheilung auch in den Acten juridisch festzustellen.

Der Umstand, daß die Unzuverläßigkeit seines Gewährsmannes Herrn Dr. Guerike vielleicht nicht bekannt war, veranlaßte den Verfasser gegenwärtiger

Schrift, an ihn unterm 19. August 1840 durch einen Rechtsanwalt ein Schreiben zu richten, um seine falsche Note zu berichtigen. Dieser kündigte sich Herrn Dr. Guerike als der, „mit den Umständen, welcher der, wider „die gedachten Geistlichen eingeleiteten Untersuchung zum Grunde liegen, und „mit dem Gegenstande und den bisherigen Erfolgen des Criminalverfahrens „völlig vertraute amtliche Defensor" an, und machte denselben „darauf auf„merksam", daß die „in der dritten Auflage seines Handbuchs S. 1095 „enthaltene, auf die evangelische Kirchenzeitung 1836 Nro. 10 gestützte Note, „einer unlautern Quelle entnommen sey, und die scandalösen, völlig erson„nenen Gerüchte, welche dort als eine gesetzlich ascetische Theosophie und dem„gemäß hierarchisch-schlüpfrige Praxis bezeichnet worden, auf bloßen Verleum„dungen beruheten", daher er es seinem „eigenen Interesse angemessen finden„ würde, „ein auf unwahren, und, wie dem Kirchenhistoriker nicht unbekann„seyn dürfte *), in allen Jahrhunderten zum Angriffe gegen die Vertreter ächte„Christenthums in Anwendung gebrachten Verdächtigungen beruhendes su„jectives Urtheil in der jetzt bereits angekündigten und im Drucke befin„lichen vierten Auflage seines gedachten Werkes nicht wieder aufz„nehmen."

Zwar hatte Dr. Guerike durch die Beweiskraft des obigen Zeugnisse eines der Sache kundigen Juristen sich veranlaßt gefunden, dem gemachte Anspruche, so weit es damals thunlich war, zu genügen, indem er (da die neue Auflage bereits gedruckt war) den obigen Brief unter andern Nachträgen abdrucken ließ; dennoch nahm er, als im Jahr 1845 eine abermalige Auflage des gedachten Handbuches erschien, die frühere Note mit Hinweglassung des erwähnten Briefes und sogar unter hinzugefügter Berufung auf die Wegnern'sche Schmähschrift wieder auf, obgleich die, mittlerweile erschienene Definitivsentenz des betreffenden Criminalprozesses die Angabe des Defensors bestätiget hatte.

Eben so haben (wie dem mehrere Jahre auf einer Gesundheitsreise ausserhalb Deutschland abwesend gewesenen Verfasser später bekannt geworden), mehrere Herausgeber kirchenhistorischer Schriften die von Herrn Guerike nur

---

*) „Die religiöse Bewegung" ꝛc. führt S. 181 ff. den Beweis, wie richtig diese Voraussetzung war, indem Dr. Guerike die gedachte historische Thatsache in Beziehung auf Verdächtigungen früherer Zeit (gegen Dr. August Herrmann Franke und dessen Freunde) sehr wohl geltend zu machen gewußt. In Betreff des in Rede stehenden großen Religions-Prozesses unseres Jahrhunderts ist die hier gegebene actenmäßige Aufklärung zugleich eine Sonde für die Wahrheitsliebe der Kirchenhistoriker unserer Zeit.

wenigen Worten angedeuteten Läſterungen mit großer, das Gefühl für Recht und Wahrheit empörender Weitläuftigkeit und Dreiſtigkeit aufzunehmen nicht Scheu getragen, und Läſterern dadurch den Weg gebahnt, auch die Nachwelt mit unſaubern und lügenhaften Nachreden gegen das Chriſtenthum zu inficiren. In der öfter angeführten Schrift: „Die religiöſe Bewegung" iſt ſolches mit ſieghafter Polemik nachgewieſen und die actenmäßig, und in vielen, jenen Verfaſſern vorgelegenen, aber mit ſichtbarer Abſichtlichkeit von ihnen übergangenen Druckſchriften, feſtgeſtellte Wahrheit dagegen vertreten worden.

Weniger befremdlich erſcheint es, daß auch andere Schriften und Herausgeber von Compilationen, wie z. B. Real-Encyclopädien und Converſations-Lexica, welche eine oberflächlichere Beſtimmung haben, und dabei auch öfters darauf ausgehen, pikante Hiſtörchen für den verderbten Geſchmack der Zeit als Köder auszuwerfen, ſich verleiten ließen, die publiciſtiſchen Lügen in ihre Spalten aufzunehmen. In hohem Grade entehrend iſt es aber für den ſittlichen Standpunct ſolcher Literaten, wenn ſie mit einer unbegreiflichen Hartnäckigkeit auf ihren falſchen Mittheilungen beharrten, und ſich davon nicht abbringen ließen, obgleich ihnen, zum Theil durch den Verfaſſer dieſer Aufklärung ſelbſt, die Unwahrheit jener Läſterungen und die Schmach, ſolchen Intereſſen dienſtbar zu ſeyn, bis zur Evidenz erwieſen worden war. Nur einer derſelben, der verſtorbene Major Pierer, ſchien ſein „Univerſal-Lexicon" vor ſolcher Schande verwahren zu wollen, indem er dem Verfaſſer unterm 17. Februar 1843 ſchriftlich erklärte: „Mit Vergnügen werde ich den „ eingeſchlichenen Irrthum ausdrücklich berichtigen, und die Sache ſo mittheilen, wie ſie ſich verhält, und wie ſie aus Ihren Mittheilungen und aus des „ Prediger Dieſtel Schrift — „„ein Zeugenverhör"" — welche beide den „ Stempel innerer Wahrheit an ſich tragen, hervorgeht". Allein ſchon die ſpäter, in demſelben Lexicon, erfolgte wiederholte Erwähnung dieſer Angelegenheit entſprach obiger Verheißung nicht, indem ſie zwar einige ſchreiende Unwahrheiten desavouirte, aber doch der Wahrheit nicht ihr volles Recht verſchaffte. Die ſpätere Redaction des gedachten Werkes hat aber, in der dritten Auflage deſſelben, die bereits antiquirten verleumderiſchen Mittheilungen — ungeachtet der an ſie ergangenen Warnungen dennoch — wenn auch mit wenigeren Worten, ſo doch mit um ſo ſchwärzerer galliger Färbung wiederholt. Auf dieſe Art haben die Herausgeber von dergleichen Sammelwerken, wie z. B. Brockhaus und Meyer, theils in unveränderter Geſtalt, theils mit Weglaſſung der früheren ſpeciellen Lügen, durch allgemeine Schmähreden bis in die neueſte Zeit ihre Lexica geſchändet, und indem ſie dadurch unzäh-

lige Leser hintergangen, ihre, in allen Ankündigungen mit großem Patho
gepriesene Wahrheitsliebe Lügen gestraft*).

Solche bedenkliche und für den Stand der deutschen Literatur höchst be

---

*) Ein im Jahr 1860 in „Herzogs Real-Encyclopädie für protestantisch
Theologie und Kirche" erschienener, „Erbkam" unterzeichneter, Aufsatz über „Schö
herr und seine Anhänger" ꝛc. hat zwar nicht ausschließlich aus verleumderischen Quellen g
schöpft, aber dennoch sein im Eingange gegebenes Versprechen einer „rein objectiv gehalten
„Darstellung", nicht gehalten; vielmehr blickt durch den ganzen Aufsatz die unverkennbare Be
neigung, auf Ebel und dessen Freunde einen Schatten fallen zu lassen, und hat zu zahlreich
der factischen Wahrheit widersprechenden Angaben und Andeutungen geführt. Schon die Ueb
schrift enthält eine solche. Da sich aus den eignen Mittheilungen des Aufsatzes mit Evide
ergibt, daß Ebel, im Verhältniß zu Schönherr, stets seine Selbstständigkeit, unter harten Kä
pfen, behauptet hat, also nie ein Anhänger Schönherrs gewesen ist, so war es der Sachl
zuwider, wenn unter jenem Titel die Angelegenheit des Königsberger Religionsprozesses,
welchem Schönherr in keiner unmittelbaren Beziehung steht, mit abgehandelt werden sol
Unrichtig, weil einseitig den anklägerischen Angaben entnommen, sind außerdem die M
theilungen des betreffenden Aufsatzes in vielen Beziehungen, welche die gedachte Angelegenh
betreffen, — wie z. B. über den Inhalt des Ministerialrescripts vom 28. August 1814,
hätte das Ministerium Schönherrs Ansicht unbedingt als „Irrlehre" bezeichnet; über e
seit dem gedachten Ministerialrescripte angeblich „in den höheren Kreisen Königsbergs d
„rende Spannung", da doch diese Spannung erst seit den, 1826 umhergetragenen, böswi
gen Verdächtigungen entstand; — über die „Auctorität", als welche Schönherr vorgeblich
„Ebels Kreise" gegolten, sowie über das „Mißtrauen", das Schönherr gegen diesen
geblichen „Kreis" gehabt haben soll. Völlig unwahr und den eigenen factischen Mittheil
gen des Artikels über Ebels Persönlichkeit und Stellung zu Schönherr widersprechend,
ferner die Darstellung der Trennung Ebels von Schönherr, und die argwöhnisch conjectu
ten „Motive" Ebels bei dieser Trennung, sowie die ganze Schilderung des in dem Bri
des Letzteren an Schönherr herrschenden Geistes, die fingirte Absicht der „Demüthigung Sch
herrs" und der Usurpation seiner Auctorität, welchen Anschuldigungen auch der Inhalt
Briefes überall widerspricht, der es zeigt, daß die Trennung allein aus christlicher Gewiss
haftigkeit und nach hartem Kampfe mit der Liebe zu Schönherr von Ebel geschehen, und
auch die falsche Angabe widerlegt, daß Ebel Schönherr jemals für unfehlbar gehalten.
gleich die feindliche Deutung zum Theil dem Gutachten des Magdeburger Consistorii entle
— so hätte dieselbe dennoch, da der gedachte Brief selbst vorlag, von einem Unbefangen
niemals adoptirt werden können. Falsch ist auch die, daselbst gemachte Angabe, als hätte
„Ebel mit dem größten Theil des Schönherr'schen Kreises von Schönherr zurückgezogen". E
oben S. 30 ff., wo nachgewiesen worden, daß Ebel nicht einen Einzigen der sogenannten
hänger Schönherrs an sich gezogen. Falsch ist ferner die Mittheilung über eine angebl
Verbreitung der Schönherr'schen Erkenntniß unter Ebels Freunden, (wie denn auch über
stels Verhältniß zu Schönherrs Erkenntniß und dem damit zusammenhängenden literarisch
Streite mit Olshausen unrichtig berichtet worden); sowie die in ganz schiefer Auffassung
gebene Darstellung dieser Erkenntniß, darüber sich weiter zu verbreiten nicht hieher geh
Auch die Namhaftmachung der Personen, welche diese Erkenntniß aufgenommen haben sol
sowie die Mittheilung über angebliche „Licht- und Finsternißnaturen", ist durchaus unricht
ferner sind die Angaben wahrheitswidrig über die vorgeblich von Sachs ausgegangene „L
„sagung desselben von der Verbindung mit Ebel", so wie über sogenannte „Sündenbekenntnis

trübende Erscheinung*) liefert ein characteristisches Merkmal, auf welchen Standpunct die Behörde, welche den Prozeß herbeigeführt hat, und deren

---

und über „Verbindungen am Hofe", die namentlich der Verfasser gegenwärtiger Schrift gehabt und zum Zweck einer „günstigen Entscheidung" „in Bewegung gesetzt" haben soll, wobei bemerkt werden muß, daß dergleichen Verbindungen oder Verhältnisse ohnehin einen Einfluß, wie derselbe insinuirt werden sollte, nicht üben konnten, am wenigsten auf Ebels Wirksamkeit, da es stets nur der Geist gewesen, der von Ebel ausgehend, in Andern Aufnahme und und diese Wirksamkeit bildete; daß daher auch äußerliche Connexionen von Ebel und dessen Freunden niemals gesucht oder benutzt worden sind. Factisch unrichtig ist auch die Angabe, als wären von Ebels Freunden jemals Schritte geschehen, um auf eine „Niederschlagung des Prozesses" hinzuwirken, sowie die Conjectur, als habe ein Brief eines Anklägers an Ebel auf eine, dem Ersteren mißliebige (S. 60 besprochene) Capitalskündigung eines Andern Einfluß gehabt; gleichfalls die Behauptung in Hinsicht auf die Erläuterungen des Verfassers dieser Schrift. Unverhüllt tritt endlich die oben erwähnte, dem hier verfolgten Christenthum abgeneigte Tendenz des ganzen Referats in der Conjectur einer „großen moralischen Schuld hervor", die auf Ebel und Diestel haften soll, durch eine „von beiden" angeblich „ersonnene Theorie" über die Heiligung „des ehelichen Verhältnisses" und durch eine angebliche „Verbreitung" der Schönherr'schen Lehre im Religionsunterricht, ohne zu reflectiren, daß durch diese Fiction die früher heraufbeschworene „Geheimlehre" in sich selbst zerfällt. Die sämmtlichen, vorstehend beispielsweise aufgereiheten Unwahrheiten sind nach den in der gegenwärtigen „Aufklärung" enthaltenen actenmäßigen Mittheilungen zu berichtigen, wie dieselben z. B. schon S. 14. f. — S. 25. f. — S. 26 — 36. — S. 50. — S. 57. — S. 75 Note bereits zu finden sind, theils in den folgenden Abschnitten bei den betreffenden Gegenständen noch erfolgen werden.

Die Aeußerung des Referenten übrigens, daß „Jeder, der sich nur „treu an die Bibel hielt, überzeugt seyn konnte, daß er die wesentlichen Grundlagen der „Schönherr'schen Theosophie, wenn auch unbewußt, in sich aufnähme", gibt den thatsächlichen Beweis von der biblischen Begründung der angefochtenen Grundsätze.

Die vorurtheilsvolle Richtung des Referenten gibt sich endlich darin unzweideutig kund, daß bei den vorstehend erwähnten Angaben — die nicht anders als unrichtig ausfallen konnten, da sie aus den, eine Schuld präsumirenden Quellen geschöpft wurden — diejenigen Schriften, welche die Anschuldigungen widerlegen, nicht benutzt worden sind, obgleich sie zum Theil als „Quellen" aufgeführt wurden. Aber selbst bei Anführung der letztgedachten Quellen sind mehrere, die dem Referenten nicht unbekannt geblieben seyn können, geflissentlich übergangen; — wie z. B. die „Berichtigung" des Verfassers dieser Schrift, auf das, als Quelle angeführte Inserat des Consistorialrath Kähler, — die, im Jahre 1844 erschienene Schrift der Frau von Bardeleben, Eveline, gebornen von Auerswald: „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön", — ferner das im Jahr 1850 erschienene Werk der Gräfin Ida von der Gröben, gebornen von Auerswald: „Die Liebe zur Wahrheit" ꝛc. welche beide ein helles Licht über die in Rede stehende Angelegenheit verbreiten, und deren Benutzung die unwahren Mittheilungen verhütet haben würde. Auch hat Referent von der Schrift: „Compas de route, pour les amis de la vérité dans un temps de confusion des idées etc. Koenigsberg et Mohrungen 1857" seltsamerweise nur Tom. I. angeführt; Tom. II und Tom III. aber ignorirt und ebenso die kleine Schrift von Hahnenfeld: „Ein Moment" ꝛc. übergangen, die einen klaren Einblick gibt in die feindlichen Triebfedern, welche den Prozeß heraufbeschworen.

*) Dieser Erscheinung tritt ein in dem „Staats- und Gesellschafts-Lexicon" des königl. preußischen Justizrath Herrmann Wagener, 1861, Band 6. S. 604—609 enthaltener

Leiter sich gestellt. Das neue Preßgesetz vom 12. Mai 1852 nämlich verpflichtet Zeitungsredactore, wenn in ihren Blättern obrigkeitliche Maßnehmungen mit Entstellung der Wahrheit veröffentlicht wurden, deren Berichtigung von Seiten der betreffenden Behörden in dieselben Schriften, welche die Unwahrheit enthielten, kostenfrei aufzunehmen. Wenn auch früher nicht ein solches ausdrückliches Gesetz bestand, so existirte doch die in dem letzteren anerkannte Pflicht der Obrigkeit, die actenmäßige Wahrheit aufrecht zu erhalten, von jeher, und ihre Erfüllung war zur Erhaltung der obrigkeitlichen Auctorität und Integrität unerläßlich. Wenn daher schon früher die Behörden unzweifelhaft die Obliegenheit hatten, die Anfangs in Tagesblättern, später in andern, selbst kirchenhistorischen Schriften enthaltenen, direct unwahren Berichte über die von ihnen ausgegangenen Maßregeln und Urtheilssprüche öffentlich wahrheitgemäß zu berichtigen, so wurde diese Verpflichtung durch das oben citirte neue Preßgesetz von Neuem in Erinnerung gebracht. Vor allem wäre es des Consistorii zu Königsberg und des Oberpräsidenten von Schön amtliche Verpflichtung und zugleich Aufgabe zur Rettung der eigenen Ehre gewesen, die rechtskräftige Verwerfung der, allein durch ihre rastlosen feindlichen Bemühungen zu Stande und zur criminellen Erörterung gebrachten Sectenanklage und die Unwahrheit sämmtlicher, durch diese Veranlassung entstandenen und verbreiteten Lästerungen öffentlich bekannt zu machen, um die gedachten Excesse der Presse dadurch zum Schweigen zu bringen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies auch geschehen, und der nöthige Widerruf nach allen Richtungen, wo die Lüge hingedrungen, verbreitet worden, wenn von Vernichtung öffentlicher Unwahrheiten die Rede gewesen wäre, die irgend welche politische oder materielle Verhältnisse und nicht eine Glaubensverfolgung betroffen hätten. Ein richtiger Begriff von amtlicher Ehre aber würde allerdings gerade in diesem Falle die gedachte Behörde um so mehr dahin geführt haben, durch offenes Eingeständniß des geschehenen Mißgriffes, mindestens durch factische Veröffentlichung seines, die Verdächtigung Lügen strafenden Ausganges, den

---

wahrheitsgetreuer und somit auch dem Acteninhalte entsprechender Aufsatz als ein erfreuliches Zeichen gegenüber, daß die historische Literatur in gegenwärtiger Zeit sich der Wahrheitsliebe mehr zuzuwenden scheint. Eine Ergänzung des Berichtes, welchen dieser gediegene Aufsatz über die in Rede stehende Angelegenheit gibt, liefert die Thatsache, daß nicht allein, wie es daselbst hervortritt, eine politische, und zwar die sogenannte liberale Partei und diese als Feindin des die wahre Freiheit erstrebenden lebendigen Christenthums, sondern mit ihr alle übrigen neuerdings sich laut machenden religiösen Parteien, namentlich die sogenannte orthodoxe, die Verfolgung angeschürt haben, wie die gegenwärtige Schrift beweiset. Gewiß wäre es Schön nicht gelungen, seine Plane, so weit es geschehen, durchzuführen, wenn ihm nicht die orthodoxe Partei, namentlich die Geistlichen, zu Hülfe gekommen wären.

Verdacht von sich abzulehnen, daß unlautere Motive eine so eclatante Erscheinung, wie die, nach siebenjährigem Criminalprozesse, erfolgte Verwerfung sämmtlicher Anschuldigungen, welche in diesem Falle durch die zweite Sentenz geschehen — herbeigeführt habe. Es liegt die schärfste Selbstverurtheilung darin, daß man es vermocht hat, dies Resultat im Dunkeln zu halten und dem großen Publicum zu verheimlichen, — unbekümmert darum, daß der gute Name der unschuldiger Weise Verfolgten, unter dem Schutze solches negativen Verhaltens fort und fort geschmähet und kommende Geschlechter mit unverantwortlicher Verdächtigung christlichen Strebens inficirt wurden.

Die Unterlassung der in Rede stehenden Pflicht wirft ein grelles Licht auf die, eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte, aus diesen Blättern ersichtliche, Mitwirkung des Oberpräsidenten von Schön zu dem obigen, ihn und das Consistorium compromittirenden Resultate, welche sich in allen Stadien der hier beleuchteten Vorgänge thätig gezeigt. Seine Operationen zum Abbruch der alten und gegen den Wiederaufbau der neuen altstädtischen Kirche (s. oben S. 70 f.), seine bereitwillige Aufnahme der Ohrenbläsereien, auf dem Danziger Landtage (S. 73), seine klügliche Ausbeutung derselben und der darauf folgenden Vorgänge zur Verwirklichung der vorweg beschlossenen Sectenanklage (S. 80 f.), die Wahl eines notorischen Gegners des Angegriffenen zu seinem geistlichen Richter (S. 81), die Entschuldigung des Mißbrauchs, den der Letztere mit dem ihm amtlich bekannt gewordenen Inhalte der Consistorialacten gemacht (S. 95), das Interesse, mit welchem der Oberpräsident seine Auctorität in dem falschen Berichte vom 7. October 1835 in die Waage fallen ließ, um die Genehmigung der übereilten Suspension zu erlangen (S. 96 f.), die wiederholte Begünstigung sittenloser Ausschreitungen der Publicität (S. 130) und mehrere späterhin noch zu erwähnende, unbefugte und widergesetzliche Einmischungen in die Untersuchung selbst, — alle diese Handlungen erhalten ein doppelt gravirendes Gewicht durch das Schweigen dieses Staatsbeamten nach beendigtem Prozesse*).

*) Die Verfasserin der öfter citirten Schrift: „Ein Blick auf die Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön“ schließt die Mittheilung der ihr bis dahin bekannt gewordenen Einwirkungen des Oberpräsidenten von Schön in dieser Angelegenheit mit dem bedeutungsvollen Wort: „Nie aber — dies durfte ich mit Wahrheit von einer höheren Behörde bezeugen — nie wäre eine Untertretung göttlicher und menschlicher Gesetze, wie sie in allen diesen Ereignissen nach Außen trat, möglich geworden, ohne einen Staatsbeamten, der sich in Herbeiziehung derselben in hiesiger Stadt ein Denkmal setzte, welches seinen Namen mindestens an keine Ehrensäule geheftet hat.“

Die im Vorstehenden dargelegte, ebensowohl active Verletzung, al
sive Unterlassung der obrigkeitlichen Pflicht, welche, statt die Wahrheit
zu machen, gegentheils der Lüge und Verleumdung eine breite Bahn
hat sich schwer gerächt. Die freche Wahrheitsverachtung und Verleum
sucht, die in Folge des hier beleuchteten Verfahrens Raum gewonne
Heiligthümer des Geistes und des christlichen Glaubens anzutasten, wu
durch ermuthigt, sich auch gegen die staatlichen Auctoritäten und Gewal
richten. Die Früchte davon haben sich bereits gezeigt und sind ein
mahnende Stimme. Möchten die gemachten Erfahrungen nicht ungenut
ben, und die Völker, wie die Fürsten zu der Erkenntniß bringen, d
äußere Wohlfahrt des Einzelnen, wie des Ganzen auf inneren Stüt
auf der Geltung und thätigen Befolgung christlicher Grundsätze —
die nicht ungestraft untergraben werden.

# Dritter Abschnitt.

## Gesetzwidrige Führung der Untersuchung.

### I. Historischer Ueberblick.

Die voreilige Einleitung der Untersuchung hatte — wie oben nachgewiesen — den ganzen Stand der Sache verkehrt, und die gesetzwidrige Führung derselben vorbereitet. In der That hätte es, nach dem Ausdrucke einer über diesen Gegenstand laut gewordenen Stimme*), nicht nur „eines unbescholtenen, unbefangenen, klaren Kopfes", sondern noch mehr eines lauteren, entschiedenen Willens bedurft, um die dadurch entstandene Verwirrung zu lösen, den bis dahin begangenen Gesetzesübertretungen und Rechtsverletzungen Einhalt zu thun, und dieselben so viel als möglich zu sühnen. Doch statt dessen wurde deren Zahl durch die Führung der Untersuchung bedeutend vermehrt.

Das humane preußische Gesetz hat solches nicht verschuldet. Außer der, an drei verschiedenen Stellen der Criminalordnung, §. 5, §. 364 und 433 dem Untersuchungsrichter mit großem Nachdruck eingeschärften Bestimmung: daß derselbe mit eben der Sorgfalt auf die Ermittelung der Unschuld eines Angeklagten bedacht seyn soll, als auf die Feststellung einer Schuld, schreibt

*) In den lit. Unterhaltungsblättern 1838 Nro. 171.

der §. 274, um den richterlichen Maßnehmungen eine feste Richtung zu ge und Mißgriffe zu verhindern, vor: „der Richter muß auf den gesetzlichen T „griff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgesetz und des „verschiedene Modificationen Rücksicht nehmen."

Demnach hätte die untersuchende Gerichtsbehörde vor Allem darauf beda seyn müssen, den Begriff dessen festzustellen, worauf in diesem Falle die Unt suchung zu richten sey. Wenn daher das von dem Consistorio zur Unt suchung gestellte Vergehen „Sectenstiftung" war: so hätte der Begriff letztern und, als deren Fundament, der Begriff „Secte" juridisch entwick werden müssen.

Dennoch geschah zur Feststellung dieses Begriffes nichts. Zwar ha der Kanzler v. Wegnern in seiner (S. 101 erwähnten) sogenannten „actenmäßig „Zusammenstellung", die der untersuchenden Behörde heimlich in die Ha gespielt worden war, wörtlich erklärt: daß der hier in Rede stehende, a „Verein" bezeichnete Umgangskreis „für eine Secte nicht erachtet werd „dürfe. Denn zum Wesen einer solchen gehöre eine förmliche Absonder „von der bestehenden Kirche, und die Mitglieder" hätten „eine solche niem „erklärt, sich vielmehr äußerlich zu derselben fortwährend bekannt". Sel der Inquirent hatte in einem Nachtrage zum Denunciationsprotocoll v 24. November 1835 (Vol. gen. I. fol. 1 ff.) seine juridische Ueberzeugu dahin niedergelegt: daß „zum Thatbestande einer Secte die gänzliche Trenn „von der herrschenden Kirche erfordert werde."*) Indeß wurde diesen Wink welche von der sprachlichen Bedeutung des Wortes bestätigt werden (da Se zu deutsch ein abgesonderter Theil heißt), keine Folge gegeben.

Selbst andere, bald nach Eröffnung der Untersuchung dem Inquiren zugekommene Gegenanzeigen wurden nicht beachtet. So z. B. bekundete von dem Oberpräsidenten ausdrücklich zum Zeugniß über die angebl

*) Wenn der Inquirent durch die diesen Worten beigefügte Bemerkung: „auf das r „liche Vorhandenseyn einer Secte scheint es dabei nicht anzukommen, sondern nur allein „die Absicht des Sectirers, sie durch Gewinnung von Mitgliedern für seine Lehre in's L „zu rufen", eine Rechtfertigung des eingeleiteten Verfahrens versuchte: so war dies nicht deßhalb, weil kein Symptom einer solchen „Absicht" vorhanden war, sondern auch an sich richtig. Denn indem das Gesetz (allgem. Landr. Th. 2. tit. 20, §. 223) Den, der „sich „Stifter einer Secte aufwirft", zur Rechenschaft zieht, hat es keineswegs die bloße „Abs im Auge, sondern erfordert (wie der Ausdruck aufwirft zeigt) den Nachweis speciali Handlungen, welche die Usurpation einer Secten-Stiftung bekunden, und ein solcher Nach ist wiederum unmöglich, bevor das, zu dessen Stiftung Jemand sich aufgeworfen haben also was eine Secte sey, dem Begriffe nach festgestellt worden. Ueberdies hatte die Be gung des Criminalsenats v. 16. Novbr. 1835 nicht die Absicht, eine Secte zu stiften, dern die vom Consistorio behauptete Stiftung derselben zur Untersuchung gestellt.

„Secte" herbeigerufener Hauptankläger, der Landrath v. Hake (Vol. I[a] fol. 246[v]): „ich kann nicht bezeugen, daß unter der Leitung des Prediger „Dr. Ebel eine Secte am hiesigen Orte stattgefunden hat, da meiner Ueber„zeugung nach zum Begriff einer Secte eine völlige Trennung von der herr„schenden Kirche gehört; wohl aber kann ich es mit gutem Gewissen be„schwören, daß unter Leitung des Prediger Dr. Ebel eine Gesellschaft be„standen hat, welche durch ein geistiges Band*) an einander geknüpft war."

Nichts aber vermochte die gerichtlichen Schritte aufzuhalten. Statt nach juridischer Erörterung und Feststellung der Kriterien, welche der Secten-Begriff erforderte, die Untersuchung darauf zu beschränken, ob diese Kriterien im gegenwärtigen Falle vorhanden wären, ward schlechthin auf eine Secte hin inquirirt, und in dieser dunkeln Vorstellung nach beliebigen Merkmalen derselben gesucht. Wie die Anklagen auf böswilligen Erfindungen beruhten, so beschäftigte sich die Untersuchung damit, jenen Phantomen nachzuspüren und für sie Bestätigungen zu suchen. Die eigenthümliche Betriebsamkeit des Untersuchungsrichters, der durch diese, Aufsehen erregende Untersuchung seinen Inquirentenruf zu heben gedachte, ließ alle Minen springen, um möglichst viel Geräusch zu machen. Er gab dadurch der Untersuchung eine Ausbreitung, welche dieselbe über die Gebühr verzögerte und verirrte sich in eine Sphäre, welche eben so der Bedeutung des Gegenstandes, als der Würde des richterlichen Amtes im höchsten Grade unangemessen war. Es begann — wenn man sich eines Gleichnisses bedienen will — ein förmliches Treibjagen nach Verdächtigungen durch alle Provinzen des preußischen Staats, ja fast durch alle Länder deutscher Zunge, und es ward in solchem Anklagesturme ein Gewebe von Klätschereien über Gegenstände, die oft nicht in der entferntesten Beziehung mit der Sache und mit den Personen der Angeklagten, oft nicht einmal mit deren Freunden, standen, zusammengesponnen, wie solches gewiß in der deutschen Rechtsgeschichte noch nicht vorgekommen ist.

Diese ungebührliche Aufnahme ganz unbegründeter, loser Verleumdungen war so in die Augen springend, daß z. B. ein Richter, bei welchem um gerichtliche Erörterung solcher Angaben requirirt worden war, in seinem Rückschreiben vom 27. April 1836 (Vol. I[f] fol. 43) den Inquirenten darauf aufmerksam machte, daß — wie dieser freilich aus den Acten am Besten

*) Characteristisch für den ganzen Prozeß war die sich oft bei den Anklägern wiederholende Berufung auf ein „geistiges Band", wodurch das, was mit äußeren Sinnen nicht wahrnehmbar, also für den Richter nicht vorhanden war (das Band, welches das Christenthum um seine ächten Bekenner schlingt), der Criminaljustiz überliefert werden sollte.

wissen mußte — „der Herr v. S. auf T. und die andern Herrn wohl vie
„lose Gerüchte zu erzählen wüßten, aber Keiner etwas aus eigener Wisse
„schaft, oder nur eine Spur angeben könne, wie man hinter die Wahrh
„der vielen Klätschereien kommen könnte." Dennoch wurden solche „Klätsch
„reien", nach wie vor, Veranlassung zu zeitraubenden Vernehmungen. Al
auf diese Art gesammelten Fabeln und Curiosa wurden zum Gegenstande g
richtlicher Verhandlungen, sogar eidlicher Vernehmungen gemacht, und dadurc
in der Zeit vom November 1835 bis zum August 1836, das Publicum u
unterbrochen in Athem gehalten. Tagediebe versäumten nicht den ihnen so da
gebotenen Stoff noch mit den Erfindungen einer gemeinen, lüsternen Phantas
zu vermehren, und so eine Menge der abentheuerlichsten, absurdesten u
schmutzigsten Anecdoten zu fabriciren, welche eine frivole Presse begierig ergri
um sie zu veröffentlichen. Kein Verhältniß ward verschont, keine, sonst gült
Anstandsrücksicht beachtet; — wie die Familien-Verhältnisse (vergl. oben S. 12
so wurden alle Beziehungen des bürgerlichen und geselligen Lebens mittelst
Zudringlichkeit crimineller Einmischung durchwühlt.

Es ist nicht zu verwundern, wenn für die colossale juridische Mißgebu
welche auf diese Art in der Registratur des Inquisitoriats zu Königsberg
Tage gefördert ward, die später gangbare Benennung „Monstre-Prozeß"
funden wurde. Denn der Actenbestand war, mit Einschluß der Adhiben
auf mehr denn siebenzig Volumina (deren mehrere über 500 Blätter enth
ten) angeschwollen, und zum bei weitem größten Theil mit Verhandlungen
gefüllt, die bei juridischer Behandlung der Sache nicht hätten aufgenomm
werden sollen, noch können.

Alle Bemühungen der Angeklagten und deren Freunde, diesem unwürdi
und gesetzwidrigen Treiben ein Ende zu machen, und das Gesetz des Rec
und des Verstandes zur Geltung zu bringen, waren vergeblich. In Folge
königlichen Auftrages: zur Ermittelung der Wahrheit in dieser Angelegen
mitzuwirken, hielt der Verfasser dieser Schrift sich verpflichtet, der höch
Justizbehörde ein möglichst getreues Bild der Vorgänge, die vor seinen Au
sich zutrugen, anschaulich zu machen, und legte daher, in einer unte
11. Juni 1836 an dieselbe gerichteten Eingabe, die gesetzwidrigen Ma
nehmungen der Untersuchungsbehörde, so weit sie ihm damals bekannt gewor
waren, freimüthig dar. Es hieß in jener Eingabe unter Anderem: „De
„Criminalgerichtshof glaubte sich unter den obwaltenden Umständen veranla
„und gedrängt, seiner eigentlichen, richterlich prüfenden Stellung vergessend, i
„die Richtung einzutreten, welche das Consistorium dieser Sache gleich Anfang
„gegeben hatte."

„Es konnte daher nicht fehlen, daß, in Folge solcher Umgehung gesetz-
„licher Vorschriften, der ganze Criminalprozeß eine eigenthümliche und gänzlich
„abnorme Gestaltung erhalten mußte. Ein Thatbestand, welcher nach §. 3
„der Criminalordnung zur Begründung eines Criminalprozesses erforderlich ist,
„war nicht ermittelt“... „Von der andern Seite war auch keine Wahrschein-
„lichkeit vorhanden, daß die Angeklagten der Vergehungen fähig wären, deren
„man sie bezüchtigen wollte. Ihre lange, unbescholtene Amtsführung, ihre
„öffentlichen Vorträge, ihre Druckschriften, die Achtung, die sie im Publicum
„genießen, und die Anhänglichkeit ihrer Gemeinden, sprachen zu laut für die
„Wahrscheinlichkeit, daß sie fälschlich Angeklagte wären.“ „Bei solcher Vor-
„bereitung konnte auch die Einleitung der Sache, wenn sie überhaupt möglich
„werden sollte, nur auf eine abnorme Art geschehen. Das Consistorium über-
„nahm auf Grund der Anklagen notorischer Feinde die Stellung des An-
„klägers und ließ darauf diese als Zeugen auftreten. So wurden die De-
„nuncianten jeder näheren Begründung und jedes Beweises für ihre Angaben
„überhoben, und ihre Aussagen als Beweise für die“ (darauf gebaute) „An-
„klage des Consistoriums geltend gemacht; so gestattete man es, daß die
„Wiederholung der Anklage, unter dem Namen eines Zeugnisses als
„Beweis der Anklage angesehen, und dergestalt eine logische und juridische
„Mißgeburt, ein probandum probans componirt, solches zu einem probatum
„gestempelt, und zur sogenannten Grundlage der Untersuchung gegen die Pre-
„diger Ebel und Diestel gebraucht wurde.“ — — „Statt den gesetzlichen
„Vorschriften (§. 106, 110, 122, 202 der Criminalordnung und des Re-
„scripts vom 24. Februar 1798) zu genügen, begannen die gerichtlichen Ver-
„handlungen in der Sache mit Vernehmung der Angeklagten, und es konnte
„nicht fehlen, daß ein solches regel- und rechtswidriges Verfahren auch nur
„eine abnorme Wirkung haben konnte, und zwar zunächst die, daß die An-
„geklagten, indem ihnen eine, wider Recht und Verstand hypostasirte, Anklage
„gegenüber gestellt war, die auf nichts Anderes sich gründete, als auf die
„Feindseligkeit und Unmoralität ihrer Gegner, nun dadurch genöthigt wurden,
„mit ihrer Vertheidigung die Untersuchung zu eröffnen, nicht aber gegen That-
„sachen, die etwa gegen sie gezeuget hätten, sondern gegen bloße Behauptungen,
„Meinungen und Urtheile ihrer Feinde, die ohne alle Begründung hingestellt
„waren. Die Angeklagten waren daher den Pfeilen der Bosheit und Lüge
„schutzlos preisgegeben, und weil ihre Ankläger, von denen als solchen der
„Beweis ihrer Anklagen hätte gefordert werden müssen, und die durch schwere
„Anklagen schwerere Beweise sich würden aufgelastet haben, zu Zeugen, denen
„man als solchen vorweg Glauben beimaß und den Beweis erließ, gestempelt

„waren, so ließ man nun die Schwere einer unbewiesenen Anklage vorweg a
„die Angeklagten fallen."

„Eine zweite Abnormität, welche sich aus der ersten entwickelte, war d
„gänzliche Begriffslosigkeit und Begriffsverwirrung über die Gegenstände d
„Untersuchung"... „Ein Verbrechen lag in keiner Weise, weder in der G
„wißheit, noch in einer objectiven Wahrscheinlichkeit vor. Nur die Ve
„muthung, unterstützt durch den Wunsch der Feinde der Angeklagten, ei
„solches zu finden, hatte die Behörden inducirt, die Criminalunterſuchung ei
„zuleiten. Auf Grund der Aussagen der Ankläger hoffte man eine eige
„thümliche religiöse Verbindung, die man mit dem Namen Secte belegte, u
„in derselben unsittliche Handlungen zu entdecken, welche, vom Gesetze verr
„theilt, die Angeklagten strafbar machen könnten. Aber der Begriff ein
„Secte, welcher im Landrechte nicht aufgestellt ist, bei der Gesetzrevision abe
„mit dem Sprachgebrauch übereinstimmend, dahin erklärt ist, daß derselbe ei
„Absonderung von der Kirche in sich begreift, und welcher hier, bei der b
„kannten Kirchlichkeit aller namhaft gemachten, angeblichen Sectenmitglied
„nicht paßte, blieb unbestimmt; es wurde nach einer Secte inquirirt, ohne z
„wissen, was darunter zu verstehen sey. Eben so wenig wußte man, wo
„für Vergehungen man erforschen wollte. Die Forschung richtete sich vielme
„darauf: ob eine Secte vorhanden sey, oder nicht. Die Criminalbehörd
„vom Staate eingesetzt, begangene Vergehungen zu ermitteln, nicht ab
„das Gegentheil, die nicht begangenen, hatte sich in eine Censurbehör
„verwandelt, welche, mit den Censuren der Feinde und Ankläger in der Ha
„forschen wollte, ob solche Censuren richtig seyen oder nicht. Nur cens
„sollte werden, und nicht etwa in einer bestimmten, sondern in jeglicher B
„ziehung; censirt sollte werden, nicht etwa nur die Lehre, Sinn und Wand
„sondern auch die Gedanken, Ansichten, Hypothesen, Vermuthungen der A
„geklagten, ihre Neigungen, Wünsche, Gemüthsstimmungen, — ihre häu
„lichen Einrichtungen, bis auf die allergeringsten und unbedeutendsten Verhäl
„nisse hinab. — Alles dies wurde Gegenstand der Criminalunterſuchung"...
„So war ein Criminalprozeß aufgestellt, mit Verdächtigungen ohne bestimm
„ten Verdacht, mit Verbrechen ohne Namen, in welchem Jedem Thür u
„Thor geöffnet war, der in Beziehung auf die Angeklagten irgend etwa
„aussagen und schwatzen wollte, über Secte, über Irrlehre, über angeblic
„Unsittlichkeit und was sonst damit in Verbindung gebracht werden konn
„Die Angeklagten waren Jedermann unbedingt preisgegeben, gegen dieselb
„seinen Aerger auszulassen; wo irgend nur in den Verhandlungen ein Na
„gehört wurde, der mit den Angeklagten auch nur in der entferntesten, o
„nur mittelbaren Berührung gestanden hatte, der wurde herbeigerufen, u

„über sie seine subjective Meinung auszusprechen, und seiner subjectiven Stim-
„mung gegen dieselben Genugthuung zu verschaffen."

„Inmitten solcher Gegner mußten die Angeklagten sich immer von Neuem
„aufgehäufte Massen von Schmähungen, Lästerungen und widersinnige Anec-
„doten aller Art vorlegen und sich darüber zur Verantwortung ziehen lassen."

„In der preußischen Gerichtspflege hat der vorliegende Prozeß seines
„Gleichen nicht. Ein Criminalprozeß ohne juridische Form ist bisher schwer-
„lich vor einem preußischen Gerichtshofe geführt, und schwerlich ununterbrochen
„inquirirt worden, ohne daß das Criminalgericht wußte, aus welchem Grunde,
„zu welchem Zwecke und nach welchen Vorschriften und Regeln inquirirt wer-
„den sollte."

„Möchte die Untersuchung einen Ausgang haben, welchen sie wolle, die
„Ehre der preußischen Justiz ist durch dieselbe auf's Höchste gefährdet; daß
„die preußische Criminalrechtspflege einen solchen Prozeß, in solcher Art, in
„einer Sache, an welcher ganz Deutschland den regsten Antheil nimmt, hat
„führen können — das ist ein ungeheurer Mißgriff gewesen."

Bei der Erfolglosigkeit aller solcher Vorstellungen, ward die Untersuchung fort und fort in derselben Art geführt. Fast alle Provinzen Deutschlands und viele außerhalb Deutschland wurden von den Requisitionen des Untersuchungsgerichts belästigt. Größtentheils wurden denselben die sämmtlichen anklägerischen Angaben in den darüber abgefaßten Frageartikeln mitgetheilt, und so fast muthwillig Verleumdungen nach allen Richtungen hin verbreitet.

Auch nachdem sämmtliche Acten unterm 20. Juli 1836 an das Consistorium zu Magdeburg abgesandt worden waren, um ein technisches Gutachten welches dieser Behörde höchsten Orts aufgetragen war, abzufassen, dauerten Vernehmungen und Ermittelungen über durchaus unwesentliche Gegenstände fort. Namentlich mußte sich Ebel über ein, von einem erbitterten Verleumder (S.) widerrechtlich in die Acten eingeschmuggeltes Schriftstück, wovon weiter unten die Rede seyn wird, vor Gericht vertheidigen. Und nachdem die Acten, nebst dem theologischen Gutachten im März 1837 von Magdeburg zurückgekommen waren, wollte der Inquirent die criminelle Requisition sogar auf die von dem Consistorio critisirten theologisch-philosophischen Ansichten Ebels ausdehnen, und so das ganze Verfahren in noch mehr form- und rechtswidriger Art von Neuem beginnen.

Nachdem derselbe nämlich im Termin v. 10. April 1837 (Vol. I$^{i}$ fol. 71) dem Angeklagten (Dr. Ebel) mehrere, aus dem Zusammenhange gerissene, theoretische Sätze des gedachten Gutachtens, ohne ihm das Letztere mitzutheilen, zur Verantwortung vorgelegt hatte, erwiederte Ebel: „Meines Wissens hat
„die Criminalordnung keineswegs in Hinsicht auf eine Untersuchung vorge-

„sehen, welche sich auf philosophisch-theologischem Gebiete bewegt; sie würde e
„sonst anerkannt haben, daß Gegenstände dieser Art sich zu einem inquisitor
„schen Verfahren nicht eignen. Wenn dieselbe zum Gesetz macht, auf di
„Fragen des Richters deutlich und vollständig zu antworten, so kann sie nu
„und hat nur Thatsachen im Auge, welche vor dies Forum gehören und allei
„gehören können. Auf dem Gebiete meiner Privatüberzeugung aber (als welch
„Schönherrs Theorie nach Lage der Acten wird anerkannt werden müssen) –
„auf diesem rein philosophisch-theologischen Gebiete, wäre es unbillig und un
„gerecht Auseinandersetzungen zu verlangen, die der wissenschaftlich Gebilde
„nur aus seinem Studirzimmer heraus geben kann, und um so unbilliger
„meiner innigsten Ueberzeugung nach, ja unmöglich, zu fordern, da ich mi
„in der That außer Stande sehe, aus dem Steggreif auf Fragen zu an
„worten, die nur in ruhiger Besonnenheit in der Art gegeben werden könne
„daß sie befriedigen."

Der inquisitorische Eifer drang aber deßungeachtet, mit Vorhaltung ein
angeblichen Befugniß des Inquirenten und Pflicht des Angeklagten auf diese
ein, und nur mit Mühe gelang es demselben eine vierundzwanzigstündi
Bedenkzeit zu erlangen, nach deren Ablauf er (Vol. I[i] fol. 74 ff.) Folgend
erklärte: „Nach reiflicher und gewissenhafter Ueberlegung kann ich von der Haltb
„keit der gestern von mir gegen eine inquisitorische Vernehmung über meine wiss
„schaftliche Abhandlung gegebenen Erklärung nur um so fester überzeugt word
„seyn. Diese eben nochmals ausgesprochene Weigerung des Inquirenten, mein
„Gründen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, versetzt mich in die Nothwend
„keit, mit der Offenheit und dem Freimuthe eines Mannes, der sich bew
„ist, um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen verfolgt zu seyn, die Grün
„nochmals und ausführlicher hier darzulegen, nach welchen eben sowohl d
„Unmöglichkeit meiner Auslassung in der beanspruchten Art, als die Unsta
„haftigkeit dieser Forderung an sich, und das Unwürdige für die heilige Sac
„und die Gerichtsbehörde selbst, das in einer solchen Art der Behandlu
„wissenschaftlicher Forschung liegen würde, unwidersprechlich einleuchten wird.

„Zunächst ist es eine reine Unmöglichkeit, in wissenschaftlich-theologisch
„Forschung aus dem Steggreif über einzelne Stellen, und ohne den Zusamme
„hang des Ganzen kennen zu lernen, Antwort und Erklärung zu geben. D
„wissenschaftliche Standpunct des Gegners, der Gesichtspunct, aus welchem
„den Gegenstand beurtheilt, die eigenthümlichen Waffen, mit denen er kämpf
„müssen als unerläßliche Vorbedingungen in ihrem ganzen Umfange gekan
„und durchschaut seyn, wenn man ihnen gehörig begegnen soll, und zu de
„Ende muß der ganze Kampfplatz offen vorgelegt, in diesem Falle das Gu
„achten nach seinem vollen Inhalte zur Kenntniß gegeben werden. — Die

„allein genügt, meine Weigerung zu rechtfertigen, wenn ich auch absehen wollte „von der Stille und ruhigen Sammlung, welche zur Entgegnung und Be„trachtung der fraglichen Gegenstände nothwendig ist. Darum darf ich mit „Grund der Wahrheit auf meine gestrige Erklärung als eine gerechte, vor „dem Auge jedes Unparteiischen mich berufen."

„Sodann darf ich aber auch zu dem, was ich gestern darüber bereits „erklärte, heute noch hinzufügen, daß das mir zugemuthete Verfahren gesetzlich „unstatthaft ist. Der Inquirent selbst erklärte bereits im vorigen Sommer, „als Prediger Diestel noch Einiges zu unserer Vertheidigung beizu„bringen drängte — er erklärte in diesem Zimmer — es sey nicht nöthig, „wir wären gerechtfertiget und unsere Gegner gehörig widerlegt. Derselbe „anerkannte, daß ich über Schönherrs Theorie, sofern sie meine Privat„überzeugung wäre, nicht anzutasten sey, und fügte hinzu: „„wer könne „„ihn darüber zur Rede stellen, wenn er über das Criminalgesetz seine be„„sonderen Ansichten hätte, sofern dieselben nicht in sein Verfahren eingriffen?"" „Es war letzteres am 23. Juni vorigen Jahres."

„Daß Schönherrs Theorie nur eine Privatansicht sey, haben die Acten „gegenwärtiger Untersuchung zur Genüge ergeben, und wie aus den wenigen „Worten hervorgeht, welche aus dem Gutachten des Magdeburger Consistorii „der Inquirent gestern die Güte hatte, mir mitzutheilen: so hat dasselbe „diese Wahrheit anerkannt und die Gerechtigkeit gehabt, nach Lage der „Acten mir dies zuzugestehen. Wozu denn noch eine Untersuchung über einen „Gegenstand, der erhaben ist über das richterliche Urtheil und allein Gott „und meinem Gewissen anheimzustellen ist."

„Der Inquirent hat gestern mich wiederholentlich eines Irrthums „zeihen wollen, indem er, das Gutachten des Consistorii zu Magdeburg mit „einem medicinischen Gutachten vergleichend, dasselbe angeblich zur Ermitte„lung des Thatbestandes gebrauchen wollen. Er erlaube mir einen gesetzlich „begründeten Widerspruch. Das medicinische Gutachten wird am Anfange „der Untersuchung ausgestellt, wenn es die Bedeutung haben soll, zur Er„mittelung des Thatbestandes mitzuwirken. Sollte in Hinsicht geistlicher „Gutachten mit den medicinischen hier ein Vergleich anwendbar seyn, so „wäre dem Gesetz dadurch vollkommen genügt, daß das Gutachten des hiesi„gen Consistorii bei Eröffnung der Untersuchung erfordert und benutzt wor„den ist. Das gegenwärtige Gutachten des Consistorii zu Magdeburg hat „mit der Ermittelung des Thatbestandes nichts weiter zu thun; der ist, wie „bekannt, vollkommen aufgeklärt, und dazu die Beweisaufnahme, wie der „Inquirent sich gegen beide Angeklagte öfter ausgesprochen, geschlossen. „Immer haben Rechtsverständige dem technischen Gutachten Selbstständigkeit,

„wie billig, anzuerkennen, und in diesem Falle doppelt, wo es sich um ei
„Gegenstand handelt, der nicht im Entferntesten und in keiner Beziehung
„ihr Forum gehört; — über rein geistige Forschung und über Privatüb
„zeugung“... „Geister verhandeln geistig; man frage uns wissenschaftl
„wie sich's geziemt, Schrift gebühre der Gegenschrift, und wir werden gern
„mit Freuden antworten, weil wir gründlich und gehörig antworten könne

„Und hiemit ist denn auch zugleich schon gegeben, daß es unwür
„wäre, der heiligen Sache, die ich vertrete, und der Gerichtsbehörde sel
„welche ich als meine Obrigkeit, von Gott eingesetzt, anerkenne, wenn
„Inquisitionsgerichte versuchen wollte. Die Antwort auf die mir gestern v
„gelesenen Fragen beweiset an sich schon, daß es eben so unmöglich als
„würdig ist, für Sache und Personen, Gegenstände der Art auf dem I
„quisitoriate zu verhandeln, und wenn es mir ein Leichtes wäre, auf di
„Fragen zu antworten, wo ich in der Freiheit und Muße stände, m
„menschenwürdig zu entfalten: so muß es einleuchten, wie dürftig und e
„seitig, und möglichen Mißverständnissen und Mißdeutungen jedes W
„ausgesetzt ist, das in dieser Beziehung über meine Lippen geht, sofern
„unter solchen Umständen erfordert wird.“

„Dazu muß ich den Herrn Inquirenten (mit aller Achtung, die
„sonst vor seiner Persönlichkeit hege) durchaus für unfähig halten, über
„wissenschaftliche theologische Gegenstände zu verhandeln. Wollte ders
„gleich anführen, wie gestern, daß er nicht darum, sondern um Thatsac
„mit mir conferiren wolle, so ist doch offenbar, daß es sich hier nicht
„Thatsachen, sondern um philosophische Ansichten handelt, deren Wahr
„und Gerechtigkeit ich mit Gottes Hülfe vor der ganzen Welt zu vertre
„unternommen *).“

„Der Inquirent hat im Laufe der Untersuchung — freilich mit
„Vordersatze, daß er kein Theologe und also nicht competent in seinem
„theil über meine wissenschaftliche Ueberzeugung sey, dennoch — wiederhol
„lich sich Aeußerungen erlaubt, welche in Hinsicht meiner philosophisch-t
„logischen Ansicht (sie liegt außerhalb seiner Sphäre, und ich nehme dergle
„nicht weiter übel) äußerst nachtheilig geklungen, wie solches in den Ac
„bei meiner Vernehmung in den Monaten Juni und Juli v. J. nieder
„schrieben worden; ja es hat derselbe dort einmal sich in der Art geäuß
„als möchte, einen Stützpunct der verleumderischen Aussagen meiner Fei
„in den zu den Acten gegebenen Heften zu finden, nicht ganz unmöglich
„scheinen, welche Aeußerung ich allerdings, der Unkenntniß der Sache

*) Vgl. „Verstand und Vernunft im Bunde“ ꝛc. Leipzig, 1837.

„rechnend, doch nicht umhin konnte, als Beweis eines gewiſſen Widerwillens „gegen meine Privatanſicht anzuſehen.“

„So muß ich es denn auch für eine Folge jener eben bezeichneten „Stimmung halten, wenn (worüber ich mich bereits unterm 28. Auguſt v. J. „beſchwerte) die philoſophiſche Facultät zu einem Gutachten aufgefordert wor„den, unter Umſtänden, die ich nach meiner näheren damaligen Auseinander„ſetzung für abnorm halten muß, — und überdies der philoſophiſchen Facul„tät nicht einmal Schönherrs Grundlinien der Philoſophie, die einzig philo„ſophiſch begutachtet werden konnten, vorgelegt, dagegen aber Vieles, das „ſie nicht verſtanden und nicht verſtehen konnte.“

„Ja, ich habe es mit tiefem Schmerze empfunden, daß, während mir „die Mittheilung des nach meinen Geſprächen entworfenen Religionsunter„richts des Hauptmann v. Lariſch, auch nur auf einen Tag nach Hauſe „verweigert worden (der ich doch wohl einmal Schriften, darüber ich mich „ſollte vernehmen laſſen, näher anſchauen dürfen), meinem gegneriſchen Ver„leumder daſſelbe mit der Anfrage geſchickt worden: 1. ob dies die Lehren „ſeyen, die im Kreiſe gelehrt worden? 2. wiefern ſie der Kirchenlehre ent„ſprechen? — Auch darf ich es hiebei nicht unbemerkt laſſen, daß ich geſtern „zu meinem äußerſten Befremden, bei einem zufälligen Einblick in das „L..ſche Religionsheft entdeckte, daß demſelben, ohne mein Wiſſen, eine, „wie es ſchien, verleumderiſche Recenſion beigefügt, welche nach Magdeburg „abgeſendet worden, ohne daß ich ihren Urheber kenne, geſchweige, daß ſie „mir zur Verantwortung vorgelegen, da ich doch nicht ohne Grund beſorge, „daß dergleichen Bemerkungen wie die Abſicht, ſo die Wirkung haben könnten, „mir zu ſchaden.“

„Wie unter dieſen Umſtänden, ſo der Natur der Sache nach überhaupt, „und als eine reine Unmöglichkeit, ſehe ich mich demnach gewiſſenhafterweiſe „gedrungen, den an mich gemachten Anſpruch zurückzuweiſen.“

Wenn gleich der Inquirent ſich in einer langen Entgegnung gegen dieſe Erklärung zu vertheidigen ſuchte, konnte er doch die ihn gravirenden Thatſachen derſelben nicht in Abrede ſtellen, und war genöthigt, von ſeinem Verlangen abzuſtehen, da eine Präſidialverfügung die Fortſetzung dieſer Inquiſition unterſagte. Ebel hatte nämlich dem Präſidenten perſönlich davon Anzeige gemacht und erklärt: daß ſein Gewiſſen ihm nicht erlaube, auf dieſe geſetzwidrige Zumuthung einzugehen, und daß er ſich nimmermehr darein fügen werde, wenn Gegenſtände ſeiner philoſophiſchen und chriſtlichen Ueberzeugung in ſolcher Art, wie es in den letzten Verhandlungen verſucht worden, zur gerichtlichen Erörterung gezogen, und dadurch dem Mißverſtändniß und der Mißdeutung preisgegeben würden; daß er ſich überhaupt auf das theologiſche

Gutachten des Magdeburger Consistorii nur schriftlich, nach dessen vollständ ger Mittheilung, auslassen werde. In Folge dessen hatte der Präsident die Richtigkeit des (die Untersuchung selbst verurtheilenden) juridischen Grun satzes: daß „die Criminaluntersuchung das Feld nicht sey, auf welchem üb „philosophische und theologische Ansichten entschieden werden könne", anerkan und der inquisitorischen Anmaßung ein Ziel gesetzt (Vol. I$^{i}$ fol. 83, 84).

War nun auch hienach diese Art der Inquisition beendigt, so hatte do die Beeinträchtigung der Angeklagten damit noch nicht ihr Ende erreicht. D preußische Criminalordnung hat, nach Beendigung der Untersuchung, das s genannte Schlußverfahren eingerichtet, welches den Angeschuldigten in Sta setzen soll, seine Vertheidigung so vollständig als möglich zu führen, und d etwa gegen ihn beigebrachten Beweise durch Gegenbeweise zu widerlege Waren nun auch, im gegenwärtigen Falle, juridisch gültige Beweise geg die Angeklagten nicht vorhanden, so mußte es doch für die Letzteren, in ih Stellung als Volkslehrer, von der größten Wichtigkeit seyn, die Lügenhaft keit der in den Acten aufgehäuften, losen Verdächtigungen ebenfalls in d Acten festzustellen. Die §§. 363—365 der Criminalordnung stellen zue den Grundsatz fest: „der Beweis einer Thatsache muß von Dem gefü „werden, dem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde", und stimmen sodann, daß „der Beweis des Verbrechens dem Richter obliegt der dabei aber „sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unsch „des Verdächtigten richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Pun „in's Licht zu stellen suchen muß"; sowie, daß „den Beweis zur Verthei „gung der Beschuldigte, oder dessen Vertheidiger entweder selbst führen, o „doch dem Richter die Mittel an die Hand geben muß, daß er diesen B „weis von Amtswegen aufnehmen kann".

Die Führung des betreffenden Vertheidigungsbeweises gehört demn zu den Amtspflichten des Richters. Deßungeachtet entzog sich der Richter diesem Falle dieser seiner Pflicht. Wie er früher in einer durchaus nicht rechtfertigenden Ausdehnung der Anklägerei die Acten geöffnet, u dadurch der Verfolgung Vorschub gethan hatte, so änderte er jetzt plötzlich s Verfahren, indem er der Vertheidigung die Acten verschloß, und d Angeschuldigten die von ihnen, behufs Widerlegung der Verleumdungen, v langten Ermittelungen versagte.

---

*) Der wenigstens nie gegen die Angeklagten Partei genommen, wenn er auch frei seine amtliche Stellung nicht dazu benutzte, den ungerechten Angriffen entgegenzutreten.

Diese neue Gesetzwidrigkeit, deren Einzelnheiten weiterhin eine juridische Beleuchtung nach dem Inhalte der Acten erfahren werden, veranlaßte die Angeklagten zu einer sehr energischen protocollarischen Protestation, welche Diestel in einer ausführlichen Eingabe vom 9. Juni 1837 (Vol. II$^b$ fol. 107) näher begründete, und damit eine Beschwerde über die ganze gesetzwidrige Führung der Untersuchung verband. Mit Anführung vieler specieller Handlungen und Aeußerungen des Inquirenten, führte er den Nachweis, wie derselbe überall nur im Interesse der Anklage, nirgend im Interesse der Vertheidigung verfahren und seine Handlungsweise seinen Aeußerungen geradezu widersprochen habe.

Die, dem Verfasser dieser Schrift durch den Cabinetsbefehl vom 7. Nov. 1835 übertragene, Mitwirkung zur Ausmittelung der Wahrheit in dieser Sache veranlaßte denselben, auch seinerseits, zu einer ausführlichen Eingabe vom 9. Juni 1837 (Vol. gen. fol. 201 ff.), in welcher er dem Criminalsenate „unwidersprechlich nachwies, daß, wenn das, durch Einleitung einer unbegründeten Untersuchung gesetzwidrig begonnene und gesetzwidrig fortgeführte Verfahren auch gesetzwidrig geschlossen werden sollte, ein schweres Justizverbrechen begangen werden würde". „Kein Jurist in der Welt" (so heißt es dort weiter) „wird es zu bestreiten wagen, daß die Untersuchung wider den Dr. Ebel und Prediger Diestel im crassesten Widerspruche mit dem Gesetze und seinen Formen, und ohne alle rechtliche Begründung eingeleitet"... und daß sie „mit Hintansetzung aller Rechtsgrundsätze fortgeführt worden. „Die Acten wimmeln dermaßen von in die Augen springenden Gesetzwidrigkeiten, daß der, seit Jahrhunderten wohl erworbene Ruhm der preußischen Justiz für immer untergraben zu werden Gefahr liefe, wenn nicht ein, die Gerechtigkeit wieder herstellendes Moment in dieselbe Eingang gewönne." — Nachdem sodann an Beispielen aus den Acten gezeigt worden, daß sie 1. „auf falschem, wenn auch actenmäßig als falsch feststehendem, so doch nicht als solchem hervorgehobenem Grunde beruhe"; 2. daß sie „weder einen objectiven, noch einen subjectiven Thatbestand ermittelt habe"; 3. daß sie „eine einseitige und falsche Beweisaufnahme hervorgefördert habe, indem a. die Beweise für die Unfähigkeit der hauptsächlichsten anklägerischen Zeugen, zur Ablegung eines glaubwürdigen Zeugnisses, zwar in den Acten enthalten, aber nicht durch die nöthigen Anerkenntnisse, Confrontationen ꝛc. ꝛc. actenmäßig festgestellt worden; b. die Defensionalzeugen zum Theil nicht vereidigt, zum Theil unvollständig vernommen worden; c. und endlich noch wesentliche Beweisstücke von den Angeklagten beizubringen und von der Untersuchungsbehörde herbeizuschaffen sind", schloß die Eingabe damit: daß „dies Vorstellen jedenfalls seinen Zweck erreichen werde; — den Zweck, im Falle dasselbe die

„Aufnahme findet, welche ein Wort der Wahrheit verdient, der Ungered
„keit zu wehren, im entgegengesetzten Falle aber über eine wissentliche U
„tretung des Gesetzes ein wahrhaftiges Zeugniß abzulegen".

Aber auch diese Mahnung blieb unbeachtet und wurde in sehr unfre lichem Tone zurückgewiesen.

Auf Diestels Beschwerde verfügte das Criminalgericht nichts weiter, deren Zufertigung an den Inquirenten. Dieser suchte zwar in einer voln nösen Erwiederung vom 14. Juli 1837 (Vol. gen. I fol. 263—3 alle ihm gemachten Beschuldigungen durch einfaches Bestreiten von sich a lehnen, lieferte aber den Beweis für die Richtigkeit der Hauptbeschw Diestels: der Anklage zum Schaden der Vertheidigung gedient zu haben, den ersten Worten seiner Eingabe, die also beginnt: „Eine der schwierig „Aufgaben für den Criminalrichter ist die Vorschrift §. 5, 364 „433 der Criminalordnung, welche ihm, neben seinem Amte als U „suchungsrichter, die Verpflichtung auferlegt, gewissermaßen den Vertheil „eines Angeklagten zu machen." Damit war denn unmißverständlich au sprochen, daß die unparteiische Stellung diesem Inquirenten nicht zus und er es lieber gesehen, wenn das Gesetz ihm zur Pflicht gemacht hätte, allein auf die Ermittelung einer Schuld des Angeklagten zu legen*). dieſem naiven Geständniß war denn Diestels Anklage factisch bestätiget, das Verfahren, welches die Criminalbehörde in der Sache beobachtete, un mehr verurtheilt. Denn sie theilte dem Angeklagten die Erwiederung seine Beschwerde nicht einmal mit und verfügte noch weniger eine Untersuch derselben, vielmehr wurde dem Inquisitoriate, und hiemit dem dasselbe ver tenden Inquirenten, also dem Verklagten selbst, die Bescheidung des Beschwe führers überlassen, die denn auch — wie unter diesen Umständen nicht an erwartet werden konnte — überall abschläglich erfolgte und in keiner Bezieh den Beschwerden abgeholfen wurde.

So blieb denn des Inquirenten ableugnendes Wort das letzte in die merkwürdigen Streite des verletzten Rechts mit der verletzenden Gewalt.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte die zahllosen Verstöße, welche Untersuchung gegen das Gesetz und gegen die juridische Observanz enth

---

*) Wie sehr diese Abneigung gegen die Vertheidigung diesen Beamten beherrschte, auch daraus hervor, daß derselbe jede Gelegenheit wahrnahm, um dieselbe hervortreten zu sen, wenn er z. B. unterm 8. Mai 1836 (Vol. gen. fol. 138) es wiederum als „eine sch „Pflicht des Inquirenten" beklagte, „auch Alles, was zur Rechtfertigung des Angekla „gereicht, zu ermitteln."

in seiner ersten Defension (Bl. 584—599) dem erkennenden Richter übersichtlich zusammengestellt. Es befinden sich darin folgende Stellen, welche sein Urtheil, sowohl über den ganzen Gang der Untersuchung, als insbesondere auch über die Zurückweisung der Schlußanträge der Angeklagten aussprechen.

„Ich gestehe," (so heißt es Bl. 586 v) „daß wohl noch nie eine Cri„minaluntersuchung existirt hat, in welcher in solcher Art Anschuldigungen „herbeigezogen, losen Reden mit einer fast leidenschaftlichen Begierde nachge„spürt, und mit großem Kosten-, Kraft- und Zeitaufwande eine unbegreifliche „Bedeutung gegeben worden ist. Mit jedem Volumen wächst das Erstaunen „des Lesers über die Art der criminell behandelten Gegenstände und über die „Mittel zu deren Erörterung. Es ist unmöglich, die Einzelnheiten alle auf„zuzählen, welche solche Eindrücke bei dem Unbefangenen zurücklassen, und „ich erlaube mir nur, auf einzelne Beispiele den hohen erkennenden Richter „aufmerksam zu machen."

Nach Aufzählung von Beispielen solcher Ungehörigkeiten des Verfahrens, sowohl in Beziehung auf die Sache selbst, als auf die Angeklagten, sagt der Defensor (Bl. 592): „Die Grenzen meiner Arbeit verbieten mir, mehrere „specielle Beispiele der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften, welche in den „mir vorliegenden Acten zu finden sind, aufzustellen. Ich erinnere daher nur „noch an die, bei Gelegenheit der Nachforschung über Familienzwistigkeiten „geschehene eidliche Vernehmung von Kindern gegen ihre Eltern, Eltern gegen „ihre Kinder, Ehegatten und Geschwister gegen einander und an die dadurch „vollzogene Zerstörung der Familienbande. Ich erinnere ferner an die Er„forderung von Gutachten der verschiedenartigsten Behörden über Gegenstände, „die nirgends auf factischen Fundamenten beruheten, sondern immer in dem „Bereiche vager, loser Meinungen sich bewegen mußten, und daher mehr zur „Verwirrung, als zur Aufklärung der Sache gedient haben."

Am Schlusse seiner Defension endlich rügte der Vertheidiger die Verstöße bei dem Schlußverfahren in folgenden Worten (Bl. 597 v):

„Aus dem Vol. II[b] fol. 74 squ. gepflogenen Schriftwechsel geht „hervor, daß die Angeklagten bald nach Eingang des Magdeburger Gut„achtens und der darüber begonnenen Inquisition, die Aufklärung einzelner „Thatsachen, theils durch Vernehmung von Zeugen, theils durch Herbeischaf„fung zu ihrer Vertheidigung nothwendiger Documente verlangt haben. Ohne „auf die Gründe der Protestation der Angeklagten" (gegen den Abschluß der Untersuchung) „einzugehen, muß ich nur darauf aufmerksam machen, daß be„der ungewöhnlichen Weitläuftigkeit, mit welcher die Untersuchung gegen die „Angeklagten geführt worden, es unbegreiflich bleibt, wie die Untersuchungs„behörde mit solcher Hartnäckigkeit darauf beharren konnte, den noch von den

„Angeschuldigten beizubringenden Defensionsmomenten, selbst wenn dieselben
„der Untersuchungsbehörde unerheblich erschienen seyn sollten, das Gehör zu
„versagen, und lieber Monate lang über diesen Gegenstand einen nutzlose
„Schriftwechsel zu führen, als diese Zeit zur Gewährung der Anträge d
„Angeklagten, zu welcher dieselbe überflüssig hinreichte, zu benutzen. Wer
„man den ungeheuern Kosten- und Zeitaufwand berücksichtigt, der mit d
„Vernehmungen von Personen verschwendet worden, deren Aussagen offenb
„ohne allen Einfluß auf die Sache sind, so kann man den Angeklagten nur
„darin beitreten, daß in jener Versagung des Gehörs eine, durch das Gesetz
„nicht zu entschuldigende Beschränkung des heiligen Rechts der Vertheidigung
„liegt, welche ihnen durch nichts vergütet werden kann. Hiebei tritt das
„singuläre Verfahren hervor, daß hier eine Criminalunterſuchung vorliegt,
„welche in contumaciam für geschlossen erklärt worden ist. Denn die An-
„geklagten protestiren fortwährend gegen die Ansetzung eines Schlußtermins.
„Auch hatten sie ja, was sie noch vorzubringen entschlossen waren, vielfach
„in ihren Schriftstücken auseinandergesetzt, folglich war es nach §. 418 der
„Criminalordnung ungehörig, wenn der königliche Criminalsenat annahm, daß
„sie nichts weiter anzuführen hätten“... „Ich darf voraussetzen, daß das
„Vorstehende genügen wird, dem hohen erkennenden Richter einen Blick in
„die gesetzwidrige Führung der Untersuchung zu eröffnen.“

Obgleich der Vertheidiger schließlich die Anträge der Angeklagten wieder-
holte, ward denselben doch nicht gewillfahrt, vielmehr die Acten noch im Mär
1838 zum Spruche nach Berlin versendet.

## II. Beispiele gesetzwidriger Begünstigung der Anklage im Laufe der Untersuchu

Zur Richtschnur des Richters, bei den während einer Untersuchu
vorkommenden Schritten, bestimmt die preußische Criminalordnung in §. 4
„Der Hauptzweck einer Criminalunterſuchung ist der, die Schuld oder Schu
„losigkeit eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit d
„möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne.“ In dem schon früher cit
ten §. 5 wird der Grundsatz, gleiche Sorgfalt auf Ermittelung der Un-
schuld, wie der Schuld zu verwenden, noch besonders hervorgehoben, und
im §. 39 bestimmt: „damit das Verfahren des Richters vollständig überseh
„und geprüft werden könne, muß über Alles, was zum Zwecke der Unter-
„suchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protocoll auf-
„genommen werden.“

Diese Vorschriften geben die allgemeinen Gesichtspuncte an, welche bei Prüfung des Untersuchungsverfahrens maßgebend sind. Es sind folgende:

1. Die Untersuchung darf sich nur mit Dem beschäftigen, was auf die künftige Entscheidung Einfluß haben, und dem erkennenden Richter ein sicheres Urtheil vermitteln kann.

2. Der Richter muß sich dabei im Gleichgewichte vollkommener Unparteilichkeit halten und der Vertheidigung des Angeschuldigten gerade denselben Raum gewähren, wie der Anklage.

3. Er darf sich keinen Schritt erlauben, der nicht durch Niederlegung in eine gerichtliche Verhandlung die Prüfung seiner Rechtmäßigkeit gestattet.

Die zuletztgedachte Bestimmung bildet zugleich ein Gegengewicht gegen die ausgedehnte Befugniß, welche die Criminalordnung dem, mit Führung der Untersuchung beauftragten Beamten, dem Inquirenten, einräumte. Denn, wenn derselbe nach §. 50 die ganze Untersuchung bis zu Ende selbstständig zu führen hat, und nur „in zweifelhaften Fällen bei der ihm vorgesetzten „Behörde anfragen muß", wenn er ferner nach §. 70—72 alle „im Laufe „der Untersuchung ergehenden Verfügungen ohne Mitwirkung des Gerichts „erlassen darf, und alle Vorladungen und Befehle an die Diener des Ge„richts von ihm ausgehen": so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß der Grund oder Ungrund jeder Verfügung, durch protocollarische Verzeichnung ihrer Veranlassung, offen dargelegt und so der Eigenmacht und Willkühr gewehret werde.

Schon bei Untersuchungen, die sich in so untergeordneter Sphäre bewegen, daß der Inquirent, vermöge seiner Bildungsstufe, über deren Gegenstand erhaben ist, wird es demselben — wie die Erfahrung lehrt — oft schwerer, den Gesichtspunct der Rechtfertigung, als den der Schuld sich anzueignen, daher die Vorneigung der Inquirenten, eine Schuld an ihrem Opfer zu finden, fast sprüchwörtlich geworden ist. In einer Angelegenheit aber, die, wie die vorliegende, höhere geistige Interessen berührt und sittliche Fragen anregt, welche in die persönliche Stellung eines Jeden eingreifen, ist es doppelt wichtig, daß die obigen Vorschriften befolgt werden, damit der Inquirent sich genöthigt sehe, in jedem Momente die Unbefangenheit zu bewahren, welche sich offen auf die Seite der Wahrheit stellt, und so, in dieser Beziehung, über den Parteien steht.

Die obigen, vorläufigen Gesetzesbestimmungen, die den Beweis geben, welches Gewicht die preußische Criminalordnung darauf legt, daß der Angeklagte nicht durch einseitiges Schuldsuchen benachtheiligt werde, deuten den

principiellen Standpunct an, von welchem aus die verschiedenen, in ei
Untersuchung zu treffenden Maßnehmungen zu prüfen sind.

### 1. Gesetzwidrige Verfügungen.

Das Gesetz bestimmt in dem theilweise schon citirten §. 274 der Cri
nalordnung: „der Richter muß bei der ganzen Untersuchung die erheblic
„Umstände von den unerheblichen Umständen absondern, damit nicht unnöth
„Zeit auf Erforschung solcher Dinge verwendet werde, welche auf die A
„urtheilung des Falles keinen Einfluß haben“ (vgl. auch §. 277).
schärft ferner im §. 278 dem Richter nochmals ein, „darauf Bedacht zu nehm
„daß nicht durch weitläuftige und mühsame Ausmittelungen entfernter U
„zeigen die Untersuchung ohne Nutzen für die Entscheidung aufgehalten werd

Wie wenig diese Vorschriften im vorliegenden Falle beobachtet word
darüber enthalten die Acten zahlreiche Belege, von denen nachstehend ein
Beispiele:

1. Schon am 19. December 1835, also wenige Tage nach Abfass
des Denunciationsprotocolls, erging (Vol. I[a] fol. 134) an den, den An
klagten ganz fremden Gutsbesitzer v. S. auf T. die Anfrage: „was ihm
„den Umtrieben der Schw. in der v. H..'schen Familie, und von ähnlic
„Umtrieben des Ebel oder seiner Anhänger in andern Familien bekannt“ s
Das im §. 39 der Criminalordnung vorgeschriebene Protocoll über Grund
Ursache dieser Nachforschung fehlt in den Acten; es ist daher nicht ersichtli
weder woher der Inquirent zu der Notiz von dem Gegenstande seiner No
frage gekommen, noch was unter „Umtrieben der Schw.“ (die längst
storben und als Erzieherin in dem genannten Hause so geachtet und anerka
gewesen war, daß von vielen Seiten der Wunsch nach Erzieherinnen ausgi
die ihr ähnlich) oder unter „Umtrieben Ebels“ zu verstehen sey, oder endli
was den Inquirenten veranlaßte, an einen ganz Fremden dergleichen un
ständliche, unbegründete, und zu loser Verdächtigung herausfordernde Fra
zu richten. Woher der durchfallende Ausdruck „Umtriebe“ seinen Urspr
habe, ließ sich zwar auch nicht aus den gerichtlichen, wohl aber aus
Manualacten des Verfassers dieser Schrift entnehmen, da in dem s
oben erwähnten Schreiben des Oberpräsidenten v. Schön an denselben v
30. September 1835, zu einer Zeit, wo noch nichts geschehen war,
sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der Beschuldigungen zu überzeug
von „religiösen Umtrieben“ die Rede war, während in Wahrheit Gr

gewesen wäre, von anklägerischen Umtrieben zu sprechen. So wurden durch die Verfolger verdächtigende Ausdrücke gangbar gemacht, und Vieles ist auf diesem Wege in die Acten gekommen, was nachmals als loses Geschwätz über Bord geworfen werden mußte.

2. Ein Königsberger Pfarrer, Dr. W. — derselbe, dessen feindliche Thätigkeit oben S. 130 ff. nachgewiesen worden — schrieb unterm 15. Januar 1836 (Vol. I$^b$ fol. 16) an den Inquirenten, und meldete ihm, daß „in „Beziehung auf das gestrige Gespräch, Herr H. bereit sey, seine unangenehmen „Erfahrungen mitzutheilen". Unangenehme Erfahrungen also, die sich (wie die darauf hin erfolgte Vernehmung bewies) auf Reibungen unverträglicher Personen mit ihren Geschwistern bezogen, welche Letztere mit einzelnen Freunden der Angeklagten bekannt waren, wurden als criminelle Beweise für die erdichtete Störung des Familienfriedens gesammelt. Und nicht die gesetzlichen Wege, sondern der Privatverkehr des Inquirenten mit Personen, deren feindliche Stellung die Acten ergaben, wurden benutzt, Andere, die sich gleichfalls feindlich gezeigt hatten *), zu sondiren, ob sie sich wohl zu gerichtlichen Beschuldigungen verstehen wollten? —

3. In ein Schreiben des Inquisitoriats an das Königsberger Consistorium vom 19. Januar 1836 (Vol. I$^b$ fol. 17) war die Aeußerung eingeflossen: „Auffallend ist übrigens die Aehnlichkeit der, dem ꝛc. Ebel zur Last gelegten „Grundsätze mit den Grundsätzen Wienbargs und Gutzkows." Als die Angeklagten sich über diese Parallele beschwerten, entschuldigte der Inquirent sich damit, daß „in einer Zeitschrift die Ebel- und Diestel'sche Richtung mit „der des jungen Deutschlands paralleliſirt worden" sey. Demnach hatte der Inquirent sich erlaubt, eine feindlich gefärbte theoretische Erörterung, die überdies ganz außer seinem Gesichtskreise lag, aus einer Zeitschrift zum Nachtheil der Angeklagten, in die Untersuchung einzumischen, und dadurch die Zahl der unbegründeten Verdächtigungen zu vermehren. In diesem Falle ward dies nur dadurch verhindert, daß die Verschiedenheit der zusammengestellten Ansichten so klar zu Tage lag, daß das Consistorium dieselbe anerkennen mußte (Vol. I$^b$ fol. 234).

4. Am 4. Februar 1836 fragte der Inquirent einen, den Angeklagten ganz fremden Mann, den Major v. H. in Litthauen, bei Gelegenheit einer Nachfrage nach der, demselben von seiner Schwägerin, der Baronin v. H. geschehenen Capitalskündigung, nach „Lehren, welche wider die Sittlichkeit

*) Denn jener Herr H. war derselbe, der (vgl. S. 123) das Pupillen-Collegium zu den, später höchsten Orts verurtheilten Gewaltschritten gegen seine 22jährige Schwägerin verleitete.

„verstoßen“ und nach einem „System der Lüge“. Da Niemanden verwehrt werden kann, seine Capitalien — sey es aus welchem Grunde — zu kündigen, so war diese Nachfrage, deren Veranlassung wiederum aus den Acten nicht ersichtlich, schon an sich ungehörig; — noch mehr aber, daß sie benutzt wurde, um andere, die Angeklagten verdächtigende, überdies ganz unjuridisch abgefaßte Fragen, zumal an Jemanden, der weder zum Zeugen darüber vorgeschlagen noch in Verhältnissen war, die eine Wissenschaft davon voraussetzen ließen, darin einzumischen, wodurch die Verdächtigung unnöthigerweise verbreitet ward. In diesem Falle ließ der Befragte sich nicht zu Beschuldigungen verleiten, erklärte vielmehr, daß die Kündigung durch Zinsenrückstände veranlaßt sey, und er über die andern Fragen keine Auskunft geben könne.

5. Aber nicht allen Fragen dieser Art begegnete solche Wahrheitsliebe, da sie meistentheils an Personen gerichtet wurden, deren Animosität gegen die Angeklagten oder deren Freunde bekannt, und denen die Gelegenheit willkommen war, derselben Luft zu machen. So hatte z. B. die an einen solchen, den Herrn v. S. auf T., unter demselben Datum, dem 4. Febr. (Vol. I[b] fol. 195) gerichtete Frage: ob er „von der Lehre und Handlungsweise Ebel's etwas „wisse“? den Erfolg, daß derselbe, obwohl er aus eigener Wissenschaft nichts davon wußte, dennoch viel Verleumderisches aussagte, was er darüber gehört haben wollte. Solche lose, in ihrer Unbestimmtheit ganz unstatthafte Fragen, welche zu grundlosen Verdächtigungen geradezu herausforderten, zogen dieselben fast gewaltsam in die Acten hinein.

6. In einer Verfügung vom 6. März 1836 (Vol. I[d] fol. 24[v]) wurde einem Belastungszeugen die Frage vorgelegt: ob Ebel „Kants Kritik der reinen „Vernunft einem Freunde mitgetheilt habe“? — Durch dies criminelle Curiosum sollte alles Ernstes die Existenz eines sogenannten Lügensystems bewiesen werden: indem „der Ebel'sche Kreis“ den Schein habe geben wollen, „sich „mit philosophischen Gegenständen zu beschäftigen, nach dem Spruche: sey „klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben“. Diesem, weder von der Klugheit der Schlange, noch von dem „ohne Falsch“ der Taube etwas an sich tragenden Vorgeben des ersten Angebers, das überdies durch den darüber befragten Zeugen nicht bestätiget wurde, ließ der Inquirent sich herbei, gleich einem für die Untersuchung erheblichen Factum nachzuforschen.

7. In einem Schreiben des Inquirenten an den Arzt der Königsberger Irrenanstalt, Dr. Bernhardi, vom 22. April 1836 (Vol. I[e] fol. 36[1]) liest man die Frage: „was die Ursache des jetzt so häufigen religiösen Wahnsinns „sinns in hiesiger Provinz sey“? — Abgesehen davon, daß diese Suggestiv-Frage ungesetzlich war, da sie etwas als bekannt voraussetzte, was erst ermittelt werden sollte, lag auch zu ihr eine rechtliche, aus den Acten ersicht-

liche Veranlassung nicht vor. Sie war die Brücke zu einer vorbereiteten Verdächtigung, indem ihr die Anfrage folgte: „ob zwei" (mit Namen genannte), angeblich geisteskrank gewesene „Personen mit Dr. Ebel und dessen Anhängern in Verbindung gestanden"? — Hiedurch war ein deutlicher Wink gegeben, wen man damit verdächtigen wolle, und wenn der Gefragte den Wink hätte verstehen, und darauf eingehen wollen, so wäre wiederum eine Beschuldigung in die Untersuchung eingeschoben gewesen, ohne daß man aus den Acten ersehen konnte, woher sie komme und worauf sie sich gründe. Dr. B.'s Wahrheitsliebe aber täuschte diese Erwartung, indem er in seiner Antwort vom 28. April 1836 (Vol. I[e] fol. 437), durch specielle Anführung der einzelnen Krankheitsfälle dieser Art, nachwies: daß ihm „ein ungewöhnlich häufiges Vorkommen religiösen Wahnsinns in hiesiger Provinz nicht bekannt „geworden" sey, daß vielmehr die Zahl solcher Kranken seit zehn Jahren nur gering gewesen. Er wies ferner nach, daß die in der Requisition Genannten niemals unter der Zahl der Geisteskranken gewesen wären, woraus denn hervorging, daß die ganze Insinuation sich nur auf lose Verleumdungen, ohne allen factischen Grund, gestützt hatte. Der Arzt fügte aber noch die für den anfragenden Juristen höchst beschämende Zurechtweisung bei: „Ehe man „Erklärungsgründe für irgend eine Erscheinung suchen kann, ist es nothwendig, „daß das wirkliche Vorkommen der Erscheinung mit allen sie begleitenden Umständen hinreichend constatirt sey." Ob der Inquirent die in diesen Worten enthaltene Rüge seines unjuridischen Verfahrens nicht verstand, oder nicht verstehen wollte? — Genug er ließ sich dadurch von seinem gesetzwidrigen Verfahren nicht abbringen.

8. Schon am Tage nach dem Empfange jenes Schreibens, den 29. April 1836 (Vol. I[e] fol. 450) erließ er an das Königsberger Consistorium die Anfrage: „ob der Großvater Ebels „wegen Irrlehren seines Amtes entsetzt sey?" — wobei er zugleich gestand, daß es „auf diesen Umstand nicht wesentlich an„komme". Hätte das Consistorium, wie der vorher erwähnte Arzt, die Sache so ernst genommen, wie die amtliche Stellung es erforderte, so wäre die Rückfrage am Orte gewesen: weßhalb denn diesem Gegenstande nachgeforscht werde? wenn es nicht wesentlich darauf ankomme? Doch das Consistorium begnügte sich mit der Erwiederung, (Vol. I[b] fol. 154) daß es „diese Behauptung aus seinen Acten nicht begründen" könne; — es mochte aber nicht gestehen, daß — wie aus „Lilienthals Presbyterialchronik" hervorgeht — der gedachte Großvater, um sich auf's Land zurückzuziehen, sein geistliches Amt freiwillig niedergelegt hatte. Auf diesem Antwortschreiben befindet sich — gleichsam wie zur Entschuldigung — ein Vermerk des Inquirenten des Inhalts: „Diese Behauptung, welche „der Professor Sachs gesprächsweise gegen den Inquirenten gemacht, sey ein

Irrthum". So hatte denn der Untersuchungsrichter, nach seinen eigenen Worten, nicht nur die gedachte unwahre Angabe, ohne den §. 39 der Criminalordnung vorgeschriebenen protocollarischen Vermerk, zur Verdächtigung des Angeklagten benutzt, obgleich er einsah, daß sie zur Sache nicht relevire, sondern auch die, bloß gesprächweise Aeußerung eines anklägerischen Feindes in einem amtlichen Schreiben, als eine uns (also der Behörde) gemachte Anzeige bezeichnet, und damit zugleich einem Hauptankläger, der das offene Hervortreten mit seinen Lügen scheuete, einen Weg eröffnet, dieselben in die Acten einzuschwärzen, um den Angeklagten, wo möglich, noch in seinen Voreltern zu verdächtigen; — hinterher aber solche malitiöse Behauptung als einer Irrthum entschuldigt.

9. Selbst auf das fernere Verfahren des Inquirenten, hinsichts der von ihm heraufbeschworenen Nachsuchung nach Geistesverwirrten, übte das in dem vorher erwähnten Antwortschreiben vom 28. April keinen Einfluß denn noch unterm 5. und 25. Mai 1836 (Vol. I[f] fol. 132, 258 274) schrieb er auf drei, alle seine deßhalb gemachte Anfragen verneinende Antwortschreiben, nur die folgenden Vermerke: „da niemals wird nachgewiesen „werden können, daß die ... die durch Einwirkung des Archidiaconus Dr. „Ebel geistes- oder gemüthskrank geworden, so ad acta"; — ferner: „auch „hier läßt sich nichts weiter ermitteln", und endlich: „da sich unter diesen „Umständen nicht nachweisen läßt, daß der Archidiaconus Dr. Ebel die Veranlassung zum religiösen Wahnsinn geworden ist, so läßt sich in Beziehung „auf die Ausmittelung einer Schuld des Ebel" — als käme es nur auf diese, auf die Unschuld aber gar nicht an — „nichts weiter veranlassen". Daher blieben denn auch die in diesem Antwortschreiben zum Theil enthaltenen gegentheiligen Anerkenntnisse des wohlthätigen Einflusses, den Ebel auf dergleichen Kranke geübt *), als Defensionsmomente unfruchtbar in den Acten begraben, und der ganze Erfolg der zeit- und kostenraubenden Nachforschungen bestand darin, daß das Land, durch die Thätigkeit des Inquirenten, nach vier verschiedenen Richtungen hin, mit unwahren Verdächtigungen gegen Ebel erfüllt worden war.

Selbst die durch Herkommen und Anstand gewährleisteten Verhältnisse wurden nicht geachtet, um wo möglich Anschuldigungen aufzuspüren. Hat te

*) Es wird dem Inquirenten überdies schwerlich unbekannt geblieben seyn, daß der früh here Director derselben Irrenanstalt, Medicinalrath Dr. Unger, Ebel bei seinen Kuren zugezogen hat, weil er mehrfache Erfahrungen gemacht hatte, wie dessen psychische Behandlung den augenscheinlichsten Einfluß auf die Genesung solcher Kranken geübt.

man doch Confirmanden Ebels, so viel sich deren auffinden ließen, über die Aechtheit seiner evangelischen Lehre u. s. w. vernommen (Vol. I[a] fol. 122, I[a] fol. 326, Vol. I[b] fol. 268, Vol. I[e] fol. 415, I[f] fol. 114, I[e] fol. 3); ja selbst die Dienstboten der Angeklagten und ihrer Freunde, aus einer Reihe früherer Jahre, wurden vor Gericht gefordert, um über die sittliche Führung ihrer Herrschaften ein Urtheil abzugeben (Vol. I[c] fol. 108 bis 111, 115 f., 136 f). Wenn auch die Acten durch alle diese Vernehmungen nur mit vortheilhaften Zeugnissen für die Angeklagten und deren Freunde bereichert wurden, so ward doch das Demoralisirende dieses Verfahrens dadurch nicht entschuldigt.

Gegenüber solchem begriff- und planlosen Umhersuchen nach erträumten Vergehungen, womit die Acten überfüllt und viel Zeit verschwendet wurde, gab der Inquirent am 11. Mai 1837 (Vol. gen. fol. 1 ff.), also nach Beendigung der Untersuchung, den Plan, nach welchem dieselbe geführt seyn sollte, zu den Acten. Durch diesen Versuch Das, was zu Anfange hätte geschehen sollen, post festum nachzuholen, wurde die unjuridische Behandlung der Sache nur noch mehr hervorgehoben.

Es heißt im §. 107 der Criminalordnung: „Das öffentliche Ge„rücht von einem begangenen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den Richter „zu einer näheren Untersuchung, auf welche Art dasselbe entstanden sey; und „er muß durch Vernehmung der Verbreiter ꝛc. bemüht seyn, zu einer Ueber„zeugung von dem Grunde oder Ungrunde des Gerüchtes zu gelangen.“ Schon aus den ersten Worten dieses Paragraphen geht hervor, daß nur das Gerücht, d. h. eine allgemein im Publicum verbreitete Angabe, und auch diese nur, wenn sie ein begangenes Verbrechen zum Gegenstande hat, den Richter zu den bezeichneten Schritten berechtigt und verpflichtet; daß die gedachte Vorschrift daher mißdeutet und falsch angewendet wird, wenn ein Richter sich erlaubt, jeglichem Gerede Einzelner, oder jeglichem Gerüchte über indifferente, oder doch nicht criminelle Gegenstände nachzuforschen. Der §. 109 fährt fort: „ein von unzuverläßigen Personen herrührendes Gerücht, „oder ein Gerücht, dessen Entstehungsgrund nicht erforscht werden kann, „verdient keine Rücksicht.“ Nach §. 108 und 110 endlich ist, „um gegen „einen“ angeblichen „Thäter eine nähere Untersuchung zu veranlassen, er„forderlich, daß derselbe ein Mensch sey, zu dem der Richter sich, dem Rufe „nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne“, und „der Richter muß bei allen, auf Grund des öffentlichen Gerüchts er-

„lassenen Verfügungen vorzüglich behutsam zu Werke gehen, damit Niemand „unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde".

Gleich der erste Fall dieser Art hätte den Richter überzeugen müssen, wie gerade in dieser Untersuchung die strengste Befolgung obiger Vorschriften unerläßlich war. Unterm 6. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 285 f.) wurde eine Stunde von Königsberg entfernt, in einem Dorfe, von einer, eigens dazu abgeordneten, Commission ein Localtermin (der natürlich am Orte groß Aufsehen erregte) abgehalten, und einem angeblichen „Gerüchte" nachgeforscht von dem nicht ersichtlich, durch wen, wo und wie dasselbe verbreitet, und auf welche Art es zu den Ohren des Richters gekommen? — Umstände die jedenfalls hätten zum Protocoll vermerkt werden müssen, wenn der Richter davon hätte Notiz nehmen wollen. Die vernommenen Zeugen aber stellten nicht nur die Unwahrheit jenes sogenannten Gerüchtes, welches überdies einen criminell ganz unerheblichen Gegenstand betraf, eidlich fest, sondern wußten auch so viel Gutes von Ebel und den Seinigen zu sagen, daß, statt einer Anschuldigung, ein Defensionsmoment dadurch sich herausstellte, welches ein, im Dorfe wohnender, den Angeklagten ganz fern stehender, Gutsbesitzer noch durch eine, unaufgefordert von ihm abgegebene, lobpreisende Bekundung bestärkte.

Unterm 17. Februar 1836 (Vol. II[a] fol. 128) erging ein Decret des Inquirenten, in welchem abermals ein sogenanntes Gerücht zur Ausmittelung gestellt wurde, davon es in dem Decrete selbst hieß: „Obwohl „an dem ganzen Gerüchte nichts ist, so scheint es doch zweckmäßig, den Kn. „und die von ihm genannten Personen zu vernehmen." (!) Während also das Gesetz nur zuverläßigen Gerüchten nachgeforscht wissen will, ward es hier „zweckmäßig" befunden, über ein Gerücht, dessen Unzuverläßigkeit und Unwesentlichkeit dem Inquirenten vorweg feststand, und später auch actenmäßig festgestellt wurde (Vol. II[a] fol. 134), die eidliche Vernehmung mehrerer Zeugen zu veranlassen.

Schon der Inhalt solcher sogenannter Gerüchte, die in dieser Sache verbreitet wurden, und welche die niedrige Sphäre ihres Ursprunges verriethen, hätte davor bewahren sollen, den Ernst und die Würde der gerichtlichen Verhandlungen damit zu profaniren. Statt dessen wurde mit gewissen, fast stereotypen Formeln: „es ist uns bekannt geworden", „es ist „uns angezeigt", „man sagt" ꝛc. ꝛc. Gerüchte, deren Ursprung so dunkel blieb, wie ihr Inhalt abentheuerlich, oft fast wahnwitzig war, aufgenommen, und dadurch weitläuftige, zum Theil anstößige Verhandlungen herbeigeführt. Wenn diese auch jedesmal die Unwahrheit und Böswilligkeit derselben herausstellten, so dienten sie doch gerade dazu, Das zu bewirken, was das

eſetz vermeiden will, nämlich die Acten mit unjuridiſchen Anklägereien anfüllen, und gleichſam zu einer Vorrathskammer gehäſſiger Verleumdungen erniedrigen.

Ein Schreiben an das Königsberger Conſiſtorium vom 24. April 1836 ol. I[e] fol. 367) machte den daſſelbe erlaſſenden Inquirenten vor dem ſetze auf doppelte Art verantwortlich. Es beantragte gleichfalls mit der rmel: „es iſt uns bekannt geworden", die Nachforſchung nach einem Gehte, obwohl „der Mann, der dies dem Inquirenten geſprächsweiſe erzählt, ie Wahrheit des Geſagten nicht vertreten wolle". Schon hieraus ging vor, daß der Inquirent geſtändlich gegen die Vorſchriften der oben citirten . 107 und 109 der Criminalordnung gleichzeitig verſtoßen hatte, wie denn auch Erfolg der Nachforſchung des Conſiſtorii den völligen Ungrund dieſes, ſo e eines andern, in demſelben Schreiben erwähnten, namenloſen Gerüchtes gab (Vol. I[s] fol 134). — In dem gedachten Schreiben wurde ferner ie größte Vorſicht und Behutſamkeit" bei der betreffenden Nachforſchung pfohlen, — zum deutlichen Beweiſe, daß der Concipient des Schreibens . mala fide war, wenn er dieſe Vorſicht nur beobachtet wiſſen wollte, dait — wie es dort hieß — die Wirkſamkeit des dabei betheiligten litthauiſchen Geiſtlichen „nicht unnöthigerweiſe gefährdet" werde. Die Schonung s Angeklagten (den das Geſetz ebenfalls „nicht an ſeinem guten Namen kränkt wiſſen will) lag dem Inquirenten ſo fern, daß er hinſichts ſeiner ie Vorſicht und Behutſamkeit" nur empfahl, um ihm zu ſchaden, nämlich, n den „betheiligten Perſonen", welche, (wie er conjecturirte) „höchſt ungern arauf eingingen, ein Zeugniß abzulegen", dennoch ein ſolches abzugewinnen. o aber eine ſolche Abneigung in dieſem Falle wirklich beſtand, da war ſie ch ſolches Verfahren des Inquirenten vollkommen begründet, indem derbe, ſtatt auf verfaſſungsmäßigem, juridiſch formellem Wege, Perſonen, die zu rechtlich angezeigt worden waren, förmlich zu ihrer Vernehmung vorzuen und dadurch Vertrauen zu ſeiner Aufforderung zu erwecken, auf die ohnte ſchlaue Art, Auslaſſungen in die Acten zu bringen ſuchte, zu deren htlicher Erforderung die Sache nicht angethan war, — ein Verfahren, lches eben ſowohl das Mißtrauen der nicht ganz Gewiſſenloſen erweckte, s es der richterlichen Behörde unwürdig war.

Die Criminalordnung, welche in principio dem *ſubjectiven* Urtheil durch- *keinen Einfluß* auf die criminellen Ermittelungen verſtattet, erlaubt r bei gewiſſen Fragen einer, dem richterlichen Amte fremden, *Technik*

die Berufung auf ein subjectiv-objectives Urtheil. Dies hat darin seinen Grund, daß über den Werth oder Unwerth, oder über die sonstige Bedeutung eines Gegenstandes der Kunst oder Wissenschaft, selbstverständlich nicht die sonst bei criminellen Beweisen nur geltende sinnliche Wahrnehmung, sondern nur ein, auf gewisse Vorkenntnisse gegründetes Urtheil entscheiden kann. Wo daher dergleichen Gegenstände in einer Criminaluntersuchung zur Sprache kommen, da tritt ein Gutachten der Sachverständigen ein, deren Urtheil dem Richter ein Factum suppeditirt. Natürlich kann aber ein solches nur von Sachverständigen im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. von Personen ausgehen, denen, vermöge ihrer Stellung zur Kunst oder Wissenschaft, die Befugniß zu gutachtlichen Urtheilen in streitigen Fällen beigelegt ist.

Ein solches, von qualificirten Personen ausgegangenes, Gutachten dient im Criminalprozesse (vgl. §. 133—201 der Criminalordnung) sowohl zur Feststellung des Thatbestandes, als auch (§. 388 ff. ebendaselbst) zu einem gesetzlich statthaften Beweismittel.

Die vorliegende Untersuchung, die sich um Fragen der theologischen und philosophischen Wissenschaft bewegte, war demnach allerdings an Gutachten gewiesen. Noch mehr aber wurden deren Leiter durch den Mangel factischer Stützen inducirt, sich möglichst an gutachtliche Urtheile zu lehnen. Um so sorgfältiger hätte man aber, eben wegen dieser Beschaffenheit der Sache, darauf bedacht seyn müssen, die gesetzlichen Bestimmungen streng zu befolgen, um nicht auch von dieser Seite die Acten mit außerwesentlichen, den Ueberblick erschwerenden und dazu noch unreifen Urtheilen zu überfüllen.

In dieser Beziehung war es zunächst ungehörig und dem Zwecke, ein gediegenes und umfassendes Urtheil über die hier vorliegenden ernsten und gewichtigen Fragen zu erzielen, widersprechend, wenn über einzelne, dabei zur Sprache gekommene, Angaben oder bruchstückliche Aufsätze gutachtliche Aeußerungen erfordert wurden. Es war eine philosophisch-religiöse Ueberzeugung, deren Uebereinstimmung mit der Lehre der evangelischen Kirche hier in Zweifel gestellt wurde, und es leuchtete ein, daß, so lange diese Ueberzeugung nicht in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange klar und übersichtlich entwickelt worden war, ein begründetes Urtheil darüber, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, gefällt werden konnte. Dies erkennend, hatte der Inquirent schon am 3. März 1836 (Vol. I^c. fol. 291), die Angeklagten aufgefordert, ihre Ueberzeugung in einer, eigens dazu bestimmten, Schrift vollständig zu den Acten darzulegen. Es war, zum mindesten gesagt, inconsequent, wenn der Inquirent, bevor diese Arbeit zu den Acten eingegangen war — was wegen der Schwierigkeit, ein so umfassendes Werk inmitten der criminellen Verhandlungen und der dadurch herbeigeführten Kämpfe zu Stande zu bringen, er-

n August 1836 (Vol. I[h] fol. 304—480) geschehen konnte — über ein-
lne Theile des noch unbekannten Ganzen, Urtheile erforderte, welche natur-
thwendig einseitig seyn mußten, und den erkennenden Richter, wenn er dar-
f achtete, nur irre führen konnten. Allerdings war die Ertheilung
licher gutachtlichen Urtheile, sofern sie von Behörden erfolgte, von denen man
gründete Aussprüche zu erwarten berechtigt ist, ebenso unangemessen, als
en Erforderung, und es ist natürlich, daß die unwissenschaftliche Auffas-
ng des Gegenstandes, welche bei solchem Verfahren unvermeidlich war, der
che schaden mußte.

Außerdem finden sich in den Acten vielfache Verstöße gegen die gesetz-
en Bestimmungen, sowohl hinsichts der Gegenstände, worüber, als hin-
ts der Behörden und Personen, von welchen gutachtliche Aeußerungen
rdert wurden. Beispiele sind folgende:

1. Am 5. Februar 1836 (Vol. I[b] fol. 206) wurde dem Königsberger Con-
rio der, schon oben angeführte Brief an Schönherr vom 23. December 1819,
en Inhalt — wie dort mitgetheilt — in der ersten Sentenz als Ausdruck
„aufrichtigsten Liebe und Freundschaft" Ebels gegen Schönherr erkannt
rde, mit der unschicklichen Bezeichnung einer, „im Ansehen göttlicher Offen-
arung geschriebenen, Epistel" *) zur Begutachtung übersendet, und zwar
rüber? — „ob darin Grundsätze enthalten seyen, welche den Gehorsam
egen die Gesetze, oder die Treue wider den Staat angriffen?" — So
te denn die Untersuchungsbehörde ihren Standpunct mit dem der geistlichen
hörde geradezu vertauscht, indem sie, über Geistliches ein absprechendes Ver-
nmungsurtheil fällend, von dem Consistorio die gutachtliche Beantwortung
i Fragen begehrte, die allein der richterlichen Entscheidung unterliegen.

2. Unterm 23. März 1836 (Vol. I[d] fol. 309) forderte das Inqui-
riat von dem Medicinal-Collegio zu Königsberg ein Gutachten, und theilte
iselben, so viel aus den Acten ersichtlich, sämmtliche anklägerische Aus-
en mit. Die ganze Erforderung dieses Gutachtens war aber außerdem
mehr als einem Grunde ungehörig. Denn da der Oberpräsident von
ön bekanntlich auch Präsident des Medicinal-Collegii, die Parteistellung
elben aber nicht nur dem Inquisitoriat aus den Acten bekannt, sondern
unmittelbar vor Erlassung der betreffenden Requisition (den 23. März
36, Vol. I[d] fol. 276) ein förmliches Perhorrescenzgesuch gegen denselben
egangen war, so mußte die Untersuchungsbehörde um so mehr Bedenken
en, die Sache auf diesem Wege abermals einem offenkundigen Gegner

*) Dieser vermeinte Witz muß seinem Autor sehr zugesagt haben, da er sich darin zu ge-
a schien, ihn öfter, z. B. Vol. I[b] fol. 211, zu wiederholen.

der Angeschuldigten in die Hände zu spielen, als die — wie schon erwähnt, von den Angeklagten erforderte vollständige Darlegung ihrer Privatüber; gung noch nicht eingegangen war, also ein, zumal auf anklägerische Verd tigungen gestütztes, Urtheil nur zur Verdunkelung der Wahrheit dienen kon Unter diesen Umständen war es von Wichtigkeit, daß dem Untersuchungs richte durch die schon am 21. März erlassene höhere Bestimmung (Vol. g fol. 75) bekannt wurde, wie die Parteistellung des Consistorii und de Präsidenten anerkannt und der gedachten Behörde die fernere Einmischung die Sache untersagt worden war. Die Sorge für eine sachgemäße, unp teiische Behandlung der Sache, würde die Rückforderung der Acten aus ei nicht unverdächtigen Hand nöthig gemacht haben. Diese erfolgte aber nid und der Oberpräsident wußte davon für seine Angriffe zu vortheilen. De er übergab nach seiner Praxis dem, als naher Freund des Professor Sach und als Antipode der angefochtenen Grundsätze bekannten, Mitgliede des Me cinal-Collegii die von dem Inquisitoriate verlangte Arbeit, — obgleich dem gedachten Collegio nicht an Mitgliedern fehlte, deren Neutralität b kannt und nur zu groß war, um einer vorlauten Stimme entgegenzutrete Dieser Erwählte schrieb denn auch ein, „Gutachten" genanntes, Schriftst zusammen, (Vol. I[e] fol. 377 ff.) welches Alles erschöpfte, was aus den a klägerischen, insbesondere aus den infernalen Sachs'schen Aussagen Verlem derisches und Gehässiges irgend herauszudeduciren war, und welches du Schön's Unterschrift den ebenbürtigen Stempel erhielt. Der Vertheidig hat in seiner ersten Defension (fol. 309 ff.) ein Beispiel der rechtlosen Wi kühr hervorgehoben, mit welcher dies sogenannte Gutachten, selbst aus gü stigen Zeugnissen, Gift gesogen. Er machte in seiner Beurtheilung die tr fende Bemerkung: „Man sieht, daß das Medicinal-Collegium, sowie es a „den geschlossenen Grenzen der medicinischen Wissenschaft hinaustritt, gle „den Boden unter den Füßen verliert, und zappelnd, auf unbegründeten C „jecturen einen nothdürftigen Anhalt sucht."

3. Unterm 10. Juni 1836 (Vol. I[g] fol. 101) wurde einem Ankläger (S ein, durch ihn selbst, zum Zwecke der Anklage gegen seinen Religionsleh Ebel, eingereichtes, von dem bereits erwähnten, schon 1825 verstorbenen, Hau mann von Larisch verfaßtes, Heft, über Gespräche religiösen Inhalts, wel Ebel mit vier wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten, namentlich auf dring des Bitten des Producenten (T.) geführt hatte, fast zwanzig Meilen weit geschickt, um sich zu erklären: „welche Grundsätze darin widerkirchlich" wäre Die Erwiederung des Empfängers (Vol. I[g] fol. 300 f.): „die geneigte A „forderung Eines ꝛc. ꝛc. so zu verstehen, als ob von mir ein theologisches G „achten erfordert werde, würde ich für Anmaßung halten", stellte sich zu

dadurch als eine scheinheilige Maske heraus, daß derselbe sich nicht enthalten konnte, dennoch seine boshaften Consequenzen, welche mehrere Bogen anfüllten, gutachtlich zu entwickeln; sie nöthigte aber den Inquirenten zum Reflex darüber, was er mit dieser Nachfrage gethan. Er suchte daher durch die am Rande der obigen Phrase geschriebenen Worte: „ist auch nicht gefordert", den Eindruck davon möglichst zu verlöschen. Indeß konnte dadurch das Factum, daß er, freilich ohne das Wort Gutachten zu brauchen, dennoch ein solches, und zwar von einem völlig unqualificirten Individuum gefordert, nicht ungeschehen gemacht werden. Erwägt man, daß dies Individuum einer der raffinirtesten Widersacher war, der seine Parteistellung so wenig verhehlte, daß in einer seiner Eingaben vom 14. März 1836 (Vol. I$^{d}$ fol. 258) sogar die Stelle vorkommt: es liege ihm „der möglichst vollständige Betrieb der Untersuchung „sehr an"; daß ferner die ihm gestellte Frage, welche die Existenz „widerkirchlicher Grundsätze" voraussetzte, die erst durch die Untersuchung ermittelt werden sollte, als eine sogenannte Suggestivfrage nach §. 269 der Criminalordnung ganz gesetzwidrig war, so enthielt auch dieser Fall eine doppelte Gesetzübertretung. Dazu kommt, daß der Inquirent hier einen (damals dienstlosen) angehenden Pfarrer sich selbst, nicht nur neben-, sondern mit seinem Urtheil sogar überordnete, während es dem, vom Landesherrn ernannten Erläuterer sehr übel vermerkt, ja als Anmaßung ausgelegt wurde, daß er sich „neben den Inquirenten" gestellt (was nicht einmal gegründet war) und damit eine „Stellung eingenommen habe, welche die Criminalordnung nicht kennt".

4. Unterm 20. Juni 1836 (Vol. I$^{h}$ fol. 174) wurde ein, auf die Sache ganz einflußloses, von einem, den Angeklagten ganz fernstehenden, ehemaligen Freunde Schönherrs (dem Oberlehrer B.) verfaßtes Heft über naturwissenschaftliche Gegenstände — dessen Inhalt den Angeklagten niemals obtrudirt werden durfte*) — zweien Professoren der Naturwissenschaft bei der Königsberger Universität zugeschickt, mit einer Requisition, darin unter Anderem auch die Aufforderung enthalten war, sich darüber zu erklären: ob dasselbe „Aberglauben verbreite"? — Was der Fragende sich dabei gedacht, wenn er diesem Gegenstande eine criminelle Bedeutung beilegte, bleibt unenträthselt. Die Befragten täuschten aber die muthmaßlich bestandene Voraussetzung, daß sie das, Schönherr's Ansichten betreffende, Heft nachtheilig beurtheilen würden, nicht. Denn, wenn sie auch Beide in ihren Antworten vom 2. und 13. Juli 1836, die Frage nach dem „Aberglauben" gänzlich ignorirend, „etwas Schädliches" in dem Hefte nicht entdeckt hatten, so versäumten sie doch nicht die

*) Die beiden Sentenzen erkannten später ausdrücklich an, daß dies Heft mit Unrecht unter die Beweisstücke gegen die Angeklagten aufgenommen worden.

Gelegenheit, sich über dessen physicalischen Inhalt hochfahrend absprechend äußern (Vol. I$^{h}$ fol. 174$^{v}$ 175$^{v}$).

5. Am 7. Juli (Vol. I$^{h}$ fol. 123) erließ das Inquisitoriat an d academischen Senat der Königsberger Universität die Aufforderung, die i zugeschickten Schriften, unter denen sich auch das Kähler'sche Gutachten fand, zu „beleuchten", und zu begutachten: „in wie fern dieselben mit „Gesetzen des Denkens und mit der physischen Natur (?) übereinstimm „oder denselben widersprächen, und in wie fern die darin ausgesproche „Grundsätze zu unmoralischen Resultaten und bei überflügelnder Phant „und Mangel an gediegenem Urtheil zur Geisteszerrüttung führen könnten — Abgesehen davon, daß nicht zu ersehen ist, was dem Criminalrichter dara gelegen seyn konnte, die Uebereinstimmung der fraglichen Schriften mit „d „physischen Natur und mit den Gesetzen des Denkens" zu ermitteln, spielt der Inquirent, durch diese, juridisch völlig müßigen Fragen, die Sache wi der in die Hände bekannter Freunde und Umgangsgenossen des Anklage (Sachs) und sympathisirender Verwandten des Consistorialrath Kähler, dem diese Potenzen befanden sich in den gedachten Facultäten. Unter diesen Um ständen, und bei der Auswahl der mitgesendeten Schriften, konnte die ganz unpractische Fragestellung zu nichts nützen, und nur dahin führen, den viele böswilligen und unreifen Urtheilen noch eins hinzuzufügen, wodurch die Sach immer mehr verwickelt werden mußte. Dieser Erfolg wurde denn auch i vollsten Maaße erzielt, indem das Gutachten, wie die Angeklagten (Vol. I fol. 495$^{v}$ und 536 f.) nachgewiesen haben, „auf Voraussetzungen aus de „Anklagen der Feinde, in Mißverständniß und Mißdeutung gefertiget", de unableugbaren Character einer animosen Parteischrift an sich trug, u Aeußerungen einer „Verleumdungssucht" enthielt, von der man sich „m „tiefer Empörung abwenden muß"*). Die Angeklagten zeigten ferner, d der Inhalt des Gutachtens im Sinne ihrer Hauptfeinde, Kähler und Sach abgefaßt sey, obwohl die Lästerungen des Ersteren durch deren verworrene sich selbst widersprechenden Inhalt, die des Letzteren aber durch seine eigen

*) Es kann die Eigenthümlichkeit des gedachten Schriftstücks nicht befremden, da sich ei frivole Feder, welche die Betheiligten schon damals darin erkannten, später (vgl. „Aus mein Tagebuch" von K. Rosenkranz, Leipzig, 1854) öffentlich dazu bekannt hat, ohne zu reflectir wie wenig die „passive Rolle", die der Verfasser in dieser Sache gespielt zu haben vorgil darin durchgeführt wurde, wenn er noch in dieser neuesten Zeit mit der Bezeichnung „Muck „prozeß" einem in dieser Sache kund gewordenen Pöbel sich angeschlossen und wenn er z Zeit des Prozesses sich in seinen „Königsberger Skizzen" in einer Art gezeichnet hat, die m in den variirenden Muckerartikeln des Brockhaus'schen Conversations-Lexicons, dessen M arbeiter er war, wieder erkennt.

Handschriften (vgl. weiter unten in dem ersten Abschnitte des dritten Theils, der Belastungszeuge Nr. 4) vernichtet worden. Sie machten endlich darauf aufmerksam, wie die böswillige Tendenz des, höchsten Orts von der Sache ausgeschlossenen, Consistorii sich auf diesem Wege „nicht durch eine Hinterthür „wieder einschleichen dürfe". — Das gedachte Gutachten konnte rechtlich nie eine Wirkung haben, hat sie auch nicht gehabt, da es schon von der ersten Sentenz ausgeschieden wurde; — es mußte aber in der Zeit, wo es gefordert ward, seine Erforderung den Verdacht erwecken, daß man nur darauf ausgehe, vor der bevorstehenden Abgabe eines technischen Gutachtens, möglichst viel Nachtheiliges gegen die Angeklagten in die Acten zu bringen.

Wie schon oben bemerkt, war nämlich die Begutachtung der in dieser theologischen Streitsache vorkommenden technischen Fragen dem Königsberger Consistorio abgenommen; gleichzeitig aber dies Geschäft dem Magdeburger Consistorio übertragen worden. Da diese Bestimmung, wie es scheint, von dem Landesherrn selbst getroffen worden war, so ging daraus hervor, daß die Parteistellung des Oberpräsidenten und des, unter seiner Leitung stehenden Collegii, höchsten Orts durchschaut und demselben daher eine Behörde substituirt worden war, von welcher man eine unbefangenere Beurtheilung der Sache erwartete. Unter diesen Umständen kann es nicht für eine Zufälligkeit erachtet werden, daß das oben erwähnte, ganz ungehörige Gutachten der philosophischen Facultät gerade in den Tagen erfordert wurde, in denen die Acten zur Absendung nach Magdeburg vorbereitet, und daß dasselbe, obwohl es erst nach Absendung der Acten einging, noch dahin nachgeschickt wurde*). Hiedurch wurde der obige Verdacht um so mehr hervorgerufen, als ein, gleichfalls nach Abgang der Acten eingegangenes, die Beschuldigungen beweiskräftig widerlegendes Zeugniß von Hofrath Dr. Fr. nicht nach Magdeburg nachgesendet wurde, obgleich dem dortigen Consistorio, unterm 20. Juli 1836 (Vol. I^h fol. 538), die Nachsendung des zur Sache noch Einkommenden ausdrücklich versprochen worden war, und noch mehrmals Schreiben dorthin ergingen (namentlich am 10. September und 24. November 1836).

6. Dem Magdeburger Consistorio wurde schon unterm 22. April 1836 (Vol. I^e fol. 360) die künftige Uebersendung der Acten notificirt, und dabei zugleich ein Wink gegeben, worauf es abgesehen sey, in der suggestiven Bemerkung: daß das Consistorium die Acten erhalten werde, „um daraus die

*) Daß dies geschehen, ergeben die Acten. Denn es wurden (Vol. I^h fol. 541 f.) dem Magdeburger Consistorio außer mehreren andern Acten" Briefen, Heften u. s. w. auch, wie es daselbst heißt, „die hier inzwischen verhandelten Acten (zu denen das am 1. August 1836 abgefaßte Gutachten der gedachten Facultät mittlerweile gekommen war) nachgesendet.

„widerkirchlichen Lehren der Inculpaten zusammenstellen zu lassen". Di
Ausdrucksweise, welche das, was erst ermittelt werden sollte, nämlich die
gebliche Widerkirchlichkeit, schon als feststehend voraussetzte, entsprach die,
der späteren Uebersendung der Acten (vom 20. Juli 1836, Vol. I[h] fol. 5
gestellte, noch ungehörigere Frage: „ob Ebel, nach seinen widerkirchlic
„Lehren und Grundsätzen, als ein Solcher erscheine, der sich zum Sti
„einer Secte aufgeworfen?" Da die Beantwortung dieser Frage offen
nicht dem geistlichen, sondern dem juridischen Forum unterlag: so sah d
Magdeburger Consistorium sich genöthiget, die sämmtlichen Frage-Artikel d
Inquirenten, unter denen sich noch ähnliche Abnormitäten vorfanden, in ih
einzelnen Bestandtheile zu zerlegen, und drei derselben, als nicht vor se
Forum gehörig, zurückzuweisen, wie das in den Acten befindliche Schreib
vom 22. September 1836 (Vol. I[h] fol. 559) besagt. Die hierin liegen
Rüge wurde ihrer beschämenden Bedeutung nicht beraubt, durch die an d
Rand geschriebene, factisch unrichtige Bemerkung von der Hand des Inqu
renten: „dies ist auch nicht gefragt", vielmehr hob diese, schon bei ein
ähnlichen Falle Nr. 3 versuchte Abweisung der begründeten Zurechtweisu
das widergesetzliche Verfahren nur noch mehr hervor. Es kann überha
nicht geleugnet werden, daß ein Theil der Schuld an der nicht sachgemäß
zum Theil anklägerisch gefärbten, Beschaffenheit des in Rede stehenden C
sistorialgutachtens, der mangelhaften Ueberlieferung der Acten, und dem
günstigen Vorurtheil zuzuschreiben ist, welches die, einseitig auf die Erm
telung einer Schuld gerichtete, Behandlung der Acten dem Unkundigen
zubringen geeignet war.

Es könnten noch viele Beispiele der vorschriftwidrigen Herbeiziehung g
achtlicher Angaben angeführt werden, — die mitgetheilten genügen aber,
zu zeigen, daß es nur der Nichtbefolgung der Gesetzesvorschriften zuzuschrei
ist, wenn die Untersuchungsacten mit unbegründeten, schiefen, und i
Autoren nicht ehrenden, absprechenden Urtheilen über einen Gegenstand überf
sind, dessen Bedeutung vorzugsweise eine wissenschaftliche und gewissenh
Prüfung erfordert hätte.

Die Criminalordnung bestimmt §. 305: „Jedermann ist verbunden,
„in seinen Händen befindlichen Schriften, die auf die Untersuchung und E
„scheidung Einfluß haben, auf Verlangen dem Richter vorzulegen." §. 30
„Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen, auch jed
„zeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere, zur Sache ni
„gehörige, Nachrichten enthalten, nur Dasjenige, was zur Entscheidung d

„Sache erforderlich ist, zu den Acten komme, daß auch Actenstücke dieser Art „gegen Mißbräuche oder bloße Neugier gesichert werden."

Nach den Worten dieser gesetzlichen Bestimmungen lag schon eine Rechtsverletzung darin, wenn eine durch mehrere Jahre zwischen, damals gleich gesinnten, Freunden geführte, aus mehr denn siebenzig Briefen bestehende Correspondenz, in welcher natürlich eine Menge, die in Rede stehende Angelegenheit nicht berührende Gegenstände enthalten seyn mußte, ohne Wahl zu den Acten genommen und dabei behalten wurde. — Hätte der Richter die, im Gesetze vorgeschriebene Sonderung, mit unbefangenem Blicke und mit Zuziehung der am Orte gegenwärtigen Verfasser der Briefe vorgenommen, so würde er gefunden haben, daß diese Briefe nur vertrauliche Aeußerungen über Ansichten und specielle Beziehungen eines Freundschaftsverhältnisses, also im eigentlichen Sinne „Privatgeheimnisse" enthielten, welche zu erforschen das Gesetz verbietet.

Bei gesetzlichem Verfahren hätten, sowohl aus diesen, als aus den später eingegangenen Papieren, Briefen, Aufsätzen ꝛc. ꝛc. die Stellen, aus welchen man Beweise für strafbare Handlungen entnehmen zu können glaubte, mit den Producenten und Autoren gemeinschaftlich ermittelt, und zu den Acten excerpirt, die Papiere selbst aber den Eigenthümern zurückgegeben werden müssen. Wollte aber der Untersuchungsrichter dergleichen Papiere zu den Acten erfordern, so hätte dies nur unter specieller Bezeichnung der betreffenden Briefe u. dgl. und des Gegenstandes, den man dadurch zu ermitteln beabsichtigte, geschehen dürfen.

Statt dessen wurden, sowohl von den Angeklagten, als von mehreren ihrer Freunde, sämmtliche Briefe, welche sie von einzelnen Freunden, selbst von damals längst verstorbenen, erhalten hatten, erfordert, und die eingereichten ohne Unterschied und Sonderung bei den Acten behalten.

Der Vertheidiger bemerkte Bl. 167 seiner ersten Defension, daß mehr als 400 Briefe zu den Acten gekommen sind, woraus allein schon erhellet, welcher großartige Mißbrauch hier mit der Einforderung von Handschriften getrieben worden. Nicht mit Unrecht sagt der Vertheidiger am angeführten Orte: daß man sich „im höchsten Grade getäuscht sehen würde", wenn man in der Fluth von Schriften, womit die Acten überschwemmt wurden, „Aufschlüsse über die einzelnen Klagepuncte erwartete", und daß man sich vergeblich bemüht habe, „aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen derselben Das künstlich zu deduciren, was man eben darin habe finden wollen". Er bemerkt ferner: „es werde dem erkennenden Richter unmöglich seyn, dieselben auch nur vollständig durchzulesen". — Offenbar konnte aber das eben erwähnte Bemühen, etwas „zu deduciren", die

Wahrheit nur verdunkeln. Wie alle fremde Briefe dem Mißverständniß u der Mißdeutung ausgesetzt sind, so mußte naturnothwendig der vielseiti Inhalt jener Briefe, der die speciellsten, nur den Betheiligten bekannten Be hungen eines vertrauten Umganges zwischen damals gleichgesinnten Freun und zum Theil nahen Verwandten behandelte, Vieles enthalten, was, d Ideengange des richterlichen Personals völlig fremd, in demselben Vorst lungen anregen konnte, die, bei dem mangelnden Verständniß der Ausdruc weise und Gedankenreihe der Verfasser, von der Parteisucht mißbraucht wu den, und wodurch Aeußerungen eben so wahrheitwidrig, wie anklägerisch g deutet werden konnten und gedeutet worden sind.

Solche anklägerische Deutung wurde von dem Inquirenten nicht allei aufgenommen, sondern sogar herausgefordert. So liest man in einem D crete vom 10. Mai 1836 (Vol. I$^{f}$ fol. 157): „Es scheint zweckmäßig, m „dem Grafen F. alle von ihm eingereichten Briefe des ꝛc. Kanitz und d „Dr. Ebel durchzugehen, um sie commentiren zu lassen." Weßhalb di „zweckmäßig", wurde nicht gesagt, konnte auch nicht gesagt werden, da d gedachte Angeber bereits unaufgefordert, unterm 15. Januar 1836 (V I$^{a}$ fol. 350), seine anklägerische Auslegung der gedachten Briefe zu d Acten gegeben hatte, daher es, zum Mindesten gesagt, dem richterlichen Sta punct höchst unzweckmäßig erscheinen mußte, ihn zu noch mehrer anklägerischen Commentationen aufzufordern. — Es war dies ganz rech und gesetzwidrig, nicht nur an sich, weil dadurch die, vom Gesetz erforder unparteiische Stellung des Inquirenten compromittirt wurde, sondern a darum, weil die erwähnten „Briefe des ꝛc. Kanitz", wie weiterhin näher g zeigt werden wird, für den Richter durchaus keine Bedeutung haben konnte Doch es genügte dem Inquirenten noch nicht, auf diesem Wege eine Men willkührlicher, verdächtigen sollender Deutungen in die Acten gebracht haben: — er legte die gedachten Briefe, in den Tagen vom 28. Mai b 1. Juni (Vol. I$^{f}$ fol. 303$^{v}$—350) noch einem andern Ankläger (T.) vo dem dieselben ganz fremd waren, der also eine begründete Auskunft üb ihren Inhalt unmöglich geben konnte, der aber dennoch — wie vorherz sehen war — nicht ermangelte, eine Menge Mißdeutungen derselben in a klägerischem Sinne zu den Acten zu geben.

Aber auch außerdem wurde der gröbste Mißbrauch mit der Correspo denz des Verfassers gegenwärtiger Schrift getrieben. Das schon erwähnt von F. eingereichte große Convolut Briefe, die der Verfasser an diesen sein nahen Verwandten (im engsten Vertrauen und rückhaltloser Offenheit) wä rend eines Zeitraumes von zehn bis achtzehn Jahren vorher geschrieb haben sollte, wurde, ohne ihre Aechtheit zu prüfen, zum Behufe einer Er

minalanklage gegen Ebel und zur Verdächtigung des Verfassers selbst, nicht nur ohne Auswahl zu den Acten genommen, sondern auch zum Schaden eines Angeklagten gedeutet, der dieselben größtentheils nicht einmal gekannt, geschweige deren Inhalt gebilligt, ja sogar von der Existenz der Mehrzahl derselben nicht einmal eine Ahnung gehabt hatte. Abgesehen davon, konnten dieselben aber auch schon um deßwillen als beweisfähige Documente, zumal in einer Criminalsache, nicht angesehen werden, weil sie ihrem Autor niemals vorgelegt worden waren, um sie zu recognosciren oder zu diffitiren. Ueber die demselben nicht vom Criminalrichter, sondern durch den Tribunalspräsidenten mitgetheilten, incorrecten Abschriften jener Briefe hatte er sich — in Voraussetzung, daß ihr Inhalt in den Abschriften nicht falsch wiedergegeben worden — ausführlich erklärt. Wie er nie den Anspruch gemacht, in Mittheilungen, die er während jener früheren Jahre, in einzelnen, dem Zeitgedränge überhäufter Amtsgeschäfte abgewonnenen Momenten flüchtig hingeworfen, immer eine gemeinverständliche, dem Gegenstande vollkommen angemessene Ausdrucksweise getroffen zu haben, so hatte er auch zu den Untersuchungsacten offen erklärt, daß in den ihm vorgelegten Abschriften Manches theils unklar, theils mißverständlich ausgedrückt sey, — Manches dem, mit dem Ideengange der Correspondenten Unbekannten, seltsam und auffallend erscheinen könne, ja daß mehrere, darin vorkommende Aeußerungen seiner eigenen, später gereifteren und berichtigten Ansicht selbst nicht entsprächen.

Es war hienach klar, daß, wenn der Richter irgend einen Gebrauch von diesen Briefen machen wollte, es sein erstes Geschäft hätte seyn müssen, dieselben ihrem Verfasser zur Recognition oder Diffession vorzulegen, und, wenn erstere erfolgt wäre, alle, ihm der Berücksichtigung werthscheinenden Stellen aus denselben auszuziehen und den Verfasser zur Erklärung darüber aufzufordern. Nur dadurch wäre es möglich gewesen, ihnen die Bedeutung juridisch statthafter Beweismittel zu geben, und zu ermitteln, ob in jenen vertraulichen Aeußerungen irgend etwas Anfechtbares enthalten, oder nicht vielmehr durch feindliche Deutung ein, ihnen fremder Sinn untergelegt worden sey? Ohne solche juridische, im §. 382 ff. der Criminalordnung ausdrücklich vorgeschriebene Behandlung, blieben jene Briefe (mochten sie enthalten, was sie wollten) für den Criminalrichter ein ganz unbrauchbares Material, und es war schon der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzes geradezu widersprechend, wenn den Anklägern erlaubt wurde, aberwitzige Beschuldigungen daraus zu drehen. Vollends gesetzwidrig und offenbar strafwürdig erscheint es aber, wenn sogar noch andere willkührliche Deutungen zum Schaden der Angeklagten hinzugetragen wurden.

Dies war im Denunciationsprotocoll (Bl. 71v) geschehen, indem es d
selbst hieß, daß in einem Briefe von „Halbeingeweiheten, die am zweit
„Pfingstfeiertage eingeweiht werden sollen", gesprochen werde, und daraus a
ein eigenthümliches „Verhältniß der Mitglieder" (die überdies nur in
Phantasie der Sectenerfinder existirten) geschlossen wurde. In der ganz
Correspondenz findet sich aber nicht ein einziges Mal das Wort Halbein
weihete, oder der Ausdruck Einweihung, noch irgend ein Wort, das dem G
danken einer Einweihung auch nur ähnlich wäre. Wie man aus der Ba
handlung vom 23. December 1835 (Vol. Ia fol. 173 ff.) ersieht, hatte d
Verfasser des Denunciationsprotocolls diese Verdächtigung aus dem Briefe vo
5. Mai 1823 herausgelesen, indem darin von Personen die Rede ist, d
„auf halbem Wege" sind. Aus diesem Ausdrucke, welcher, wie der Sprac
gebrauch lehrt, bezeichnet, daß die dort Erwähnten, wenn auch bereits Anfäng
im Guten, doch noch nicht ganz am Ziele wären, wurden „Halbeingeweihete
„die noch eingeweiht werden sollten", geschaffen. Hiedurch ward der G
danke einer besonderen Aufnahme mittelst Einweihung angeregt, und nach die
Vorbereitung (Bl. 74) mehrere angebliche Merkmale (worunter auch die v
stehend erwähnte Mißdeutung) zusammengefaßt, um mit den Worten: „All
„dieses deutet nicht allein die Existenz der Secte oder Verbrüderung, sonde
„auch ihre Absonderung von den übrigen evangelischen Christen zur Genü
„an", die zur Anklage gebrachte „Secte" gleichsam fertig zu machen.

Ganz besonders widersprach es allen Rechtsgrundsätzen, wenn der I
quirent sich erlaubte, die gedachten fremden Briefe (wie gezeigt, für die Sa
ganz gleichgültige Papiere) bei der Untersuchung zum Schaden der Angekl
ten zu benutzen, und namentlich den Dr. Ebel über deren Inhalt
vielen Protocollen, mit einer unglaublichen Hartnäckigkeit zu inquiriren, o
gleich derselbe begreiflich über Das, was eine andere, von ihm völlig una
hängige Person geschrieben, keine Auskunft zu geben vermochte. Wenn glei
Ebel, mit einer unvergleichlichen Langmuth, die ihm darüber vorgelegten Fr
gen beantwortete und die Aeußerungen seines Freundes, so weit er es i
Stande war, theils durch die aus den damals noch in frischem Andenk
stehenden Befreiungskämpfe, die derselbe mitgemacht, zu erklären, theils in
richtige Licht zu stellen suchte, so versäumte er doch nicht, dem Inquirente
das Ungehörige einer solchen Inquisition vorzuhalten, und ihn an den Schre
ber der Briefe, als den Einzigen der darüber Auskunft geben könne, was
sich bei dieser und jener Aeußerung gedacht, zu verweisen. Indeß hielt di
Alles das weiter unten bei den Vernehmungen näher zu erörternde gesetzwidrig
Verfahren nicht auf.

Zu allen diesen Verstößen gegen das Gesetz kam noch hinzu, daß man ingegangenen Privatpapiere nicht, (wie die Criminalordnung vorschreibt) Sicherstellung vor möglichem Mißbrauche, verschlossen aufbewahrt, sonbloß zu den Acten geheftet, und so den Blicken eines Jeden, dem diese iglich waren, blosgestellt hatte. Der Inquirent, der selbst, unterm 11. ; 1836 (Vol. I[d] fol. 87) erklärt hatte, die von ihm eingeforderten e eines Verstorbenen, wegen der Privatverhältnisse des Letzteren, vor ɔcretion schützen zu wollen, trug demungeachtet kein Bedenken, einzelne rücke aus denselben herauszunehmen, und außer dem Zusammenhange ıklägerischem Sinne zu deuten *). Dies geschah z. B. in dem, schon erwähnten Schreiben an das Königsberger Consistorium, vom 26. April ', wo es heißt: „Nach dem, was uns vorliegt, ist ein Aufwand nicht nger Kraft und Gewandtheit darauf verwendet, das heilige Feuer, wie fessor R. in seinem Briefe die Sache nennt, zu verbreiten, und es fte auf nichts weniger abgesehen gewesen seyn, als auf einen Plan, der ; Deutschland umfassen sollte." So wurden, auch aus den widerrechtingeforderten Briefen oft, wie hier, um eines einzelnen Ausdrucks willen, ıichts unterstützte Verdächtigungen unmerklich in die Untersuchung einen.

Die Freiheit, welche sich in diesem Falle der untersuchende, wie in ɔren andern, später noch zu erwähnenden Fällen, der erkennende Richter nmen, einzelne Ausdrücke aus den Briefen aus dem Zusammenhange zu ı und hie und da in fremde Gedanken einzuschieben, wo es den Ange:n zum Schaden gereichen konnte, erscheint eben so wohl vom Standdes Rechts als der Ehre unverzeihlich. Der Verfasser gegenwärtiger ft, der sich mehr als jene amtlichen Bearbeiter der Sache in der Lage den, nur einzelne Sätze aus den von ihm beurtheilten Schriftstücken eilen zu können, weil der Raum eines Buches eine weitläuftigere Mitıng unmöglich macht, hat daher, wie die Prüfung jeder einzelnen von angeführten Stelle darthut, überall, so viel als irgend möglich den Zuenhang der von ihm besprochenen Sätze in seine Arbeit aufgenommen; ies aber nicht möglich war, nur solche Ausdrücke hervorgehoben, deren und Bedeutung für den Rechtspunct durch keinen Zusammenhang, Erklärung oder Bevorwortung, welcher Art sie auch sey, geändert werann.

*) Der bereits versiegelte betreffende Brief wurde zu dem Ende wieder eröffnet, und obEbel dies ausdrücklich verlangte, nicht wieder verschlossen.

Dem oben erwähnten, vom Inquirenten hervorgehobenen Ausdruck „l „liges Feuer“ (wie auch den übrigen, in den folgenden Abschnitten nä zu erwähnenden, gemißbrauchten Briefstellen) wohnt an sich keine, irgend verfängliche Bedeutung bei; es war daher ein eben so unedles, wie fru loses Fechterstückchen, wenn derselbe böswillig auf einen „ganz Deutsch „umfassenden Plan“ gedeutet wurde, um ihm ein verdächtigendes Gew beizulegen.

In gleicher Weise wurden auch alle Namen, die man in den eingerei ten Briefen vorfand, ob man sie auch kaum entziffern konnte, als Secte mitgliedern zugehörig bezeichnet, und selbst ohne Weiteres auf die angefertig Liste derselben gesetzt, wodurch mitunter Personen der verschiedensten Richtu in den imaginairen Sectenverband hineingezogen wurden *). Den kleinste unbedeutendsten Vorgängen, deren in den Briefen Erwähnung geschehen w wurde criminaliter nachgeforscht, — mit einem Worte, Alles, was das Ge durch seine Vorsichtsregeln vermeiden will, durch solche widerrechtli Maßnehmungen herbeigeführt.

Was die an die Zeugen zu richtenden Verfügungen betrifft, verpflichtet die Criminalordnung §. 324 den Richter, „dahin zu sehen, d „der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen „kannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebilde „Schlüsse und Folgerungen mit dem Factum selbst verwechseln“. Dieser V schrift gegenüber findet man in den Acten unter Andern eine Vorladung v 9. Februar 1836, (Vol. I$^b$ fol. 228) worin einem Zeugen, mit der V sicherung, daß ihm kein Nachtheil daraus „entstehen kann“, zur Pflicht macht wurde, selbst seine „Muthmaßungen, Meinungen und Urtheile“ in s Zeugniß aufzunehmen **). Und in einer Verfügung des Criminalsenats v 6. desselben Monats (Vol. I$^b$ fol. 252) wurde ein Anklagezeuge, der s freilich mit Unrecht, darüber beschwert hatte, daß ihm ein Brief eines and Anklägers abgefordert war, belehrt: „die Sache sey vom gewöhnlichen Crimin

*) So z. B. wurde auch der Name des Schulraths Ulrich in Cöslin in die Liste sogenannten Sectenmitglieder eingetragen, und seine Vernehmung veranlaßt. Als derselbe n dem Grunde dieser, ihm völlig unbegreiflichen Mitgliederschaft fragte, wußte der Inqui keinen andern anzuführen, als daß in einem Briefe Ebels, aus früheren Jahren, der A druck: „unser Director Ulrich“ gebraucht worden (Vol. I$^b$ fol. 284).

**) Man muß damit die Worte desselben Juristen in der, früher schon erwähnten, R lage zum Denunciationsprotocoll: „das Innere der Herzen und Meinungen richte Gott, „handelt es sich nur um Thatsachen“ (Vol. I$^a$ fol. 97) vergleichen, um die obige Verfüg gehörig zu würdigen.

„prozesse abweichend, indem sie nicht Facta allein, sondern auch Grundsätze und „Meinungen betreffe." So wurde denn ein gesetzwidriger Grund vorgeschützt, während die Beschwerde mit dem rechtlichen Grunde hätte zurückgewiesen werden sollen, daß der betreffende Brief, da er eine Verabredung über das abzulegende Zeugniß enthalten solle (was sich später auch als richtig erwies) von Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen, und somit auch auf die Entscheidung der Sache, also nach §. 305 der Criminalordnung dem Richter vorzulegen sey.

Dergleichen Erlasse machten die Anklagezeugen dreist, mit ihren Meinungen die Meinungen Anderer zu verklagen, womit denn auch die Acten angefüllt sind.

An einen Defensionalzeugen dagegen, der die „Ueberzeugung" ausgesprochen hatte, „alle gegen den Dr. Ebel angebrachten Beschuldigungen seyen „Lügen", erging unterm 12. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 322) von der Untersuchungsbehörde folgende Belehrung: „Die Gesetze setzen voraus, daß „der Zeuge Dasjenige, was in seiner Aussage enthalten ist, selbst wahrgenommen haben müsse. Ihre Auslassung beurkundet aber kein solches Wahrnehmen, sondern nur ein subjectives Fürwahrhalten. Sie sind daher verpflichtet, den Grund ihrer Wissenschaft anzugeben, daß die, gegen die Angeklagten zur Sprache gebrachten Thatsachen Lügen sind, wenn Ihr Zeugniß als vollgültig erscheinen soll." — Man sieht, an der Kenntniß des Gesetzes lag es nicht, wenn dasselbe — wie hier — nur im Interesse der Anklage, in dem der Vertheidigung aber nicht befolgt wurde *).

Es verordnet ferner der §. 321 der Criminalordnung: daß der Richter „alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen mit seinen Voraussetzungen nicht übereinkommen sollten, zu vermeiden" habe. Der Gesetzgeber beabsichtigte hiemit das Band der Privat- und insbesondere der Familienverbindungen, gegen unberufene, den Frieden störende, und die Unverletzbarkeit dieser Verhältnisse beeinträchtigende Eingriffe zu schützen. Er konnte aber den Fall, daß ein Untersuchungsrichter, ohne den vorausgesetzten Anlaß, mit der verbotenen Zudringlichkeit beginnen würde, dabei nicht im Auge haben, da dies nicht wohl denkbar war, daher auch das Verbot nicht darauf gerichtet werden konnte. Die schon erwähnte Vorladung vom 9. Februar 1836 hat dies Undenkbare aber dennoch gethan. Dieselbe suchte nämlich

*) Wie im dritten Theil bei Beleuchtung der Zeugen noch an mehreren Beispielen gezeigt werden wird.

den vorgeladenen Nicht-Juristen durch eine Deduction zu überreden, daß di[illegible] gesetzlichen Bestimmungen ihn vor zudringlichen Fragen über seine vertrau[illegible] testen Privatverhältnisse nicht schützten, und er auch solchen Fragen Re[illegible] zu stehen verpflichtet sey. Der Inquirent gab die Absicht, dergleichen E[illegible] öffnungen von dem Zeugen zu erlangen, unterm 7. und 18. Juli 183[illegible] (Vol. I[h] fol. 124, 196) unzweideutig kund, obgleich der Criminalsenat — einem ähnlichen Falle (Vol. I[h] fol. 139) dies als unzuläßig verwor[illegible] und dadurch die in Rede stehende Deduction factisch widerlegt hatte. Zu[illegible] suchte die gedachte Verfügung jene, ihrem Concipienten natürlich nicht v[illegible] borgene, Abnormität durch die „große Wichtigkeit dieser Sache" zu e[illegible] schuldigen, indem „das öffentliche Wohl die klarste und wahrhaftigste Ermi[illegible] „lung aller" gegen die Angeklagten angebrachten Beschuldigungen erfordere. Abgesehen aber davon, daß in diesen Verhandlungen keineswegs von ei[illegible] Schuld der Angeklagten, sondern nur von Zeugen die Rede war, hatte er in seinem Anklageeifer übersehen, daß diese Entschuldigung ihn anklag[illegible], statt seine Maßnehmung — zu rechtfertigen. Denn offenbar stellte er sich da- durch wiederum auf den Standpunct des einseitigen Schuldsuchens, indem er — wie er sonst schon mehrmals gethan — nur die Ermittelung der An- klagen für erforderlich erklärte. Es liegt am Tage, daß, je mehr Wichtig- keit die Sache hatte, um so mehr auch die Gegenseite hätte ermittelt werden müssen, da das „öffentliche Wohl" unzweifelhaft eben so sehr, ja gewiß noch viel mehr, die Ermittelung der Unschuld eines Angeklagten erfordert, als das Gegentheil.

Als Gegensatz dieses Verfahrens findet man in den Acten die Anzeige desselben Inquirenten vom 11. April 1837, (Vol. I[i] fol. 83) worin er dem Antrage der Angeklagten auf Einforderung einer, zwischen zwei höheren Be- amten geführten, Correspondenz, aus der sich eine planmäßige Verabredung zu den, die Untersuchung veranlassenden, Angriffen ergeben sollte, mit dem Einwande begegnete: „die Criminalordnung setze fest, daß ohne Noth Privat- „geheimnisse vom Richter nicht erforscht werden sollen, was offenbar (?!) „geschehen würde, wenn man auf Einlieferung der gedachten Acten bestehen „sollte." So wurde das, sonst nicht beachtete, Gesetz vorgeschützt, um ein Vertheidigungsmoment abzuschneiden, obwohl man es keineswegs für offen- bar halten kann, daß Privatgeheimnisse erforscht worden wären, wenn man auf der Einlieferung amtlicher Acten bestanden hätte.

In einer, bei den Acten befindlichen Erklärung auf eine Beschwerde der Angeklagten, führte der Inquirent unterm 18. Juli 1836 (Vol. I[h] fol. 196 ff.) in Beziehung auf Leumundsforschungen, (d. h. Ermittelungen, welche der Richter über die Glaubwürdigkeit der Zeugen anstellt) aus: daß „zwar die Criminalordnung nicht von denselben spreche", sie ihm aber, mit Beziehung auf die neuere Gesetzesrevision, „in dem vorliegenden Falle als „ein wesentliches, ein Haupterforderniß in der Untersuchung" erschienen. Die Criminalordnung aber, wenn sie auch diesen Ausdruck nicht braucht, spricht allerdings von Leumundsforschungen, und bestimmt genau die Pflichten, welche sie dem Richter in dieser Beziehung auflegt. Hinsichts der Angeber nämlich, die eine Beschuldigung zur Kenntniß des Richters gebracht (§. 111) schreibt der §. 112 vor: daß „deren Verhältniß zu den Angeschuldigten" und deren „bei der Anzeige obwaltendes Interesse" ermittelt werden solle: Hinsichts der Zeugen aber soll nach §. 359 „der untersuchende Richter mit „möglichster Sorgfalt diejenigen Umstände auszumitteln bemüht seyn, wor„aus deren Glaubwürdigkeit beurtheilt werden kann". Diese Leumundsforschung liegt also dem Inquirenten gesetzlich ob. Indeß darf er, wie sich von selbst versteht, diese Nachforschung nur auf bestimmte, ihm officiell zur Kenntniß gekommene Facta, und nur auf solche Umstände ausdehnen, welche auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen Einfluß haben. Denn die ihm vom Gesetz ertheilte, ohnedies schon sehr weit reichende, Gewalt würde ungebührlich erweitert werden, wenn ihm freistände, Jedem, der als Zeuge vor Gericht zu erscheinen veranlaßt ist, durch eine, in sein Privatleben eindringende, allgemeine Nachforschung unter eine Controle zu bringen, welche denselben jeder Indiscretion preisgeben würde.

Wenn daher im vorliegenden Falle der Inquirent, welcher (nach Vol. gen. fol. 138) seine Pflicht, das Verhältniß der Anklagezeugen zu den Angeklagten zu ermitteln, ausdrücklich anerkannte, dieser Pflicht dadurch zu genügen meinte, daß er nach den verschiedensten Richtungen hin schrieb, um von Behörden und Privatpersonen über den Ruf, sowohl der Anklage- als der Entlastungszeugen Erkundigungen einzuziehen, so überschritt er seine Befugniß. Er ging dabei so weit, daß er, unterm 18. März 1836 (Vol. I[d] fol. 184) hinsichts einer Entlastungszeugin einer, ihr übelwollenden, Verwandtin ein Zeugniß über ihren „moralischen Character" abforderte, wodurch derselben der Mund geöffnet wurde, ihre Handlungsweise nach ihrer subjectiven Ansicht in ein nachtheiliges Licht zu setzen. Wenn schon überhaupt die Erforderung eines so vagen Urtheils einer Privatperson gesetzwidrig war, so erscheint dies Verfahren um so unstatthafter, als in Beziehung der Haupt-

ankläger die Anfrage oft an Stellen gerichtet wurde, von denen man vo
her wußte, daß eine nachtheilige Auskunft nicht zu erwarten sey.

So z. B. ward über den ersten Angeber und dessen Frau der Or
pfarrer ihres Landgutes (Vol. I[d] fol. 25[v]) befragt, von dem begreiflich e
unvortheilhaftes Zeugniß über seinen Kirchenpatron nicht zu erwarten wa
Hinsichts des zweiten Angebers aber, des Professor S., sprach das Verfah
ren des Inquirenten vollends allen Rechtsbegriffen Hohn. Es war nämlic
Dieſtel unterm 9. März 1836 (Vol. II[a] fol. 245) bei dem Inquisitorial
gegen denselben mit einer Anklage aufgetreten, welche, wenn sie erwiese
wurde, seine Glaubwürdigkeit vernichten mußte. Zu deren näherer Begrün
dung aufgefordert, hatte Dieſtel den Beweis seiner Anschuldigung durch Ein
reichung von Druckschriften und Authographieen des Professor S. vom 4. Apr
(Vol. I[e] fol. 120) geführt. Noch bevor diese Beweise zu den Acten g
kommen waren, erließ der Inquirent unterm 19. März 1836 (Vol. I[d] fol. 25
an vier Collegen und Umgangsgenossen des compromittirten Anklagezeug
die Aufforderung: sich „über den moralischen Character und Lebenswand
„des Professor S. auszusprechen", „um den von den Angeklagten geg
„seine Glaubwürdigkeit gemachten Einwendungen zu begegnen". Wie ern
lich der, hierin ausgesprochene, unmißverständliche Wunsch gemeint war, gü
stige Urtheile über den verdächtigten Anklagezeugen den Acten einzuverleibe
welche die — wie zu erwarten war — gegen ihn beizubringenden Bewei
wenigstens einigermaßen neutralisiren könnten, bezeuget der Umstand, daß d
betreffende Anklage den Befragten gar nicht mitgetheilt, auch ihnen die, sp
ter von Dieſtel beigebrachten Beweise, deren Inhalt leicht Einen oder de
Andern derselben hätte stutzig machen können, nicht vorgelegt wurden. Un
da sie sich (Vol. I[d] fol. 298) dem auffallenden Ansinnen fügten, „Ein
„wendungen zu begegnen", ohne sie zu kennen, so wurde der Actenbestan
durch, wenn auch unrichtige, so doch günstige subjective Urtheile über eine
Ankläger bereichert. — Demnach hat man hier eine gerichtliche Verfügun
vor sich, welche in einer Criminaluntersuchung von ganz unberechtigter
überdies keinesweges als unbefangen bekannten Privatpersonen, ein subje
tives Urtheil über den Werth oder Unwerth eines Menschen (der ohn
bestimmte factische Specialisirung niemals Gegenstand eines juridisch annehm
baren Zeugnisses seyn darf) erforderte, und sich nicht entblödete, den B
fragten die erwartete Antwort geradezu vorzuschreiben, — ein
dreifache, grobe Gesetzwidrigkeit zum Schaden der Angeklagten.

Das Bewußtseyn, sich — bei solcher Handhabung der Leumund
forschung — auf ganz ungesetzlichem Boden zu befinden, macht es erklärlic
warum der Inquirent sich hier, ohne angeklagt zu seyn, über etwas en

schuldigte, was ihm, hätte er dabei die gesetzlichen Schranken eingehalten, gar nicht hätte verargt werden können. Sein ganzes Benehmen zeigte auch in allen übrigen Fällen, wie wenig es ihm, was die Anklagezeugen betraf, mit dieser Leumundsforschung wirklicher Ernst war.

Ein Superintendent stellte z. B. einem solchen (Vol. I$^{b}$ fol. 226) unterm 3. Februar 1836 ein Zeugniß aus, worin er, in Beziehung auf dessen Vergangenheit unter Anderem aussprach: daß ihm „nie ein Mensch „ vorgekommen sey, den er seiner Gesinnung, wie seines Thuns und Lassens, „ und des von ihm gegebenen schamlosen Aergernisses wegen, so zu fliehen „ und zu meiden veranlaßt gewesen", als diesen sogenannten Zeugen, worauf er die factischen Belege dieses Urtheils in mehreren, zum Theil gesetzlich strafbaren, unsittlichen Handlungen folgen ließ. Deßungeachtet wurde aus solcher Schilderung nicht etwa der, durch logische Consequenz aufgenöthigte Schluß gezogen, daß (wenn überhaupt die Leumundsforschung einen Zweck haben sollte) ein so gezeichnetes Individuum schon um deßwillen kein gültiges Urtheil über Gegenstände der Sittlichkeit haben, also auch als Zeuge darüber nicht gelten könne. Vielmehr wurde derselbe nicht nur mit seinen anklägerischen Urtheilen in dieser Beziehung gehört, sondern auch als glaubwürdiger Zeuge von dem Inquirenten ausdrücklich aufgestellt (Vol. I$^{b}$ fol. 250$^{v}$).

Gegen einen andern Belastungszeugen, denselben, dessen Angaben ein fremder Richter als unerwiesene „Klätschereien" bezeichnete, und der in dieser Beziehung dem Inquirenten aus vielfachen Erfahrungen bekannt war, ging die Anzeige eines, von ihm verübten strafbaren Vergehens ein. Der Inquirent vermerkte darauf unterm 20. Februar 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 127$^{v}$) eigenhändig: daß „die Verfügung wegen des Vorwurfs des Betruges, der „seine" (des Zeugen) „Glaubwürdigkeit gefährden würde", bis nach seiner Vernehmung ausgesetzt werde. Weßhalb? wurde nicht gesagt, aber später dadurch erklärt, daß, auch nachdem die Vernehmung erfolgt war, an die Ausmittelung dieses, für die Leumundsforschung so erheblichen, Factums nicht weiter gedacht, deßungeachtet aber dieser „Zeuge" als ein, völlig glaubwürdiger, behandelt wurde.

Eben so wurde die, von den Angeklagten beantragte Vernehmung des damaligen Generalsuperintendenten über die Umstände, unter welchen ein, mit böswilligen Verdächtigungen gegen die Angeklagten angefüllter, Brief Olshausens an ihn gerichtet worden, nicht verfügt, obwohl der Inquirent die unlautere Quelle dieses Briefes sehr wohl kannte, wie er selbst (Vol. I$^{b}$ fol. 120) zu den Acten vermerkt hat. Auch hinsichts einer Anklagezeugin, welche in einem Gespräche mit diesem Geistlichen unverkennbare Spuren von Geisteszerrüttung gegeben hatte, wodurch deren Zeugniß juridisch vernichtet werden

mußte, unterblieb die wiederholt beantragte Vernehmung desselben. Schreiben des Inquirenten, vom 5. Februar 1836 (Vol. I$^b$ fol. 202) rieth den Grund hievon durch die Klage, daß „man in die unangen „Verlegenheit kommen werde, den Generalsuperintendenten zu vernehm Weßhalb diese Verlegenheit so unangenehm, das ging wieder aus ei Schreiben dieses Geistlichen, vom 30. Januar 1836 (Vol. I$^b$ fol. 1 hervor, worin derselbe gebeten hatte, ihn bei dieser Sache ganz „ex ne zu lassen; noch mehr aber aus der eifrigen Befürwortung dieses Wun von Seiten des Oberpräsidenten v. Sch., in dessen Schreiben vom 2. F 1836 (Vol. I$^b$ fol. 202), worin dieser bat, daß der Generalsuperinten „nicht persönlich in die Untersuchung verwickelt werden möge"; — wiede eine Einmischung zum Nachtheile der Angeklagten, wodurch dieser Ste beamte seine feindliche Stellung gegen dieselben von Neuem bestätigte.

Solche Verwendungen hätten, bei einer gewissenhaft juridischen handlung der Sache, als unberufene Einmischung eines feindlichen Pa geistes mit Ernst zurückgewiesen werden müssen, da es geradezu widerrec war, um solcher Rücksichten willen, den Angeklagten ein Vertheidigu moment zu entziehen. Diese Beispiele zeigen aber den Einfluß anklägeri Potenzen auf die Untersuchung, deren Einwirkung den Eifer, die Gl würdigkeit der Anklagezeugen zu ermitteln — sofern derselbe jemals besta hätte — dergestalt erkalten machte, daß drei Monate später ein, vom Un suchungsrichter zu den Acten gemachter Antrag vom 8. Mai 1836 (Vol. fol. 143) mit den Worten von ihm unterstützt wurde: „damit dem Pred „Diestel nicht von Neuem Gelegenheit gegeben werde, den Grafen F. „Lüge, des Leichtsinns und des Meineides zu beschuldigen," — wobei Inquirent, der diesen Passus niederschrieb, nicht bedachte, in welchem L sein Schützling erschien, wenn derselbe besorgen mußte, daß ihm bei j „Gelegenheit" dergleichen Beschuldigungen gemacht werden könnten. Monate später, am 18. Juli, klagte der Inquirent: daß in einer Auslass Diestels „von Neuem Schmähungen auf den, bereits nur zu sehr ohne „geschmäheten Professor S. gehäuft würden (Vol. II$^b$ fol. 64 *). — Schlusse der Untersuchung endlich, den 14. Juli 1837 (Vol. gen. fol. 2 war ihm die, im Jahr vorher für „ein Haupterforderniß der Untersuchu erklärte Leumundsforschung so verdrießlich geworden, daß er seinem Unm

*) Eine Mißbilligung, daß auch auf die Angeklagten „nur zu sehr ohne Noth Sch „hungen, gehäuft würden", (welche unzweifelhaft nach dem Inhalte der Acten so begründet wesen wäre, wie die Bemitleidung des Anklägers es nicht war), sucht man vergebens in zahlreichen Actenvermerken des Inquirenten.

darüber, den letztgedachten „Ankläger" als solchen behandelt und bezeichnet zu sehen, in folgender origineller Declamation Luft machte: „Das Wort „Ankläger, mit welchem Professor S. benannt wird, ist im Sinne der heiligen „Schrift gleichbedeutend mit Satan, Verleumder, Widersacher, Teufel, böser „Geist, böser Feind, Höllenfürst, Beelzebub und Schlange". Damit war denn zugleich die ganze Anklage, die doch einen Ankläger haben mußte, vom Inquirenten in den Höllenpfuhl verwiesen worden.

### 2. Gesetzübertretungen bei den Vernehmungen.

Die Vernehmungen bilden insofern einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Untersuchung, als, nach der früheren Prozeßform, in den Protocollen das einzige Mittel geboten war, wodurch dem erkennenden Richter, welchem bei dem schriftlichen Verfahren der persönliche Anblick des Angeschuldigten und der Zeugen abging, der lebendige Eindruck dessen, worüber er urtheilen sollte, einigermaßen ersetzt wurde. Bei ihnen war daher vorzugsweise die Fernhaltung alles, zur Sache nicht Gehörigen, und jene strenge Genauigkeit und Treue erforderlich, welche die Kundgebung des zu Vernehmenden nach der Wahrheit aufzufassen, die Subjectivität dessen, der die Vernehmung leitet, aber völlig aus dem Spiele zu lassen, und so den thatsächlichen Vorgang möglichst wahr und rein vor dem Blicke des erkennenden Richters zu entfalten weiß.

Der Gesetzgeber hat demzufolge den Bestimmungen über die Gegenstände der Vernehmungen der Angeschuldigten, den, schon oben mitgetheilten, §. 274 vorangestellt, welcher verbietet, dieselben mit Fragen über außerwesentliche, in den Begriff des, zur Untersuchung gestellten Vergehens nicht gehörige Gegenstände zu verwirren. Im vorliegenden Falle aber wurde den Angeklagten, ohne vorherige Begriffsbestimmung der denuncirten „Secte", alle Ungehörigkeiten des Denunciationsprotocolls zur Widerlegung aufgebürdet, und sie dadurch in einen, dem richterlichen Verfahren ganz heterogenen Meinungsstreit mit ihren Anklägern, ja zuweilen auch mit dem, sich gern in theologischen und philosophischen Discussionen versuchenden Inquirenten hineingezogen.

In der Verhandlung vom 2. März 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 293) war z. B. von Ebel verlangt worden, „sich über dasjenige, was er von dem „Schönherr'schen Systeme, oder dessen Lehre, nach den von ihm angestellten „philosophischen Forschungen für wahr halte, gewissenhaft und vollständig „auszusprechen". Da es nun selbstverständlich unmöglich war, dem mon-

ströfen, und ganz außerhalb der richterlichen Cognition liegenden Unsinn, seine ganze philosophische Ueberzeugung am grünen Tische, ohne alle Vorbereitung zum Protocolle zu dictiren, zu genügen, so berief sich Ebel darauf daß er sich „niemals darauf gerichtet, ein wissenschaftlich abgeschlossenes „System nach Schönherrs Ideen auszudenken", ... „dennoch aber, nach „der unterm 28. November 1835 von ihm zu den Acten gegebenen Erklä„rung — obgleich er das Recht in Anspruch nehme, über eine Privatüber„zeugung Niemanden Rechenschaft geben zu dürfen — gern bereit sey, sofern „dieser Gegenstand einer tieferen wissenschaftlichen Bearbeitung geistreicher „wahrheitliebender Männer überwiesen würde, dabei mitzuwirken, so viel „könne und wisse". Er erinnerte ferner daran, daß „Schönherrs Ueber„zeugungen, die er" (Ebel) „Niemanden aufgedrängt, und die in ihm „Privatansichten gehörten, über welche auch der Geistliche nicht zur Rechen„schaft gezogen werden dürfe", durch „die Verfügung des geistlichen Mini„sterii vom 28. August 1814 ausdrücklich dafür" (nämlich für Privatansichten) „erklärt, und er auf Grund des Ausspruchs dieser höchsten geistlichen „Behörde in dieser Hinsicht ... gerechtfertiget worden". Hierauf wurde ihm, wie es in der Verhandlung (Blatt 94) heißt: „vorgehalten", daß er „sich „nicht entbrechen könne, diese seine Privatansichten hier vollständig zu ent„wickeln". Nur der Umstand, daß der Untersuchungsrichter — die Unmöglichkeit, sein Verlangen durchzuführen, wie es scheint, selbst fühlend — unmerklich auf einen anderen Gegenstand ablenkte, überhob für diesmal den Angeklagten solchem Andringen.

Wenn nun auch die Prätension, eine ganze philosophische Ueberzeugung auf dem Inquisitoriate zu extemporiren, nicht wiederholt wurde, so geschah doch in den Terminen vom 10. und 11. Juni 1836 (Vol. Is fol. 108 bis 109$^{v}$) etwas Aehnliches. Ebel sollte sich über den Inhalt des, schon früher erwähnten, Aufsatzes des vor länger als 10 Jahren verstorbenen Hauptmann v. Larisch, welcher die tiefsten religiösen Fragen berührte und 140 Quartseiten ausfüllte, und (wie es in der Verhandlung heißt) nur nun „ihm durchgelesen", also ihm flüchtig zur Kenntniß gebracht war, auf dem Gerichtslocal zum Protocoll erklären, während sein Antrag, ihm den gedachten Aufsatz abschriftlich mitzutheilen, um dessen Inhalt in ruhiger Ueberlegung und Sammlung zu erwägen, und sich auf die darüber abzugebende Erklärung vorzubereiten, verweigert worden war. Unter diesen Umständen mußte Ebel — der, so lange sein Gewissen es ihm irgend gestattete, einen Streit mit dem Richter vermied — sich darauf beschränken, einzelne Puncte, die ihm beim einmaligen Anhören der Abhandlung unter störenden Umständen aufgefallen waren, hervorzuheben, und sich darüber vorläufig zu erklären, um

ein Paar unrichtige Auffassungen der von ihm geäußerten Ansichten, so gut es sich in solcher Umgebung thun ließ, zurechtzustellen, im Uebrigen aber die Erörterung dieser Gegenstände einer, bereits vom Untersuchungsrichter erforderten, später einzureichenden Abhandlung über seine Privatüberzeugung vorzubehalten.

Obwohl der Inquirent sich dies gefallen lassen mußte, so konnte er sich doch nicht enthalten, noch eine theologische Controverse herbeizuziehen, — indem er gegen Ebel äußerte wie ihm, „dem Inquirenten", diese sogenannte „Religionslehre von dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche bedeutend ab„zuweichen scheine, und ihm daher die Frage gestellt werden müsse, wie" Ebel „als ein, auf die Augsburgische Confession verpflichteter Geistlicher „dieselbe habe mittheilen können"? — Die dieser Frage vorangeschickte Erklärung des Inquirenten, daß er „kein Theologe sey, er sich auch ein Ur„theil über diese Religionslehre und darüber, ob sie mit dem evangelisch„christlichen Lehrbegriff übereinstimme, nicht anmaßen wolle", hob die Incompetenz und zugleich die Inconsequenz des Fragers nur mehr hervor, da eine Frage, die anerkanntermaßen nur von Theologen beantwortet werden kann, auch nicht in die Criminalverhandlung gehörte.

Wer die zahlreichen Inquisitionsverhandlungen, denen Ebel sich unterziehen mußte, im Zusammenhange kennt, der muß die Zudringlichkeit anstaunen, mit welcher ihm darin nicht nur philosophische und theologische Gegenstände, sondern auch eine Menge anderer, nicht im Entferntesten die Sache berührender Verleumdungen, selbst fade und läppische Klätschereien, die man „Gerüchte" nannte, zur Beantwortung und Erledigung vorgelegt wurden. Der Inquirent zog sogar Gegenstände, die den Angeschuldigten gar nichts angingen, in die inquisitorische Verhandlung hinein. So z. B. mußte sich Ebel — wie schon oben erwähnt — ganze Tage lang über den Inhalt von Briefen, welche Andere, vorzugsweise der Verfasser dieser Schrift geschrieben haben sollte, inquiriren lassen. Abgesehen davon, daß diese Briefe, wie bereits erwiesen, wegen Mangels der Recognition durchaus keine rechtliche Bedeutung hatten, widersprach es den klaren Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. tit. 20, §. 64—84, welche Niemanden für Handlungen eines Andern, zu denen er nicht bestimmten Rath oder Anleitung gegeben, verantwortlich gemacht wissen wollen, wenn Ebel über Das, was Andere ganz ohne seine Mitwirkung geschrieben, zur Rechenschaft gezogen wurde. Ebel hatte sich in seiner unterm 23. December 1835 (Vol. I[a] fol. 189) zu den Acten gegebenen „Widerlegung" vollgenügend darüber ausgesprochen, indem er daselbst, mit Anführung von Beispielen über eine, zu jener Zeit in Beziehung auf briefliche Mittheilung

zwischen ihm und dem Verfasser bestandene Verschiedenheit der Ansicht, sagt „Graf Kanitz folgte jeder Zeit seiner eigenen Ueberzeugung“. . . „vornehm „lich jedoch empfand er in den Jahren, in welchen jene Briefe an den „Grafen F. geschrieben sind, eine besondere Mahnung in sich“. . . „Sein „Briefe daher, auf welche sich in meiner Anklage bezogen wird, sind, da i „durchaus in keiner andern, als nur in der Verbindung ächt christliche „Freundschaft mit ihm gestanden und noch stehe, durchaus nicht als mi „und meinem Wirken anzueignende von mir anzuerkennen, und eben „wenig zu erklären oder zu vertreten“. Deßungeachtet ertrug Ebel lang mit bewundernswürdiger Geduld solche ungehörige Quälerei. Erst als, na dem Eingange des Magdeburger Gutachtens, der Inquirent einzelne Sätz des letzteren von Neuem in die inquisitorische Sphäre hineinziehen wollte sah Ebel sich zu der oben mitgetheilten, energischen Protestation genöthigt Der Inquirent aber gestattete sich deßungeachtet, in seiner Erwiederung an Ebels Protestation, diesen glauben machen zu wollen, (Vol. I$^{i}$ fol. 79) da nur das Civilgesetz verbiete, Urtheile und Meinungen zum Gegenstande de Vernehmung zu machen, während dies in Criminalsachen „nach allgemeiner „criminalrechtlichen Prinzipien erlaubt sey“, — eine Deduction, welche der ausdrücklichen Vorschrift des §. 324 der Criminalordnung geradezu wider spricht.

In Beziehung auf die Art der Vernehmungen enthalten die §§. 6 269 und 320 der Criminalordnung die ausdrückliche Vorschrift: daß d Richter bei Criminalverhören „alle Suggestionen“, d. h. solche Fragen „so „fältig vermeiden müßte, welche schon diejenigen Umstände enthalten, „erst aus der Antwort sich ergeben sollen“, und alle „captiöse Fragen d. h. solche, „wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, m „auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte „Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird.“

Die Verletzung dieser, so überaus wichtigen Vorschrift, die das Ge so erheblich erachtete, daß es dieselbe dreimal, zuerst bei „Feststellung „Pflichten des Inquirenten“, sodann bei der „Vernehmung der Angeklagten und zuletzt bei der der „Zeugen“ ausdrücklich einschärfte, war schon du das Denunciationsprotocoll vorbereitet, da die in demselben enthaltenen Punc aus welchen die, sowohl den Angeklagten, als den Zeugen vorzulegend und vorgelegten Fragen entnommen wurden, voll von Suggestionen u captiösen Momenten waren.

Die Angeklagten wurden dadurch genöthiget, in ihren Antworten mit allen jenen Abnormitäten in Kampf zu treten, besonders aber auch dadurch schwer verletzt, daß ihnen die in die Fragen aufgenommenen Entstellungen ihrer Ansichten, in solcher, gleichsam crimineller Form entgegengehalten wurden. Sie mußten durch solches Verfahren, abgesehen von der an sich schon drückenden Last einer unbegründeten Untersuchung, ein doppeltes Unrecht erleiden... Bei der Vernehmung anderer Personen führte diese gesetzwidrige Form der Fragen zu Verdunkelungen, ja zur Verletzung der Wahrheit.

Schon die erste, allen zu Vernehmenden vorgelegte Frage (Vol. I[a] fol. 67): „Hat es am hiesigen Orte eine Secte oder auch nur eine Religionsgesellschaft gegeben?" war von dieser beeinträchtigenden Art. Denn da die Angeber die Existenz einer Secte in Abrede gestellt, und nirgend vorher der Begriff dessen, wonach man fragte, gegeben war, noch bei solcher Vermischung verschiedenartiger Gegenstände gegeben werden konnte: so wußte Niemand, was sich der Richter unter dieser Frage dachte, noch was er, der Gefragte, sich dabei denken sollte. Im gesetzlichen Sinne sind Secte und Religionsgesellschaft verschiedene Begriffe; in so fern aber wieder mit einander verwandt, da beide eine gewisse Organisation voraussetzen. Wurde daher die Frage bejaht: so konnte der Richter darunter mehr oder Anderes verstehen, als der mit dem Gesetze Unbekannte damit gemeint hatte. Die später noch eingeschobenen Worte: „Kreis, Verbrüderung", haben einen noch ausgedehnteren Sinn, der — mit dem Worte Secte als gleichbedeutend zusammengestellt — dazu diente, alles zu verdächtigen, dem man auf gesetzlichem Wege nicht beikommen konnte. So entstand die in den Acten herrschende, gleichsam babylonische Sprachenverwirrung, welche sowohl Ankläger als Richter zum Nachtheil der Angeklagten fort und fort ausbeuteten.

Bei juridischer Behandlung der Sache hätte die Frage nach dem Bestehen einer Secte niemals gestellt, vielmehr nach Feststellung der factischen Kriterien dieses Begriffs, nur nach diesen thatsächlichen Erfordernissen, also hier (nach dem schon gleich Anfangs von dem Inquirenten anerkannten, durch den späteren, rechtskräftigen Urtheilsspruch festgestellten, Requisit) nach der Absonderung von der herrschenden Kirche gefragt werden müssen. Hiemit wäre denn das ganze Heer der übrigen rechts- und verstandeswidrigen Fragearticel abgeschnitten worden.

Gleich der ersten Frage nach der Secte waren auch die folgenden, nach den angeblichen „Mitgliedern" einer „Secte oder Verbindung", deren Existenz noch in Frage stand, — nach „Eintretenden", „Ausgetretenen" ꝛc. suggestiv, da sie Das, was erst ermittelt werden sollte, als feststehend voraussetzten. Durch solche selbstgeschaffene, sectirerische Elemente wurde dem

Gewissen feindlicher Zeugen die Beschuldigung erleichtert, da es Jedem, sell der das Bestehen einer Secte nicht vertreten mochte, freistand, unter „Mi gliedern" alle Diejenigen zu verstehen, von denen er glaubte, daß sie die, ih mißliebigen christlichen Grundsätze theilten, und diese mit solcher Bezeichnu zu verdächtigen, ob sie auch die Angeklagten nur sehr entfernt, ja wohl g nicht kannten, noch weniger in einer Verbindung mit ihnen gestanden hatte Man beobachtete nicht einmal die Vorsicht, die Frage nach den Mitgli dern nur denen vorzulegen, welche die Frage nach der Secte bejaht h ten, wie die Vernehmung des Verfassers dieser Schrift und die mehrerer a derer Zeugen darthut. Deßgleichen wurde durch Fragen wie die folgenden „ob man von den Eintretenden ein Lossagen von allen Verwandten, weld „sich nicht zu gleicher Gesinnung bekannt, verlangt habe?" — „ob „Grundsatz des Kreises gewesen, die Ausgetretenen mit schneidender Käl „zu behandeln?" ꝛc., das Bestehen eines sectirischen Kreises, sowie d Ein- und Austritts vorausgesetzt, und ganz unbestimmte, der beliebigen De tung, nach dem Wohl- oder Uebelwollen der Deponenten anheimgestellt Gegenstände, wie „schneidende Kälte" ꝛc. als criminell gestempelt und solc unklare Begriffe zum Gegenstande eidlicher Zeugnisse gemacht.

Es liegt am Tage, daß solchergestalt die Acten ein Tummelplatz Leidenschaften und Privatfeindschaft, und mit einer Menge kleinlicher, lächerlicher und dem richterlichen Ernste unangemessener Angaben angefü werden mußten. So z. B. wurden Zeugen darüber vernommen: „ob „Graf K. den Platz, wo die altstädtische Kirche gestanden, deßhalb gekaufth „weil eine Heiligkeit an demselben hafte, und er im Reiche des he „gen Geistes eine große Bedeutung haben werde?" — Es lag dieser ju dischen Posse, das — wie man denken sollte, sehr unverfängliche — F tum zum Grunde, daß der Genannte den gedachten Platz von dem altst tischen Kirchen-Collegio gemiethet, und mit Genehmigung des damals reg renden Königes, sowie nach dem, von diesem selbst angegebenen Plane, einem eisernen Gitter umgeben und zu einem die Stadt zierenden Gar umgewandelt hatte.

Oft aber lag den, der sinnlosesten Anklägerei entlehnten, Fragen a nicht das geringste factische Substrat zum Grunde. So unter Anderm Frage: „ob Prof. S. das Wasser Urwesen repräsentirt habe, und i „Schuld gegeben sey, durch seine Untreue die Ueberschwemmung Petersbu „im Jahre 1824 veranlaßt zu haben?" — eine Absurdität, deren Bea wortung man wohl nur von Dem erwarten könnte, in dessen Kopfe sol Spuck entstanden.

Ein anderer Frageartikel lautete: „ob die Mitglieder sich für Auser-„wählte gehalten, alle übrigen Christen aber für Verirrte, wenn nicht von „Gott Verlassene, so doch vom Teufel Verblendete, und daraus eine Ab-„sonderung und Unduldsamkeit, ja eine Verfolgungssucht gegen ausgetretene „Mitglieder hervorgegangen sey?" Dies bunte Gemisch von bloßen, später als solche aufgedeckten, und für das Strafrecht ganz gleichgültigen anklägerischen Phantasiegebilden mit factischklingenden Folgerungen, war dazu geeignet, den Befragten zu verleiten, eine Differenz in Ansichten mit dem Ausdrucke Absonderung zu bezeichnen, und so wider Willen ein, gesetzlich zur Construction des Sectenbegriffes brauchbares, criminalistisches Moment fingiren zu lassen. Die Acten beweisen vielfältig, daß Zeugen durch den Gebrauch der Ausdrücke, die ihnen in den an sie gerichteten Fragen in den Mund gelegt waren, inducirt wurden, etwas Anderes, und unter Umständen auch mehr zu sagen, als sie beabsichtigten. Der Verfasser mußte selbst mit solchen Fragen bei seiner Vernehmung in Kampf treten, und sah sich, da er als richterlicher Beamter zu solcher Abnormität nicht die Hand bieten konnte, genöthiget, dergleichen Fragen durch Gegenfragen so lange abzuklären, bis er sie juridisch zu beantworten vermochte. Ebenso mußte er diejenigen, deren suggestive, oder captiöse Natur es erforderte, in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegen und so zur möglichen Beantwortung mühsam zurechtstellen (Vol. I$^{i}$ fol. 85—94).

Alle oben erwähnten und noch viele andere, an's Lächerliche streifende Frageartikel wurden in lange Verzeichnisse zusammengetragen und an Gerichte, wie an Zeugen, nach allen Richtungen, bis in fremde Länder verschickt und so Variationen derselben in die Acten gebracht.

Das Gesetz verpflichtet ferner — die Vernehmung der Zeugen betreffend — im §. 320 der Criminalordnung den Richter: „die Angaben der Zeugen „getreu und vollständig, und so viel als möglich mit des Zeugen eigenen „Worten, in der ersten Person niederschreiben zu lassen"; „dabei auch sorg-„fältig darauf zu merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, be-„stimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe und „überall den Grund derselben beifüge." Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein, um loses Geschwätz fern zu halten; bei deren Nichtbeachtung wird der Uebelwollende in Stand gesetzt dem Angegriffenen wider die Wahrheit aufzubürden, was ihm beliebt.

In der vorliegenden Sache wurden viele der oben angeführten, oft närrischen Beschuldigungen von Belastungszeugen angenommen, ohne nach dem Grunde ihrer Wissenschaft zu fragen, ja selbst wenn sie ihre Nichtwissenschaft bekannten. So flocht z. B. (Vol. I$^{s}$ fol. 409) ein Belastungszeuge in

seine Aussage vom 17. Juni 1836, die er mit böswilligen Klätschereie angefüllt hatte, ohne (wie er selbst sagte) „etwas Beweisendes mittheilen z „können", die Phrase ein: „das Alles weiß ich nicht, wollte aber in mei „nen Angaben so genau als möglich seyn, also auch das angeben, was id „von Hörensagen weiß." Von wessen Sagen sich aber seine Geschwätze her leiteten, dem wurde nicht weiter nachgeforscht. Als dagegen ein Zeuge, de den Anklägern widersprach, deponirte, daß ihm Einer derselben „als ein un „moralischer Mensch geschildert worden", ward er darüber mit großer Strenge zur Rede gestellt und ihm unterm 12. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 322) die Angabe des Grundes seiner Wissenschaft abverlangt.

Anlangend die erste Hälfte des zuletzt angeführten §. 320 kann man zwar dem Criminalrichter nicht einen Vorwurf daraus machen, sofern er das dort angeordnete Niederschreiben mit den eigenen Worten des Deponenten zum gerichtlichen Protocoll nicht unter allen Umständen genau befolgte. Denn oft ist die Bildungsstufe des Letzteren so untergeordnet, daß eine Art Bedollmetschung dazu gehört, um dem Urtheilsfasser das Verständniß der Aussagen zu vermitteln. Auch ist der Inquirent in diesem Prozesse jener Vorschrift oft nachgekommen. Dagegen wurden mehrere Belastungszeugen, theils auf deren Antrag (wie z. B. unterm 9. Februar 1836 Vol. I[b] fol. 227 theils ohne denselben, entgegenkommend, (z. B. unterm 19. December 183 I[a] fol. 134, unterm 4. Februar 1836 I[b] fol. 194, 195) die ihnen vorzu genden Fragen schriftlich zugestellt; ja unterm 13. Februar 1836 (Vol. fol. 287[v] f.) einer Belastungszeugin gestattet, einen von ihrem Schwag vorgeblich nach ihrer Angabe geschriebenen Aufsatz als ihre Aussage zu ad tiren. Solche Uebertretungen der obigen Gesetzesvorschrift sind um schwerer zu verantworten, als nach dem früheren, nur schriftlichen Criminalverfahren, der erkennende Richter den Zeugen niemals zu Gesichte beka und daher jede Bürgschaft für die getreue Darstellung des Factums verl wenn nicht wenigstens die, unmittelbar und unter isolirenden Umständen dem Zeugen abgegebene, und darum allein seine eigene selbstständige Wahrnehm darstellende Aussage in den Protocollen niedergeschrieben wurde.

### 8. Entheiligung des Eides.

Der Eid, nach der preußischen Gerichtsordnung Th. 1, tit. 10, §. 245 „eine feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von „dem Schwörenden angegeben wird", ruft durch den Schluß seiner Bekräftigungsformel: „so wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit durch Jesum

„Christum, Amen," gleichsam ein Gericht über Den herab, der sich durch Unwahrheit verschuldet. Schon dies verpflichtet den Richter, keinen Eid ohne gewichtige Gründe abzunehmen und Den, welcher diesen feierlichen Act begehen soll, zur ernsten Prüfung jedes seiner Worte zu veranlassen. Auch setzt der §. 333 der Criminalordnung eine Prüfung der Glaubwürdigkeit des zu Vereidenden, als sich von selbst verstehend, voraus.

Was insbesondere den Angeber betrifft: so gestattet das Gesetz im §. 113 der Criminalordnung zwar dessen Vereidigung, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß seine Angabe innere Wahrscheinlichkeit habe, „und er nicht zu den ganz unglaubhaften Zeugen gehöre." Es setzt dabei einen Denuncianten voraus, der offen mit seiner Anklage hervortritt und sich dadurch eines Vertrauens würdig zeigt, welches Dem, der sich nach Kräften wehrt, als Denunciant angesehen zu werden, während er es factisch — und zwar mit besonderer Feindseligkeit — ist, nicht geschenkt werden kann. Angeber der letztgedachten Art hatte der Untersuchungsrichter in diesem Falle vor sich. Die sämmtlichen Hauptbelastungszeugen waren zugleich Angeber, denn Jeder von ihnen hatte, ihm psychologisch eigenthümliche, Anschuldigungen zur Kenntniß des Richters gebracht. Auch traten bei ihnen die Erfordernisse des §. 113 nicht ein. Ihre Angaben hatten so wenig innere Wahrscheinlichkeit, daß der Abfasser des Denunciationsprotocolls sie als solche, gegen deren Annahme bei Kenntniß der Persönlichkeit der Angeklagten „der „gesunde Menschenverstand sich sträubt", erkannte, und was deren Glaubwürdigkeit betrifft: so hatte Diestel im Beginn des Prozesses, am 31. December 1835 (Vol. II[a] fol. 80) den Richter vor ihrer Vereidigung aus Gründen gewarnt, die sich bald als gerechtfertigt erwiesen. Außerdem waltete bei ihnen das sehr erhebliche Interesse vor, die früher von ihnen unter der Hand verbreiteten Verdächtigungen als wahr darzustellen, um nicht als Lügner und Verleumder zu erscheinen. Deßungeachtet waren sie, allen Rechtsgrundsätzen zuwider, von dem Consistorium zugleich als Beweiszeugen für die von ihnen selbst ausgegangenen Beschuldigungen aufgestellt worden.

Aus allen diesen Gründen hätte der Untersuchungsrichter vielfache und dringende Veranlassung gehabt, sie ihre Angaben nicht beeidigen zu lassen, bevor durch Beendigung der Beweisaufnahme festgestellt war, ob und in wie weit dieselben Bestätigung gefunden. Dennoch wurde der erste Angeber gleich nach seiner ersten Vernehmung, die übrigen gleichfalls, sobald ihre, in meh-

reren Terminen bewirkte Vernehmung beendigt war, über deren Inhalt vereidigt. Der Erfolg zeigte, wie voreilig dies Verfahren, und wie begründet Dieſtels Warnung geweſen war.

Der erſte Angeber (F.) mußte bei ſeiner Confrontation mit dem Angeſchuldigten nicht nur einen beſonders bezeichnenden Ausdruck ſeiner beſchworenen Ausſage, hinſichts deren er behauptet hatte: daß „ein Mißverſtändniß „von ſeiner Seite wohl nicht möglich" ſey (Vol. I[a] fol. 25 ff.) zurücknehmen, ſondern auch noch zwei andere, mit apodictiſcher Gewißheit deponirte und beſchworene Angaben, theils als falſch, theils als ungewiß widerrufen (Vol. I[d] fol. 32[v], 33, 34[v]) und damit factiſch zugeſtehen, den Angeklagten eidlich wider die Wahrheit beſchuldiget zu haben.

Der zweite Angeber S. war genöthigt, ſeine eigenen Handſchriften anzuerkennen, deren Inhalt mehreren, von ihm beſchworenen Auslaſſungen widerſprach und ihn außerdem ſelbſt geſtändlich als Lügner brandmarkte (Vol. I[f] fol. 206). Er erklärte ferner ſelbſt (Vol. I[d] fol. 83) das Gegentheil einer früher von ihm beſchworenen Angabe zum Protocoll vom 10. März 1836.

Ein Dritter, ein Geiſtlicher (!) T., mußte gleichfalls bereits beſchworene Angaben zurücknehmen und wurde ſpäter durch Einreichung eines eigenhändigen Briefes der Unrichtigkeit eines großen Theils ſeiner beſchworenen Beſchuldigungen überführt.

Ein Vierter hatte im Jahre 1833 in einer Druckſchrift behauptet, Schönherr habe keine Secte geſtiftet, und beſchwor im Jahre 1836 das Gegentheil.

Ein Fünfter, Sch., der gleich Anfangs mit einer Verdächtigung ſeines Seelſorgers auftauchte und ohne jegliche Prüfung ſogleich vereidigt wurde, ward nicht nur durch die ſpätere Beweisaufnahme der Lüge, ſondern auch eines, früher ſchon von ihm verübten, gemeinen Betruges überführt (Vol. I[a] fol. 122, 283; I[c] fol. 380; I[e] fol. 420).

Ein ſechster Fall endlich gab den doppelten Beweis, ſowohl von der Unzuverläßigkeit der Belaſtungszeugen, als auch von der Wirkſamkeit der geſetzlichen Prüfung, die hier ausnahmsweiſe vor der Vereidigung erfolgte. Ein Landpfarrer nämlich (M.) wurde nur dadurch, daß ihm das Gegentheil einer von ihm gemachten anklägeriſchen Angabe, durch Briefe, die der Inquirent mittlerweile eingefordert hatte, nachgewieſen wurde, vor Ableiſtung eines falſchen Eides bewahrt (Vol. gen. I fol. 271).

In der dritten Abtheilung gegenwärtiger Schrift werden, bei „Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen" alle dieſe Fälle näher dargelegt werden.

In der gesetzlichen Vorschrift, daß keinem Zeugen captiöse oder suggestive Fragen vorgelegt werden sollen, liegt die gemessenste Bestimmung, daß dieselben noch viel weniger zum Gegenstande eines Eides gemacht werden dürfen. Ebenso ist es klar, daß Fragen, welche kein bestimmtes Factum betreffen, also nach der oben bereits mitgetheilten Bestimmung des §. 324 der Criminalordnung gar nicht Gegenstand eines Zeugnisses seyn dürfen, sich um so weniger zur Beeidigung eignen, und daß es eine Entweihung dieser heiligen Handlung ist, wenn dergleichen, oder Fragen, welche gleichgültige, außerwesentliche, ja irrationale Gedanken in sich schließen, auf einen Eid gestellt werden.

Solcher Mißbrauch ist leider im vorliegenden Prozesse sehr häufig vorgekommen. Sämmtliche, großentheils einem vernünftigen Gedankengange fremde Frageartikel, davon oben Beispiele gegeben sind, wurden einer Menge von Zeugen vorgelegt, von ihnen beantwortet und nachher beschworen, und durch solches, die richterliche Würde beeinträchtigende Spiel mit ernsten Betheuerungen für die böswilligsten, ja man muß sagen, die abgeschmacktesten, wahnwitzigsten Erfindungen feindlicher Ankläger, eine gewisse Bekräftigung fingirt. Wie könnte man z. B. von einem Zeugen den Ernst verlangen, den eine „feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit" erfordert, wenn der Richter von ihm die eidliche Bekräftigung einer Antwort auf die Frage begehrte: „ob sieben, namentlich bezeichnete Personen die Leuchter in der Offenbarung Johannis gewesen?"

So war auch in dieser Beziehung nicht das Gesetz, sondern nur dessen Nichtbeachtung Schuld des gegebenen Aergernisses und der demoralisirenden Folgen, die daraus erwachsen mußten.

### 4. Gesetzwidrige Behandlung der Confrontationen.

Die Gegenüberstellung zweier Personen, die über einen und denselben Gegenstand einander widersprechende Angaben vor Gericht gemacht haben, Confrontation genannt, hat den Zweck, mittelst persönlicher Begegnung der Deponenten die Wahrheit zu ermitteln, und entweder einen Widerruf der unrichtigen Angabe, oder eine Ausgleichung der Differenz zu bewirken. Wo nur einfache Facta den Gegenstand der Aussage bilden, oder Irrthum und falsche Auffassung von einer oder der andern Seite obzuwalten scheinen, ist die Gegenüberstellung zweier Augenzeugen, zur Vergegenwärtigung der Vorgänge oder ihrer Wahrnehmungen, das einfachste und sicherste Mittel zur

Wahrheitserforschung. Dieser Fall pflegt bei abweichenden Zeugenaussagen einzutreten. Wo aber die Angaben einander so schroff gegenüberstehen, daß eine derselben unwahr seyn muß und ein bloßer Irrthum nicht wahrscheinlich ist; — in einem solchen Falle, der zwischen Anklägern und den, die Beschuldigung bestreitenden, Angeklagten mehrentheils eintritt, hat dies Beweismittel seine Bedenken.

Daher besteht ein bedeutender Unterschied zwischen Confrontationen von Zeugen unter einander, und der Gegenüberstellung anklagender Zeugen mit den von ihnen Angeklagten. Der Zeuge steht dem Zeugen gleich, wenigstens ist bei Denen, die von einer mehr oder weniger fremden Sache sprechen, nicht leicht ein so erhebliches Interesse anzunehmen, daß dasselbe die Scheu vor einem falschen Eide und dessen Folgen überwiegen sollte. Deßhalb hat auch der Gesetzgeber die Gegenüberstellung von Zeugen unter einander im §. 345 der Criminalordnung unbedingt angeordnet, „um „durch dies Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu „gelangen". Um aber auch hier eine gleiche Stellung möglichst aufrecht zu erhalten, schreibt der §. 346 vor: die „Confrontation erfolgt, wenn „die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich, als der Widerspruch sich äußert, „vor der Vereidigung". Diese Bestimmung hat offenbar darin ihren Grund, daß alsdann beide Theile ihre Aussagen noch ändern können, ohne sich die Strafe des Meineides auszusetzen, während, im andern Falle, der schon vereidigte Zeuge, da er bei Aenderung seiner Aussage der Strafe des Gesetzes verfällt, Alles aufbieten wird, was in seiner Macht steht, um seinen Gegner, der seine Angabe noch ohne Gefahr zurücknehmen oder modificiren kann, hiezu zu vermögen. Der Schlußsatz des §. 346: „Hat aber der eine Zeuge „schon entlassen werden müssen, so muß auch der spätere vereidigt, und zu „ihrer Gegenüberstellung ein besonderer Termin anberaumt werden," bestätigt noch mehr die Absicht des Gesetzes, die einander gegenüberzustellenden Zeugen in möglichst gleiche Lage zu bringen.

Anders verhält es sich mit der Gegenüberstellung eines Anklagezeugen, und noch mehr eines Angebers, mit dem von ihm Beschuldigten. Der Letztere kann, nach gesetzlicher Bestimmung, niemals vereidigt werden; es ist also eine Gleichstellung zwischen ihm und seinem vereidigten Ankläger in dieser Beziehung unmöglich. Schon um deßwillen hat der ganze Act hier mehr Bedenken, und das Gesetz gestattet denselben daher nur ausnahmsweise, und wenn kein anderes Mittel zur Erforschung der Wahrheit

übrig ist. Denn der §. 347 bestimmt: „In besonderen Fällen, in „welchen die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ist „der Richter befugt, Zeugen mit den Angeschuldigten gegen einander zu stellen". Tritt nun ein solcher Fall ein, so folgt aus dem Obigen, daß der Angeklagte wo möglich nur einem noch nicht vereidigten Anklagezeugen gegenübergestellt werden darf. In diesem Falle kann die Absicht des Gesetzes wenigstens annähernd erreicht werden.

Wenn deßungeachtet in dieser Untersuchung sämmtliche Hauptankläger mit den Angeklagten confrontirt und vorher vereidigt wurden: so kann dies, zumal bei der energischen Protestation der Angeklagten gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Ankläger, nur als gesetzwidrig verurtheilt werden, sowohl an sich als der Zeit nach. Nur in besondern Fällen und nur wenn die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, gestattet dies angeführte Gesetz diese Art Confrontation. Unter den besondern Fällen kann dasselbe offenbar nur solche verstehen, in denen möglicherweise ein Erfolg zu erwarten ist; nothwendig erfordert wird aber dies Mittel zur Erforschung der Wahrheit selbstverständlich nur dann, wenn alle übrigen vergeblich erschöpft sind. — In der ersten Beziehung zeigte schon das Auftreten der Angeber, wie der Anklagezeugen, das eifrige Bemühen der meisten unter ihnen, Alles, was sie früher Jahrelang gut geheißen, im gehässigsten Lichte darzustellen, sowie ihr offenkundiges Interesse, Das, was sie unter der Hand den Angegriffenen aufzubürden gesucht hatten, wo möglich glaublich zu machen. Dies Alles zeigte, daß es ihnen nicht schwer werden, ja wohl gar zu einer gewissen Genugthuung gereichen würde, auf ihren Beschuldigungen Denen gegenüber, von welchen sie durch ein moralisches Urtheil getroffen worden waren, zu ihrer eigenen Rechtfertigung zu beharren.

Sie waren ferner (wie ihre Aussagen bezeugten) sämmtlich weit hinaus über die Scheu, die zartesten Beziehungen vor den gerichtlichen Schranken preiszugeben, wo es in ihrem anklägerischen Interesse lag; sie hatten sich endlich bereits zehn Jahre seit der Getrenntheit von ihren früheren Freunden in die anklägerische Tendenz hinein gelebt, ja vielleicht vorsätzlich darin festgesetzt. Ueberdies hätte es, nachdem sie ihre Aussagen beschworen, fast ein gänzliches Aufgeben ihrer bürgerlichen Stellung zur Folge gehabt, wenn sie sich eines falschen Zeugnisses schuldig bekannt hätten.

Andrerseits waren die Angeklagten Männer, welche in dem ernstesten Berufe gereift, durch ihre ganze amtliche und schriftstellerische Wirksamkeit gezeigt hatten, daß sie prüften, bevor sie handelten; — von ihnen, die dem herrschenden Zeitgeiste offen und kühn entgegengetreten waren, ein Verlassen ihres Standpunctes ihren Angreifern gegenüber erwarten, hieß etwas Unmögliches für möglich halten. Demnach war es vorauszusehen, daß ein Gegenüberstellen solcher Personen — zumal bei den betreffenden, sich in keiner Beziehung zur gerichtlichen Erörterung eignenden, Gegenständen — nur eine, edlere und geweihete Verhältnisse profanirende, und daher der richterlichen Würde durchaus unangemessene Verhandlung hervorfördern würde. Einer von den „besonderen Fällen", die das Gesetz voraussetzt, war daher nicht vorhanden.

Aber auch der Zeit nach war die Gegenüberstellung der Angeklagten mit ihren Anklägern voreilig. Denn sie erfolgte, als die Beweisaufnahme theils kaum begonnen hatte, theils noch in vollem Gange, und also noch ganz nicht abzusehen war, ob und in wie weit die „Nothwendigkeit", welche das Gesetz erfordert, eintreten würde.

Erwägt man ferner, daß von den Ebel Gegenübergestellten der Eine ehemals Jude, von ihm in's Christenthum eingeführt und getauft, ein Anderer von ihm unterrichtet und eingesegnet, ein Dritter, ehemals sein Schüler im Gymnasio, mit seiner von Ebel eingesegneten Frau wiederholt zu seinem Beichtstuhl gekommen, ein Vierter endlich durch seinen christlichen Zuspruch vom Lasterwege errettet worden *), und daß Alle anerkanntermaßen von ihm christliche Belehrung und mannigfache geistige Wohlthaten empfangen hatten, so mußte es einen, das Gesetz und den richterlichen Anstand verletzenden, Misston in die gerichtliche Verhandlung bringen, wenn diese Personen mit Ebel confrontirt, und solche durch wichtige Erfahrungen geweihete Beziehungen nicht geachtet wurden.

Es würde zu weit führen, wollte man auf eine nähere Prüfung der einzelnen Confrontationsverhandlungen eingehen und die zahlreichen, dabei vorkommenden Verstöße gegen Gesetz und Logik einer speciellen Kritik unterziehen. Es genügt die Anführung einiger von den, zur Confrontation gestellten, Frageartikeln, um zu zeigen, wie die ganze Behandlung dieses Ge-

*) Wie im dritten Theil, Abschnitt 1, erwiesen werden wird.

genstandes in der vorliegenden Untersuchung nicht nur von dem Gesetze abwich, sondern sogar die Erreichung des gesetzlichen Zweckes unmöglich machte. — So z. B. wurde die Frage zur Confrontation gestellt: ob Ebel „die „Bewegungen der politischen Welt mit den Ereignissen seines“ (sogenannten) „Kreises in genaue Verbindung gebracht“ habe? — Abgesehen von der Unklarheit und Unbestimmtheit dieser Frage, die dem subjectiven Urtheil, zumal des Uebelwollenden, freien Spielraum ließ, leuchtet es ein, wie ungehörig es war, einen solchen juridisch ganz gleichgültigen Gegenstand, der überdies in Ebel's Erklärung vom 28. November 1835 in's richtige Licht gestellt worden war, zur criminellen Erörterung zu bringen.

Ein anderer Confrontations-Artikel lautete: „ob Dr. Ebel die Bestrebung „gehabt, die Mitglieder seines“ (angeblichen) „Kreises für die Ausgießung „des heiligen Geistes vorzubereiten, und das Gelingen der göttlichen Rath„schlüsse von der menschlichen Freiheit abhängig gemacht?“ — Man denke sich eine gerichtliche Verhandlung, die über Das, was eines Menschen Bestrebung gewesen, also über ein ganz allgemein gefaßtes Urtheil, ferner über Das, was der Stifter des Christenthums selbst gethan, (Joh. 16, 12—15. Luc. 11, 9—13.) und was jeder Geistliche, vermöge seines Berufes thun sollte, sowie endlich über den Zusammenhang göttlicher Rathschlüsse mit des Menschen Freiheit, vor ihren Schranken eine criminelle Discussion einleitet!

Ein fernerer, zur Confrontation in foro criminali gestellter Gegenstand war: „ob Ebel factisch als Repräsentant des Licht-Urwesens, als Quell„punct der Wirkungen des göttlichen Geistes angesehen worden?“ Was hierunter zu verstehen, würde der Concipient selbst schwerlich haben beantworten können. — Ebenso bleibt bei einem andern Confrontationsartikel: „ob Professor S. eine Hauptcentralnatur der Finsterniß gewesen?“ die Frage unbeantwortet: was mit einer solchen Natur gemeint sey? In einer ferneren, zur Confrontation gestellten Erörterung sollte der bedenkliche Umstand ermittelt werden: „ob den Mitgliedern moralische Eigenschaften als „neue Namen beigelegt worden?“ (!)

Diese wenigen Proben genügen, um zu zeigen, wie man die gesetzlichen Vorschriften nicht achtete, und wie gerichtliche, sogar criminelle Verhandlungen, in deren Bereich solche Gegenstände gezogen wurden, ihre Bedeutung verlieren und zur Handhabe einer anklägerischen Spiegelfechterei herabgesetzt werden mußten. Dazu kommt, daß der Inquirent, wie z. B. in der Verhandlung vom 25. Juni 1836 geschehen, nur darauf eifrig bedacht war, gegenseitige Beleidigungen der gegenübergestellten Zeugen vor Gericht zu verhindern, die einseitigen gegen die Entlastungszeugen aber zu beför-

dern, indem er kein Bedenken trug, es zu vermitteln, daß ein Anklagezeuge einem Defenſionalzeugen keck die pöbelhafteſten Verunglimpfungen ſagen durfte, während ſeinem Gegner jede Gelegenheit, ihm etwas darauf zu erwiedern, abgeſchnitten wurde.

### III. Beiſpiele geſetzwidriger Beſchränkung der Vertheidigung.

Schon in dem, dieſen Abſchnitt beginnenden, hiſtoriſchen Ueberblick iſt dargelegt worden, welches Gewicht das Geſetz darauf legt, daß der Vertheidigung dieſelbe Bedeutung beigelegt und ihr ein gleicher Spielraum geſtattet werde, wie der Anklage, und daß der Richter mit derſelben Sorgfalt die Ermittelung der Unſchuld im Auge habe, als die der Schuld. Es iſt daſelbſt auch gezeigt, wie wenig der, die Unterſuchung führende Beamte auf dieſen Zweck des Geſetzes einging, indem er ſich wiederholt über die ſchwere Pflicht beklagte, der Vertheidigung des Angeklagten ſich annehmen zu müſſen, während es im vorliegenden Falle jedenfalls näher gelegen hätte, die ihm obliegende ſchwere Aufgabe zu beklagen, ſolchen Beſchuldigungen nachforſchen zu ſollen, gegen die nach ſeiner eigenen Ueberzeugung „der geſunde Menſchen„verſtand ſich ſträubte“.

Dieſe Antipathie gegen das unparteiiſche Princip des Geſetzes durchzieht die ganze Unterſuchung. Sie machte ſich auch am Schluſſe derſelben geltend, ſowohl in der Verweigerung, den Grund der Unterſuchung zu erforſchen, als in der unterlaſſenen Widerlegung der Beſchuldigungen und in der Behandlung der Entlaſtungszeugen; ſie erſtreckte ſich auch auf das Defenſionsverfahren ſelbſt.

Was zuförderſt die Erforſchung des Grundes der Unterſuchung betrifft, ſo legt das Geſetz darauf großes Gewicht. Schon bei der Vernehmung des Angebers beſtimmt es, (§. 112) daß dieſelbe „vorzüglich auf die Gründe „zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeſchuldigten ſteht, und auf das bei der Anzeige obwaltende Intereſſe des „Angebers zu richten“ ſey. Schon nach dieſer Geſetzvorſchrift war der, im Laufe der Unterſuchung oft wiederholte, und im Schlußverfahren mit beſonderem Nachdruck erneuerte, Antrag der Angeklagten, die der Einleitung der Unterſuchung vorhergegangene Correſpondenz des Oberpräſidenten mit dem ihm vorgeſetzten Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten zu erfordern, geſetzlich be-

gründet. Das Consistorium und dessen Präsident (der Oberpräsident) hatten sich selbst in die Rolle des Angebers in dieser Sache hineingedrängt, indem sie den eigentlichen, wahren Angeber zum Zeugen zu stempeln suchten und selbst wider die ausdrücklichen Erklärungen desselben und seiner Mitangeber, den, sonst ganz haltungslosen, Beschuldigungen durch die Sectenfiction eine bestimmte Form und dadurch einen unter Umständen criminellen Namen gegeben hatten. Nach dem obenangeführten Gesetze kam es daher um so mehr auf Erforschung „der Gründe zur Anzeige" an, als es im höchsten Grade auffallend war, aus welchen Gründen eine Behörde darauf gekommen seyn konnte, ohne ihrerseits ein einziges factisches Moment anzuführen, im Widerspruche mit ihren Autoren, den wirklichen Angebern den Verdacht eines strafbaren Vergehens, der Sectenstiftung, zu fingiren und ungeachtet aller Gegenanzeigen auch bei der vorgesetzten Behörde die criminelle Verfolgung desselben durchzusetzen.

Alle diese, aus den Acten ersichtlichen Umstände machten es höchst wahrscheinlich, daß die vorgesetzte Ministerial-Behörde irgendwie schon vorher auf die Sache vorbereitet, ja wohl förmlich dem anklägerischen Zwecke gemäß bearbeitet, und dadurch die, oben nachgewiesene, oberflächliche Behandlung der Sache, sowie das Uebergehen der, im Consistorialberichte vom 7. October 1835 selbst gegebenen Blößen veranlaßt worden. Außerdem war es eine feststehende Thatsache, daß zwischen den Vertretern der höchsten Behörde schon vor der Veröffentlichung der Sache über dieselbe mehrfach correspondirt worden (vgl. S. 91 u. Note). Demnach verdiente die Behauptung der Angeklagten, daß zwischen dem Oberpräsidenten und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Briefe gewechselt worden, in welchen der Erstere auf den Letzteren zu ihrem Schaden einzuwirken gesucht, die sorgfältigste Berücksichtigung, und ihr Antrag: diese Correspondenz zu erfordern, um dadurch ihre Behauptung zu beweisen, war rechtlich begründet. Daß er Anfangs auch von der Untersuchungsbehörde dafür anerkannt wurde, geht schon daraus hervor, daß ihm gewillfahrt wurde, denn, wie den Angeklagten im Termin vom 6. Juli 1836 (Vol. I$^{s}$ fol. 217, vgl. auch I$^{h}$ fol. 105, I$^{i}$ fol. 83) bekannt gemacht worden, hatten die Untersuchungsbehörde deßhalb eine Requisition an das Consistorium erlassen. Wenn dies allerdings nicht die rechte Behörde war, da es sich um die Correspondenz zwischen dem Oberpräsidenten persönlich und dem betreffenden Minister handelte: so ergab sich doch aus der Antwort des Consistorii vom 8. Juni 1836 (Vol. I$^{s}$ fol. 217) wenigstens so viel, daß dasselbe die Existenz jenes Briefwechsels so wenig, als dessen, von den Angeklagten behaupteten, Inhalt bestreiten konnte. Denn das Editionsgesuch wurde nur mit Verweisung an das geistliche Ministerium beantwortet. Um so ungerechtfertigter erschien daher die

unterm 19. Juni 1837 erfolgte Zurückweisung des Antrages von Seiten
Untersuchungsbehörde, welche in ihren Acten die Beweise hatte für alle,
ersten und zweiten Theile dieser Schrift angeführten feindlichen Operatio
des Oberpräsidenten, denen noch im Laufe der Untersuchung mehrere ande
wie z. B. die Verhinderung der Vernehmung des Generalsuperintendenten
hinzugetreten waren; die Gründe jener Zurückweisung konnten unter die
Umständen nur unrichtig seyn. — Sie waren folgende: erstlich, daß die
dachte Correspondenz ohne Einfluß auf die Entscheidung wäre, und sodan
daß der Justizbehörde ein verfassungsmäßiges Zwangsrecht auf Herbeischaffu
solcher Correspondenzen der Verwaltungsbehörden zu gerichtlichen Untersuchung
acten nicht zustehe.

Was den ersten Grund betrifft, so ist derselbe schon durch den ob
citirten §. 112 der Criminalordnung und die eigenthümliche Stellung d
Oberpräsidenten zur Sache widerlegt. Denn es spricht für sich selbst, da
wenn das Gesetz den Grund einer Angeberei ermittelt wissen will, ein u
lauterer Grund derselben nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung seyn kan
Und wenn auch allerdings Fälle denkbar sind, wo es, bei völliger Ueberz
rung des Angeklagten, gleichgültig bleibt, aus welchem Grunde sie zur r
terlichen Kenntniß gelangt sind, so muß es doch in einem Falle, wie der v
liegende, wo die eigentliche Anklage und alle daran geknüpften criminel
Momente, wie der Erfolg zeigte, rechtskräftig verworfen werden mußten, v
dem größten Einflusse auf eine gerechte Entscheidung seyn, wenn nachgewies
werden konnte, daß der ganze Angriff nach einem vorher bedachten u
verabredeten Plane des Anstifters in feindseliger Absicht eingeleitet und so
geführt sey. Dies war es, was die Angeklagten hinsichts des Ober- u
Consistorialpräsidenten durch die erwähnte Correspondenz ermitteln, und
diesem Wege durch Ermittelung der „Gründe zur Anzeige", die vollständig
Aufklärung der Sache zu ihrer Vertheidigung möglich machen wollten.

Was das zweite Argument, den angeblichen Mangel eines Zwangsrec
der Justizbehörde, betrifft: so widerspricht dieses dem Gesetze. Denn
Criminalordnung bestimmt im §. 305: „ein Jeder ist verbunden, die
„seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und E
„scheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen." D
in dem Ausdrucke: Jeder, alle dem Gesetze Untergebenen begriffen si
und davon keine Behörde und kein Staatsbeamter ausgenommen ist, liegt
Tage. Und ebenso, daß das Gesetz, indem es Alle ohne Ausnahme ve
pflichtet, auch die Executivgewalt zu den, behufs Herbeischaffung solch
„Schriften" nöthigen Maßregeln berechtigt, also „der Justizbehörde
„Zwangsrecht zur Herbeischaffung solcher Correspondenzen von Verwaltung

„behörden“ beilegt. Dies Recht ist nach §. 306 am allegirten Orte dergestalt auszuüben, daß die Justizbehörde von dem, den Besitz des Documents leugnenden, angeblichen Inhaber desselben den Editionseid ableisten läßt, und dagegen Den, welcher den Besitz nicht bestreitet (was in diesem Falle eintrat) durch die ihr gesetzlich zustehenden Zwangsmittel zur Herausgabe oder Vorlegung anhält. Gegen den Oberpräsidenten, sowie gegen den Minister der geistlichen Angelegenheiten, konnte dieser Zwang verfassungsmäßig durch eine, beim Staatsministerio, nöthigenfalls bei dem Staatsoberhaupte einzureichende Beschwerde ausgeübt werden. Demnach hielt auch dieser Grund nicht Stich, und den Angeklagten wurde widerrechtlich das Gehör versagt.

Zur Widerlegung der Anschuldigungen, Gerüchte und Klätschereien wurden von den Angeklagten im Schlußverfahren Vernehmungen von Zeugen, Vorlegung anklagender Aussagen von Entlastungszeugen und Vereidigungen der Letzteren nachgesucht, aber, mit wenigen Ausnahmen, zurückgewiesen. — Als Gründe der Zurückweisung wurden in den Verfügungen vom 28. April und 2. Juni 1837 (Vol. I$^{i}$ fol. 107. Vol. II$^{b}$ fol. 90) unter anderen auch angegeben:

1. daß die verlangten Nachholungen unerheblich wären;
2. daß sie zu viel Zeit kosten würden.

Beide Vorwände sind nach dem Acteninhalte unbegründet. Unerheblich konnte an sich in einer Sache, in welcher (wie man ohne Uebertreibung sagen kann) die Acten zum größeren Theil nur Unerhebliches enthielten, Nichts seyn, was die Angeklagten für erheblich hielten. Je mehr man jeder Verdächtigung, ob sie auch das juridische Moment nicht entfernt berührte, ohne Zeit und Kosten zu sparen, nachgeforscht hatte, so lange es die Anklage galt, um so mehr mußten jetzt, wo es die Vertheidigung galt, in deren Interesse auch minder erhebliche Puncte erörtert werden. Schon daraus, daß man etwas als Verdächtigung der Aufzeichnung werth gehalten, folgte naturnothwendig, daß man es auch der Widerlegung werth achten mußte, und es war eine unabweisliche Pflicht des Richters, der zur Herbeiziehung frivoler Anschuldigungen die Hand geboten, seine Mitwirkung nicht zu versagen, wenn es darauf ankam, dieselben durch möglichst vollständigen Gegenbeweis zu vernichten. Die darauf gerichteten Anträge waren daher nicht unerheblich, vielmehr hätte es dem Richter ebenso, wie den Angeklagten, daran liegen müssen, das ungünstige Vorurtheil, welches die gehäuften Verdächtigungen gegen diese erregen konnten, in den Acten wieder aufzuheben.

Ebenso unbegründet war der Vorwand des **Zeitverlustes.** Bei einer, allerdings über die Gebühr in die Breite und Länge gezogenen Untersuchung, konnte es auf einige Wochen nicht ankommen, zumal wenn die Angeklagten, die doch das größte Interesse an baldiger Beendigung der Sache hatten, es wünschten. Zwar verlangte die höchste Behörde in einem, jedoch erst später, am 27. October 1837 erlassenen Monitorio die Beschleunigung, aber nur, „soweit es ohne Nachtheil für die nöthige Erörterung möglich" sey. Eine sachgemäße Vorstellung, wie die Erledigung der Anträge der Angeklagten noch einige Zeit erfordere, würde daher unzweifelhaft Anerkennung gefunden haben, da auch höchsten Orts in einem Cabinetsschreiben vom 16. Mai 1837 mit Bedauern anerkannt worden war, daß hier Leidenschaft vorherrsche, und zwei andere Erlasse der höchsten Instanz, vom 18. Nov. 1835 und 26. April 1836, den Angeklagten ausdrücklich zugesagt hatten, daß „Alles, was zur „Exculpation gereichen könne, in eben dem Maaße aufgeklärt werden müsse, „wie eine angebliche Schuld". Ueberdies ward mit dem Hin- und Herschreiben über Nichtgewährung dieser Anträge mehr Zeit verloren, als deren Gewährung erfordert haben würde.

Der letzte abschlägliche Bescheid vom 16. Juli 1837 (Vol. [illegible] fol. 124—126) führte als Gründe der Zurückweisung der verlangten Zeugenvernehmungen an, daß dieselben „nur erforderlich seyn würden, wenn eine „Confrontation nothwendig wäre, diese aber einestheils nach der Natur der „gedachten Zeugenaussagen nicht nothwendig erscheine, anderntheils aber vor„auszusehen sey, daß eine Confrontation, bei der gänzlich verschiedenen Geistes„richtung der Zeugen, völlig fruchtlos seyn werde, da die Erfahrung lehre, „daß Confrontationen in dieser und den meisten Untersuchungssachen, mit „wenigen Ausnahmen, nicht zur Aufklärung der Wahrheit führen, und letzteren „in vorliegendem Falle am wenigsten zu erwarten stehe". — Dieser Bescheid entbehrte, gleich dem früher angeführten, sowohl eines factischen, als eines juridischen Anhaltes. Eine mangelnde Nothwendigkeit der Confrontation zwischen Zeugen hätte nur in der Unerheblichkeit der betreffenden Zeugnisse an sich, oder in dem Mangel eines Widerspruches unter denselben ihren Grund haben können. Letzteres behauptete die Verfügung nicht einmal. Was aber die Unerheblichkeit betrifft: so ist schon vorher dargethan worden, daß diese den Anträgen der Angeklagten, welche sämmtlich nur die Widerlegung der in den Acten enthaltenen Verdächtigungen und unwürdigen Verleumdungen bezweckten, in diesem Falle nicht entgegengesetzt werden konnte. Auch war der Vordersatz, daß die Vernehmung von Gegenzeugen nur dann erforderlich seyn würde, wenn eine Confrontation nothwendig wäre, falsch, da ja dies erst von dem Inhalte der Gegenzeugnisse, den man noch nicht kannte, abhing.

Was aber den, in der Verfügung ausgesprochenen, allgemeinen Zweifel an dem Erfolge von Confrontationen betrifft: so war derselbe bei der Gegenüberstellung von Zeugen kein statthafter Grund gegen dieselben, da der bereits früher citirte §. 345 der Criminalordnung sie in allen Fällen anordnet, wo die Deponenten sich, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen; — aus welcher Fassung die Absicht des Gesetzgebers sich dahin kund gibt, daß bei einem Widerspruche in wesentlichen Umständen die Gegenüberstellung erfolgen muß, bei unwesentlichen Widersprüchen aber erfolgen kann, wenn die Betheiligten es verlangen. Gewiß fand bei den, früher ohne Antrag erfolgten, Confrontationen die hier als Gegengrund angeführte, gänzlich verschiedene Geistesrichtung im höchsten Grade statt und doch wurden sie verfügt. Und wenn man (wie die Verfügung vom 16. Juli besagte) die Erfolglosigkeit dieses Mittels zur Erforschung der Wahrheit als eine anerkannt feststehende Thatsache ansah: wie kam es denn, daß man dies Mittel, nicht nur bei Zeugen, sondern auch bei den Angeklagten (bei welchen dasselbe, wie oben bei den „Confrontationen" gezeigt worden, viel mehr Bedenken hat) so oft, nämlich im Ganzen eilf Mal, zur Anwendung brachte? Die angebliche „Erfahrung" der Erfolglosigkeit war überdies, der Wahrheit nach, hinsichts dieser Sache, nicht einmal begründet, da die Acten ergeben, daß die in dieser Sache gehaltenen Confrontationen keineswegs erfolglos gewesen, vielmehr Ankläger dadurch genöthiget wurden, bereits beschworene Angaben zurückzunehmen. In der Geltendmachung dieses nichtigen Grundes der Erfolglosigkeit lag daher eine Beschränkung der Vertheidigung, und zwar um so mehr, als eine Controle der belastenden Zeugnisse, bei deren Beschaffenheit, höchst nöthig und demzufolge eine Vorlegung derselben an die Gegenzeugen, um auch die andere Seite zu hören, dringend anzurathen war. Denn nicht selten standen die Aussagen der, nicht auf der Seite der Angeklagten stehenden, Zeugen selbst unter einander in directem Widerspruch.

So z. B. kamen über eine Erfindung der Anklagesucht nicht weniger als drei verschiedene Versionen zu den Acten, die nur zu deutlich zeigten, daß keine von ihnen wahr sey; auch gelang es, aller angewendeten Mühe ungeachtet, nicht, eine Einigung unter den drei Anklägern, welche Alle die Erzählung von ihrem Urheber vernommen haben wollten, zu erzielen, da Jeder von ihnen bei seiner Behauptung blieb, ohne jedoch seltsamerweise den Widersprechenden einer Unwahrheit zeihen zu wollen, weil er ihn ja dann als unglaubwürdig dargestellt hätte. Es wurde ferner von einem Anklagezeugen behauptet, daß in einer ihm verwandten Familie durch die angefochtenen christlichen Grundsätze der Friede des ehelichen Verhältnisses gestört worden, während ein anderer, näherer Verwandter jener Familie, der den Angeklagten ferne stand, unterm

12. April 1836 (Vol. I[f] fol. 107) diese Beschuldigung dahin widerlegte: daß „das betreffende eheliche Verhältniß durch das Hinneigen der Frau zu „den Freunden Ebel's durchaus nicht gestört, sondern im Gegentheil wohl zar„ter gestimmt wurde". Ebenso wurde die Aussage eines Sohnes, der sich nicht gescheut hatte, über seine leibliche Mutter und Schwester vor Gericht sich anklagend dahin zu äußern, daß sie durch ihre religiösen Grundsätze den Familienfrieden gestört, von seinem eigenen Vater (obwohl derselbe jene Grundsätze nicht theilte) mit den Worten widerlegt: daß er „niemals Veranlassung „finden können, damit unzufrieden zu seyn, daß der betreffende religiöse „Sinn in seine Familie Eingang gefunden" (Vol. I[f] fol. 107 f.). Ein anderer Vater (der die Angeklagten nicht kannte) erklärte im Widerspruche mit den Angaben, welche seinen Schwiegersohn der Störung des Familienfriedens bezüchtigen wollten, unterm 21. März 1836 (Vol. I[d] fol. 316): „Zwistigkeiten existirten in meiner Familie, noch ehe die Lehre Ebels und Diestels darin bekannt wurde, und gerade diejenigen meiner Kinder und Schwiegerkinder „welche sich zu derselben hinneigten, waren die gehorsamsten und zuvor„kommendsten gegen mich."

Die anklägerische Partei, welcher Alles daran lag, ihre, des intensiven Gehalts ermangelnden Anklagen um so extensiver zu vermehren, hatte die Verwandten einer Geistesverwirrten, der Gräfin von Sch., aufgestachelt, dazu mit zuwirken, und die Pflegerinnen der Letzteren (deren Eine Diestel's Schwägerin war) einer Beschränkung der Freiheit derselben anzuklagen. Jene Verwandten ließen sich dazu mißbrauchen, weil sie sich dadurch verletzt fühlten, daß ihnen aus Gesundheitsrücksichten der unbedingte Zutritt zu der Kranken versagt war, — und der Tribunalspräsident v. W. suchte diese Gelegenheit wahrzunehmen, der von ihm insinuirten Störung des Familienfriedens auf diesem Wege eine Stütze unterzuschieben. Derselbe vergaß sich so weit, sich persönlich bei diesen Verfolgungsschritten zu betheiligen, indem er nicht nur die Hand dazu bot, die dreizehnjährige Tochter der Kranken unterm 3. Mai 1836 in seinem Hause und unter Mitwirkung seiner Frau gerichtlich vernehmen zu lassen, sondern auch der Letzteren gestattete, das noch nicht confirmirte Kind vorher dem Inquirenten zu einer, — wie es in dem betreffenden Actenvermerke (Vol. I[f] fol. 136) hieß — „umständlichen Unterhaltung über den Gegenstand der Ver„nehmung" zuzuführen. Es ließ sich kein schlagenderer Beweis der Parteinahme für die Anklägerei denken, als diese unberechtigte Einmischung von Seiten eines Widersachers, der, als der erste Justizbeamte der Provinz, am

besten wissen mußte, daß der Inquirent pflichtgemäß nur protocollarisch mit den zu Vernehmenden zu verhandeln befugt ist, und am wenigsten Unmündige zu ihrer — überdies nach §. 359 der Criminalordnung unstatthaften — Vernehmung zustutzen darf.

Es war ein doppelter Eingriff, wenn diese, ohnehin schon juridisch ganz ungehörigen, Verhandlungen über einen, der Sache ganz fern liegenden, offenbar nur von Böswilligen herbeigezogenen, Gegenstand in die Ebel betreffenden Acten eingemischt wurden. Denn es stand von vorn herein actenmäßig fest, ist auch von beiden Sentenzen rechtskräftig anerkannt worden, daß die Kranke niemals in der entferntesten Beziehung zu Ebel gestanden, und daß daher alle, bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachten, Gegenstände ihn durchaus nichts angingen. Durch die Einmischung dieser Verhandlungen, welche niemals hätten entstehen sollen, in die in Rede stehende Untersuchung, wurde dieselbe schon widergesetzlich mit „Dingen beschwert, welche auf die „Beurtheilung der Sache keinen Einfluß haben" und „damit unnütze Zeit und „Kosten verwendet" (vgl. §. 274 der Criminalordnung); noch mehr aber wurde Ebel in seinen Rechten verletzt, wenn diese Verhandlungen in die, namentlich gegen ihn gerichteten, Acten eingeheftet und dadurch der wahrheitwidrige Schein gegeben wurde, als stünden die betreffenden Vorgänge ihm nicht so fern, wie es wirklich der Fall war. Eher hätten die betreffenden Protocolle in die Acten gegen Dieſtel gehört; — indeß durfte auch Dieſtels Sache mit solchem Ballast nicht beschwert werden; denn wenngleich derselbe Seelsorger der Kranken gewesen war, auch dieselbe, bei einem früheren Anfalle von Geistesverwirrung, in seinem Hause ihre Genesung gefunden hatte, so stand doch schon bei Einleitung dieser Episode des Prozesses fest, was später auch rechtskräftig anerkannt wurde, daß auch Dieſtel zu den betreffenden Beschuldigungen in keiner Beziehung gestanden.

Der Vertheidiger sagt hierüber in seiner ersten Defension, nachdem er (Bl. 181) nachgewiesen, wie es „von vorn herein feststeht, daß diese Ange„legenheit die Person, die Seelsorge, und das Umgangsverhältniß des Dr. „Ebel gar nicht berührt", Bl. 184: die Einmischung dieser Sache in die Untersuchung „würde unerklärlich erscheinen, wenn nicht die ganze Unter„suchung den Beweis lieferte, daß in der Führung derselben ein bestimmter „Plan nicht vorgewaltet, sondern Inquirent Alles aufgegriffen nnd hinein„gezogen hat, was sich ihm irgend darbot, und wovon er irgendwie glaubte, „es könne zu einem Anklagepuncte gegen die Angeschuldigten Veranlassung „geben". Bl. 186 fuhr er fort: „Die Angeklagten haben also vollgültigen „Grund, über ein Verfahren, welches sie auf so beliebten Wegen in ihrem „Vertheidigungsrechte zu beeinträchtigen beabsichtige, mit Ernst sich zu be-

„schweren", und trug in ihrem Namen darauf an: „vor Absendung
„Acten an den erkennenden Richter", mehrere von ihm namhaft gemac
Zeugen vereidigen und die den obenerwähnten Zwischenfall der Gräfin
Sch. betreffenden Verhandlungen aus den Acten, welche die Verhandlung
gegen den Dr. Ebel enthalten, heraus nehmen zu lassen.

Weßhalb dieser Antrag unberücksichtiget blieb, obgleich derselbe ein
später zu erwähnenden eigenen Verfügung des Criminalsenats vom 9. Ju
nur zu begründet war, würde unerklärlich seyn, wenn nicht das Verbl
ben der gedachten Verhandlungen in den Acten die Vermittelung gew
den wäre, das Vertheidigungsrecht in einem sehr wichtigen Puncte ab
mals widerrechtlich zu beeinträchtigen. Es waren nämlich von zwei E
lastungszeugen, der Frau v. B. und der Frau v. S., Zeugnisse abgelegt, v
denen besonders das der Ersteren sich über alle Hauptanklagen, dieselb
widerlegend, verbreitete, und wegen seiner Gründlichkeit, sowie wegen d
persönlichen Verhältnisses der Zeugin, deren eigene Erfahrung die Beschul
gungen beweiskräftig vernichtete, für die Vertheidigung große Bedeutung hat
Die Beeidigung dieser Aussagen wurde, durch die Verfügung vom 16. Ju
1837 (Vol. II[b] fol. 116), unter dem Vorwande verweigert, daß die D
ponenten bei der gedachten, angeblichen Freiheitsbeschränkung „betheilig
wären. Dies war zunächst factisch unrichtig, da nicht gegen diese Ze
gen, sondern gegen die schon oben gedachten Pflegerinnen jener Verdacht
regt worden war. Es war aber auch gesetzwidrig, denn das Gesetz b
stimmt nirgend, daß ein Zeuge darum, weil er bei einer andern Untersuchu
betheiligt ist (welcher unklare Ausdruck hier geflissentlich gewählt zu se
scheint) nicht vereidigt werden darf. Ueberdies hatte die Geisteskranke, wel
die gedachten Defensionalzeugen als ihre „geistlichen Mütter" zum Protoc
bezeichnet, unter vielen verworrenen, theils beschuldigenden, theils lobend
Angaben, deren Einwirkung im Termin vom 19. April 1836 (Vol. I[e] fol. 27
dahin characterisirt, daß dieselben sie unter Anderem zu dem sogenannt
„Gelübde" bewogen hätten: „ganz schlicht, nur durch ein gutes Beispiel a
„Andere zu wirken", „ihre Kinder zu erziehen, und für ihre Gesundh
„und ihr Auskommen zu sorgen"; — Rathschläge, welche nach dem eigen
Geständniß der Kranken sehr am Orte waren und die damit in Widerspru
stehenden sonstigen Beschuldigungen derselben Deponentin als Gebilde ein
kranken Phantasie kennzeichneten.

Aber auch gegen die Personen, welche sich der Pflege der Kranke
auf deren Wunsch, unterzogen hatten, konnte jener angeregte Verdacht
wenig begründet werden, daß der Criminalsenat unterm 9. Juni 183
(Vol. I[f] fol. 270) verfügte: „da die Gräfin Sch. selbst keinen Strafantr

„ gegen die“ (Pflegerinnen) „erhoben, sich vielmehr Jenen zum Danke ver-
„ pflichtet erklärt hat, außerdem auch einige Anzeichen dafür vorhanden sind,
„ daß diese Dame nicht immer ganz geistesgesund gewesen, auch die Absicht,
„ die bei ihrer Festhaltung durch die Denunciaten vorgewaltet, noch ganz im
„ Dunkel liegt: so beschließt das Collegium, die Untersuchung gegen die drei
„ genannten Personen jetzt noch nicht festzusetzen, vielmehr darüber erst nach
„ Entscheidung der Untersuchung gegen Ebel und Diestel in erster Instanz
„ zu concludiren.“ — Dieser Erlaß stellte jenen Vorwand gegen die Vereidigung der gedachten Defensionalzeugen vollends nicht nur als widerrechtlich, sondern auch als actenwidrig dar, und es enthielt derselbe um so mehr eine Selbstverurtheilung, als dieselbe Behörde in einer früheren Verfügung vom 19. Juni 1837 (Vol. II$^b$ fol. 101) ausdrücklich anerkannt hatte: daß „ kein gesetzlicher Grund gegen die Vereidigung“ der gedachten „Zeugen vor-
„ handen“. — Außerdem zeigte aber auch die Fassung des betreffenden Erlasses den logischen und juridischen Ungrund des ganzen hier in Rede stehenden Verfahrens. Mußte nämlich die mangelnde Geistesgesundheit der Kranken anerkannt werden: so konnte auch ein Strafantrag von ihr niemals eine Untersuchung rechtfertigen; wenn ferner diese gegen Personen, denen die Kranke zum Danke verpflichtet zu seyn anerkannte, nicht eingeleitet werden konnte: so durften die grundlos Verdächtigten nicht weiter, gleichsam im Anklagestande schwebend erhalten werden; wenn endlich noch ein Dunkel bestand (was übrigens nach Inhalt der Acten in Wahrheit keineswegs der Fall war): so mußte dies aufgehellt werden. Niemals durfte überdies die Wiederaufnahme der Sache von der Entscheidung des Prozesses gegen den, anerkanntermaßen der Sache ganz fremden Dr. Ebel, noch auch gegen den, bei derselben unbetheiligt gebliebenen Prediger Diestel abhängig gemacht werden. Wie wenig es übrigens mit jener Untersuchung (welche nur dazu diente, dem großen Religionsprozesse immer mehr Allotria einzuverleiben) ernstlich gemeint war, geht auch daraus hervor, daß, nachdem die Untersuchung gegen Ebel und Diestel geschlossen war, Niemand mehr daran dachte, die Untersuchung, die allerdings nach Abfassung des, alle diese Geklätsche verurtheilenden ersten Urtheils in der Ebel-Diestel'schen Sache noch weniger statthaft war, wieder aufzunehmen, noch (was jedenfalls hätte geschehen müssen) den, durch das betreffende Verfahren Verletzten, irgend eine Genugthuung zu geben. Am Schlusse der gedachten Verfügung endlich wurde dem Inquirenten zur Pflicht gemacht: „den zur Sprache gekommenen Vorfall, psychische und intellectuelle Veran-
„ lassung und die dabei vorgewalteten Motive bei den Untersuchungsacten ge-
„ gen Ebel und Diestel weiter und sorgfältig in Separatverhandlungen zu
„ untersuchen, und diese bei der Spruchvorlegung jener Acten mit einzurei-

„chen?" In dieser Bestimmung aber lag ein offenbarer Widerspruch gegen den, in derselben Verfügung gefaßten, Beschluß, indem eine Sache, die nach diesem Beschlusse zur Untersuchung nicht geeignet befunden war, dennoch untersucht werden sollte. Indeß hätte die letztgedachte Anordnung wenigstens von dem Inquirenten befolgt werden müssen. Demzufolge wäre zunächst die Vernehmung des Generalsuperintendenten zu verfügen gewesen, welche die Angeklagten wiederholt dringend beantragten. Denn da die Kranke sich diesem als „Antichrist" angemeldet hatte, der gekommen sey, „die wahren Christen zu verklagen": so wäre diese Vernehmung am besten geeignet gewesen; „psychische und intellectuelle Veranlassung" der ganzen Anklage zu ermitteln und die Glaubwürdigkeit derselben zu annulliren. Endlich hätte jedenfalls die befohlene Sonderung der betreffenden Verhandlungen von denen der Untersuchung erfolgen müssen. Dadurch, daß der Inquirent diese unterließ, ward die Thatsache vollends festgestellt, daß hier ganz ungehörige, die Sache nicht berührende, Verdächtigungen herbeigezogen, den Angeklagten aber der Weg abgeschnitten wurde, dieselben in ihrer offenbaren Nichtigkeit, auch durch actenmäßigen Gegenbeweis, darzustellen. Demnach war hier den Angeklagten ein erhebliches Vertheidigungsmoment — die Beeidigung durchgreifender Defensionalzeugnisse — durch eine nach allen Richtungen hin, und in allen seinen Stadien, rechtswidriges Verfahren entzogen worden.

Die Ungunst gegen die Vertheidigung ließ man aber nicht bloß die Angeklagten, sondern auch die Entlastungszeugen empfinden.

Gegen einen Defensionalzeugen wurde (der einzige Fall dieser Art) von einem, als dessen persönlicher Feind in seinen Auslassungen erkennbaren Anklagezeugen, eine, an sich juridisch ganz gleichgiltige, Klätscherei mit großem Geräusche aufgenommen und zur Erörterung gezogen, und zwar nicht etwa, indem man den Angegriffenen, der am Orte war, darüber hörte (was, wenn man überhaupt davon Notiz nehmen wollte, die einzig angemessene Verfügung gewesen wäre), sondern, indem man, am 13. April 1836 (Vol. I^b fol. 354), die eidliche Vernehmung des, zehn Meilen entfernt wohnenden, früheren Kutschers desselben veranlaßte. Und als der Beleidigte für ein so rücksichtsloses, der, §. 110 der Criminalordnung befohlenen, Behutsamkeit und Vorsicht widersprechendes Verfahren Genugthuung verlangte, wurde ihm unterm 10. Mai 1836 (Vol. gen. fol. 98) von dem Criminalsenate erwiedert: „daß in der in Rede stehenden, in ihrer Art einzigen Untersu„chung, bei Ermittelung der Schuld oder Unschuld der Angeklagten, jede

„Art zarter Rücksicht, welche der Richter sonst auf Standes- und andere Ver-
„hältnisse zu nehmen geneigt seyn möchte, wegfallen müsse", liege „in der
„hohen Wichtigkeit, welche die Sache für Staat und Kirche habe." Hierin lag denn, abgesehen davon, daß, wie schon mehrmals bemerkt worden, gerade die Wichtigkeit der Sache das gesetzgemäße Verfahren nöthig macht, das indirecte Zugeständniß, daß eine Untersuchung, bei welcher die, nicht etwa von der Geneigtheit des Richters abhängende, sondern ausdrücklich vom Gesetze vorgeschriebene Rücksichtnahme wegfallen müsse, gesetzlich nicht hätte eingeleitet werden sollen. Characteristisch ist dabei der Umstand, daß, während hier von einer angeblichen Schuld eines Defensionalzeugen die Rede war, von angeblicher Schuld der Angeklagten gesprochen wurde, um die Widerlegung der ersteren möglichst zu erschweren. — Obwohl endlich das Versprechen hinzugefügt ward, daß auch der Beschwerdeführer über die Sache vernommen werden solle, so geschah dies dennoch nicht; ja als die verneinende Aussage des vergeblich aufgestachelten Kutschers die ganze Angabe als eine Lüge herausstellte, wurde dies dem Beleidigten nicht einmal mitgetheilt. Noch weniger wurde diese Probe der Verfolgungssucht als solche zu den Acten vermerkt, (obwohl zur Begünstigung der Anklage öfter dergleichen Vermerke gemacht wurden) was hier vorzugsweise am Orte gewesen wäre, um den künftigen Referenten vor offenbar parteisüchtigen Anklagezeugen zu warnen.

Dieser rigorosen Verfolgung einer nichtssagenden Klätscherei gegen einen Defensionalzeugen steht ein Vermerk vom 14. Juli 1836 (Vol. I$^{h}$ fol. 167) entgegen, „wonach der Inquirent es für überflüssig" erklärte, eine Zeugin zu vereidigen, welche eine Anklage gegen einen der Hauptbelastungszeugen beigebracht hatte; während er es nicht für überflüssig gehalten, über die oben gedachte, ganz unerhebliche Beschuldigung, welche einen Entlastungszeugen betraf, die eidliche Bekundung eines weit entfernten Zeugen zu verfügen.

In einem andern Falle, dessen Diestel, in einer Eingabe vom 9. Juni 1837, ohne Widerspruch erwähnte, war die Vereidigung einer Defensionalzeugin, welche die, ihr in Betreff eines Familienverhältnisses gemachten Beschuldigungen widerlegen sollte, unter dem Vorwande abgelehnt worden: daß „man den Eid gern vermeide, wo es Familienverhältnisse gelte". Indeß hatte man diese Schaustellung einer Beachtung der Wichtigkeit des Eides wiederum allein zur Beschränkung der Vertheidigung eintreten lassen, indem man keinen Anstand genommen, die anschuldigende Angabe, welche dieselben Familienverhältnisse betraf, beeidigen zu lassen (Vol. II$^{b}$ fol. 107—121; Vol. I$^{b}$ fol. 241).

Von dem außerdem zwischen den Belastungs- und Entlastungszeugen gemachten Unterschiede nur ein paar Beispiele.

Der Antrag Diestels, einer Defensionalzeugin die, sie der Störung des Familienfriedens anklagende, Aussage ihres Bruders, und einer andern, die sie in gleicher Art beschuldigende Auslassung ihres Sohnes vorzulegen, um die wahrheitwidrig heraufbeschworene Anklage der Friedensstörung zu widerlegen, wurde (Vol. II$^{b}$ fol. 107—121) zurückgewiesen. Dem ersten Angeber dagegen, der dem Verfasser dieser Schrift und seiner Frau, wegen der von der Letzteren ihm geschehenen Capitalskündigung, den Vorwurf der Verfolgungssucht gemacht, wurde die, darauf abgegebene, Erklärung am 10 Mai 1836 (Vol. I$^{f}$ fol. 157) mitgetheilt, weil es „zweckmäßig scheine". Hier also, wo es im Interesse der Anklage lag, dem Ankläger über ein Privatdifferenz das letzte Wort zu gönnen, ward die Mittheilung zweckmäßig befunden, obgleich für den Rechtspunct die ganze Sache gleichgültig *) war. Im vorhererwähnten Falle dagegen, wo es juridisch nicht ohne Bedeutung war, die Anklage der Friedensstörung, die sich allein auf dergleichen Verdächtigungen stützte, gründlich zu erörtern, ward es nicht zweckmäßig befunden, deren Widerlegung im Interesse der Vertheidigung möglich zu machen.

Auf die Eingabe eines Angeklagten hatte der Inquirent unterm 24. December 1835 (Vol. I$^{a}$ fol. 181) eigenhändig bemerkt: daß dieselbe dem betreffenden Angeber, um Streitigkeiten zu vermeiden, nicht mitzutheilen sey. Dennoch geschah dies auf des Letzteren Begehren am 20. Februar 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 127) mit dem Bemerken: daß der Gewährung dieses Antrages „nichts Rechtliches im Wege stehe". Da aber der Angeber sein Verlangen damit motivirt hatte, daß er „noch manche Beweise beibringen „wolle", so stand dem allerdings Mehreres rechtlich im Wege. Denn abgesehen davon, daß der Angeber sich damit geradezu den Angeklagten als Partei gegenüberstellte, gestattet die Criminalordnung nur aus besondern Gründen, wenn der Richter, und nicht, wenn der Angeber es verlangt, diesem die Beibringung neuer Beweismittel (§. 120); erlaubt aber in Criminalsachen niemals eine förmliche Litiscontestation. Indem der Richter diese einleitete, erkannte er selbst factisch an, daß hier nicht von einem, im Interesse des Staats geführten, sich in gesetzlichen Formen bewegenden Criminalprozesse, sondern von einer, im Parteiinteresse eingeleiteten Verfolgung

*) Wie denn auch die erste Sentenz Bl. 309 anerkannte, daß es für die Sache gleich gelte, wer von beiden Theilen Großmuth geübt.

die Rede sey. — Den Angeklagten dagegen wurde (wie schon früher bemerkt) die Mittheilung schriftlicher Arbeiten, auf die sie sich erklären sollten, und des technischen Gutachtens (Vol. I[i] fol. 66 ff.) unter dem Vorwande, daß ein Schriftwechsel in Criminalsachen nicht erlaubt sey, von dem Inquirenten verweigert.

Während endlich dem Verfasser gegenwärtiger Schrift, dem von des Königes Majestät die Erläuterung der Sache übertragen war, die ihm anfänglich geschehene Vorlegung der Acten, deren er zu diesem Zwecke bedurfte, später verweigert wurde, wodurch dies höchsten Orts eingerichtete, und durch eine Cabinetsordre vom 18. November 1835 den Angeklagten ausdrücklich verheißene Vertheidigungsmoment gehindert ward, vergaß sich der Inquirent so weit, dem ersten Angeber, indem er ihn am 7. März 1836 zu seiner Confrontation mit Ebel vorlud, unterm 5. März (Vol. I[d] fol. 1) sämmtliche Acten in seine Wohnung zu schicken, wodurch demselben eine gesetzlich unerlaubte Vorbereitung auf die nahe bevorstehende Confrontation möglich gemacht, und so deren eigentlicher Zweck vereitelt ward.

Die Benachtheiligung der Defensionalzeugen ging bis in's Kleinliche. Es wurde nicht versäumt, den Belastungszeugen die, §. 316 der Criminalordnung angeordnete Erstattung der Reise- und Zehrungskosten bei der Vorladung zum Termine anzubieten; dagegen wurde keinem Entlastungszeugen, ob er auch Reisen zu machen hatte, solches Anerbieten gemacht. Sodann wurden die weiblichen Belastungszeugen, mehrmals auch die Ankläger selbst, theils in ihrer eigenen, theils in der Wohnung des Inquirirten vernommen (z. B. Vol. I[i] fol. 239), ihnen dies zum Theil entgegenkommend angeboten, während die Entlastungszeugen auf's Inquisitoriat vorgeladen, ja sogar einer älteren kränklichen Frau der Antrag, sie in ihrem Hause zu vernehmen, abgeschlagen wurde (Vol. I[e] fol. 186). In einer Familie ging man so weit, allen Mitgliedern derselben, deren abgeneigte Gesinnung für die Sache der Angeklagten bekannt war, jene Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, und allein mit demjenigen weiblichen Mitgliede, welches von Ebel eingesegnet und den dadurch sich angeeigneten christlichen Grundsätzen treu geblieben war, eine Ausnahme zu machen (Vol. I[d] fol. 37; I[e] fol. 230).

In Beziehung auf das letzte Stadium des Untersuchungsverfahrens, die Defension, bestimmt die preußische Criminalordnung §. 433 ff., daß — mit Ausnahme einzelner Fälle, von denen hier keiner eintritt — es dem Ange-

klagten freistehen soll, einen Vertheidiger zu wählen, oder die Zuordnung desselben durch den Richter zu beantragen. Im vorliegenden Falle hatte Beides seine Bedenken. Den Angeschuldigten konnte natürlich nur an einer rein objectiven, also ganz unparteiischen Auffassung der Sache gelegen seyn. Bei der Leidenschaftlichkeit aber und Hartnäckigkeit, mit welcher das damals herrschende Parteigetriebe auf Jeden eindrang, der irgendwie bei Bearbeitung dieser Angelegenheit betheiliget war, erschien bei dem in Königsberg Angestellten, also diesem Einflusse mehr oder weniger Ausgesetzten, eine solche vorurtheilsfreie Stellung zweifelhaft, und daher eben sowohl die eigene Wahl eines Vertheidigers, als die Zuordnung desselben durch den Richter jedenfalls gewag[illegible] Es wurde daher von den Angeklagten in Erwägung gezogen, ob es nic[illegible] vielleicht der Sache angemessener sey, von der ihnen im §. 434 der Criminordnung freigestellten Befugniß der Verzichtleistung auf jede Vertheidigu[illegible] Gebrauch zu machen, als dieselbe der Gefahr einer schiefen, einseitigen Betheilung auszusetzen.

Die höhere Hand aber, welche über Alles wacht, hatte auch hier Fürsorge getroffen, indem gerade um jene Zeit ein Mann als Justiz-Commissarius nach Königsberg versetzt wurde, der, früher in einer entfernten Provinz lebend, einerseits den Verhältnissen und Persönlichkeiten, welche von dieser Untersuchung berührt waren, ganz fremd, also den gedachten Einflüssen weniger ausgesetzt; andrerseits aber auch mit den nöthigen geistigen und wissenschaftlichen Fähigkeiten ausgerüstet war, um einen Gegenstand von solcher Bedeutung richtig aufzufassen. Es war dies der, als gewiegter Jurist bekannte, im Jahr 1853 verstorbene, Oberlandesgerichtsrath Crelinger. Das unerwartete Erscheinen dieser — wie man annehmen mußte — in Beziehung auf die betreffende Angelegenheit, ganz neutralen, Persönlichkeit war den Angeklagten ein Wink, derselben ihre Vertheidigung zu übertragen. Und wenn sich auch später zeigte, daß Crelinger schon in seinem früheren Aufenthalte, Breslau, mit Vorurtheilen gegen die Sache und die dabei betheiligten Personen erfüllt worden war, so gab doch sein ganzes Verhalten den Beweis, daß er die Sachlage nach der Wahrheit erkannt, sich aus eigener Ueberzeugung berichtiget hatte und das in ihn gesetzte Vertrauen begründet war. Dies, und seine ganze Stellung zur Sache, läßt sich am besten aus seiner eigenen schriftlichen Aussprache in einem Briefe an einen in Halle wohnenden Königsberger ersehen, dem er auf dessen, über diesen Gegenstand an ihn gerichtete Fragen im Jahr 1845 Folgendes antwortete: „Erlauben Sie mir, Sie zunächst darauf aufmerksam „zu machen, daß das gedachte Schmähwort“ (Mucker) „seine Entstehung, so „weit dasselbe in das öffentliche Leben getreten, zunächst einem, im Jahr

„1835 erschienenen, mit den empörendsten Schmähungen erfüllten, lithogra-
„phirten Briefe verdankt, in welchem die „betreffenden" Personen mit einer
„in todter Orthodoxie frömmelnden Partei verwechselt worden sind. In den,
„wider die Geistlichen Ebel und Diestel verhandelten, Criminalacten hat je-
„nes Schmähwort keine Stätte gefunden, noch hat man es auch nur ver-
„sucht, daraufhin die Betheiligten einer Inquisition zu unterwerfen. Jener
„lithographirte Brief machte die Runde durch Deutschland. Ich selbst bekam
„ihn im Winter 1835/6 in Breslau zu Gesichte. Als ich im Frühjahr 1836
„meine amtliche Stellung als Anwalt hier in Königsberg antrat, brachte
„mich dieselbe in genaue Verbindung mit eben jenen, so hart angegriffenen
„Personen." — „Es würde Unrecht seyn, Ihnen zu verhehlen, daß die
„Meinung, mit welcher ich die Letzteren, unter dem nicht abzuleugnenden
„Einflusse jenes lithographirten Briefes, betrachtete, mindestens keine unbe-
„fangene, ja sogar eine vorurtheilsvolle, nachtheilige war. Wie anders aber
„lernte ich den Character jener, mit dem Collectiv-Namen einer „„Secte""
„so freigebig bezeichneten Personen kennen! Ich fand sie nichts weniger als
„kopfhängerisch, oder „„muckisch"", sondern in jedem Betrachte geistiger und
„moralischer Entwickelung zugewendet. Vor Allem trat eine Offenheit und
„Wahrheitsliebe hervor, die sich besonders da geltend machte, wo ich als
„juridischer Beistand, eine — sonst mindestens nicht unerlaubte — Ueber-
„gehung, oder nicht durchaus sachgemäße Darstellung einzelner Verhältnisse,
„zur Erreichung bestimmter Zwecke für erforderlich hielt, — eine Wahrheits-
„liebe, die selbst durch meine Vorstellung zu befürchtender Rechtsnachtheile
„nicht unterdrückt werden konnte, und deren Darlegung selbst wirklichen Ge-
„fahren nicht wich. Die Praxis des Rechts-Consulenten zwingt nothwendig
„zu einer gewissen Vorsicht, und macht sie ihm zur Regel in Führung der
„ihm anvertrauten Angelegenheiten, — ein Verfahren, welches fast von allen
„Betheiligten gebilligt, ja gewünscht wird. Es mußte mich deßhalb zunächst
„überraschen, einer solchen rücksichtslosen Wahrheitsliebe zu begegnen, welche
„ich, selbst bei sonst als unbescholten und rechtlich anerkannten Männern,
„nur selten, in einem solchen Grade aber wie hier, nie gefunden habe. Daß
„mir dieses die höchste Anerkennung und Achtung einflößte, darf ich wohl
„kaum hinzufügen. — Beim näheren Eingehen in die betreffenden Verhältnisse
„nahm ich bald wahr, daß die Entschiedenheit der bezeichneten Individuen
„Widerstand und Feindschaft von allen Seiten hervorrufen mußte, besonders
„aber von Seiten einer, damals auftauchenden, jetzt leider in voller Blüthe
„da stehenden Partei, welche durch vermeintlich christliche Sentenzen, und ein
„herabwürdigendes Spiel mit religiösen Gegenständen, den Mangel geistiger

„und moralischer Gediegenheit zu ersetzen suchte, und im Jahr 1835 und „1836, unter Benutzung einzelner, zusammenwirkender Umstände die bekannte „Untersuchung herbeiführte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eben aus „jener Partei der oben berührte lithographische Brief, welcher 1836 die Rund„durch Deutschland machte, hervorgegangen“... „Endlich wünschen Sie „wissen, ob ein richterliches Erkenntniß überhaupt ergangen sey? Diese Fra„ist zu bejahen. Bereits seit 1842 ist das zweite und letzte Erkenntniß „Seitens des Appellationssenats des Kammergerichts gefällt. Das Resultat „ist die einfache Amtsentsetzung beider Geistlichen gewesen, weil man sich mit „ihren philosophischen Ansichten über religiöse Gegenstände nicht einverstanden „erklären wollte, mithin im Wesentlichen ein „„Glaubensgericht““ über sie „verhängte, dessen Erscheinung damals wenigstens eine unerwartete, und der „gesetzlich garantirten Denk- und Glaubensfreiheit direct zuwiderlaufende „war“... „Anders als Verfolgung ist ein Verfahren nicht zu bezeichnen, „welches die inneren Ansichten des Angeklagten zur Basis einer auszusprechen„den Strafe nimmt“... „Dagegen sind von den Richtern die Anschuldi„gungen der Sectenstiftung und der im Publico verbreiteten unsittlichen Ge„rüchte für durchaus ungegründet erklärt, auch in dem zweiten Erkenntnisse „die Extravaganzen der Presse bei diesem Puncte nachdrücklich gerügt worden. „Dies ist in einem, in der allgemeinen Leipziger Zeitung, 1842, No. 80 „enthaltenen Aufsatze dem Publico mitgetheilt worden.“ „Sie ersehen aus „dieser einfachen Beantwortung Ihrer Fragen, daß die gedachte Angelegenheit „zu denen gehört, welche das Interesse für Recht und Wahrheit wesentlich „in Anspruch nehmen.“

Dieser Brief, sowie der, oben mitgetheilte Inhalt der Zuschrift an den Dr. Guerike, geben ein deutliches Bild, wie der Defensor zu den von ihm zu vertheidigenden Personen und zu der von ihnen vertretenen Sache stand. Demgemäß vertrat er die Gerechtigkeit der letzteren auch bei vorkommenden Gelegenheiten und war in Beziehung auf diese seine Gesinnung so bekannt, daß z. B. in einer Gesellschaft, wo unter der Aegide des Consistorialrath Kähler die betreffende Angelegenheit in dem anklägerischen Sinne des Letzteren und namentlich von ihm selbst eifrig besprochen wurde, urplötzlich tiefe Stille eintrat, als die, über gewöhnliche Mannesgröße eines Hauptes hervorragende Gestalt des Vertheidigers in's Zimmer trat. In einem andern Falle erwiederte er auf die Frage: wie doch die Entstehung des verurtheilenden Richterspruches bei der bis dahin in Preußen gesetzlich verheißenen Gewissensfreiheit erklärlich sey: „Das sind die Scheiterhaufen des neunzehnten Jahrhun-

*) Wiederholt hat der Vertheidiger gegen den Verfasser dieser Schrift
)auern ausgesprochen, daß damals das öffentliche gerichtliche Verfahren
)t eingerichtet war, da er die Ueberzeugung hatte, daß der Eindruck
)e- und haltungsvollen Persönlichkeit der Angeklagten gegenüber der
ät ihrer Ankläger die Letzteren sofort entlarven würde. Diese Ge-
und seine in der oben mitgetheilten schriftlichen Aeußerung ausge-
Ueberzeugung setzten ihn in Stand, die Vertheidigung der Sache
sicht und Gründlichkeit zu führen und so das Vertrauen der Ange-
zu rechtfertigen. Den Gang der Sache selbst betreffend, so wurde
)eklagten, die sich bis dahin über den Defensionspunct noch nicht er-
:ten, durch die Verfügungen vom 2. und 6. Juni 1837 (Vol. II b
, sofern sie nicht binnen acht Tagen einen Vertheidiger namhaft
zur Einreichung ihrer Defensionsschrift nur eine vierwöchentliche,
Verfügung vom 16. Juli 1837 (Vol. II b fol. 129 c ) sogar nur eine
ntägige Frist gesetzt. Es lag in dieser Fristbestimmung fast eine
auf die gesetzlich anerkannte favor defensionis, denn — wie dem
:ten am Besten bekannt seyn mußte — reichte die gesetzte Zeit
in, den massenhaften Actenbestand auch nur flüchtig durchzulesen.
erklärten darauf, daß sie den Oberlandesgerichtsrath Crelinger zu ihrem
iger gewählt hätten, und in Folge dessen wurden diesem die sämmtlichen
)ie es vorgeschrieben ist, zugeschickt, um die Defension auszuarbeiten.
der Vertheidiger sich mehr Raum zu verschaffen wußte, als man
)eklagten zu diesem Zwecke gestatten wollte, so hatte doch auch er
mit der Untersuchungsbehörde zu kämpfen, indem ihm theils gar nicht,

---

:ne Romanschreiberin (F. L.) nimmt, in ihrer 1861 erschienenen „Lebensgeschichte",
an, als sey sie durch den oben genannten Defensor, der in ihrem elterlichen Hause
mit dem Stande der in Rede stehenden Angelegenheit bekannt geworden, während
ntgegengesetzt ihre Darstellung lügenhaften Erdichtungen, wie sie in dem oben er-
)öbelhaft verleumderischen lithographirten Briefe enthalten sind, entlehnt und dabei
Erzählung so zu stellen sucht, daß Unkundige glauben sollen, es sey gleichsam auf
:er empörenden Lügen eine Bestrafung erfolgt. Das oben mitgetheilte Schreiben
idigers aber macht es klar, daß sie ihre Darstellung aus ihrem mit den Verleum-
athisirenden Ideengange schöpfte. Die Zuversicht, daß der Verstorbene sich nicht zur
der Wahrheit erheben könne, erwies sich in diesem Falle trügerisch, da ihre Dar-
:rch seine oben mitgetheilte Handschrift Lügen gestraft und dadurch zugleich ge-
, daß nicht — wie sie sich zu rühmen nicht entblödet — der Uebertritt vom Juden-
Christenthum die einzige Lüge ihres Lebens gewesen, sondern, daß sie die Zahl der-
hrer „Lebensgeschichte" ansehnlich vermehrt hat.

theils nicht rechtzeitig gewährt wurde, was er zu ſeiner Arbeit bedurfte. — Ueberdies wurde er — ungeachtet der ihm gewordenen coloſſalen Aufgabe, in ſolchen Actenwuſt Ordnung zu bringen und daraus eine ſachgemäße und erſchöpfende Arbeit zu liefern — mit Erinnerungen und Strafandrohungen überhäuft; — als ſollte die Beſchränkung der Vertheidigung bis an's Ende der Unterſuchung, als deren Haupttendenz hervortreten.

# Dritter Theil.

## Resultate des Prozesses.

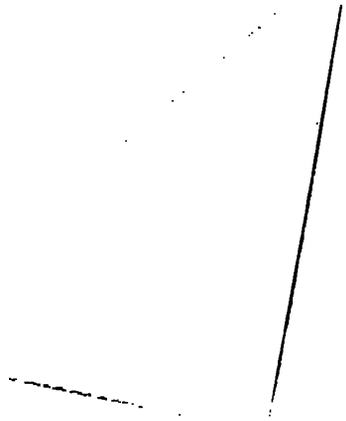

# Erſter Abſchnitt.

## Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen.

Zu den, für die Bedeutung dieſes Prozeſſes erheblichen, Reſultaten des-
en gehört zunächſt das Licht, welches ſeine Ermittelungen über die mora-
e und juridiſche Unglaubwürdigkeit der Ankläger und Anklagezeugen ver-
ten. Daß die Erſteren wider Recht und Geſetz als Zeugen für ihre
nen Angaben angenommen wurden, iſt ſchon oben (S. 90) gezeigt. In-
hat auch dieſe Rechtsverletzung weniger der Sache der Wahrheit, die
ch die Lüge niemals weſentlich leiden kann, als vielmehr deren Feinden
ı Schaden gereicht, da ſie die Vermittelung geworden, die Urheber des
ozeſſes in ihrer wahren Geſtalt zu entblößen.

Dies iſt auf dreierlei Weiſe geſchehen; vor Allem durch ihr eigenes
nehmen und deſſen mißlungene Vertheidigung Seitens der Sen-
zen, ſodann durch die Ausſagen der Entlaſtungszeugen, und endlich
ch die Zuſammenſtellung der actenmäßigen Data, welche die Unglaub-
rdigkeit der Anklage- und die Glaubwürdigkeit der Vertheidi-
gszeugen darthun.

### Benehmen der Anklagezeugen und deſſen mißlungene Vertheidigung durch die Sentenzen.

Die Vorſchriften der preußiſchen Criminalordnung über die Zeugen be-
ſen deren Glaubwürdigkeit und deren Beweiskraft.

Hinsichts des Glaubens, den der Zeuge verdient, will das Gesetz zuerst das Verhältniß berücksichtigt wissen, darin der Zeuge zum Angeklagten zum Angeber und zu seinen Mitzeugen steht (§. 319); sodann das Interesse, welches er bei der Sache hat, ferner seinen früheren Lebenswandel, namentlich, ob gegen ihn etwas ermittelt worden, was seine Glaubwürdigkeit vernichtet oder doch schwächt (§. 356—359) und endlich die Beschaffenheit seiner Aussage selbst, ob dieselbe nur Thatsachen zum Gegenstande hat, ob sie nicht Schlüsse und Folgerungen damit verwechselt, und ob sie innere Wahrscheinlichkeit hat? (§. 322—327).

Anlangend ferner die Beweiskraft der Zeugen: so legt das Gesetz nur zweien, einstimmigen, über allen Einwand erhabenen beeidigten Zeugnissen, die Kraft eines vollen Beweises bei (§. 386); es bestimmt außer dem, daß die Aussagen mehrerer verdächtiger Zeugen, für sich allein, nie einen vollen Beweis gegen den Angeschuldigten wirken (§. 387) und daß, „beim Widerspruche zwischen gleich glaubwürdigen Anklage- und Entlastungszeugen, die Aussagen der letzteren der Entscheidung zum Grunde „gelegt werden sollen“ (§. 390).

Die Frage, ob die Vorschriften dieses humanen Gesetzes, deren gewissenhafte Beobachtung jede Verletzung des Rechts gehindert haben würde, im vorliegenden Falle befolgt worden, wird sich durch Prüfung des Verfahrens bei der Sentenzen von selbst beantworten.

Da in beiden Erkenntnissen die sieben hauptsächlichsten Anklagezeugen namentlich aufgeführt, und mit einem großen Aufwande falscher Defensionsmittel versucht worden, ihr actenmäßig theils verdächtiges, theils geradezu gesetzlich strafwürdiges Benehmen wo möglich zu verdecken, oder doch zu entschuldigen: so ist damit der Weg gezeigt, beides, sowohl ihr Verhalten, als dessen Vertheidigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu beleuchten.

1. Der erste in den Sentenzen Genannte und als sogenannter Belastungszeuge Vertheidigte, ist der, in diesen Blättern als erster Angeber, oder Denunciant bezeichnete Graf Fink zu Jäskendorf in Ostpreußen. Beide Urtheilsfasser wollen die Bezeichnung Angeber nicht gelten lassen, und obwohl der Name gleichgültig ist, da es nur auf die Glaubwürdigkeit anklagender Aussagen ankommt, gleichviel ob sie vom Angeber, oder von Zeugen ausgehen: so ist es doch, für ein richtiges Urtheil über die Vertheidigung Seitens der Sentenzen, nicht gleichgültig, wie diese ihre Behauptung zu stützen suchten.

In der ersten Sentenz heißt es Bl. 111 der Ausfertigung: „zur Denunciation gehört die Absicht, ein bestimmtes Vergehen zur Untersuchung zu „bringen, und an dieser fehlt es hier gänzlich.“ Beides ist unrichtig. Das

Geſetz erfordert dieſe Abſicht nicht. Schon oben iſt gezeigt, daß daſſelbe den Angeber oder Denuncianten nennt, durch deſſen Anzeige der Richter Wiſſenſchaft von einem Vorfalle erhält, ohne die von der Sentenz angegebene Abſicht dabei zu erfordern. Daß aber dieſe „Abſicht hier gänzlich fehlt", iſt eine Behauptung, welche die Acten nicht beſtätigen. Vielmehr iſt ſchon oben S. 54 nachgewieſen worden, daß die Abſicht, wenn auch nicht offen, ſo doch unter der Hand, möglichſt viele und arge Beſchuldigungen gerade an die Stelle zu bringen, wo ſie den Angeklagten am ſicherſten Schaden bringen konnten, aus dem ganzen Benehmen des erſten Angebers hervorgeht, und daß deſſen Mitangeber Olshauſen dieſen Plan in ſeinem Inſerate (Vol. gen. fol. 76) verrathen hat, indem er ſeine Freude darüber ausſprach, daß es ſeinen Freunden „glücklicherweiſe möglich geweſen, die Sache ohne „Denunciation vor die Behörden zu bringen".

Weßhalb Fink nicht Denunciant heißen wollte? — wurde gleichfalls durch einen ſeiner Mitangeber verrathen, indem ſein Schwager T. ihn im Beginn der Sache in einem zu den Acten gekommenen Briefe vom 25. October 1835 „vor der Strafe der Calumnie" warnte, die ihn treffen könne, da ſeine Aufſtellungen, die er auf eine, ihm „zur Gewißheit geſteigerte, Wahr„ſcheinlichkeit" ſtützte, von der Art ſeyen, daß er ſie „ſchwer ſich ſelbſt, noch „ſchwerer aber Andern beweiſen" könne.

Dieſe Eröffnungen erklären die Schritte des erſten Angebers, die ſämmtlich mit mehr oder weniger Bewußtſeyn die verdeckt gehaltene „Abſicht" verfolgten, das ſein Gewiſſen rügende chriſtliche Streben ſeiner ehemaligen Freunde als etwas Strafbares anzuklagen, ohne jedoch ſeinerſeits eine Vertretung übernehmen zu dürfen. Daher wurden, nachdem die oben Theil I, S. 59 ff. erwähnte Capitalskündigung niedere Leidenſchaften in Aufregung gebracht hatte, zuerſt die Anſchuldigungen privatim dem Ober- und Conſiſtorialpräſidenten auf dem Landtage zu Danzig (ſ. S. 73) mitgetheilt. Als dieſer den Verdächtigungen ein williges Ohr geliehen, wurde F. dreiſter, und nahm jede Gelegenheit wahr, dieſelben auszubreiten. Nachdem dies geſchehen war und ihm die nachdrückliche Rüge Dieſtels zugezogen hatte, benutzte er die, durch Anbringung der Injurienklage gegen Dieſtel gebotene Gelegenheit, ſeinen, mit Verdächtigungen angefüllten, Brief an Fräul. Zelina v. Mirbach — wie unabſichtlich — in die Hand der competenten Criminalbehörde zu ſpielen, obgleich es zur Begründung der Klage nur des, die angebliche Beleidigung enthaltenden Dieſtel'ſchen Briefes bedurft hätte. Jedenfalls würde ein Unbefangener, dem nicht daran lag, die Beſchuldigungen ruchbar zu machen, abgewartet haben, ob das Gericht den dieſelben enthaltenden Brief verlangen würde. Als die Sache darauf vorſchriftsmäßig an das Con-

ſiſtorium gelangte, konnte deſſen ſchon vorbereiteter Präſident davon Gebrau machen, um ſeinem längſt gehegten Wunſche gemäß das erforderliche Materi zum Einſchreiten gegen Sectirerei von dem Angeber zu verlangen, und war für dieſen die Thür geöffnet, allen ſeinen Verdächtigungen, begünſti von dem Oberpräſidenten und dem ihm ſecundirenden Conſiſtorialdecernente officiellen Eingang zu verſchaffen. Mittelſt heftiger Proteſtation gegen d Denuncianten-Eigenſchaft gelang es ihm, ſich zum Zeugen für die eigen Angaben ſtempeln zu laſſen. Die von der erſten Sentenz aufgeſtellt Argumente, welche F. vor dem Namen eines Denuncianten bewahren ſollte ſind daher ſowohl nach dem Geſetze, als nach dem Acteninhalte unrichtig.

Die zweite Sentenz ihrerſeits erklärte es (Bl. 92 v) für „völlig unb „gründet", „wenn dieſer Belaſtungszeuge Denunciant, Ankläger geſcholt „werde, weil ſein Brief die nächſte Veranlaſſung zur Eröffnung der Unte „ſuchung geweſen." Sie verſchwieg aber die vorſtehend zuſammengeſtellte ſowie die noch ſpäter zu erwähnenden Umſtände, welche dieſen, in abstrac richtigen, Schluß in dieſem Falle als unrichtig darſtellen, und überdies zeige daß nicht bloß jener Brief, ſondern das ganze Benehmen ſeines Verfaſſe ihn als den Hauptankläger kennzeichnen. Die an jene Stelle geknüpfte B hauptung aber: daß „dieſer Brief in der wohlgemeinten Abſicht geſchrieb „war, eine Verwandte zu warnen, mit Ebel und deſſen Anhängern in ei „Verbindung zu treten, die er in einem vieljährigen Umgange als eine u „lautere und gefährliche erkannt zu haben ſich überzeugt hielt", widerſprä eben ſo dem Acteninhalte, wie ihre geſetzliche Unzuläſſigkeit ſchon oben Theil S. 120 nachgewieſen iſt.

Die Acten nämlich ergeben, daß der in Rede ſtehende Brief, vom 1 Januar 1835, keineswegs eine, von deſſen Autor ausgegangene „Warnung" ſondern eine Antwort war, worin der Verfaſſer deſſelben ſich gegen die Em pfängerin, die ihn wegen ſeiner, in einem früheren Briefe an ihre Schweſte ausgegangenen Verunglimpfung von Perſonen, die ſie hochachtete, und mit denen ſie längſt befreundet war, zur Rede geſtellt hatte. Natürlich mußte er bemüht ſeyn ſeine frühere Verdächtigung möglichſt zu unterſtützen, und den Verdacht böswillige Verleumdung durch den Schein einer guten Abſicht von ſich abzuwenden. Er kle dete daher ſeine Verdächtigung in eine Warnung, überſah jedoch dabei, daß ſolche Vorwand auf die, in dieſem Briefe nur wiederholte, in ſeinem erſten Briefe a die Schweſter der Empfängerin bereits enthaltene Afterrede nicht paßte. Den dieſer Schweſter fiel es — wie er wohl wußte — nicht ein, mit den An geklagten und deren Freunden in eine Verbindung zu treten; bei ihr wa daher eine Warnung nicht angebracht, und jede in dieſem Briefe enthalten und als deren Folge im zweiten wiederholte Schmähung Anderer war un

blieb eine Beleidigung für dieſe, welche Vorwände auch der Beleidiger hinterher dafür erfinden mochte. Beide Briefe waren demnach offenbar nicht geſchrieben, um zu warnen, ſondern der erſte, um ſeiner Erbitterung Luft zu machen, der zweite, um nicht als Verleumder zu erſcheinen, und zu dem Ende ſeiner Verunglimpfung ein Mäntelchen umzuhängen. Aus den in den Acten befindlichen Briefen deſſelben Anklägers und ſeiner Frau, die noch kurz vor der Trennung geſchrieben worden, geht ferner hervor, daß Beide eine „unlautere und gefährliche Eigenthümlichkeit" jener „Verbindung erkannt zu haben, ſich" keineswegs „überzeugt hielten," jene angeblichen Gefahren alſo erſt ſpäter erſonnen wurden, wie auch F.'s Brief vom 24. April 1826 beweiſet, worin er ſich, ungeachtet ſeiner Trennungsvorwände, dennoch Ebel zu großem Danke verpflichtet erklärte.

Vor Allem aber hat der in Rede ſtehende ſogenannte Zeuge, durch ſein ganzes Benehmen im Laufe der Unterſuchung, ſeine, nicht bloß anklägeriſche, ſondern geradezu feindliche Tendenz durch das lebhafte Intereſſe, ja die raſtloſe Bemühung, kund gegeben, daß die Sache zu einem, für die Angeklagten nachtheiligen, Erfolge durchgetrieben werde. Nicht zufrieden, „die Sache ohne „Denunciation vor die Behörden gebracht" zu haben, berichtete er am 24. Januar 1836 (Vol. I$^{b}$ fol. 82) dem Inquirenten über die Bemühungen, welche er angewendet, um außerhalb Preußen lebende Perſonen zu vermögen, nach Königsberg zu kommen, und ihre anklägeriſchen Angaben bei dem unterſuchenden Gerichte anzubringen. Es waren dies ſeine beiden Mitangeber O. und T., deren Ausſagen er, um möglichſte Uebereinſtimmung zu erzielen, nicht ohne vorherige Rückſprache mit denſelben vor Gericht zu bringen und daher nicht von einem fremden Richter, ſondern vom Inquirenten, mit dem er Gefälligkeiten gewechſelt, vernommen zu ſehen wünſchte.

Die Acten enthalten nämlich mehrere Beiſpiele von dem Beſtehen eines ſolchen Wechſelverhältniſſes. So ſchenkte F. den mit 56 Rthlr. 20 Sgr. von ihm liquidirten Betrag ſeiner Reiſe- und Zehrungskoſten (der ihm, ungeachtet er wegen ſeiner Geſchäfte als Beamter der Landſchaft in Königsberg oft dorthin zu kommen genöthigt war, ohne Weiteres ausgezahlt wurde) dem Inquirenten für eine von dieſem dirigirte Anſtalt für verwahrloſete Kinder. Dagegen erwies derſelbe ihm ſeinerſeits die nachfolgenden Begünſtigungen.

Am 20. Februar 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 125) verlangte F., daß ihm die ſchriftlichen Erwiederungen der Angeſchuldigten auf ſeine Anklagen vorgelegt würden, „um noch manche Beweiſe gegen dieſelben beibringen zu können". Er begnügte ſich demnach nicht damit — wie ein gewöhnlicher Denunciant — die weitere Ermittelung des von ihm dem Richter angezeigten Vergehens dieſem zu überlaſſen, ſondern ſuchte die Sache in ſeiner Hand zu behalten, um ſeiner

Anklage den möglichsten Nachdruck zu geben, und sie nöthigenfalls durch neue Angaben zu unterstützen. Und der Inquirent willfahrte diesem rechtswidrigen Verlangen, obgleich er auf jenen Schriften der Angeschuldigten ausdrücklich vermerkt hatte, daß sie *nicht mitgetheilt* werden sollten, um Streitigkeiten zu vermeiden. Dies war offenbar eine unerlaubte Begünstigung, da das Gesetz keinem Zeugen (wofür der Inquirent doch den Angeber gehalten wissen wollte), ja nicht einmal dem Denuncianten solche Befugniß einräumt.

Später, am 24. März 1836 (Vol. I[d] fol. 313 f.) reichte der Angeber *unaufgefordert* eine Vergleichung der Ideen seines Mitangebers Olshausen mit den angeblichen Ansichten Ebels ein, wodurch er die mangelnde factische Begründung seiner Beschuldigungen zu ergänzen suchte. Und auch diese, nach dem oben Angeführten gesetzlich ganz unstatthafte, ohne jede andere Veranlassung als seine Anklagesucht, eingereichte Anschuldigungsschrift, welche überdies nie von irgend einem Einfluß auf die Sache seyn konnte, wurde ohne Widerrede aufgenommen. Dies muß um so mehr auffallen, als die von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift abgefaßte und zu den Untersuchungsacten eingereichte Erwiederung auf die sogenannte „actenmäßige Zusammenstellung“ unter dem Vorwande zurückgewiesen ward, daß Vertheidigungen der Angeklagten nicht unaufgefordert eingereicht werden dürften. Während man also Vertheidigungen zurückwies, wurden ganz ungehörige Anklägereien unaufgefordert angenommen. Uebrigens war jene Eingabe des Verfassers keineswegs eine Vertheidigung der Angeklagten, sondern eine Widerlegung der ihm von den Präsidenten des Consistorii und des Tribunals obtrudirten Beschuldigungen, welche unzweifelhaft in die Untersuchung gehörte und bei derselben hätte von Nutzen seyn können, zumal der Inquirent sich gestattete, die darin widerlegte „actenmäßige Zusammenstellung“ bei Abfassung des Denunciationsprotocolls zu benutzen, und aus den darin enthaltenen Verdächtigungen, von der Redaction des Tribunalspräsidenten, zwei Anschuldigungen gegen die Angeklagten zu creiren.

Am 24. April 1836 (Vol. I[e] fol. 419) machte der Angeber sogar dem Inquirenten den Vorschlag: er möge die Defensionalzeugen „erst nach „Pfingsten vernehmen“, weil sie dann, nach seiner lächerlichen Conjectur, „niedergeschlagen, ihre Vernehmungen also erfolgreicher seyn würden“. An möglichst *erfolgreicher* Ausbeutung der geträumten *Niedergeschlagenheit* war ihm — dem mit seiner Unparteilichkeit prahlenden „Zeugen“ — demnach so viel gelegen, daß er kein Bedenken trug, durch diese seine corrupte Insinuation dem Inquirenten das Eingehen auf ein, geradezu gesetzwidriges Complott gegen die Angeklagten zuzumuthen. Denn hätte die angebliche Niedergeschlagenheit nicht bloß in der Phantasie des Angebers bestanden, so

hätte daraus gerade das Gegentheil folgen müſſen, da nach dem Geſetze kein Zeuge im Zuſtande irgend welcher Befangenheit vernommen werden darf. Und der Inquirent — dem ein ſolcher unwürdiger Vorſchlag gemacht werden durfte — nahm auch dieſe, ihn ſelbſt compromittirende Zumuthung, ohne irgend eine Mißbilligung oder Aeußerung des Befremdens hin.

Am 1. Mai 1836 (Vol. I[f] fol. 152) lud F. den Inquirenten auf ſein Landgut ein, um ihn, ſeine Frau und ſeinen Schwager T. daſelbſt zu vernehmen, und motivirte dieſen Wunſch mit Berufung auf die Beſchwerden einer Reiſe nach Königsberg und auf „das vollkommene Zutrauen", welches er (etwa durch die oben erwähnten Begünſtigungen?) zu der „Perſönlichkeit „des Inquirenten gefaßt". Er ſchloß mit den Worten: daß in ſeinem Wohnorte „auch vielleicht manche Nebenumſtände und Beziehungen vortreten könn„ten, welche dazu dienen, die Facta der Unterſuchung klarer zu ſtellen, „und auf die man am andern Orte nicht gekommen wäre". — So verdächtig auch dieſe Berufung auf „Facta" und „Nebenumſtände, auf die man an „einem anderen Orte", als am Wohnſitze des Deponenten, „nicht gekommen „wäre", jedem Unbefangenen erſcheinen mußte, da darin nichts weniger lag, als die Andeutung von Fictionen, die man „Facta" nannte, und dem Inquirenten in einer gewiſſen Atmoſphäre und unter gewiſſen Einflüſſen „klarer „zu ſtellen" hoffen durfte, ſo lehnte doch dieſer (unterm 7. Mai Vol. I[e] fol. 152) die coloſſale Zumuthung, wegen Vernehmung dreier Angeber viele Meilen weit zu reiſen, bloß wegen ſeiner übrigen Geſchäfte ab, ohne den zu Zeugen beförderten Angebern wenigſtens den Ernſt und die Bedeutung einer criminellen Bekundung eindrücklich zu machen. Als Gegenſeite zu dieſer einfachen Ablehnung dient es, daß der Inquirent dem Verfaſſer gegenwärtiger Schrift unterm 1. Febr. 1836 geſchrieben hatte, er könne nicht in deſſen Wohnung kommen, um denſelben, der wegen Krankheit nicht ausgehen konnte, zu vernehmen, „damit die Welt ihm nicht den Vorwurf mache, er habe" in deſſen Hauſe „Privatmittheilungen gemacht", — ein Vorwand, der um ſo auffallender hervortritt, als er die „Vorwürfe der Welt" nicht ſcheuete, wenn es galt, Anklagen zu ſammeln. Denn noch in demſelben Monate, den 20. und 29. Febr. 1836 (Vol. I[c] fol. 117, 125 und 239), begab er ſich in F.'s Abſteigequartier in Königsberg, um die Anſchuldigungen ſeiner Frau zu Protocoll zu nehmen, obgleich beide geſund waren und ausgehen konnten.

Am 1. Juni 1836 (Vol. I[k] fol. 367) brachte F. bei Gelegenheit einer „Vernehmung als Anklage gegen Ebel vor, daß derſelbe ihm „die Ethik von „Schwarz zur Lectüre empfohlen, in welchem Buche S. 365 die Frage er„örtert wird, ob es eine Nothlüge gebe". Durch dieſe angebliche Empfehlung

eines, in der theologischen Welt rühmlichst bekannten Schriftstellers (d Kirchenrath Schwarz in Heidelberg) wollte er einen Beweis für die Existe eines sogenannten „Lügensystems" suppeditiren. Und auch diese, eben so bö willige, als absurde Angeberei, ward nicht mit gebührendem Ernst zurückg wiesen, sondern ihr sogar ohne Weiteres durch Zeugenvernehmungen ꝛc. eifrig nachgeforscht.

In demselben Termine wurde dem Angeber die von dem Verfasser genwärtiger Schrift eingereichte actenmäßige Darstellung der vielfach gem deuteten Capitalskündigung mitgetheilt, und seine Erklärung darüber zu Pr tocoll genommen. Hieraus ging hervor, daß der Inquirent, der so ängstlic darauf bedacht war, den Defensionalzeugen keinen Einblick in die sie betreffen den anklägerischen Depositionen ihrer Gegenzeugen zu gewähren, dem Ange ber, F., es möglich gemacht hatte, das letzte Wort in diesem Streite zu b halten, denn F.'s Entgegnung ward dem Verfasser dieser Schrift nicht weite mitgetheilt, vielmehr mit dessen, die Sache zu seinem Vortheil darstellende Expectoration, die Erörterung dieser Angelegenheit in den Untersuchungsact ohne Weiteres geschlossen.

Gewiß hätte, bei allen diesen actenmäßigen Datis, dem Urtheil fasser juridisch, wie logisch der Schluß nahe gelegen: wie unbegründet es se wenn dieser Deponent, der von den Angeklagten mit Recht Anklägc genannt werde*), auf den Namen eines Zeugen Anspruch mache, dess sich durch die offenbarste Parteinahme und hartnäckigste Verfolgung d anklägerischen Tendenz verlustig gemacht.

Höchst auffallend muß es nach diesem Allen, was in den Acten vorla erscheinen, wenn in der ersten Sentenz (Bl. 112) behauptet wurde, daß vo „einer besonders feindlichen Absicht dieses Zeugen gegen die Angeklagten kein „Spur zu finden" sey. Und doch hatte der Eindruck dieser Feindseligke sich dem Urtheilsfasser so aufgedrängt, daß er denselben in seinen Urtheile gründen wiederholt unwillkührlich kund gab. Denn er berichtete (Bl. 8 daß sich, nach der Trennung dieses „Zeugen" von Ebel, „die Verhältniß

*) Konnte doch selbst der Kanzler v. W., ungeachtet seines sichtlichen Bemühens, d Anklage das Wort zu reden, sein juridisches Bewußtseyn nicht so weit verleugnen, dies verkennen. Er gestand in einem, unterm 25. November 1835 von ihm an den Chef d Justiz erstatteten, Berichte über die Sache direct zu: daß „die Glaubwürdigkeit des Grafen F „als Denunciant, und durch sein Interesse, der Anschuldigung einer Verleumdung zu entgehe „geschwächt" sey; — er nahm es also schon nach den ihm damals nur vorliegenden Vor verhandlungen, ohne die späteren Anklägereien F.'s zu kennen, als sich von selbst verstehen an, daß derselbe juridisch als Denunciant zu bezeichnen sey.

„feindlicher geſtalteten“; er gedachte Bl. 452ᵛ der „glänzendſten Zeugniſſe“, welche Ebel „nicht nur von Freunden, ſelbſt von ſeinen Feinden ertheilt „worden“, und machte unter Denen, welche in dieſem Collectivnamen begriffen waren, Bl. 454 den Grafen F. und den Landrath v. H. namhaft; er nannte endlich Bl. 670 die Anklagezeugen geradezu „feindliche „Zeugen“.

Die zweite Sentenz wiederholte dieſe Actenwidrigkeit Bl. 59, wo es heißt: „Eben ſo wenig iſt irgend eine Spur von perſönlicher Feindſchaft „gegen die Angeſchuldigten aufzufinden geweſen. Vielmehr hat Graf F. „bei ſeiner Confrontation mit Ebel wiederholt verſichert: daß ſeine Liebe „gegen denſelben nicht aufgehört habe“. Abgeſehen von den vorſtehend aufgereiheten Thatſachen aber, welche nicht bloß „eine Spur“, ſondern den raffinirteſten Ausdruck perſönlicher Feindſchaft gegen die Angeklagten bekunden, verordnet das allgemeine Landrecht Theil II. tit. 18. §. 145: daß „ehrenrührige „Schmähungen die rechtliche Vermuthung einer öffentlichen Feindſchaft begründen“. Und daß dergleichen von dem in Rede ſtehenden „Zeugen“ nicht nur in jenem Briefe vom 15. Januar 1835, ſondern auch auf dem Landtage zu Danzig gegen die Angeſchuldigten verbreitet ſind, hat Niemand geleugnet, noch kann es geleugnet werden.

Was ferner die, in einem Criminalurtheil ſich ſeltſam ausnehmende Berufung auf eine Liebesverſicherung betrifft, welcher ſämmtliche Thaten widerſprechen, ſo führt dieſelbe dahin, daß jeder Feind ſeiner Verleumdung durch deren Beeidigung die Kraft eines criminellen Beweiſes geben kann, ſofern er nur die Stirne hat, inmitten ſeiner Angriffe zu behaupten: daß „ſeine Liebe nicht aufgehört habe“.

Der Abfaſſer der zweiten Sentenz fuhr in ſeiner Vertheidigung des gedachten „Zeugen“ alſo fort: „Der Inquirent hat bezeuget, daß bei dieſer „Gelegenheit“ (der Confrontation) „die Haltung des Grafen F. ſo geweſen, „daß ſie auch nicht die mindeſte Spur einer Gewiſſensunruhe verrathen „habe“. Hätte der Urtheilsfaſſer auf den Inhalt der Confrontationsverhandlung eingehen wollen, um den Werth jenes Inquirentenlobes zu prüfen, ſo hätte er dieſem Beamten eine ernſte Zurechtweiſung geben müſſen, daß derſelbe eine ſolche Aeußerung in dieſelbe Verhandlung zu ſchreiben ſich erlaubte, in welcher dieſer Zeuge drei von ihm beſchworene Angaben

theils nicht rechtzeitig gewährt wurde, was er zu seiner Arbeit bedurfte. — Ueberdies wurde er — ungeachtet der ihm gewordenen colossalen Aufgabe, in solchen Actenwust Ordnung zu bringen und daraus eine sachgemäße und erschöpfende Arbeit zu liefern — mit Erinnerungen und Strafandrohungen überhäuft; — als sollte die Beschränkung der Vertheidigung bis an's Ende der Untersuchung, als deren Haupttendenz hervortreten.

# Dritter Theil.

## Resultate des Prozesses.

wurde. Es steht actenmäßig fest, daß in der von demselben dem Gericht eingereichten Abschrift des ofterwähnten Briefes an Frl. Z. v. M., der im Original gebrauchte Wort ausdrücklich in andeutungsweise umgewandelt und dadurch der Sinn der betreffenden Stelle zu Gunsten des Producenten verändert worden war, indem eine nicht näher bezeichnete Andeutung ein vages Urtheil enthält und den Producenten des Beweises eines Factums überhob. Die Abweichung war daher nicht, — wie es (Bl. 59) in der zweiten Sentenz hieß — „eine völlig unwesentliche". Wäre sie es aber auch gewesen: so kann doch, weder nach dem Gesetz, noch nach der Logik und Moral zugegeben werden, daß eine Abweichung von der Wahrheit in unwesentlichen Puncten, die Glaubwürdigkeit dessen, der sich dieselbe gestattet, nicht schwäche. Eben so wenig ist es zu entschuldigen, wenn an derselben Stelle dem Producenten des gefälschten Briefes mit der aus der Luft gegriffenen Behauptung: „lediglich der Schreiber", der die betreffende Abschrift gefertigt, „habe diesen Schreibfehler zu vertreten", ein Defensionsmoment suppeditirt wurde, welchem der Producent selbst widersprach, da derselbe am 14. September 1835 (Vol I[a] fol. 24) erklärt hatte: er selbst habe die Abschrift gefertiget, und sich nur damit entschuldigte, daß diese Abweichung unerheblich sey. Daß aber — wie es in der Sentenz Bl. 95 sogar weiter heißt — selbst wenn der Kläger „bei Fertigung der Abschrift mitgewirkt „hätte, hieraus kein Grund entnommen werden dürfe, dessen Glaubwürdig„keit in Zweifel zu ziehen", ist eine Behauptung, die selbst ein Vertheidiger schwerlich gewagt haben würde und die von einem Criminalrichter um so mehr befremden muß.

Die zweite Sentenz bemerkte endlich bei eben diesem Gegenstande (Bl. 59): daß „keine Gründe offenbar geworden", welche „diesen Zeugen hätten be„wegen können, gegen Ebel oder Dieftel ein falsches Zeugniß abzulegen". Die Acten aber weisen mehrere Gründe nach, welche juridisch, wie psychologisch eine solche Vermuthung aufnöthigen.

a. Zunächst hatte die ofterwähnte Capitalskündigung, wie bereits mitgetheilt, seinen Aerger erregt, und ihn in eine widerwillige Stimmung versetzt, die sich in Beschuldigungen gegen seine Schwester, deren Mann und deren Freunde Luft machte, während er bis dahin seiner Feindschaft noch nicht öffentlich den Zügel schießen ließ, sondern von Ebel und dessen Freunden immer mit Achtung gesprochen hatte. Selbst die erste Sentenz theilte Bl. 307 mit, wie schon der Wunsch seiner Schwester, die Hälfte ihrer Zinsen von ihm zu erhalten, den Schuldner „in Hitze" versetzte; wie viel mehr mußte die Kündigung des Capitals seine Leidenschaft erregt haben.

b. Sodann mußte ihm daran gelegen ſeyn, ſein anklägeriſches Auftreten gegen Grundſätze und Perſonen, denen er bekanntlich jahrelang die höchſte Anerkennung gezollt, zu rechtfertigen.

c. Hatte er ferner ein dringendes Intereſſe, ſeine heimlich umhergetragenen Verdächtigungen glaublich zu machen, um nicht als Verleumder ſtrafbar zu werden, — ein Argument, welches ſelbſt ein Gegner der Angeklagten (vgl. S. 632) als erheblich anerkannte. Endlich ſtand er

d. mit Dieſtel in einem Injurienprozeß.

Dies letztgedachte Factum (welches nach ausdrücklicher Vorſchrift des allgemeinen Landrechts, Theil II. tit. 18. §. 145, die Präſumtion einer Feindſchaft begründet) ſuchte die zweite Sentenz, die vorſtehenden übergehend, Bl. 94 mit der Bemerkung zu beſeitigen, wie dieſer „Zeuge", „nachdem Dieſtel „zu einem dreimonatlichen Feſtungsarreſte" — wegen angeblicher Beleidigung — „verurtheilt worden", erklärt habe: „daß er, von jedem perſönlichen „Groll entfernt", „die Beſtrafung deſſelben nicht verlange". Nach dem Acteninhalte aber war nicht von jenem „Zeugen", ſondern von deſſen Rechtsconſulenten jener Verzicht auf die Vollziehung der Strafe erklärt worden. Denn aus einer, Dieſtel officiell mitgetheilten, Eingabe dieſes Angebers vom 4. Juni 1836 iſt erſichtlich, wie derſelbe dem Inquiſitoriat auf Befragen anzeigte, daß er „mit der Eingabe" ſeines Rechtsconſulenten „vom 26. Mai „ganz einverſtanden ſey, nach welcher er der Beſtrafung des ꝛc. Dieſtel, zu „der er im Erkenntniß vom 11. März verurtheilt ſey, gern entſage", — eine Erklärung, die als eine, durch die Umſtände abgedrungene Zuſtimmung zu dem von einem Andern gemachten Antrage, an ſich nichts für die angebliche Abweſenheit des Grolles beweiſet. Denn eine entgegengeſetzte Aeußerung hätte zu ſehr die Feindſchaft als unverſöhnlich dargeſtellt, da dieſe, abgeſehen von dem oben Angeführten, durch das in der betreffenden Injurienklage ausdrücklich ausgeſprochene Verlangen, daß Dieſtel nicht mit Geld-, ſondern nur mit Freiheitsſtrafe belegt werde, noch offenkundiger geworden war, und daher die Politik gebot, etwas zu thun, um die dadurch gegebene Blöße einigermaßen zu decken. Auffallend bleibt es auch, wie es zugegangen, daß Dieſtel (obwohl ſchon unterm 4. Juni vom Inquiſitoriat verfügt wurde, daß die gedachte Erklärung und die Aufhebung des Feſtungsarreſtes ihm bekannt gemacht werden ſolle, dennoch) erſt nachdem er einen bedeutenden Theil der Haft überſtanden hatte*), von dieſer Maßnehmung des Gerichts Kunde er-

*) Da der Verfaſſer dieſer Schrift Dieſtel ſowohl bei ſeinem Abgange nach, als bei ſeiner Rückkehr von der Feſtung geſprochen, ſo weiß er, daß derſelbe ſechs Wochen daſelbſt zugebracht hat.

hielt. Worin es seinen Grund gehabt, daß hienach „der Groll", unge jener Erklärung, mehrere Wochen factisch seinen Muth gekühlt, läß zwar nicht ersehen, jedenfalls ist aber nach dem obigen thatsächlichen gange klar, daß in demselben nicht sowohl eine „Entfernung von jeden „sönlichen Groll", als vielmehr eine Klugheitsmaßregel zu erkennen is dem Extrahenten jenes Straferkenntnisses, durch das Bedürfniß abgebr ward, dem erkennenden Richter ein Gegengewicht gegen die in seiner g Handlungsweise bethätigte Feindschaft, und die ihm dadurch entgegenst gesetzliche Präsumtion zu suppeditiren. Daher wurde denn auch dasi sorgt, daß diese zweideutige Großmuth (auf welchem Wege, steht dahin Kenntniß des erkennenden Richters kam, dem die Acten damals zum z Spruche vorlagen.

Aus allem Angeführten geht hervor, wie wenig dieser Angeber juridischer Beurtheilung, als gültiger Zeuge anerkannt werden kann wie sehr die Defension, welche beide Sentenzen ihm angedeihen ließen seine Aussage wo möglich aufrecht zu erhalten, sowohl dem Acteninhal dem Gesetze widerspricht.

2. Den zweiten Platz unter den Belastungszeugen der Sentenzen r die Ehefrau des ersten Angebers ein. Der Concipient der z Sentenz suchte zunächst (Bl. 96) mehrere eidliche Zeugnisse, welche die F keit dieser „Zeugin" zum Urtheil über Gegenstände, die eine rein si Auffassung erfordern, in Zweifel stellten, zu entkräften, indem er de diesen Zeugen (Vol. I[d] fol. 4 und 60, und Vol. I[e] fol. 469) führten thatsächlichen Umständen, subjective Urtheile, die e „glaubwürdigste Zeugnisse" geltend machen wollte, gegenüberstellte, ur durch jene eidlich bekundeten Thatsachen in Zweifel zu ziehen suchte setzte ferner den, gegen die Glaubwürdigkeit der gedachten Deponent hobenen Einwendungen, lobende Aeußerungen entgegen, welche derselb den zu den Acten gebrachten Briefen von Freunden der Angeklag Theil geworden seyen, (als ob jede Freundlichkeitsbezeugung ein Lob ohne zu erwägen, daß Aeußerungen eines liebenden Vertrauens, wie si Briefe enthalten, eher auf eine Stimmung, welche nur nothgedrung Schattenseiten aufdeckt, schließen lassen*), und ohne mitzutheilen, daß in

*) Dies würde um so mehr der thatsächlichen Wahrheit entsprochen haben, als di ergeben, daß die Angeklagten und deren Freunde ihren späteren Anklägern so lange al lich Schonung bewiesen haben; daß sie nicht, wie Jene, im Lande umhergezogen sin früheren Freunde zu verdächtigen, daß sie vielmehr die erfahrene Unbill so lange gedul

Briefen auch Rügen und Zurechtweiſungen enthalten ſind, welche beſtätigen, daß hier ein Verhältniß beſtand, vermöge deſſen, in liebender Theilnahme, ſowohl die gute Anlage, als die ſie verdunkelnden Fehler erkannt und offen beſprochen wurden. Legte aber der Urtheilsfaſſer ſo viel Werth auf lobende Aeußerungen aus früherer Zeit, wenn es ihm darauf ankam, eine Belaſtungszeugin zu vertheidigen, wie konnte er denn unterlaſſen zu erwähnen, daß die Acten mehrere Briefe und Auslaſſungen derſelben Anklagezeugin aufzuweiſen haben, welche nicht bloß aus früherer, ſondern auch in ſpäterer Zeit, ſelbſt während des Prozeſſes, die ausdrückliche Anerkennung der Dankespflicht für die von Ebel empfangenen geiſtlichen Wohlthaten ausſprechen.

Es muß im höchſten Grade auffallen, daß ein Criminalrichter ſolche Zugeſtändniſſe, welche die ihnen widerſprechenden Anklagen derſelben „Zeugin", von Rechtswegen entkräften — da bitter und ſüß auch nach Rechtsbegriffen nicht aus einer Quelle fließen kann — ignorirte; wenn er von den, unter den damals obwaltenden Umſtänden ganz bedeutungsloſen, ſogenannten lobenden Aeußerungen von Freunden der Angeklagten zum Nachtheil der Letzteren einen ganz ungerechtfertigten Gebrauch machen wollte.

Die zweite Sentenz mußte aber noch eines viel wichtigeren, die Glaubwürdigkeit dieſer Deponentin unzweifelhaft ganz annullirenden Factums gedenken. Sie referirte Bl. 160ᵛ: daß „die wörtliche Uebereinſtimmung der „Ausſage" dieſer „Zeugin" mit der ihres Ehemannes *) allerdings bedenklich „erſcheine", jedoch nur „im erſten Augenblicke"; — im nächſten Augenblicke ſchon, ſollte es „offenbar", „wenigſtens die Annahme des erſten Richters „viel wahrſcheinlicher" ſeyn, „daß der Grund dieſer Uebereinſtimmung in „dem Verfahren bei Abfaſſung des gerichtlichen Protocolls zu ſuchen" ſey. Der erſten Sentenz iſt dieſe „Annahme" wenigſtens nicht ſo leicht, geſchweige denn „offenbar" erſchienen. Vielmehr ließ ſie ſich (Bl. 397) dahin aus: „Schwer zu erklären iſt dieſe Uebereinſtimmung allerdings, und die Angabe „der Zeugin, ſie habe jene Worte ſo gut im Gedächtniß behalten, weil ihr „und ihrem Manne gemeinſchaftlich der Unterricht ertheilt worden ſey, reicht

---

die gerichtlichen Angriffe gegen chriſtliche Grundſätze ſie nöthigten, denſelben entgegenzutreten.

*) Die Angeklagten und deren Vertheidiger hatten nämlich gerügt, daß die, drei Actenfolien umfaſſende Ausſage dieſer „Zeugin" mit der, welche ihr Mann fünf Monate früher ſchriftlich dem Conſiſtorio überreicht hatte, ſelbſt bis auf zwei Sprachfehler wörtlich übereinſtimme, und aus dieſer, die Verabredung mit ihrem Manne ergebenden, nur durch Auswendiglernen ſeiner Ausſage ſeitens ſeiner Frau erklärlichen Uebereinſtimmung, die Unglaubwürdigkeit derſelben nachgewieſen.

„nicht aus, sie zu motiviren. Sehr auffallend ist jener Fehler der Con
„struction um so mehr, als noch ein zweiter der Art in beiden Aussage
„sich befindet ... wo unzweifelhaft irrthümlich statt des Accusativs der Dati
„gebraucht worden ist. Jener andere Passus ist entnommen aus einem
„Schreiben des Dr. Ebel an den Grafen F., woselbst derselbe in der rich
„tigen Wortstellung sich findet. Schon hiedurch wird es wahrscheinlich, da
„dieselben Ausdrücke bei dem mündlichen Unterrichte nicht gebraucht sey
„dürften." Alles dessen ungeachtet sollte es „an hinreichenden Gründe
„fehlen, die Annahme des Defensors, (daß beide Zeugen über ihre Dep
„sitionen sich besprochen haben, daß der" Ehemann „das Concept seiner Ein
„gabe behalten und dasselbe von seiner Frau auswendig gelernt sey) fi
„richtig zu halten", vielmehr liege „die Annahme nahe, daß der Inquirent
„der Deponentin die Erklärung jhres Mannes vorgelegt habe, und als s
„den Inhalt derselben als ihre Wissenschaft anerkannt hatte, ihn durch de
„Protocollführer zu Papier bringen ließ, woraus denn auch die gerügte
„Fehler sich leicht erklärten". Wie, und aus welchen Gründen diese letz
gedachte „Annahme" einem Juristen „nahe liegen" konnte, ist schwe
zu begreifen, zumal aus dem betreffenden Protocoll das Gegentheil he
vorgeht. Denn es findet sich in demselben kein Wort darüber, daß de
Inquirent der Deponentin die Erklärung ihres Mannes vorher vorgelegt hab
vielmehr erklärte dieselbe am 20. Februar 1836 (Vol. Ic fol. 117) wörtlich
„Es stimmt diese meine Auslassung mit der Erklärung meines Mannes vo
„12. September (1835), welche er dem Consistorio eingereicht hat, wörtl
„überein; ich erkläre jedoch hiemit ausdrücklich, daß meine Aussage in dies
„Beziehung mit der meines Mannes übereinstimmen muß, weil ich mit ih
„zu gleicher Zeit von dem Dr. Ebel diesen Unterricht *) empfangen u
„eben so sorgfältig in mich aufgenommen habe, wie mein Ehemann". A
diesen Worten geht hervor, daß der Inquirent der Deponentin, nachdem
ihre Aussage zum Protocoll erklärt hatte, die Eingabe ihres Mannes vorg
legt (da sie sonst nichts von dieser Uebereinstimmung hätte wissen könne
sie auf die verdächtige wörtliche Uebereinstimmung aufmerksam gemacht, u
sie, um die bedenkliche Gleichheit zu entschuldigen, die zuletztgedachte E

*) Ein Ausdruck, der augenscheinlich darauf berechnet war, das in Redestehende, d
des Mißverhältnisses ihrer Ehe willen sich von Dr. Ebel erbetene Gespräch, welches die D
ponentin selbst brieflich ein „unaussprechlich liebes, ergreifendes Gespräch" genannt, und w
ches dazu gedient hatte, ihre Ehe glücklicher zu gestalten, (Vol. Ic fol. 201 f.) in anklägerisch
Sinne zu deuten.

rung abgegeben hat, welche offenbar, hätte die „Annahme“ der Sentenzen Grund gehabt, ganz unpaſſend geweſen wäre. Denn in dieſem Falle hätte der Grund der Uebereinſtimmung darin gelegen, daß der Protocollführer die Auslaſſung ihres Mannes ſo richtig abgeſchrieben, und nicht darin, daß ſie das Gehörte ſo ſorgfältig aufgenommen. Der Inhalt des Protocolls ſtellte daher einen directen Gegenbeweis gegen die Annahme beider Urtheilsfaſſer her.

Deßungeachtet wurde dieſelbe von der zweiten Sentenz als feſtſtehend behandelt; denn ſie fuhr fort: „dieſe, freilich nicht weiter aufgeklärte“ (?!) „Irregularität iſt indeß nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Deponentin „zu ſchwächen, wenngleich ſie allerdings gerügt zu werden verdient.“ Die Erklärung, daß etwas nicht aufgeklärt ſey, was die Acten, wie gezeigt, ſehr ſchnell aufklären, wetteifert mit der unjuridiſchen Indolenz, welche einen ſo einflußreichen Gegenſtand unaufgeklärt ließ, und dennoch nicht etwa (was ſich eher hätte vertheidigen laſſen) in favorem defensionis die in Zweifel geſtellte Ausſage unberückſichtigt ließ, ſondern ſie, ungeachtet dieſes ſo verdächtigen Zweifels, gegen die Angeklagten benutzte. Und doch ſtimmten beide Sentenzen hierin überein, denn auch die erſte erkannte an, daß „über die Legalität des präſumirten Verfahrens Zweifel entſtehen könn„ten“ *), blieb aber dabei, die Ausſage der Deponentin als gegen die Angeklagten beweiſend gelten zu laſſen.

Solchen Ausführungen gegenüber heißt es Bl. 558 der zweiten Defenſion: „Angenommen, die Vermuthung des erſten Richters ſey richtig“... „ſo muß die Ungültigkeit der Depoſitionen um ſo mehr angenommen werden, „weil alsdann die Ehefrau mindeſtens gar keine gültige Depoſition abge„geben hat“.. „Die ganze Kraft einer Ausſage beruht eben darauf, daß „durch ſie dem Richter die Wahrheit und Wirklichkeit einer Thatſache dar„gelegt werde. In unſerem Verfahren geſchieht dies leider durch das Organ „des Inquirenten. Der Richter empfängt alſo nicht, wie er eigentlich ſollte, „einen unmittelbaren, ſondern einen vermittelten Eindruck. Dieſer Eindruck „darf aber eben durch nichts Anderes vermittelt werden, als durch den In„quirenten. Im vorliegenden Falle empfängt aber der Richter das Zeugniß „der Deponentin nicht durch den Inquirenten, ſondern vermittelſt des „Inquirenten durch ihren Ehemann. Denn einleuchtend iſt in jenem,

*) Wie das Verfahren eines Criminalrichters zu nennen iſt, der nur meint, daß über ein offenbar dem Geſetze widerſprechendes Gebahren „Zweifel entſtehen könnten“ und dieſe Zweifel auf ſich beruhen ließ, mag der Leſer ſelbſt beurtheilen.

„vom ersten Richter supponirten Falle der Ehemann Derjenige, der die Zeug
„aussage abgegeben hat, nicht seine Frau; Letztere hat sich nur auf Erster
„bezogen."

„Die Criminalordnung schreibt vor: der Inquirent solle besonders
„hin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit sein
„Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage (§. 324), also auch, wie
„von selbst versteht, Das was er, nicht was ein Anderer erkannt oder
„fahren hat. Auch soll der Richter bei der Vernehmung über die Hau
„sache „„ohne irgend eine suggestive oder verfängliche Frage"" vorschreit
„(§. 320). Eine größere Suggestion, nämlich ein Verfahren, wodurch de
„Zeugen die Fragen suggerirt würden, läßt sich jedoch kaum denken, als d
„der Richter dem einen Zeugen die Deposition eines andern bloß zu sein
„Erklärung vorlegt. Dadurch wird der ganze Zweck der Zeugenvernehmun
„eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der zu bekundend
„Thatsache" (und zwar mit des Zeugen eigenen Worten §. 320) „zu e
„halten, vereitelt und eine wesentliche Form insofern verletzt, als dem Ri
„ter die Gewißheit nicht mehr dargeboten werden kann, daß der Zeuge oh
„Kenntniß der Aussage seines Nebenzeugen eben dasselbe und ebenso a
„gesagt haben würde. Jene Gewißheit aber ist es, ohne die ein Zeugn
„überhaupt keine Glaubwürdigkeit beanspruchen kann. So wenig ein erk
„nender Richter den Zeugen für glaubwürdig erachten könnte, welcher
„ständig mit seinem Nebenzeugen über das abzulegende Zeugniß sich besp
„chen hätte, so wenig kann dies geschehen, wo der Inquirent selbst gewiss
„maßen das Mittel dieser Besprechung darbietet. Wenn der erste Rich
„an der Legalität des Verfahrens zu zweifeln Ursache hatte, so war es
„bedenklich seine Pflicht, diese Bedenken zu erledigen, oder konnte er d
„nicht, den Mangel der Legalität, also die Illegalität der Zeugenvernehm
„auszusprechen, worauf der einfache Schluß gewesen seyn würde, daß e
„illegale, ungesetzliche Verhandlung als ein legales, taugliches Beweismi
„zur Begründung eines legalen Straferkenntnisses niemals dienen darf; d
„mehr jene Verhandlung ihrer Illegalität halber als null und nichtig
„worfen werden muß.

„Auch liegt der Grund, warum die Aussage der Deponentin kei
„Glauben verdient, darin, daß der Richter aus der übereinstimmenden A
„sage unabhängig vernommener Zeugen eine größere Vermuthung für
„Wahrheit einer Thatsache schöpfen soll. Diese Vermuthung fällt weg, w
„die Abhängigkeit tritt ein, sobald dem Zeugen für seine Aussage ein Stü
„punct, ja wohl gar ein Schema dargeboten wird. Die Criminalordnun
„§. 318 verordnet die Vernehmung des Zeugen nach Entfernung de

„Nebenzeugen, des Angebers und des Angeſchuldigten. Weßhalb? — Damit „nicht Einer des Andern Ausſage höre und die ſeinige darnach einrichte. „„Auch die Beſtimmung““, ſagt Tittmann (ſ. neues Archiv, Band 3, „Seite 482) „„iſt gar zu leicht; werden mehrere Belaſtungszeugen zugleich „vernommen, ſo wird das Recht des Angeſchuldigten gekränkt““ *). — Dieſe gründliche Ausführung blieb, als wäre ſie nicht geſchrieben, unbeachtet.

Es ergab ſich aus dem mitgetheilten Verfahren beider Sentenzen das, gewiß ſeltene Reſultat, daß hier zwei höhere Richter-Collegien, ohne es ſelbſt inne zu werden, zur Entſchuldigung einer anklägeriſchen Deponentin, eine Vermuthung aufſtellten, welche dieſelbe, wenn ſie gegründet wäre, mindeſtens eben ſo unglaubwürdig, ja noch ſtrafbarer darſtellen würde, als der Vorwurf des Vertheidigers, den ſie damit beſeitigen wollten: daß nämlich die Deponentin das Concept ihres Mannes auswendig gelernt und als ihre Ausſage beſchworen habe. Hätte ſie nämlich — wie die Sentenzen annahmen — die ihr vorgelegte Ausſage ihres Mannes als die ihrige angenommen, und träte alſo deren Abſchrift in die Stelle ihrer eigenen Ausſage, ſo hätte ſie ohne Zweifel wiſſentlich eine Unwahrheit beſchworen, wenn ſie (wie die Worte ihrer Schlußerklärung beſagen) verſicherte und beeidigte, daß ihre Auslaſſung nicht etwa als Abſchrift mit dem Original, ſondern darum mit der ihres Mannes übereinſtimmen müſſe, weil ſie den angeblichen „Unterricht eben ſo ſorgfältig aufgenommen“ haben wollte, als dieſer. So vernichtete denn die nicht ſorgfältig genug berechnete Vertheidigung vollends die Glaubwürdigkeit dieſer Deponentin, und es muß das gefliſſentliche Bemühen, womit beide Sentenzen deren Ausſage zu ſtützen ſuchten, um ſo mehr befremden, wenn man weiß, wie klar und überzeugend der Vertheidiger ſchon in ſeiner erſten Defenſion (Bl. 268 ff.) das mehr als zweideutige Benehmen dieſer Zeugin bei ihren Auslaſſungen über die von ihr geſchriebenen und zu den Acten gebrachten Briefe nachgewieſen hatte.

3. Der dritte, von beiden Sentenzen für glaubwürdig erklärte Anklagezeuge, Landrath von Hake, wurde Bl. 114 der erſten Sentenz in folgender Art gezeichnet: daß derſelbe zwei Mädchen, die Eine „als Erzieherin „ſeiner Töchter in ſeinem Hauſe“, die Andere „unter dem Verſprechen der „Ehe“ verführt habe, und die zweite Sentenz referirte dieſe Thatſachen gleichfalls. Es wurde ferner in beiden Sentenzen — in der zweiten freilich

*) Wie viel mehr dies im vorliegenden Falle ſtattfand, wo die Deponenten als Eheleute das dringendſte Intereſſe hatten, einander nicht zu widerſprechen, darf nicht erſt bewieſen werden.

in einer, diesen „Zeugen“ möglichst schonenden, sehr freien Weise — das schon früher (S. 187) erwähnte Attest des betreffenden Superintendenten vom 3. Febr. 1836 (Vol. I[b] fol. 226) citirt, welches sich unter Anderem wörtlich dahin ausspricht: daß dem Aussteller „nie ein Mensch vorgekommen „sey, den er wegen seiner ganzen Gesinnung, wie wegen seines Thuns und „Lassens und des von ihm gegebenen schaamlosen Aergernisses so zu meiden „und zu fliehen veranlaßt gewesen“; ... „daß derselbe das Vertrauen aller „acht- und ehrbaren Leute nicht besitzen konnte“. — Dies Alles sollte — wie der erste Richter (Bl. 117) sich ausdrückte — „ohne allen Einfluß auf „die Glaubwürdigkeit“ seyn. Der zweite Richter meinte sogar (Bl. 99) daß „dies einleuchte“, und stützte sich (Bl. 98) darauf, daß der gedachte „Zeuge“, nach dem erwähnten Atteste, „seinen früheren Lebenswandel ge- „genwärtig bereue“. Dies Argument ist zunächst völlig unjuridisch, da das Gesetz nirgend einen, wegen schmählicher, oder gar verbrecherischer Handlungsweise unglaubwürdigen Zeugen wegen seiner Reue rehabilitirt. Außerdem hatte aber der Aussteller des Attestats gar nicht einmal von Reue gesproche[n] und von der Umwandlung (die er erst seit der von dem gedachten „Zeugen“ wider Ebel abgelegten anklägerischen Aussage, also seit wenigen Wochen, d[a] Herodes und Pilatus Freunde wurden, datirte) nichts weiter anzuführen ve[r]mocht, als „ganz allgemeine Umrisse und Hindeutungen“, welche auch nic[ht] einmal näher bezeichnet werden konnten, — woraus nur die ungeistliche G[e]nügsamkeit ersichtlich ist, welche ihr Uebelwollen gegen die Angeklagten vo[r]walten ließ. Ueberdies hatte diese sogenannte „Reue“ zur Zeit der A[b]fassung der zweiten Sentenz sich durch nichts Anderes bethätiget, als dur[ch] Cassendefraudationen, welche, noch während des Laufes dieses Prozesses, geg[en] diesen „Zeugen“ zur gerichtlichen Untersuchung gebracht wurden, und dess[en] Amtsentsetzung, sowie schwere Freiheits- und Ehrenstrafen zur Folge hatten, — Umstände, die dem Urtheilsfasser schwerlich unbekannt geblieben seyn dürfte[n], da derselbe (vgl. S. 237 f.) über unbedeutende Vorgänge — die Anklagezeug[en] betreffend — wohl unterrichtet war, wo es ihm thunlich schien, dieselben [zu] ihrer Vertheidigung zu benutzen.

Zwar suchten beide Sentenzen den gegen diesen Zeugen ermittelt[en] Thatsachen mit der Bemerkung zu begegnen: daß ein unmoralisches Leb[en] allein die Glaubwürdigkeit nicht schwäche; indeß bezog sich die erste Sente[nz] dabei auf keine Gesetzvorschrift, die zweite citirte die §§. 357 und 359, die allerdings eine Schwächung der Glaubwürdigkeit nicht bestimmen. Der §. 356 aber war in der Feder stecken geblieben. Derselbe schreibt ausdrücklich vor, daß „Vergehungen, wobei moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche „auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, aus den

„Augen geſetzt worden, die Glaubwürdigkeit ſchwächen", und es ließ ſich nicht wohl durchführen, daß ein verheiratheter Mann, welcher Mädchen, die ſeiner hausväterlichen Obhut anvertraut waren, ja ſogar zur Erziehung ſeiner Töchter beſtimmt, einen beſondern Anſpruch auf ſeinen Schutz hatten, und zwar zum Theil unter der falſchen Vorſpiegelung, ſich von ſeiner Frau ſcheiden laſſen und ſie ehelichen zu wollen, verführte, — daß ein Solcher Wahrheitsliebe und Zuverläſſigkeit nicht aus den Augen geſetzt haben ſollte.

Die Acten ergeben ferner von dieſem Zeugen (gegen den überdies ſeine früher mehrfach erfolgte Beſtrafung wegen Amtsvergehen feſtgeſtellt iſt), daß derſelbe einſt durch den heilſamen Einfluß Deſſen, den er ſpäter criminell anzuſchuldigen bemüht war, von ſeinen ſündlichen Wegen zurückgeführt, und auf einige Jahre, bis Olshauſen ihn zu ſeiner Partei hinübergezogen, in ein beſſeres Element verſetzt worden war. Er ſelbſt ſchilderte ſich in ſeinem früheren Zuſtande in einem zu den Acten gekommenen Briefe vom 3. November 1823, als einen Menſchen, der durch ſeine Schuld „in einen Strudel von Welt- und „ Sinnenluſt verſtrickt" worden. Es bekundet ferner der am 13. Januar 1836 vernommene, mit ſeinen Familienverhältniſſen bekannte Graf v. Münchow eidlich: daß „Ebel auf die Ehe" des gedachten Anklagezeugen, „ſogar „ auf deſſen bürgerliche und amtliche Verhältniſſe den vortheilhafteſten Ein„ fluß ausgeübt" habe. „So lange er mit Ebel umging", ſagt der Zeuge, „ hatte er einen Zügel, wie mir dies ſeine Schwiegermutter, die Gräfin K. „ und deren verſtorbener Mann erzählt hat." Der in Rede ſtehende Anklagezeuge war ſich dieſes Einfluſſes wohl bewußt, denn noch am 10. November 1826, als T. ihn zur Oppoſition gegen Ebels chriſtliche Grundſätze aufzureizen ſuchte, ſchrieb er über die Art, wie er dieſen erſten Verſuch zurückgewieſen, an einen Dritten (Vol. I^k fol. 190): „Ich antwortete ihm, daß „ das dieſelben Reden wären, welche Alle führten, die ihren Heiland ver„ laſſen, und ihre Hoffarth und Fleiſchesluſt zum Heilande gemacht hätten, „ und daß er als ein Kind ſich gegen die Erfahrungen im Weinberge des „ Herrn ergrauter Männer und Väter ſetze; er möge doch nicht die Ord„ nung, die Gott geſetzt, überſpringen, und nicht Vater ſeyn wollen, bevor „ er eine gute Zeit ein gutes Kind geweſen."*)

Zehn Jahre ſpäter ſieht man ihn — nachdem er in das, von dem Atteſte vom 3. Februar 1836 bezeichnete Leben zurückgeſunken — unter

*) Allmählig aber ließ H. ſich — wie ſchon oben erwähnt — doch zu jener Partei hinüberziehen und kehrte damit zugleich zur „Hoffarth und Fleiſchesluſt" zurück.

der Zahl der Hauptanklagezeugen auftreten. Welchen Glauben er als solcher verdient, hat die erste Sentenz (freilich ohne zu reflectiren, wie dies dazu paßt, daß sie ihn für einen glaubwürdigen Zeugen erklärte) factisch festgestellt, indem sie Bl. 484 sagte: daß dieser Zeuge sich eines (NB. von ihm beschworenen) Umstandes offenbar nicht mehr bewußt sey, obwohl er — wie die zweite Sentenz Bl. 300 berichtete — „auf's feierlichste „bekräftigt hat, daß er die Unterhaltung" (mit Diestel, in welcher jener Umstand vorgekommen seyn sollte) „über diesen Gegenstand scharf aufgefaßt, und „sie ihm noch vereinzelt in aller Frische vorschwebe." — So untergruben die Urtheilsfasser mit ihren gesetzwidrigen Defensionen selbst am wirksamsten die Glaubwürdigkeit, welche aufrecht zu erhalten sie mit so vielen Künsten sich bemüheten.

4. Was den sub. Nr. 4 in der zweiten Sentenz als „Zeugen" aufgeführten Ankläger, den Professor Sachs betrifft: so stimmen merkwürdigerweise beide Sentenzen überein, gegen ihn keine Beweise, auch nicht seine eigenen Handschriften gelten lassen zu wollen. In der ersten Sentenz sollte der, ihn am schwersten gravirende Inhalt seiner Autographieen, darin er sich zu mehrfachen, durch Mißbrauch des ärztlichen Vertrauens verübten, zum Theil strafbaren, unsittlichen Handlungen und zu groben Unwahrheiten bekannt hatte, wiederum durch Nichtachtung des §. 356 beseitigt werden. Der Concipient der zweiten Sentenz aber recitirte zwar (Bl. 100) die gedachte Selbstcharacteristik scheinbar auszugsweise, jedoch mit Weglassung aller, mit den speciellsten Umständen namhaft gemachten, strafbaren Handlungen, und stellte dadurch die Sache so dar, als beständen diese Geständnisse nur in allgemeinen, der thatsächlichen Begründung ermangelnden Urtheilen. Ja, er trug kein Bedenken, einen, von dem Ankläger ersonnenen Vorwand, den gewiß noch nie ein Jurist anerkannt hat, zur Neutralisirung jener Geständnisse benutzen zu wollen. S. hatte nämlich die Effronterie gehabt, vorzugeben, daß die gedachten Scripta ihm „abgenöthigt", ja von ihm, nach der ausdrücklichen Vorschrift zweier Frauen verfaßt worden, wiewohl er sich von den darin bekannten Sünden frei gewußt habe.*) Wenn der, durch die Einreichung seiner nicht abzuleugnenden Handschriften vor Gericht Entlarvte, zu solchem Strohhalm griff, um sich nicht zu seiner Schande zu bekennen,

*) Wobei noch zu bemerken ist, daß, abgesehen von der sich selbst vernichtenden Erfindung des Zwingens, jedenfalls nur von einer Frau und einem Manne hätte die Rede gewesen seyn können, da die erwähnten Handschriften (vgl. S. 55 f.) dem Verfasser dieser Aufklärung und dessen Frau übergeben worden waren.

ſo iſt dies pſychologiſch erklärbar; — unbegreiflich aber bleibt es, wie ein erkennender Richter, in einem amtlichen Documente, deſſen Bedeutung ihn vorzugsweiſe verpflichtete, falſchen Anklägern, im Intereſſe der Wahrheit und Gerechtigkeit, die Larve abzureißen, es wagen durfte, ſich auf ſolchen Widerſinn zu berufen.

Es darf wohl nicht erſt daran erinnert werden, daß es pſychologiſch undenkbar iſt, anzunehmen, ein volljähriger Menſch, der ſeines Verſtandes mächtig iſt, werde ſich zwingen laſſen, wider ſich ſelbſt zu lügen, und zwar in einer Art, die ihn vor ſich ſelbſt, wie vor Andern auf's Tiefſte verächtlich machte, ſpecielle Greuelthaten, mit Beſtimmung von Ort, Zeit und Perſonen, davon Niemand außer ihm wiſſen, oder auch nur darauf kommen konnte, auszuſagen, ſogar niederzuſchreiben.

Ungeachtet dieſes ſich aufdringenden Argumentes, ſtellte der Urtheilsfaſſer in der zweiten Sentenz (Bl. 101) hinſichts der gedachten Ausflucht des Profeſſor S. folgenden, aus der Feder eines Juriſten, höchſt auffallenden Satz auf: „Bei dieſer Erklärung kann auf die Bekenntniſſe nur dann „ Gewicht gelegt werden, wenn die darin enthaltenen Thatſachen anderweit „ erwieſen ſind.“ Die Criminalordnung aber beſtimmt im §. 382 ausdrücklich: „wegen der Beweiskraft der Urkunden gelten die Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung (Theil I. tit. 10, §. 115 ff.). Nach §. 133 und 158 am angeführten Orte wirken aber Privaturkunden — wie die hier in Rede ſtehenden — wenn ſie anerkannt, und keine der dort erwähnten Einwendungen dagegen erhoben ſind (wie dies hier nach der Verhandlung vom 16. Mai 1836 Vol. I[f] fol. 206 der Fall iſt), gegen den Ausſteller einen vollen Beweis, ohne daß die „darin enthaltenen That„ ſachen anderweit erwieſen ſind “, wie die zweite Sentenz an der citirten Stelle verlangte. Das Geſetz beſtimmt alſo gerade das Gegentheil der erwähnten, mit ſolcher Dreiſtigkeit aufgeſtellten Behauptung.

Im vorliegenden Falle wurde aber der Inhalt der in Rede ſtehenden Handſchriften noch durch andere Beweiſe ſehr kräftig unterſtützt. Wichtig iſt in dieſer Beziehung zunächſt ein Brief, den S., nachdem er aus dem Umgange der Freunde Ebels ausgeſchloſſen war, am 8. Januar 1826 an Letzteren geſchrieben, der ſich (Vol. I[c] fol. 51 ff.) bei den Acten befindet. Derſelbe war, weil ſein Verfaſſer in dem falſchen Wahne ſtand, daß über ſeine Ausſcheidung gegen Andere geſprochen worden (was niemals geſchehen), mit Vorwürfen und Rechtfertigungen angefüllt. Dennoch erklärte er ausdrücklich, daß er auf dem Puncte der Sinnlichkeit „einen harten Kampf mit „ ſeiner Natur zu beſtehen “, und, „ wie er auch wiſſe und bekannt, auf „ dieſem Puncte unterlegen habe.“ — Dieſer Brief, der dem Urtheilsfaſſer

vorlag, war demnach unzweifelhaft ein Document, welches die wohlüberlegte Ablegung der „Bekenntniſſe" direct, und „die darin enthaltenen Thatſachen" indirect „erwieſen", und demnach auch dem ungerechtfertigten Begehren des Urtheilsfaſſers hätte Genüge leiſten ſollen.

Außer dieſem Briefe wurde aber der Inhalt der S.'ſchen Autographieen auch noch durch vier claſſiſche Zeugen beſtätigt, welche ähnliche Thatſachen, als die darin aufgedeckten, aus ſelbſtgemachten Erfahrungen eidlich bekundeten, — ein Umſtand, der durch den, in der zweiten Sentenz (Bl. 102) enthaltenen, Machtſpruch, daß durch dieſelben „ein unmoraliſcher Lebenswandel nicht erwieſen" ſey, nicht aus den Acten getilgt werden kann. Daß die von den erwähnten Zeugen bekundeten einzelnen Handlungen nicht unmoraliſch ſind, hat der Urtheilsfaſſer zu behaupten nicht gewagt. Was aber den Beweis betrifft, ſo ſpricht zwar jede der Bekundungen von beſondern Facten, liefert daher nicht einen vollen, ſondern juridiſch nur einen halben Beweis, indeß verdienen ſie doch ſämmtlich juridiſch die größte Beachtung, da ſie in einem, nur durch die Wahrheit erklärlichen Einklange, nicht nur unter einander, ſondern auch mit den, von dem Thäter ſelbſt in ſeinen Handſchriften angegebenen Thatſachen ſtehen, und daher den durch letzteren bereits geführten vollen Beweis noch bedeutend verſtärken würden, wenn deſſen bedürfte. Sehr befremdlich iſt daher die Aeußerung der zweiten Sentenz, daß die „Angaben" Einen dieſer Zeugen „anderweit gar nicht unterſtützt" wären, da ſich keine kräftigere Unterſtützung eines unvollſtändigen Zeugenbeweiſes denken läßt, als durch einen vollſtändigen Urkundenbeweis. Dieſes Ignoriren der gegenſeitigen Unterſtützung dieſer Beweiſe iſt ebenſo allen Rechtsbegriffen widerſtrebend, als die, überdies in den Acten keinen Anhalt findende Behauptung, daß zwei dieſer Entlaſtungszeugen „Anhänger" der Angeklagten wären; — es müßte denn ſeyn, daß man ſich berechtigt glaubte, Jeden der es wagt, etwas auszuſagen, was den Anklagen widerſpricht, allein um deßwillen einen Anhänger zu ſchelten. Sehr ſeltſam und faſt humoriſtiſch erſcheint es, wenn die zweite Sentenz die, von einer der gedachten Zeugen bekundete, und von S. ſelbſt mit ſpecieller Bezeichnung einzelner Fälle von ſich ausgeſagte Trunkſucht deſſelben nicht glauben wollte, weil der Inquirent dieſelbe „nicht wahrgenommen habe", — als ob gegen die Ankläger kein anderer Beweis gelte, als wenn ſie, und zwar von dem Inquirenten ſelbſt, in flagranti, d. h. auf der That ertappt worden wären.

Am auffallendſten aber iſt es, wenn ebendaſelbſt die Glaubwürdigkeit einer dieſer Defenſionalzeugen darum in Zweifel geſtellt wurde, weil ſie das unſittliche Benehmen des in Rede ſtehenden Anklagezeugen nicht ſcharf genug gerügt habe, während der eingeſtändige Thäter der gröbſten

Unsittlichkeiten selbst, durch dieselben nicht im Geringsten in seiner Glaubwürdigkeit beeinträchtigt werden sollte. Freilich hatte das Referat nicht mitgetheilt, daß die verdächtigte Zeugin, nach der eidlichen Bekundung einer Belastungszeugin (welche auch gegen sie in diesem Prozesse feindlich aufgetreten war, also doppelten Glauben verdiente, wenn sie für sie zeugte) dieser, ihrer damaligen Hausgenossin, gleich nach dem betreffenden Vorgange, denselben mitgetheilt und sie veranlaßt hatte, bei den künftigen Besuchen des Arztes zugegen zu seyn, was denn auch geschehen (Vol. Ig fol. 333). Hienach erscheint denn ihr Benehmen keineswegs „unerklärlich", wie das des Richters, der es als „unerklärlich" darstellen wollte, ohne den eigentlichen Sachhergang mitzutheilen. Vielmehr erscheint ihre Handlungsweise ganz den Umständen angemessen, um sich einstweilen, bis sie den Arzt (was bald darauf geschah) verabschiedete, vor ähnlichen Unziemlichkeiten zu schützen, ohne durch einen eclatanten Act dieselben ruchbar zu machen.

Abgesehen aber von dem Allen kann man dreist behaupten, daß es bei pflichtmäßiger Erwägung alles dessen, was die Acten außerdem über das Benehmen dieses Belastungszeugen enthalten, schlechterdings unmöglich gewesen wäre, seiner fabelhaften Aufstellung Gehör zu geben. Nicht nur war er aus den Acten als ein Individuum bekannt, welches wohl Andere zu schmähen, nicht aber sich von Andern bestimmen zu lassen, um sich preiszugeben, gewohnt war (Vol. Ie fol. 243), sondern in den Acten und in einer Druckschrift war er einmal mit der Bezeichnung „à la Mephisto", ein anderesmal mit der eines „beißigen Köters" characterisirt worden*).

Außerdem machte sein sonstiges Auftreten in den Acten es juridisch völlig unzuläßig, seinen Angaben den geringsten Glauben zu schenken. Unter den vielen Verdachtsmomenten gegen seine Glaubwürdigkeit, welche der Vertheidiger zusammengestellt hat, darf nur eins erwähnt werden, um dies darzuthun. Nachdem die erwähnten Autographieen dieses „Zeugen" zu den Acten gekommen waren, hatte S. (Vol. If fol. 161) unterm 9. Mai 1836 ein förmliches Lamento erhoben über das „Märtyrerthum", welches den Anklagezeugen in diesem Prozesse aufgelegt sey, und die kostbare Zeit, sowie den

*) Diesen Namen hatte ihm der Oberpräsident v. Sch. beigelegt. — Neuerdings las man über ihn sogar von der Feder eines, ihm sonst schmeichelnden Publicisten, in einem literarischen Unterhaltungsblatte eine Schilderung, darin er mit dem treffenden Prädicate eines „gröbsten Verleumders" beehrt wurde, der „sich in Mißreden über Andere nicht genug „thun könne", der „an dem Furor der Scheelsucht und des Neides auf's Aergste leide", und neben „malitiöser Verbissenheit", durch die „zuckerwasserbedürftige Schwäche literarischer Eitel„keit geplagt werde".

Kraftaufwand, den seine wiederholten Vernehmungen erforderten*), auf's Bitterste beklagt. Deßungeachtet reichte er zwei Monate später, im Juli desselben Jahres, (Vol. I[h] fol. 178—195) eine voluminöse, offenbar mit dem größten Aufwande von Zeit und Kraft verfaßte Schmähschrift unaufgefordert zu den Acten, die er einen „psychologischen Beitrag" nannte, die aber, wie der Vertheidiger fol. 76 f. seiner ersten Defension bemerkt, nichts von Psychologie enthält, und vielmehr „den Titel eines Pasquills verdient", in welchem der Verfasser „wie ein Taschenspieler verspricht", „Aufschlüsse aus der Psychologie" zu geben, während er nur Schmähungen darbietet.

Dies Schriftstück „erschöpft" — wie die erwähnte Defension Bl. 67 sagt — „Alles, was Schaamlosigkeit und raffinirte Feindschaft aufzubringen „vermag, um ein gehässiges Zerrbild von den Angeklagten und ihren nächsten „Freunden zu fingiren, liefert aber zugleich einen Beitrag zur Menschen„kenntniß, indem sich dadurch die psychologische Erfahrung von Neuem bestätigt, daß Bosheit und Leidenschaft die Dummheit unvermeidlich in ihrem „Gefolge hat." Es gehört nicht viel Scharfblick dazu, um zu durchschauen, was der Autor damit beabsichtigte. Die moralische Niederlage, welche er durch seine schon erwähnte, zu den Acten gekommene eigenhändige Schilderung seines Treibens erlitten, sollte dadurch möglichst verdeckt werden. Zu dem Ende wurde Alles aufgeboten, um die Angeklagten und deren Freunde im schwärzesten Lichte erscheinen zu lassen. Zunächst war es darauf abgesehen, den erkennenden Richter gegen dieselben einzunehmen. Doch dies genügte diesem „Ankläger" nicht. Nach sich urtheilend, glaubte er nicht anders, als daß die Freunde der Angeklagten seine, in ihrer Hand befindlichen Autographieen nicht bloß (was die Pflicht erforderte, um gegen seine gerichtlichen Lügen der Wahrheit ihr Recht zu verschaffen) dem Richter, sondern auch Andern mittheilen würden, — zu welcher unwürdigen Taktik sich diese jedoch nicht herbeigelassen haben. In dieser Voraussetzung wußte er seine Schmähschrift — wie es bekannt geworden — nicht nur in Stadt und Land, sondern sogar auf andern Universitäten zu verbreiten**), indem er sie theils scandalliebenden Gesinnungsgenossen, theils Andern, vor denen er sich recht-

*) Das Gericht mußte ihn (unterm 14. Mai 1836) daran erinnern, daß er es selbst gewesen, der seine öftere Vernehmung veranlaßt habe.

**) In der Hand des Verfassers gegenwärtiger Schrift befindet sich die eigenhändige Antwort des Defensors auf eine, von Hofrath D. zu Halle ergangene Anfrage über den Inhalt dieses Pamphlets, das ihm nur durch S.'s Vermittlung bekannt geworden seyn konnte.

fertigen wollte, unter der oſtenſibeln Bezeichnung als „Actenſtück“ (welche ihr eine gewiſſe Glaubwürdigkeit beilegen ſollte) zuſchickte, um ſeinem, durch die präſumirte Verbreitung ſeiner Selbſtproſtitution untergrabenen Rufe wo möglich wieder aufzuhelfen. Es bleibt jedenfalls juridiſch unverzeihlich, daß der Abfaſſer der zweiten Sentenz nicht aus dem gedachten Libell die geſetzliche Folge der Unglaubwürdigkeit ſeines Urhebers zog, und daß er es unterließ, die Aufnahme eines ſo unberufenen, und noch dazu craß verleumderiſchen Schriftſtückes in die Acten, zu rügen, während er — wie weiterhin näher erwähnt werden wird — die von dem Verfaſſer dieſer Schrift, in Folge königlichen Auftrages zu den Acten gegebenen Erläuterungen, mit arroganter Willkühr als Schriften bezeichnete, die gar nicht hätten zu den Acten genommen werden ſollen. Für die bereitwillige Annahme des S.'ſchen ſogenannten „pſychologiſchen Beitrages“, den ſchon dieſer ſelbſtgewählte Titel der Cognition des Criminalrichters entzog, hätte der Inquirent um ſo mehr einen nachdrücklichen Verweis verdient, als ihm deſſen Verfaſſer ſchon in eigener Erfahrung als Verbreiter falſcher anklägeriſcher Angaben über Ebel officiell bekannt geworden war (vgl. oben S. 165 f.), und er deßungeachtet einzelne Afterreden des gedachten Schriftſtückes zur criminellen Erörterung zog, welche jedoch nur deren Widerlegung zur Folge hatte.

Die Würde der angegriffenen Sache und Perſonen, ſowie der Raum dieſer Blätter geſtattet nicht, auf die Einzelnheiten jener Schandſchrift einzugehen, deren „innere Anmaßung“ und „äußere Unberufenheit“ S. im Eingange ſelbſt zugeſtehen mußte, und nur durch die, den eigentlichen Zweck verrathende Inſinuation zu entſchuldigen ſuchte, daß der Richter zu einem ſogenannten „pſychologiſchen“ (ſtatt zu einem rechtlichen) Urtheile in Stand geſetzt werden, — mit andern Worten: daß er dahin vermocht werden ſolle, nicht durch das Geſetz, ſondern durch die Verleumdung ſeinen Richterſpruch ſich dictiren zu laſſen. Um ihn dazu geneigt zu machen, hatte S. den künftigen Urtheilsfaſſer ſchon im Eingange, natürlich ohne ihn zu kennen, als „wohlwollend, geiſtreich, und vielfach in menſchlichen Verhältniſſen erfahren“, in ſein Intereſſe zu ziehen und dafür zu ſtimmen geſucht, daß er ſich „die Löſung ſeiner ſchwierigen Aufgabe, je mehr er mit allen den vorzüglichen Eigenſchaften ausgeſtattet ſey, die ihn dazu eignen“, durch ſeine „pſychologiſche Erörterung erleichtern“ laſſe.

Was Ebels Perſönlichkeit und Wirkſamkeit betrifft: ſo waren die in dieſer Beziehung von S. zuſammengehäuften Läſterungen nicht nur durch die, ſchon im erſten Theil dieſer Schrift mitgetheilten officiellen Zeugniſſe, ſondern auch durch ſeine eigenen ſchriftlichen und gerichtlichen Erklärungen in den Acten als Erfindungen ſeiner Rachſucht ſignaliſirt, wenn er z. B. in

einem Briefe vom 11. März 1821 (Vol. I^c fol. 45) Ebel „für die gött-
„liche Liebe und Sorge dankte, die er schon lange für seine Seele getragen“
wenn er ferner (wie der Vertheidiger mittheilt) in einem Briefe vom
23. November 1824 (Vol. I^c fol. 48 ff.), zu einer Zeit, wo er entschieden
widerwillig gegen Ebel gestimmt war, dennoch denselben als „einen Mann
„von den ausgezeichnetsten geistigen Anlagen“ bezeichnete, „dessen Bahnen
„nothwendig größer und weiter wären, als die seinigen“, — und in dem
schon erwähnten Briefe vom 8. Januar 1826 (bereits nach seiner Aus-
scheidung aus dem Umgange) Ebel „anerkennende Achtung und Ehrerbietung“
bezeugte; — ja, wenn er noch im Prozesse, z. B. zum Protocoll vom
21. September 1835 (Vol. I^a fol. 37 f.) „Ebels Persönlichkeit voll Innig-
„keit und Sanftmuth“ hervorhob, und selbst in der Confrontationsverhand-
lung vom 2. März 1836 (Vol. I^c fol. 296) sich zu dem Bekenntnisse ge-
drungen sah: daß „Dr. Ebel zu den Personen gehöre, deren Anlagen er am
„meisten hochgestellt, durch den ihm auch allerdings christliche Belehrung,
„Aufschlüsse über christliche Wahrheit und Ermunterung zu reinem und Gott
„gefälligem Leben zugeflossen“ wären. — Da S. mehrere von diesen und
ähnlichen Anerkenntnissen beschworen hat, so ist der betreffende, denselben
direct widersprechende Inhalt seines pasquillarischen „Beitrages“ von ihm
selbst eidlich als ein, wider besseres Wissen gesponnenes Lügengewebe verur-
theilt worden.

Ueber die Procedur, wodurch insbesondere der vorgebliche Zwang, den
er durch Frauen erfahren haben wollte, glaublich gemacht werden sollte, hat
der Vertheidiger in seiner ersten Defensionsschrift (Bl. 83) sich dahin erklärt:
„Dort“ (d. h. in seinen gerichtlichen Vernehmungen) „sagt S., niemals
„seyen zur Leitung Männer an Frauen, sondern immer nur Frauen an
„Männer gewiesen, denn das „„Princip der beiden Urwesen““ habe dies
„nothwendig mit sich gebracht. Hier“ (d. h. in dem sogenannten „psycho-
„logischen Beitrage“) „sind es die Frauen, an welche die Männer“ (und
namentlich S. selbst) „gewiesen worden, weil es gerade dem Prof. S. im
„Gange der Darstellung so zusagt. Woher dieser Widerspruch, und wie ist
„er „„psychologisch““ zu erklären? Ganz einfach dadurch, daß es ihm um
„die Wirklichkeit seiner Aufstellungen gar nicht, sondern nur darum zu thun
„ist, den Richter durch die Darstellung selbst für sich, gegen die Angeschul-
„digten einzunehmen“... „S. kann die Thatsache nicht leugnen, daß in
„den von ihm vorhandenen schriftlichen Sündenbekenntnissen der Zustand seines
„Inneren der Wahrheit gemäß dargelegt worden ist. Diese Bekenntnisse zu
„vernichten ist sein Streben, und der ganze Vorwurf des „„psychologischen
„Beitrages.““ „Da es ihm physisch nicht möglich ist, so versucht er es

„auf eine andere Weise. Hat er sich dort der Trunkenheit, der Wollust, „der Unwissenheit, des Dünkels und Hochmuths angeklagt, so klagt er nun„mehr Andere an, ihn in Knechtschaft und Sclaverei gehalten, seine Be„kenntnisse corrigirt und emendirt zu haben. Seine Aufgabe in dem Bei„trage ist: diesen Umstand psychologisch zu begründen."

„Allerdings wäre es interessant gewesen, zu sehen, wie des Professor S. „Unterordnung aus seiner Seele heraus erklärt werden könne. Aber gerade „hier läßt ihn seine Psychologie im Stiche! „„Unter welchen Umständen „„dies geschehen"", sagt er, „„„wird weiter unten näher angegeben werden."""

„Mit der größten Anstrengung, ja mit Begierde, dies Räthsel gelöst zu „sehen, habe ich die voluminöse Eingabe gelesen und mich gewissenhaft durch „alle Schmähungen, mit denen er so freigebig ist, hindurchgearbeitet. — „Daß er die versprochene Erklärung gegeben, habe ich nicht finden können. „So ist denn dieser ganze Beitrag nur ein Blendwerk, welches zerrinnt, so„bald man nur den Muth hat, in dasselbe einzudringen."

Was endlich S.'s erbitterte Angriffe gegen Diestel und den Verfasser dieser Schrift angeht, so war er von Ersterem durch Einreichung seiner Autographieen*), von Letzterem durch dessen Erläuterungen entlarvt worden. Beide suchte er daher, neben allen nur ersinnlichen Verunglimpfungen, als „An„hänger" und blinde Werkzeuge verächtlich zu machen, ohne zu bedenken, wie wenig solche Verleumdung von Seiten eines Menschen auf sich hat, der sich selbst zu der verächtlichsten Art von Menschenknechtschaft bekennt, die je auf Erden practicirt worden.

Der Umstand, daß seine Arbeit nicht allein für den Richter, sondern auch für den der Acten Unkundigen bestimmt war, macht es erklärlich, daß er sich über den Widerspruch, darin dieselbe mit den Acten und seinen darin enthaltenen Auslassungen stand, wegsetzen konnte.

Doch die erkennenden Richter ließen sich durch alle solche factische Selbstanklagen in ihrer Starkgläubigkeit für die Angaben dieses Anklägers nicht stören, eben so wenig wie durch eine, von Diestel gegen denselben anhängig gemachte Anklage, daß S. ein falsches Zeugniß über seine ehemalige Stellung zu Schönherrs Forschung abgelegt habe. Beide Sentenzen übergingen diese Anklage mit Stillschweigen, obgleich dieselbe juridisch mindestens so viel Erheblichkeit hatte, die Glaubwürdigkeit jenes „Zeugen" zu vernichten. Ohne Diestels Nachweis, daß S. der Schönherr'schen Forschung früher einen großen

*) Welche Diestel von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift zur Widerlegung der S.'schen Lügen empfangen hatte.

Werth beigelegt, ja deren Grundprincip, den relativen Dualismus, in m
reren Druckschriften, andern philosophischen Systemen gegenüber, wissensch
lich geltend gemacht habe, näher erörtern zu dürfen *), genügt hier die No
daß ein Originalbrief dieses Angebers vom 26. Juli 1825 (S. 28 f.
von Diestel eingereichten Briefe, Vol. I[e] fol. 142) die Worte enthä
„Ich hatte von jeher eine innere Anempfindung ihrer Wahrheit" (näm
der Schönherr'schen Erkenntniß), „alle mein anderes philosophisches Wiss
„so viel ich mir darauf einbildete, wurde mir sofort durch sie erschüttert u
„zerbrochen. In meinem Wesen lag Unbefangenheit gegen sie, aber ich wo
„das Gebot der Heiligung, das ihr erster Anhauch mir zuführte, nicht
„das Gemüth aufnehmen, und so verdunkelte sich auch der Blick", — ei
Erklärung, welche Diestels Angabe bestätigte, und zugleich den Grund d
in dem Schreiber des Briefes vorgegangenen Veränderung aufdeckte. Ma
würde demselben nur den Vorwurf des Wankelmuths machen können, wen
er später, wie dem „Gebote der Heiligung", so auch der Denkweise, die ih
dasselbe „zuführte", untreu wurde; wenn er aber — wie in der Unte
suchung geschehen — die Miene annehmen wollte, auf diese Forschung stet
mit Verachtung herabgesehen zu haben, ja zum Protocolle vom 21. Se
tember 1835 (Vol. I[a] fol. 37 f.) erklärte: es habe ihm nicht „unbemer
„bleiben können, daß der Prediger Ebel den Ansichten und Lehren des The
„sophen Schönherr zugethan war, und daß dabei gewaltige Irrthümer g
„blendet" hätten; wenn er sogar am 31. December 1835 (Vol. I[a] fol. 251 ff
vor Gericht von seinem „höchsten Widerwillen gegen die Irr- und Wirrle
„ren" (Schönherr's) von seinem „Erstaunen über den Abgrund der Unwisse
„heit dieses Mannes, eben über Gegenstände, über welche er ein tiefes Lic
„zu verbreiten vorgab", sprach: so kann wohl Niemand leugnen, daß e
der nur Anfangs der Aufnahme dieser Philosophie widerstrebte, später abe
bei näherer Kenntniß, selbst öffentlich Schönherr's Princip als die Grundla
aller wahren Philosophie erkannt hatte (wie Diestel Vol. I[e] fol. 120
in der Eingabe vom 4. April 1836 nachgewiesen), diese auch durch se
oben erwähntes briefliches Bekenntniß festgestellte Thatsache vor Gericht v
leugnet hat.

---

*) Wer hievon nähere Kenntniß zu nehmen wünscht, findet die Stellen der betreffen
Sachs'schen Schriften, in denen Schönherrs Princip (ohne es zu nennen) als die Gebur
stätte aller wahren Philosophie vertreten ist, in Diestels „Zeugenverhör" S. 464—46
Vgl. auch die Schrift: „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit", S. 118. 220. 245.

Zu allen dieſen, die Glaubwürdigkeit dieſes ſogenannten „Zeugen“ untergrabenden Facten kommt noch Folgendes hinzu. Derſelbe hatte am 21. September 1835 erklärt: „ſeit dem Jahre 1825 mit Niemanden über „die hier beregte Angelegenheit geſprochen zu haben,“ und dies mit allen ſeinen übrigen Ausſagen am 2. Januar 1836 beſchworen. Offenbar wollte er dadurch die Autorſchaft gewiſſer Verleumdungen, die ihm F. zugeſchoben, ablehnen. Später, als O. ſeinen Verkehr mit ihm in dieſer Beziehung ausgeplaudert hatte (ſ. S. 58 f. dieſer Schrift), erklärte er am 10. März 1836 (Vol. I$^{d}$ fol. 83 f.) auf Befragen: „ſo viel ich mich „erinnere, habe ich hierüber mit Profeſſor O. geſprochen.“ Daß dies nur „ſeit dem Jahre 1825“ geſchehen ſeyn kann, geht aus den Acten eben ſo klar hervor, als daß ſeine erſte beſchworene Angabe hienach falſch war.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte nicht unterlaſſen, außer den, großentheils ſchon von ihm zuſammengeſtellten Gründen gegen die Zuläſſigkeit des Profeſſor S. als Zeugen, noch darzulegen, daß S., als er (Vol. I$^{h}$ fol. 510$^{v}$) von dem Inquirenten zur Erklärung über eine, in ſeinem ſogenannten „pſychologiſchen Beitrage“ enthaltene Schmähung, welcher ſcheinbar etwas Factiſches zum Grunde liegen ſollte, aufgefordert worden war, unterm 25. Auguſt 1836 excipirte: wie er „befürchte, auch wegen „anderer Ausdrücke ſeines pſychologiſchen Beitrages zur Erklärung aufgefor„dert zu werden“, — woraus denn deutlich hervorging, daß er ſich außer Stande ſah, die Wahrheit ſeiner Invectiven zu vertreten. Dies wurde auch dadurch beſtätigt, daß, nachdem er genöthigt worden war, die verlangte nähere Erörterung darüber zu geben (Vol. I$^{h}$ fol. 522), ſeine Angabe durch die, in Folge deſſen herbeigezogene Erklärung Deſſen, der allein darüber Auskunft geben konnte, des Grafen von M. (Vol. gen. fol. 382) als unwahr nachgewieſen wurde.

Nach allem Angeführten war es eine, in der juridiſchen Praxis neue Erſcheinung, wenn ein Criminalrichter ein Individuum, wie das hier beſprochene, für einen glaubwürdigen Zeugen erklärte. Sein eigenes Geſtändniß (worauf er ſeine Vertheidigung baute), die verabſcheuungswürdigſten Vergehen, nicht etwa in augenblicklicher Aufregung, ſondern ſchriftlich, alſo wohlüberlegt von ſich ausgeſagt zu haben, obwohl er ſich von denſelben frei gewußt, ſtellt ihn als einen Menſchen dar, der ſich ſelbſt und die Wahrheit ſo tief verachtet habe, daß er zu ſeiner eigenen Schande auf die herabwürdigendſte Weiſe gelogen. Demzufolge wurde er — wenn man die Sache einfach auffaßt, wie ſie liegt, ſo paradox dies klingen mag — doch nach der Wahrheit eben darum für einen glaubwürdigen Zeugen erklärt, weil er gelogen.

5. Der unter dieser Nummer in der zweiten Sentenz aufgeführte Belastungszeuge, Pfarrer Monbilly, wurde von beiden Sentenzen für „vollkommen glaubwürdig" ausgegeben. Die geringe Bedeutung dieses sogenannten Zeugen an sich und seine entfernte Stellung zur Sache, die ihn großentheils nur von Hörensagen sprechen ließ, macht es überflüssig auf seine falschen Angaben einzugehen. Es genügt daher, in ein Paar Zügen die actenwidrige Defension der Urtheilsfasser für diesen „Zeugen" und dessen gänzliche Unzulässigkeit als Zeuge darzulegen. Die Thatsache daß dieser „Zeuge" einen anklägerischen Brief an Ebel geschrieben haben wollte und nur durch Vorzeigung seiner unterdeß vom Inquirenten herbeigeschafften betreffenden Briefe (Vol. I$^{e}$ fol. 54—58), der Unwahrheit seiner Angabe überführt, von der Ableistung eines falschen Eides abgehalten worden war und zur Entschuldigung dieser seiner Lüge eine andere vorbrachte, nämlich, die vorgegebenen Aeußerungen an eine dritte Person geschrieben zu haben (was gleichfalls juridisch, durch Herbeischaffung der bezeichneten Briefe ꝛc. als unwahr erwiesen wurde); — diese Thatsache sollte nach der Angabe des zweiten Richters als ein „verzeihlicher Irrthum" defendirt werden. Wer aber den wirklichen Hergang bei dieser Zeugenvernehmung kennt, wie der Verfasser dieser Blätter, der denselben durch des Inquirenten eigene mündliche Mittheilung erfahren hat, der ersieht, daß das betreffende Referat der zweiten Sentenz alle in den Acten vorliegende, jenem Belastungszeugen ungünstige Momente, geflissentlich übergangen hat. Der sogenannte Zeuge war nicht etwa (wie es nach dem Referate scheinen soll) unvorbereitet und durch unerwartete Fragen vor Gericht in Verwirrung gebracht, sondern hatte sich in einer an seinem Schreibtische aufgesetzten schriftlichen Eingabe vom 8. Februar 1836 (Vol. I$^{b}$ fol. 271) solche Lüge erlaubt. Er hatte ferner keineswegs — wie der Urtheilsfasser die Miene annimmt — bei seiner gerichtlichen Vernehmung seine Behauptung aus freiem Antriebe zurückgenommen, also freiwillig einen Irrthum berichtigt, sondern er war, zur Beeidigung seiner falschen Aussage zum Termine vom 29. Februar 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 241) vor Gericht erschienen und würde, wenn nicht der Inquirent ihn durch Vorlegung der unterdeß herbeigeschafften betreffenden Briefe von der Unwahrheit seiner Angabe überführt hätte, einen Meineid geleistet haben. Daß er nach Vorlegung der ihn Lügen strafenden Briefe seine Angabe nicht bloß zurücknahm, sondern zurücknehmen mußte, wenn er nicht den Thatbestand eines vorsätzlichen Meineides vor Gericht constatiren wollte, liegt am Tage. Der Urtheilsfasser ersah diesen Zusammenhang aus den Acten, denn der Inquirent hatte diesen Vorgang in seiner Verantwortung auf eine, auch diesen Gegenstand betreffende Beschwerde der

Angeklagten, über ſein geſetzwidriges Verfahren, unterm 14. Juli 1837 (Vol. gen. I. fol. 271), wenn auch mit dem ſichtlichen Bemühen, nicht durch Feſtſtellung der Unglaubwürdigkeit dieſes Zeugen den Angeklagten nützlich zu ſeyn, ſo doch für Jeden, der richtig ſehen wollte, unmißverſtändlich referirt. Auch der Vertheidiger hatte dieſen Vorgang der erſten Defenſion Bl. 280 deutlich hervorgehoben.*)

Die Acten weiſen ferner ein Factum nach, welches die in beiden Sentenzen enthaltene Vertheidigung dieſes „Zeugen" gleichfalls vernichtet. Es hatte nämlich der gedachte Belaſtungszeuge behauptet: der Inquirent habe bei ſeiner Vernehmung eine Aeußerung gemacht, welche dieſer beſtritt und ſich zum Beweiſe der Richtigkeit ſeines Widerſpruchs auf das Zeugniß der zweiten Gerichtsperſon berufen, welche bei der betreffenden Vernehmung das Protocoll geführt. Dieſer mit richterlicher Qualification verſehene Beamte erklärte in ſeiner hierauf gemachten amtlichen Anzeige vom 13. October 1836 (Vol. gen. fol. 226) an Eidesſtatt — was geſetzlich nicht nur einer eidlichen Zeugenausſage, ſondern, nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. tit. 13. §. 10. No. 6 einem vollſtändigen Beweiſe gleich gilt —: jene Angabe des Pfarrer M. ſey, „um ſich des mildeſten Ausdruckes zu bedienen, „eine boshafte Lüge" und er „über dieſe Unwahrheit wahrhaft indignirt."

So war denn dieſer Zeuge beiden bei ſeiner Vernehmung mitwirkenden Perſonen durch mehrfache, bei Ausübung ihres Amtes von ihnen gemachte Erfahrungen als Lügner bekannt geworden, und dies Factum bei den gerichtlichen Acten feſtgeſtellt.

Man hätte nach allen dieſen Datis alles Andere eher erwarten können, als Das, was geſchehen. Die Sentenzen nämlich trugen keine Scheu, dieſen „Zeugen" mit Beziehung auf ein Atteſt vom 28. März (Vol. I$^{d}$ fol. 337) deſſelben Superintendenten, der ſchon den Belaſtungszeugen No. 3 (um ſein anklägeriſches Zeugniß wo möglich aufrecht zu erhalten, ſ. oben

*) Um dieſe Anklägerei richtig zu würdigen, muß man wiſſen, daß dieſer „Zeuge" Ebel mit Recht als ſeinen Wohlthäter angeſehen hatte. Ebels Fürſprache bei dem mit ihm befreundeten Kirchenpatron, dem Grafen von Dönhoff-Hohendorf, hatte M. ſeine Pfarrerſtelle zu verdanken, und oft hat er mündlich und ſchriftlich ausgeſprochen, wie viel er Ebel für dieſe und andere Liebeserweiſungen ſchulde. Seit er ſich aber, wenige Monate vor dem Prozeß, bei Ebel, der damals als Vorſitzender des das Patronat der altſtädtiſchen Kirche verwaltenden Kirchen-Collegii die Wahlcandidaten zu der eben vacant gewordenen zweiten Predigerſtelle bei der Altſtadt aufzuſtellen hatte, deßhalb gemeldet, und ſeinem Anſuchen nicht gewillfahrt werden konnte, fühlte er ſich dadurch verletzt und nahm die Gelegenheit wahr, Ebel wo möglich durch ſeine Ausſage zu ſchaden.

S. 243 f.) zu rehabilitiren gesucht, als „allgemein geachtet", „hochgeachtet", ja sogar als „gewissenhaft und aufrichtig" (!) zu beloben.

6. Der sechste, von der zweiten Sentenz namentlich aufgeführte und wegen der ihm nachgewiesenen Unglaubwürdigkeit eifrig vertheidigte „Belastungszeuge" ist der ehemalige Gesandtschaftsprediger F. v. Tippelskirch. Schon vor Einleitung des Prozesses hatte er, wie Diestel in seinem „Zeugenverhör" ausführlich berichtet (vgl. Th. I S. 74 f. der gegenwärtigen Aufklärung) seine Parteistimmung kund gegeben und dadurch seine Glaubwürdigkeit untergraben, indem er durch seine boshaften Geschwätze den Publicisten das Material lieferte zu ihren lästerlichen Promulgationen. Seine Correspondenz mit seinem Schwager (vgl. S. 227), worin er mit dem Letzteren specielle Verabredungen traf über das einzuschlagende Verfahren, so wie der Eifer, mit welchem Beide es betrieben, daß er in Königsberg vernommen würde (vgl. S. 229) zerstörte gesetzlich seine Zeugenqualität, so daß er, bei gesetzlichem Verfahren, von dem Inquirenten, dem die obigen Umstände bekannt waren, gar nicht hätte als eigentlicher Zeuge behandelt, sondern höchstens pro informatione venommen werden sollen.

Der Inquirent wurde die Folge der Zulassung dieses Anklägers zum Zeugnisse bald inne, denn er selbst theilte dieselbe den Freunden der Angeklagten mit. Er empfing am 24. Juni 1836 den auf das Inquisitoriat, behufs seiner Confrontation mit T., vorgeladenen Baron v. H. (wie dieser gleich darauf dem Verfasser mittheilte) mit den Worten: „Denken Sie, „gestern ist hier ein Meineid entdeckt worden." Wie sehr der Inquirent damals von diesem Factum alterirt worden war, zeigt die nachdrückliche, fast fulminante Vorhaltung, die er dem Deponenten (T.) darüber, mit Berufung auf den von demselben geleisteten Eid, zum Protocoll zu machen, sich gedrungen sah. Dennoch wurde dieses an der Gerichtstätte constatirte Vergehen mit dem Mantel des Actengeheimnisses verdeckt, indem man die Entschuldigung des Deponenten, darin er dreist und kurzsichtig genug war, sich darauf zu berufen, daß er (ein ordinirter Geistlicher) „juridische Genauigkeit „noch nie nöthig gehabt" (!!!), für genügend annahm, ihn entschlüpfen zu lassen. Die zweite Sentenz war sogar so kühn, die angebliche „Ungenauigkeit" mit dem zehnjährigen Zeitverlauf zu entschuldigen, ohne zu reflectiren, wie sie durch diese Defension die Angaben aller Ankläger, die sämmtlich aus einer Zeit von zehn bis dreizehn Jahren herrührten, als „ungenau", also als gesetzlich unglaubwürdig verdächtigte. Es war dem erkennenden Richter ferner entgangen, in welchem Lichte er seine eigene Integrität darstellte, wenn er diesen Zeitverlauf nur zu Gunsten der Ankläger, niemals aber zu Gunsten der Vertheidigung und zur Entkräftung der Beschuldigungen geltend machte,

obgleich die ungewöhnliche und mit dem ganzen Wirken der Angeklagten im ſchreiendſten Widerſpruche ſtehende Beſchaffenheit derſelben es jedem Unbefangenen, wenn nicht gewiß, ſo doch höchſt wahrſcheinlich machen mußte, daß dieſelben der Lüge ihre Entſtehung verdankten.

Der Vertheidiger hatte nicht unterlaſſen, ſchon in ſeiner erſten Defenſion die verſchiedenen Auslaſſungen dieſes Deponenten, mit Darlegung einer Menge ſeiner Widerſprüche mit ſich ſelbſt, um Zweideutigkeiten zu beleuchten, und (Bl. 367) die Ausſage eines Mitanklägers anzuführen, der bei einem Puncte das Gegentheil von dem eidlich bekundete, was T. beſchworen hatte. In ſeiner zweiten Defenſion hatte der Vertheidiger wiederholt (Bl. 490 f.) die gänzliche Hinfälligkeit der Angaben dieſes Anklägers dargelegt; wie er z. B. eine Beſchuldigung, die er mit „ich weiß“ einleitete, im weiteren Verfolg ſeiner Vernehmung, in eine nicht näher bezeichnete „Andeutung“, alſo in ein vages Urtheil auflöſete, wie er ferner, „auf falſchen Ausſagen „ertappt, geradezu geſteht, nicht die Darlegung factiſcher Wahrnehmungen“, ſondern vielmehr eines angeblichen „ganzen Geiſtes“ und deſſen, „was er „als Conſequenzen der Principien angeſchaut“ — d. h. mit unverhüllten Worten, was er ſpäter erſonnen — ſich zur Aufgabe geſtellt zu haben. Der Defenſor bemerkt hiezu in einer Note: „wenn judex a quo, um der „Verleumdungsſucht“ (dieſes „Zeugen“) „die Farbe wohlwollendſter Geſin„nungen zu verleihen, ſeine „„nächſten Verwandten und Freunde““ auf „Seiten der Angeklagten verſetzt, und ſie mit dieſen „„identificiren““ will, „ſo bezeichnen die Acten das F...ſche Ehepaar“ (ſeine Mitangeber) „als „ſeine nächſten Verwandten und Freunde.“

Die zweite Sentenz hat dieſe Ausführungen ganz unberückſichtigt gelaſſen, gleichwie den Umſtand, daß dem Urtheilsfaſſer, außer allen vorſtehenden actenmäßigen Notizen noch ein eigenhändiger Brief dieſes Deponenten vorlag, deſſen Inhalt mit ſeinen Läſterungen unvereinbar iſt. Der Verfaſſer dieſer Schrift hatte nämlich (Vol. gen. I. fol. 309) einen, an ihn und Ebel gerichteten Brief dieſes Deponenten aus Berlin, vom 8. October 1825, zu den Acten eingereicht, der alle Anklagen des Letzteren ſelbſt vernichtete. — Derſelbe beginnt mit Mittheilung einer ihm begegneten ſinnlichen Verſuchung und mit einer Selbſtanklage darüber, welche ein Zeugniß gibt von der Gewiſſenhaftigkeit und Wachſamkeit, die der Schreiber des Briefes in dieſer, wie in jeder Beziehung an ſeinen älteren Freunden, an welche der Brief gerichtet war, kennen gelernt und ſich damals angeeignet hatte, daher es ihm, wie er ſich ausdrückte: „ein unbeſchreiblicher Schmerz war“, dieſelben „da„durch zu betrüben.“

Was sodann das von ihm ersonnene „Unterordnungssystem, sowie eine angeblich von Ebel beanspruchte Auctorität betrifft, so zeigt der gedachte Brief, wie wenig er in Königsberg an Unterordnung gewöhnt war. Denn er klagt in demselben bitter über die in Berlin erfahrene Unterordnung, da man in den Gesellschaften, die er dort besucht, „allein auf Olshausen" (den Professor) „gerichtet gewesen, so daß" er, der Student, „jedem seiner Wort „erst mit Mühe" habe „einen Durchbruch bahnen müssen", „da dort d „Studenten kein Wort sprächen". Es ist offenbar, daß er sich nicht geg Ebel und seinen Oheim und Erzieher über Etwas beschweren konnte, w er in ihrem Umgange nothwendig, und in weit höherem Grade hätte erf ren haben müssen, wenn von seinem „drückenden Unterordnungssystem" ein Wort wahr gewesen wäre. — Eine andere Stelle des gedachten Brie es lautet: „Ach mein geliebter Ebel, wie gern käme ich ein Weilchen zu Dir, „oder führe mit Dir zusammen. Ich muß so sehr oft an unsere Mem ler „Reise, als an einen lichten Stern, denken." Diese Aeußerung gibt nebst der obigen Klage den Beweis, wie der Schreiber sich wohl bewußt war, daß Ebel, im Gegensatz gegen Olshausen, ihn, den Studenten, überall, und auch auf der erwähnten „Memler Reise" (vgl. Th. I S. 51) nicht nur niemals seine untergeordnete Stellung empfinden ließ, sondern ihn stets hervorgezogen und ihm Gelegenheit gegeben hatte, sich frei zu entfalten. — Was endlich die, gleichfalls von diesem Ankläger so bitter verfolgten, sogenannten „Sündenbekenntnisse" betrifft, so enthält auch in dieser Beziehung der in Rede stehende Brief ein Zeugniß, wie gut er damals die offene Herzensaussprache verstanden und als christliches Bedürfniß erkannt hat, die er später unter jenem Ausdrucke zu verunglimpfen und als einen Ritus zu entstellen suchte. Denn er erwähnt darin eines jungen Grafen S., den (wie es daselbst heißt) „Alles, was ich von dem eigentlichen Wesen ächtchristlicher Gemein„schaft, recht im Gegensatz von dem Wesen, was hier getrieben wurde, mit „ihm sprach, innig erquickte, indem er, wie er sagte, danach immer Sehnsucht „gehabt und zu Bekenntnissen, Selbstverleugnung und Selbsterkenntniß den „Trieb empfunden habe, aber hier überall damit abgewiesen sey. Er „pries uns glücklich, daß uns solche leitende Freunde wie Du zu Theil „geworden wären."

So schrieb dieser Ankläger wenige Monate vor seiner Trennung an den Mann, dem er sich erdreistete, eine hierarchische Herrschaft, Gewissenszwang und Seelenquälerei anzudichten!

Die Entschuldigung seiner Apostasie, welche sich auf „die unendlich viel „reineren Gestaltungen des Christenthums" stützt, die er auf seiner Reise nach Berlin „kennen und schätzen gelernt", stellt sich nach dem erwähnten

aus Berlin geſchriebenen Briefe gleichfalls als eine grobe Erdichtung dar. Denn bei Beſchreibung der dortigen chriſtlichen Kreiſe ſagt er: „Es macht „einen äußerſt ſonderbaren, und eigentlich — wie ich nicht leugnen kann — „doch ſehr betrübten Eindruck, dieſer Formalismus, dem gänzlich das Weſen „abgeht, und ſich doch als etwas Weſentliches geltend machen will;“ er klagt ferner: „Mir war unter dieſen Verhältniſſen von Anfang an ſehr bedrückt zu „Muthe,“ und ſpricht von den „vielen, äußerſt flachen Reden,“ von der „unglaublichen Sicherheit und Verſteiftheit auf unſinnigen dogmatiſchen „Ideen“, ſowie von Perſonen, „die für's Gute geneigt ſcheinen“, aber, „es wirklich in's Leben zu führen, ſich wohl auch nicht einmal einfallen „laſſen,“ und bemerkt dabei, wie ihm dies Alles „einen durchaus unange- „nehmen Eindruck gemacht“ habe. — Dieſer „durchaus unangenehme, „betrübte“ und „bedrückende Eindruck“ war demnach der, damals an Ort und Stelle von T. feſtgeſtellte, Thatbeſtand, den er nachher, um ſein Verlaſſen einer in Wahrheit reineren Geſtaltung des Chriſtenthums erklärlich zu machen, in eine „unendlich viel reinere Geſtaltung“ umdeutete, und die vor Gericht abgegebene Verſicherung, die letztere auf jener Reiſe (NB. unter betrübten und unangenehmen Eindrücken eines todten Formalismus) kennen gelernt zu haben, eidlich zu erhärten ſich nicht entblödete.

Wenn man mit den vorſtehend beiſpielsweiſe mitgetheilten Beweiſen des Widerſpruchs, in welchem die beſchworenen Angaben dieſes Anklägers mit der von ihm oft bekannten Wahrheit ſtehen (Vol. I$^{f}$ fol. 265 ff.), den Inhalt des bei den Acten befindlichen, noch im Anfange des Prozeſſes an ſeinen Schwager (F.) geſchriebenen Briefes vom 25. October 1835, der den Urtheilsfaſſern vorlag, zuſammenhält, ſo iſt es vollends unmöglich, abzuleugnen, daß er wider beſſeres Wiſſen ſeine Wohlthäter criminell angeſchuldigt hat; denn er äußert in dieſem Briefe (der nicht für die Acten berechnet war geradezu: daß „ſie in ihrem Streben ehrenwerther“ ſeyen, und „nicht allein „innerlich achtungswerther daſtehen, ſondern auch von der Welt nicht richtig „beurtheilt werden können.“

Wenn nach allem Mitgetheilten die zweite Sentenz von dieſem Ankläger, der in den Acten durch ſich ſelbſt gerichtet worden, ohne Schaam und Scheu zu ſagen ſich erlaubt, daß er „bei ſeinen Vernehmungen große Ge- „wiſſenhaftigkeit bewieſen“ habe, ſo liegt darin die bitterſte Satyre auf die Gewiſſenhaftigkeit Deſſen, der eine ſolche actenmäßige Unwahrheit in ein amtliches, mit Unterſchrift und Siegel eines preußiſchen Gerichtshofes verſehenes Document ſchreiben konnte.

7. Die ſiebente und letzte Nummer der in den Sentenzen namhaft gemachten und vertheidigten „Belaſtungszeugen“ betrifft die Glaubwürdigkeit

des Professor Herrmann Olshausen. Seine Feindschaft gegen die Angeklagten, welche vielfach in Druckschriften hervorgetreten, war notorisch; der Inquirent selbst hatte (vgl. oben Th. I. S. 47. 48) dieselbe, sowie seinen zweideutigen Character*) in mehreren eigenhändigen Vermerken zu den Acten bezeuget. Dies Alles zu ignoriren war unmöglich. O. war überdies, in Folge eines, für ihn ungünstig ausgefallenen, literarischen Streites mit Diestel (vgl. Th. I. S. 50) nach einer auswärtigen Universität gegangen und dadurch aus dem preußischen Staatsverbande, sowie aus der Connexion mit den, als Gegner der Angeklagten und ihrer Freunde bekannten, einflußreichen Beamten getreten. Aus dem ersten Grunde mußte man seine Unglaubwürdigkeit, so weit es, ohne der Vertheidigung Vorschub zu thun, rathsam erschien, anerkennen, aus dem zweiten konnte man es thun, ohne die, bei den übrigen Belastungszeugen vorwaltenden Rücksichten zu verletzen. Die Art aber, wie dies geschah, bewies, daß die Concession, die man dadurch der Vertheidigung machte, nur scheinbar war.

Die zweite Sentenz nämlich erklärte in Beziehung auf O. (Bl. 110.) zunächst: es sey „klar, daß derselbe in einem Aufsatze (in der Christoterpe) „offenbar feindlich gegen Ebel und dessen Grundsätze aufgetreten" sey, und „unverhohlen die Ansicht ausgesprochen habe, daß er in Betreff seiner Wirk„samkeit für Andere unschädlich gemacht werden müsse." — Sie sagt ferner: „Dazu kommt, daß" er in einem Briefe an den Generalsuperintendenten S. vom 5. December 1835 „nähere Mittheilungen über das Streben" (Ebels und Diestels) „machte, und zwar in einem viel größeren Umfange und mit „viel größerer Bestimmtheit, als er solches bei seiner gerichtlichen Vernehmung „vertreten konnte. Er spricht darin unverhohlen seine Ansicht aus, daß S. „sich freuen könne, daß das böse Geschwür endlich ausgestochen, und daß es „ohne Zweifel besser sey, als wenn es länger schleichend die Gesundheit der „dortigen Kirche aufgezehrt hätte, und daß hoffentlich die Untersuchung schon „genügende Resultate geben werde, um Ebel und Diestel für die Kirche „unschädlich zu machen." — Der Inquirent theilte (nach Vol. Ib fol. 111) aus dem gedachten Briefe noch mit, was die Sentenz ausgelassen, nämlich: selbst bei freisprechendem Erkenntniß „müßten Beide unschädlich gemacht werden, „denn wenn dies nicht geschähe, so fresse das Gift ihres Einflusses immer mehr

*) Auch eine öffentliche Stimme, eine, von unbekannter Hand in den „Blättern für „literarische Unterhaltung" 1838 N. 171 ausgegangene Rencension über Diestels „Zeugen„verhör" sagt: daß „Olshausen seinen, schon in den Studentenjahren oft zweifelhaft gewordenen „Character niemals geläutert habe."

„unter ſich." — Die Sentenz theilte ferner mit, daß O., wie zwei Zeugen einſtimmig „bekunden, zu dem verſtorbenen Schuhmacher Schw. geäußert: er „erkenne den Dieſtel nicht mehr als ſeinen Amtsbruder an, er werde ihm ſchon „einen Streich ſpielen und es ihm gedenken, wenn er aus Königsberg fort ſeyn „werde;" — ſie bemerkte endlich, daß der O. „nahe befreundete T. in einem „Briefe von ihm ſagen durfte: derſelbe ſey auf gutem Wege, ein Staats-„Inquiſitor und Glaubensrichter zu werden."

Alles deſſen ungeachtet, und obwohl dieſer „Zeuge" — wie (Bl. 111) wiederholt berichtet wurde — „in ſeinem" anklägeriſchen „Eifer oft zu weit „gegangen und häufig etwas behauptet habe, was er bei näherer und ruhiger „Prüfung nicht vertreten konnte" — ſtellte die zweite Sentenz den, nach dem Vorhergeſagten höchſt überraſchenden Satz auf: daß „keine Gründe vorliegen, „ihn ſchlechthin für unglaubwürdig zu halten," und daß „eben ſo wenig „behauptet werden könne, er ſey dem Ebel und Dieſtel perſönlich feindlich „geſinnt." Gewiß iſt die Unterſcheidung, daß ein Zeuge, von dem anerkannt werden mußte, er ſey in Briefen und Druckſchriften offenbar feindlich aufgetreten, dennoch gegen Die, welche er auf heimlichem und öffentlichem Wege, mit von der Sentenz anerkannten Uebertreibungen und falſchen Angaben, um Amt und Ehre zu bringen ſuchte, nicht perſönlich feindlich geſinnt ſey, neu, und zumal in einem Criminalurtheil noch nicht vorgekommen. Am wenigſten konnte man ſolchen Fehlſchluß in einer Sentenz erwarten, welche — wie die vorliegende — die Freundſchaft für die Angeklagten, ohne ſolchen Unterſchied zu machen, unbedingt als einen Grund gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen geltend machen wollte, — und welcher, außer den von ihr ſelbſt angeführten, noch mehrere andere Data vorlagen, welche die raffinirte Feindſchaft, womit dieſer „Zeuge" gegen die Angeklagten operirte, außer Zweifel ſetzen. Außer den, ſchon erwähnten, amtlichen Actenvermerken des Inquirenten, hatte die erſte Sentenz (Bl. 128) aus der Bekundung des Superintendenten W. erſehen, wie feindſelig „O. gegen Dieſtel geſinnt und „bemüht geweſen ſey, nachtheilige Gerüchte über denſelben in Umlauf zu ſetzen", und die (Vol. I$^b$ fol. 65) bei den Acten befindliche Ausſage des Seminar-director Pr. ſchloß, nach Anführung mehrerer boshafter Verunglimpfungen gegen beide Angeklagte, welche O. dieſem Zeugen zu inſinuiren geſucht, mit den Worten: „ich geſtehe, die Verdächtigungen, welche er" (O.) „ſich gegen „Ebel und Dieſtel erlaubte, widerten mich an, und kamen mir höchſt ver-„dächtig vor. Ich erklärte ihm unverhohlen, daß ich ſeinen Aeußerungen nicht „Glauben beimeſſen könnte, und in Folge deſſen löſte ſich meine Verbindung „mit ihm ganz auf." Dazu kommt die oben Th. II. S. 198 mitgetheilte Thatſache, daß O. vor Gericht eine Erklärung beſchworen hatte, die ſeiner

früher in einer Druckschrift gemachten Angabe widersprach. Der Urtheilsfasser war auf diesen Beweis der Unzuverlässigkeit dieses „Zeugen“ in den Acten aufmerksam gemacht worden. Es lagen ihm also genügende Argumente vor, um ein gerechtes Urtheil über denselben zu fällen.

Deßungeachtet war die einzige Wirkung, welche die zweite Senten allen diesen, die Zeugenqualität vernichtenden feindlichen Parteischritten be zulegen versprach, die, daß man die Aussage dieses Anklägers „mit ga „besonderer Vorsicht anzuwenden haben werde, namentlich da, wo sie du „andere Zeugen nicht unterstützt werden.“ Aber auch in dieser Beziehung bli es bei dem bloßen Versprechen, denn in Fällen, wo es den Angeschuldigt zum Nachtheil gereichte (wie z. B. bei der später zu behandelnden „Irrleh der Sentenz Nr. 4.), wurde, wie weiter unten im dritten Abschnitt geze werden wird, die verheißene „besondere Vorsicht“ nicht angewendet.

Es bedarf keines weiteren Commentars, um die Thatsache zur In. schauung zu bringen, daß die sieben Ankläger und Anklagezeugen, welche die Sentenzen gegen die ihnen von den Angeklagten und deren Vertheid ger gemachten Vorwürfe in Schutz zu nehmen suchten, durch diese mißlung ene Vertheidigung eben so sehr als moralisch und juridisch ganz verwerfl iche Zeugen entlarvt sind, wie durch ihre eigenen unwahren und sich selbst ver. urtheilenden Aussagen. — Solchem Urtheil des irdischen Richters, welches an das Bibelwort Zacharias 5, 3. erinnert, steht mit schauerlichem Ernste das Gottesurtheil gegenüber, welches die meisten der in den Sentenzen so warm vertheidigten Ankläger und Anklagezeugen, selbst mancher von den entfernter bei der Verfolgung Betheiligten, schon auf Erden ereilt hat. Ohne durch nähere Bezeichnung der betreffenden Thatsachen und Personen eine so bedeutungsvolle Mahnung in's Aeußerliche zu ziehen, genügt das Vorstehende, um zu ernster Betrachtung anzuregen. — Vom Standpuncte des Christenthums angesehen, würde zwar ein Trost darin liegen, wenn diese Personen durch solche Erfahrungen zur Selbsterkenntniß und zum Eingeständniß ihrer Schuld geführt worden wären. Leider ist aber ein solcher Erfolg bisher nicht kund geworden.

Behufs richtiger Würdigung der Belastungszeugen kann nicht unterlasse werden, den in der zweiten Sentenz namhaft gemachten Sieben, andere siebe Belastungszeugen zur Seite zu stellen, welche, — auch ohne durch eine mi lungene Vertheidigung der Sentenzen compromittirt zu seyn — schon durch di in den Acten enthaltenen Data in ihrer Unglaubwürdigkeit entblößt, denno aber von der zweiten Sentenz wie glaubwürdige Zeugen behandelt worden sin.

a. Schon unterm 2. December 1835 (Vol. I[a] fol. 122), alſo kaum vierzehn Tage nach Eröffnung der Unterſuchung, wurde ein ehemaliger Confirmande Ebels (Sch.) mit einer anklägeriſchen Angabe, hinſichts des vor mehreren Jahren von Ebel empfangenen Religionsunterrichts, durch das Unterſuchungsgericht vernommen und unterm 13. Februar 1836 (Vol. I[b] fol. 274) beeidigt. Ein protocollariſcher Vermerk oder auch nur eine Notiz, wie der Inquirent zu dieſem ſogenannten Zeugen gekommen, findet ſich — im Widerſpruch mit der Th. II., S. 160 angeführten Vorſchrift des §. 39 der Criminalordnung — hinſichts ſeiner ſo wenig in den Acten, wie hinſichts der meiſten Anklagezeugen. So viel aber iſt gewiß, daß derſelbe eine falſche Angabe beſchworen hat, und überhaupt in keiner Beziehung Glauben verdient. Erſteres wurde durch die eidliche Ausſage mehrerer anderer Zeugen, welche mit ihm gleichzeitig den Religionsunterricht empfangen, letzteres dadurch feſtgeſtellt, daß er eines gemeinen Betruges gerichtlich überführt wurde (Vol. I[a] fol. 326, I[d] fol. 380, I[e] fol. 420 und I[f] fol. 208).

b. Ein anderer, nach dem Inhalte der Acten juridiſch ganz unglaubwürdiger Zeuge war der Gutsbeſitzer v. S. auf T. Dieſer hatte ſeine feindliche Geſinnung gegen die Angeklagten vielfach bei den Acten beurkundet. In einem Schreiben deſſelben an den Inquirenten vom 2. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 289) lieſt man unter Anderem die Worte: „So möchte ich auch jetzt „gern mitwirken, um ein heimlich ſchleichendes Uebel zur Beſtrafung zu „bringen, bekenne aber den Mangel an materiellen Beweiſen.“ Er ſchloß mit dem Bedauern: „nichts mehr zur Beweisführung gegen dieſe, ſo heimlich „und enge unter ſich verbundene Geſellſchaft thun zu können.“ Und als der Inquirent ihn, ſtatt ihn wegen ſeiner, ſo nackt ausgeſprochenen feindlichen Tendenz für unglaubwürdig zu erklären, am 30. März 1836 (Vol. I[f] fol. 84) über die läppiſchen Fündlein ſeiner Anklageſucht auf's Genaueſte vernehmen ließ, ſchloß der Deponent ſeine Bekundung (als ob der Inquirent mit ihm einverſtanden ſeyn müſſe, daß es nur darauf ankomme, eine Verurtheilung herbeizuführen) mit der characteriſtiſchen Klage, daß er nichts weiter anzuführen wiſſe, was „von irgend einigem Einfluſſe auf die Verurtheilung des „Prediger Ebel ſeyn könnte.“ Ebenſo eifrig war dieſer „Zeuge“ darauf bedacht, Andere zur Anklägerei aufzureizen. So z. B. drang er in ein Fräulein v. B. (welches, wie er wußte, gleich ihm mit der Familie des Baron v. H., der mit Ebel befreundet war, in einem geſpannten Verhältniß ſtand und aus perſönlichen Differenzen leidenſchaftlich gegen dieſelbe aufgeregt war) dieſem Affecte durch Verdächtigung der religiöſen Anſichten jener Perſonen Luft zu machen, wodurch er mittelbar auch Ebel anzugreifen und zu deſſen „Verurtheilung“ mitzuwirken dachte. Wie heftig er dieſen Plan ver-

folgte, ſprach er ſelbſt in einem bei den Acten befindlichen Schreiben an den Inquirenten vom 18. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 86) in dem Bedauern aus: daß es auch ſeinem „eifrigſten Beſtreben nicht gelingen möchte, das „Fräulein v. B. zu einer Reiſe nach Königsberg" (welche der Inquirent ihr Vol. I[a] fol. 289 brieflich vorgeſchlagen hatte, mit v. S. gemeinſchaftlich zu machen, um dadurch ihre, ſchon früher erklärte Weigerung zu beſeitigen) „zu „vermögen." Endlich brachte es aber S.'s beharrliche Zudringlichkeit doch dahin, daß die Bedrängte ihm den Willen that. Denn obwohl ſie ihn brieflich (Vol. I[b] fol. 88) dringend bat, ſie nicht zu einem Zeugniß gegen die Familie v. H. zu drängen, von der ſie „viel Gutes empfangen habe", ſo ließ ſeine Verfolgungsſucht ihr dennoch keine Ruhe, bis ſie ſich entſchloß, vor einem in der Nähe ihres Wohnorts ſtationirten Richter, eine anklägeriſche Deposition abzugeben, welche direct gegen ihre früheren Freunde, den Baron v. [illegible] und deſſen Geſchwiſter, und indirect gegen Ebel und deſſen übrige Freunde gerichtet war. Sie hatte dabei aber einen ſo harten Kampf gegen die ſie abmahnende Stimme ihres Gewiſſens, daß der ſie vernehmende Richter ſich verpflichtet ſah, in einem amtlichen Schreiben an den Inquirenten vom 27. April 1836 (Vol I[f] fol. 43) dieſen darauf aufmerkſam zu machen, indem er darin berichtete: dieſe Sache habe „das betagte und kränkliche Fräulein „v. B. ſo angegriffen, daß ſie bei ihrer Vernehmung, die mehrmals abgebrochen „brochen werden mußte, bisweilen der Ohnmacht nahe war, und ihr Hülfe „hat geleiſtet werden müſſen." Es war dies daſſelbe Schreiben, in welchem der gedachte Richter — wie oben Theil II, Seite 147 mitgetheilt — die „Klätſchereien" dieſes „Herrn v. S. und der übrigen Herren conſtatirte", denen die Beweiſe fehlten.

Noch nach einer andern Richtung hin hatte v. S. ſeine Machinationen gerichtet, indem er jener Vormund war, der nach S. 123 f. die gegen ſeine Pflegbefohlenen und deren Mutter, die Majorin v. H., verübten Gewaltthätigkeiten mit ſolcher Heftigkeit betrieb, daß Letztere nur durch das Einſchreiten der höchſten Staatsgewalt gegen ſeine Verfolgung geſchützt werden konnte.

Außer dieſen, den gedachten „Zeugen" als höchſt verdächtig darſtellenden Umſtänden, hatte der Inquirent ſelbſt unterm 20. Februar 1836 (Vol. I[c] fol. 125) die nähere Erörterung des dieſem „Zeugen" gemachten Vorwurfs eines von ihm begangenen Betruges, „welcher ſeine Glaubwürdigkeit gefährden würde, nach deſſen Vernehmung" für nöthig erachtet. Als aber einen Monat ſpäter deſſen Vernehmung erfolgt war, dachte Niemand weiter an dieſen, die Glaubwürdigkeit eines Belaſtungszeugen gefährdenden Umſtand. Schon um deßwillen allein hätte das Urtheil über die Zuläßigkeit dieſes In-

ividuums zum Anklagezeugen, wenn es nicht ſchon durch die übrigen, vorſtehend mitgetheilten Umſtände gegen dieſelbe entſchieden worden wäre, mindeſtens bis zur Erledigung dieſes Zweifels ſuſpendirt bleiben müſſen. Nach Allem oben Angeführten wäre es, bei geſetzlichem Verfahren nach §. 359 der Criminalordnung, unmöglich geweſen, einen Intriganten, deſſen Intereſſe an einer gewünſchten Verurtheilung ſo vielfach und nackt hervorgetreten war, als glaubwürdigen Zeugen anzuerkennen.

c. Der Bruder des eben Genannten, Lieutenant A. v. S. auf J., den Angeklagten und deren Freunden kaum bekannt, dagegen mit dem Ankläger T. befreundet, war nur durch ſeine widerwärtige Stimmung gegen die in ſeiner Nähe lebende Familie v. H., insbeſondere aber durch ſeinen sub b. genannten Bruder, zu einer anklägeriſchen Ausſage aufgeſtachelt. Seine ganze Bekundung, in welcher er bekannte, daß ihm Ebel perſönlich faſt ganz unbekannt ſey, bewegte ſich daher auch nur um die Familie v. H., in welcher er alle der ſogenannten Secte gemachten Beſchuldigungen gewiſſermaßen perſonificirt gehen haben und dieſe ſo indirect auf Ebel und deſſen übrige Freunde werfen ollte. Schon darum war er eigentlich gar nicht als Zeuge in der Unterſuchung gegen Ebel anzuſehen, ſondern trat nur als Privatparteigänger gegen Perſonen auf, die durch den Ernſt ihrer Geſinnung und ihres Lebens ihm bequem geworden. Seine Ausſage beſtand daher auch nur in läppiſchen „Erzählungen", welche die vorher angeführte richterliche Verfügung vom 7. April 1836, in welcher auch er unter den „übrigen Herrn" bezeichnet war, richtig als „Klätſchereien" characteriſirte, und er ſelbſt ſah ſich genöthiget, ſich bei ſeiner Vernehmung (Vol. Is fol. 409) zu dieſer Wahrheit zu bequemen, indem er, wie ſchon früher erwähnt, in faſt naiver Ausdrucksweiſe erklärte: „Alles", was er geſagt, „nicht zu wiſſen", ſondern ſeine Ausſage nur auf „Hörenſagen" geſtützt zu haben. Offenbar konnte er hienach, zumal er ſeinen Autor nicht einmal angab, zufolge §. 324 und 386 der Criminalordnung (wonach nur Zeugniſſe über Thatſachen, auf eigene Sinneswahrnehmung gegründet, beweisfähig ſind) von einem juridiſch urtheilenden Richter niemals als Zeuge, geſchweige denn als ein glaubwürdiger, angeſehen werden.

d. Schon Theil II. S. 130 ff. und 163 dieſer Schrift ſind zahlreiche, unmäßig feſtgeſtellte Thatſachen mitgetheilt, welche darthun, mit welchem hervortretenden Intereſſe der als Anklagezeuge aufgetretene Pfarrer Dr. W. zu Königsberg den anklägeriſchen Parteizwecken ſowohl im Prozeſſe, als auch ſchon vor deſſen Einleitung, dienſtbar geweſen. Schon daraus folgte nach §. 319 und 359 der Criminalordnung, daß er als glaubwürdiger Zeuge niemals, ſondern nur als offenkundiger Gegner der verfolgten Sache und Perſonen,

gelten konnte. Außer den dort angeführten Fällen, hat er diese seine Stellung im Laufe der Untersuchung noch dadurch bethätiget, daß er sich nicht scheuete, Papiere einer Verstorbenen, die niemals gegen die Angeklagten und deren Freunde sich feindlich erwiesen, und zwar Briefe, welche die delicatesten innerlichsten Verhältnisse derselben mit Verwandten von ihr betrafen (Vol. I° fol. 304) dem Gerichte zu übergeben, um daraus die gehässigsten Anschuldigungen gegen Defensionalzeugen zu schmieden, die der Verstorbenen nahe gestanden. Zwar ist er vom Gerichte zur Einreichung der gedachten Papiere aufgefordert worden, indeß nur in Folge der von ihm demselben gemachten Mittheilung.

e. Ingleichen hat der in den Sentenzen als „Belastungszeuge" aufgeführte Stadtrath M. nicht nur als geständlicher Verfasser eines die angegriffene Sache und Personen in verleumderischem Sinne besprechenden Inserates in der evangelischen Kirchenzeitung 1836 Nr. 20, welches ihn als Parteigänger gegen die Angeklagten darstellte, sondern auch durch einen von dem Inquirenten selbst zu den Acten gemachten offiziellen Vermerk (Vol. gen. fol. 88, vgl. S. 173 gegenwärtiger Schrift), der den Widerspruch feststellte, in welchem der Inhalt seiner gerichtlichen Aussage mit dem seiner öffentlichen Mittheilung stand, nach juridischem Urtheil durchaus jeder Glaubwürdigkeit sich verlustig gemacht.

f. Ein Gutsbesitzer von A. hatte, am 22. April 1836 (Vol. I° fol. 413) als „Zeuge" vernommen, über den vor einundzwanzig Jahren von Ebel empfangenen Confirmandenunterricht Specialien bekundet, die schon an sich das Gepräge der Unwahrheit trugen, wie denn überhaupt die gänzliche Unstatthaftigkeit, seine Aussage als ein gesetzlich glaubwürdiges Zeugniß anzusehen, weiter unten in dem dritten Abschnitte bei Beleuchtung des Urtheils über „Amtsvergehen" speciell dargelegt werden wird. Uebrigens war schon vor seiner Vernehmung das Gericht auf seine Unglaubwürdigkeit aufmerksam gemacht worden. Eine Zeugin nämlich, welche, durch zufällige Nennung seines Namens, als Autor einer von ihr gemachten Angabe, die Veranlassung zu seiner Vorladung gegeben hatte, sah sich in ihrem Gewissen gedrungen, denselben in einer ausdrücklichen Eingabe dem Untersuchungsrichter als einen Solchen zu bezeichnen, der „kein unpartheiisches Zeugniß ablegen werde." Freilich hätte hienach seine Vernehmung als Zeuge um so mehr unterbleiben sollen, als außerdem eine gesetzliche Veranlassung zu derselben nicht vorlag. Da aber der Inquirent, auch in diesem Falle, seiner, schon Theil II. Abschnitt 3 gerügten Gewohnheit treu blieb, alle irgendwie in den Acten auftauchenden Namen sogleich in die Sache zu verwickeln: so wurde auch in diesem Falle die Zahl der unglaubwürdigen Zeugen noch um eine vermehrt.

g. Endlich hat die erſte Sentenz Bl. 694ᵛ von einem der vernommenen
ıklagezeugen, dem Oberlehrer B., ſelbſt conſtatirt, daß derſelbe — wie der
theilsfaſſer ſich ausdrückt: mit Ebel ſeit jener Zeit der Trennung von
chönherr „nicht in beſonders freundlichem Vernehmen geſtanden.“ Der
chter hatte dies aus der Ausſage deſſelben entnommen, welche (Vol. Iᵇ
. 128 ff.) gleichwie deſſen bei den Acten befindliche, in den Provinzialblättern
edruckten Aufſätze, unverkennbare Spuren einer tief eingewurzelten Animo-
it gegen Ebel enthält. Die Acten ergeben ferner, daß der chriſtliche Ernſt,
ı dieſer, ſowohl bei der Verhandlung mit Schönherr, als auch bei den, in
lge deſſen mit B. ſelbſt und ſeiner Frau geführten Geſprächen geltend
chte, einen bittern Widerſtand gegen Ebel in ihm erregte, welchem die geg-
riſche Befangenheit ſeiner Auslaſſungen entſproſſen iſt.

Wollte man auf die Beſchaffenheit der ſonſt noch aufgetretenen Be-
ungszeugen näher eingehen, ſo würde vielleicht nicht eine Bekundung derſel-
ı übrig bleiben, welcher nicht, theils weil ſie nur Urtheile, Vermuthungen
d argwöhniſche Deutungen enthalten, theils anklägeriſch gefärbt, oder durch
iderſprüche compromittirt ſind, nach *geſetzlicher* Beurtheilung jede Glaub-
rdigkeit abgeſprochen werden muß.

## I. Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen durch die Ausſagen der Entlaſtungszeugen.

In ganz entgegengeſetzter Art wie die Anklagezeugen behandeln die Sen-
zen die Entlaſtungszeugen. Wie ſie einerſeits gegen die Erſteren *keinen*
actenmäßig feſtgeſtellten *Gründe gegen ihre Glaubwürdigkeit* gel-
laſſen wollen, ſo ſind ſie andererſeits unabläßig bemüht, *keinen* der *für*
*Zuverläßigkeit* der Letzteren in den Acten feſtgeſtellten *Umſtände*
*zuerkennen*; — wie ſie die Anklagezeugen in Allem, was ſie gethan, ohne
Unterſchied und *unbedingt vertheidigen*, ſo ſuchen ſie die Entlaſtungs-
zen bei Allem, was von ihnen ausgegangen iſt, *unbedingt zu verdäch-*
*en*.

Der von der zweiten Sentenz vorzugsweiſe angegriffene Entlaſtungs-
ıe iſt

**A. Der Verfaſſer gegenwärtiger Schrift.** Der zweite Richter
viel Mühe auf die Bekämpfung dieſes Zeugen gewendet, indem er dieſem
:cke Bl. 112 ff. drei Actenfolien gewidmet. Seine Einleitung, als ſey

derselbe „schon frühe ein eifriger Anhänger Schönherrs und dessen Leh-
„gewesen und so mit Ebel in einen nahe befreundeten Umgang getreten
würde an sich gleichgültig erscheinen, wenn nicht von vorn herein dadurch der
Schein einer sectirerischen Richtung auf ihn und sein Verhältniß zu Ebel
geworfen werden sollte. Daher muß diese Unrichtigkeit durch die bereits mit-
getheilte, in den Acten nicht fehlende Notiz zurechtgestellt werden, daß der
Verfasser dieser Schrift den Dr. Ebel schon im Jahre 1850 kennen lernte und
seit 1810 mit ihm nahe befreundet war, während er Schönherrs Bekannt-
schaft erst im Jahr 1818 suchte und nur in einem vorübergehenden Umgange
mit ihm gestanden hat.

Das fernere Referat lautet dahin: daß dieser Zeuge „in dem von Ebel
„gestifteten Kreise ein sehr thätiges Mitglied zur Förderung der Zwecke Ebels,
„dem er mit Leib und Seel', Hab' und Gut verpflichtet zu seyn glaubte, ge-
„worden", so wie, daß er „gleich bei Eröffnung der Untersuchung für Ebel
„und dessen Ansichten in die Schranken zu treten sich berufen fühlte, offenbar
„Partei für ihn ergriff*), und sich berechtigt hielt, in den Gang des Verfah-
„rens einzugreifen, indem er behauptete, daß nur er allein zuverlässige
„Auskunft in dieser Sache zu geben vermöge." Auf die in dieser Stelle ent-
haltenen Vorwürfe ist zunächst zu bemerken, daß für eine gerechte Sache Jeder,
der dieselbe als solche kennt und überzeugt ist, daß sie wider Wahrheit und
Recht angegriffen wird, „in die Schranken treten", und dieselbe mit allen
ihm zu Gebote stehenden Kraft und Wärme vertheidigen sollte, ohne deßhalb
der Parteinahme für „Ansichten und Zwecke" einer Person, mit anderen
Worten der Anhängerei verdächtigt werden zu dürfen. Ja man muß hinzu-
setzen, daß, je offener er dabei verfährt und seine Ueberzeugung vertritt, desto
glaubwürdiger er vor Gericht erscheinen muß. Selbst ein möglicher Irrthum
der Ansicht könnte dem mit Geradheit und Bestimmtheit abgegebenen fac-
tischen (also nicht auf Ansichten, sondern auf Erfahrung gegründeten)
Zeugniß eines Solchen — der selbstverständlich auch ein Freund der Sache
und Person seyn muß, deren Gerechtigkeit er aus eigener Kenntniß bezeuget —

*) Sehr auffallend ist es bei dieser rigorosen Verurtheilung eines Zeugnisses für die Gerechtigkeit der angegriffenen Sache, daß die feindliche Parteinahme gegen dieselbe (die aus den zahlreichen, bereits angeführten Beispielen bei den Anklagezeugen auf's grellste hervortritt, so daß einige derselben sich nicht scheueten, ihren Wunsch, zur Bestrafung der Angeklagten mitzuwirken, und ihr Bedauern, dies nicht thun zu können, geradezu auszusprechen), jenen Zeugen von den Urtheilsfassern gar nicht übel genommen wurde, — wie wenn es in dieser Sache allein darauf ankäme, die Vertheidigung zu annulliren.

keinen Eintrag thun*). Demgemäß hat auch das Gesetz nirgend die Freundschaft, wohl aber an mehreren Stellen die Feindschaft als Verdachtsgrund gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen hervorgehoben. Denn die Feindschaft entspringt aus der, der göttlichen und menschlichen Ordnung widerstrebenden unlautern Regung des Hasses, der als ein niederer Affect die Besonnenheit raubt. Die Freundschaft dagegen wurzelt in der Liebe, also in einer edleren Gemüthsrichtung, die nach biblischem Ausspruch „sich der Wahrheit freut".

Diese in ihrem ganzen Umfange zu bekunden, dazu war (wie ohne Anmaßung behauptet werden kann) in diesem Falle Niemand mehr befähiget, als der hier angefochtene Defensionalzeuge. Mit beiden Angeklagten sowohl, als mit sämmtlichen Anklägern, deren Denkweise und Gesinnung auf's genaueste bekannt, hatte derselbe Ebel nicht nur während der Zeit, aus der die Ankläger ihre Beschuldigungen herleiten wollten, näher gestanden als sie Alle, sondern war auch eine lange Reihe von Jahren vorher und nachher Zeuge seiner Handlungsweise und seiner ganzen äußeren und inneren Wirksamkeit gewesen. Er durfte demzufolge in Wahrheit von sich sagen (wie er in einer zu den Acten gekommenen Eingabe gethan), daß er, eben weil „in den nächsten persönlichen Verhältnissen zu den Angeklagten" stand, Klarheit in die Sache bringen" und bessere und zuverlässigere Auskunft darüber geben könne, als Die, welche schon durch ihre Trennung und fast noch vielfältig ihre Mißstimmung gegen Ebel und dessen Streben an den Tag gelegt.

---

*) Wollte man den Satz geltend machen, daß Jeder, der eine Sache mit Nachdruck und Wärme vertritt, unglaubwürdig sey: so würde niemals eine gerechte Sache vertreten werden können. Wenn in dieser Schrift hie und da Personen, welche gutachtliche oder Zeugen-Aussagen im Sinne der Ankläger zu den Acten gegeben, wegen ihrer Befreundung mit denselben als unglaubwürdig dargestellt wurden (wie z. B. S. 207), so hatte dies darin seinen Grund, daß dieselben entweder als animose Gegner der Angeklagten und deren Freunde bekannt waren, oder daß ihr Zeugniß wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften ungültig wurde. Überdies pflegen sich dergleichen Aussagen nur auf allgemeine lose Urtheile ohne thatsächliche Begründung zu beschränken und entbehren auch darum der Zuverlässigkeit, weil die gewöhnlichen Freundschaften in der Welt sich bekanntlich auf das Trachten beschränken, Ehre von einander zu nehmen und zu dem Ende gegenseitig den Schwachheiten zu schmeicheln, während die Freundschaft unter Christen, die stets das Zukünftige und das wahre ewige Wohl des Freundes im Auge haben, — und so auch die Freundschaft zwischen den Angeklagten und ihren Freunden — auf das Moralische gerichtet ist. Daher haben Christen ebensowohl offene Augen für die Fehler, als für die Tugenden ihrer Freunde, und sind nach beiden Richtungen hin so wenig parteiisch wie glaubwürdig.

Wenn dieser Zeuge — wie die Sentenz an der citirten Stelle sagte — „sich Ebel mit Leib und Seel', Hab' nnd Gut verpflichtet geglaubt", so wäre daraus, in Folge seines oben gedachten nahen Verhältnisses zu ihm, consequenterweise zu schließen gewesen, daß Ebels Sache eine gerechte, und seine Persönlichkeit und Wirksamkeit sehr edler Art seyn müsse, da sie die Gefühle der Dankbarkeit in solchem Grade anzuregen vermag. Wenn gleich nun dies Letztere nicht in Abrede gestellt werden soll, so muß doch die obige Ausdrucksweise in den Gründen eines Richterspruches befremden, zumal sie der anklägerischen Angabe T.'s, eines Menschen nachgeschrieben ist, welcher Den, der seine Verleumdungen als lebendiger Zeuge Lügen straft, statt dem Danke und der Ehrerbietung, die er ihm schuldig ist, durch jene Insinuation als blindes Werkzeug zu verunglimpfen suchte.

Bei der, aus dem Mitgetheilten ersichtlichen Mißstimmung des Urtheilsfassers gegen diesen Defensionalzeugen, ist es begreiflich, daß ihm auch die Erläuterungen, welche derselbe — nicht, wie seine Worte den Anschein geben, unberufen, sondern durch die höchste Auctorität des Staats dazu berufen — zu den Acten gegeben, nicht gefallen konnten. Wenn aber Bl. 114$^{v}$ die darin enthaltene „Kritik der Aussagen der Ankläger und die Angriffe gegen „die Glaubwürdigkeit der Letzteren", (welche der Zweck der Arbeit, über deren „Individualitäten Licht zu verbreiten," erforderte) als ein Beweis für die Verdächtigung gelten sollte, daß „jene Erläuterungen keinesweges das eigentliche „Sachverhältniß aufzuklären bezweckten": so ließ die Ungunst gegen die Vertheidigung den Urtheilsfasser übersehen, daß in einer Sache, wo die Ankläger als Zeugen für ihre eigenen Angaben gelten sollten, nichts mehr dem „Zwecke „das Sachverhältniß aufzuklären", entsprach, als eine und zwar mit factischen Belegen gegebene „Kritik ihrer Glaubwürdigkeit" und „Aussagen."

Wenn aber die Worte des Cabinetsbefehls vom 7. November 1835, der dem Erläuterer die Aufgabe stellte: „über die Individualität der in die „Sache verwickelten Personen Licht zu verbreiten", in der Sentenz dahin ausgelegt wurden, als wären „die Angeklagten die allein in die Sache ver„wickelten Personen": so widersprach dem der Inhalt der betreffenden Schriftstücke geradezu. Die Immediateingabe vom 18. October 1835 (Vol. I$^{a}$ fol. 128 ff.), welche die Veranlassung zu den Erläuterungen gegeben, enthielt, nach umständlicher Darlegung der Gerechtigkeit der angefochtenen Sache und der Unlauterkeit der gegen dieselbe gerichteten Angriffe, das ausdrückliche Anerbieten „ein ausführliches Zeugniß über die ganze Angelegenheit und die „dabei betheiligten Personen" abzulegen, „bevor irgend welche Schritte in dieser „Angelegenheit geschehen", da der Antragsteller „bei der genauen Kenntniß „und hohen Achtung, welche er dem Dr. Ebel, gleich Allen, die ihn näher

kennen, zu zollen schuldig sey, und bei der eben so genauen Kenntniß und tiefen Verachtung der sich so schwer versündigenden Ankläger eine unverantwortliche Schuld auf sich laden würde, wenn er zu dem Unrecht schweigen und nicht an seinem Theil dahin mitwirken sollte, daß der Wahrheit ihr Recht werde." Es leuchtet ein, daß in diesen Worten sowohl ein Zeugniß für Ebel als gegen dessen Ankläger anerboten war, und daß er darauf ergangene königliche Bescheid, wenn er die versprochenen Erläuterungen, welche über die Sache und die darin verwickelten Individualitäten Licht verbreiten sollen, verlangte, das in der Eingabe gegebene Versprechen, beide Seiten zu beleuchten und die Kenntniß der angreifenden Personen, wie des Angegriffenen kund zu geben, einfach angenommen hatte. — Ueberdies hätte die Cabinetsordre nicht von Individualitäten im Plural sprechen können, wenn darunter nur formell Angeklagte verstanden werden sollten, denn damals war Dr. Ebel allein angeklagt.

Bei dieser actenwidrigen Beurtheilung der Erläuterungen entfuhr dem Urtheilsfasser Bl. 113$^{v}$ sogar die Aeußerung: daß „dies Verfahren auf die „Untersuchung die nachtheiligsten Folgen gehabt." *) Er blieb aber die Anführung irgend einer nachtheiligen, geschweige denn „nachtheiligsten" Folge schuldig, und mochte auch die Vortheile nicht anführen, welche die Erläuterungen in der kurzen Zeit ihres Bestehens für die Ermittelung der Wahrheit gewährt hatten. So ist unter Anderm auf diesem Wege ein Document zu den Acten gekommen, welches über die Anklage der Störung des Familienfriedens ein so helles „Licht verbreitete", daß dasselbe von der wahrlich nicht für die Angeklagten Partei nehmenden ersten Sentenz anerkannt werden mußte. Es war dies ein, von der Gräfin Amalie zu Eulenburg, geb. v. Kleist, bei ihrem Abschiede von der Erde im Jahr 1830 hinterlassenes Schreiben, über welches die gedachte Sentenz Bl. 651 sich dahin aussprach: „Dieses Schreiben enthält in der That den Ausdruck der innigsten Liebe für den zurückbleibenden Gatten, und den Wunsch, ihn dereinst im Himmel wiederzufinden. Man empfindet es an der Art der Abfassung leicht, daß die Schreibende hier Wahrheit geredet, und daß die Verschiedenheit der Ansicht hier nicht weiter einflußreich war. Insofern ist es auch die beste Rechtfertigung für den Prediger Ebel, denn es erhellet aus demselben nicht nur, daß durch seine Person und seine Lehren der Friede in dieser Ehe keineswegs gestört worden ist, sondern es findet sich darin auch folgende

*) Diese Unwahrheit wurde in dem bereits citirten Aufsatze in Dr. Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie der zweiten Sentenz ohne alle Prüfung nachgeschrieben.

„Stelle: . . „„Ob ich es dir schon sonst aussprach, muß ich es heute n
„„tiefem Dankgefühl gegen meinen Gott wiederholen: es ist die größte Wol
„„that meines Lebens, daß er mich gewürdiget hat, dieses Mannes““ (Ebel
„„Worte zu hören und seinen Wandel zu sehen. Denn dadurch habe ich d
„„Aufgabe meines Lebens verstehen gelernt, Muth und Ernst und Treue, au
„„zu der schwersten Pflichterfüllung, und stille Ruhe und freudige Hoffnun
„„in allen Leiden bekommen, womit ich dir, wie du mir dies zu mein
„„Freude so oft innig dankbar bezeuget hast, tröstend und helfend zur Sei
„„stehen konnte.““ Gewiß ist, daß ohne Mitwirkung des Erläuterers dies
Brief niemals zu den Acten gekommen wäre. War es denn etwa in d
Augen des zweiten Richters eine nachtheiligste Folge für die Unte
suchung, wenn durch dergleichen Documente falsche Anklagen (wie hier d
der Störung des Familienfriedens) zu Gunsten der Vertheidigung beweis
kräftig widerlegt wurden?

Die nunmehr folgende Bemerkung: daß „der Verfasser dieser Schri
„sich selbst nicht für einen gerichtlichen Zeugen angesehen“, sowie der dafü
angeführte Beweis: „sondern Zeugenaussagen erfordert und eingereicht, d
„Stelle“ (oder, wie es in einer Abschrift der Sentenz heißt „die Rolle“
„des Inquirenten übernommen und“ sich „die Direction der Untersuchun
„angemaßt“, macht einen seltsamen Eindruck. Es setzt einen sehr unterg
ordneten Begriff von der Stellung des Inquirenten voraus, wenn ein Dritt
die Rolle desselben übernommen haben sollte, als ob diese Rolle nur
zu nehmen wäre; und endlich muß es auffallen, wenn von „Anmaßun
„der Direction“ in einem Falle gesprochen wurde, wo kein einziger Act d
Direction, der aus der angeblichen Anmaßung hervorgegangen seyn sollt
angegeben werden konnte. Denn daß die zur Erläuterung der Sache dienen
Einreichung von Documenten, wie das vorher erwähnte, und von schriftliche
Erklärungen anderer Personen über Verhältnisse, die ihnen näher bekan
waren, wie dem Erläuterer, nicht als „Anmaßung der Direction einer Unte
„suchung“ bezeichnet werden kann, liegt auf der Hand, zumal das Ges
nirgend selbst einem Zeugen, viel weniger dem, welcher die Sache erläute
soll, untersagt, wenn er von dem Gegenstande, den er erläutern soll, nic
genau genug aus eigenem Wissen unterrichtet ist, schriftliche Bescheinigung
darüber einzureichen. In der Bezeichnung der, höchsten Orts autorisirte
Erläuterungen, als „unberufen“, lag demnach in doppelter Beziehung e
unbegründeter Vorwurf und eine Verletzung sowohl des Rechts des Erläuterer
als des Vertheidigungsrechts der Angeklagten, und zwar um so mehr, we
man weiß, daß (wie die Acten ergeben) damals von der Untersuchungsbehör
der, später abgeänderte, Beschluß gefaßt war, Frauen in dieser Sache n

zu vernehmen, daher der Inquirent auch dem Verfasser erklärte, wie es ihm willkommen sey, durch seine Vermittelung auch Erklärungen von Frauen zu erlangen, zu denen er nach dem damaligen Beschlusse des Collegii keine Aussicht hatte.

Ein fernerer, dem angefochtenen Entlastungszeugen gemachter, höchst befremdlicher Vorwurf befindet sich Bl. 115 der zweiten Sentenz. „Wie wenig" (so heißt es daselbst) „dem Grafen Kanitz daran gelegen war, „die eigentliche Wahrheit zu ermitteln, das geht schon daraus hervor, daß „er — als er zu dem in dem Cabinetsbefehl angedeuteten Zwecke gerichtlich „vernommen werden sollte — erklärte: wie es ihm angemessen erscheine, seine „Vernehmung noch auszusetzen, und als dieselbe erst am Schlusse der Unter„suchung erfolgen konnte, alle ihm vorgelegten Fragen mit Nein beantwortete." Abgesehen von der in diesen Worten liegenden groben Beleidigung eines richterlichen Beamten, welche einer Privatperson Strafe zugezogen haben würde, und daher die richterliche Würde um so schwerer compromittirte, kann man es nur einer eigenthümlichen Befangenheit des Urtheils zuschreiben, wenn ein Jurist aus der Aeußerung eines Zeugen, daß seine Vernehmung später zweckmäßiger seyn würde, die Schlußfolge ziehen konnte, daß demselben wenig an Ermittelung der Wahrheit gelegen sey; — zumal wenn (wie hier der Erfolg zeigte) jene Aeußerung richtig war und von dem Untersuchungsrichter als richtig anerkannt wurde. Noch schwerer ist aber allerdings zu begreifen, wie ein erkennender Richter, ohne zu erröthen, das Paradoxon niederschreiben konnte, daß einem Zeugen „wenig an Ermittelung der Wahrheit gelegen" sey, wenn derselbe alle ihm über die erhobenen Anklagen vorgelegte Fragen verneinte. Denn daß der betreffende Zeuge nur diese, und nicht etwa die eine Schuldlosigkeit der Angeklagten herausstellenden Fragen verneinte, dürfte sich von selbst ergeben, wie denn auch der Inhalt der betreffenden Verhandlung vom 13. Januar 1837 (Vol. I$^{i}$ fol. 85 ff.) zeigt, daß keinesweges alle Fragen von dem gedachten Zeugen verneint wurden, sondern daß derselbe jede der ihm vorgelegten, großentheils gesetzwidrig gefaßten captiösen und suggestiven Fragen, nachdem er sie durch Rückfrage ihres verfänglichen Characters entledigt und in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt hatte, so beantwortete, wie sie juridisch zu erledigen war. Bei aller Zurückhaltung kann man sich eines Schaamgefühls nicht erwehren, wenn man liest, daß hier ein Jurist sich erlaubt hat, im Namen eines ganzen Collegii höherer richterlicher Beamten, mit staunenswerther Ungenirtheit die zweite Hälfte des oben citirten Satzes niederzuschreiben, aus welcher consequent folgt, daß ihm — wie die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen von der Verneinung, so — die Glaubwürdigkeit von der Bejahung der Beschuldigungen abhängig ist. Von der

Feder eines solchen Richters kann die, in sein Referat hineingeschob
Parenthese: „wie ehrenwerth auch sonst seine“ (des gedachten Zeuge
„Gesinnung seyn mag“, nicht für ehrend geachtet, noch die vorhergegange
Beleidigung dadurch gemildert werden. Die Gleichgültigkeit gegen die E
mittelung der Wahrheit ist, nach rechtlichem Urtheil, mit einer „ehrenwerth
Gesinnung“ durchaus unvereinbar, und nach dem wahren Begriffe von Eh
hätte dieser Zeuge nicht „ehrenwerth“ genannt werden können, wenn er ohn
Widerstand hätte zusehen können, wie die Wahrheit entstellt und zu dem End
sogar das Gesetz mit Füßen getreten wurde.

Außer dem Verfasser dieser Schrift, dessen Verdächtigung die zwei
Sentenz so viel Raum gönnte, gab es aber noch viele Entlastungszeuge
die nicht hätten unerwähnt bleiben sollen, wenn das allgemeine Gewicht de
Anklage- und des Vertheidigungsbeweises, im gesetzlichen Sinne, durch Prüfun
der Zuverlässigkeit der auf beiden Seiten stehenden Persönlichkeiten wäre al
gewogen worden. Den sieben Belastungszeugen, die mit so wenig Glück i
den Sentenzen vertheidigt wurden, hätten eben so viele Entlastungszeuge
gegenüber gestellt werden sollen, die der Vertheidigung nicht bedürfen, u
deren hier, um die dadurch in den Sentenzen gelassene Lücke auszufüllen, i
wenigen, ihrem actenmäßigen Auftreten entlehnten, Zügen gedacht werde
muß. Nächst dem Verfasser gegenwärtiger Aufklärung, war unter den En
lastungszeugen der älteste Freund Ebels:

B. der Major Graf Carl von Münchow auf Mikrow in Pommern
Schon in den Befreiungskriegen ein Kampfgefährte des Verfassers, hat
durch diesen im Jahr 1817 Ebel kennen gelernt. Dieser Zeuge hat si
unterm 13. Januar 1836 zu den gerichtlichen Acten dahin ausgesproch
(Vol. I[a] fol. 327 ff.): daß er, „seit sein Denkvermögen gereift, eine besonde
„Abneigung, ja einen Ekel vor aller Sectirerei und Separatismus empfunden
daher auch das, in seinem Wohnorte erfahrene „wiederholte Andringen zur Thei
„nahme an demselben jederzeit entschieden zurückgewiesen“ habe, „weil na
„seiner Ueberzeugung dergleichen äußeres Formenwesen und alles Frömmeln –
„wobei der alte Sündenschlaf nicht gestört, das Kreuz Christi nicht mit eine
„Finger berührt, seine Nachfolge unbeachtet, und das edelste geistige Bedür
„niß, dasjenige nämlich, was uns antreibt, uns unseres Verhältnisses zu Go
„zu versichern, und des Zweckes, zu welchem wir in das Daseyn gerufen
„und des Zieles, zu welchem wir berufen sind, bewußt zu werden, unbefri
„digt läßt — ein Frevel gegen das ächte Christenthum ist.“

„Freilich“ (so fährt er fort) „ist das derselbe Fall — und jene
„edlere Bedürfniß bleibt in gleichem Maaße unbefriedigt — durch das gewöh
„liche leere Treiben der Welt, durch Zerstreuungen und Genüsse sowohl, al

„durch Sorgen und Mühen um eitler Zwecke willen. Es wird und kann „nur befriedigt werden durch die wahre Religion, durch unsere moralische „Heiligung als Mittel und einzigen Weg zur richtigen Erkenntniß unseres „Gottes und unseres persönlichen Verhältnisses zu Ihm."

„Diese nun, die Heiligung, die moralische Erneuerung unseres ganzen „Wesens, nach allen Richtungen, der Weg dahin durch den lebendigen Glau„ben, in der Nachfolge Christi, durch Betreten und entschlossenes Beharren auf „dem schmalen Pfade der Selbstverleugnung, durch das Bestreben zur redlich„sten Erfüllung aller unserer Pflichten in der Liebe zu Gott und unseren „Nächsten; — das war und ist, in wenige Worte zusammengedrängt, der „Zweck, die Tendenz meines Umganges mit Dr. Ebel und einigen gleich„gesinnten Freunden; das ist der Inbegriff dessen, was seine Belehrungen, „seine Rathschläge, sein vorleuchtendes Beispiel in mir anregte und zum „Zwecke meines Lebens machte."

Die gediegene Gesinnung, welche aus solchen Grundsätzen hervorgeht, ließ ihn das Wahre vom Falschen unterscheiden. An ihm waren daher die schriftlichen Versuche, die T. wagte, um ihn und seine ihm gleichgesinnte Frau zu seiner und O.'s Neuerung hinüberzuziehen, vergeblich gewesen, und die beschämende Zurechtweisung, womit M. dessen gewissenlose Leichtfertigkeit in seinem zu den Acten gekommenen Antwortschreiben vom 28. Januar 1827 (Vol. I[f] fol. 344) rügte, zeigte, daß er den Geist und Sinn der Wirksamkeit Ebels aufgenommen und erfahren hatte. Daher konnte er denn auch vor Gericht ein, die sämmtlichen Anklagen widerlegendes Zeugniß ablegen.

C. Eduard von Hahnenfeld auf Grunenfeld in Ostpreußen, schon im Gymnasium Ebels Schüler, später bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg angestellt und daselbst wegen seiner gründlichen juridischen Ausbildung, sowie wegen seiner practischen Tüchtigkeit allgemein anerkannt, war im Jahr 1816 auf den Wunsch seines Onkels, des (1826 verstorbenen) Grafen Fink auf Schönberg, in das Haus des Verfassers dieser Aufklärung gekommen, der ihn um so lieber bei sich aufnahm, als er hoffte, daß sein Fleiß und sein solides Benehmen einen wohlthätigen Einfluß auf den, an beidem Mangel leidenden Neffen des Ersteren, F. v. T., äußern würde. Hier lernte H. den Dr. Ebel und dessen Freunde näher kennen, und als er den Ersteren, nach einjähriger Abwesenheit auf der Universität Heidelberg, im Frühjahr 1822 wiedersah, machten, wie er unterm 5. März 1836 (Vol. I[d] fol. 7) zu den Untersuchungsacten anzeigte: „die Würde des Christenthums, die sich „in seinem Seyn und Wesen kund gab, und die strenge Gewissenhaftigkeit „in jeder Beziehung, einen tiefen Eindruck auf ihn, und trafen in der Art „sein Herz, daß die Sehnsucht und der Entschluß in ihm erwachte, auch so

„zu werden. Mit vollem Vertrauen", so heißt es weiter, „schloß ich m
„an Ebel und dessen Freunde an, und verdanke ihrem Umgange und d
„Predigten des Dr. Ebel außerordentlich viel. In den Jahren 1822 b
„1825 .. bin ich ihnen so nahe befreundet worden, wie irgend Einer d
„aufgetretenen Verkläger es nur gewesen seyn kann. Ich darf daher wo
„mit vollem Rechte sagen, daß, wenn irgend Jemand, so besonders ich daru
„wissen müßte, wenn irgend etwas an den Beschuldigungen dieser Mensch
„daran wäre."

Später war v. H. der Beistand, ja die rechte Hand seines, an sein Gesundheit leidenden Onkels, der noch in den letzten Tagen seines Lebe in einer rührenden schriftlichen Herzensergießung es mit dem größten Dan anerkannt hat, welche Stütze dieser, sein Neffe, ihm bei Verwaltung sein sehr ausgebreiteten Güter und in seinen sonstigen Verhältnissen gewährt *).

D. Baron Ernst von Heyking auf Schreinen in Ostpreußen, dess durch Geist und Gemüth ausgezeichnete Eigenthümlichkeit, sowie seine Grun sätze in der Einleitung seines, am 19. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 9—1 abgegebenen gerichtlichen Zeugnisses hervortritt. „Ich bemerke zuförderst, so heißt es daselbst, „daß ich den Dr. Ebel achte und liebe, und daß i „deßhalb — wie er bekanntlich Wahrheit liebt und ohne Falsch ist — d „Wahrheit gleichfalls achte und liebe. Weil ich sie aber, und überhaup „das Gute liebe, so hasse ich die Bosheit der verschiedenen, gegen ihn au „getretenen Denuncianten. Es kann bekanntlich keine Liebe des Guten oh „Haß, ohne Abscheu, ohne Eifer und Erbitterung gegen das Böse bestehen „die Wärme für das Gute ist auch warm und ein Feuer gegen das Bös „und es ist bekannt, daß nur Taugenichtse gleichgültig sind gegen Unrec „und Bosheit. Gott, der wahrhaftig ist, steht bekanntlich nicht neutral zw „schen dem Guten und Bösen, sondern als ein heiliger Gott liebt er da „Gute und hasset das Böse. So auch alle wahrheitliebende Menschen. Wen „mich im Knabenalter die Größe der Helden und der Glanz der Kriegsthate „mehr als Auszeichnung durch Wissenschaft und Kunst angesprochen, so wa „ich mir doch bald darauf bewußt geworden, daß das Größte unter de „Großen auf Erden Tugend und Gottesfurcht sey, und daß es eine mensc „lich höhere als die moralische Größe nicht gebe. Den Edeln, als den höc „sten Helden der Menschheit, dachte ich nachzustreben, und darum wurde i

*) Vgl. die schon früher citirte Schrift: „Die religiöse Bewegung" ꝛc. worin der V fasser von Hahnenfeld seine Stellung zu der in Rede stehenden Angelegenheit mit Mehre kund gibt, S. 73. 125. 144.

„aufmerksam und fühlte mich hingezogen zu Personen, die der Ruf als edel „bezeichnete."

Dieser Deponent stnd, gleichwie der vorhergenannte Zeuge, seit dem Jahre 1822 in so nahem Umgange mit Dr. Ebel und dessen Freunden, daß es ihm unmöglich hätte entgehen können, wenn irgend eine der barocken und abentheuerlichen Ansichten, Grundsätze und Handlungsweisen, welche die Ankläger den Angeklagten und deren Freunden nachsagten, in der Wahrheit begründet gewesen wären.

E. Eben dasselbe gilt von dem Hofrath und Professor Dr. Friedländer, zur Zeit des Prozesses bei der Universität zu Dorpat angestellt. Auch er hatte, in denselben Jahren, aus welchen die Beschuldigungen sich herschreiben, mit Ebel und dessen Freunden in nahem Umgange gestanden. Erst nach dem Ausscheiden der Ankläger wurde er durch den Ruf an die nordische Universität diesem Umgange entzogen. Diese seine, eben sowohl der Sache nahe, als der Einwirkung der Persönlichkeiten entfernte, Stellung hat es bewirkt, daß sowohl der untersuchende, als der erkennende Richter, seiner, in der Zeit vom 28. August bis 2. September 1836 vor dem Universitätsgerichte zu Dorpat abgegebene, erschöpfende Aussage, die sich (Vol. v. Bergen fol. 2—12) bei den Acten befindet, vorzügliche Glaubwürdigkeit zuerkannten *); — sein alle Anschuldigungen vernichtendes, auf vielfache eigene Erfahrung gestütztes eidliches Zeugniß steht daher der verurtheilenden Entscheidung richtend gegenüber, zumal dasselbe ebenfalls ein negirendes und nicht ein unwissendes ist, da es ausdrücklich bekundet, daß dieser Zeuge von allen denuncirten, angeblichen Feststellungen, die ihm, bei seinem Verhältniß zu den damit Angegriffenen, nicht hätten entgehen können, nichts bekannt geworden, und nichts den Anklagen auch nur entfernt Aehnliches von ihm wahrgenommen worden. Es liegt am Tage, daß schon diese Zeugenaussagen mehr als ausreichend sind, die anklägerischen Gebilde einer, durch schrankenlose Verleumdungssucht erhitzten Einbildungskraft, um so mehr zu widerlegen, als der vernünftige Einklang, in welchem ihre Angaben mit sich selbst und unter einander stehen, der Ausdruck besonnener Wahrnehmung überzeugungstreuer, in ihrem Urtheil gereifter Männer ist,

*) Die erste Sentenz sagt Bl. 139 über ihn: daß er „wegen seiner unabhängigen Stellung, seiner persönlichen Qualität, und namentlich wegen des Strebens, die lautere Wahrheit „zu sagen, vorzüglichen Glauben verdiene", und die zweite hat ihn gleichfalls als classischen Zeugen behandelt.

welche ohne allen Zweifel, sowohl juridisch als moralisch, entschiedenen Vorzug verdienen vor den Aussagen der, ihrer Ueberzeugung untreu gewordenen Ankläger.

F. Der Schulrath Ulrich zu Cöslin, der, schon seit seinen Studentenjahren mit Ebel befreundet, unter dessen Mitwirkung, in den Jahren 1816 bis 1824 eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Söhne und Töchter der gebildeten Stände (vgl. Theil I. Seite 16. 17.) geleitet, hat in jener Zeit mit Ebel (dessen Einfluß und geachteter Stellung er den ungewöhnlichen Erfolg dieses seines Unternehmens vorzugsweise verdankte) persönlich in naher Beziehung gestanden, die ihn auch in Stand setzte, die christlichen Grundsätze, wie die Lehrweise Ebels genau kennen zu lernen, da dieser auf seine Bitte den Religionsunterricht auf den oberen Classen der Anstalt übernommen hatte. Sein, sich auch über die sämmtlichen Beschuldigungen verbreitendes und dieselben verneinendes Zeugniß vom 29. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 284) hat mit besonderer Beweiskraft die Anklagen, welche sich auf die angebliche Lehre Ebels beziehen, widerlegt, und dessen, überall dem evangelisch-christlichen Lehrbegriff streng entsprechende biblische Ueberzeugung und Unterrichtsmethode, mit Anführung gewichtiger Thatsachen in's Licht gestellt. (Vgl. Theil I. Seite 17.)

G. Der Particulier Rogge, ein Bruder des, zu Ebels nächsten Freunden gehörigen, auch literarisch rühmlich bekannten, im Jahre 1827 zu Tübingen verstorbenen Professors der Jurisprudenz, August Rogge, hatte schon durch diesen, noch mehr aber später durch persönliche Bekanntschaft mit Ebel und dessen Freunden, sowie mit Diestel, deren Denk- und Handlungsweise näher kennen gelernt, und seine dadurch gewonnene, auf viele thatsächliche Erfahrungen gestützte Ueberzeugung unter Anführung von Thatsachen, in seinem eidlichen Zeugniß vom 11. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 315) niedergelegt. Dadurch war gleichfalls ein Thatbestand festgestellt, der sich mit den anklägerischen Verleumdungen nicht vereinigen läßt. Ebenso war dieser Zeuge durch seinen verstorbenen Bruder, und später noch durch eigene Erfahrung, mit O. genau bekannt geworden, und stand, zur Zeit der Trennung derselben von Ebel und dessen Freunden so unbefangen zur Sache, daß er allen Verdächtigungen O.'s gegen dieselben eifrig nachforschte, um sich zu überzeugen, ob etwas davon wahr sey. Da dies in wirklicher Unbefangenheit geschah, so überzeugte er sich bald von der Unwahrheit und Unlauterkeit der O.'schen Verunglimpfungen, und trat nunmehr Ebel und dessen Freunden näher. Seine erwähnte Aussage entwickelt alle diese Vorgänge, sie führt zugleich erhebliche Momente an über den Professor S. und das Urtheil, welches alle

mein über ihn herrschte, und war daher wohl geeignet, dem Richter Licht, über die Sache zu geben.

Die gedachten sieben Hauptentlastungszeugen geben der Vertheidigung, wie aus dem Obigen hervorgeht, schon wegen ihrer Stellung zur Sache und wegen der Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit ihrer Aussagen ein entschiedenes, überwiegendes Gegengewicht gegen die verworrenen, „dem gesunden Menschenverstande widersprechenden", Beschuldigungen. Dazu kommt, daß gegen Keinen derselben auch nur irgend ein gesetzlicher Verdachtsgrund (wie deren gegen Jeden der sieben Belastungszeugen viele erwiesen sind) hat ermittelt werden können, so sehr auch sowohl der Inquirent, als die Urtheilsfasser darauf ausgegangen sind. Denn die Freundschaft mit den Angeklagten, welche überdies bei den Zeugen B. E und F nicht einmal vorgewendet, und nur bei den sub A. C. D. und G. genannten als „Anhängerei" geschmähet worden, kann, wie bereits S. 271 nachgewiesen, rechtlich als Verdachtsgrund nicht gelten.

Außerdem sind auch den eben gedachten Hauptdefensionalzeugen (wie den Anklagezeugen) eben so viel andere zur Seite zu stellen, welche, wenn auch zum Theil den Angeklagten und deren Freunden offenbar abgeneigt, — dennoch, durch ihre eidlichen Bekundungen über einzelne Puncte, ein, eben wegen dieser gegnerischen Stellung, doppelt gewichtiges Zeugniß gegen die Anklagen ablegten. Zu ihnen gehört:

a. Der jetzige Generalsuperintendent Dr. H., dessen, seine Abgeneigtheit gegen die philosophische Privatüberzeugung der Angeklagten deutlich kundgebende Aussage vom 26. Februar und 21. März 1836 (Vol. I$^{d}$ fol. 327. 332) die anklägerischen Verdächtigungen der Lehre, wie des Lebens mit großer Bestimmtheit vernichtete.

b. Der Oberlehrer B., der unterm 27. Januar 1836 (Vol. I$^{b}$ fol. 128) bei aller Animosität gegen Ebels ernstchristliche Grundsätze, dasselbe gethan. (Vgl. Theil I. Seite 18.)

c. Der Pfarrer O., der unterm 29. Juli 1836 (Vol. I$^{h}$ fol. 270), ungeachtet seiner nichtverhehlten Voreingenommenheit gegen die, ihm geständlich fast unbekannten Ansichten Schönherrs, welche Ebel sich zu eigen gemacht, dennoch — neben manchen darauf bezüglichen anklägerischen Angaben — dem Streben und Leben Ebels Gerechtigkeit widerfahren lassen mußte.

d. Der damalige Landrath, später Staatsminister A. v. A., welcher (am 27. Februar 1836, Vol. I$^{d}$ fol. 192), obwohl seinerseits den Angeklagten und deren Freunden zur Zeit des Prozesses längst abhold, doch den Ent-

stellungen der philosophischen Ansichten *) und anderen böswilligen Verdächtigungen, z. B. über sogenannte „Sündenbekenntnisse“ eine richtige Auffassung der Aeußerungen Ebels in dieser Beziehung entgegensetzte, und so jene Anklagen positiv widerlegte.

e. Der Oberlandesgerichtsrath F., der in der Zeit, aus welcher die Anklagen sich herschreiben, die Grundsätze und Handlungsweise der Angeklagten und deren Freunde näher kennen gelernt und aus dieser gewonnenen Kenntniß die ihm vorgelegten Beschuldigungen (unterm 5. October 1836, Vol. v. Bergen fol. 7) widerlegt hat.

f. Der Director G., ehemals Vorsteher des Friedrichs-Gymnasii, welcher — obwohl geständlich ein Freund und Umgangsgenosse des Professor S., dennoch Ebels Wirksamkeit als Pädagog und dessen Religionslehre (Vol. Id fol. 298) als unanfechtbar anerkannt hat.

g. Der spätere Regierungspräsident Graf z. E., dessen Zeugniß die Hirngespinnste von „Haupt“, „Unterordnung“ u. dergl. unterm 29. Januar 1836 (Vol. Ib fol. 142) beweiskräftig widerlegte.

Diese zweite Reihe unverdächtiger Defensionalzeugnisse ist gleichfalls geeignet, die verdächtigen Belastungszeugnisse als Das, was sie sind, nämlich als Ergebniß mehr oder weniger bewußter Unwahrheit zu entlarven.

In Beziehung auf den ganzen Standpunct des Prozesses trat in der von der zweiten Sentenz als Defensionalzeuge namhaft gemachten Gräfin Ida von der Gröben, geb. von Auerswald, ein eigenthümlich neues Defensionsmoment in die Untersuchung ein, indem dieselbe nicht defensiv für die Angeklagten, sondern offensiv wider die gegen dieselben verfügte Untersuchung auftrat.

Das Referat der zweiten Sentenz über dieselbe begann mit einer factisch unrichtigen Angabe über den Anfang ihrer Bekanntschaft mit Ebel. Es war am Orte der betreffenden Ereignisse notorisch, und ist von verschiedenen Seiten actenmäßig bestätigt, daß Ebel die Gräfin J. v. d. Gr. schon im Jahre 1805 im Hause ihres Vaters, des Landhofmeisters und Oberpräsidenten von Auerswald, — da Ebel zwei Schwestersöhne ihrer Mutter auf der Universität Königsberg führte — kennen gelernt, daß er ferner, seit dem Antritt seines Amtes in der altstädtischen Kirche (1816) Seelsorger der Familie des

*) Deren tiefere Forschung ihm früher Bedürfniß gewesen war.

Landhofmeisters geworden war, folglich nicht erst im Jahre 1817 die Bekanntschaft auf einer Reise nach Schlesien angeknüpft werden durfte, wie die Sentenz referirte. Auch waren es nicht trübe Lebenserfahrungen gewesen (wie der Urtheilsfasser anderweiten Combinationen entnommen), sondern Angst und Sorge um ihre Seele, die sie schon seit ihrer Kindheit vielfach bekümmert, und durch tiefe, von früher Jugend an gehegte Bedürfnisse und Fragen ihres forschenden Geistes genährt, sie in Ebels Predigt, so wie zu seiner Seelsorge geführt, wodurch sie zum Frieden und zur Freude in Gott verwandelt worden war. Dieser, bereits im Jahre 1816 wahrnehmbare segensvolle Einfluß Ebels bewog ihren Vater, Ebel zu ersuchen, bei dessen Rückkehr von einer eben damals ihm bevorstehenden Reise nach Deutschland, seine Tochter aus Schlesien — woselbst sie Verwandte besucht hatte — zurückzubegleiten.

Wie sie schon früher durch eigene Forschung Befriedigung für ihre tieferen Bedürfnisse in Schönherrs Schriften gesucht und wie sie zu einer unverlierbaren Stütze ihres durch Ebels Wirken gewonnenen bewußten und lebendigen Christenthums gelangte, ist in den Acten (Vol. I$^{e}$ fol. 172) von ihr niedergelegt, und außerdem in ihrem öfter citirten Werke*), auch in Beziehung auf ihr Verhältniß zu der in Rede stehenden Christenverfolgung, jedem Leser zugänglich, veröffentlicht worden.

Es durfte nicht auffallen, daß die in diesem Prozesse sich darbietende Gelegenheit gern wahrgenommen wurde, gegen eine Persönlichkeit, deren geistige Ueberlegenheit durch Anlage sowohl, als Willensentschiedenheit für das Gute, der gegnerischen Schwäche und Unentschiedenheit unwillkührlich rügend gegenüberstand, Verdächtigungen behufs eigener Entschuldigung zu versuchen. Unter diesen Umständen mußten die gegen eine sogenannte „Lehre Ebels" — richtiger: gegen Ebels biblische Grundsätze in Lehre und Leben — gerichteten Anklagen die Gräfin Ida persönlich mit treffen, um so mehr als sie vorzugsweise zur Aufnahme dieser christlichen Grundsätze mitgewirkt hatte.

In einer zu den Acten gekommenen Eingabe vom 18. October 1835 (Vol. I$^{e}$ fol. 169) an das geistliche Ministerium zu Berlin erklärte sie sich dahin:

„Zunächst sehe ich mich genöthiget, einem königlichen Ministerio es aus-
„zusprechen, wie ich zu dieser Angelegenheit stehe, indem ich das offene Be-
„kenntniß ablege, daß die, auch gegen mich gerichteten Lästerungen, mir in
„Hinsicht auf meine Person ganz gleichgültig sind, es mir vielmehr zur Be-
„ruhigung gereicht, daß man in Mißachtung des Höchsten und Heiligsten

*) „Die Liebe zur Wahrheit." Stuttgart 1850.

„ im Menschen, nicht etwa mit mir eine ehrenrührige Ausnahme gema
„ Sodann, daß es mir eine Genugthuung ist, in eine Sache persön
„ geflochten zu seyn, welche, als eine völlig reine, unabweislich gerec
„ Gott und Menschen, in ihrem innersten Grunde, und in ihrem
„ Inbegriff gerechtfertigt dasteht, und daß der Augenblick des öffentlic
„ kanntwerdens der Gesinnung und der Bestrebungen Derer, welch
„ wärtig verklagt und verfolgt werden, stets der Gegenstand meiner
„ Sehnsucht und meines Gebetes zu Gott gewesen ist."

„ Es ist hier nämlich nichts als der schmale Weg, die richtige
„ welche das Oberhaupt der Kirche, Christus, selbst gegangen und
„ zur Nachfolge angewiesen hat, und die Seine Feinde von jeher
„ „ Secte "" genannt haben."

Nachdem sie die Ungerechtigkeiten des Consistorii hervorgehobe
sie unter Anderem: „ Es hat sich das Consistorium thatsächlich auf d
„ der Verleumder gestellt, indem es, die Lüge in seinen Schutz
„ einen Angriff auf göttliche und menschliche Rechte gewagt, hat
„ hohen Berufung: das heilige Amt vor Mißhandlung zu schützen,
„ und es nicht bedacht, daß es hiemit sich selbst als geordnetes Ha
„ geistlichen Amtes und seine eigene Würde vernichtete." Sie v
daß „ der Ungerechtigkeit Einhalt" geschehe und daß „ die heimliche
„ welche das Consistorium eingeschlagen, um durch Herbeisuchung fe
„ Zeugen die geachtetsten Personen zu verfolgen, zur Untersuchung
„ würden". — Diese Eingabe übersendete sie unterm 25. Octobe
zur Kenntnißnahme dem Präsidenten des Consistorii, ihrem Schwag
Oberpräsidenten v. Schön, mit einem Privatschreiben (Vol. I^e fo
das sie mit folgender, seine Stellung zu der betreffenden Sache bezei
offenen Aussprache begann: „ Lieber Schön! Ich übersende Dir hi
„ schriftlich mein an das geistliche Ministerium abgegangenes Schrei
„ damit zugleich das Schweigen zwischen uns zu brechen, welches D
„ mich beobachtet hast, während Du Dein Ohr meinem Verleun
„ liehen, und meinen Namen frecher Lästerung preisgegeben has
„ Folge dieser That trifft jedoch nicht mich, sondern Dich... S
„ wider den Ernst und die Gewichtigkeit Deiner bürgerlichen E
„ welche die äußerste Besonnenheit und die gewissenhafteste Abs
„ eigener Vorurtheile und Abneigungen erfordert .. schwer Dich ve
„ indem Du gegen Menschen, welche Du kennst (ich spreche hier
„ lich von Ebel und von mir), von denen Du Eindrücke der Ge
„ des Wesens und der Handlungsweise empfangen, die niemals —
„ sie zu empfangen fähig gewesen — in Dir erlöschen können u

„den, und denen Du Dein Anerkenntniß gezollt, Anschuldigungen aufge-
„nommen, und aufgesucht hast (ausgehend von Menschen, welche Du nicht
„geachtet, über die Du mir selbst ein Zeugniß abgelegt, welches dieselben
„in ihrer Schlechtheit und Blöße bezeichnet), welche, wenn Du im ernsten
„Abscheu gegen das Böse und Gemeine, und nicht von jeher in einer
„abergläubigen Gespensterfurcht vor „„Frommen"" gestanden, Dein Inneres
„empören mußten .. ja Du hast sogar eine Anklage ausgehen lassen, in
„welcher Du, mit Deines Namens Unterschrift, es für nicht unmöglich
„erklärest, daß Heuchler und Lügner, welche als solche bekannt, nicht ge-
„logen, wenn sie wider uns, die stets auch von Dir für zu strenge in
„ihren sittlichen Bestrebungen gehalten worden, die unbegreiflichsten Wider-
„sprüche in Zusammenstellung einer edeln nachahmungswürdigen Gesinnung
„mit den verwerflichsten und aberwitzigsten Grundsätzen und Handlungs-
„weisen ausgesagt ... Du hast einen Beschluß fassen und unterzeichnen
„können, welcher seiner Natur und geschichtlichen Entwickelung nach in
„preußischen Landen ohne Gleichen."

„Ich kenne Dich, lieber Schön, und weiß es, daß es nicht ein böses,
„das Böse wollendes, Herz ist, welches in Dir Dich so tief hat verirren
„lassen, aber es ist auch nicht ein gutes, nicht ein das Gute uneigennützig
„und selbstlos suchendes Herz .... daß Dein Character zwar nicht ein
„harter, aber eben so wenig ein fester, und daß Du in einer großen Selbst-
„täuschung über Dich befangen, eines richtigen Urtheils auch über Andere
„entbehrst, und preisgegeben bist dem Mißbrauch aller Solcher, die ent-
„weder der eigenen Schwachheit fröhnen, oder aus niedriger Gesinnung
„es wissentlich darauf anlegen, die Schwachheit anderer, zumal einflußreicher
„Personen, zu benutzen, um dadurch eigennützige, oder wohl gar boshafte
„Absichten zu erreichen. Dies, Dein beklagenswerthes Schicksal, ist von
„Niemand unbemerkt geblieben, der Dir aufrichtig nahete und durfte auch
„Dir nicht entgehen, da Du Deine Neigung, Jedermann ohne Wahl und
„zu jedem Zwecke Dein Ohr zu leihen, kennen mußtest, und Dir auch oft
„in Erinnerung gebracht wurde ... Und so hat es denn geschehen können,
„daß Du, statt mit strenger Gerechtigkeit den boshaften Ränken unserer
„Feinde entgegenzutreten, feil werden konntest der verworfensten, schauder-
„erregendsten Verleumdung, und einer That Dich schuldig machen, deren
„Gericht Du (weil sie in ihrer rohen Willkührlichkeit von Jedermann durch-
„schaut wird) schon jetzt dem Urtheil Aller (selbst Solcher, welche den
„Frommen Böses wünschen) anheimgefallen."

„Du stehst hier als ein Mann, auf den Aller Augen hinsehen, als auf
„denjenigen, welcher dem Unrecht zu wehren und die Aufrechterhaltung eines

„geordneten rechtmäßigen Ganges im Ganzen und in allen Beziehungen in „Schutz zu nehmen hat, und man erwartet mit Recht in dem Ansehen des „Oberpräsidenten ein väterlich schützendes Auffehen. Nun aber bist Du nicht „allein ausgesetzt unlautern Einflüssen und Einflüsterungen, sondern auch „unzugänglich den nüchternen Eindrücken der Wahrheit, und wer Dir mit „dieser, und um derselben willen, und consequent entgegentritt, ist Dir un„bequem, Du gehst ihm aus dem Wege. Du hast keine wahre Theilnahme „für Menschenrechte und für Aufrechthaltung derselben, bist darum auch keine „Schutzwehr gegen eine Ungerechtigkeit, wie sie seit dem Jahre 1824*) hier „in Königsberg möglich geworden. Du bist in dieser Hinsicht nicht in die „Fußtapfen des Mannes getreten, dem ernste Sachen gewissenhaft am Herzen „lagen, und der sie auch ernstlich und besonnen behandelte, und welcher darum „hoch über Dir stand. Dieser Mann war mein und auch Dein Vater. „Als er den Abschied nahm und Königsberg verließ, trat eine andere Periode „ein, die schützende Haltung, der Stützpunct des Rechten, nach Außen hin, „war fort“ . . . .**)

„So habe ich Dir denn nichts vorenthalten, was Du erfahren mußtest, „um mich nicht bei Seite stellen zu können in Deinem Gewissen, sondern „mich Dir persönlich gegenüber zu wissen in einer Angelegenheit, mit welcher „Du schnell fertig zu seyn gewähnt, deren innerstes Wesen und umfassende „Bedeutung Du nicht erkannt und nicht verstanden, in der Du Dich hart „versündiget hast, und in welcher Gott richten und entscheiden, und die „Sache des rechtschaffenen Christenthums, um welche wir ver„folgt werden, vertreten wird. Denn diese unsere Sache ist Gottes.“

Der Oberpräsident v. Sch. aber suchte sich der Verlegenheit, in die ihn der Inhalt des an ihn gerichteten Schreibens und seine darauf zu ertheilende Antwort versetzte, durch folgende Ausflüchte (unterm 11. Nov. 1835) zu entwinden:

„Liebe Ida! Dein Brief vom 25. v. M. ist erst heute Vormittags bei „mir abgegeben, und nun ich ihn eröffnet, und die erste Seite gelesen habe, „ermangele ich nicht, Dir Folgendes zu erwiedern. Der Schwester werde „ich immer gern die Hand reichen wollen, weil ich überzeugt bin, daß Du „den gleichen Willen in Absicht meiner hast. Wie ich aber aus der ersten

*) Dem Jahre des Abganges des Oberpräsidenten v. Auerswald und Amtseintrittes des Oberpräsidenten v. Schön.

**) Vgl. „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten A. und E. von E. v. B.“

ersehe, so schreibst Du mir in der Ebel'schen Sache, wo ich von wegen keine Mittheilungen annehmen kann, ohne sie zu den Acten zu

Dem Grafen Finkenstein habe ich jedes Gespräch über diese Sache t, und mir seinen Besuch bis zur ausgemachten Sache verbeten. Du es daher auch angemessen finden, daß ich deinen Brief weder lesen noch en kann. Meine Stellung fordert die höchste Neutralität, so schwer dies auch oft wird." *)

Die letzten unterstrichenen Worte muß man dem Oberpräsidenten nach der Note gezogenen Parallele glauben, denn sofern unter der Neu- auch das Entferuthalten von anklägerischer Einwirkung den wird, ist dieselbe ihm — wie nicht nur das angeführte Beispiel, eine große Menge anderer in dieser Schrift hervorgehobenen acten- n Data bezeugen — oft so schwer geworden, daß er auch nicht einmal, der äußere Anstand es erforderte, die Neutralität beobachtete, sondern gescheut auf die Seite der Ankläger stellte.

Die Gräfin Ida, welche ihren Schwager zu gut kannte, um sich durch Antwort täuschen zu lassen, deckte die in derselben enthaltenen Unwahr- bei ihrer Vernehmung mit Ueberreichung dieses Briefwechsels vor Gericht cht allein hinsichts des Vorgebens, daß er ihren Brief nicht gelesen, auch in Beziehung auf die Thatsache, daß er die von ihm vorgegebene lität gebrochen.

Das Ministerium hatte der Gräfin J. v. d. Gr. auf deren erwähntes en unterm 8. November 1835 (Vol. I$^{e}$ fol. 181) erwiedert: daß sie der inzwischen erfolgten Abgabe der Verhandlungen an das Criminal- zu Königsberg mit ihren Anträgen an diese Behörde wenden möge. behufs ihrer vorhererwähnten Vernehmung als Zeugin vorgeladen, er- sie in dem dazu bestimmten Termine am 9. April 1836 (Vol. I$^{e}$ 8 ff.): daß sie „die Untersuchung gegen Dr. Ebel nicht für begründet

---

Sonderbar contrastirt mit diesem Vorwande das Benehmen des Briefstellers hinsichts umderischen Briefes, den Olshausen an den Generalsuperintendenten S. geschrieben n der Oberpräsident, obgleich ihn das Gericht dringend zu den Acten verlangte, nicht Acten gab, sondern bei sich verwahrte. So bestand denn die angebliche Neutra- eren er sich im Verhältniß zu dieser Sache rühmte, darin, daß er anklägerische Lü- em er sie bei sich behielt, gegen die Strenge des Rechts schützte und dies wohl m Amte vereinbar erachtete, dagegen aber eine schwesterliche Ansprache an sein Ge- m seiner amtlichen Stellung willen nicht bei sich behalten wollte, ohne sie Acten zu geben, sie aber auch nicht bei sich behielt, um sie zu den Acten zu geben die Absenderin jedenfalls wohl zufrieden gewesen wäre) — wohl darum, weil de r ahrheiten enthielt, die der Oberpräsident nicht gern bei den Acten gesehen hätte.

„anerkenne. Sie könne daher, dem Untersuchungsrichter in Beantwortung von „Fragen behülflich zu seyn, welche niemals hätten gestellt werden sollen, sich „nicht verpflichtet finden", und gab zur Begründung ihres Verfahrens eine Anklage gegen ihren Schwager, den Oberpräsidenten v. Schön und das von ihm geleitete Consistorium zum Protocoll, indem sie ihre Behauptung des gesetzwidrigen Verfahrens, dessen sich der Oberpräsident mit Mißbrauch seines Amtes schuldig gemacht, mit Beweisen aus seiner gegen sie selbst und Andere oft kund gegebenen eigenen Ueberzeugung von der Grundlosigkeit der Anklage und von dem verächtlichen Character ihrer Urheber darlegte. — Den letzten Grund seines Verfahrens hatte sie in seiner bekannten Abneigung gegen den Ernst christlicher Gesinnung und christlichen Lebens gefunden. Sie stützte auf die von ihr angeführten Thatsachen den Antrag: „daß der Oberpräsident „über ihre sämmtlichen Aussagen gegen ihn inquirirt, sammt seinen Gehülfen „im Consistorio zur Criminaluntersuchung gezogen und den Gesetzen gemäß „bestraft werde." Auf die Entgegnung des Richters, „daß die Frau Gräfin" bei der „vorstehenden Erklärung ganz aus dem Verhältniß eines Zeugen in „das eines Anklägers gegen den Oberpräsidenten und das königl. Consistorium „getreten sey; diese Anklage aber nicht in die gegenwärtige Untersuchung, „sondern vor das königl. Ministerium gehöre", entgegnete dieselbe: „ich be„kenne mich zu der Wahrheit, daß ich hier nicht als Zeuge, sondern als „Anklägerin aufgetreten bin, indem ich wohlbegründet mein Zeugniß in einer „nicht vorhandenen Untersuchungssache verweigere, dagegen eine Anklage vor„gebracht habe, welche wohlbegründet vorhanden ist. Dieselbe Behörde aber, „an welche ich von dem Untersuchungsrichter mit meiner Anklage gewiesen „werde, hat mich mit meinen Anträgen an die hiesige Untersuchungsbehörde „gewiesen. Ich lege die Antwort des geistlichen Ministerii hier bei." Sie gab hierauf ihre mit dem geistlichen Ministerio geführte Correspondenz zu den Acten.*)

Der Untersuchungsrichter war von dieser Verhandlung und ihrem Aus„gange dergestalt betroffen, daß er, bei dem Eindruck der Wendung, den das Gerichtsverfahren daraufhin nehmen zu müssen schien, die Verfügung des Criminalsenates zur Einleitung des von der Gräfin Ida v. d. Gr. beantra-

*) Die Thatsache, daß hier keine der Behörden, welche doch eine unbegründete Anklage gegen Ebel und Diestel angenommen hatten, sich entschließen mochte, eine begründete Anklage gegen einen höherstehenden Beamten anzunehmen, dessen unverantwortliches Benehmen vielfach aus den Acten erhellete, sondern jede der anderern die Sache zuschieben wollte, ist bezeichnend für die Stellung der betreffenden amtlichen Auctoritäten zu dieser Sache.

ten Verfahrens erwartend, gegen den Verfasser gegenwärtiger Schrift, als derselbe ihn Tages darauf sprach, sich dahin äußerte: es werde nun doch wohl keine der vorgeladenen Frauen mehr erscheinen. Dagegen erwartete er, den Herrn Oberpräsidenten vor dem richterlichen Forum zu sehen, was jedoch unterblieb, da der Criminalsenat die Anklage gegen den Oberpräsidenten und das Consistorium so wenig, als das geistliche Ministerium annahm. Vielmehr suchte Ersterer, ablenkend, die Gräfin von diesem eingenommenen Standpuncte zurückzuweisen. Dies wurde zunächst durch ein Schreiben vom 25. April 1836 (Vol. I[e] fol. 446) versucht, worin es hieß: „Der von „dem Oberhaupte des Staats eingesetzten Gerichtsobrigkeit steht allein die „Prüfung und Entscheidung zu, ob eine Untersuchung eingeleitet werden „soll.... Als Unterthanin des Staats sind Sie dessen Gesetzen unterworfen, und denselben Gehorsam zu leisten schuldig. Das Verhältniß, in welchem Sie zu dem Angeklagten Dr. Ebel stehen, macht es nothwendig, Sie als Zeuge zu vernehmen, und diese Vernehmung ist hauptsächlich darum angeordnet, weil der Inquirent die Pflicht hat, nicht bloß Beweise für die Schuld, sondern auch für die Unschuld eines Angeklagten aufzunehmen“ ...*) Die Gräfin erwiederte hierauf sub rubro: „In Angelegenheit der Gräfin J. v. d. Gr. wider den Oberpräsidenten v. Schön und das Consistorium zu Königsberg“, unterm 11. Mai 1836 (Vol. I[e] fol. 232 ff.): „Der Eröffnung Eines Criminal-Senates, daß der Gerichtsobrigkeit allein die Prüfung und Entscheidung zustehe, ob eine Untersuchung eingeleitet werden solle, kann jeder Vernünftige nur beipflichten, daß aber „E. Senat *nicht* geprüft und *nicht* entschieden hat, sondern in die Prüfung „einer so wichtigen Sache eine incompetente Behörde hat hineinpfuschen lassen, „ist eben das große Unglück, welches den Staat und die Kirche betroffen, „indem die Form Rechtens aus ihren Fugen gerückt und der Sinn Rechtens „nach Belieben gedreht wird. So bezeuget es das Verfahren in der sogenannten Untersuchungssache der Herren Prediger Ebel und Diestel. Dieselbe „ist unbegründet, folglich *nach gesetzlichem und vernünftigem Urtheil* als solche nicht vorhanden.“

*) Dieser scheinbare Eifer für die Vertheidigung, welcher in dieser Sache nur da aufrauchte, wo er den Angeklagten oder deren Freunden entgegenwirkte, wird in eigenthümlicher Art dadurch beleuchtet, daß man die von den Angeklagten und deren Freunden beantragten Maßnehmungen, zur Ermittelung der unlautern und gesetzwidrigen Motive der ganzen Untersuchung *nicht* treffen mochte.

„Nicht gilt es in dieser Sache zunächst ein Zeugniß der Wahrheit und „ihrer Vertreter abzulegen, welches die Stätte nicht findet, so lange der „Boden nicht gesäubert ist, sondern vielmehr die Lüge und Lügner zu ent„larven, ja ohne Ansehen der Person das Lügennest zu zerstören, welches „dieselben getragen und trägt, damit es der gewaltthätigen Willkühr und „gemeinen Rachsucht nicht gelinge, ihre Ränke unter der Aegide äußerlichen „Ansehens zu treiben, und Ordnung und Sicherheit im Staate zu gefährden"... „Es gilt, das Hinderniß der Wahrheit hinwegzuräumen, indem die Lüge aus „der Wurzel gerissen wird, um der Wahrheit Raum und das Zeugniß der„selben möglich zu machen."

„Ich habe vorläufig keine andere Stellung zu dieser Untersuchung „als die einer Anklägerin gegen den Oberpräsidenten von Schön und das „Consistorium."

„Das Gebot: Gott mehr zu gehorchen als den Menschen (Apgesch. 5, 29.), „verbietet, der Obrigkeit eine andere, als die gesetzliche äußere Befugniß „oder Gewalt einzuräumen, verbietet das vernünftige Bewußtseyn und die „Ehre Gottes in menschlicher und persönlicher Würde zu verleugnen. Ich „würde es nicht werth seyn, den Dr. Ebel zu kennen, wenn ich Worte fände „gegenüber den Lästerungen seiner ehrlosen Verleumder, ihn zu vertheidigen, „ebenso würde ich mich selbst entwürdigen, wenn mir daran läge, mich „gerechtfertiget zu sehen; über Alles aber würde ich die Ehre meines Gottes „Seinen Lästerern preisgeben, wenn ich Ihn dergestalt verleugnen und aus „Furcht vor ungerechter Drohung, in meinem Bewußtseyn antasten lassen „wollte." —

In einem Schreiben vom 4. Juni 1836 (Vol. Is fol. 287) sagt sie ferner: „Ich begehre die Gerechtigkeit: daß obschwebende, auf einem Un„grunde eingeleitete Criminaluntersuchung fortan auf ihren wirklichen Grund „zurückgeführt, und auf demselben fortgeführt werde, und daß daher meine „Anklage gegen den Oberpräsidenten v. Schön und das von ihm geleitete „Consistorium nicht ferner widerrechtlich abgewiesen, sondern nach dem Gebot „des, Jedermann ohne Ansehen der Person den Schutz der Gerechtigkeit „gewährenden Gesetzes aufgenommen werde"....

„Ich sehe mich hienach genöthiget, gegen Einen Hochv. Criminalsenat „zuvorkommend die gewissenhafte und darum unwiderrufliche Erklärung abzu„geben, daß ich nicht allein, wie ich bereits in meiner Eingabe vom „11. Mai c. kund gegeben, mich nicht anders vernehmen lassen dürfte, als „wie das Gewissen es erfordert, .... sondern daß, im Falle E. Hochv. „Senat von Neuem und ungeachtet meiner gerechten, vernünftig und gesetz„lich begründeten Einwendungen auf der Anordnung meiner Vorladung ....

„beharren sollte, .... mein Gewissen mir die Erlaubniß nicht ertheilen „würde, derselben Folge zu leisten, weil, nach dem Obigen, .... solche „Vorladung ein beabsichtigter Gewissenszwang wäre. Einem Hochverord„neten Criminalsenat es hiemit anheim stellend, die mir auf solche Weigerung „angedrohte Steigerung von einer Geldstrafe zur Gefängnißstrafe, auf ihren „äußersten Grad solchenfalls sogleich zusammenzufassen“ ....

Die Untersuchungsbehörde mochte sich zwar nicht dergestalt compromittiren, diesen letzten Vorschlag anzunehmen, beharrte indeß auf der Nichtbeachtung des Hauptantrages und schien mit Gewalt die Zeugenvernehmung erzwingen zu wollen, indem sie Executionsverfügungen gegen die Gräfin J. v. d. Gr. erließ, sowohl durch Einforderung der Geldstrafe, als durch Anweisungen behufs der etwaigen Gefängnißstrafe, dabei jedoch der Präsident des Criminalsenats neben einem bezüglichen Vorstellen des Inquirenten unterm 24. April 1837 (Vol. I$^{i}$ fol. 104) die Randbemerkung machte: „daß es wünschenswerth „seyn würde, die Frau Gräfin von der Gröben nicht vernehmen lassen zu „dürfen, da bei ihrem unbeugsamen Character alle, gegen sie anzuwendenden „Zwangsmaßregeln scheitern würden.“ Gleichzeitig wurde, nachdem die verordnete Geldstrafe bereits eingezahlt war, von dem Präsidenten an den Justizminister nach Berlin berichtet, um Verhaltungsbefehle einzuholen.

Die zweite Sentenz referirt das Resultat mit den Worten: „Auf den „Bericht des Präsidenten verfügte endlich der Justizminister unterm „29. April 1837, daß von dieser Zeugenvernehmung abgestanden, und über „deren Nothwendigkeit die Entscheidung dem erkennenden Richter überlassen „werden sollte. Dies ist denn auch geschehen und ihr sogar die Geldstrafe „zurückgezahlt und ihre Vernehmung vom ersten Richter nicht für nothwendig „erachtet worden.“

Wenige Tage vor Eingang dieses Ministerialrescripts hat noch die Gräfin J. v. d. Gr. (unterm 23. April 1837) die früher erwähnte Denkschrift zu den Acten gegeben, welche den Titel führt: „Beleuchtung des „Ungrundes obschwebender Criminalunterſuchung gegen den Archidiaconus „Dr. Ebel und Prediger Diestel, in Darlegung der unterm 16. Mai 1836 „der Gräfin Ida von der Gröben vorgelegten, die Unzulässigkeit einer Ver„nehmung derselben herausstellenden Fragen.“ *)

*) Um die Gräfin J. v. d. Gr. zur Ablegung ihres Zeugnisses zu vermögen, hatte ihr nämlich der Inquirent ein Verzeichniß der, sämmtlichen Zeugen vorzulegenden Fragen übersendet. Zwar vielen Belastungs-, aber keinem Defensionalzeugen außer ihr war diese Vergünstigung, wenn man es so nennen will, zu Theil geworden.

Im Eingange dieſer „Beleuchtung“ erklärte ſie in Beziehung auf ihren Standpunct zum Prozeſſe: „Ich konnte der Zeugenvernehmung in einer „Unterſuchung mich nicht ſtellen, welche — wie ich erwieſen — eine „begründete Exiſtenz nicht hat.... Dagegen habe ich gegen den hieſigen „Criminalſenat die Exiſtenz einer Unterſuchung in meiner Eingabe vom „11. Mai 1836 geltend gemacht“ (gegen den Oberpräſidenten v. Schön und das Conſiſtorium), „welche in der Spiegelfechterei einer ſogenannten „Unterſuchung ihre criminell ſolide Begründung hat.“

„Die unterſuchende Behörde des hieſigen Criminalſenats, welcher von „demſelben der Auftrag geworden, zu unterſuchen, d. i. in dem Grunde „zu ſuchen, hat bisher nur geſucht, und zwar nach dem Grunde geſucht „zu einer Unterſuchung, welche eingeleitet worden, um zu ſuchen, ob nicht „ein Grund für eine Unterſuchung ſich finden laſſe“....

„Daß der gegenwärtige Prozeß von Seiten ſeiner anklägeriſchen „Urheber eine Geburt verfolgungsſüchtiger Bosheit iſt, ſich in offenbarer „Ablöſung von dem Geſetze der Vernunft und des Verſtandes in natur„nothwendiger Folge abergläubiſcher Beſchränktheit characteriſirt, und nach „der Größe ſeiner Bedeutung ſich in grotesk-fanatiſcher Incorrectheit ſeiner „Entſtehung und Fortführung im Ganzen und im Einzelnen bewegt, dafür „iſt er ſelbſt ein thatſächlicher und das mir vorgelegte Actenſtück vom „16. Mai 1836 ein redender Zeuge.“

Obgleich die Gräfin Ida in dieſer „Beleuchtung“ mit ſcharfer und ſchlagender Kritik auf den ſinn- und gedankenloſen Urſprung der ſo unlogiſchen, wie unjuridiſchen Denunciationsfragen zurückgewieſen, ſo ſuchte ſich doch der erkennende Richter gegen den unausweichlichen Eindruck der Wahrheit zu wehren; es war ihm offenbar nur daran gelegen, die Ausnahmeſtellung, welche dieſe Perſönlichkeit in dieſer Sache eingenommen hatte, als eine unberechtigte darzuſtellen. Dies durch Widerlegung ihrer Gründe auch nur zu verſuchen, dazu hat er ſich nicht aufgelegt gefunden, und daher auch die, in ihrer protocollariſchen Auslaſſung enthaltene thatſächliche Begründung ihrer Anklage gegen den eigentlichen Anſtifter des Prozeſſes, mit Stillſchweigen übergangen. Er nahm dagegen die Miene an, als reiche die bloße ſummariſche Mittheilung ihrer Weigerung in anklägeriſcher Terminologie aus, um ſie zu verurtheilen. „Sie erklärt“, ſpricht der Urtheilsfaſſer mit unverkennbarer Mißbilligung, „daß die Unterſuchung völlig unbegründet ſey, und ſie „dieſelbe, ſowie die ganze Sache, um derentwillen ſie vernommen werden „ſolle, für nicht vorhanden halte.“ „Daß ſie zu der obſchwebenden Unter„ſuchung keine andere Stellung habe, als die einer Anklägerin gegen den „Oberpräſidenten von Schön und das Conſiſtorium. Conſequent ihrer An-

„sicht, daß eine Untersuchung gegen Ebel und Diestel gar nicht existirt, „spricht sie in ihren Eingaben niemals von einer solchen Untersuchung, „sondern nur von einer Angelegenheit wider den Oberpräsidenten v. Schön „und das Consistorium."

Im weiteren Verfolge des Referats wurde die von der Gräfin J. v. d. Gr. gegebene wahrheitgetreue Characteristik des von den Anklägern und deren Beschützern begangenen Unrechts als „gröbste Lästerungen," und die in anerkannt logischer Consequenz begründete Ablehnung eines entwürdigenden Zeugnisses als „hartnäckige Weigerung" bezeichnet.

Der Defensor der Angeklagten hatte es nicht versäumt, dem Urtheilsfasser von seinem Standpuncte aus diese Weigerung so zu deuten, wie sie dem unbefangenen Beobachter erscheinen mußte. In seiner ersten Defension hieß es (Bl. 320$^{v}$ f.) in Beziehung auf die Gräfin Ida v. d. Gr.: „Weil „sie zu hoch steht, als daß solche Verleumdungen sie erreichen könnten, ver- „weigert sie es, das Mittel zu ergreifen, welches formell geeignet wäre, „jene Aussage zu vernichten. Kann ich gleich als Rechtsverständiger, als „Vertheidiger, den Wunsch aussprechen, daß die Gräfin von der Gröben die „Sache von der Form trennen, und sich in das Getriebe des Criminal- „verfahrens völlig hineinversetzen könnte, — als Mensch vermag ich ihr „meine volle Anerkennung nicht zu versagen."

Der Urtheilsfasser scheint dagegen nicht gewahr geworden zu seyn, daß er mit seiner Darstellung nichts Anderes that, als das Gemälde eines Vorganges zu entwerfen, dessen einzelne Momente, wie dessen Ausgang nur die Schwäche der äußeren Gewalten, beurkundeten, gegenüber einer Vertreterin der Wahrheit, die ihnen mit keiner andern Waffe begegnete, als mit der des Geistes, in consequenter Geltendmachung des göttlichen und menschlichen Rechts.

Zugleich ward dadurch der Unterschied kenntlich zwischen der Folgerichtigkeit einer gerechten Sache und den diese verurtheilenden Aussprüchen. Wenn die Sentenz dabei über die in Rede stehende Persönlichkeit ferner referirte: „Sie galt in dem Ebel'schen Kreise für das bedeutendste Glied, für „die Seele des Ganzen; sie war eine Tiefeingeweihete in die Ebel'sche Lehre, „und die mächtigste geistige Stütze desselben, wurde ihrer urwesentlichen „Stellung nach als eine Lichtnatur angesehen, und mit ihr glaubte sich Ebel „in der innigsten Wechselwirkung verbunden. Sie würde hienach die beste „Auskunft zu geben im Stande gewesen seyn, sie hat aber beharrlich ver- „weigert, sich als Zeugin vernehmen zu lassen:" — so bekundete der Urtheilsfasser mit dieser Mittheilung nur die hohen Anerkenntnisse, welche selbst die gegnerischen Zeugen — wenn auch wider Willen — sogar durch

die Art ihrer Beschuldigungen der Gräfin Ida v. d. Gr. zollen, wenn gleich er dies durch die dabei von ihm gebrauchten anklägerischen Schlagwörter zu verdecken suchte.

Gegenüber solcher in den Sentenzen vorherrschenden Mystik, drückte sich der Vertheidiger der Angeklagten (vgl. Bl. 315 f. der ersten Defension) in nüchternem Sinne dahin aus: „Der Richter wird es nicht verkennen, daß „überall, wo er dieser Frau in den Acten begegnet, das Bild einer bedeuten„den hochgestellten Persönlichkeit, eines scharfen klaren Verstandes und eines „in hohem Grade consequenten, festen Characters empfängt. Alle vernom„menen Zeugen, so weit sie mit ihr bekannt sind, geben ihr das Zeugniß „eines redlichen, nur auf das Gute gerichteten Willens. Selbst Ebels erbit„terte Feinde können ihre Verehrung zu ihr, als einer an Geist und Herz „hochbegabten Frau, nicht unterdrücken."

In dem Ankampfe gegen die Lauterkeit einer solchen geistigen Kraft mußte die weltliche Macht an den Folgen ihrer durch Ablösung von den Grundfesten des Staatswohls, von Gesetz und Recht, nothwendig eingetretenen Ohnmacht scheitern.

Es war der naturnothwendige Ausdruck eines Gefühls des Unvermögens, unter solchen Umständen eine Zeugenaussage zu erzwingen, wenn der Abfasser der zweiten Sentenz, obgleich er selbst erklärt hatte, daß die Gräfin Ida v. d. Gr., „da bei ihr über alle den Angeklagten zur Last gelegten „Thatsachen eine gründliche Kenntniß zu erwarten", „und sie daher die beste „Auskunft zu geben im Stande" sey; — obgleich er ferner der amtlichen Erklärung des Untersuchungsgerichts, daß dieselbe „ein gesetzlich glaubwür„diger Zeuge sey", mit keinem Worte widersprochen — dennoch der ihm vorbehaltenen Entscheidung über die Nothwendigkeit dieser Zeugenvernehmung gleichsam wie zum eigenen Troste, mit dem Vorwande auswich, daß „nicht „zu erwarten stehe, durch ihre Vernehmung ein erhebliches Resultat zu „gewinnen."(!)

Durch die Stellung, welche die Gräfin Ida v. d. Gr. den Behörden gegenüber eingenommen, war denselben die Hand geboten, auf den Weg des Rechts einzulenken. Da dies nicht geschehen, so gibt jene Stellung dem ganzen Vertheidigungsbeweise die Bedeutung eines bleibenden Protestes gegen eine schwere Versündigung wider das Gesetz Gottes und das demselben dienende Gesetz des Staates.

Außerdem stehen noch viele weibliche Zeugen, den Anschuldigern ihre böswilligen Gebilde zerstörend, gegenüber. Anfangs hatte, wie schon erwähnt, der Criminalsenat beschlossen, daß Frauen über die Sache nicht vernommen werden sollten. Erst nachdem die Frau des ersten Angebers sich herbeigelassen hatte, die anklägerisch lügenhaften Angaben ihres Mannes über den von Dr. Ebel wegen ihrer ehelichen Mißhelligkeiten erbetenen Rath vor Gericht zu wiederholen, ward unterm 21. März 1836 (Vol. gen. fol. 55) dieser Beschluß durch folgendes Decret aufgehoben: „Da die Gräfin F. nicht angestanden hat, über Gegenstände, welche das weibliche Gefühl tief verletzen „mußten, ihr Zeugniß abzulegen, so werden auch die übrigen Damen wohl „keinen Anstand nehmen, als Zeugen aufzutreten, und dadurch von ihrer „Seite beizutragen, daß die Wahrheit ermittelt werde." Die „übrigen Damen" konnten, so weit sie zu den Freunden der Angeklagten gehörten, und also keine „das weibliche Gefühl verletzenden" Angaben zu machen, sondern nur die bereits von feindlicher Seite gemachten zu negiren hatten, diesem richterlichen Ansinnen um so eher entsprechen, als es hier darauf ankam, gegenüber empörenden Angriffen die Wahrheit zu vertreten. Der zweite Urtheilsfasser gab aber in dieser Beziehung einen abermaligen Beweis seiner verschiedenen Behandlung der Belastungs- und der Defensionalzeugen. Er suchte nämlich Bl. 178 das den Angeklagten günstige Zeugniß einer Defensionalzeugin, der Frau Eveline von Bardeleben geb. von Auerswald, mit dem Vorgeben zu verdächtigen: daß sie „sich nicht gescheut habe, die geheimsten Vorfälle „ihres ehelichen Lebens aufzudecken, ohne daß ihr hiezu die geringste Veran„lassung gegeben worden war." Dies war factisch unwahr. Denn die Acten ergeben, daß das Lebensglück dieser Defensionalzeugin durch die ihrem Manne in's Ohr geraunten Verleumdungen der F...'schen Eheleute zerstört worden war, indem ihr Mann deßhalb mit ihr im Ehescheidungsprozesse stand. Sie hatte also die dringendste „Veranlassung", die gedachten Verleumdungen durch Darlegung ihrer eigenen, denselben widersprechenden Erfahrungen zu widerlegen. Sie that dies in einer, versiegelt zu den Acten genommenen, schriftlichen Eingabe in edler und geweiheter Sprache, zugleich aber mit dem gewissenhaften Ernste und Nachdruck, der lauteres Christenthum nicht schmähen lassen darf. Der Vertheidiger nennt diese Zeugin in seiner ersten Defension: „eine „Frau mit hohen geistigen Vorzügen, reichlich ausgestattet mit tiefer selbst„bewußter Religiösität, mit dem entschiedenen Willen begabt, das für wahr „und richtig Erkannte in seinem ganzen Umfange geltend zu machen." Dennoch trug die zweite Sentenz kein Bedenken, das Zeugniß einer solchen Defensionalzeugin wahrheitswidrig zu verdächtigen, während sie die von dem Untersuchungsgerichte selbst verurtheilte, mehrere Actenfolien ausfüllende Auslassung

einer Anklägerin, welche vor den Ohren des Inquirenten und seines Protocollführers ihre Angaben dictirte, zum Behuf crimineller Anklage gegen ihren Seelsorger, der sie eingesegnet und getraut und dem sie sich fortwährend zum größten Danke verpflichtet erklärt hatte, glaubwürdig nannte.

Die bei solcher laxen Beurtheilung der Belastungszeugen im höchsten Grade ungerechte, harte Kritik gegenüber einer Entlastungszeugin findet ihre Erklärung darin, daß die Bekundung der Letzteren mit einer seltenen Evidenz das ganze Gewebe der Anklägerei dem Richter vor Augen gestellt, und es ihm fast unmöglich gemacht hatte, bei Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben, die Hauptankläger, namentlich S. und T., glaubwürdig zu nennen. Offenbar konnte dem anklägerischen Interesse nichts gefährlicher seyn, als eine solche Enthüllung, die, sowohl durch die von den Angeklagten und deren Freunden völlig gesonderte Stellung der Zeugin, als auch durch deren allseitige Bekanntschaft mit den gegnerischen Ränken, besonderes Gewicht hatte. Zwar hatte man dies Gewicht durch die verweigerte Vereidigung dieser Zeugin zu neutralisiren gesucht, (vgl. S. 211 ff.), indeß bleibt dasselbe ungeschmälert für Jeden, der die Sprache der Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu verstehen im Stande und gewilligt ist.*)

Eine andere Defensionalzeugin, Fräulein Floribelle von Larisch, war von ihrem Vater, dem Generallieutenant v. L. (einem ritterlichen und angesehenen Kriegsobersten aus der Zeit des großen Friedrich) bei seinem Scheiden aus der Welt dringend gemahnt worden, den schmalen Weg der Nachfolge Christi, den er durch Ebels Predigt und persönlichen Umgang kennen gelernt, und dessen verjüngende Kraft der edle Greis an sich erfahren hatte, nicht zu verlassen. Sie war sammt ihrem Bruder, dem schon 1825 verstorbenen, geistvollen Hauptmann v. L., dessen schon früher erwähnt worden, dieser Mahnung aus eigenem Bedürfniß treu geblieben, und gehörte daher auch zu der Zahl Derer, welche in dem in Rede stehenden Prozesse zur Zielscheibe boshafter Verleumdung geworden. Sie brachte der Wahrheit das Opfer, sich ihrem Verkläger vor Gericht gegenüber zu stellen und der Eindruck der Entschiedenheit und moralischen Entrüstung, womit sie seinen Lästerungen entgegentrat, vermochte ihn zu einem Selbstwiderspruch mit seiner beschworenen Aussage.

---

*) Nach Beendigung des Prozesses hat diese Zeugin in der schon öfter citirten Druckschrift: „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön", die hier in Rede stehende Angelegenheit und die ihr dadurch erwachsenen Leiden, sowie ihr gerichtliches Zeugniß vorübergehend berührt und bald darauf die Wahrheit ihres bedeutungsvollen Wortes noch bei ihrem Heimgange in eine bessere Welt besiegelt.

Von den Frauen, welche außerdem mit Bestimmtheit und mehr oder weniger Gründlichkeit die Anklagen theils in allen, theils in einzelnen, speciell zu ihrer Kenntniß gelangten Puncten widerlegt, und die Ränke und Motive der Ankläger aufgedeckt haben, gehörten u. A.: die bejahrte, verwittwete Kanzler v. S., geb. Gräfin z. D.; die zweite Frau des Verfassers gegenwärtiger Schrift, geb. Gräfin F.; die verwittwete C. geb. L., welche alle Beschuldigungen eidlich verneint haben; ferner Fräulein C. v. G., die durch ihre, mit dem Ankläger, Professor S. geführte Correspondenz, dessen Lügen zum Theil aufdeckte; Frau Rittmeister v. S. geb. de la Ch.; Fräulein W. v. Kl.; Frau Major v. B., geb. v. St.; deren Schwester Frau Oberstlieutenant v. C.; Frau Baron v. H., geb. v. S., und deren Schwägerin Fräulein J. v. H.; Fräulein M. v. D.; Frau Major v. H., geb. v. L., und noch Andere, welche die Anklage wegen Störung des Familienfriedens, sowie alle ihnen mitgetheilten Beschuldigungen beweiskräftig widerlegten, und die Beweise für die Friedenswirkung und Friedensvermittelung vermehrten.

Wenn die Sentenzen alle diese, einen gesetzlichen Einwand nicht gestattenden Bekundungen theils als fernstehend und angeblich nicht wissend, theils als wegen ihrer Befreundung mit den Angeklagten zu viel wissend, zu umgehen suchten, so spricht die erste Sentenz Bl. 240 solchem rechtswidrigen Verfahren selbst das Urtheil, indem sie nach Aufzählung vieler Zeugen (worunter auch Viele der Obengenannten) anzuerkennen genöthiget ist, daß dieselben ihre Aussagen „ihrer innigsten Ueberzeugung gemäß abgelegt haben.."!!

## III. Gegenüberstellung des anklagenden und vertheidigenden Zeugenbeweises.

Geht man näher auf das raffinirte und verwickelte Gewebe anklägerischer und afterrednerischer Angaben ein, welche die Ankläger theils unmittelbar aus ihrer erfindungsreichen Animosität, theils mittelbar durch ihre Helfershelfer in die Acten eingeschwärzt haben, so stößt man auf viele Einzelnheiten, welche, gegenüber der Consequenz und Gediegenheit der Defensionalzeugnisse, die innere Zerfressenheit des anklägerischen Zeugenbeweises vor jedem Urtheilsfähigen enthüllen.

Die zweite Sentenz bemerkte (Bl. 92), daß „sich nirgend eine Spur „einer Verbindung unter den Zeugen oder einer Verabredung zum gemein„schaftlichen Handeln auffinden lasse". So wenig der apodictische Ton dieser

Behauptung einen Widerspruch zulassen will, so vielfach geht dieser bei den Anklagezeugen aus den Acten hervor.

Schon der Inhalt des S. 40 citirten Briefes T.'s an seinen Schwager F., auf den der zweite Urtheilsfasser sich selbst bezogen hat, gibt einen redenden Beweis des Gegentheils obiger Behauptung, denn derselbe läßt sich über die zweckmäßigste Art aus, die Anklage möglichst wirksam und zugleich unschädlich für den Angreifer zu machen. Selbst der Inquirent mußte unter 31. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 173) geradezu anerkennen, der betreffende „Zeuge habe sich mit seinen Nebenzeugen schriftlich besprochen." Ebenso enthält ein Brief O.'s an F. vom 13. November 1835 eine specielle Verabredung darüber, daß die Angeklagten, wie es darin heißt, „beide unschädlich „gemacht werden müßten, sonst fresse das Gift doch weiter", und dieser bekannt gewordene Inhalt des Briefes war eben der Grund, weßhalb derselbe zu den Acten eingefordert wurde (Vol. I[b] fol. 34[v], Vol. I[b] fol. 263).

Außerdem ergab sich aus der ganzen Untersuchung, oft wiederkehrend, der lebhafteste Verkehr zwischen den Belastungszeugen zur Förderung ihrer anklägerischen Pläne. Dieser Verkehr fand sogar unter den Augen und mit Wissen des Inquirenten statt. Man ersieht dies schon aus den S. 163 und S. 229 mitgetheilten förmlichen Berichten, welche einzelne Belastungszeugen (z. B. Vol. I[b] fol. 16 und 86 und Vol. I[b] fol. 82) dem Inquirenten über die Erfolge ihrer anklägerischen Werbungen abstatteten, sowie ferner aus dem offenkundigen Verkehr zwischen den beiden Anklägern S. und O., von denen Ersterer sich sogar ein Attest von Letzterem ausstellen ließ, das seine Glaubwürdigkeit corrigiren sollte (Vol. I[b] fol. 175). In Fällen dagegen, wo die Belastungszeugen nicht Verabredung getroffen hatten, widersprachen sie sich vielfältig. Mehrere Beispiele solcher Widersprüche sind schon oben S. 209 ff. angeführt, und noch andere zahlreiche in den Acten enthalten.

Unter diesen Umständen mußte es den Urtheilsfassern öfter unwillkührlich begegnen, daß sie die Befangenheit der von ihnen so eifrig vertheidigten Anklagezeugen anerkannten*) und ihnen (ungeachtet des Aufwandes von falschen Gründen für ihre Glaubwürdigkeit) dennoch hinsichts einer Menge ihrer Angaben keinen Glauben schenkten. Dies ergibt schon die obige Beurtheilung

*) So z. B. liest man Bl. 229 der ersten Sentenz die Erklärung: daß „die meisten, „und unter diesen selbst nicht unbefangene"(!) „Zeugen den Zweck des Kreises als sehr „edel und christlich preisen."

der Belastungszeugen 2, 3 und 7. Hinsichts der Ersteren wurde in den Sentenzen etwas Anderes, als die Zeugin eidlich versichert hatte, als feststehend angenommen, sogar selbst für „offenbar" erklärt. Und bei den andern mußte die Unzuverläßigkeit, Uebertreibung und Unvertretbarkeit einzelner ihrer Angaben ausdrücklich hervorgehoben werden. Daher mußten, und zwar gerade die böswilligsten Beschuldigungen, die zum Theil auf den beschworenen Aussagen der als vollkommen und unzweifelhaft glaubwürdig in Vertheidigung genommenen Belastungszeugen beruheten (wie in den beiden folgenden Abschnitten näher erwähnt werden wird), später sententionando verworfen werden.

Ueber die psychologische Entwickelung der so boshaft ersonnenen und so hämisch eingebrachten Beschuldigungen enthalten die Acten viele für den Vorurtheilsfreien sehr verständliche Data. In der Verhandlung vom 15. Juni 1836 (Vol. Is fol. 179 f.) ließ Ebel sich dahin aus: „Erst nachdem sie" (S. und T.) „vergeblich versucht hatten, sich gegen den Vorwurf, welchen „ihnen edlere Menschen im Publicum über die Trennung von uns gemacht „hatten, durch das Vorgeben einer angeblichen Meisterschaft oder Gesetzlichkeit, „welche die evangelische Richtung beeinträchtige, zu vertheidigen, rotteten sie „sich mit S. und Andern zusammen, die mit dem Unflath ihres eigenen „Herzens sie besudelten und inficirten. Nur zu erwünscht war es Denen, „die mit verwundetem Gewissen umherschlichen und das Auge vor mir und „meinen Freunden nicht aufzuschlagen wagten, sich über unsern sittlichen Zu„stand verdächtigen zu lassen, und Lügen auf Lügen zu häufen. „„Denn"" „— sagt Tholuck in seiner Abhandlung über die Natur der Sünde — „„das ist die Macht aller Wahrheit und des Göttlichen über das Gemüth, „„daß der Mensch, der sie einmal erkannte, dies Bewußtseyn nie mehr völlig „„verlieren kann: läßt er von ihr, so läßt sie doch nicht von ihm. In Jedem, „„der von der erkannten Wahrheit abfällt, bleibt das Bewußtseyn, nicht bloß „„ihrer Macht, sondern selbst ihres Rechts über den Menschen."" Aus „Menschen, die dem Lichte so nahe standen, welches ein einfaches, gesundes, „lebendiges Christenthum ausstrahlte, wie diese Unglücklichen, mußten die „erklärtesten Verleumder und Verfolger hervorgehen. Darum diese moralisch „schauderhafte Erscheinung, daß Menschen, die einen christlichen Sinn aner„kennen mußten ..... hinter der Barriere gerichtlicher Verhandlungen versteckt, „als Verfolger auftraten."

Dies vorausgeschickt, ist es erklärlich, daß jeder Hauptanklagezeuge vorzugsweise in Beziehung auf denjenigen Gegenstand anklägerisch auftrat, hinsichts dessen er sich besonders versucht, und also der Rechtfertigung vor sich selbst und Andern bedürftig sah; — eine Thatsache, welche auch in dem

früher angeführten Briefe T.'s an F. (Vol. I[b] fol. 254), freilich in seiner sich rechtfertigenden Ausdrucksweise sehr verständlich sich geltend gemacht hat. So hatte F., der sich in der Verhandlung vom 15. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 350 ff.) „zu einem harten Kampfe mit seiner sinnlichen Be-„gierde" im ehelichen Verhältniß bekennen mußte, gerade das schon erwähnte, ein christliches Verhalten in dieser Beziehung betreffende Gespräch zum Gegenstande seiner Anklage gemacht. Ebel sagte hierüber in seiner Erklärung vom 28. November 1835 (Vol. I[a] fol. 149) Folgendes: „Die Klagen über das „Mißverhältniß seiner Ehe, welches allgemein bekannt, ihm natürlich um so „drückender sein mußte, war bei unserem Wiedersehen im Spätsommer 1832 „bei einem Besuche (nachdem derselbe zuerst durch den Onkel seiner Frau, „wie Einige sich auszudrücken pflegen „„erweckt"", verständlicher, zur Selbst-„erkenntniß gelangt, und sich der christlichen Lebensaufgabe bewußt geworden) „das Erste und Nächste, worüber er sich gegen mich ausschüttete, und darüber „beide Ehegatten mich angingen mit der Frage: wie es unter ihnen zu dem „Frieden in der Gerechtigkeit kommen könnte, die Gott zwischen Ehegatten „geordnet hat, und ich erinnere mich sehr wohl der Bekenntnisse, welche hier-„auf von Seiten beider Gatten gegen mich ausgesprochen, deren nähere „Details freilich selbst die boshafteste Versündigung dieser Menschen an ihrem „väterlichen Freunde nicht über meine Lippen bringen kann.... So traf „ich dieselben; hier sollte ich helfen und wurde dazu aufgefordert, und wollte „es gern um der Liebe willen, die in einem Christen ist, und that es mit „dem Zutrauen und der Treue eines Vaters gegen seine Kinder"..... (ibid. fol. 154). „Daß Graf F. das Geistige und Moralische meines „Rathes wohl verstanden, ist unzweifelhaft nach seinen damaligen Aeußerungen „darüber, sowie durch den günstigen Erfolg desselben auf den Frieden seiner „Ehe, dafür mir sein Dank und die Freudenthränen der Schwiegermutter „geworden, und nur später ist der Sinn durch fleischliche Versunkenheit ihm „wiederum verdunkelt worden."

Dieser günstige Erfolg, der durch viele Zeugnisse in den Acten bestätiget wird, (z. B. Vol. I[c] fol. 201, I[e] fol. 471 und I[e] fol. 61) wurde später vor Gericht von F. verleugnet, um Den, dessen Liebe sich seiner angenommen, criminell zu verdächtigen und dadurch sein Zurücksinken in's Fleisch, davon sein Brief an Fräulein v. Mirbach vom 15. Januar 1835 (Vol. I[a] fol. 367) Zeugniß ablegt, zu beschönigen.

Der zweite Angeber (S.) hatte in seinen schon erwähnten Autographieen ein Bild von sich entworfen, welches keinen Zweifel übrig läßt über seine, ihm selbst sehr wohl bewußte, Verderbtheit in sittlicher Beziehung, die er auch in einem, nachdem er aus dem Umgange der Freunde Ebels ausgeschlossen

war, an Letzteren unterm 8. Januar 1826 (Vol. I$^{c}$ fol. 51 f.) geschriebenen Briefe anerkannte (vgl. S. 247). In Beziehung auf ihn sprach sich Ebel im Termine vom 1. März 1836 (Vol. I$^{c}$ fol. 283$^{v}$) dahin aus: „S. hatte „durch seine Anlage und innere moralische Weisung einen entschiedenen Zug „der Liebe zu meiner Persönlichkeit, wie er sich selbst darüber oft ausgelassen „hat. Diesen Zug wollte Gott benutzen, den unglücklichen Menschen aus den Stricken des sittlichen Verderbens zu reißen, in welchen derselbe befangen ist. Bei näherer Bekanntschaft wurde er inne, daß ich ihm von Gott zum Retter bestimmt war; er konnte sich meine Theilnahme, meine zärtliche Fürsorge für seine Seele nicht ableugnen und empfand die unverdiente Liebe, welche von mir gegen ihn ausging, um so tiefer, je härter ihn andere Menschen seiner sittlichen Stellung wegen verurtheilten. Seine Briefe sind darum der Ausdruck der innigsten Verpflichtung gegen einen Mann, der ihm die rettende Hand reichte, und dessen uneigennütze brüderliche Liebe er nicht verkennen konnte; — weil aber in ihm selbst der freie Wille sich nicht für's Gute entschloß, und er, der oft wiederholten Mahnung ausweichend, heuchelte und noch mehr in Sünden sich verstrickte, machte er es nothwendig, ihn ernster anzugreifen. Die strenge Rüge beleidigte seinen Hochmuth, wie sehr sie auch aus der Liebe gequollen und davon durchdrungen war, er widersetzte sich dem Anspruche Gottes an seine Besserung; er empörte sich gegen Diejenigen, welche ihm helfen wollten, weil sein Wille die moralische Aufgabe nicht ergriff, die treue Freundschaft ihm angerathen, um seine Sünde los zu werden. Da endlich sein Herzenszustand es nothwendig machte, ihn aus dem Umgange sittlich guter Menschen zu entfernen, warf er die Larve ab. Doch nicht sogleich konnte dies geschehen; er wußte zu gut, daß er seinen ehemaligen Freunden Anerkenntniß und Ehrerbietung (wie er sich 4½ Monate nach seiner Entfernung in seinem Briefe vom 8. Januar 1826 ausdrückt) schuldig sey.“ An einer anderen Stelle derselben Verhandlung (fol. 280$^{v}$) sagt Ebel in dieser Beziehung: „Würden „seine jetzigen Behauptungen auch nur im Geringsten wahr seyn, so würde „er doch in dem Briefe vom 8. Januar 1826“ (schon nachdem der Umgang mit ihm aufgehoben war) .... „nicht unterlassen haben, mir diese Dinge „vorzuwerfen. Statt dessen aber spricht er davon: daß er unseres Umgangskreises stets mit anerkennender Achtung und Ehrerbietung gedenke. Solche „Beschuldigungen“ (wie die in diesem Prozesse von ihm erhobenen) „und „Achtung und Ehrerbietung können aber unmöglich neben einander bestehen, „meiner Ueberzeugung nach erhellet also hieraus schon klar, daß er die Unwahrheit geredet habe, zumal er zugeben muß, zuweilen auf diesem Puncte unterlegen zu haben.“ Weiterhin heißt es: „Er hielt damals mit seinen

„Läſterungen zurück, weil er wohl wußte, daß wir aus Erbarmen über ihn „ſchwiegen. Die Bereitwilligkeit, mit welcher das königliche Conſiſtorium die „Verleumdungen des Grafen F. aufgenommen, bot ihm indeß eine zu er„wünſchte Gelegenheit dar, den alten Groll eines gekränkten Hochmuths und „die Rache gegen Menſchen kund werden zu laſſen, die um der Gewiſſens„rüge, welche er von ihnen empfangen, ihm ein Dorn im Auge ſeyn mußten. „Auf mich warf ſich vorzugsweiſe ſein Ingrimm, weil er wußte, daß ich „ihm unter Allen am meiſten Gutes und Liebe erzeigt hatte, und weil ſein „Gewiſſen vorzugsweiſe durch meine Mahnung im Worte und Wandel einſt „erweckt und jetzt geſtachelt wurde. So verwandelte ſich nach pſychologiſchem „Geſetze die Liebe in Haß."

Hieraus iſt es erklärlich, daß S., der (wie die Defenſion mittheilt) in einem Briefe vom 11. März 1821 Ebel „mit überſtrömender Liebe dankte „für die göttliche Sorge und Liebe, die er ſchon lange für ſeine Seele ge„tragen" — aufgereizt durch das verdächtige Licht, in welches er durch die Ausſchließung aus dem Umgange Ebels und deſſen Freunde verſetzt worden, und durch die Verachtung, die er ſeitdem von vielen Seiten ſelbſt in der Welt erfuhr, bis dieſe ihrer Feindſchaft gegen Chriſten freien Lauf ließ — die ihm dazu günſtig ſcheinenden Umſtände wahrnahm, um Diejenigen, die ihm „ſcharf gepredigt, ſein Fleiſch zu bändigen," gerade in dieſer Beziehung, wo ihn die Rüge am tiefſten getroffen, einen Irrweg anzudichten. So kam es denn auch, daß verſchiedene Belaſtungszeugen ihn als den Urheber dahin einſchlagender verleumderiſcher Angaben bezeichneten und ungeachtet ſeines Sträubens dabei verblieben.

Ueber den dritten Hauptbelaſtungszeugen (T.) ſprach ſich Ebel, in Betreff ſeiner Beſchuldigungen vernommen, in der Verhandlung vom 8. Juni 1836 (Vol. Is fol. 82v ff.) dahin aus: „Im Hauſe ſeines Onkels, des Grafen K., „war ich es, der mit dieſem gemeinſchaftlich ihm die zärtlichſte Liebe und „Fürſorge zuwendete. Seine Erziehung hat uns viel Sorge gemacht. Vor„zugsweiſe fanden in ihm Alle, die ihn kannten, eine dünkelhafte Altklugheit, „welche frühe ſchon ihn wohlgemeinter Weiſung unzugänglich machte, und die„ſelbe ihn als eine Anmaßung betrachten ließ, die man vermeintlich ausübte. . . . . „Nur vieler Liebe und Sorgfalt von meiner und ſeines Onkels Sei„gelang es, ihn, der beſonders ſeit er die Univerſität bezog, ſich der Zerſtreuun„und allen ſeinen Fehlern hingab, zu einem ernſteren Sinne zu vermöge„um ein höheres Lebenselement in ihm aufzuwecken. Es war eine wirkli„Erweckung, ein edleres Streben, und die Früchte davon zeigten ſich in ſeine„ganzen Thun und Weſen. Er war glücklich und froh und dabei thätig, un„ſein ganzes Betragen änderte ſich ſo vortheilhaft, daß nunmehr ſelbſt Die-

nigen, welche ihn sonst verachtet und bespottet hatten, das Anerkenntniß
ier mit ihm vorgegangenen Besserung ihm nicht versagen durften". . . .
ber der Mensch hat den Wurzelschaden seines Herzens zu bewachen, wenn
nicht wieder zurückfallen soll in sein natürliches Verderben. Dies hat er
beachtet gelassen, wie oft ich ihn auch daran erinnert habe. Die dünkel-
ste Altklugheit, daran er je und je gelitten, hat ihn oft herumgerissen,
eu gemeinte Rathschläge zu verkennen, und er hat sich oft und wieder-
lentlich über diese Verschuldung vor mir und Andern angeklagt." . . . .
er Umgang indessen mit Professor O. ist ihm verführerisch gewesen: der
tudent mochte mit dem Professor, der Eitelkeit wegen zunächst, gemeinschaft-
che Sache machen, da es galt, daß beide ihrer Eitelkeit entsagen sollten.
o entstanden die Lügen von Unterordnung, Isolirung u. dgl."

Wer den in Rede stehenden Belastungszeugen zu jener Zeit gekannt,
ß ihn in diesem Bilde wiedererkennen, welches die Zeugnisse bestätigt, die
rüber in den Acten Ausführlicheres enthalten (Vol. I$^{b}$ fol. 6. I$^{h}$ fol. 152).
emzufolge war die Klage über angebliche Unterordnung, die sich in seiner
hantasie sogar zu einem „complicirten Unterordnungssystem" ausbildete, die-
ige, welche von ihm vorzugsweise vertreten wurde. Und wenn er auch die
ualen Verhältnisse in seine Beschuldigungen einmischte, und mit großem
teresse verfolgte: so beweiset der, von seiner Hand (zu einer Zeit, wo er
h auf die Rügen seines Gewissens achtete) geschriebene, oben S. 259 ff.
er beleuchtete Brief vom 8. October 1825, der (Vol. gen. I. fol. 309)
den Acten eingereicht worden, gleich einer, ihn in dieser Beziehung gravi-
den Zeugenaussage (Vol. gen. 314) vom 4. Nov. 1837, daß ihn sein
wissen nicht ohne Grund auch auf diesem Puncte anklagte, und daß ihm,
h physiologischer Erfahrung, daran liegen mußte, auch hier den Stachel
sich gegen Andere zu wenden.

Der vierte Hauptbelastungszeuge endlich, O., der wie in der literarischen
lt, so auch im Prozesse als einer der Hauptgegner der Angeklagten auf-
eten ist, hat gleichfalls den Punct, wo der Ernst der Letztern seinem un-
tern Gelüste hinderlich war, zum Hauptgegenstande seiner Anschuldigungen
acht. Dr. Ebel hat sich unterm 11. Juni 1836 (Vol. I$^{s}$ fol. 112$^{v}$)
r ihn ad protocollum dahin ausgelassen: „Seine Naturversuchung zu
teln Spielereien mit Gedanken und zum Gefühlswesen im Christenthum
tte er bei seiner Ankunft aus Berlin als Neuerweckter mit nach Königs-
rg gebracht und wollte dieselbe geltend machen. Hier aber trat ihm die
üchternheit eines Christenthums entgegen, welches durch meine von Gott
esegnete Wirksamkeit an den Gemüthern vieler Menschen sich im kräftigen
Willen und im Streben nach Bewußtseyn den Sieg errungen hatte. Wir

„traten bald mit einander in Berührung, und gleich Anfangs in Oppo-
„sition, indem christliche Nüchternheit und Klarheit naturnothwendig jene
„Abart des Christenthums entgegensteht, welche heutzutage viele Mensche
„unter dem Namen Glauben irre führt. Diese Abart, das Afterchristenthum
„wie ich's zu nennen pflege, weil es nicht bloß Maulwerk, sondern au
„ein geistiges Berührtseyn in sich trägt, darum aber keineswegs das ächt-
„kräftige Christenthum, — die Abart fallen zu lassen und das rechtschaffe
„Wesen in Christo zu suchen, das galt es, das wurde unter uns verha
„delt. Wenn O. sich davon überzeugte, daß ich nur ächtes Christenthu
„meine, wie er sich denn davon innig überzeugt hat, und dennoch wieder
„den richtigen schmalen Weg verließ und denselben sogar jetzt eine Sect
„heißt: so wird ihn sein Gewissen darüber richten, Gott aber wird wachen
„daß der Weg, welchen sie, unsere Feinde, in diesem Prozesse eine Sect
„nennen, wie derselbe stets dafür gehalten worden, weil Wenige sind, die
„ihn finden (Matth. 7, 13. 14.) — Gott wird wachen, daß diese Ver-
„folgung, welche ich erleide, und deren Schuld großentheils O. . . . trägt,
„zur Verherrlichung Seines Namens und zur Geltendmachung des wahren
„Christenthums gedeihe."

Der Inquirent signalisirte die eigenthümliche Versuchung des gedachten Zeugen noch mehr in einem Actenvermerke vom 11. Febr. 1836 (Vol. I^b fol. 273) in den Worten: „der Archidiaconus Dr. Ebel ist ein Feind der „Herrnhutischen*) Gefühlskrämerei, er spricht sich darüber in seinem Briefe „an den Professor R. vom 1. Febr. 1826 unumwunden aus. O. dagegen „ist ein Freund des Herrnhutianismus, und so stand ihm Ebel allerdings „im Wege, die gesuchte Superiorität zu erlangen." In zwei andern Vermerken vom 22. u. 26. Januar desselben Jahres (Vol. I^b fol. 111 u. 65) wies der Inquirent sogar nach, daß die Sucht nach einer Superiorität auf religiösem Gebiete diesen Anklagezeugen zur Feindschaft gegen Ebel getrieben habe. Namentlich sagte er daselbst: daß O . ., nachdem er sich von Ebel getrennt, „in der Absicht, eine Auctorität über alle Geistlichen der Provinz „zu erlangen, eine Prediger-Conferenz gestiftet" und „eins der Häupter „einer pietistischen Partei" zu werden gesucht und daher planmäßig gegen Ebel operirt habe**). So ging denn von ihm vorzugsweise die Anklage aus, daß Ebel ein „Haupt" oder „Meister" habe seyn wollen.

---

*) Obgleich Ebel nie ein Feind der Herrenhutischen Richtung gewesen, vielmehr das viele Gute der Herrenhutergemeinde stets erkannt, so zeigt doch allerdings seine ganze Wirksamkeit, daß er der „Gefühlskrämerei" stets widerstanden.

**) So war in den Acten der „Zeuge" gezeichnet, den die erste Sentenz (Bl. 129) „ganz „unbefangen von Ebel" sprechen läßt.

Die aus dem vorstehend Mitgetheilten sich ergebende Thatsache, daß die Ankläger ihre Beschuldigungen nicht nach der objectiven Wahrheit, sondern nach den in ihnen vorherrschenden subjectiven Bedingungen gebildet, daher sie von den gehässigsten derselben zur Zeit ihrer Trennung von Ebel und dessen Freunden nicht gewußt, blieb den in der Sache mitwirkenden Personen und Behörden nicht verborgen. Schon der Inquirent gab dies in einem der erwähnten Actenvermerke hinsichts des zuletzt gedachten Zeugen kund. „Meiner „ Ueberzeugung nach" (so heißt es daselbst) „war es seine Pflicht, wenn dem „ Dr. Ebel die eben angeführten Absurditäten wirklich zur Last fielen, sie „ ohne alle Scheu, wie es einem wahrheitsliebenden Manne geziemt, zu ver„ öffentlichen. Nichtsdestoweniger aber ließ er es, wie allgemein bekannt „ ist, an äußeren Achtungs- und Ehrenbezeugungen gegen Ebel nicht fehlen".

Der in den zwanziger Jahren als Geistlicher und Professor in Königsberg lebende jetzige Generalsuperintendent Dr. H. erklärte unterm 26. Febr. 1836 schriftlich und unterm 21. März desselben Jahres (Vol. I[d] fol 327. 332) zum Protocoll, nicht nur: daß ihm „die im Herbst 1835 verbreiteten Ge„ rüchte ganz unglaublich und mit dem Wandel der Angeklagten unvereinbar „ erschienen," sondern auch, daß S., der actenmäßig enthüllte erste Urheber jener Gerüchte, sich „nach seiner Trennung von Ebel" ihm (dem Zeugen) „sehr freundschaftlich angenähert" und ihm die in Ebels Umgangskreise ihm auferlegte „mönchische Moral" als Grund seiner Trennung von demselben angegeben, O. aber, seit er sich von Ebel getrennt, ihm „eine herzliche „Freundschaft gewidmet" und einen angeblichen „Dünkel und papistische „Herrschaft" als seinen Trennungsgrund genannt habe. Je weniger Dr. H. nach Inhalt seiner ganzen Aussage geneigt war, die Sache der Angeklagten in einem günstigen Lichte darzustellen, um so mehr Bedeutung hat die vorstehend mitgetheilte Angabe.

Auch das Gutachten des Magdeburger Consistorii (fol. 71), sowie der erkennende Richter (Bl. 507), konnten nicht umhin, den auffallenden Umstand festzustellen, daß die als „Anhänger Ebels" bezeichneten Anklagezeugen, welche im Jahr 1826 sich von Ebel trennten, nicht mit einem Worte der Anklagen gedacht, welche später die Handhabe zum gerichtlichen, insbesondere zum criminellen Einschreiten geworden. Nach dem Inhalt des actenmäßigen Berichtes ließ sich nichts Anderes erwarten, als das rechtliche Urtheil, daß Zeugen, welche nach sieben Jahren und nach noch längerer Zeit Trennungsgründe vorgaben, von denen sie bei der Trennung selbst nichts gewußt, nicht glaubwürdig seyen. Seltsamerweise war dieses aber nicht der Fall, vielmehr suchte der erkennende Richter durch allerlei Künste seine Zugeständnisse wieder zu neutralisiren, so daß man unwillkührlich darauf geführt wird, an

die Einmischung einer den Gedankengang des Referenten durchkreuzenden Potenz zu glauben, von der im folgenden Abschnitt mit Mehrerem die Rede seyn wird.

Ein literarisch bekannter Theologe hat in einem Aufsatze des „Kirchen-„freundes für das nördliche Deutschland" 1838 und 1839, betitelt: „de-„Kampf der Lüge wider das Evangelium," ein anschauliches Bild gegebe-von dem Fortschreiten der Lüge, wie dieser Prozeß es darbietet. „Wen-„schon", so heißt es daselbst, „das Mißverständniß, wo es sich auf Bö-„willigkeit gründet, ein Product der Lüge ist, so trachtet diese, ihrem inne-„sten Wesen nach, sich immer mehr zaum- und zügellos zu machen. Die „freie Willkühr ist ihr Begehr. Darum thut sie, von dem Mißverständ-iß „aus, gar bald einen Schritt weiter zur Entstellung, Verkehrung und „Verdrehung der Worte und Thaten, nicht bloß in ihrer inneren Bedeutung, „sondern auch in ihrem äußeren Bestande. Es ist dieser Fortschritt nicht „ein zufälliger, sondern ein nothwendiger, und darum auch unter gleichen „Umständen immer wiederkehrender; jener zweiten Stufe folgt daher in eben „so natürlichem Fortschritte gar bald die letzte, die freie und bewußte „Erdichtung. Denn der Trieb zur Willkühr, der in der Lüge liegt, ist „nicht befriedigt, so lange sie noch an etwas Vorhandenem haftet und ge-„bunden ist. Mit der Abwerfung auch dieser Fessel bewegt sie sich erst völ-„lig im Grund- und Bodenlosen, als ihrem eigentlichen Element. Man „sagt: der Lüge liegt immer etwas Wahres zum Grunde, — aber mit der „Behauptung muß man bei religiöser Verketzerung vorsichtig seyn. Wenig-„stens findet man das Wahre oft in so bedeutender Entfernung, daß nicht „wenig Witz dazu gehört, die Lüge damit in Verbindung zu bringen."

Nach der acten- und gesetzwidrigen Methode, welche die Urtheilsfasser bei der Kritik der einzelnen Anklage- und Defensionalzeugen zur Anwendung gebracht, ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß das nachtheilige Licht, in welchem sie die Letzteren darzustellen suchten, seinen Grund in der Bedeutung hat, welche ihre Aussagen für die Vertheidigung haben. Und dem ist wirklich so. Denn unmöglich hätte die Entscheidung beider Sentenzen so ausfallen können, wie sie ausgefallen ist, wenn diese Zeugnisse so gewürdigt worden wären, wie es nach gesetzlicher Vorschrift hätte geschehen sollen.

Die erste Sentenz, durch deren Blätter augenscheinlich zwei verschiedene Luftströme wehen, konnte zwar nicht umhin, Bl. 146 anzuerkennen, daß „die Glaubwürdigkeit der Defensionalzeugen nicht angefochten werden" könne,

indeß wurde dies Zugeständniß dadurch zu verkleinern gesucht, daß sie „größten-„theils testes nescientes“ seyen; — eine Annahme, deren Unrichtigkeit, wie sie hinsichts Einzelner bereits früher factisch dargelegt worden, weiter unten auch in ihrer allgemeinen Unbegründetheit juridisch nachgewiesen werden wird.

Die zweite Sentenz faßte die Kritik der Entlastungszeugen Bl. 118$^{v}$ in wenige Sätze zusammen: „Es würde“ (so heißt es daselbst) „zu weit „führen, die übrigen hieher gehörigen Zeugen, welche noch jetzt den Grund-„sätzen Ebels enthusiastisch ergeben, und für ihn aufgetreten sind, einzeln zu „erwähnen. Sie stimmen sämmtlich darin überein, daß sie die den Inculpaten zur Last gelegten Anschuldigungen für grobe Lügen und Verleumdungen erklären.“ Diese Aeußerung sollte — wie der Zusammenhang zeigt — die Glaubwürdigkeit der gedachten Zeugen in Zweifel stellen.

Aus den oben angeführten Namen mehrerer Entlastungszeugen geht hervor, daß die Angabe: sie gehörten sämmtlich zu Ebels „Verehrern“ (d. h. zu Denen, die man um deßwillen „Anhänger“ nennen zu dürfen sich berechtigt glaubte), actenmäßig unwahr ist. — Nach der Wahrheit muß anerkannt werden, daß vielmehr Der den Belastungszeugen „enthusiastisch ergeben“ ist, der dieselben, aller gesetzlichen Gegengründe ungeachtet, für glaubwürdig erklärt, während er Alle, die ihnen widersprechen, bloß darum, weil sie ihre Achtung und Liebe gegen Ebel unzweideutig kund geben, also ohne allen Rechtsgrund, als unglaubwürdig darzustellen sucht, — obwohl das Gesetz nirgend eine Andeutung enthält, daß, wer einem Andern enthusiastisch ergeben ist, darum unglaubwürdig sey.

Am auffallendsten aber erscheint es, daß derselbe Referent, der in Beziehung auf die Defensionalzeugen eben sowohl das Fernstehen, als anderswo das Nahestehen dazu benutzte, um ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen, sich „nicht scheute“, Anklagezeugen, welche selbst angaben, den Angeklagten ganz fern gestanden zu haben, und dennoch Umstände eidlich bekundeten, von denen sie hienach „nicht wissen konnten, ob sie in der Wahr-„heit begründet wären oder nicht“ für glaubwürdig gegen die Angeklagten erklärte. So z. B. wurden (Bl. 218. 220 der zweiten Sentenz) Personen als Beweiszeugen gegen Ebel aufgeführt, welche selbst bekundet hatten, ihm „ganz fern gestanden“ zu haben, ja es wurde hinsichts einer derselben, die nur von einer Theegesellschaft zu sagen wußte, in welcher sie mit Ebel zusammen gewesen (und dabei den Geist dieses Zusammenseyns, namentlich die Liebe und Demuth, damit Jeder dem Andern entgegengekommen, lobpreisend hervorgehoben hatte), von „Versammlungen“, denen sie beigewohnt, im Plural berichtet.

Bei solcher Verfahrungsweise kam es dahin, daß die Sentenzen die Aussagen der Belastungszeugen für glaubwürdig erklärten, sie mochten den Angeklagten fern oder nahe gestanden haben, und andrerseits die Bekundungen der Entlastungszeugen nicht gelten lassen wollten, sie mochten den Angeklagten fern oder nahe stehen.

In beiden Sentenzen, in der ersten Blatt 146v, und in der zweiten Bl. 119, wurde diesem Verfahren gemäß, der Satz aufgestellt: „Die meisten „dieser Personen" (d. h. der Entlastungszeugen) „sind testes nescientes, und „daher ihre Aussagen von keiner großen Erheblichkeit". Diese Behauptung vernichtete im vorliegenden Falle jede Vertheidigung von vorn herein. Denn da die Anklagezeugen fast für alle von ihnen bekundeten Angaben, wofür man ihr eigenes Zeugniß zugleich als Beweis gelten ließ, keine anderen Augen- oder Ohrenzeugen namhaft machten: so war natürlich ein directer Gegenbeweis unmöglich. Wenn man nun auch den indirecten (der nur in den Aussagen der Zeugen bestehen konnte, welche Grundsätze, Handlungen und Aeußerungen der Angeklagten bekundeten, die mit den Beschuldigungen unvereinbar waren) unbedingt verwarf: so bot dies die unglaubliche Erscheinung dar, daß in dieser Sache die Angabe eines Anklägers zugleich die Verurtheilung des Angeklagten als unabwendbare Folge in sich schloß.

Die Verwerfung der Defensionalzeugen als testes nescientes war aber auch — wie aus dem Obigen schon zum Theil ersichtlich — in diesem Fall der gesetzlichen Sachlage durchaus zuwider. — Die preußische Criminalordnung, auf das Princip gegründet, daß nur Thatsachen zur gerichtlichen Erörterung gezogen und zum Gegenstande des Zeugenbeweises gemacht werden, setzt dies auch im §. 323 außer Zweifel, wo der Unterschied zwischen wissenden und nichtwissenden, sowie zwischen diesen und verneinenden Zeugen (testes nescientes und negantes) gemacht wird. Es heißt daselbst: „Wenn „ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen „wird, gar nichts bekannt sey: so kann seine Aussage auf die Entscheidung „der Sache nur insofern Einfluß haben, als der Vorgang sich unter den „obwaltenden Umständen nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge „davon hätte Kenntniß erhalten müssen." Daß nach dieser Bestimmung diejenigen Zeugen, welche in diesem Falle von den erhobenen Beschuldigungen nichts wußten, als testes negantes, also wissende und verneinende Zeugen angesehen werden müssen, hat der Vertheidiger bei den einzelnen Beschuldigungen ausgeführt. So sagt er z. B. in der zweiten Defensio Bl. 310: „Wenn, wie index a quo annimmt, die Unterordnung „„System „des Kreises"" war, so mußte sie den ganzen Kreis umfassen"... „Wenn „nun die völlig unparteiischen Zeugen, die doch dem Kreise angehören, von

„solcher Gliederung und Unterordnung nichts: wissen so ist dieselbe mindestens „nicht System des Kreises gewesen." Und — muß folgerichtig zugegeben werden — wenn nicht ein Einziger der zu dem angeblichen Kreise gehörigen, und mit den Anklägern zugleich in demselben lebenden Personen etwas von Unterordnung weiß, so kann sie nicht bestanden haben, da sie nicht bestanden haben könnte, ohne daß die, welche die Wissenschaft ablehnen, davon gewußt hätten.

Abgesehen aber davon, spricht das Gesetz am angeführten Orte nur von Vorgängen, also von bestimmt specialisirten Facten. Die Anschuldigungen dieses Prozesses bewegten sich aber, wenn sie nicht geradezu aus der Luft gegriffen und erdichtet waren — fast nur (wie aus vielen bereits angeführten Beispielen ersichtlich) in dem Bereiche schwankender Urtheile und subjectiver Auffassungen, die sich aus mehreren, nicht genau specialisirten Vorgängen, ja oft aus bloßen „Andeutungen" gebildet, — nicht selten sogar aus Mißverständniß, Nichtverständniß oder Mißdeutung einzelner, zuweilen nur aus ungefährer Erinnerung mündlich gemachter, nicht einmal wörtlich wiedergegebener Aeußerungen zusammengestellt waren. In solchen Gegenständen aber, welche juridisch niemals dem Zeugenbeweise unterliegen, konnte überhaupt nicht von Wißbarem (d. h. im Sinne des Gesetzes von sinnlich Wahrgenommenem), sondern nur von Erschlossenem — was das Gesetz nach §. 324 der Criminalordnung von den Zeugen gar nicht wissen will — die Rede seyn. Und hieraus ergibt sich wieder als nothwendige Folge, daß in solchen Gegenständen weder Der, eine derartige Beschuldigung (d. h. die Richtigkeit eines subjectiven Urtheils) Bejahende ein Wissender, noch der Dieselbe Verneinende ein Nichtwissender genannt werden konnte, daß aber Demfalls, wenn der Anklagezeuge für einen Wissenden erachtet werden sollte, auch der Zeuge, der die auf solche Schlüsse gebaute Beschuldigung verneinte, eben so für einen Wissenden erachtet werden müßte.

Handelte es sich daher in diesem Falle um Gespräche, deren Existenz selbst in Abrede gestellt ward, deren Sinn aber, ohne die gebrauchten Worte selbst zu können, aus der dunkeln Erinnerung der Ankläger, nach zehn bis sechzehn Jahren wiedergegeben, und von den Angeklagten als lügenhaft und gestellt bestritten wurde: so war offenbar nicht ein Factum, sondern das Urtheil, welches die Anklagezeugen sich daraus gebildet haben wollten, zum Beweise gestellt, und da dieser sich vernünftigerweise nur darauf beziehen konnte, ob es nach den Grundsätzen der Angeklagten denkbar sey, daß sie die behaupteten Aeußerungen in der angegebenen Art gemacht, so waren in dieser Beziehung Alle, welche diese Grundsätze kannten und den Anschuldigungen widersprechende Aeußerungen von den Angeklagten vernommen zu haben be-

kundeten, gleichviel, ob sie bei den behaupteten, aber bezüglich ihres speciellen Inhalts durch nichts bewiesenen, Gesprächen zugegen gewesen waren oder nicht, wissende und als solche die Anklage rechtlich verneinende Zeugen.

Wenn ferner ermittelt werden sollte, ob und wer sich für ein Oberhaupt gehalten, oder von Anderen dafür gehalten, ob und von wem ein streng leitender Einfluß geübt worden? — ob ein Unterordnungssystem stattgefunden? — ob Sündenbekenntnisse gefordert worden, was man oder was der angebliche Kreis oder Verbindung erwartet, oder nicht erwartet habe? — und was der indirecten, unbestimmten und unbestimmbaren Redensarten mehr waren, welche in diesem Prozesse zu Anklagen gebraucht wurden: so leuchtet ein, daß, wenn überhaupt hier von einem Beweise die Rede seyn sollte, Diejenigen, welche die Anklage in Abrede stellten (die nescientes der Sentenzen) die von dem „stattgefunden", „gehalten", „gefordert worden ꝛc." keinen Eindruck empfangen, sich also ein anderes Urtheil als die Ankläger gebildet hatten, — eben so viel beweisen mußten, als ihre Gegner, ja daß sie im Sinne des Gesetzes als verneinende Zeugen (negantes) gelten mußten, da sie — wenn die anklägerischen Angaben richtig gewesen wären — dieselben Eindrücke hätten empfangen müssen.

Wenn denn nach dem Obigen sowohl die anklagenden, als die vertheidigenden Zeugnisse, in Beziehung auf das Wiedergeben des vor zehn bis fünfzehn Jahren Gehörten und in Beziehung auf den Sinn, den sie darin gefunden oder nicht gefunden, gleichen Werth haben, so wohnt aus anderen Gründen den entlastenden juridisch eine größere Bedeutung bei. Denn ihr Inhalt hat nicht nur mehr innere Wahrscheinlichkeit, als die, oft dem gesunden Menschenverstande geradezu widersprechenden Angaben der Anklagezeugen, sondern das Gesetz bestimmt auch im §. 390 der Criminalordnung ausdrücklich, daß, selbst bei gleicher Glaubwürdigkeit (auf welche hier, nach den oben angeführten Thatsachen, die Anklagezeugen unzweifelhaft gesetzlich nicht Anspruch haben), die entlastenden und nicht die anklagenden Zeugnisse der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen. Diese Vorschrift kann durch die in beiden Sentenzen vorkommende Berufung auf eine angebliche nähere Stellung der Entlastungszeugen nicht außer Kraft gesetzt werden. Abgesehen davon, daß eine Uebereinstimmung in Grundsätzen, oder die Ueberzeugung von der Lauterkeit und christlichen Wirksamkeit eines Geistlichen, worin hier fast überall nur der thatsächliche Grund zu dieser Verdächtigung lag, noch keine nähere Stellung, oder gar Anhängerschaft — wie die Sentenzen es oft zu nennen beliebten — begründet: so hat das Gesetz, wie bei dem Entlastungszeugen A gezeigt worden, eine nähere, ja selbst eine nahe befreundete Stellung nirgend als ein Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen gelten lassen. Nur

allein ein ersichtliches Interesse der Entlastungszeugen bei dem Ausfalle des Prozesses würde, nach §. 357 der Criminalordnung, gesetzlich ihre Glaubwürdigkeit schwächen können. Worin sollte aber wohl in diesem Falle deren Interesse für die Sache bestanden haben, wenn es nicht das Interesse für die Wahrheit war? — Zeigten doch viele Erfahrungen, daß das Verlangen nach äußeren Vortheilen (was das Gesetz hier unter Interesse versteht) sie viel eher hätten bestimmen müssen, sich auf die Seite der Ankläger zu stellen, wobei sie, des Beifalls lauter Stimmen gewiß, bei der, Einzelne der betreffenden höheren Beamten damals beherrschenden feindlichen Stimmung gegen die angefochtenen christlichen Grundsätze, mannigfacher äußerer Vortheile theilhaftig geworden wären (wie es bei den Belastungszeugen stattfand), während ihnen ihr mißliebiges Wahrheitszeugniß viele, zum Theil in diesen Blättern nachgewiesene, äußere Nachtheile und Kränkungen zuzog. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift selbst hat davon mehrfache Erfahrungen in seinen amtlichen Verhältnissen gemacht, welche sich, nach der wiederholt und ungescheut gegen ihn ausgesprochenen Versicherung des Kanzlers v. W., sofort günstiger für ihn gestaltet haben würden, wenn er sich hätte entschließen mögen — wie man sich damals auszudrücken beliebte — sich nicht so schroff für die Angeklagten zu erklären, d. h. mit andern Worten: zu Gunsten der Anklage seine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der verfolgten Sache und Personen zu verleugnen, oder wenigstens den anklägerischen Machinationen, mochten sie auch noch so sehr seiner eigenen Erfahrung widersprechen, nicht in den Weg zu treten. (Vgl. S. 103 f.)

Außerdem steht die, in beiden Sentenzen vorliegende Musterkarte von sittlichen Verirrungen der Belastungszeugen, die bei deren Prüfung von den sie vertheidigenden Urtheilsfassern zusammengestellt werden mußte, in höchst auffallendem Contraste mit dem Lichte, in welchem die Entlastungszeugen in den Acten erscheinen, da von diesen nicht ein einziges Factum, welches auf ihre Moralität einen Schatten zu werfen vermochte, gefunden werden konnte, so eifrig auch ihre Gegner bemüht gewesen, etwas der Art zu ermitteln. Im Gegentheil kann behauptet werden, daß sie das allgemeinste Anerkenntniß genossen. Unter zahlreichen Beweisen für diese Thatsache ist z. B. zu erwähnen, daß, als im Jahre 1843 dem Tribunal des Königreichs Preußen eine Streitsache vorlag, in welcher einer zu den näheren Freunden Ebels gehörigen Person ein Eid aufgelegt werden sollte und die Frage ventilirt wurde: ob sie oder ihre Gegner mehr Anspruch auf die Ableistung des Eides habe, der damalige Präsident Kanzler v. W. (obwohl bekanntlich ein offenkundiger Gegner Ebels und dessen Freunden) in öffentlicher Sitzung als adminiculirenden Grund für die Auflegung des Eides an die Ebel befreundete Person, anzuerkennen genöthigt war, daß nach den bekannten Grundsätzen der gedachten Personen jedenfalls

die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ableistung des Eides beobachtet werden würde. — Ein andermal wurde, gleichfalls in jenen Jahren, in einer öffentlichen Versammlung behufs Organisation einer unter Leitung des Königsberger Magistrats damals in's Leben gerufenen Armenstiftung, einer der nächsten Freunde Ebels einstimmig zu einem der Vorsteher der gedachten Anstalt erwählt.

Aber nicht bloß negativ, durch den Mangel gesetzlicher Verdachtsgründe, wie vorhin gezeigt worden, sondern auch positiv, durch das Gepräge der Wahrheit und Begründung, welches die Aussagen der Entlastungszeugen an sich tragen, stellt sich der zwischen ihnen und den Anklagezeugen stattfindende Unterschied heraus.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte diesen Unterschied in seiner ersten Defension dem erkennenden Richter deutlich und bestimmt genug bemerklich gemacht. Nachdem er bei den verschiedenen Anklagepuncten, Bl. 126—130. 210—212. 268 f., 389 f. und an anderen Orten die auffallenden Widersprüche, in welche die Anklagezeugen mit sich selbst und unter einander sich verwickelt, nachgewiesen, sagte er Bl. 537 in Beziehung auf die Entstehung vieler Belastungszeugnisse Folgendes: „Ich bin fest überzeugt, hätte man die meisten der Zeugen vernehmen können, bevor jene „(namentlich durch O..'s Brief an Generalsuperintendent S. und von dem „Grafen F.) verbreiteten scheußlichen Gerüchte zu ihren Ohren gekommen „so würden ihre Aussagen ein ganz anderes Resultat ergeben haben, da „bei Einigen die von ihnen vorgebrachten und nun mit hoher Wichtigkeit „ausstaffirten Thatsachen kaum erwähnt, bei Anderen des Sinnes, aus dem „die Thatsachen hervorgegangen seyn sollten, nicht gedacht seyn würde. So „aber bilden die Zeugen hier ein wahres Revolutionsgericht, das Urtheil „sprechend, auf den Verdacht verdächtig zu seyn."

In Beziehung auf die Unzuverlässigkeit der Hauptanklagezeugen im Vergleich mit den Entlastungszeugen, läßt der Vertheidiger sich (ebendaselbst Bl. 539 ff.) dahin aus: „Die Gegner" sind „von vorn herein, und nicht „ohne Klugheit Feinde besonderer Specialitäten, oder wo sie sie hervorbringen, „wissen sie durch ihre „„Ueberzeugungen"" ihre „„wahrscheinliche Vermuthungen"" einen Kitt zu bereiten, der diese losen Steine zu einer „Mosaik verbinden soll. Deßhalb sind sie (man sehe T., F. und S.) „gezwungen gewesen, da, wo der Streit sich speciell im Factischen bewegt „und man die Ankläger von ihren „„Eindrücken und Ansichten"" abgezogen „hat, sowohl in ihren verschiedenen Aussagen gegen einander, als auch in „den eigenen Aussagen jedes Einzelnen, eine Menge offenbarer Widersprüche, „Uebereilungen und handgreiflicher Unwahrheiten einzugestehen. Anfangs

„versuchend, sich gegenseitig zu unterstützen, versagt ihnen dieser Anhalt, weil „sich leicht herausstellt, daß unter ihnen keine andere Unterstützung denkbar „ist, als durch Beziehung des Einen auf die — ihm früher mitgetheilte — „Kenntniß des Anderen, welcher diese wieder von einem Dritten erhalten „haben will. — Eine Unterstützung durch thatsächliche Uebereinstimmung in „denjenigen Erfahrungen, die ihnen beiwohnen sollten, findet nur in einem „einzigen Falle statt, und gerade hier ist es, wo — wie oben gezeigt — „die wörtliche Uebereinstimmung beider Zeugen (cf. die Aussagen des Fink-„schen Ehepaares) über ein vor zwölf Jahren gehaltenes Gespräch den „dringendsten Verdacht für die Unwahrheit der dadurch bekundeten That-„sachen liefert. Von welcher Art aber Olshausens Einwirkungen durch seine, „dem Generalsuperintendenten Sartorius und Grafen Fink geschriebenen „Briefe gewesen sind, ergibt sich aus einer Vergleichung der Aussagen des „Professor Sachs, O. und T., welche sich, so oft sie sich auf einander „beziehen, fast eben so oft sich im Stiche lassen. So oft Olshausen von „Sachs Etwas erfahren haben will, hat S. darüber mit Niemanden „gesprochen; bezieht T. sich auf O. (wie bei dem Punct B. der Sünden-„bekenntnisse), so hat O. nicht einmal Gelegenheit gehabt, davon Kenntniß „zu nehmen, und wo Sachs sich auf O. oder T. bezieht, wissen auch diese „nichts Näheres anzugeben. Wird nun durch diese Verhältnisse zwar nicht „juridisch das Verbrechen des Meineides begründet, so ist doch so viel „gewiß, daß Jeder dem Andern so viel mitgetheilt hat, als er bedurfte, um „von dem Anderen seinerseits Mittheilungen herauszulocken, und so ein „Ganzes zu bilden, welches geeignet wäre, den Angeklagten den Untergang „zu bereiten, und daß entweder die Angabe von der Mittheilung des einen „Zeugen, oder die Mittheilung selbst den Stempel der Lüge trägt. Daher „finden sich auch in allen ihren Angaben eine Menge innerer Unwahrschein-„lichkeiten und äußerer Entstellungen und daher auch die auffallende Erschei-„nung, wie bei den meisten Gegnern der Angeklagten im Laufe ihrer wieder-„holten Vernehmungen, ihre Erbitterung zunimmt, und nach und nach eine „Menge angebliche Details zu Tage fördert. Sie verkennen es nicht, daß „die Entgegnung der Angeschuldigten und die Aussagen der unbefangenen „Zeugen ihren Angaben so sehr entgegentritt, daß sie zum Theil factisch und „handgreiflich, zum Theil aber moralisch, doch nicht minder gewiß als ent-„larvt dastehen müssen. Mit dieser Furcht, sich vor dem Richter vor ganz „Deutschland compromittirt zu sehen, wächst natürlich auch die Anstrengung, „sich selbst durch zunehmende Verdächtigung der Angeklagten zu reinigen. „Wenn der Richter die Zeugenaussagen der Hauptgegner prüft: so wird ihm „anfänglich stets das Bedauern auffallen, daß sie gezwungen sind, gegen

„Personen, die sie hochachten, deren reines Streben sie nie verkannt hab
„die sie höchstens theoretischer Irrthümer und daraus hervorgehender geisti
„Zwingherrschaft beschuldigen, mit Anklagen anderer Art hervorzutret
„Offenbar haben sie geglaubt, eben dadurch die Angeschuldigten zu beweg
„ihrerseits schonend gegen sie zu verfahren, und erst als diese Hoffnung
„der Offenheit und Geradheit der Angeklagten fehl schlug, haben sie ihr
„inneren Grolle keinen Zügel mehr angelegt. Von da ab sind diesel
„Personen, deren christlichen Einfluß und strenge Moralität sie früher an
„kannt, aller Laster nicht nur fähig, sondern auch schuldig und je
„empörenden Beschuldigung verfallen“....

„Anders, gänzlich anders erscheinen die Zeugen, welche den Angeklag
„zur Seite stehen. Mit der größten Gewissenhaftigkeit sondern sie über
„die Thatsachen von ihren individuellen Eindrücken. Mit einer fast peinlich
„Aengstlichkeit gehen sie in ihren Angaben sorgfältig in das genauest
„Detail aller sie betreffenden Einzelnheiten ein; sie scheuen sich nicht, einzel
„Fehler und Uebereilungen, da, wo sie sich derselben bewußt sind, einzug
„stehen, — überall bemüht, den Zusammenhang im Wesentlichen festzuhalte
„treten sie den Gegnern gegenüber mit Beweisen für jede einzelne Behau
„tung auf, und lebhaft überzeugt von der inneren und äußeren Wahrh
„ihrer Angaben, sind sie von Anfang an besonnen, klar, consequent und -
„was die Hauptsache ist — sich weder unter einander, noch in sich selb
„widersprechend. Ihre Aussagen stehen überall in der allein durch die Wah
„heit möglichen Harmonie; so verwickelt sich auch bisweilen die darzustellend
„Verhältnisse gestalten: so geht doch überall der rothe Faden durch, der d
„Herrschaft der Vernunft und klarer selbstbewußter Anschauung genüge
„bezeichnet, und wenn ein Interesse sie lebhaft bewegt, so ist es das für
„Wahrheit, aber für die volle, unbeschönigte, ganze Wahrheit. Daß sie d
„durch hin und wieder — jedoch nur höchst selten — zu Ausdrücken ih
„Empfindung veranlaßt werden, ist so menschlich und wahr, daß ich di
„Ausdrücke um Vieles nicht vermissen möchte. Sie sind geeignet, d
„Richter die Persönlichkeit dieser Zeugen vor die Augen zu stellen, da
„mir leider nicht vergönnt ist, die klaren schlichten Züge, das ungezwän
„einfache Benehmen derselben, welches seines günstigen Eindruckes nicht v
„fehlen würde, vor das leibliche Auge des Richters zu stellen.“

Daß die Urtheilsfasser den vom Defensor wahrheitsgetreu wiedergegeben Eindruck von den Bekundungen der Entlastungszeugen auch empfangen, t in den Sentenzen unwillkührlich hervor. So machte z. B. die erste Sente Bl. 240 fünfzehn Entlastungszeugen namhaft, deren — die Anklagen streitende — Zeugnisse sie zu dem Anerkenntnisse nöthigte: „es kann ni

„zweifelhaft seyn, daß sie ihre Aussagen ihrer innigsten Ueberzeugung gemäß „abgelegt haben," und die Nachforschung nach der von den Sentenzen verworfenen Anklage eines „Lügensystems" hat eine Menge von Zeugnissen hervorgefördert, welche die Wahrheitsliebe der als Defensionalzeugen aufgetretenen Umgangsfreunde Ebels in's hellste Licht setzen, und die „strengste „Wahrhaftigkeit" dieser Personen aus eigener Erfahrung eidlich bekunden.

Mit dieser Wahrheit kann denn auch diese Vergleichung des anklagenden mit dem entlastenden Zeugenbeweise schließen. Daß aber, ungeachtet aller oben angeführten actenmäßigen Data, die Sentenzen dennoch unter nichtigen Vorwänden der Anklage ohne Beweis vor dem Entlastungsbeweise den Vorzug gaben, vollendet die Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen, da sich durch dies Verfahren herausstellt, wie hervortretend ihre Verwerflichkeit seyn muß, wenn man durch Anwendung gesetzwidriger Mittel deren Schärfe abzustumpfen bemüht war, und wie daher der ganze Prozeß nur die Frucht feindlicher Verfolgung war.

Es ergibt sich aus dem Allen, daß auch hier das Gesetz die Schuld der hervorgetretenen Ungehörigkeiten nicht trägt, daß aber die Verantwortlichkeit Derer um so größer ist, deren Handhabung des Gesetzes in diesen Blättern dem öffentlichen Urtheil vorgelegt ist.

# Zweiter Abschnitt.

## Niederlage der Criminal-Justiz in der ersten Sentenz.

### I. Geschichtlicher Hergang.

Die Abnormitäten, deren die Untersuchung sich schuldig gemacht, waren nicht unbekannt geblieben; die Zerrüttung, welche dadurch in verschiedene Verhältnisse, namentlich in viele Familien der höheren Stände, eingedrungen war, hatte die Gemüther in Stadt und Land in Spannung versetzt, und man sah mit Verlangen dem bevorstehenden Richterspruche entgegen. Da dieser, nach höherer Bestimmung, nicht in Königsberg erfolgte, sondern den verschiedenen Senaten des Kammergerichts zu Berlin übertragen worden war, so wurden zwar die Blicke einstweilen von der Sache abgelenkt; — dies hinderte aber nicht, daß in der langen Zeit von fast anderthalb Jahren, während welcher die Acten dem Criminalsenate des Kammergerichts zum Spruche in erster Instanz vorlagen, die widersprechendsten Gerüchte ausgesprengt wurden, welche, je nach dem Wunsche und der Gesinnung ihrer Verbreiter oder Erfinder, diese oder jene Farbe annahmen. Indeß stand die Mehrzahl in dem Vertrauen, daß man von einem, den Verhältnissen fernstehenden, und, wie man annahm, den Einwirkungen von Außen verschlossenen Gerichtshofe, eine, der Sache und dem Rechte gemäße Entscheidung erwarten könne. Dies Vertrauen auf die richterlichen Aussprüche, welches damals noch bestand, konnte sich nach der Beendigung des in Rede stehenden Prozesses nicht behaupten, wie sich seitdem mehrfach öffentlich kund gegeben

hat. So las man in der Augsburger allgemeinen Zeitung (1850 Nr. 19) eine Wehklage, daß ein, damals mißliebiger Präsident an die Spitze des Kammergerichts zu Berlin treten würde, die mit den Worten endete: „Wel„chen Einfluß in der vormärzlichen Zeit ein Präsident auf sein Collegium „hatte, ist bekannt. Wir wissen nicht, ob es eine Errungenschaft des März „ist, daß es jetzt anders geworden." Und die ostpreußische Zeitung führte in ihrer Nr. 86 (Jahrgang 1860) drei Fälle an, welche, wie es daselbst hieß, „wahrlich nicht geeignet wären, den hoch ehrenden Ruf der, sonst sprüch„wörtlich gewesenen, Unparteilichkeit der preußischen Justiz zu erhalten."

Ebel seinerseits, wohlwissend, daß diese Sache nicht nach dem Maßstabe anderer Criminalprozesse zu messen, daß dieselbe vielmehr ein Kampf des Lügengeistes gegen den Geist der Wahrheit sey, in welchem — wie auch die Sache äußerlich sich gestalten möge — der Sieg der Wahrheit nicht zweifelhaft seyn könne, stand in diesem Bewußtseyn über allen Hoffnungen und Befürchtungen. Er hatte das Seinige gethan, um den Richter über die Sache aufzuklären,*) und konnte nun einer höheren Hand die Leitung der Sache, welche nicht die seine war, und seines damit verbundenen äußeren Geschickes vertrauensvoll anheimstellen. Er vernahm daher in derselben „ruhig hei„teren" Stimmung, die seine Feinde bei seiner Suspension in Staunen gesetzt hatte, die Verkündigung des Richterspruches, dessen Inhalt allerdings jegliche Erwartung täuschte.

Das Urtheil des Criminalsenats des Kammergerichts zu Berlin, am 28. März 1839 abgefaßt, und am 30. August, also fünf Monate später, eröffnet, lautete dahin: daß beide angeschuldigte Geistliche „wegen vorsätzlicher „Pflichtverletzung ihrer Aemter zu entsetzen, und zu allen öffentlichen Aemtern „für unfähig zu erklären, und daß außerdem Dr. Ebel wegen Sectenstiftung „in eine öffentliche Anstalt zu bringen, und aus derselben nicht eher zu ent„lassen, bis man von seiner Besserung überzeugt seyn könne."

Es war hiemit erfüllt, was eine unbekannte öffentliche Stimme in den literarischen Unterhaltungsblättern (Jahrgang 1838 Nr. 170, 171 und 172) in Beziehung auf die, hier in Rede stehende Angelegenheit „auf Grund „neuerer Erfahrung" vorhergesagt: „daß nämlich die Justiz, weil die Politik

*) Wie denn auch der als gewiegter Jurist bekannte Vertheidiger, in einer gediegenen Defensionsschrift, den Gegenstand, der dem richterlichen Urtheil vorgelegt wurde, von Seiten des äußeren Rechts in's Licht gestellt hatte.

„Opfer verlange, und man den sykophantischen Anklägern nicht werde di[illegible]
„Strafe der Calumnie" zuerkennen wollen, „die beiden geschmäheten Geist[illegible]
„lichen, eben weil sie unschuldig in einen, so über allen Begriff schändliche[illegible]
„Prozeß verflochten wurden, fallen lassen werde." Dieser Recensent warnt[illegible]
die Justiz, und bat die angeklagten Geistlichen „sich auf's Aeußerste gefa[illegible]
„zu halten", weil — wie er sich ausdrückte — „die Bequemlichkeit z[illegible]
„lügen, wo man der Wahrheit mit einigem Erröthen die Ehre geben müßt[illegible]
„solche Opfer verlange."

Das allgemeine Staunen über den obigen Urtheilsspruch gab sich auch i[illegible] im Publicum kund. Dies kannte nicht nur die Persönlichkeiten, um welche der Prozeß sich bewegte, sondern auch die Resultate der Untersuchung (wenigstens am Orte, wo dieselbe geführt worden war) genug, um von einem solchen Ausspruche überrascht und großentheils empört zu seyn. Selbst eine, in das Gift des Parteihasses getauchte Feder*) hielt sich öffentlich darüber auf, daß, wenn dieser Urtheilsspruch bestehen bliebe (was jedoch nicht zu erwarten sey), derselbe einer lebenslänglichen Freiheitsberaubung gleich kommen würde, da wohl Niemand im Ernste daran denken könne, auf diesem Wege zu dem vorgesetzten Ziele zu gelangen.

Auch ging es dabei ohne Spott nicht ab. So z. B. hörte man von einer Unterredung zwischen dem Oberpräsidenten von Schön, als Vorstand der, die betreffenden öffentlichen Anstalten beaufsichtigenden, und dem Präsidenten der, die Untersuchung leitenden Behörde. Der Erstere sollte den Letzteren befragt haben: wie denn der gedachte Urtheilsspruch zur Ausführung gebracht werden könne, wenn es wirklich dazu kommen sollte? und von diesem die Antwort erhalten haben: dann würden Ewr. Excellenz, als oberster Leiter der Verwaltungsbehörden, selbst das Geschäft übernehmen müssen, Ebel zu belehren, da sich sonst in dem Beamtenpersonal Niemand finden würde, dem die Fähigkeit dazu beiwohnte.

Der Schleier, welcher über der Entstehung einer so unjuridischen Erscheinung ruht, wie sie in der in Rede stehenden Sentenz vorliegt, kann nur schlußweise gelüftet werden. Erzählungen, die damals im Publicum cursirten, enthielten nicht unbedeutende Winke, welche den Vorgang erklärlich machen. So hörte man in jener Zeit von einem lebhaften Gespräch über juridische Gegenstände, welches von einer Gesellschaft von Männern, auf einem, die Binnengewässer des ostpreußischen Ostseestrandes befahrenden Dampfboote, geführt worden. Ein, den Sprechenden unbekannter Passagier, der Anfangs nicht darauf geachtet, war durch die in sein Ohr dringenden Namen Ebel und

*) In der Leipziger allg. Zeitung 1839, Nr. 254.

ſtel darauf aufmerkſam geworden, und hatte nun vernommen, daß von dem, e Perſonen betreffenden Prozeſſe die Rede ſey. Man äußerte ſein Be- ıden, wie es dem Kammergerichte möglich geweſen, ein ſolches Urtheil zu :n, und einer der Anweſenden hatte erwiedert: er habe den Schlüſſel zu em Räthſel; er ſey damals in Berlin geweſen, und habe dort erfahren, die Referenten in dem Antrage auf Freiſprechung einig geweſen wären, damit auch durchgedrungen ſeyn würden, wenn nicht ſpäter durch ander- te Einwirkung von Außen, ein verurtheilender Beſchluß herbeigeführt, und ızufolge eine Um- oder Ueberarbeitung der, bereits entworfenen Urtheils- nde erfolgt wäre.

In wie weit dieſe Mittheilung innere Wahrſcheinlichkeit hat, wird die hfolgende Beleuchtung der Widerſprüche, Inconſequenzen und Verworrenheiten gedachten Sentenz ergeben. Der mehr als fünfmonatliche Zeitraum, der ſchen dem Datum der Abfaſſung jenes Urtheilsſpruches und dem ſeiner ffnung liegt, iſt wenigſtens durch eine ſolche Zwiſchenwirkung und theilweiſe inderung des Erkenntnißentwurfes durch eine andere Feder erklärlich.

„Nicht zu gewagt noch übertrieben", ſo beginnt der Vertheidiger der eklagten ſeine, gegen das erſte Urtheil gerichtete Rechtsſchrift, „iſt die ehauptung, daß nicht leicht ein Erkenntniß bei den Freunden, wie bei den egnern der Angeklagten eine ſolche allgemeine Mißbilligung gefunden hat, s dasjenige, deſſen Unrichtigkeit darzulegen der Zweck dieſer Rechtsſchrift . — Hatte die gegneriſche Fama die Hoffnung eines nachtheiligen Erkennt- ſſes als unfehlbar vorherverkündiget, ſo geſchah dies in der Erwartung, ß ganz unerhörte Thatſachen und Handlungen, durch die dunkelſten und amloſeſten Gerüchte im Voraus verbreitet, an das Licht gezogen, und der ſetzlichen Strafe ſubſumirt werden würden. Sie findet ſich bitter getäuſcht. on allen jenen entwürdigenden Momenten iſt kein einziges ſtehen geblieben. icht wegen Handlungen, nur wegen ihrer philoſophiſch-religiöſen Anſichten t der Richter eine Strafe ausgeſprochen, und die den Angeſchuldigten zur ſt gelegten Facta theils für nicht erwieſen, theils für durchaus falſch klärt. Diejenigen aber, welche lange Jahre hindurch in der Lehre der ngeſchuldigten Troſt und Beruhigung gefunden, denen ihr, der Angeſchul- gten, Wandel zum erbauenden Beiſpiel gedient hat — Umſtände, die das rkenntniß klar ausſpricht — können ſich mit einem Ausſpruche nicht be- eunden, welcher die Lehren als unbibliſch und unchriſtlich verwirft, und ı einem Geſetze" (dem Wöllner'ſchen Religionsedicte vom 9. Juli 1788) ine Zuflucht nimmt, welches, zur Ehre des preußiſchen Staats, in keiner ffentlichen Acte mehr genannt werden ſollte"... „Man wende mir nicht n, daß es auf die öffentliche Stimme über ein Urtheil nicht, ſondern nur

„ darauf ankommt, ob der Richter seinem Gewissen genügt habe. — Eine An-
„ gelegenheit, wie die vorliegende, in welcher sich die geistigen Interessen einer
„ ganzen Provinz unseres Vaterlandes concentriren, welche über die Grenzen
„ unseres Vaterlandes hinaus die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch ge-
„ nommen hat, dürfte einer Lösung entgegensehen, die mindestens das Ver-
„ dienst — ich will nicht sagen der Gerechtigkeit, aber doch — der logischen
„ Schärfe und offener, unbefangener Darstellung geltend machte."

„ Diesen Erfordernissen entspricht das Erkenntniß — wie ich auszusprechen
„ gezwungen bin — in keiner Art."

Dieser Ausspruch bestätigt sich nur zu sehr bei näherer Prüfung der in Rede stehenden ersten Sentenz, deren Form und Inhalt die alte Erfahrung wiederholt, daß die Justiz jedesmal eine Niederlage erleidet, wenn sie geistige Gegenstände, und namentlich die Heiligthümer des Glaubens in ihr Bereich hinabzuziehen versucht. In höherem Grade als jemals mußte dies in der hier vorliegenden Sache eintreten, wo — wie schon bisher vielfach nachgewiesen — die Justiz sich, wenn man die Wahrheit sagen soll, gänzlich von dem Gehorsam des Gesetzes emancipirt hatte.

Um über einen Richterspruch ein begründetes Urtheil zu fällen, muß man sich den Standpunct vergegenwärtigen, den der erkennende Richter in Beziehung auf die Vertretung seines Urtheils einnimmt.

Derselbe überkommt den ganzen, durch die Untersuchung entstandenen Actenbestand, um daraus das noch nicht ermittelte, aus dem Acteninhalte sich ergebende Resultat der Untersuchung hervorzufördern, — das Urtheil zu finden.

Zu dem Ende gebietet das Gesetz dem Referenten, d. h. demjenigen Mitgliede der Spruchbehörde, in dessen Hand diese Arbeit gelegt ist, im §. 496 der Criminalordnung: „ den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen
„ zu behalten, der darin besteht, daß die Mitglieder des Collegii in Stand
„ gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeschuldigten voll-
„ ständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen." Diesen Zweck kann derselbe nur erreichen, wenn er die Ergebnisse der Untersuchung, genau dem Acteninhalte entsprechend, übersichtlich zusammenstellt, die Vorschriften des Gesetzes, vermittelst streng logischer Anwendung der Denkgesetze auf die ermittelten Vorgänge zur Geltung bringt, und auf diesem Wege das Urtheil begründet, ob und welche strafbare Handlung vorliegt, und welche Strafbestimmung im bejahenden Falle darauf anzuwenden ist.

Demnach ist vorzugsweise der Referent, nächst ihm aber auch jedes Mitglied des, nach seinem Vortrage urtheilenden Collegii, nach dem Maaße seiner Mitwirkung, für das Vorhandenseyn der obengenannten Erfordernisse eines Criminalurtheils verantwortlich, und zwar nicht bloß dem eigenen Gewissen,

sondern auch seinen Vorgesetzten, den bei der Sache Betheiligten, und dem Rechts- und Wahrheitsgefühle der Gesammtheit. An jeden Richter, vorzüglich aber an ein, durch vielseitige Auffassung noch mehr als ein einzeln stehender Richter vor Einseitigkeit und Irrthum sichergestelltes, aus wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern bestehendes Richtercollegium ist man daher, dem Gesagten zufolge, berechtigt, den Anspruch zu machen, daß sein Urtheil:

1. sich genau an den Acteninhalt halte,
2. die betreffenden Gesetzvorschriften streng und gewissenhaft befolge, und
3. bei deren Anwendung streng logisch verfahre.

Jede Verabsäumung eines dieser Erfordernisse muß entweder eine Unwahrheit oder eine Gesetzwidrigkeit, oder einen Widersinn zur Folge haben. Formell wird die, in solcher Verabsäumung liegende Rechtsverletzung (sofern das Rechtsmittel ergriffen und dadurch auf die Entscheidung einer höheren Instanz provocirt wird) erst durch das zweite Erkenntniß, welches in Criminalsachen definitiv entscheidet, vollzogen; reell aber bewirkt auch die erste Sentenz, wenn sie eine der obigen Anforderungen nicht erfüllt, eine Rechtsverletzung, — nicht bloß durch den Aufschub, sondern auch durch den wahrheitswidrigen Schein, der dadurch, zumal bis die Aenderung bekannt geworden, über die ganze Sache und deren moralische und juridische Bedeutung verbreitet wird. In diesem Falle hat die erste Sentenz noch eine besondere Bedeutung, indem sie den Beweis liefert, wie weit die Voreingenommenheit den Richter vom Wege des Rechts führen und das richterliche Ansehen compromittiren kann.

## II. Freisprechender Ausspruch der ersten Sentenz.

Der gedachte Urtheilsspruch hat in seinen Gründen alle, eine criminelle Färbung an sich tragenden Beschuldigungen, mit Ausnahme der Sectenstiftung gänzlich verworfen, und deren Ungrund nachgewiesen, also die Angeklagten factisch von *freigesprochen*. Er hat aber unterlassen, diese Freisprechung in den Tenor seines Urtheils ausdrücklich festzustellen.

Dies Verfahren widerspricht der ausdrücklichen Vorschrift der preußischen Criminalordnung, welche im §. 488 vorschreibt, daß der Referent das Vergehen, gegen dessen „der Angeschuldigte mit Strafe zu belegen, oder freizusprechen", in der Erkenntnißformel" (dem sogenannten Tenor) „benennen". Das Gesetz hat dabei offenbar die, seiner ganzen liberalen Tendenz entsprechende Absicht,

daß der Angeklagte von der gegen ihn aufgestellten Beschuldigung, wenn [illegible] davon freigesprochen, auch nach aller Form Rechtens völlig entbürdet werde [illegible] Niemand diese seine Rechtfertigung ignoriren könne.

Die Freisprechung in erster Instanz erfolgte in drei Beziehungen:
1. von den durch unsaubere Erdichtungen veranlaßten Beschuldigungen,
2. von der angeblichen „Störung des Familienfriedens",
3. von der Anschuldigung eines sogenannten „Lügensystems".

Durch das stillschweigende Uebergehen dieser, in den Gründen ausgeführten Freisprechungen in der Erkenntnißformel, wurde die oben angeführte, im Interesse der Unschuldermittelung gegebene Gesetzesvorschrift übertreten und die Rechte der Angeklagten schwer verletzt. Daß ein verurtheilender Ausspruch erfolgt sey, wurde allgemein bekannt, nicht aber, daß in den „Erkenntnißgründen" zugleich die oben genannten Anschuldigungen, eigentlich Klätschereien, welche gerade das größte Aufsehen erregt und — wie es in einem Inserate *) hieß — „die Federn unreiner Färbung" in Bewegung gesetzt hatten, verworfen, und dadurch als Producte niedriger Verleumdungssucht gebrandmarkt worden waren. So wurde denn die brennende Frage, welche Bewandtniß es mit jenen aufregenden Promulgationen habe? — nicht nach dem Gesetz und nach dem gemeinsten Rechtsgefühl durch eine klar ausgesprochene, die Lügen verurtheilende Freisprechung von den betreffenden Beschuldigungen beantwortet. Unter diesen Umständen konnten Uebelwollende, die Verurtheilung jener Verleumdungen ignorirend, von einem gewissen „Dunkel" fabeln, welches über der Sache „schweben" geblieben; — die alten Verunglimpfungen wurden — da denselben nicht, wie es (vgl. Seite 143 f.) hätte geschehen sollen, von Amtswegen durch Mittheilung ihrer erfolgten Verwerfung gewehrt wurde — immer von Neuem wieder aufgefrischt und so fort und fort die Mit- und Nachwelt betrogen **).

*) Im Hamburger unparteiischen Correspondenten. 1842. Nr. 54.

**) Auch der Referent des erwähnten Aufsatzes in Dr. Herzogs Real-Encyclopädie erkannte diese Täuschung des Publicums als einen großen Uebelstand an, welchem abzuhelfen die Obrigkeit verpflichtet gewesen wäre. „Der Wunsch" — so drückt er sich darüber aus — „bleibt gerechtfertiget, daß das Consistorium zur Berichtigung der falschen Gerüchte eine Ver„öffentlichung des Urtheils veranlaßt hätte," da durch dieses „die Abweisung aller der Be„schuldigungen" erfolgte, „auf die gerade die Untersuchung gerichtet war", und dadurch, wie aus der Darstellung hervorgeht, die achtungsvolle Anerkennung der Beschuldigten „durch zahl„reiche Zeugnisse constatirt worden." Durch eine solche öffentliche Berichtigung würde die Behörde — wie es an der zuerst citirten Stelle heißt, „zugleich die eigenen früheren, durch

Der Abfasser der ersten Sentenz hatte aber auch sonst, in der Art der reisprechung, und mit der dabei gebrauchten Ausdrucksweise das Recht verzt. Bei einzelnen in die oben gedachte Kategorie gehörigen Beschuldigungen, tte er sich zur Motivirung der Freisprechung des Ausdruckes „nicht erieſen" bedient, der in diesem Falle ungehörig war. Derselbe könnte nur m Orte seyn, wenn eine formell begründete Anklage einen wirklichen Verıcht erregt, der nachmals nicht bestätigt, aber auch nicht widerlegt worden. n vorliegender Sache dagegen hatte ein rechtlich begründeter Verdacht nieals existirt; — die betreffenden Angaben entbehrten ohne Ausnahme cht nur jeder factischen Unterstützung, sondern widersprachen auch nach des ıquirenten eigener Erklärung dem gesunden Menschenverstande. Bei ihnen ır daher ein Gegenbeweis eben so unnöthig, als (da ein non factum einen chen nicht zuläßt) unmöglich, sie waren nicht bloß „nicht erwiesen", sonn von Anfang an nichtig. Sie waren, schon wegen ihrer inneren glaubwürdigkeit, jedem Urtheilsfähigen ersichtlich als aus der Luft gegrife Erfindungen der Feindschaft, oder als hohle Gebilde einer, durch das dürfniß der Selbstvertheidigung und durch Verfolgungssucht erhitzten Phanie, hätten daher nach der Wahrheit als solche herausgestellt werden müssen. r Umstand, daß nicht für eine einzige aller derartigen Verleumdungen h nur ein Schatten von Beweis oder Wahrscheinlichkeit vorhanden war, gt den Urtheilsfasser an, den das Empörende solcher Erscheinung nicht mal dahin brachte, dieselbe beim rechten Namen zu nennen.

Der Vertheidiger sprach sich über die ungehörige Art dieser Freispreng in seiner zweiten Defension Bl. 668 dahin aus: „judex a quo sieht ch veranlaßt, fol. 584 eine dergleichen Anschuldigung von Sachs als kaum glaublich"", eine andere desselben Deponenten, fol. 581, als des eigentlichen Zusammenhanges"" ermangelnd, und eine dritte, fol. 21, von Fink dahin zu signalisiren, daß dieselbe „„auf lauter Vermuthungen gegründet"", nicht einmal einer „„näheren Beleuchtung"" bedürfe, da eine bestimmte Beschuldigung so wenig, als eine Anzeige gegen eine bestimmte Person sich darin finde"". Bei anderen Puncten stellt judex quo die gänzliche Unbegründetheit der Anschuldigungen mit den bestimmesten Worten heraus, z. B. fol. 526, wo, wie er sagt, „„auch nicht das Mindeste festgestellt worden"", — fol. 544, wo er erklärt: „„von einem Beweise ist auch hier nicht die Rede"", — fol. 576 wo er einer

richtige Angaben veranlaßten Beschuldigungen", welche „die empörendsten Gerüchte zur lge gehabt, zurückgenommen" haben.

„andern Beschuldigung mit den Worten begegnet: „„dem Dr. Ebel kann „„hiebei nicht nur nichts zur Last gelegt werden, sondern man muß darin „„eine treue Erfüllung der Pflichten seines Amtes erkennen.““

„Wenn judex a quo sich damit begnügt, dergleichen Bemerkungen hin„zuschreiben, ohne ein Wort der Mißbilligung darüber einfließen zu lassen, „daß auf nicht begründete Gerüchte und Vermuthungen, sowie auf unzusam„menhängende, kaum glaubliche und unbegründete Angaben, also den aus„drücklichen Vorschriften der §§. 106—113 und 359 der Criminalordnung „zuwider, weitläuftige Inquisitionsverhandlungen, und Zeit und Kosten auf„wendende eidliche Vernehmungen ... verfügt worden: so sind und bleiben „diese Bemerkungen des ersten Richters dennoch eben so viel redende Zeugnisse „eines gesetzwidrigen, die Angeklagten beeinträchtigenden Verfahrens.“

Die erste Sentenz hatte hienach nicht nur versäumt, das Ihrige zu thun, um die Sache, ihrer Pflicht gemäß, in's rechte Licht zu stellen, sondern hatte gegentheils den wahren Stand der Sache für Jeden, der die Urtheilsgründe nicht kannte, verdunkelt. Zwar waren in den Urtheilsgründen der zweiten Sentenz jene, in dem ersten Erkenntniß zerstreuten einzelnen Freisprechungen, in Beziehung auf die in Rede stehenden Gegenstände, Bl. 198, zusammengefaßt, und daselbst folgende wörtliche Feststellung getroffen worden: „die über diese Verhältnisse laut gewordenen Gerüchte sind es vorzüglich, „welche das öffentliche Aufsehen in hohem Grade erregt haben, und die Presse „hat sich nicht gescheut, dieselben vielfach entstellt und übertrieben weiter „zu verbreiten. Sie sind indessen zum Theil unerwiesen geblieben, zum „Theil geradezu widerlegt worden, und können daher hier um so eher unerörtert bleiben, als auch der erste Richter, in Uebereinstimmung mit dieser „Ansicht, diese Anschuldigung in allen ihren Theilen bereits für unbegründet „erklärt hat“. Allein auch diese, allerdings alle jene Verleumdungen rechtskräftig als solche verwerfende Feststellung, konnte die, von dem ersten Richter unterlassene, ausdrückliche Aufnahme der Freisprechung in die Erkenntnißformel nicht wieder gut machen, da sie gleichfalls nur denen bekannt wurde welchen der Einblick in die Urtheilsgründe gestattet war.

Die Anschuldigung einer angeblichen Störung des Familienfriedens hätte der erkennende Richter gleich von vorn herein als unstatthaft verwerfen müssen, da sie nach S. 101 f. auf ganz formwidrigem Wege in die Untersuchung eingemischt worden war. Um so mehr hätte aber, da er deßungeachtet auf dieselbe einging, die Freisprechung von derselben direct ausgesprochen werden müssen.

Statt dessen hat die erste Sentenz, als wäre die Sache ganz in der Ordnung, alle, in diese Categorie einschlagenden anklägerischen Angaben mit großer Ausführlichkeit in die Urtheilsgründe aufgenommen, und auf diese Art die Verhältnisse von neunzehn Familien auf's Eindringendste durchmustert. In dieser Bl. 615—719 befindlichen, also hundert und vier Actenfolien ausfüllenden Arbeit, welche weniger als die andern Theile der Sentenz einer verfolgungssüchtigen Ueberarbeitung unterlegen zu haben scheint, weil es öffentlich bekannte Thatsachen waren, sind viele bedeutungsvolle Anerkenntnisse der von Ebel ausgegangenen Friedensvermittelung ausgesprochen. Es finden sich darin folgende Stellen: Bl. 630: „dieses Verhältniß" (der Familie des Amtmann R.) „ist sonach ohne Zweifel ganz zu Gunsten des Dr. Ebel aufgeklärt worden." Bl. 651, in Beziehung auf die Familie des Grafen E.: „daß die Verschiedenheit der Ansichten hier nicht weiter einflußreich war", und daß „dies die beste Rechtfertigung für den Prediger Ebel" sey. Bl. 667 in Betreff der Familie des Major v. H.: „Sonach ist auch hier von keiner Zwietracht die Rede, und der Dr. Ebel hat, so viel festgestellt ist, nur insofern gewirkt, als durch seine Predigt eine gänzliche Wiedervereinigung der Mutter und der Tochter herbeigeführt ist." Bl. 681, rücksichts der Familie des Obersten de la Ch.: „Auch hier liegt gegen den Dr. Ebel nicht das Mindeste vor." Bl. 694, die Familie des Landrath B. betreffend: „es scheint auch hier, zumal in früherer Zeit, Ebel vielfach friedevermittelnd aufgetreten zu seyn"*). Ferner Bl. 702: „In Hinsicht" (der Familie des Kaufmanns Sch.) „fällt dem Dr. Ebel also nichts zur Last. Ueberhaupt geht nicht eigentlich aus den Acten hervor, was ihm hier für eine Beschuldigung gemacht werden soll." Endlich schließt die ganze Beleuchtung der Familienverhältnisse, in Beziehung auf Ebel, (Bl. 705) mit dem bemerkenswerthen Resultate: daß „wenn in andern Familien, die der Ebel'schen Richtung ganz fremd sind, eine so genaue Recherche, wie hier, stattfinden sollte, sich vielleicht ein ganz ähnliches Resultat herausstellen würde, und daß der Dr. Ebel für Dasjenige, was in den Familien seiner" (sogenannten) „Anhänger vorgeht, keinesweges unbedingt verantwort-

*) Man sieht, wie sehr die Sentenz bemüht war, Anerkenntnisse zu verkleinern, wenn man hiemit vergleicht, was Fr. v. B. selbst darüber zu den Acten deponirt hat. Sie sagt unter Anderem: „Mein Lehrer und Seelsorger, Dr. Ebel, und meine Schwester Ida, sind die einzigen Personen, die einen friedebringenden Einfluß auf unser Verhältniß ausgeübt, durch deren Einwirkung sowohl, wie durch mein Bestreben, die Grundsätze des Christenthums zu alleiniger Richtschnur meines Lebens zu machen, jede glückliche Zeit unserer Ehe einzig und allein bewirkt worden ist."

„lich gemacht werden kann. Eine Einwirkung seinerseits" (so heißt es weiter)
„ist aber nirgends erwiesen; und nicht selten ermittelt, daß wohl andere
„Motive, als eben der Ebel'sche Kreis, zum Grunde der Trennung gedient haben
„mögen. Ueberdies hat Ebels Zuspruch friedebringend und segensreich sich
„erwiesen. Wie häufig Dr. Ebel zum Frieden gerathen, wie oft durch seinen
„Rath derselbe vermittelt und befördert worden ist, geht auch aus den Aus-
„sagen der Zeugen hervor, die schon oben mitgetheilt sind. Hienach muß Ebel
„hinsichtlich der Anschuldigung, Unfrieden in Familien gestiftet zu haben, für
„völlig gerechtfertigt gelten."

Auch hinsichts Diestels ist eine gänzliche Freisprechung von der ihm Schuld gegebenen Störung des Familienfriedens auf den Blättern 71 , 713 und 719 der ersten Sentenz ausgeführt worden.

Bei dieser vollständigen Rechtfertigung beider Angeklagten ist die unterlassene Freisprechung derselben im Tenor der Sentenz in diesem Falle noch um so weniger zu entschuldigen, als der hier in Rede stehende Anschuldigungspunct, wie oben bemerkt, ganz vorschriftswidrig eingemischt worden, und daher der Richter doppelt verpflichtet war, denselben ausdrücklich aus der Sache auszuscheiden. Außerdem vermißt man aber bei dieser, mit so großer Gehässigkeit und Leidenschaftlichkeit von Seiten der Anklagepartei betriebenen Anschuldigung die andere Seite der Sache, nämlich die Verurtheilung der aus der völligen Rechtfertigung der Angeklagten sich ergebenden ungemessenen Anklagesucht, und die Feststellung der Thatsache, daß die Lüge die Quelle der Verdächtigungen war; — ein Tribut der Gerechtigkeit, zu welchem der Urtheilsfasser bei den wiederholten Geständnissen, daß das Gegentheil der Anklage festgestellt worden, daß Nichts gegen die Angeklagten vorliege, daß aus den Acten nicht zu entnehmen sey, welche Anschuldigung ihnen gemacht werden solle, mehr als zureichende Aufforderung hatte.

Die seltsame Anklage eines Lügensystems ist zwar — wie man dreist behaupten kann — in keiner Beziehung vor das Forum des Criminalrichters, sondern nur vor das der Moral gehörig, da sie aber, durch den öfter erwähnten verdeckten Denuncianten v. W., freilich auf widerrechtlichem Wege, in das Criminalverfahren hineingeschoben, und von dem Untersuchungsrichter in das Gewirre der zu ermittelnden Anschuldigungen aufgenommen, auch mit vielem Geräusch zur Erörterung gezogen, und von der ersten Sentenz einer weitläufigen Besprechung werth befunden worden, so hätte auch sie, gleichwie die vorige, nothwendig durch ausdrückliche Freisprechung aus der Sache geschie-

ien werden müssen. Es gereicht daher gleichfalls dem Urtheilsfasser zum Vorwurfe, daß die unvermeidliche Verwerfung derselben im Dunkel der Entscheidungsgründe stecken geblieben ist. Die Verdächtigkeit solcher Beschuldigung lag von vorn herein zu Tage, da Ankläger, die sich der Lüge bewußt waren, ein wirksameres Mittel zu ihrer Deckung hätten erfinden können, als wenn es ihnen möglich gewesen wäre, Denen, welche sie wider die Wahrheit beschuldigten, und welche daher ihre Angaben naturnothwendig bestreiten mußten, eine grundsätzlich festgestellte Unwahrheit aufzubürden. Natürlich würden sie, wäre ihnen dies gelungen, leichtes Spiel gehabt haben; denn da man sie als Zeugen für ihre eigenen Anschuldigungen gelten ließ, wäre dadurch jeder Gegenbeweis vorweg abgeschnitten worden.

Das Urtheil erster Instanz mußte aber auf Grund mehrerer Zeugenaussagen das Gegentheil dieser Anschuldigung feststellen. Es heißt in demselben (Bl. 138v): „Noch mehr aber tritt der Ungrund dieser Behauptung in „den Aussagen derjenigen Zeugen hervor, die man als ganz unparteiische*) „ansehen kann. Von ihnen bekundet der Baron v. K.: davon, daß der „gedachten Gesellschaft das System einer Lüge zur Last fällt, ist mir Nichts „bekannt, ich habe im Gegentheil die Erfahrung gemacht, daß die einzelnen „Mitglieder der Gesellschaft in hohem Grade wahr und gewissenhaft zu seyn „sich bemüheten". „Der Regierungsrath U.: ich habe nie Veranlassung „gehabt, eine jesuitische reservatio mentalis bei dem Dr. Ebel zu bemerken. „Gegen mich hat er sich stets nur als ein höchst wahrheitsliebender, offener „Mann bewiesen". „F. v. H.: ich weiß Nichts davon, daß der Grundsatz „ausgesprochen ist, daß die Leute, welche nicht zum Kreise gehören, weil sie „auf einem anderen geistigen Standpunct ständen, von dem nichts verstehen „könnten, was der Kreis von seinem Standpunct aus für Recht halte; ich „habe nie etwas davon gehört, daß gegen die Außenstehenden eine Lüge „erlaubt sey; von mir wurde, und gewiß auch von jedem Anderen des Kreises „Lauterkeit und Wahrhaftigkeit gefordert." „Der Hofrath Fr.: seine Aussage verdient, wie mit Recht der Defensor bemerkt, vorzüglichen Glauben, „wegen seiner unabhängigen Stellung, seiner persönlichen Qualität, und „namentlich wegen des Strebens, was aus derselben hervorgeht, überall nur „die lautere Wahrheit zu sagen. Er deponirt: die strengste Wahrhaftigkeit

*) Hier begegnete es dem Urtheilsfasser wiederum, daß er, ohne darüber zu reflectiren, die Anklagezeugen indirect als parteiische bezeichnete, denn unter den vorher von ihm citirten Zeugen befanden sich alle Hauptankläger, welchen gegenüber die folgenden „unparteiisch" genannt wurden.

„wurde, so viel mir bekannt, unter allen Verhältnissen als unabweisliche
„Pflicht angesehen, namentlich auch von Ebel und Dieſtel". „Die eigent-
„lichen Anhänger Ebels," fährt die Sentenz fort, „wieſen natürlich den
„ihnen gemachten Vorwurf mit Abſcheu zurück. Um der Ausſage eines der-
„ſelben Erwähnung zu thun, deponirt der Gutsbeſitzer v. H., deſſen auch der
„Prediger v. T." (einer der Hauptankläger) „lobend erwähnt: was das
„Syſtem der Lüge betrifft, welches dem fingirten Vereine, zu dem auch ich
„gehören ſoll, aufgebürdet wird, ſo hat ein ſolches nur von einem Lügner
„meinen Freunden und mir aufgebürdet werden können. Ich kenne die Grund-
„regeln chriſtlicher Moral, welche Wahrheit und Wahrheitsliebe geltend gemacht
„haben will, und verabſcheue Lügen und Lügenſyſteme."

Nach dem Mitgetheilten hält der freiſprechende Theil der erſten Sentenz eine Prüfung nach den oben aufgeſtellten drei Erforderniſſen eines rechtlich begründeten Urtheilsſpruches nicht aus. Denn derſelbe enthält nur die eine Seite des actenmäßigen Ergebniſſes, nämlich die Feſtſtellung des Ungrundes ſämmtlicher, darin erwähnten Beſchuldigungen, wogegen die dieſer negativen Seite gegenüberſtehende poſitive Seite der Ermittelung des Parteihaſſes und der Verfolgungsſucht, aus welchem ſolche unwahre Beſchuldigungen hervorgegangen ſind, verſchwiegen, alſo die volle, in den Acten ermittelte Wahrheit nicht feſtgeſtellt iſt. Der Richter hat ferner dem geſetzlichen Requiſite, die Angeklagten von allen unbegründet befundenen Beſchuldigungen namentlich zu entbürden, nicht genügt, und hat endlich die aus der Widerlegung der betreffenden Anſchuldigungen conſequent folgende Unglaubwürdigkeit ihrer Urheber und der dieſe unterſtützenden Belaſtungszeugen nicht anerkennen mögen. So entſpricht denn die Art, in welcher die Freiſprechung erfolgte, weder den Anforderungen, die der Acteninhalt und das Geſetz, noch denen, welche die Logik an einen Urtheilsſpruch macht.

Noch viel ſchlagender tritt aber der Mangel aller drei Deſiderate in dem verurtheilenden Theil der erſten Sentenz hervor.

## III. Verurtheilender Ausſpruch der erſten Sentenz.

Die Grundlage jedes Richterſpruches iſt die factiſch richtige Darſtellung deſſen, was er beurtheilen ſoll. Denn wo dieſe fehlt, alſo falſche Vorausſetzungen über das Geſchehene zur Beurtheilung geſtellt werden, da kann auch die ſtrengſte und conſequenteſte Anwendung der Geſetze eine gerechte Entſcheidung nicht zu Tage fördern. Da nun in den Acten allein die dem

richterlichen Urtheil vorgelegten factischen Data enthalten sind: so ist die genaue Uebereinstimmung der factischen Grundlage einer Sentenz mit dem Acteninhalte das zuerst zu prüfende Erforderniß eines gerechten Richterspruchs.

Von den zahlreichen Unrichtigkeiten dieser Art nur ein paar Beispiele.

Gleich Anfangs, bei dem historischen Berichte über die Veranlassung zur Untersuchung, findet sich Bl. 6 und 7 der zu den Acten gekommenen Ausfertigung der Sentenz folgende Stelle: „Schon damals" (d. h. „im Jahr 1822, wo der Kreis seine größeste Blüthe erreicht haben" sollte) „waren über Ebels und seiner Freunde Ansichten und Lehren in religiöser Beziehung mancherlei Gerüchte verbreitet. Sie scheinen selbst zu den Ohren der höchsten Behörden gekommen zu seyn, denn das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten sah sich unterm 24. October 1825 veranlaßt, an das Consistorium in Königsberg ein Rescript zu erlassen, in welchem es, vor jeder mystischen und pietistischen Richtung warnend, darauf zu wachen befahl, daß die Anhänger derselben keine Amtsverwaltung in Kirche und Schule erhielten." Es ist klar, daß diese Darstellung einen verdächtigenden Schein uf Ebels und seiner Freunde Ansichten zu werfen bezweckte, als wären dieben von so hervortretend bedenklicher Art gewesen, daß solche Vorkehrungen gegen getroffen werden mußten, und die geheimnißvolle Ausdrucksweise: „sie scheinen selbst zu den Ohren der höchsten Behörden gekommen zu seyn", eigert noch diesen Schein durch Andeutung einer großen Publicität, welche iese „Gerüchte" erlangt hätten. Doch die Acten lassen über den Grund er gedachten Maaßregel kein solches Dunkel, wie das obige Referat ahnen assen will. Denn Ebel hat (wie Th. I. S. 43 bemerkt) mit seinen Schlußemerkungen eine Druckschrift*) zu den Acten gegeben, durch welche über iesen Gegenstand ein helles, das obige Referat als unrichtig darstellendes icht verbreitet wird. Es geht daraus hervor, daß keineswegs von den „höchsten Behörden", sondern von dem Consistorio zu Königsberg und keinesegs wegen der in Rede stehenden Angelegenheit, sondern wegen anderer Ursachen, die Anregung zu jenem Ministerialrescripte ausgegangen ist. „Verbindungen, zu welchen Seminardirectoren und Lehrer gehören sollten", also

*) Die königl. preuß. Ministerial-Verfügung über „Mysticismus, Pietismus und Separatismus, mit einigen erläuternden Bemerkungen". Berlin, bei Oehmigke, 1826.

nicht „Ebel und dessen Freunde", zu denen kein „Seminardirector gehörte" waren es gewesen, welche ein oben bezeichnetes christenfeindliches Mitglied des Königsberger Consistorii zu dieser Demonstration veranlaßten. Es geht ferner aus der gedachten Flugschrift hervor, daß nicht, wie die Sentenz es darstellt, an das Consistorium zu Königsberg allein, sondern an alle Consistorien des Landes jenes Ministerialrescript als Circular erlassen worden, und daß man gerade in Königsberg so wenig von den in der Sentenz vorausgesetzten „Gerüchten" wußte, daß das gedachte Circularrescript von dem dortigen Consistorio gar nicht einmal (wie von den Consistorien aller übrigen Provinzen geschehen) den Geistlichen Ostpreußens mitgetheilt, oder sonst bekannt gemacht wurde. Die oben angeführte Stelle der Sentenz enthielt daher eine Actenwidrigkeit.

Ein fernerer, directer Verstoß gegen den Acteninhalt befindet sich Bl. 29 ff. der ersten Sentenz. Auf diesen Actenfolien liest man eine weitläufige Ausführung, daß das verlangte „Superarbitrium" (d. h. ein, die Beschwerden über ein technisches Gutachten prüfendes und letztere controlirendes Gutachten einer höheren Behörde) „unzuläßig, unmöglich und überflüßig" sey. Wie die Acten ergeben, der Defensor nachgewiesen, und das Urtheil zweiter Instanz (Bl. 26) ausdrücklich anerkannt hat, ist aber von Niemanden ein solches Superarbitrium verlangt worden. Die Luftstreiche der ersten Sentenz gegen ein niemals gestelltes angebliches „Verlangen", waren daher ein ganz unnöthiger Aufwand. Da es nun kaum glaublich ist, daß ein gewiegter Jurist, in dessen Hand unzweifelhaft das Referat über eine so wichtige Sache gelegt worden, sich so wenig mit dem Acteninhalte bekannt gemacht haben sollte, um eine so zeitraubende Arbeit, ohne allen, ihm in den Acten dazu gegebenen Anlaß zu übernehmen: so gibt die oben S. 318 mitgetheilte Erzählung von einer Unterhaltung auf dem Dampfboote den einzig denkbaren Aufschluß über diese höchst seltsame Erscheinung in dem Hinzutreten einer, außer dem officiellen Referenten mitwirkenden Feder, deren Führer, ohne gehörige Actenkenntniß, aber in dem Wunsche eine höhere, vielleicht unbefangenere sachverständige Kritik auszuschließen, die Urtheilsgründe überarbeitete.

Diese beiden Beispiele der Actenwidrigkeit der ersten Sentenz genügen hier um so mehr, als sich im Nachfolgenden deren noch viele von selbst ergeben, und außerdem die bei Erörterung der angeblichen „Lehre" der Angeklagten vorkommenden zahlreichen Verstöße gegen den Acteninhalt im folgenden Abschnitte, bei Beleuchtung der zweiten Sentenz, welche dieselben größtentheils wiederholt hat, noch zur Sprache kommen.

Nur das ist hier zu erwähnen, daß der Abfasser der ersten Sentenz Bl. 193 die Angeschuldigten dreistweg beschuldigte, gelehrt zu haben: 1. „Die

„Welt sey nicht allein durch einen Gott, sondern durch zwei Urwesen erschaffen; „2. Gott, als eine Einheit, könne allein und durch sich selbst sich nicht ver„mannigfaltigen; 3. Gott sey daher nicht allmächtig; 4. Gott wisse die freien „Handlungen der Menschen nicht voraus; 5. Gott sey nur als Licht gegen„wärtig." Er verband damit die Anklage: sie hätten dadurch ihren Eid verletzt, der sie verpflichte: „das Wort Gottes nach der Augsburgischen Confes„sion rein und lauter zu predigen und zu lehren." Er führte aber für alle diese Behauptungen keinen einzigen Beweis an, was auch nicht möglich war, da keiner der gedachten, die Ansichten der Angeklagten verschiefenden und entstellenden Sätze jemals von ihnen „gelehrt" worden war. Diestel faßte, solcher actenwidrigen Beschuldigung gegenüber, die wirklichen Lehren der Angeklagten in dieser Beziehung dahin zusammen: „Sie lehren, Gott sey als Licht allgegenwärtig, er sey, als allgegenwärtiges Licht, allwissend; er sey als allgegenwärtige Schöpferkraft allmächtig; er sey allein Schöpfer und habe als Schöpfer allein die Schöpfung begonnen und sey allein Gott.... Die Angeklagten haben niemals den Symbolen widersprochen, haben denselben stets conform gelehrt, haben daher ihren Amtseid, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf die Symbole, nicht gebrochen, sondern gehalten."

Außerdem enthält die erste Sentenz auch Actenwidrigkeiten in Beziehung auf Entlastungszeugen. Bei Beurtheilung einer der Letzteren, Frau v. B. (Bl. 145$^{v}$) findet sich die Bemerkung: „es ruht auf ihr der Verdacht, sich gegen die Gräfin S. des Verbrechens der verletzten Freiheit schuldig gemacht zu haben, weßhalb ihre Aussage unbeeidigt geblieben." Dieser Angabe widerspricht der Inhalt der Acten. Abgesehen davon, daß dieselben ergeben, daß jene Verhandlungen über eine sogenannte „verletzte „Freiheit" nicht in der entferntesten Beziehung mit Ebel stehen (den das in Rede stehende Entlastungszeugniß betrifft) und — wie schon oben S. 210 f. erwiesen worden — gar nicht in diese Acten gehörten, so war der erkennende Richter nicht berechtigt, durch die Einmischung dieses Gegenstandes in die Sache, eine — überdies in der Wahrheit nicht begründete — Beziehung zu derselben zu fingiren, und Entlastungszeugen deßhalb für unglaubwürdig zu erklären. Er machte sich durch dies actenwidrige Verfahren derselben Ungehörigkeit schuldig, die er an der Untersuchung hätte rügen sollen. Außerdem aber ergeben die Acten — wie bereits an der eben citirten Stelle dieser Schrift berichtet worden — daß man nicht auf diese Zeugin, sondern auf drei andere

Personen diesen Verdacht zu bringen versucht, aber auch nicht vermocht hatte. Die obige Aeußerung des Urtheilsfassers enthielt daher einen doppelten Widerspruch gegen den Inhalt der ihm vorliegenden Acten, indem sie einen an sich als nichtig anerkannten Verdacht, wegen eines der vorliegenden Sache ganz fremden Gegenstandes, auf eine von Niemanden dessen beschuldigte Persönlichkeit zu werfen versuchte. So ward in einem officiellen Documente einer Behörde, welcher die Wahrung der Integrität der Staatsangehörigen vermöge ihres Amtes oblag, einer hochgeachteten Frau, durch wahrheitwidrige Aufbürdung des Verdachtes eines „Verbrechens" eine schwere Beleidigung zugefügt, und dadurch zugleich der Angeschuldigte eines die Hauptanschuldigungen beweiskräftig widerlegenden Zeugnisses beraubt.

Es ist ferner eine actenwidrige Verdächtigung gegen zwei Defensionalzeugen, wenn (Bl. 196v) es von denselben hieß: sie hätten „anfänglich mit „großer Keckheit behauptet, die Schönherr'sche Lehre von den zwei Urwesen „gar nicht zu kennen, dann aber nach erfolgten Vorhaltungen dies dennoch „zugestehen müssen." Wer die betreffenden Verhandlungen liest, ersieht, daß die ganze, mit so „großer Keckheit" hingestellte Beschuldigung durchaus falsch ist, da beide Zeugen weder die Behauptung, „die Schönherr'sche Lehre gar „nicht zu kennen", jemals aufgestellt, noch weniger „nach erfolgter Vor„haltung" das Gegentheil haben „zugestehen müssen."

Der Eine von ihnen, Baron von Heyking, hatte unterm 19. Januar 1836 (Vol. Ib fol. 12) erklärt: „wiewohl ich zu den nächsten Freunden des „Dr. Ebel gehöre, so bin ich doch mit der Schönherr'schen Theosophie fast „ganz unbekannt geblieben. Nach seiner Ansicht haben philosophische und „theologische Forschungen nur einen bedingten Werth." Auch hatte dieser Zeuge es (Vol. Ib fol. 7) für eine Lüge erklärt, daß Ebel, der allerdings „Schönherrs Grundprincipien für richtig halte, sich jemals bemüht habe, sie „bei seinen Freunden geltend zu machen." Als hierauf T. bei seiner Confrontation mit diesem Zeugen am 24. Juni 1836 (Vol. Is fol. 359) sich herausnahm, demselben die durch nichts begründete, sogenannte Vorhaltung zu machen: „wenn man nicht um Worte streitet: so glaube ich nicht, daß „H. v. H. leugnen wird, daß Ebel dem Schönherr'schen System .. zugethan sey," erwiederte dieser: „ich habe bereits bei meiner Vernehmung vom 19. Januar „ausgesprochen, daß ich wisse, daß Prediger Ebel das Schönherr'sche System „seinen Grundprincipien nach für richtig anerkenne, weil derselbe dessen nie „Hehl gehabt." Demnach war es eine directe Unwahrheit, sowohl daß v. H. „behauptet habe, die Schönherr'sche Lehre gar nicht zu kennen", als daß er das Gegentheil zugestehen müssen; vielmehr war in der angeblichen Vorhaltung gar nicht einmal davon die Rede, ob v. H., sondern nur, ob Ebel

jönherrs Princip anerkenne. Der Urtheilsfasser hätte, statt einen Defen-
ıalzeugen wahrheitwidrig zu beschuldigen, es dem Inquirenten ernst verweisen
ssen, daß er dem Ankläger gestattete, einem Zeugen etwas obtrudiren zu
llen, was derselbe gar nicht gesagt hatte.

Ganz in ähnlicher Art verhält es sich mit der falschen Beschuldigung
en von Hahnenfeld, der gleichfalls weder behauptet hatte (Vol. Id
. 7 ff.), „die Schönherr'sche Lehre gar nicht zu kennen", noch bei der
nfrontation (Vol. Ih fol. 4 ff.), oder sonst jemals hatte zugestehen
issen, was er nie geleugnet.

Nicht ohne Beschämung kann man es lesen, daß in einer Criminalsen-
z nicht nur eine solche Actenwidrigkeit zur Benachtheiligung der Ange-
zten, und zugleich eine unwahre Verdächtigung zweier ehrenwerther
fensionalzeugen niedergeschrieben, sondern sogar gleichzeitig in demselben
tze, die auf den Schreiber zurückfallende Unwahrheit daran geknüpft werden
nte (Bl. 196): daß „bei den" sogenannten „Hauptnaturen*) die Umgehung
r Wahrheit eben nicht genau genommen wurde". Es ist wahrlich die
beste Deutung, wenn man diese, das juridische Ehrgefühl tief verletzenden
ıßerungen einer, bei einem Richter unverzeihlichen Voreingenommenheit ge-
die Angeklagten und deren Freunde auf Rechnung einer unberufenen, die
heilsgründe überarbeitenden Feder schreibt. Jedenfalls konnte die Criminal-
iz nicht leicht mehr compromittirt werden, als durch solche Nichtachtung
Acteninhalts.

Nicht bloß die Uebertretung, oder unterlassene Anwendung gesetzlicher
:schriften, sondern auch die Anwendung nicht mehr gültiger Gesetze,
ıal auf einen Fall, für den sie nicht gegeben sind, enthält eine Gesetz-
›rigkeit. — In dieser Beziehung muß zunächst die Verurtheilung
er philosophischen Ansicht, durch Anwendung des Wöllner'schen
ligionsedicts vom 9. Juli 1788 auf diesen Fall beleuchtet werden.

Bekanntlich war dies, längst antiquirte Gesetz (wie später, bei den
:nunftwidrigkeiten gezeigt werden wird, und einzelne, dort anzuführende
:llen desselben ausdrücklich besagen) gegen die Neologie des achtzehnten
›rhunderts gerichtet, konnte also, ohne gefliſſentliche Mißdeutung seines

*) Ein terminus technicus der Anklägerei, der bei allen Denen eine Hauptrolle spielt, sich selbst irgendwie als Häupter angesehen wissen möchten.

Inhalts, gegen notorische, von der die Untersuchung extrahirenden technischen Behörde, ausdrücklich als solche anerkannte, Gegner der Neologie (Vol. Ia fol. 44 ff.) nicht herbeigezogen werden. Die erste Sentenz aber setzte sich nicht nur über die klar ausgesprochene Bestimmung jenes Gesetzes, sondern auch darüber hinweg, daß dasselbe als solches gar nicht mehr existirt, vielmehr höchstens noch die Bedeutung einer seit einem halben Jahrhundert antiquirten historischen Merkwürdigkeit hat.

Da den Angeklagten nicht anders beizukommen war, so sollte dies Edict, es koste was es wolle, zur Anwendung gebracht werden. Demzufolge suchte die Sentenz auszuführen, daß dasselbe nicht allein nicht aufgehoben, sondern sogar durch das allgemeine Landrecht bestätigt worden sey. Daß beides in Wahrheit nicht der Fall, wurde dem Vertheidiger nicht schwer nachzuweisen, daher auch die zweite Sentenz nicht gewagt hat, jene, eben sowohl dem Gesetze, als dem Geiste der Zeit widersprechende Ausführung zu adoptiren. Die letztere kann aber dennoch hier nicht ganz übergangen werden, da sie wesentlichen Antheil an der Niederlage hat, welche die Justiz wie durch Nichtbeachtung der bestehenden, so durch das Wiederheraufbeschwören nicht bestehender Gesetze zum Zwecke der criminellen Verurtheilung einer, ihre Richter verurtheilenden gerechten Sache, erlitten.

Daß das allgemeine Landrecht von 1794 das Religionsedict von 1788 nicht bestätigt haben kann, geht schon daraus hervor, daß es das Gegentheil des Inhalts des Letzteren festsetzt. Denn indem dieses, nebst der zu dessen Ausführung erlassenen Instruction vom 31. August 1791 den Geistlichen jede, auch außeramtliche Verbreitung von Ansichten, welche mit der orthodoxen Kirchenlehre nicht übereinstimmen, bei Cassation untersagte und die Anstellung von Candidaten verbot, welche „von den schädlichen Irrthümern der sogenannten Aufklärer angesteckt" wären, gestattete das allgemeine Landrecht Th. II. tit. 11. §. 2. 3. 4. 73. 74. nicht nur jedem Unterthan und auch den Geistlichen vollkommene Gewissensfreiheit, sondern überließ es auch ausdrücklich dem „Gewissen" der Letzteren, „in wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der „Richtigkeit ihrer Begriffe, ihr Amt fortsetzen können."

Das allgemeine Landrecht hebt ferner in seinem Publicationspatente vom 5. Februar 1794 alle bis dahin „als Gesetz" gegoltene „allgemeine Edicte „und Verordnungen" auf, und läßt seine Bestimmungen an deren Stelle treten, — und wenn die erste Sentenz dem damit zu begegnen suchte, daß das Landrecht Dienstinstructionen und Kirchenordnungen nicht aufgehoben habe, und das Religionsedict eine solche Instruction und kein Gesetz sey, so widersprach sie sich selbst, indem sie das Religionsedict wiederholt „ein Ge-

‚setz", ja ein „höchst wichtiges Gesetz" nannte, wie es denn auch offenbar in für alle Provinzen gegebenes allgemeines Landesgesetz war.

Daß es aber, selbst wenn es nicht formell gültig aufgehoben wäre, ennoch keine Gültigkeit mehr haben würde, ergibt seine Geschichte.

Die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, vorzugsweise durch die ranzösischen Encyclopädisten auf die Spitze getriebene destructive Richtung er Theologie, die auch in Preußen ihre Stätte fand, hatte eine Reaction ervorgerufen, welche den, dem Glauben seiner Väter ergebenen König Friedrich Wilhelm II. veranlaßte, bald nach seiner im Jahr 1786 erfolgten Thron-esteigung *) die Unterdrückung der damals auf einen hohen Grad von Nicht-chtung der christlichen Wahrheit und ihrer Urkunden gestiegenen, vermeinten Aufklärung auf dem Wege der Gesetzgebung zu versuchen. Der bekannte Minister v. Wöllner, der das fragliche Religionsedict vom 9. Juli 1788 usarbeitete, und mit Hülfe mehrerer gleichgesinnter Räthe während der ganzen Regierungszeit des Königs aufrecht zu erhalten wußte, hatte dabei einen chweren Stand, sowohl gegen die darüber sehr laut und mißbilligend, auch i Schriften sich kundgebende öffentliche Meinung, als auch mit seinen, größ-ntheils der freisinnigen Richtung angehörigen Collegen im Staatsministerio, elche in den meisten Fällen die Anwendung des Edicts zu verhindern wuß-n, so daß in der ganzen Zeit der Geltung desselben nur ein Geistlicher, amens Schulz, in Folge des Edicts seines Amtes entsetzt wurde, und zwar ch nur durch unmittelbare königliche Verfügung, da die, nach peinlicher ntersuchung wider ihn gefällte Sentenz, ihn freisprach.

Indem dieser Urtheilsspruch der damaligen Justizbehörde von den Zeit-nossen, wie von der Nachwelt (bei der bekannten entgegengesetzten Ansicht s Staatsoberhauptes) als Beweis richterlicher Selbstständigkeit in den Him-el erhoben wurde, übersah man ganz, mit welchem Gegengewicht die, da-

*) Schon sein Vorgänger, Friedr. II., hatte gegen das Ende seiner Regierung die Noth-endigkeit erkannt, jener, die Religion und mit ihr die Sittlichkeit untergrabenden Tendenz ntgegenzutreten. Nach den „Actis historiae ecclesiasticae nostri temporis" Vol. XII. . 1085 f. erließ derselbe ein Rescript an den damaligen Consistorialpräsidenten v. Seydlitz i Breslau, worin es u. A. heißt: „Ich bin mit Euch vollkommen einerlei Meinung, daß die Grundsätze des Christenthums vorzüglich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie nicht.. durch die anjetzt leider so sehr überhand nehmenden Auf-klärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang, und lasse einen Jeden bei seiner Ueberzeugung, das aber werde ich nie leiden, daß man in meinen Landen die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache, und das Panier des Unglaubens, des Deismus und des Naturalismus aufpflanze.

mals in einer großen Majorität vorherrschende neologische Ansicht, jene Auctorität des Monarchen aufwog. Demnach würde fast eine größere Selbstständigkeit dazu gehört haben, der überlauten allgemeinen Stimme, als der Ansicht eines Regenten, widersprechen, von dem man scharf durchgreifende Maßnehmungen nicht gerade zu erwarten hatte.

Höchst bemerkenswerth ist aber dieser Vorgang, wenn man eine Parallele zieht zwischen jenem Falle und dem jetzt in Rede stehenden. Beide wurden von demselben Gerichtshofe abgeurtheilt. Im achtzehnten Jahrhundert blieb der Gerichtshof seiner, auf vernünftige Einsicht hindrängenden, wenn auch zu weit greifenden Zeitrichtung getreu, indem er — freilich, wie es scheint, nicht ohne Einseitigkeit*) — für das Princip der Gewissensfreiheit gegen eine formelle Anordnung im Bereiche des Glaubens sich erhob. Im neunzehnten Jahrhundert dagegen wurde derselbe Gerichtshof, der mit von Fortschritt redenden Zeitrichtung untreu, durch den merkwürdigen Rückschritt, daß er veraltete Formen im Bereiche des Glaubens geltend machte, gegen das Wesen der Gewissensfreiheit. — Jener Consequenz der Richter des achtzehnten Jahrhunderts steht demnach die Inconsequenz der Richter des neunzehnten Jahrhunderts schroff gegenüber; diese entsprach der Inconsequenz der Angreifer, in welcher die einander feindselig gegenüber stehenden Potenzen, Neologen und Orthodoxe, Rationalisten und Supranaturalisten, bei aller sonst unter ihnen bestehenden Gegnerschaft, in ihren öffentlichen Organen sich vereinigten, um einen, der Zeitrichtung schroff entgegenstehenden Geisteszwang zu Hülfe zu rufen, gegen das Streben, Verstand und Vernunft im Bereiche des Glaubens geltend zu machen. In Summa: — im achtzehnten Jahrhundert wurde ein Vertreter freier Forschung vom weltlichen Richter freigesprochen, obwohl er dieselbe dazu anwendete, die Auctorität der heil. Schrift zu untergraben; — im neunzehnten wurden zwei Vertreter der freien Forschung durch den weltlichen Richter des Amtes entsetzt, obgleich sie dieselbe dazu benutzten, das Ansehen der heil. Schrift zu stützen. Verwandt sind diese Fälle darin, daß in beiden die Animosität gegen das positive Christenthum die Triebfeder war, dort seine Verachtung zu schützen, und hier seine Geltendmachung zu verfolgen, nur daß der Fanatismus im neunzehnten Jahrhundert so weit ging, daß die verfolgten Christen

*) Nach einer, angeblich auf Actenstücke gestützten kleinen Schrift: „Der Zopfschulz", Leipzig, 1851, hatte Schulz die Gottheit Christi ausdrücklich geleugnet, indem er behauptete, daß er sie in „den Lehren Jesu, die im neuen Testament vorgetragen werden, nicht gegründet „finde."

oder ihre Vernünftigkeit und geistige Freiheit gegen die sogenannten Rationalisten und Lichtfreunde, noch ihr Festhalten am wörtlichen Inhalte der heil. Schrift gegen die sogenannten Orthodoxen zu schützen vermochte.

Was übrigens das Religionsedict und dessen, schon während seines Bestehens auf Null reducirte Bedeutung betrifft: so geht dieselbe daraus hervor, daß die theologische Facultät zu Halle im Jahr 1792*) durch eine Gegenvorstellung gegen die von Wöllner wider sie ausgegangene Vorschrift über ihre Lehrart von dem gesammten Staatsrathe die Erwiederung erlangte: „diesen Erklärungen treu zu bleiben, würde die, der Facultät würdigste Widerlegung aller etwaigen verleumderischen Gerüchte seyn, wodurch sie sich die anständigste Genugthuung verschaffen könne." Es werde ihr übrigens „anheimgestellt, statt der Lehr-Instruction der Herrn Commissarien sich eine eigene zu entwerfen." Dieser Erlaß zeigt, wie schon damals das Religionsedict eine fast allgemeine Opposition hervorrief. Selbst in der Behörde, der die Ausführung dieses Gesetzes von Amtswegen oblag, dem Ober-Consistorio, offenbarten sich bei dessen Erlaß mehrfache Widersprüche gegen dasselbe.**)

Der nachfolgende Regent, König Friedrich Wilhelm III., erkannte die neuen Anforderungen seiner Zeit, und wenn die ihm eigenthümliche Mäßigung ihm nicht gestattete, sogleich mit Schroffheit als Gegner der von seinem Vater in dieser Beziehung befolgten Regierungsgrundsätze aufzutreten, so hob er doch praktisch die sich noch geltend machenden Folgen derselben auf. Als demnach, in Folge eines, gleich nach seiner Thronbesteigung am 23. Nov. 1797 von ihm erlassenen Cabinetsbefehls (worin er sämmtlichen Staatsbehörden zur Pflicht machte, den Staatsdienst von unwürdigen Subjecten zu befreien) der damals noch fungirende Minister Wöllner diese Gelegenheit wahrnahm, die Aufrechthaltung des Religionsedicts den sämmtlichen Consistorien anzubefehlen, erließ der König unterm 12. Januar 1798 den mehrfach öffentlich besprochenen Cabinetsbefehl an den Minister v. Wöllner des Inhalts: „Die Deutung, welche ihr meiner Ordre v. 23. Nov. v. J. in Euerem, unterm 5. Dec. v. J. an die Consistorien erlassenen Rescripte gegeben habt, ist sehr willkührlich; indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logik zur Einschärfung des Religionsedicts hätte Anlaß geben können. Ihr seht

*) Vgl. die wahrscheinlich durch das in Rede stehende erste Erkenntniß dieses Prozesses hervorgerufene königl. Schrift: „Das preußische Religionsedict, eine Geschichte aus dem achtzehnten Jahrhundert, für das neunzehnte erzählt," Leipzig, 1842.

**) Vgl. „Urkundl. Verhandlungen betreffend die Einführung des Religionsedicts von 1788", von Dr. C. G. Sack, in der Zeitschrift für historische Theologie, 1859, H. 1.

„daraus, wie gut es seyn wird, wenn ihr bei Euern Verordnungen künftig
„ohne vorherige Berathschlagung mit den geschäftskundigen und wohlmeine
„Männern, an denen in Euerm Departement kein Mangel ist, zu Werke geht
„hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folgt, der noch mehr wie
„Andere Ursache gehabt hätte, sich auf sein eigenes Urtheil zu verlassen. Zu
„Zeit war kein Religionsedict im Lande, aber gewiß mehr Religion
„weniger Heuchelei als jetzt, und das geistliche Departement stand bei
„ländern und Ausländern in der größten Achtung" ꝛc. ꝛc.

Diese authentische Erklärung des obersten Gesetzgebers (in deren
der Minister v. Wöllner zwei Monate später, am 11. März 1798 verabsc
wurde) suchte die erste Sentenz (Bl. 94) mit der Angabe auszulöschen:
„die nachträglich stattgefundenen Recherchen in der gehörigen Registratur
„Justizministerii sowohl, als im Geheimen Staatsarchive ergeben hätten,
„das Religionsedict weder durch eine Cabinetsorde vom 12. Januar 1798,
„überhaupt zu irgend einer Zeit aufgehoben worden, mithin noch heu
„Tages in voller unbeschränkter Gesetzeskraft existire." Der amtliche Def
der Angeklagten legte die Unhaltbarkeit dieses Arguments in seiner R
schrift zweiter Instanz (Bl. 20ᵛ) mit der Bemerkung dar: „es scheint hie
„als wenn die Recherche nicht sowohl auf die Existenz der gedachten Cabi
„ordre, als vielmehr auf die Frage: ob das Religionsedict aufgehoben wor
„gerichtet gewesen, — eine Frage, die freilich keine Registratur-Abtheilun
„beantworten im Stande ist." Er verband damit zugleich die Rechtf
führung, daß, selbst wenn die gedachte, in vielen historischen Schriften abgeb
Cabinetsordre in keiner officiellen Sammlung abgedruckt sey (worauf die Se
sich berufen hatte, um ihre Gesetzeskraft zu bestreiten) dies gerade nach
eigenen Ausführung der Urtheilsgründe ihrer Gültigkeit nicht im Wege s
könne, da diese das Religionsedict an der oben schon beleuchteten Stell
eine bloße Dienst-Instruction darstelle, zu deren Aufhebung nicht ein
einer officiellen Sammlung abgedruckte Willensmeinung des Gesetzgebers
dert werde.

Ungeachtet alles dessen liest man Bl. 196 der Sentenz die merk
digen Worte: „das Religionsedict habe vollkommen Recht gehabt, den G
„lichen, nicht bloß die ungeforderte, sondern alle Mittheilung, ja selbst die He
„heterodoxer Lehren zu verbieten." — So gab die Criminal-Justiz im
zehnten Jahrhundert sich preis, um biblische Religionslehrer vom Am
bringen.

In Beziehung auf die Verurtheilung von Handlungen, die das Gesetz nicht verurtheilt, hat sich die erste Sentenz zwei Gesetzübertretungen zu Schulden kommen lassen; zuerst die Verurtheilung angeblicher Aeußerungen Ebels im Religionsunterricht, welche, auch wenn sie so gegründet wären, wie sie es nicht sind, schon wegen der Verjährung der richterlichen Cognition entzogen seyn würden, und sodann eine sogenannte Mittheilung theologischer und philosophischer Ansichten an Freunde und deren Veröffentlichung durch den Druck.

Die Criminalordnung bestimmt im §. 396: daß wegen Vergehen, „welche „erst nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren zur Kenntniß des „Richters kommen, ohne Unterschied der Fälle weder Untersuchung noch Bestra„fung stattfinden soll". Deßungeachtet sind zwei Fälle (in denen Ebel bei dem Confirmandenunterricht angeblich seine Befugniß überschritten haben soll, nach Inhalt der Acten aber keineswegs überschritten hat), obgleich sie aus den Jahren 1813 und 1815 herrühren und resp. im Jahre 1835 und 1836 erst zur Cognition des Richters gekommen sind, also unzweifelhaft verjährt waren, nicht nur von dem Untersuchungsrichter zur Erörterung gezogen, sondern bei Motivirung der Verurtheilung in der Sentenz mit zur Anrechnung gebracht worden.

Es heißt Bl. 159$^{v}$ f. der ersten Sentenz: „Hienach sind hinsichts des „Confirmandenunterrichts nur zwei Fälle ermittelt, in denen dem Prediger Ebel „eine Verletzung seiner Amtspflicht zur Last fällt. Denn als eine solche muß es „unzweifelhaft gelten, wenn er Gegenstände der beschriebenen Art in den „Religionsunterricht mischte. In beiden Fällen wird nun freilich Inculpat bei „dem einen gewiß, bei dem andern wahrscheinlich durch die Verjährung geschützt, „wie das schon oben bemerkt ist, wenn weiter nichts wider ihn festgestellt „wäre. Da aber die Fortsetzung des Verbrechens in neuerer Zeit sich leicht „nachweisen läßt, so kommt es hierauf nicht an."

Diese Stelle enthält fast auf jeder Zeile, eben so wohl eine Unwahrheit, als eine Gesetzwidrigkeit. Zunächst ist es unwahr, daß in der dem Consistorialgutachten vom 24. September 1835 beigefügten Nachschrift eines Confirmandenunterrichts „Gegenstände der beschriebenen Art" (soll heißen: Schönherrs Princip von den beiden Urwesen) „eingemischt" worden; auch das hier allein competente geistliche Gutachten des Magdeburger Consistorii verneint dies geradezu. Es ist ferner eben so unwahr, wenn bei einem der gedachten Fälle die Verjährung nur „wahrscheinlich" eintreten sollte, während dies (wie die Eingangs angeführten Jahreszahlen beweisen) hinsichts beider Fälle in den Acten als gewiß festgestellt worden, und es ist endlich, auf's gelindeste gesagt,

unjuridisch, wenn ein Richter sich mit einem wahrscheinlich begnü[illegible] wo es seine Pflicht erforderte, das actenmäßige gewiß rechtskräftig [illegible] zustellen.

Sodann hatte der in Rede stehende Satz mit dem Anerkenntnisse begonn[illegible]en, daß nur zwei Fälle, und zwar eben diese verjährten, vorlägen, in denen hin. sichts des Confirmandenunterrichts eine Verletzung der Amtspflicht, (wenn auch wahrheitswidrig) angenommen wurde; es war daher nicht so „leicht", „die „Fortsetzung des sogenannten Verbrechens auch in neuer Zeit nachzuweisen", als es der (zum Umsichwerfen mit dem Worte Verbrechen) „leicht" fertigen Feder des Urtheilsfassers oder Correctors geworden, mit einer so actenwidrigen Behauptung den Angeklagten graviren zu wollen. — Endlich muß man über die Dreistigkeit eines Criminalrichters staunen, der sich nicht scheuete, von anerkannt verjährten Fällen dennoch „zur Characterisirung" (also doch zum Nachtheil des Angeklagten) Gebrauch zu machen, obgleich das Gesetz befiehlt, daß wegen solcher verjährten Fälle weder Untersuchung, noch Bestrafung stattfinden, also auch nicht bei Arbitrirung der letzteren davon Gebrauch gemacht werden soll. Außerdem war es factisch falsch, daß diese „beiden Fälle ermittelt" worden. Ermittelt ist nach dem Gesetze nur das durch Geständniß, durch anerkannte Urkunden oder durch zwei classische Zeugen Bewiesene. Im ersten dieser beiden Fälle sollte der Beweis zwar durch ein Document (die erwähnte Nachschrift einer Schülerin) geführt werden, ward aber nicht geführt, da das sogenannte Document, wie oben gezeigt, nach sachverständigem Urtheil über das thema probandum nichts enthielt; im zweiten Falle war nur ein sogenannter Zeuge (Gutsbesitzer v. A. auf K.) der aber schon allein darum, weil er der Angabe des von ihm bekundeten „Falles" war, als solcher juridisch gar nicht gelten konnte, vorhanden. Ueberdies muthete derselbe bei seiner, am 22. April 183[illegible] (Vol. I[e] fol. 415) erfolgten Vernehmung dem Richter zu, ihm zu glauben, da[illegible] er, nach Verlauf von mehr denn zwanzig Jahren Das, was er dama[illegible] als unreifer Knabe über kosmogonische Ansichten gehört haben wollte, noch werde mit Genauigkeit wiedergeben können, während sein Gedächtniß so unzuverläßig war, daß er nicht einmal wußte, ob eine ihm von Kindheit auf bekannte Person mit ihm zusammen den Religionsunterricht empfangen habe. Seine Aussage recitirte ferner ganze Stellen aus den Frageartikeln, welche mehrere wörtliche Aeußerungen des Consistorialberichts vom 24. September 1835 in sich aufgenommen hatten, zum Fingerzeige, woher er seine Weisheit entlehnt hatte. Dazu kommt, daß er bei dem Oberlehrer B. in Pension gewesen war, und bei diesem, einem nahen Freunde Schönherrs, öfter von diesen Gegenständen reden gehört, von welchen Gesprächen er manche der von ihm vorgebrachten Einzelnheiten, wiewohl sehr schief, aufgeschnappt haben mag. Endlich

jatte die Zeugin, welche ihn dem sie vernehmenden Richter namhaft gemacht, ich gedrungen gesehen, unterm 5. März 1836 (Vol. I$^{a}$ fol. 413) den Richter jinsichts seiner zu warnen, indem sie ihm anzeigte: daß „seine Aussagen wohl ‚nicht völlig unparteiisch seyn dürften", da er „im Ganzen keine günstige ‚Meinung von Prediger E. hegte". Wenn der Referent diese ungünstige Meinung jenes sogenannten „Zeugen" für unerheblich erklärte: so erscheint diese an sich unjuridische Angabe um so auffallender, als derselbe die günstige Meinung, welche die Defensionalzeugen von den Angeklagten hegten und unbefangen äußerten, ohne allen gesetzlichen Grund, so erheblich finden wollte, daß er ihre Glaubwürdigkeit deßhalb in Zweifel zog.

Wenn schon nach dem Gesagten unzweifelhaft die als „Zeugenaussage" onorirte Erdichtung des gedachten Individuums juridisch völlig verwerflich ist, leuchtet dies noch mehr ein, wenn man erwägt, daß dieser Deponent unter r großen Zahl von Confirmanden, mit denen er zusammen den Unterricht npfangen, nur Einen und zwar einen längst Verstorbenen zur Bestätigung iner Aussage namhaft machte, der natürlich seine Lüge nicht mehr widergen konnte.

Demnach involvirte das ganze Referat der ersten Sentenz über die, aus ner Zeit vor mehr denn zwanzig Jahren herrührenden Beschuldigungen, eine recte Uebertretung des oben citirten §. 597 der Criminalordnung, welche dieselben, ch wenn wirklich dabei eine Verletzung der Amtspflicht nachgewiesen worden äre (wie es nicht der Fall ist), von der richterlichen Cognition völlig usgeschlossen haben würde.

Es ist ein feststehender Rechtsgrundsatz, der außer der hier in Rede ehenden Sache in neuerer Zeit niemals angefochten worden, daß der Criminalichter nur mit Thatsachen zu thun hat, und allein in Beziehung darauf r competent erachtet werden kann. Daß auch das preußische Strafgesetz, wohl das ältere, als das neuere, auf diesem Grundsatze beruht, ist schon im ingange des zweiten Abschnittes des zweiten Theils der gegenwärtigen Schrift achgewiesen worden. Daher lag schon darin, daß in dieser Sache Ansichten nd Grundsätze dem richterlichen Urtheil unterzogen wurden, eine Rechtsverzung; noch mehr aber zeigt die Art, wie dies in der ersten Sentenz geschehen, aß die Justiz nicht nur ihre Haltung völlig verliert, wenn sie sich auf einen r fremden unsichern Boden begibt, sondern daß sie auch auf demselben dem etriebe der Meinungen und Gegenmeinungen und den damit verbundenen eidenschaften preisgegeben ist, und, gänzlich aus ihrer Rolle fallend, hier

eigene Würde vernichtet. — Dies ist denn auch in der vorliegenden Sentenz im vollen Umfange des Worts geschehen.

Dieselbe hat sich zunächst auf die specielle Kritik eines zu den Acten gebrachten Manuscripts des verstorbenen Hauptmann v. Larisch eingelassen, welches nach einigen Unterhaltungen Ebels mit vier jüngeren, wissenschaftlich gebildeten Freunden, von Einem derselben, dem eben Genannten, aufgesetzt und in den Sentenzen unter dem Namen „Religionsheft" aufgeführt worden.

Die Sentenz läßt sich darüber Bl. 195$^{v}$ in ihrer maßlosen Weise also vernehmen: „Der gedachte Religionsunterricht untergräbt alle Grundwahrheiten „des Christenthums. Die Zuhörer waren keine Kinder, keine Confirmanden „mehr, sondern Beamte, junge Theologen und Studirende, und doch hat „Keiner von ihnen gemerkt, welchen Weg ihr Lehrer sie führe, wie er unter „dem Scheine ächt christlicher Frömmigkeit das Christenthum vernichte und „einen falschen, materiellen Götzen für den alleinigen wahren Gott der „Christen substituire."

Man würde es nicht glauben, daß ein practischer Jurist unseres Jahrhunderts ein solches Anathema (das einer langen Tirade ähnlichen Inhalts entnommen ist) in ein Criminalurtheil schreiben konnte, wenn nicht ein Document mit Unterschrift und Siegel des Kammergerichts in Berlin darüber vorläge. Die sich darin kund gebende, mit dem richterlichen Anstande unvereinbare Haltungslosigkeit überbot zudem weit das technische Gutachten des Magdeburger Consistorii. Dies nämlich entzog S. 70 den in Rede stehenden „Religions„unterricht" jeder Verurtheilung, indem es erklärte, daß derselbe „nichts von „der Lehre von zwei Urwesen enthalte", und „einigen erwachsenen, in ihrem „Urtheil schon mündigen jungen Männern mehr als wissenschaftliche Arbei„ertheilt" worden sey. Der Jurist, der sich hienach gleichsam ein verschärfendes Superarbitrium über das technische Urtheil in Beziehung auf den theologischen Inhalt jener wissenschaftlichen Arbeit anmaßte, „merkte" in seinem Verfolgungseifer nicht den Selbstwiderspruch, der darin lag, wenn er von Personen, denen er selbst als „Beamten, Theologen" ꝛc. ein reifes und sachkundiges Urtheil nicht absprechen konnte, glauben machen wollte, sie hätten nicht gemerkt, was er, der in den vorgetragenen Gegenständen völlig fremde Laie, darin gemerkt haben wollte.

Man findet ferner bei der Verurtheilung der philosophischen und theologischen Ansichten Ebels, behufs Motivirung einer, durch keinen logisch oder juridisch haltbaren Grund gestützten Amtsentsetzung, (Bl. 91$^{v}$) folgende Stelle: „Wenn ein Jude oder Muhamedaner mit Verschweigung seines Glaubens, „sich für einen Christen ausgebend, ein Richteramt, oder noch viel mehr, wenn „er ein christlich geistliches Amt erschlichen hätte, so würde kein Mensch zweifeln,

„ daß, sobald dies entdeckt und erwiesen wird, derselbe sofort cassirt werden „ müsse, und der Jude, der Muhamedaner steht dem Christenthum viel näher „ als Ebel.“ Wenn gleich das Pathos, womit dieser von juridischer Stelle her geschleuderte Bannstrahl vorgetragen wurde, fast an's Lächerliche grenzt: so bleibt es doch eine schwer wiegende Thatsache, daß ein Richtercollegium des neunzehnten Jahrhunderts, welches einen europäischen Ruf beansprucht, einen solchen Ausspruch des Fanatismus in einen, unter seinem Namen ausgefertigten sogenannten Rechtsspruch hineinschreiben ließ. Der Verfasser dieses Passus rief noch — ob im Gefühl des Mangels an juridischer und rationeller Begründung? — zur Unterstützung seiner barocken Aufstellung den „gesunden „Menschenverstand“ zu Hülfe, indem er demselben (Bl. 93v) zutraute, er werde, „selbst wenn kein Gesetz die Amtsentsetzung ausspräche“, dieselbe sofort verhängen müssen. So wenig man in dieser Hülfstruppe, welche übrigens dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprechen dürfte, einen, in foro criminali zulässigen Ersatz für den Mangel gesetzlicher Vorschriften erkennen kann, so sehr muß man bedauern, daß die Sentenz sich deren nicht hier und überall bedient hat, sie würde dann vor ähnlichen, ihre Auctorität compromittirenden Extravaganzen bewahrt worden seyn.

Man würde sich täuschen, wenn man glaubte, daß in den mitgetheilten Aeußerungen die unjuridische Verirrung dieser Sentenz ihren Höhepunct erreicht hätte, denn Blatt 92v und 93 wurde die oben erwähnte, wiederholt angebrachte abstracte Reflexion von dem Einschleichen eines Juden oder Muhamedaners in ein geistliches Amt mit directen Worten geradezu auf beide Angeklagte angewendet, und indem Diestel beschuldigt wurde, „während seines „ Predigtamtes seinen Glauben verlassen“ zu haben — mit einer, an Effronterie grenzenden Dreistigkeit gegen Ebel die (von Niemanden erhobene, bei einem Richter, dem der ganze, dem widersprechende Acteninhalt vorlag, von mehr als Voreingenommenheit zeugende) Anklage geschleudert: „sich wissentlich „ durch Verschweigung und Verheimlichung der Hauptrichtung seines Glaubens „ in das Amt eingeschlichen zu haben“. Daß der Autor dieser Schmähung nur „ mit wissentlicher Verschweigung und Verheimlichung“ der Wahrheit solche exorbitante Ungehörigkeit in die Urtheilsgründe geschrieben haben kann, daß ihn daher ein vorbedachter animus injuriandi dazu getrieben, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß das Gegentheil von dem, was seine sich selbst prostituirende Feder niederschrieb, aus den in derselben Sentenz mitgetheilten Datis klar erhellet. Es wurde nämlich berichtet, daß Ebel im Jahre 1810 die officielle wissenschaftliche Erörterung seiner Privatüberzeugung, obwohl vergeblich, ausdrücklich beantragt, also das Gegentheil von dem gethan hat, was der Schreiber der gedachten Invective (sein eigenes gesetzwidriges Benehmen damit bezeichnend)

ihm zur Last zu legen suchte. Und Bl. 4v war mitgetheilt, daß Ebel vor seiner Anstellung in Königsberg (1810) eine, mit ausdrücklicher Beziehung auf seine philosophische Ueberzeugung mit ihm angestellte Prüfung Seitens einer geistlich-wissenschaftlichen Deputation zufriedenstellend bestanden. — Dem Allen zufolge enthalten die angeführten Extravaganzen eine grobe Acten- und Gesetzwidrigkeit zugleich.

Die erste Sentenz wollte aber außerdem den Angeklagten auch die Veröffentlichung ihrer philosophischen Ansichten durch den Druck zum Verbrechen anrechnen. Ueber diese — von der zweiten Sentenz nicht mehr aufgenommene Beschuldigung — läßt sich der Vertheidiger in seiner zweiten Defensionsschrift Bl. 222 also vernehmen: Die angefochtene Druckschrift ist „durch die Aufforderung des Inquirenten entstanden, „„die letzten Gründe „„seiner (Ebels) religiösen Ueberzeugung in einer ausführlichen Schrift zu den „„Acten zu reichen"", und es verstand sich wohl von selbst, daß, wo von „„Gründen"" einer Ueberzeugung die Rede war, nur eine philosophische „Darlegung gefordert werden konnte. Jetzt wird Ebel zum Vorwurfe gemacht, „daß er diese Schrift durch den Druck hat veröffentlichen lassen."

„Judex a quo übersieht, daß dieselbe — officiell veranlaßt, gerichtlich „abgefordert — behördenmäßig hiemit dem Drucke freigestellt war, und der „Angeschuldigte um so weniger einem Mißtrauen Raum geben durfte, als „er das Bewußtseyn in sich trug, eine Rechtfertigungsschrift zu veröffentlichen, „welche das Bündniß mit der wörtlichen Interpretation der heil. Schrift „geltend macht, und deren Grundsätze durch die höchste censirende Behörde „als „„die Auctorität der Bibel bewährend"" bereits von jedem Verdachte „einer Irrlehre freigesprochen und dagegen verwahrt worden waren. Der erste „Richter wirft hier Ebel vor, seine Lehre*) „„von den beiden Urwesen"" „dem ganzen Publicum dargelegt und auf diese Art verbreitet zu haben, „während er ihm früher zum Vorwurf macht, durch die Art, wie er in seinen „Privatmittheilungen zu Werke gegangen sey, „„ein warnendes Beispiel ge„„liefert zu haben von der ungeheuern Gefahr, die in dem Unglauben und „„den Irrlehren der Angeschuldigten liege"", und den Vorwurf damit in „Widerspruch treten läßt, „„daß die Angeschuldigten diese Lehre nicht für „„Alle geeignet erachtet haben"". Was also die Angeschuldigten in dieser „Beziehung thun, wie sie es thun, immer erscheinen sie strafbar, und es bleibt „dem ersten Richter kein anderes Verhaltungsgesetz für die Geistlichen übrig, „als: Enthaltsamkeit von jeder Art philosophischer Begründung des Christianis-

*) „Eine Lehre, welche seit 1804 und 1833 in Druckschriften Anderer vorlag!"

„mus, was denn, wäre es ausführbar, bald zu einem gänzlichen Stumpfsinne „der Geistlichen und einem todten Nachbeten geistloser Formeln — in welchen „der Glaube eingeschlossen — ausarten würde."

Der Urtheilsfasser übersah aber ferner — muß man hinzufügen — daß die Behörden es, ohne jemals die geringste Mißbilligung auszusprechen, gestattet hatten, die böswilligsten und empörendsten Entstellungen der in Rede stehenden Ansichten vielfach unter den verschiedensten Gestalten zu veröffentlichen. Wenn nun die Veröffentlichung ihrer wirklichen Ansichten als Verbrechen behandelt wurde: so folgte daraus consequent, daß im preußischen Staate zwar erlaubt sey, wahrheitwidrige Entstellungen einer Ansicht zum Schaden Angeklagter zu veröffentlichen, nicht aber deren Rechtfertigung und Zurechtstellung, womit denn jedes Vertheidigungsrecht in solchen Sachen ein-für allemal vernichtet seyn würde.

Die Verurtheilung wegen angeblicher Sectenstiftung ist zwar in der zweiten Instanz wieder aufgehoben, darf aber hier, wo es darauf ankommt, darzulegen, bis zu welchem Grade die Criminaljustiz in der ersten Sentenz sich entwürdigte, nicht übergangen werden.

Die unjuridische und unwissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes von Seiten des Verfassers (oder Correctors) der Urtheilsgründe hat nicht ihres Gleichen.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte nicht versäumt, dem erkennenden Richter die vielfachen actenmäßigen Data vorzuführen, welche der willkührlichen Ausdehnung des Sectenbegriffes entgegenstehen, und demselben einen richtigen Blick in die eigentliche, unanfechtbare Beschaffenheit des, als Secte angeklagten Umgangskreises zu eröffnen. In seiner ersten Defension Bl. 36 theilte er mit, wie Ebel sich über dessen Eigenthümlichkeit (Vol. I[a] fol. 139 ff.) dahin ausgesprochen: „Die großen Ereignisse, welche wir erlebten, und die „große Zeit, in welcher wir überhaupt stehen, erweckten in mir und Befreun-„deten die Hoffnung, daß der christliche Sinn in Anerkennung und Befolgung „der Bibelwahrheiten auf Erden Geltung und die Herrschaft gewinnen werde. „Personen, theils durch frühere, theils durch spätere Verhältnisse und Umstände „nahe gestellt, schlossen sich in solcher Gesinnung einander freundschaftlich an. „Der Sinn für Veredelung hatte sie zu einander geführt, das Trachten nach „dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit uns geistig verbunden." — Der Defensor wies ferner nach, wie selbst die Gegner den deutlichsten Beweis gegen das Bestehen einer Secte dadurch gäben, daß sie, ungeachtet des hervortreten-

den Bemühens, dem Consistorio zu der von demselben beabsichtigten Auffindung einer strafbaren Verbindung behufs des Angriffs auf Ebel behülflich zu seyn, es nicht vermochten, die Erfordernisse des Sectenbegriffes dem in Rede stehenden Umgangskreise aufzubürden, und stellte Bl. 23—25 die betreffenden Auslassungen der fünf Hauptanklagezeugen zusammen, welche sämmtlich, theils der Existenz einer Secte geradezu widersprachen, theils sich die größte Mühe gaben, bei dem Mangel aller factischen Erfordernisse eine solche, durch ihre „moralischen Ueberzeugungen", von sogenannter „geistiger Rich„tung", „höchst eigenthümlichen practischen Grundsätzen", „Cardinalannah„men" u. dgl. zusammenzustellen.

Außer diesen, den Acten entnommenen Datis, welche die Abwesenheit der factischen Requisite darlegten, hatte er Bl. 548—554 zur Feststellung des Begriffes Secte mehrere literarische, wissenschaftlich anerkannte Auctoritäten mit deren Ausführungen citirt, und auch eine legislatorische Auctorität angeführt, nämlich den, behufs Revision der bestehenden Gesetze, von der dazu geordneten Behörde durch den Druck veröffentlichten Entwurf eines Strafgesetzbuches, der den Begriff Secte definirte als „eine Vereinigung Mehrerer durch „Annahme von Lehrsätzen und ihre förmliche Absonderung von den be„stehenden Religionsgesellschaften". Doch alle diese, für eine gründliche Erörterung der Sache so wichtigen Materialien blieben unbenutzt. Obgleich die Criminalordnung §. 494 ausdrücklich bestimmt: daß der Referent „die er„heblichen Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten und seines Vertheidigers„prüfen" solle: so sucht man doch diese Prüfung vergeblich in den Urtheilsgründen. Vielmehr begnügten sich dieselben — als wäre in den Acten nicht über diesen Gegenstand vorhanden — damit, sich auf ein paar Auctoritäten zu berufen, die sicherlich noch keinem Criminalurtheil dieses Jahrhunderts als solche gedient haben, — auf Adelungs deutsches Wörterbuch und auf eine vor mehr denn vierzehnhundert Jahren von den Kaisern Valentinian und Marcian in Beziehung auf die Ketzereien damaliger Zeit gegebene Bestimmung aus dem Corpus juris des römischen Rechts. Unmöglich konnte der Verfasser der in Rede stehenden Deduction die vom Vertheidiger citirte authentische Kundgebung des Gesetzgebers für minder erheblich halten, als die Ansicht eines Lexicographen und die Vorschriften, welche ein Kaiser des fünften Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung (also mehr denn tausend Jahre vor der Reformation) für die damaligen religiösen Verhältnisse erlassen. Auch ist es kaum denkbar, daß ein, durch amtliche Bearbeitung der Sache in dieselbe eingedrungener Referent sein juridisches Bewußtseyn in solchem Grade verleugnet haben sollte, wie hier geschehen. Man wird daher hier wieder an das, Eingangs dieses Abschnittes erwähnte Gerücht von der Umarbeitung der

Urtheilsgründe durch eine, nicht sowohl juridisch als fanatisch inspirirte Potenz erinnert. Die Mitwirkung einer solchen Potenz wird auch dadurch wahrscheinlich, daß die Ausführung sich auf der Entdeckungsreise nach Auctoritäten für die beabsichtigte Verurtheilung (weil sie unter den sachkundigen und gesetzlichen Auctoritäten nichts ihrer Absicht Diensames gefunden) Bl. 66 sogar einen Kirchenvater (Augustin) zu ihrem Dienste heraufbeschwor.

Die in einer juridischen Arbeit höchst überraschende Art, wie aus jener antiquirten Vorschrift des römischen Rechts der Sectenbegriff construirt werden sollte, spricht noch mehr für eine, über der Hitze der Verfolgungssucht ihre juridische Reputation vergessende Absichtlichkeit. „In dem Titel de „haereticis“ (so heißt es Bl. 211 der Sentenz) „tit. 5, lib. 1, cod. wird „die Bezeichnung Lecta zwar auch promiscue, in guter und übler Bedeutung „gebraucht, indem in der Lex. 6 von den Nestorianern, als participes nefariae „sectae Nestorii, und wieder von der venerabilis secta orthodoxorum die „Rede ist, mehrentheils wird der Ausdruck jedoch in dem bösen Sinne als „Bezeichnung der Anhänger und Nachfolger eines Ketzers genommen. So „wurden die Apollinaristen für Ketzer erklärt, und als Grund der Verdammung der Anhänger des Eutyches angegeben, daß Eutyches und Dioscurus „facinorosissimam sectam Apollinaris mente sacrilega sunt secuti.“ Wenn schon in dieser ganzen Auseinandersetzung vergeblich ein schlagfertiges Moment für Construction des eigentlichen Sectenbegriffes gesucht wird: so erscheint es vollends unerklärlich, woher dem Urtheilsfasser der Muth gekommen, auf das obige lateinische Citat die Worte folgen zu lassen: „dem Be„griff Secte im Allgemeinen liegt daher“ (?) „nothwendig als Bedingung „der Begriff der Heterodoxie zum Grunde“, während er doch selbst referirt hatte, daß an der citirten Stelle von einer venerabilis secta orthodoxorum die Rede sey, und es ihm bei Anwendung auch nur des geringsten Grades von Nachdenken nicht entgangen seyn kann, daß, selbst wenn seine Folgerung richtig gewesen, damit noch Nichts für die Verurtheilung des in Rede stehenden Kreises gewonnen wäre, da daraus noch immer nicht folgen würde, daß die Heterodoxie die einzige Bedingung und nicht außerdem noch die Absonderung von der herrschenden Kirche dazu erforderlich sey.

Sollte der Urtheilsfasser — wie es den Anschein hat — gemeint haben, dies letzte Requisit durch das Adelung'sche Citat ausschließen zu können: so war dies wiederum weit gefehlt. Adelung definirt die „Secte im engern Sinne“ als „eine Gesellschaft Mehrerer, welche sich durch irrige Lehren und „Meinungen von der für wahr und ächt gehaltenen Lehre von Gesellschaften „ähnlicher Art unterscheiden“, und nennt Den, „der solcher in Lehre und „Meinungen irrenden Gesellschaft anhängt, einen Sectirer“. Demnach ist auch

bei Adelung die Gesellschaft (d. h. eine, durch irgend welche äußere Merkmale gesonderte Verbindung mehrerer Personen) nicht allein die irrige Lehre — welche nur als Prädicat jener zu deren Bezeichnung aufgeführt wird — ein Kriterium sowohl für den Begriff einer Secte, als für den eines Sectirers, denn ohne die Existenz einer, durch äußere Merkmale als solche erkennbaren Gesellschaft kann keine irrige Lehre eine Anklage auf Secte begründen. Das preußische Gesetz versteht unter Gesellschaft ein, durch äußere Merkmale abgesondertes Ganze, denn das allgemeine Landrecht Theil II. tit. 6, §. 1. definirt dieselbe als eine „Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke", wozu selbstverständlich mehr als eine Uebereinstimmung in der Ansicht, und namentlich äußere Zeichen zur Unterscheidung von andern Gesellschaften gehören. Hienach konnte das Adelung'sche Citat bei gesetzlicher Interpretation, eben so wenig als das römische zu dem Sectenbegriffe der Sentenz dienen. Dies war, wie es scheint, der Grund, weßhalb der Urtheilsfasser bei der späteren Deduction über die Anwendung der vorher in extenso angeführten Adelung'schen Stelle dem darin entscheidenden Worte „Gesellschaft" das Wort „Genossenschaft" substituirte, da sich dies Wort elastischer dehnen ließ und weniger mit dem begrifflosen Etwas contrastirte, das hier als Secte figuriren sollte.

Um die Anwendung des Strafgesetzes auf dies Phantom möglich zu machen, bedurfte es aber noch anderer Hülfsmittel. Das allgemeine Landrecht bestraft Theil II. tit. 20, §. 223 nur die Stiftung einer Secte, „deren „Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit ... offenbar angreifen, oder das „Volk geradezu zu Lastern verleiten". Da nun diese Erfordernisse in diesem Falle überhaupt nicht, geschweige denn offenbar und geradezu vorhanden waren: so hieß es Bl. 212: „Eine andere Frage ist es dagegen, ob die Stif„tung einer ganz formlosen Secte ein Verbrechen ist, und hier wird man „einen Unterschied zwischen einem Geistlichen und einem Laien machen müssen. „Für den Laien ist die Sectenstiftung nur dann ein Verbrechen, wenn die „Bedingungen des §. 223. Theil II. tit. 20 des allgemeinen Landrechts „vorhanden sind, für den Geistlichen aber ist die Stiftung einer jeden Secte, „d. h. einer jeden Genossenschaft*), die sich zu einer, von der Kirche nicht „gebilligten, vom Staate nicht anerkannten „Religionslehre" bekennt, mögen „die Bedingungen des §. 223 vorhanden seyn oder nicht, ein Amtsvergehen,

*) Hier sieht man, weßhalb früher der „Gesellschaft" die „Genossenschaft" interpolirt wurde; es war auf eine „ganz formlose Secte" abgesehen.

„eine Pflichtverletzung, die nach dem Religionsedicte und nach dem §. 333 „tit. 20, Theil II. des allgemeinen Landrechts bestraft werden muß."

Man „muß" wahrlich staunen, wie schnell der Urtheilsfasser mit der Gesetzfabrication, (die ihm glücklicherweise nicht zusteht) fertig wird. Er macht es sich so leicht, daß er nicht einmal versucht anzugeben, weßhalb man einen Unterschied machen muß, den das Gesetz nicht gemacht hat. Der §. 333 gibt ein Motiv für jenen Unterschied nicht an, denn er spricht nur „von „vorsätzlichen" Verletzungen der Amtspflicht und weder in dem Strafcodex, noch in dem die Amtspflichten der Geistlichen regulirenden 11. Titel, Theil II. des allgemeinen Landrechts ist ein Wort darüber zu finden, daß es zu den Pflichten des Geistlichen gehört, keine ganz formlose Secte zu stiften. Das „muß", dessen sich das Referat über die Sectenverurtheilung an vier Stellen (nämlich außer der hier beleuchteten, noch Bl. 214. 252 u. 311.) gleichsam als eines psychologischen Zwanges bediente, um den Mangel der zwingenden logischen und juridischen Consequenz zu verdecken, ist demnach nur ein Verräther der verfehlten Argumentation.

So auch, wenn es Bl. 214 heißt: „so muß man sagen, daß ein „Solcher Stifter einer Secte ist, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die „Gottheit angreifen." Auch hier blieb der Grund weßhalb? in der Feder stecken, weislich war aber auch das Wort offenbar in derselben stecken geblieben, denn natürlich kann nur das für offenbar gehalten werden, was in die Sinne fällt, oder ohne Weiteres einleuchtet, und nicht eines so großen Aufwandes von Deductionen erfordert, wie ihn die Sentenz machen mußte, um eine sogenannte Verletzung der Ehrfurcht gegen die Gottheit herauszudeduciren; — daher mochte die Politik erfordern, dies Wörtchen zurückzuhalten.

Der §. 223 beginnt aber außerdem mit den Worten: „Wer sich aus „Unwissenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Secte aufwirft." Dies mit directen Worten auf den Mann anzuwenden, der hier als Sectenstifter verurtheilt werden sollte, war nicht wohl möglich. Die Sentenz hatte Bl. 3 aus dem Berichte der Examinationscommission vom Jahre 1810, auf Grund dessen Ebel als Lehrer und Prediger bei einem Gymnasio eingeführt ward, entnommen: daß Ebels „theologische Kenntnisse, Urtheils„kraft und Lehrmethode vorzüglich wären, und derselbe sich nicht zum „Misticismus und Religionsschwärmerei neige"; sie hatte ferner aus dem Berichte der geistlichen Behörde vom 21. Juli 1814, der ihr vorlag, ersehen, daß den intellectuellen und moralischen Eigenschaften Ebels von seinen Vorgesetzten das glänzendste Zeugniß gegeben worden; sie hatte (Bl. 110) aus vom dem, der Untersuchung zur Grundlage dienenden theologischen Gutachten

24. September 1835 excerpirt: daß „in Ebels kirchlicher Wirksamkeit nie„mals ein Mangel an Rechtgläubigkeit oder schwärmerischer Eifer gefunden „worden.“ Selbst öffentlich hatte der Verfasser des letztgedachten Gutachtens (in der allgemeinen Kirchenzeitung) das Anerkenntniß der Wissenschaftlichkeit und der Entfernung von Schwärmerei vor dem ganzen Publico ausgesprochen. Zum Ueberfluß hatte die Sentenz ibid. noch das Urtheil des als entscheidend von ihr anerkannten Magdeburger Gutachtens, welches Ebels schriftstellerische und homiletische Wirksamkeit lobend hervorhob, mitgetheilt. Unter diesen Umständen mußte ein Auskunftsmittel gesucht werden, um die obige Gesetzstelle auf einen, mit solchen Prädicaten bezeichneten, öffentlichen Lehrer beziehen zu können, und der Referent glaubte dies in der von ihm gebrauchten Redewendung (Bl. 325$^{v}$) gefunden zu haben: „daß Unwissenheit „oder Schwärmerei die Triebfeder gewesen, ist die mildeste Auslegungsart“. Allein diese zweideutige Phrase entblößte wiederum die Absichtlichkeit, da Bl. 452$^{v}$ u. 461$^{v}$ die Undenkbarkeit unlauterer Motive zu Ebels Handlungsweise „laut den glänzendsten Zeugnissen von seinen Freunden, selbst von seinen „Feinden“ anerkannt werden mußte.

Während dieser verunglückten Benutzung dessen, was im Gesetze steht und was nicht darin steht, um die Stiftung einer ganz formlosen Secte als strafbar darzustellen, finden sich noch mehr denn zweihundert Seiten der Sentenz mit der Auseinandersetzung angefüllt, daß es „an einer Form auch „gar nicht fehle“. Ohne juridisch festzustellen, welcher Art die Form seyn müsse, die einen Umgangskreis zu einer Secte machen könnte, ward diese Arbeit eine Vermittelung, alle anklägerischen Erfindungen nachzuschreiben und möglichst zu bevorworten. Welches Gewicht man auf die bei dieser Ausführung oft wiederkehrende Versicherung zu legen hat, daß Dies oder Jenes der anklägerischen Erfindungen „unzweifelhaft erwiesen“ sey, zeigt eine nähere Prüfung der angewendeten Beweistheorie. So wurden z. B. zum Beweise eines sogenannten „Unterordnungssystems“ (Bl. 253—263) fünfzehn Zeugenaussagen wörtlich angeführt, welche bei juridischer Würdigung, wenn etwas, so das Gegentheil des thema probandum bewiesen.

Noch einer von den vielen, bei der Sectenanklage vorkommenden, Gesetzwidrigkeiten muß erwähnt werden, weil dieselbe fast principiell durch die ganze Sentenz durchgeführt worden. Sie besteht in der darin zur Anwendung gebrachten Praxis, den Angeklagten, und namentlich Ebel, das zur Last zu legen, was Andere gethan. Bl. 263$^{v}$ wurde ein dem sogenannten Ebel'schen Kreise angedichteter „Ritus von Sündenbekenntnissen, welche Ebel von seinen „Freunden verlangt haben sollte,“ aufgeführt. Als Beweis desselben ward unter Anderem Bl. 273 sub Nr. 8 auch die Aussage einer Zeugin ange-

führt, welche den Prediger Dieſtel beſchuldiget hatte, von ihr „ein „genaues Bekenntniß ihrer Sünden verlangt zu haben". Obwohl nun der Urtheilsfaſſer Bl. 275 ſelbſt anerkannte, daß dieſe Zeugin nicht ihre eigene Ausſage, ſondern einen Aufſatz, den ihr Schwager für ſie verfaßt, beſchworen habe, und daß „dies Verfahren gegen die gewöhnliche Ordnung" (d. h. geſetzwidrig) ſey: ſo ließ er ſich dadurch doch nicht abhalten, dieſe anklägeriſche Ausſage für beweiſend, und zwar — gegen Ebel (!!) zu erklären. Denn er fügte Bl. 275$^{v}$ hinzu: „Tritt nun auch er" (Dieſtel), „nicht Ebel als der eigentlich Handelnde auf, ſo kommt es auch hierauf „nicht an" (!), „da es hier nicht um die Perſon des Inculpaten, ſondern um „die Praxis des Kreiſes ſich handelt, dieſe aber aus dem Benehmen des „Einen ſo gut als aus der Handlungsweiſe des Anderen erkannt werden „kann". Wie wenig dieſer Schluß auf die hier erforderliche Beweisführung paßte, konnte dem Urtheilsfaſſer unmöglich entgangen ſeyn. Er hatte, wie erwähnt, Bl. 263$^{v}$ das thema probandum als einen Ritus von Sündenbekenntniſſen, welche Ebel verlangt haben ſollte, aufgeſtellt, es war alſo unmöglich, dieſen Ritus durch Bekenntniſſe, welche Dieſtel verlangt haben ſollte, zu beweiſen. Der Vorwand aber von einer „Praxis des Kreiſes" war ebenſo geſetzwidrig. Das allgemeine Landrecht verwendet Th. II. tit. 20, §. 64—84 große Sorgfalt darauf, zu verhüten, daß Niemand für Das, was ein Anderer gethan, verantwortlich gemacht werde, ſofern er nicht weſentlich dazu mitgewirkt, mindeſtens beſtimmten Rath und Anleitung dazu gegeben. Daß dies im vorliegenden Falle, bei Dem, was Dieſtel gethan, von Ebel geſchehen, iſt von Niemanden behauptet worden; Letzterer ward daher mit Etwas belaſtet, was ihm geſetzlich niemals zugerechnet werden kann. Nach dem Geſetz iſt überhaupt die Idee einer, mehreren Perſonen zugeſchriebenen „Praxis" in crimineller Beziehung ein Unding, indem dadurch die im Geſetz begründete perſönliche Verantwortung des Menſchen für ſeine eigenen Handlungen aufgehoben würde. Sie kann im vorliegenden Fall um ſo weniger zum Schaden der Angeklagten geltend gemacht werden, als dies zu ihren Gunſten nicht geſchehen. Es befinden ſich nämlich in den Acten eidliche Zeugniſſe, daß Ebel und mehrere ſeiner nächſten Freunde, Herzenseröffnungen, zu denen Andere ſich gegen ſie gedrungen gefühlt, zurückgewieſen. (Vol. I$^{a}$ fol. 327. I$^{e}$ fol. 260.) Es ſind ferner Briefe zu den Acten gebracht, in welchen dies geſchehen und überhaupt von Freunden Ebels Grundſätze in dieſer Beziehung entwickelt worden (z. B. Vol. I$^{h}$ fol. 161), welche die Sentenz nicht anzufechten gewagt, indem darin „die Aufrichtigkeit „des Herzens" im Verhältniß zu dem himmliſchen Richter als das Einzige hervorgehoben ward, was Noth thut, und leicht durch äußeres Mundbekenntniß

gegen Menschen gestört werden kann, daher letzteres mit Ernst zurückgewiesen wurde. Diese Handlungsweise aber wurde nicht als Praxis des angeblichen Kreises angesehen, obgleich gerade von Ebel nur solche Zurückweisung von Bekenntnissen und nicht ein einziger Fall ermittelt worden, wo er ein solches verlangt hätte. Wie kam es denn, daß man nicht daraus zu Gunsten des Angeschuldigten den Schluß machte, daß aus der Handlung des Einen die Praxis so gut erkannt werden könne, als aus der des Andern? zumal wenn man den Handelnden als Haupt des Kreises ansehen wollte. Mindestens wäre aus dem Allen der Schluß begründet gewesen, daß keine Praxis des Kreises bestanden, sondern Jeder gethan habe, was er je nach den Umständen für vernünftig erachtete und was sein Gewissen von ihm forderte. Ueber das Alles fragt sich, woraus man das Recht herleiten will, einem Geistlichen es als Sectirerei auszulegen, wenn er wirklich in Fällen, die ihm dazu geeignet schienen, selbst ein Bekenntniß der Sünden verlangt hätte, da dies unter Umständen zu den Pflichten des Seelsorgers gehört.

Sonach ward bei allen Puncten der Verurtheilung das Gesetz vielfach übertreten.

Das Verhältniß, in welchem der Verfasser der theologischen Kritik der ersten Sentenz zur logischen Folgerichtigkeit stand, hat er selbst unmißverständlich kund gegeben, indem er bei Erwähnung der öfter gedachten Druckschrift*) (Bl. 190) sich dahin erklärte: „Auch hier“ — nämlich in der ersten Abhandlung dieser Schrift — „ist der Keim aller Irrlehren in dem „pag. 181 angeführten Satze: „„die Gesetze des Verstandes, die Grundsätze: „„aus Nichts wird Nichts und keine Wirkung ohne Ursache, die stehen so „„fest, wie der Verstand, den Gott den Menschen gegeben, und wie Gott „„selbst, der ihn gegeben hat,““ klar ausgesprochen“**). Wenn denn hiemit klar ausgesprochen worden, daß das Gesetz des zureichenden Grundes dem

*) „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung Gottes durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift.“ Leipzig, 1837 (jetzt daselbst bei Adolph Winter); zu haben wie auch Ebel: „Das Zeugniß der Wahrheit ꝛc.“; „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit ꝛc.“; Diestel: „Ein Zeugenverhör ꝛc.“

**) Wenngleich bekanntlich nicht die Urtheilsfasser allein, sondern gewisse philosophische Schulen den Verstand in göttlichen Dingen ausschließen zu müssen meinen, um dadurch ihrer Hypothese einer Schöpfung aus Nichts Eingang zu verschaffen, so sollten doch Juristen so viel Nüchternheit bewahren, sich nicht auf den unsichern Boden vager Speculationen zu verirren, wo sie — wie das Beispiel dieser Sentenzen zeigt — nur zu sehr Gefahr laufen, auch

Criminalrichter der „Keim aller Irrlehren“ ist: so kann es nicht Wunder nehmen, wenn er bei Beurtheilung der Sache, für welche er diesen Grundsatz feststellen wollte, solcher Befreiung von den Schranken des Denkgesetzes sich selbst schuldig machte und Wirkungen ohne Ursache, also auch eine Strafe ohne wirkliches Vergehen in seinem Urtheile auftreten ließ. Diese Inconsequenz zieht sich denn auch durch alle verurtheilenden Deductionen hindurch.

Was zunächst die Anwendung des Religionsedicts auf diesen Fall betrifft, so ist schon oben S. 108 erwähnt worden, daß das gedachte Gesetz für einen ganz anderen Fall als den hier in Rede stehenden gegeben war. Nur durch eine offenbare Begriffsverwechselung wurde seine Anwendung auf diesen Fall möglich.

Der Bl. 99ᵛ der Sentenz in extenso angeführte §. 7 des Edicts sagt ausdrücklich, daß dasselbe gegen solche Geistliche gerichtet sey, welche „sich „ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Con„fession erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der „protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen, „und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des Christen„thums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der „Christen am Ende wankend machen würde.“ Zur mehreren Erläuterung wurde der „Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und „anderer Secten mehr“ gedacht, welche „man sich nicht entblöde, mit vieler „Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen „Aufklärung unter das Volk auszubreiten, und das Ansehen der Bibel, „als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und „diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts „zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen; den Glauben an „die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornämlich an „das Geheimniß des Versöhnungswerkes und der Genugthuung des Welt„erlösers den Leuten verdächtig, oder doch überflüssig, mithin sie darin irre „zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden „gleichsam Hohn zu bieten.“

---

in ihrem, auf die Wirklichkeit gewiesenen Berufe, die einzige sichere Stütze, nämlich die Consequenz bei Anwendung des Gesetzes auf die, ihrer Beurtheilung vorliegenden Fälle, zu verlieren.

Es liegt am Tage, daß kein logischer Gedankengang den, an dieser Stelle ausgesprochenen Zweck des Religionsedicts auf die Angeklagten zu beziehen vermag, welche allen thatsächlichen Requisiten, zu deren Schutz das Edict erlassen war, vollkommen genügten, indem sie nicht nur keine einzige Grundwahrheit der christlichen Religion wegleugnen, sondern vielmehr dieselben sämmtlich (wie das Gutachten vom 24. September 1835 bezeuget) mit einem, rationalistischer Denkweise ganz fremden Ernste und Eifer geltend machen, indem sie ferner den in dem Edict benannten „Irrthümern" nicht nur ganz fremd sind, sondern denselben, sowie dem „Modeton in der Lehrart" contradictorisch entgegenstehen und indem sie endlich es zu ihrem Lebensberufe gemacht, und in vielen Druckschriften gesucht haben, das Ansehen des geoffenbarten Wortes Gottes (und zwar unverfälscht nach dem Wortsinne der heil. Schrift) immer mehr zu befestigen*) und „die Geheimnisse der geoffenbarten Religion „überhaupt und vornämlich des Versöhnungswerkes und der Genug„thuung des Welterlösers" verständlich und dadurch „den Leuten" mehr zu eigen zu machen.

Da diese sowohl officiell, als öffentlich festgestellte, notorische Wahrheit auch von der Sentenz nicht geleugnet, vielmehr Bl. 109 f. durch Mittheilung der betreffenden Beweise anerkannt werden mußte, so konnte nur die Verwechselung der Begriffe von christlichen Glaubenslehren mit deren philosophisch-theologischer Begründung die Vermittelung werden, um Geistliche, welche stets alle christlichen Glaubenswahrheiten in orthodoxem Sinne geltend gemacht, deßungeachtet nach dem eigens zur Aufrechthaltung der orthodoxen christlichen Lehre erlassenen Religionsedicte verurtheilen zu wollen.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, hatte die Sentenz in ihrer ganzen, dieser Stelle vorhergegangenen, überdies sehr unrichtigen Darstellung und Beurtheilung der philosophisch-theologischen Ueberzeugungen und Ansichten der Angeklagten, die größte Mühe darauf verwendet, die Art und Weise, wie die Angeklagten die, anerkanntermaßen rechtgläubig und biblisch von ihnen vorgetragenen Lehren und Glaubenssätze des geoffenbarten Gotteswortes sich klar zu machen und mit den Ansprüchen der Vernunft in Einklang zu bringen gesucht, zu verdächtigen und daraus Consequenzen zu ziehen, welche

*) Wie auch das geistliche Ministerium im Jahre 1814 ausdrücklich anerkannt (vgl. oben S. 14).

idische Kritiker nach seiner theologisch-philosophischen Befähigung mit rundwahrheiten des Christenthums nicht vereinigen zu können versicherte. kam es, daß derselbe in dem oben mitgetheilten Citate des §. 7 des nsedicts alle die Stellen durch Unterstreichen hervorhob, welche ihm eutung nach subjectivem Urtheil zuzulassen geschienen, und auf welche nach seinem vorhergegangenen Streite über Meinungen stützen zu meinte, diejenigen oben hervorgehobenen Bestimmungen aber, welche tsächlichen Erfordernisse angeben, deren Vorhandenseyn die Anwendung icts auf diesen Fall ausschließt, nicht betonte.

Ohne über diese ganze Verfahrungsweise weiter rechten zu dürfen, ist gewiß, daß es unlogisch ist, Denjenigen, der sich zu allen christ-Glaubenslehren bekennt, also im eigentlichen Sinne des orthodox ist, wegen der Begründung seines Glaubens, für unig oder heterodox erklären zu wollen, und es darf nicht erst bewiesen , daß, wo dies gestattet wird, der Rechtgläubigste aus subjectivem oder Unverstande der Heterodoxie schuldig erachtet werden kann, wie n im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist.

Dieser hauptsächlichste und Jedem in die Augen springende Verstoß das Denkgesetz, der sich auch in der zweiten Sentenz wiederfindet, ist entliche Grund der Anomalie, welche in dem in Rede stehenden Prourch criminelle Verurtheilung von Ansichten und Ueberzeugungen hereten, indem notorisch biblisch-christliche Prediger wegen Irri criminell verurtheilt wurden.

Da es zu weit führen würde, die außerdem noch zahlreichen Verstöße das Denkgesetz, deren die Sentenz sich bei Verurtheilung der sogen Lehre der Angeklagten zu Schulden kommen lassen, hier aufzureihen, nur einige derselben zu erwähnen, welche besonders einflußreich en. Nicht nur einmal, sondern in sieben verschiedenen Wendungen*), in der Sentenz der Satz aufgestellt: das Gutachten des Magdeburger orii sey unbedingt entscheidend. Nichtsdestoweniger wurden die theologischphischen Ansichten der Angeklagten sämmtlich noch der hienach anerkannt etenten Kritik des Criminalrichters unterzogen, ja nicht selten das he Urtheil des Consistorii vom Richter verworfen und sein eigenes an Stelle gesetzt. — Wenngleich nun hienach das richterliche Urtheil sich, über die Ansichten der Angeklagten zu deren Nachtheil absprechen zu glaubte, keine Grenze setzte, so hieß es doch Bl. 73v: „Jedenfalls

---

*) Nämlich Bl. 30v. 32.v. 35. 36v. 50. 77. und 80.

„wird die Unrichtigkeit seiner" (Ebels) „Ansicht durch das Gutachten des „Consistorii, die schon oben mitgetheilt ist, vollständig erwiesen, ohne daß es „auf eine Widerlegung der weitläuftigen, von beiden Inculpaten erhobenen „Einwendungen noch weiter ankommen könnte, was ohnehin nicht in den „Bereich eines richterlichen Urtheils gehört." Wo es daher gesetzlich (§. 388 der Criminalordnung) im Interesse der Vertheidigung eine Prüfung der Gründe des Gutachtens nach den Entgegnungen der Angeklagten gegolten hätte, ward dieser Arbeit durch Vorschützung einer hier nicht bestehenden Incompetenz ausgewichen.

Bl. 70 ließ sich ferner die erste Sentenz dahin vernehmen: „Ebel befindet „sich auf einem unkirchlichen Standpuncte, insofern er die Meinung vertheidigt, „eine Lehre der Bibel, und zwar gerade diejenige Lehre, die ihm die wich„tigste, die Erkenntnißquelle für alle übrigen ist, sey nicht geeignet für Alle, „sondern nur Denjenigen faßlich, die er für die im Mannesalter Stehenden „erachtet." Abgesehen davon, daß dies factisch unwahr ist, da Ebel diese „Meinung" keinesweges in Beziehung auf eine „Lehre der Bibel", sondern in Beziehung auf seine in der Bibel gegründete und zu deren besserem Verständniß dienende philosophische Privatüberzeugung „vertheidiget" hat, machte hier der Urtheilsfasser dem Angeschuldigten etwas zum Vorwurf, dessen Gegentheil er ihm anderswo als Amtsvergehen anrechnete. Denn (wie schon oben nachgewiesen worden) rügte er es als strafbar, daß Ebel seinen Confirmanden (die er doch nicht „im Mannesalter stehend" erachtet haben kann) die gedachten „Lehren" mitgetheilt haben sollte, — wie denn überhaupt dem Angeklagten es gleichzeitig eben so wohl übel genommen wurde, seine Ansichten — wie man wahrheitswidrig annahm — „verbreitet", als — wie man eben so unwahr behauptete — eine „Geheimlehre" daraus gemacht zu haben.

Der Referent fuhr an derselben Stelle fort: „daß er aber" (nämlich Ebel) „von der Erkenntniß dieser Lehre allein die Vollendung und die Wiedergeburt „abhängig macht, ist zwar nicht erwiesen, indeß liegt es in der Natur der „Sache, da aller religiöse Glaube sich selbst für den allein richtigen, und in„sofern auch sich selbst als die Bedingung der Seligkeit erkennen muß." Wollte der Concipient dieser Stelle es als eine juridische Licenz geltend machen, das, was nicht erwiesen, also für den Richter nicht vorhanden ist, dennoch als vorhanden anzunehmen, weil es ihm in der Natur der Sache zu liegen scheint: so versündigte er sich damit eben so sehr gegen das Gesetz, als er gegen die Logik verstieß, wenn er behaupten wollte: es liege in der Natur der Sache, daß eine Erkenntnißquelle, (die natürlich nur für Den bestimmt seyn kann, der dessen fähig und bedürftig ist, um seinen Glauben zu begründen) mit dem religiösen Glauben (der für Jeden Bedürfniß ist) Eins und dasselbe sey. Der

enfensor spricht sich über diesen Gegenstand in seiner Rechtsschrift zweiter Instanz
l. 154v) dahin aus: „daß es ohne das Schönherr'sche Prinzip keine
„richtige"" Erkenntniß des wahren Gottes gebe, ist nirgend ausgesprochen,
und bereits oben angedeutet, daß die „„richtige Erkenntniß Gottes"" an
sich die Seligkeit nicht bedingt, weil, wäre dies richtig, alle Heiden oder Alle,
denen die richtige Belehrung fehlt, zur Unseligkeit verdammt würden, was
dem von den Angeschuldigten vertretenen moralischen Principe des Christen-
thums direct zuwider ist."

An einer anderen Stelle der Sentenz Bl. 181 wurde aus dem vom
ngeklagten aufgestellten Satze: daß nach dem Causalgesetze der zureichende
rund des Sichtbaren, Geschaffenen, im Unsichtbaren, Unerschaffenen liegen
isse, die nachstehende Folgerung gezogen: „Statt daß nach der Bibel bei
Schaffung der Welt aus dem Nichts das Princip des zureichenden Grundes
ie Basis unseres Denkvermögens verletzt*) wird, tritt dasselbe schon bei der
Gottheit ein, und noch viel verletzender, weil nun die Gottheit selbst ein
Theil des materiellen Seyns, ein Theil des Geschaffenen wird, das Gepräge,
e Eigenschaften des Geschaffenen der sichtbaren Welt trägt, und natürlich auch
lbst tragen muß, da sonst, wenn sie diese Eigenschaften verleihen könnte,
ne sie selbst zu haben, doch wieder ein Schaffen aus dem Nichts stattfinden
ürde, was ja eben vermieden werden soll. Daher muß die Gottheit die
igenschaften des Geschaffenen haben und eben deßhalb aus der Sphäre des
in Geistigen herabgezogen werden in die des materiell Existenten, in Feuer
nd Wasserurwesen."

Der Defensor erwiederte hierauf in seiner zweiten Rechtsschrift (Bl. 218f.):
ie Logik lehrt, daß die Umkehrung allgemeiner Sätze nicht statthaft ist.
Das Prädicat gilt nur für den Umfang des Subjects, und nicht umge-
ehrt das Subject für den Umfang des Prädicats. Denn daraus, daß alle
Menschen Geschöpfe sind, folgt nicht, daß alle Geschöpfe Menschen sind. Es
arf aber ferner nicht übersehen werden, daß es primaire und secundaire (über-
agene) Eigenschaften gibt, die sich physisch wie Ursache und Wirkung, moralisch
ie Grund und Folge zu einander verhalten, so daß Wirkung und Folge von
rsache und Grund abhängig sind, aber nicht umgekehrt. Wenn also das

*) Dies fast naive Geständniß, daß die Annahme einer Schöpfung aus Nichts die Basis
Denkvermögens verletzt, nimmt der Vertheidiger der Angeklagten in der zweiten Defension
Uebereinstimmung mit der Ansicht der Angeklagten utiliter an; bemerkt aber (Bl. 220)
einer Note in Beziehung auf die behauptete Schöpfung aus Nichts: „„nach der Bibel"",
gt judex a quo hinzu. Wo steht es in der heiligen Schrift? fragen die Angeklagten, und
an ist ihnen die Antwort noch schuldig geblieben."

„„materiell Existente““ vom „„rein Geistigen““ abhängig ist, und das „„Entstandene““ so gedacht wird, daß es die Eigenschaften des „„Unent-„„standenen““ offenbare, so hat darum „„das Unentstandene““ noch nicht „die specifischen Eigenschaften „„des Entstandenen““ und die Gottheit „wird dadurch noch nicht aus der Sphäre des „„rein Geistigen““ in die „„materiell Existenten““ herabgezogen. Auch ist es gegen den Inhalt der „Acten, wenn judex a quo der Schönherr'schen Theorie ein „„Materielles““ „hier ganz willkührlich obtrudirt, während Schönherr die Urwesen nur nach „der Analogie von Licht und Finsterniß sich gedacht.“

In Beziehung auf diese Mißdeutung verdient die Aussage eines Zeugen Beachtung, des Landraths A. v. A., der, obwohl den Angeklagten keineswegs günstig gesinnt, doch deren philosophische Ansichten aus eigener Wissenschaft in einer Art wiedergab, die eben sowohl eine angebliche „materielle Existenz der Urwesen, welche die Sentenz, als die pantheistische Färbung, welche das Gutachten des Magdeburger Consistorii dieser Ansicht zum Vorwurfe macht, beweiskräftig widerlegt. Derselbe bekundete unterm 27. Februar 183[illegible] (Vol. I[d] fol. 192) eidlich: „Etwa im Jahre 1817 machte er“ (Ebel) „mir „in Folge vorheriger gelegentlicher Unterhaltungen über Gegenstände der „Religion und von mir geäußerter Zweifel, Mittheilungen über die von ihm „als richtig erkannte Art der Schriftauslegung. Dieselben bestanden, wie ich „mich mit Bestimmtheit erinnere, im Wesentlichen darin, daß einmal eine „genaue und wörtliche Auslegung der Bibel das allein richtige Verständniß „derselben gäbe, daß ferner nur eine Auslegung dieser Art in Beziehung auf „die ersten Verse des ersten Kapitels der Genesis eine richtige Darstellung „und Erklärung der Schöpfungsgeschichte geben könne. Es wurde bei dieser „Erklärungsart darzuthun versucht, daß ursprünglich zwei Urwesen existirt „haben, und diese Meinung namentlich durch das Wort Elohim, welches eine „Mehrheit andeutet, bestätigt. Die beiden Urwesen sollten zwar nicht ent-„gegengesetzte Principe, jedoch ganz verschiedener Art gewesen seyn, indem das „stärkere, und eigentlich mit Bewußtseyn schaffende, im Sinnlichen eine Ana-„logie im Lichte oder Feuer, das andere, mehr passive, in der Finsterniß „oder dem Wasser finde.“

Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß diese, wenn auch nur oberflächliche, doch richtige und darum entscheidende Mittheilung des Gehörten, viel mehr Berücksichtigung verdient, als die in crasser und barocker Weise mit schwarzen Tinten gemalte Darstellung dieses Gegenstandes, welche die Ankläger geliefert. Wie kommt es nun — so fragt man — daß weder die theologischen, noch die juridischen Instanzen, durch deren Hände diese Sache gegangen, diese schlichte, jedenfalls verständlichere Angabe, gar nicht beachteten,

sondern allein die, den gesunden Sinn anwidernden, feindlich karrikirten Abentheuerlichkeiten ihrem Urtheil zum Grunde legen mochten? Es konnte bei solchem Verfahren nicht fehlen, daß die critisirten Ansichten, zumal von den juridischen Beurtheilern, völlig falsch aufgefaßt und nach allen Richtungen hin verschieft wurden, woraus wiederum die mannigfachsten logischen Verstöße fast naturnothwendig hervorgehen mußten.

So z. B. wurde Bl. 88 der ersten Sentenz theologisirt: „Die erste „Bedingung und der Hauptzweck der Religion und aller religiösen Lehre ist „die richtige Erkenntniß des wahren Gottes." Dadurch ward der Zweck, der erreicht werden soll, mit der Bedingung, also dem Mittel zur Erreichung, identificirt, und auf diesen unlogischen Satz weiter geschlossen: „Nimmt „man nun aber an, es gebe nicht bloß einen einigen Gott, allmächtigen „Schöpfer Himmels und der Erde, sondern es gebe zwei solche Schöpfer, „von denen nur der Eine etwas schwächer ist, als der Andere: so muß „man auch sagen, der Glaube hieran ist die unumgänglich nothwendige Be„dingung der ewigen Seligkeit." Der Defensor bemerkte (Bl. 152 seiner Zweiten Vertheidigung) auf dies letzte Paradoxon: „Ob die Angeklagten „strafbar sind, weil es dem ersten Richter beliebte, sich durch ein „„muß"" „auf einen völlig unwahren Schluß einzulassen, entscheide der zweite Richter. „Es ist aber, geradezu gesagt, durchaus unbegründet, daß die Angeschuldigten „jemals zwei Schöpfer, von denen nur der Eine etwas schwächer sey als der „Andere, angenommen haben." „Schönherr selbst sagt (cf. Sieg der göttlichen „Offenbarung S. 31): „„Nur Einer ist der Allerhöchste, der schaffen kann, „„was er will"", und S. 42: „„Insofern Gott Schöpfer Himmels und „„der Erde ist, bedeutet er zugleich das stärkere Urwesen"", und denkt sich „hiebei das stärkere Urwesen „„Gott"", als das schaffende Princip, das „schwächere Urwesen aber als den Stoff, auf welchen das Erstere eingewirkt. „Zwei Schöpfer aber, hinter welchen Ausdruck der erste Richter den ihm „widerstrebenden von „„zwei Göttern"" verbirgt, hat weder Schönherr, „noch haben — was hier entscheidet — die Angeschuldigten angenommen „oder anerkannt (cf. Ebels Schl. Druckschrift S. 181. 193. 202 und eine „Menge anderer Stellen. Diestels Princip S. 193). Ist nun dieser Vorder„satz der zwei „„Schöpfer"" nicht nur an sich etwas Begriffwidriges, „sondern auch für den gegebenen Fall etwas Unwahres, so paßt schon deß„halb die Conclusion nicht, man müsse sagen, der Glaube daran sey die „unumgänglich nothwendige Bedingung der Seligkeit, weil, wie judex a quo „fortfährt, es ohne diesen Glauben keine richtige Erkenntniß Gottes gebe,

„und man sich, ohne den Glauben an die zwei Urwesen*) auch nicht zu „dem allein wahren Gott bekennen“... „Daß hiemit die Widerlegung“ nicht „erschöpft seyn kann, sofern es zu unternehmen wäre, die Unrichtigkeit der „theologisch-philosophischen Versuche zu bekämpfen, leuchtet ein, indessen wird „die vorstehende Beleuchtung doch genügen, den zweiten Richter auf die ver„fehlte Stellung aufmerksam und gegen seine“ (des ersten Richters) „theo„logische Weisheit und Logik im höchsten Grade mißtrauisch zu machen.“

Auch in Beziehung auf die Anklage wegen Sectenstiftung sind oben S. 347 schon Beispiele angeführt worden, wie die Sentenz bei Construction des Sectenbegriffes, namentlich bei Anwendung der von ihr citirten Stelle aus dem corpus juris und bei Anwendung des preußischen Strafgesetzes auf diesen Fall der Logik Gewalt angethan. Um aber einen vollen Eindruck der Unklarheit und Verworrenheit zu gewinnen, welche in dem ganzen Referat über diesen Gegenstand vorherrschen, muß man den Schluß der Sectenconstruction lesen. Er lautet Bl. 211v: „Keinesweges kann man es für „nothwendig halten, daß eine solche Genossenschaft eine bestimmte Form an„nehmen, daß sie sich als Secte aussprechen, eine äußere Gliederung, ein „äußerlich erkennbares Band, einen besondern gemeinschaftlichen Ritus, eine „besondere Gottesverehrung, eine Hierarchie haben müsse, oder daß sie sich „auch nur im äußeren Ritus von der christlichen Kirche lossagen müsse. „Wer hier die Lehren der St. Simonisten oder der Wiedertäufer verbreitet, „wer für dieselben Schüler oder einen Anhang gewinnt, stiftet nicht minder „eine Secte, als wer die Grundsätze des Zoroaster lehrt, wenn gleich jene „Lehren nur in einem einzelnen Puncte von den Lehren der vom Staate „anerkannten christlichen Kirche sich entfernen, in allem Uebrigen mit ihnen „harmoniren, letztere ihnen aber überall widersprechen. Wenn die Behauptung „aufgestellt wird, die vier Elemente, Feuer, Wasser, Luft und Erde seyen „die eigentlichen Götter, nur sie könne man für die Gottheit anerkennen, „und wenn man für diese Lehre Schüler gewinnt: so wird unzweifelhaft „eine Secte gestiftet, wenn man daneben auch lehrt, daß der Besuch einer „christlichen Kirche zulässig sey, daß in dem Gotte der Christen der Gott „des Feuers verehrt und alle Pflichten der Christen ausgeübt werden müßten.

*) „Darf ich hier den zweiten Richter auf die Verwechselung erst aufmerksam machen, „durch welche im Vordersatze von zweien Schöpfern und in der Begründung des Nachsatzes „von zweien Urwesen gesprochen wird?“

Wollte man annehmen, die Anhänger einer Irrlehre müßten, um eine Secte u bilden, sich Secte nennen, sich von dem äußeren Ritus der christlichen Kirche lossagen, dürften keinen christlichen Gottesdienst besuchen, kein Abendmahl genießen, keine Trauungen, Taufen ꝛc. ꝛc. verrichten lassen: so würde s, abgesehen davon, daß hier selbst Spuren eines besonderen Ritus erkennbar sind, im Schooße der christlichen Kirche nie eine Secte geben önnen, eine solche vielmehr nur möglich seyn durch gänzliche Trennung om Christenthum. Die formelle Trennung kann zum Wesen einer Secte icht nothwendig seyn, denn sonst würden Wiedertäufer, Quäker, Mennoiten, Herrenhuter u. A. m. keine besondere Secte bilden, denn auch diese aben kirchliche Versammlungen, Abendmahl, Taufe, Trauung, und man ime dahin, daß Diejenigen, die von allen materiellen Lehren des Christenums abfallen, dennoch nicht als Secte zu betrachten seyn würden, wenn e nur den äußeren Ritus beibehalten. Auf diesen äußeren Ritus, auf die ußere Form kann es also nicht ankommen, sondern auf die **materielle bsonderung** in der **Lehre**, auf die **Heterodoxie.**"

Es bedarf für den achtsamen Leser keines Commentars dieser Stelle. e ungeordnete Anhäufung von Worten und von Betheuerungen, welche n Theil ihre Widerlegung in sich tragen, und von Fehlschlüssen aller Art, nur geeignet, die Blöße solcher Argumentation um so mehr hervortreten lassen, und es bleibt nur auffallend, daß der Autor dieser Stelle der einung gewesen zu seyn scheint, er werde durch das schließliche also den er glauben machen, als wären in dem Vorhergegangenen Gründe für die lußfolge enthalten, es käme rechtlich zur Feststellung des Sectenbegriffes die äußere Form nicht an, sondern allein auf die Heterodoxie. Die ammenstellung der Lehre Zoroasters mit denen christlicher Secten, die reinigung einer „Lehre von vier Gottheiten" (welche die Einbildungsft des Referenten ohne irgend ein Substrat sich geschaffen) mit der üllung aller Christenpflichten, die geflissentliche Verwechselung des Begriffes r Trennung von dem gemeinsamen Gottesdienst, mit der gänzlichen sonderung vom Christenthum, alle diese, und noch viele andere in m Passus enthaltene, mehr als paradoxe Aufstellungen, erweisen nur zu tlich die Uebelstände eines Standpuncts, der des Mangels anerkennenswerther Beweise sich bewußt, dieselben durch einen Wortschwall zu ersetzen t. Ueberdies widerspricht die Behauptung, daß die Heterodoxie allein das terium des Sectenbegriffes sey, zu sehr der Erfahrung, als daß dieselbe einer Widerlegung bedürfte, da zahllose Beispiele der Jetztzeit den Beweis rn, daß der Abfall von allen Hauptlehren des Christenthums, der in n Schattirungen von Laien und Geistlichen ungescheut zur Schau getragen

wurde, bisher von Niemanden als Sectenstiftung angesehen, oder gar criminell verurtheilt worden.

Besonders reich an Verstößen gegen die Logik sind die Deutungen der, in den Acten befindlichen Briefe, um dieselben als Beweis für die Existenz einer Secte zu benutzen. Man findet Bl. 223v die Bemerkung: daß „auf den Briefwechsel der Angeklagten mit ihren Freunden mit Recht „während der Untersuchung großes Gewicht gelegt worden" sey, und indem dies, sofern jener Briefwechsel wirklich etwas zur Sache enthielte, und dies dargelegt würde, nicht bestritten werden kann, erwartet man natürlich nicht Anderes, als Stellen aus Briefen der Angeklagten an ihre Freunde, oder dieser an sie, und zwar nur diese angeführt zu finden. Doch man sieht sich getäuscht, denn unmittelbar nach dieser Versicherung wurden Stellen aus fünf Briefen citirt, die weder von einem Angeklagten noch an ihn, sondern von dem Verfasser dieser Aufklärungen an den Grafen F. geschrieben waren, also zu den Angeklagten in gar keiner Beziehung stehen, zumal Ebel, von dem hier speciell die Rede ist, den Inhalt jener — von ihrem Verfasser nicht recognoscirten, also für den Richter ganz unerheblichen — Briefe auch seinerseits niemals anerkannt, im Gegentheil denselben zum Theil als mit seiner Ansicht nicht übereinstimmend erklärt, sich also ausdrücklich von denselben gesondert hatte. Daß schließlich noch ein paar Stellen aus Briefen von Ebel angeführt wurden, konnte dies Durcheinanderwirren verschiedener Briefe zu seinem Nachtheil nicht rechtfertigen und diente nur dazu, möglichst viele briefliche Aeußerungen zusammenzubringen, und als Beweise sectirischer Verbindung zu deuten.

An einer andern Stelle (fol. 261) wurden sogar zum Beweise eines angeblich bestandenen „Unterordnungssystems" fünf Stellen nur aus solchen fremden, nicht recognoscirten Briefen citirt und zur Beseitigung der sel begründeten Protestation Ebels gegen diese Anomalie angeführt: daß „d „Verhältniß, in welchem die Mitglieder des Kreises zu Ebel gestanden, „den Briefen derselben ebensowohl, wie aus seinen eigenen klar we „könne". Es ist jedoch von selbst einleuchtend, daß dieser Annahme dann eine bedingte Richtigkeit zuerkannt werden könnte, wenn aus so (durch Recognition der Aussteller zu juridischen Beweisen erhobenen) S menten bestimmte Thatsachen erhelleten, welche eine solche festg systematische Einrichtung, oder mindestens wiederholte und unter der Bedingungen immer wiederkehrende, unfreie Handlungsweisen des Ein

olge solcher systematischer Anordnung eines Anderen bekunden. Der Inhalt r angeführten Briefstellen ist aber von der Art, und das daraus gezogene esultat, wie weiter unten speciell dargethan werden wird, so willkührlich d unbegründet, daß nur die Verleugnung jeder Consequenz daraus nen Zusammenhang mit einem „Unterordnungssystem" herauszufinden verchte. Und eben so unlogisch war es, wenn der Urtheilsfasser, im efühl der Unhaltbarkeit seines Argumentes, sich darauf berief (Bl. 263): ß Ebel gegen einen seiner Confitenten brieflich geäußert: wie demselben ne (NB. des Zeugen) Schwägerin, als eine „mehr geförderte Christin orleuchten müsse". Wenn hierin ein Beweis liegen sollte, daß die „Idee" es solchen „Systems Ebel nicht fremd gewesen", so würde daraus folgen, ß jede menschenwürdige Entwickelung, darin der Unerfahrne sich das Beiel des Erfahreneren und Gereifteren vorleuchten läßt, als ein „Unterordngssystem" verdächtigt werden müßte.

Als Beispiel, wie man die in Rede stehenden Briefe in dem Sinne s Suchens nach einer Secte deutete und mißdeutete, ist unter Anderem bemerken, daß die Ausdrücke: „Brüder und Schwestern", „Phalanx", heilige Schaar", „Lager", „Werkstatt des heiligen Geistes", sowie das ort „verbrüdern", und die Aeußerung, daß es „ein Heerlager der Heiligen be, wiewohl nur Eins durch die ganze Christenheit", als Zeichen einer sondern Form der Zusammenkünfte (!) angesehen werden sollten. Es bedarf cht erst der Erwähnung, daß diese und ähnliche eigenthümliche Bezeichnungen ar dem, welchem die demselben zum Grunde liegende Gedankenreihe fremd und dem die Geneigtheit abgeht, auch andere Eigenthümlichkeiten und erhältnisse, als die seinigen für berechtigt anzuerkennen, vielleicht befremdh vorkommen, niemals aber als Beweisstücke für die Existenz einer Secte er gar einer „Form der Zusammenkünfte", am wenigsten eines criminellen hatbestandes dienen können.

Die Verfasser dieser Briefe können sich übrigens die Verurtheilung solcher nbildlicher, dem äußeren Freiheitskampfe jener Periode — zumal von nen, welche diesen Kampf mitgemacht oder dessen Zeit miterlebt hatten — tlehnten Ausdrücke um so eher gefallen lassen, als selbst die biblischen chriftsteller in ihren Briefen ähnliche Ausdrücke zur Bezeichnung der christhen Aufgabe und des christlichen Kampfes symbolisch eingeflochten; wenn z. B. von Brüdern und Schwestern, von berufenen Heiligen, von — cht bloß einer Werkstatt, sondern — einem Tempel des heil. Geistes ꝛc. sprechen kein Bedenken trugen, ja sogar im sechsten Capitel des Epheserriefes dem christlichen Streiter eine ganze Kriegesrüstung mit allen ihren einlnen Bestandtheilen empfohlen wurde. Aus welchem Grunde aber, und

nach welchem Ideengange solche und ähnliche Aeußerungen auf eine besondere Form hindeuten könnten, wurde in der Sentenz nicht angegeben.

Auch vermißt man die Aufklärung, was damit gesagt seyn soll, wenn es Bl. 226 heißt: „In sehr vielen (NB. weder von den Angeklagten, noch an dieselben geschriebenen) „Briefen ist noch von einer Verbindung „die Rede, die unter den Freunden Ebels besteht, und nicht selten wird in den„selben erwähnt, daß sie im Gebete an einander gedenken und die Hülfe des „Himmels zu ihrem Streben zur Heiligung für einander erflehen". Man möchte hier fragen: besteht etwa zwischen dem Urtheilsfasser und dessen Freunden keine Art Verbindung, und wünschen sie einander nicht (wenn auch nicht in Form eines Gebetes) Gutes und glücklichen Fortgang Dessen, was sie unternommen? — dann wenigstens verdient ihre Freundschaft diesen Namen nicht. Oder steht etwa der Verfasser dieser Stelle auf dem Standpuncte —, daß er die Freundschaftsverbindung und das Gebet des Einen für den Andern für ein criminelles Moment erklärt?

„Der Erwähnung ist aber noch werth," (so heißt es ferner) „daß, nach „einigen Briefen, und selbst nach dem Eingeständniß des Archidiaconus D. „Ebel unter seinen Freunden, wenigstens eine Zeitlang, die Sitte geherrscht „hat, des Morgens und des Abends um 7 Uhr, wo sich auch ein „Jeder befand, um die Ausgießung des heiligen Geistes zu bitten." Welch ein gravirendes Eingeständniß hat doch Ebel in diesem Falle abgelegt! — Der Vertheidiger erwiedert auf diese Bemerkung, welche den für criminell erachteten Gegenstand dieses Geständnisses durch Unterstreichen hervorhob (Bl. 271 der zweiten Defension): daß das Magdeburger Gutachten in dieser Beziehung sage: „Wer könnte irgend Anstößiges darin finden, wenn eben so, „wie an anderen Orten*), auch dort für Ausgießung des heiligen Geistes „gebetet worden?" — und fährt dann fort: „dem Consistorio hat wohl nicht vor„geschwebt, daß der erste Richter auf diese Frage antworten würde: der „Criminalsenat des Kammergerichts.!!"

„Schon durch die Aussagen der Zeugen" (fuhr die Sentenz Bl. 227 fort) „ist so viel festgestellt worden, daß die oben aufgezählten Personen, „die sich sämmtlich zu einer und derselben religiösen Richtung bekennen, sich „sehr häufig, wenn gleich in der Form einer gewöhnlichen Gesellschaft ver„sammelt und über religiöse Gegenstände sich mit einander unterredet haben. „Hieraus allein könnte schon Bedenken entstehen, ob jenen Versammlungen

*) Vgl. „Die Hirtenstimme". Zweiter Jahrgang 1822, Nr. 17, welche Ebel mit seiner Erklärung vom 28. Nov. 1835 (Vol. Ia fol. 189 ff.) zu den Acten gegeben hat.

„eben nur der Zweck gesellschaftlicher Unterhaltung beigewohnt hat." Das „Bedenken", daß man sich in einer „gewöhnlichen Gesellschaft über religiöse „Gegenstände unterhalten" könnte, war hienach dem Referenten schon an sich so bedenklich, daß er daraus ein sectirisches Moment abstrahirte, und wenn auch später (Bl. 230) aus großer Humanität das Zugeständniß gemacht ward, daß „freilich etwas Unerlaubtes darin nicht zu finden" sey, wenn (wie es Bl. 227 heißt) „neben geselliger Erheiterung weitere Ausbildung des Geistes „und Herzens und Vervollkommnung in der religiösen Erkenntniß in den „Gesellschaften den Hauptzweck ausgemacht haben", so erlitt doch diese Concession auch dort eine Beschränkung durch das „Bedenken": „Indeß geht „auch hier wenigstens so viel hervor, daß Ebel und seine Freunde für Ver„breitung eines geläuterten Christenthums*) sich besonders berufen „gefühlt, und daß sie diese eben durch ihre Vereinigung zu bewirken gesucht." Der arme Urtheilsfasser! — beinahe wird man zum Mitleiden versucht wegen der vielen und schweren Sorgen, die ihm die „religiöse Unterhaltung „in gewöhnlichen Gesellschaften und die Verbreitung eines geläuterten Christen„thums" gemacht! — Der Vertheidiger theilte diese Sorge nicht. Er bemerkte Bl. 282 der zweiten Defension in dieser Beziehung: daß „Ebel sich mit „hoher Freude „„dieses Verbrechens"" — für „Verbreitung eines geläuterten „Christenthums" gewirkt zu haben — „schuldig bekenne. So wenig nämlich „das Christenthum" (fährt er fort) „in seiner unverfälschten Gestalt einer „Läuterung bedarf, so gewiß ist es, daß unsere Zeit bei der notorischen „Erscheinung des After- und Scheinchristenthums ein völlig lauteres Christen„thum noch nicht in Anspruch nehmen kann, und es eben so erlaubt als „löblich ist, mit diesen Auswüchsen und Verunstaltungen der reinen Lehre „und des ächten Glaubens in einen offenen, wahrlich**) nicht ungefährlichen „Kampf zu treten. Und das hat Ebel, so viel an ihm war, durch Beleh„rung und Besserung, durch Schrift und Wort redlich gethan, und so ist er „seiner Amtspflicht gemäß, zur Läuterung des Christenthums beizutragen, „bemüht gewesen. Einen „„Beruf"" dazu hat er allerdings in sich gefühlt „und, insofern jeder Beruf, den Jemand in sich fühlt, ein specieller ist, „hat er sich auch „„besonders"" dazu berufen gefühlt. Nur die Deutung, „als habe „„„er und seine Freunde""" einen „„„ausgezeichneten""" oder gar „„alleinigen""" Beruf angenommen oder „„„gesucht""", muß er abweisen."

---

*) Der Vertheidiger behauptet in der zweiten Defension ohne Widerspruch, daß „dieser „Ausdruck in den Acten durchaus nicht vorkommt."

**) Wie dieser Religions-Prozeß zeigt.

Doch die Bedenken des Urtheilsfassers sind durch das Angeführte noch nicht erschöpft. Er fährt an der citirten Stelle fort: „Noch bedenklicher „wird dies“ (nämlich die religiöse Unterhaltung und das geläuterte Christenthum) „durch die Briefe und die eigenthümlichen Ausdrücke, deren sich die „Schreibenden in denselben bedienen. Sie entfernen sich ganz von der Sprache „des gewöhnlichen Lebens und deuten unzweifelhaft dahin, daß Ebel und „seine Anhänger sich als in einer besonderen Gemeinschaft befindlich vorkamen.“ Wie viele und schwerere Bedenken müssen doch in ähnlichen hypochondrischen Anwandlungen dem Concipienten dieser Briefkritik die zum Theil gedruckten Correspondenzen anderer, zum Theil berühmter Personen gemacht haben, deren Sprache, weil sie höhere, nicht gewöhnliche Gegenstände behandeln, eben darum naturnothwendig von „der Sprache des gewöhnlichen Lebens“ (zumal des Concipienten, der dem Ungewöhnlichen so abhold sich zeigt) sich „entfernen“ muß, besonders wenn sie sich in einer „besonderen Gemeinschaft“ mit Gleichgesinnten „befindlich vorkommen“!

„Dies“ — nämlich die angebliche besondere sectirische Gemeinschaft — „wird“ (so heißt es Bl. 227 schließlich) „aus den gebrauchten Ausdrücke „selbst ohne weitere Ausführung klar, und man muß deßhalb sagen, wenn „es auch nicht gerade festgestellt ist, daß unter den Anhängern Ebels ein „eigenes Conventikelwesen *) geherrscht, auch ebenso in der Form der Ver„sammlungen nichts vorliegt, was gegen die Annahme einer Secte angeführt „werden könnte.“ Gewiß „muß man sagen“, daß dieser Schlußsatz eine juridische Novität ist, und daß er das Bild einer eigenthümlichen, eben so ungesetzlichen, wie unlogischen Auslegungsweise vollendet, indem er nicht nur aus bloßen „Ausdrücken“ eine sectirische Gemeinschaft erschließen, sondern auch aus zwei Negationen: daß Nichts für ein Conventikelwesen festgestellt, und Nichts wider die Annahme einer Secte angeführt werden konnte, (welches letztere überdies actenmäßig unwahr ist) das positive Resultat ziehen wollte, daß die Existenz einer Secte erwiesen sey!

Der Vertheidiger der Angeklagten bemerkt in Beziehung auf diese letzte Schlußfolge Bl. 266 der zweiten Defension: „man geräth nothwendig auf „den Schluß, daß, weil etwas nicht festgestellt ist, es darum eben als „existent angenommen werden müsse“, stellt Bl. 273 diesem Fehlschlusse der Sentenz den richtigen Schluß gegenüber: daß „weil nichts vorgebracht sey,

*) Conventikel sind Versammlungen zur gemeinschaftlichen Andacht, die eine bestimmte Form haben und zu gewissen Zeiten und Stunden wiederkehren, die in diesem Falle nicht stattgefunden, wie die Ankläger und selbst die Sentenz (Bl. 214 ff.) ausdrücklich anerkannten.

as auch nur im Entferntesten auf eine Form, eine Verbindung unter bels Umgangsfreunden schließen lasse, man nicht nur sagen müsse, sondern „„gewiß"" sey, wie eine „„solche"" Form nie existirt habe. hne Form aber keine Secte."

Einer ähnlichen Verfahrungsweise begegnet man Bl. 263 bei dem schon erwähnten Referate über das „Unterordnungssystem" und über einen itus von Sündenbekenntnissen". Nachdem nicht eine einzige Stelle aus efen Ebels (der gleichwohl auch hier beschuldigt werden sollte), sondern mehrere Stellen aus des Verfassers Briefen an einen Andern angeführt den, heißt es: „So viel geht aus diesen Briefen unzweifelhaft hervor, ß ein Unterschied unter mehr und minder geförderten Christen in dem reise gemacht worden ist, und daß die Ersteren die Bezeichnung der ersten nie gehabt haben mögen," und weiterhin: „aus den Aussagen der Zeugen, mentlich aber aus dem Briefwechsel geht unzweideutig hervor, daß den nhängern Ebels eine sehr verschiedene Stellung angewiesen worden." gliedert man diese Aeußerungen, so sind die Argumente, welche darin für Bestehen eines „Systems der Unterordnung" geltend gemacht wurden:

1. Daß ein Unterschied zwischen mehr oder minder geförderten Christen nacht worden, woraus denn folgt, daß von dem Autor dieser Stelle vernünftiger Unterschied zwischen Christen anerkannt wird, er vielmehr re und Scheinchristen, ächte und Afterchristen durchaus gleichgestellt sen will.

2. Daß die Geförderteren die Bezeichnung der ersten Linie gehabt haben gen, wonach denn aus einem problematischen Vordersatz eine apodictische gerung gezogen und diese logische Mißgeburt zur Fiction eines sectirischen ments gebraucht wurde.

3. Daß den sogenannten Anhängern sehr verschiedene Stellungen angesen waren, woraus, ohne daß eine einzige Stellung und wer oder dieselbe angewiesen, auch nur angegeben worden wäre, gleichfalls eine zeige gegen die Angeklagten und zu Gunsten der Sectenanklage hlossen werden sollte.

Aus solchem: worden, mögen, waren, ward am Schlusse der effenden Deduction kurzweg concludirt: daß „ein System der Unterordung erwiesen", und dies „um so weniger zweifelhaft sey, als dasselbe auf's nnigste mit den Sündenbekenntnissen harmonire". Worin diese Harmonie ehe, und wie dieselbe einen Beweis für die Existenz eines Unterordnungsems liefern soll, darüber fehlt es wiederum an jedem Aufschlusse. Indeß eht man aus einer anderen Stelle, wie der Urtheilsfasser seine „Harmonie" schen Unterordnung und Sündenbekenntnissen nach dem von ihm aufge-

stellten Fundamentalsatze: aus Nichts wird Etwas, sich selbst geschaffen. S
einem der Briefe des Verfassers vom 22. April 1823 an F. (mit welche
derselbe seit dem Jahre 1822, als der Oheim seiner Frau, in vertraute
Briefwechsel in Beziehung auf die damals in F. erwachte Sorge um sei
Seele gestanden), findet sich die Stelle: „ich habe gar keine Freudigkeit, v
„Dir ein so gesetzliches Sündenbekenntniß zu verlangen." Wenige Zeil
nach wörtlicher Anführung dieser Stelle (Bl. 284) liest man, um das En
urtheil über diesen Gegenstand zu begründen, die Behauptung: daß Diejenige
„welche sich der Anforderung einer Aussprache einzelner Thatsachen, ja d
„geheimsten Regungen und Gedanken nicht ganz unterwarfen, mit Fanatism
„und Härte auf ihre Pflichten verwiesen wurden", und dies sollte, neb
einem andern citirten angeblichen Brief-Concept, auch „aus dem Ausdruck
„das gesetzliche Sündenbekenntniß, deutlich hervorgehen", obgleich dieser Au
druck in dem gedachten Briefe vom 22. April 1823 unmißverständlich gerad
zum Gegentheil, nämlich zur Zurückweisung der „Aussprache einzelne
„Thatsachen" gebraucht worden war. So ward ein aus dem Zusammenhang
gerissener Ausdruck wider dessen offenbaren Sinn angewendet, um aus einem,
die Unwahrheit einer Beschuldigung beweisenden Documente das Resultat zu
ziehen, daß dieselbe **unzweifelhaft erwiesen** wäre!!

Wenn man sich alle in den vorstehenden Blättern zusammengestellt
Beweise vergegenwärtigt, wie in der vorliegenden Sentenz bei ihrer Entschei
dung nicht nur die actenmäßig festgestellte Wahrheit, sondern auch die Gesetz
des Rechts und des Verstandes mit keckem Federstrich verletzt worden; —
wenn man ferner erwägt, daß nur ein Theil jener Verstöße hier gerügt wor
den, da es außer den Schranken und außer dem Zwecke dieser Schrift liegt
eine, nach allen Richtungen erschöpfende, überdies den Leser nur ermüdend
Kritik dieser Sentenz zu liefern: — wenn man dies Alles erwägt: so mu
man sich überzeugen, daß sich keine demüthigendere Niederlage fü
die preußische Criminaljustiz denken läßt, als die Thatsache, da
ein solches Schriftstück mit der Bekräftigungsformel V. R. W. (von Rechts
wegen) und mit der Unterschrift eines geachteten und für unparteiic
gehaltenen Gerichtshofes in die Welt hinaustreten konnte. — Ohne die Ver
antwortlichkeit der einzelnen dabei von Rechts- oder von Unrechtswegen mit
wirkenden Personen bestimmen zu wollen, muß auch der Vorurtheilsvollst
gestehen, daß das durch diese Sentenz begangene Vergehen ungleich schwerer ist
als das, welches durch diese fingirt wurde, und daß dasselbe einen sein
Urheber wahrlich nicht ehrenden Thatbestand liefert.

Die Kirchengeschichte kennt zwar aus früheren Zeitaltern Beispiele vo
Verdammungsurtheilen in Glaubenssachen, wodurch Wohlthäter der Menschhei

das Opfer parteisüchtiger Anfeindung geworden, weil sie der allgemeinen Verderbniß entgegentraten und falsche Zeugen ihnen Gesetzübertretungen oder irgend welche Vergehen aufbürdeten. Sie hat aber noch kein Beispiel aufzuweisen von einer in unserem Jahrhundert abgefaßten juridischen Sentenz, welche nicht nur bei allen Entscheidungspuncten Wahrheit, Gesetz und Logik völlig aus den Augen setzte, sondern auch, ohne irgend ein, im Gesetze verpöntes Vergehen aufweisen zu können, ein Verdammungsurtheil über Ansichten und Meinungen aussprach, das der Bildungsstufe und der freisinnigen Tendenz des Zeitalters rücksichtlos in's Gesicht schlug, um eine Wirksamkeit zu unterdrücken, die geeignet war, gerade dem Bedürfniß der Zeit in wahrhafter und nachhaltiger Weise genug zu thun.

Darum ist und bleibt diese Sentenz ein bedeutungsvolles Document der Gefahr, welche das Abweichen vom Gesetze dem Rechte, wie der Moral bringt. Die Vergeblichkeit ihres Bemühens, die Wahrheit in Unwahrheit zu verkehren, gibt aber auch ein Zeugniß von der Reinheit und Unantastlichkeit wahrhaften Christenlebens, welches von jeher, bei aller Unterdrückung von Außen, und oft, je mehr die äußeren Gewalten sich an ihm vermaßen, desto mehr die Welt überwunden hat, und stets überwinden wird.

# Dritter Abschnitt.

## Verurtheilung des ganzen Prozesses durch den Spruch der zweiten Sentenz.

### I. Geschichtlicher Hergang.

Der Ausfall des Erkenntnisses erster Instanz hatte von Neuem die historische Erfahrung bestätiget, daß bei Christenverfolgungen von irdischen Auctoritäten Gerechtigkeit selten geübt zu werden pflegt. Obgleich Ebel unter diesen Umständen lieber in die Hand des Herrn fallen, als sich noch einmal in die Hände der Menschen geben wollte: so durfte er doch, eben weil es nicht seine, sondern Gottes Sache war, die er vertrat, die in den Verhältnissen liegenden Mittel, der Wahrheit wo möglich zum Durchbruche zu helfen, nicht ungenutzt lassen.

Demgemäß wurde, da Diestel seine Ansicht theilte, von beiden Angeklagten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingewendet, und vom demselben Defensor, der die Sache in erster Instanz mit Umsicht und Ueberzeugung von ihrer Gerechtigkeit vertheidiget hatte, eine zweite Rechtsschrift ausgearbeitet. Diese wies nach, daß die Acten mehr als hinreichende Data zur Widerlegung sämmtlicher Anschuldigungen enthielten, richtete den Antrag auf völlige Freisprechung der Angeklagten von den, nach den Freisprechungen der ersten Sentenz noch stehen gebliebenen Beschuldigungen und wiederholte (Bl. 673 f.) schließlich den Anspruch:

„Auf Herbeischaffung der Correspondenz des Königsberger Consistorii
ınd des Oberpräsidenten von Schön mit dem Ministerio der geistlichen
Angelegenheiten und dem Minister von Altenstein,"

sowie auf Vereidigung „der Defensionalzeugin Frau von Bardeleben,
geb. von Auerswald."

Der letztgedachte Antrag wurde durch die Erheblichkeit dieses Zeugnisses
nd durch die Nichtigkeit des gegen dessen Beeidigung aufgestellten Einwandes
›gl. S. 212 f.) und der erste dadurch motivirt: „daß es einleuchte, wie
die Aussagen der Gegner, sowie das Verfahren der Behörden, in einem ganz
anderen Lichte" (als in welchem die erste Sentenz sie dargestellt) „erschienen,
sofern die Machinationen der von Seiten der Angeklagten beschuldigten Be-
hörden dem erkennenden Richter vorgelegt worden und man die Fäden
zu erkennen vermöge, an denen das ganze, einer Glaubensverfolgung nicht
unähnliche Verfahren in seiner ersten Entstehung gehangen habe."

Doch, der Richter der zweiten Instanz that eben so wenig, als der der
rsten etwas dazu, diese Fäden zu ermitteln, was naturnothwendig eine Ver-
rtheilung Derer, die sie gesponnen, hätte zur Folge haben müssen; beide
Inträge blieben unberücksichtigt, und es ward, nachdem wiederum anderthalb
Jahre verflossen waren, unterm 4. December 1841 der Urtheilsspruch des
Ober-Appellationssenates des Kammergerichtes beschlossen und am 2. Febr.
842 zu Königsberg eröffnet, folgendes Inhalts:

„Daß das am 30. August 1839 publicirte Erkenntniß des Criminalsenats
om 28. März 1839 dahin zu ändern: daß die Angeschuldigten nicht wegen
orsätzlicher Pflichtverletzung mit Cassation und Unfähigkeit zu allen öffent-
chen Aemtern, sondern wegen Verletzung ihrer Amtspflicht aus grober Fahr-
ässigkeit, und zwar Inculpat Dr. Johannes Wilhelm Ebel seines Amtes
s Archidiaconus und Prediger an der altstädtischen Kirche zu Königsberg,
wie Inculpat Georg Heinrich Diestel seines Amtes als Prediger an der
rtigen Haberbergischen Kirche zu entsetzen; der Dr. Ebel auch, unter
ufhebung der wider ihn erkannten Detention in einer öffentlichen Anstalt
›n der Anschuldigung der Sectenstiftung freizusprechen."

Durch diesen Richterspruch ward zwar der schreiendste Mißgriff des ersten
Hters, die Verurtheilung wegen Sectenstiftung und die darauf verhängte
rafart aufgehoben; das Hauptunrecht in principio aber blieb bestehen, die
e Forschung und das Streben, die biblischen Grundsätze im Denken und
›en zur Geltung zu bringen, ward in unserem, sich der Aufklärung rühmenden
hrhundert, als Verbrechen verurtheilt und mit einer Criminalstrafe belegt.

Zwar waren beide Sentenzen sehr von einander verschieden, indem bei
r zweiten nicht wie bei der ersten die ungezähmte Leidenschaft eines blinden

kirchlichen Fanatismus die Feder führte, sondern die kühle Berechnung eines Rationalismus, der sich der Zeitrichtung und dem kirchlichen Modeton durch einzelne Concessionen anzubequemen suchte. — Indeß waren sie in der Gegnerschaft gegen das Lebendige im Christenthum einig und da dies die Macht ist, welche, bei allen scheinbaren Erfolgen ihrer Widersacher, jedesmal den Sieg davon tragen muß, so konnte es nicht fehlen, daß das Bemühen der zweiten Sentenz, beiden einander sonst bekämpfenden Parteien, nur nicht der von beiden vergeblich bekämpften christlichen Wahrheit, zu dienen, die Blößen beider Seiten preisgeben mußte.

Beide in den Sentenzen vertretene Richtungen standen naturnothwendig dem durch Ebel's Wirksamkeit in's Leben gerufenen Streben contradictorisch entgegen, dem Streben nämlich, im Gleichgewichte der verständigen und gemüthlichen Kräfte, an der Hand und nach dem wörtlichen Verständniß der göttlichen Offenbarung und mit Benutzung des durch Erfahrung Erprobten, die wahre Freiheit, d. h. die Befreiung von der Herrschaft des Bösen zu erringen, denn solches Streben schließt das selbstsüchtige Gelüste nach beiden Seiten aus.

Dieser, die zweite Sentenz (wie die erste) beherrschende Antagonismus sprach sich in allen ihren Theilen, in dem freisprechenden, wie in dem verurtheilenden aus. — Indem sie aber die Sectenanklage verwerfen mußte und die Stütze des Religionsedicts nicht beizubehalten wagte, die denn auch dem Zeitgeist zu sehr vor den Kopf stieß, lieferte sie ein Document, welches unwillkührlich das ganze prozessualische Verfahren verurtheilt, da es dem criminellen Einschreiten jeden Boden entzog.

## II. Mängel des freisprechenden Richterspruches.

Zufolge dem Eingangs dieses Abschnittes mitgetheilten Tenor der zweiten Sentenz hat dieselbe den Dr. Ebel von dem Verdachte, eine Secte gestiftet zu haben, freigesprochen. In ihren Gründen wurde demgemäß Bl. 205—209 die Ausführung des ersten Richters widerlegt, welcher die bloße angebliche Heterodoxie für genügend zum Bestehen einer Secte erklärt hatte. Der zweite Urtheilsfasser führt an, daß „zum Thatbestande einer Secte die „erfolgte oder wenigstens vom Thäter beabsichtigte Vereinigung Mehrerer durch „Annahme abweichender Lehrsätze und ihre förmliche Absonderung von den „bestehenden Religionsgesellschaften" gehöre, „indem der Stifter einer Secte „einen förmlichen separatistischen Verein von Bekennern seiner Lehre zu

errichten beabsichtige." Er stützte seine Deduction auf die Grundsätze von irchen-, wie von Rechtslehrern (in welcher Beziehung er sich auf einen Auf- z von Schleiermacher im „Reformations-Almanach" und auf Grollmanns Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft" berief), sowie auf die Bestim- ungen des allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit verheißenden allge- einen Landrechts, und auf den Inhalt der neueren „Motive zum Entwurfe eines Criminalgesetzbuches für die preußischen Staaten." Am Schlusse der etreffenden Ausführung, Bl. 268 f., ward dargelegt, daß das, „was nach der obigen Erörterung, abweichend von der Ansicht des ersten Richters, zur Begriffsbestimmung einer Secte als etwas Nothwendiges erfordert" werde, „nämlich die Trennung von der Kirchengemeinschaft, im vorliegenden Falle „weder erfolgt, noch beabsichtigt" sey.

So weit ließe sich gegen die Ausführung der zweiten Sentenz nichts sagen. Wenn dieselbe aber auf den, zwischen beiden citirten Stellen liegenden sechzig Actenfolien alle Verdächtigungen der Ankläger, welche die mangelnden gesetzlichen Kriterien der Secte ersetzen sollten, mit sichtlicher Sympathie für dieselben, und zwar ausschließlich, recitirte, so hat sie damit gegen das Gesetz verstoßen. Denn dieses will im §. 496 der Criminalordnung, daß der Vortrag des Referenten die Mitglieder des Collegii in Stand setze, über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten vollständig aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen. Daraus folgt, daß der Referent das Für und Wider mit gleicher Gründlichkeit dem Collegio vor Augen lege. Glaubte er sich daher verpflichtet, der Vollständigkeit wegen, alle jene Verleumdungen, obgleich dies in diesem Falle — wo das Collegium die Separation von der Kirche als Hauptkriterium des Sectenbegriffes festgestellt hatte — ganz überflüssig war: so hätte er auch die Gegenseite der Verleumdungen, nämlich den Defensionalzeugenbeweis, mit derselben Ausführlichkeit, wie die anklägerischen Angaben, mittheilen müssen, wodurch freilich der Schatten, den die Anklägerei auf einen christlichen Umgang zu werfen gesucht, entfernt worden wäre. Jedenfalls hätte es einer unbefangenen Auffassung näher gelegen, sich an die schlichte, den Stempel der Wahrhaftigkeit an sich tragende Darstellung, welche Ebel in der Verhandlung vom 22. Juni 1836 (Vol. Ie fol. 280) von dem Entstehen und der Eigenthümlichkeit seines Umgangskreises gegeben (welche S. 39 bereits in extenso mitgetheilt worden) zu halten, und zwar um so mehr, als die ebendaselbst mitgetheilten actenmäßigen Beweise Ebels Darstellung bestätigen.

Nach den Gesetzen des Verstandes mußte schon der Umstand, daß die gedachte Auslassung Ebels über die schlichte Entstehung und christliche Tendenz des betreffenden Umganges durch die ganze, dem Urtheilsfasser vorliegende amtliche und schriftstellerische Wirksamkeit Ebels bestätiget wird, die begründetsten Bedenken erregen gegen die verschiedenen anklägerischen Unglaublichkeiten, zumal der Referent den Widerspruch, in dem dieselben unter sich standen, Bl. 215 f. selbst anerkennen mußte. Vollends unvereinbar mit den Gesetzen der Logik war es aber, wenn Bl. 211 gesagt wurde: „Von den „Zeugen geben die meisten nur im Allgemeinen an, daß der Kreis oder „Verein die geistige Veredelung des Menschen und die Förderung des wahren „Christenthums bezweckt habe," und deßungeachtet, ohne das obige Ergebniß der Wahrheit zu widerlegen, den, solchem edeln menschenwürdigen Zwecke direct widersprechenden, anschuldigenden Bekundungen scheinbar Glauben geschenkt ward.

Außer dieser, die ganze Abhandlung durchziehenden Inconsequenz, findet eine Prüfung der einzelnen, von der Sentenz adoptirten Beschuldigungen, viele Verstöße gegen das Denkgesetz, und zwar stets zum Nachtheil der Angeschuldigten. Es genügt, einen derselben anzuführen. Bl. 233$^{v}$ nämlich wurde eine verleumderische „Voraussetzung" T.'s mitgetheilt, welche seinen früheren Wohlthätern die Absicht unterlegte, S. „durch seine Geständnisse so „an den Kreis zu fesseln, daß er ohne Gefahr, sich zu compromittiren, sich „nicht von demselben lösen könnte". Nach dieser Mittheilung fuhr der Referent fort: „Wie sehr begründet diese Voraussetzung des Zeugen, und wie „wohlberechnet der Plan — den Professor S. durch seine Bekenntnisse an den „Kreis zu fesseln — gewesen ist, das ergeben auch die schriftlichen Sündenbekennt„nisse.... Denn es ist offenbar, daß — wenn jene Bekenntnisse öffentlich „bekannt geworden wären — Professor S. den größten Theil seiner ärztlichen „Praxis verloren haben, oder doch sie zu verlieren in Gefahr gerathen seyn „würde." Wie wenig aber die bevorwortete „Voraussetzung" „begrün„det" war, geht aus den Beweisen für das Gegentheil hervor, die der Urtheilsfasser ignorirt, obwohl dieselben zum Theil aus der Sentenz selbst ersichtlich sind. Denn die letztere theilte Bl. 264 selbst den Brief mit, durch welchen S. vom Verfasser dieser Schrift aus dem betreffenden Umgange ausgewiesen worden war, und lieferte dadurch zunächst den Beweis, wie wenig dem sogenannten „Kreise" daran gelegen war, den Professor S. an sich zu fesseln, oder ihn zu hindern, daß er sich „von demselben löse". Ein consequent urtheilender Richter würde ferner aus der Thatsache, daß der sogenannte „Kreis" jene Bekenntnisse, auch nachdem S. aus dem „Kreise" entfernt, ja selbst, nachdem er später als Ankläger aufgetreten war, und die

jamloseſten Verdächtigungen auf denſelben zu häufen ſuchte, nicht veröffentlichte, obgleich dadurch (wie die Sentenz geſteht) deſſen Ruf unterhaben und ſeine ärztliche Praxis vernichtet worden wäre: — er würde aus eſer Thatſache den Schluß gezogen haben, wie böswillig erſonnen die gerichte „Vorausſetzung“ und wie unglaubwürdig der „Zeuge“ war, der ſich rausnahm, vor Gericht ſich darauf zu berufen.

Die Sentenz erlaubte ſich außerdem Verſtöße gegen den Acteninhalt, dem ſie nur die bunt durcheinandergeworfenen anklägeriſchen Angaben extenso recitirte, der ihnen entgegenſtehenden Defenſionalzeugniſſe aber ur in ſo weit erwähnte, um ſie bei Seite ſchieben zu können. Es heißt l. 223: „Wenngleich die noch jetzt dem Inculpaten und deſſen Lehre treu ergebenen Freunde und Anhänger deſſelben von einer ſolchen Stellung*) nichts wiſſen wollen, wie ſie Ebel nach den oben mitgetheilten Ausſagen der Belaſtungszeugen eingenommen haben ſoll, ſo beſtätigen ſie dieſelbe, wenn man deren Reſultat in's Auge faßt, doch inſofern, als ſie ihm noch jetzt die höchſte Verehrung zollen, ihm und ſeinen Anſichten völlig ergeben ſind, ſeine Lehren für lautere untrügliche Wahrheit halten, und ſeinen Ausſprüchen unbedingte Folge zu leiſten ſich gedrungen fühlen.“

Dieſe Stelle enthält eine doppelte Actenwidrigkeit. Zunächſt ſind es neswegs bloß die ſogenannten „Anhänger“, ſondern mehrere weiter unten her anzuführende Zeugen (von denen Niemand behauptet hat, noch behaupt kann, daß ihnen der Titel „Anhänger“ jemals beigelegt worden), welche wohl von der anklägeriſch angedichteten „Stellung Ebels“, als auch von n übrigen, hier vom Urtheilsfaſſer aufgezählten, eben ſo unwahren als aberden Beſchuldigungen durchaus „nichts wiſſen wollen“. — Sodann aber ir es eine, nirgend in den Acten begründete, ebenfalls von der Voreingemmenheit des Urtheilsfaſſers gegen die Angeklagten zeugende, rein willkührhe Mißdeutung der, allerdings actenmäßig feſtſtehenden und niemals beſtrittien Wahrheit, daß viele Zeugen „Ebel“ eine wohlbegründete „Verehrung ollen“, wenn dieſe Verehrung, und was daraus folgt, durch die Beiwörter öchſte“, „untrüglich“ und „unbedingt“ verdächtigt werden ſollte. Denn Acten enthalten redende Beweiſe genug, daß Ebels Freunde die „höchſte

*) Soll nach anklägeriſcher Terminologie heißen: Centralpunct des Lichts, Repräſentant Reinen und Heiligen u. ſ. w.

„Verehrung“ nur Gott und Christo „zollen“, daß sie nur die Lehr
der heil. Schrift für „untrügliche Wahrheit“ halten, und daß sie d
„Aussprüchen“ jedes Menschen, wer er auch sey, nur dann, aber dan
auch wirklich „unbedingte Folge leisten“, wenn sie sich als Wahrheit, un
in den Aussprüchen der heiligen Urkunden gegründet, erweisen. Si
unterscheiden sich hierin allerdings wesentlich von ihren Gegnern, welche sa
— ohne Ausnahme — die höchste Verehrung ihrem Ich, oder dem vo
demselben angebeteten Götzen zollen, welche ferner die Satzungen, mi
denen sie die heil. Schrift zu corrigiren meinen, für „untrüglich
„Wahrheit“ halten, und welche endlich ihren selbstsüchtigen Zwecke
„unbedingte Folge“ leisten.

Allerdings hat Ebel die Anerkennung, Achtung, ja Verehrung alle
Derer, welche seine christliche Gesinnung und Wirksamkeit, seine Amtstreue
seine Menschenliebe und seine, in allen Beziehungen bewiesene Gewissenhaftigkei
kannten und zu würdigen verstanden, stets genossen und genießt dieselbe fort
während, ungeachtet der verurtheilenden Criminalerkenntnisse, ja vielleicht ebe
um deßwillen noch mehr, weil er durch das erlittene Unrecht das Wahrzeiche
eines ächten Nachfolgers Christi erhalten hat, der seinem Herrn und Meiste
sein Kreuz nachzutragen gewürdiget worden. Und eben darum ist er i
gewissem Sinne — wie es jeder rechtschaffene christliche Seelsorger seyn sollt
— naturnothwendig der Mittelpunct und die Seele des Umganges
in welchem er mit Menschen steht, die seinen Rath und Beistand suchen.

Auch bestand in diesem, wie in allen vernünftigen Umgangsverhältniss
die aus der Natur der Sache sich von selbst ergebende, dem Urtheilsfasse
aber verdächtige, Unterordnung des Schwächeren am Geiste unter den a
Geiste Stärkeren, des Anfängers im Guten unter den Geförderteren; s
bestand um so edler und vernunftgemäßer, als dieser Umgang zu geistig gericht
war, um durch Geltendmachung äußerer Verhältnisse des Standes, Range
oder Alters, das im Geiste und in der Wahrheit bestehende Verhältniß de
Persönlichkeiten unter einander zu verdecken.

Allerdings haben die Einsichtsvolleren und Reiferen Denen, welche Rath
und Beistand für ihre Seele bei ihnen suchten, die in eigener Erfahrung
erprobte Nothwendigkeit zu erkennen gegeben, daß der Mensch hinsichts seiner
ihm bekannten und sein Urtheil über sich selbst trübenden schwachen Seite
dem Urtheil des als wohlwollend und gewissenhaft ihm bekannten Freundes
mehr vertrauen müsse, als dem eigenen, durch Selbstliebe befangenen.

Die Theilnehmer dieses Umganges haben ferner aus ihrer Erfahrung
die Ueberzeugung gewonnen, daß Der, welcher seine erkannte Sünde in Wahr-
heit los werden will, eine Hülfe darin findet, wenn er sich durch Aussprechen

derselben gegen einen Freund davon sondert, daß es unter Umständen sogar nothwendig seyn kann, dies zu thun, wenn dieser Zweck erreicht werden soll; — daß es aber andererseits eben so unvernünftig als unchristlich ist, dergleichen als ein opus operatum zu betrachten und sich durch solch' äußerliches Werk gleichsam abkaufen zu wollen, während es allein darauf ankommt, vor Gott in rechtschaffener Buße zu stehen und in Folge derselben die Sünde zu lassen. Demnach ist eine solche offene Aussprache unter einzelnen Theilnehmern des gedachten Umganges theils angenommen, theils zurückgewiesen worden, je nachdem es den Umständen angemessen und aus wirklichem moralischem Bedürfniß hervorgegangen war oder nicht.

In Hinsicht der von den Anklägern des betreffenden Prozesses neu ausgeheckten Ideen „eines Unterordnungssystems" und eines „Ritus von Sünden-„ bekenntnissen, Beichte" ꝛc. hatte, schon vor dem Prozesse, Diestel der damals von Olshausen und dessen Gleichgesinnten ausgegangenen Hindeutung auf jene Verdächtigungen in seiner Schrift: „Ursache und Wirkung auch im Bereiche „ des Glaubens" *), S. 86 ff. eine verständig und biblisch begründete Darlegung dessen, was in dem angefochtenen Umgangskreise in dieser Beziehung in Wahrheit bestanden, gegenüber gestellt, welche dem Urtheilsfasser in diesem, den Acten beigefügten Buche vorlag. Es hieß daselbst: „Ordnung soll „ herrschen — Anordnung und Nebenordnung, Ueberordnung und Unter-„ ordnung. Aber nach welchem Gesetz, und durch welchen Gesetzgeber? Etwa „ durch einen Ordner, der Haupt- und Nebennaturen nach Titeln und Aemtern „ classificirt, sie in sein Schema einregistrirt, und jeden Einzelnen danach „ ästimirt? — Wo aber der Geist wacht, der Feind gekannt, die Sünde „ bekämpft wird — da kommt das Gesetz und die Gesetzgebung von Innen, „ aus dem Geiste; da ordnet sich das geistige Leben nach dem inwendigen „ Gesetz der Wahrheit, nach dem Bedürfniß des Einen und nach der Gabe „ des Anderen. Wer wirken kann, soll wirken, soll helfen, und wer der Mit-„ wirkung bedarf, soll sich helfen lassen; die Begabteren sollen dienen und „ die Minderbegabten sich dienen lassen. Wer Güter hat, soll geben, wer „ sie nicht hat, nehmen; wer Rath weiß, soll geben, wer ihn nicht weiß, nehmen; „ wer Erfahrung hat, soll weisen, wer sie nicht hat, soll sich weisen lassen. „ Das ist christliche Ordnung. Da ordnen sich die Erfahrenen über und die „ Unerfahrenen unter, und da sind sie beide untergeordnet dem Gotte, der da „ wirket Alles in Allen nach dem Gesetze der Ordnung; aber auch beide über-„ geordnet den leichtfertigen Leuten, welche die Wahrheit nicht achten, sondern

*) Königsberg 1835.

„die Person ansehen, die sich erniedriget wähnen, wenn sie lebenden Mensch
„Gehör und Gehorsam geben, und nur die Verstorbenen in ihren Büche
„die zu ihnen reden, ohne sie anzureden, hören wollen. Ja, sie bau
„der Propheten Gräber!“ (Matth. 23, 29).

„Und da wird man denn allerdings scheu und erschrickt, wenn das Geb
„des Apostels: bekenne Einer dem Anderen seine Sünde, in „„einseitige
„„Weise geltend zu machen gesucht wird““ *). „„In einseitiger Weise““, —
„als wenn die zweiseitige oder gegenseitige Weise unter allen Umständen
„die verständige wäre; mithin der Arzt dem Patienten auch seine Krankheiten
„bekennen müßte, wenn der Patient sich zuvor vor ihm mit Krankheits-
„bekenntnissen gedemüthiget hat. So reden Die, welche Vorwände suchen,
„und die Wohlthat nicht erfahren haben und nicht zu ehren wissen, das Herz
„auszuschütten vor erfahrenen Freunden, welche die Barmherzigkeit thun
„(Luc. 10, 33 ꝛc.). Bekenntnisse, die ihnen doch keine Ergötzlichkeit sind,
„aufzunehmen, und einem Menschen freundlich die Hand reichen, ihn aufzu-
„richten. Da will man aber nicht mit den Stehenden, sondern lieber mit
„den Liegenden, die an derselben Krankheit darniederliegen, — mit solchen will
„man sich berathen über Aufstehen und Gesundwerden, mag es nicht leiden,
„Gesunde vor sich zu sehen. So werden Mahnungen zu rechtschaffener Buße
„abgewiesen“ **).

„Aber verständige Menschen, Christen, ordnen sich zu Menschen in
„das gerechte Verhältniß lebendiger Wechselwirkung. So wird der Leib
„Christi erbauet. Da sind thatsächlich „„Kampfgenossen““, die zwar nicht
„immer mit gegenseitigem Bekennen, wohl aber mit gegenseitiger Aufnahme,
„mit der Hülfe, die gegeben und empfangen wird (1 Cor. 12, 12.), gegen
„innere und äußere Feinde, gegen die Sünde, die in ihnen ist, und gegen
„die Sünde des Nächsten, den sie lieben, wie sich selbst ankämpfen, Alles
„wohl ausrichten und den Sieg behalten.“

Die Wohlthat solcher vernünftiger-menschlicher Wechselwirkung in eigener Erfahrung erkennend, haben allerdings Ebels Freunde gewünscht, auch Andere dieser Wohlthat theilhaftig zu sehen, und leugnen es nicht, in diesem Sinne auch gehandelt zu haben, indem sie — wie solches das Denunciationsprotocoll ausdrücklich erklärt, (vergl. S. 113) „durch hellleuchtenden christlichen Wandel“

---

*) Siehe „Berichtigungen“, Prov.-Bl. Decbr. 1834, S. 593.

**) Man sieht, daß Diestel schon damals, durch Olshausens Opposition und die in deren Folge verbreiteten Verdächtigungen Veranlassung hatte, die Quelle anzudeuten, aus welcher die später zu einer schwarzen Lavine angewachsenen Lästerungen entsprangen; — der Urtheilsfasser hätte diese leicht in den Anklagen erkennen können.

andere davon zu überzeugen suchten, daß es möglich sey, die Gebote des Christenthums nicht bloß nachzureden, sondern ihnen auch nachzuleben, und so auf dem Wege, den die heilige Schrift selbst den Christen weiset (1 Petri 2, 11. ff.), Diejenigen, welche ihnen durch Lebensverhältnisse oder andere Umstände nahe gebracht waren, auf die Nothwendigkeit einer Sinnesänderung und der Nachfolge Christi im Leben aufmerksam zu machen.

Dies Alles ist von Ebels Freunden offen und unverhüllt vor aller Welt geschehen, und sie haben keine Ursache, solches zu bereuen, da dasselbe von Jedem geschehen sollte, der auf den Namen eines Christen in That und Wahrheit Anspruch macht und der namentlich ein Freundschaftsverhältniß im christlichen Sinne auffaßt. Wenn solche Grundsätze und Handlungsweise von Personen, welche, obwohl sie deren Richtigkeit nicht abzuleugnen vermochten, dennoch, weil ihnen der dadurch gebotene Kampf zu schwer war, nicht gern gesehen, ja zu ihrer Selbstrechtfertigung verlästert und als eine „hierarchische Stellung", als ein „System der Unterordnung", als ein „Ritus von Sündenbekenntnissen", als „Proselytenmacherei", als „unerträgliche Lasten, die den Flug der himmlischen Seelen hemmen", — und was des Unsinns mehr ist, verdächtigt wurden, so ist dies psychologisch erklärbar; wenn aber dergleichen sich selbst verurtheilende Beschuldigungen von der Obrigkeit aufgenommen, ja sogar anerkannt biblische Grundsätze amtlich verurtheilt und bestraft werden konnten: so ist dies allerdings ein sehr bedenkliches Zeichen der Zeit.

Daß das oben Angeführte in ächt vernünftiger, menschenwürdiger Art von den als Secte Verfolgten geschehen, darüber enthalten die Untersuchungsacten zahllose Beweise. Was zuerst die Stellung betrifft, welche Ebel eingenommen haben soll, und bezüglich deren die zweite Sentenz gleich der ersten sich nicht gescheut hat, die Achtung, welche Ebel bei Denen, die mit ihm in näherer oder auch nur entfernter Verbindung stehen, genießt, wider ihn zu gebrauchen zu wollen, so hatte der Defensor in seiner zweiten Rechtsschrift Bl. 389 diesen Gegenstand bereits in das richtige Licht zu stellen nicht verabsäumt. Es heißt daselbst: „Will man dem Angeklagten zum Vorwurf machen, daß er die Achtung seiner Umgangsfreunde genossen, so nimmt er diesen Vorwurf mit dem freudigen Bewußtseyn, diese Achtung und Liebe durch Gesinnung, Lehre und Wandel erstrebt und verdient zu haben, gern auf. Von einer „„abgöttischen Verehrung"" kommt in den Acten nichts vor, dagegen erkennt das Gutachten des Magdeburger Consistorii es an, daß selbst von Ebels Gegnern Anspruchlosigkeit ihm keinesweges abgesprochen wurde." Und Bl. 392 heißt es: „Auffallend ist der Vorwurf, Ebel habe nichts gethan, die Verehrung zu verringern. Daß er Etwas gethan,

„ dafür hat der Fingerzeig nicht gefehlt, wenn judex a quo in den Acten
„ hätte lesen mögen, daß Ebel den Professor O. und Studenten v. T. bei
„ Erscheinen des Ministerialrescripts vom 24. October 1825 daran erinnert
„ habe, daß sie in ihm — nicht etwa einer Hauptnatur, sondern — einen
„ Christen sich verbunden, der sich auf Verfolgung gefaßt machen müsse“
(cf. Vol. I[i] fol. 91. Vol. gen. I. fol. 291). „Ich bitte den zweiten Richter,
„ nicht zu vergessen, daß der erste Richter bemüht gewesen ist, hier die Kri-
„ terien einer „„Secte in ihrer äußeren Form““ zusammenzustellen. Dazu
„ rechnet er das „„Haupt““ derselben, und von diesem soll durchaus con-
„ stiren, daß es die „„Adoration““ nicht abgelehnt hat!! Ist denn dazu nicht
„ nöthig, daß diese „„„Adoration““ klar an den Tag gelegt werde? Oder
„ übersieht der erste Richter, daß das Ablehnen der Würde (denn das denkt
„ er sich doch bei dem Thun zur „„„Verringerung““) deren Kenntniß vor-
„ aussetzt, und daß gerade das Bewußtseyn dieser Adoration, welche dem
„ Dr. Ebel nie in den Sinn gekommen, für den „„„geistlichen Hochmuth““
„ zeugen würde, der von so bedeutendem Gewichte in den Augen des ersten
„ Richters gewesen ist? Das Wahre davon ist, daß Dr. Ebel nichts gethan
„ hat, um die ihm gezollte Achtung zu verringern.“

Doch der zweite Urtheilsfasser ließ sich nicht warnen durch die Ironie, welche in diesen Worten an ein nüchternes juridisches Urtheil appellirte. In dem beschränkten Vorurtheil, daß eine bestehende und von Anderen anerkannte ausgezeichnete geistige Stellung, ja, daß schon das Streben nach einem höheren, als dem Alltagsmenschen vorstehenden Ziele naturnothwendig einen Dünkel und Hochmuth erzeugen müsse (vgl. Bl. 223[v], 257[v]), vermochte der Referent sich nicht darein zu finden, daß in diesem Falle die Würde eines gewissenhaften, Gott geweiheten Wandels, allerdings in Denen, welche dafür offene Augen haben, ungesucht eine wohlbegründete Anerkennung in einem Grade wirkte, welchen auch die glänzendsten äußeren Vorzüge und die eifrigste Betriebsamkeit, sich Anerkennung zu verschaffen, nicht hervorzubringen vermögen. Der Urtheilsfasser trug keine Scheu, dies als eine „derartige Stellung“ zu verdächtigen, welche „die Gewissen gleichgesinnter Freunde zu beherrschen „ gewußt“ ꝛc., und mit möglichst schwarzen, der Anklägerei entlehnten Farben zu zeichnen. Und aus der durch diesen Mangel eines offenen Blickes, entstandenen Blendung vermochten auch die überzeugendsten Beweise, davon die Acten voll sind, ihn nicht zu befreien. Diestel z. B. hatte am 9. März 1836 (Vol. II[a] fol. 252 ff.) einen genügenden Aufschluß über die Entstehung der betreffenden Anklage gegeben, welche S. hinsichts seiner dahin formulirt hatte: daß Diestel „in überströmenden Worten die Adoration des Dr. Ebel „ bezeugt habe“. Diestel erwiederte darauf: „daß ich eine so hohe Achtung

für die Person des Dr. Ebel hege, daß ich seine Freundschaft, die ich besitze, vor der ganzen Welt als das theuerste Geschenk bekenne, das Gott in meinen Verhältnissen mir hat zu Theil werden lassen, davon habe ich in den Verhandlungen dieses Prozesses die vollgültigsten Beweise gegeben. Hochachtung und Liebe unterscheide ich aber von Adoration: jene sind bedingt, diese „unbedingt; jene gebühren den Menschen, die achtungs- und liebenswerth „sind, diese gebührt Gott allein. Wer freilich diese nicht kennt, wird „Adoration und Hochachtung verwechseln. Ich aber verwechsele sie nicht, „denn weil ich Gott fürchte und anbete, darum achte und liebe ich den „Dr. Ebel."

Außerdem widersprachen viele, nicht zu den verdächtigten näheren Freunden und „Verehrern" Ebels gehörige Zeugen der anklägerisch denunciirten „Stellung Ebels" und den damit verbundenen Beschuldigungen geradezu, und es müssen einige derselben hier beispielsweise zur Ergänzung dieser Lücke in der Sentenz angeführt werden. So verneinte der Regierungs- und Schulrath U. zu Cöslin unterm 29. Januar 1836 (Vol. I$^b$ fol. 276) dieselben sämmtlich, und erklärte sie als nach der Persönlichkeit Ebels „ganz „unglaublich". Er versicherte, daß Ebel, den er „in sehr verschiedenen „Lebensverhältnissen, als Jüngling und Mann, kennen zu lernen Gelegenheit „gehabt", mit einem „edlen sittlichen Streben" „einen hohen Grad von „Anspruchlosigkeit und Wohlwollen vereinigt", sich auch „in den Verhält„nissen, in welchen er" mit ihm (dem Zeugen) „gestanden", nie „als einen „Mann gezeigt habe, der seine eigene Ansicht zu einer Richtschnur für „Andere aufzustellen die Neigung hat", „vielmehr" ihm (dem Zeugen) „als ein auch in theoretischen Discussionen nachgiebiger Mann erschienen" sey.

Es bekundete ferner der Graf B. zu Eulenburg an demselben Tage zu Königsberg: daß „die eben erwähnte „Superiorität" Ebels, „soweit Zeuge es „erfahren habe, und in den Gesellschaften, an denen er Theil genommen, „miterlebte, nur in einer Art Anerkennung eines mehr geförderten Bruders, „und nicht in einer mehr begrenzten und selbst geforderten höheren Stellung „und Verehrung bestanden" habe.

Der schon wiederholt erwähnte Zeuge Dr. Friedländer zu Dorpat bekundete am 31. August 1836 (Vol. von Bergen fol. 6) in Betreff dieser angeblichen „Stellung Ebels", daß er „die Frage: ob eine Religionsgesellschaft „unter Prediger Ebels Leitung oder Mitwirkung bestanden habe, so weit seine „Kunde reicht*), „verneinen müsse". Auf Vorhaltung aller so eben erwähnten

*) Und diese reichte gerade so weit, als die der Ankläger, (vgl. S. 292) da der Zeuge während der ganzen Zeit, aus der die Anschuldigung sich herschreibt, mit Ebel und dessen Freunden so nahe befreundet gewesen, wie dessen Ankläger.

Anklägereien erwiederte Zeuge: „Ich habe nie solche Verkehrtheiten in jenem „Kreise äußern gehört, und es erscheint mir wie eine moralische Unmöglich„keit, daß ein verständiger Mann, wie Ebel, sich mir jederzeit gezeigt hat", in dergleichen „habe verfallen können". In Betreff des sogenannten „Unter„ordnungssystems" und der „Sündenbekenntnisse" sagte Zeuge (fol. 8) aus: „Es versteht sich von selbst, daß wo Mehrbegabte mit Minderbegabten in „irgend eine Beziehung treten, die Einen mehr mittheilen, die Anderen mehr „empfangen, aber eine Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden, Leiten„den und Geleiteten ist mir unbekannt, sondern die Mittheilenden waren zu„gleich Empfangende, und konnten daher den Widerspruch der Anderen nicht „zurückweisen wollen." Er bemerkte sodann fol. 7v auf Vorhaltung des angeblichen Unterordnungssystems: daß ihm von „solcher Organisation" oder „solcher Unterordnung nichts bekannt" sey; „wohl aber" (so fuhr er fort) „ist mir bekannt, daß einzelne Glieder jenes Kreises mit näher Befreundeten „sich über ihre inneren Zustände mehr oder minder speciell, wie sie selbst das „Bedürfniß fühlten, auszusprechen pflegten. Von einer weiteren Mittheilung „solcher Eröffnungen an Ebel ist mir nichts bekannt. Der Zweck eines „solchen sich Aussprechens war, so viel ich weiß, kein anderer, als sich selbst „über seinen eigenen Zustand klar bewußt zu werden". Der Zeuge bekundete ferner fol. 11: „Von einer Absicht, irgend Jemand in den Kreis zurückzu„führen, ist mir eben so wenig etwas bekannt, als von dem Streben, „Jemanden hineinzuziehen". Ueber die in Beziehung auf das Benehmen Ebels und seiner Freunde gegen ihre späteren Ankläger angebrachten Beschuldigungen, äußerte Zeuge ebendaselbst: „Alle solche Handlungen stehen im schneidendsten „Widerspruche mit den sittlichen Grundsätzen, welche Ebel bekannte, und mir „ist nicht bekannt geworden, daß er seinen Grundsätzen entgegen gehandelt. „Auch von anderen Personen jenes Kreises sind mir dergleichen Handlungen „oder Ansichten nicht bekannt geworden." „Die strengste Wahrhaftigkeit „wurde, so viel mir bekannt, unter allen Verhältnissen als unabweichliche „Pflicht angesehen, namentlich auch von Ebel und Diestel." Der Zeuge bekundete ferner fol. 7v: „Ich habe weder bei dem ersten Anfange meines „Umganges mit Ebel, noch in späterer Zeit jemals Gelegenheit gehabt, „andere Lehren von Ebel zu hören, als die ich für ächt christlich halten „muß, und die auch von der evangelischen Kirche anerkannt werden. Mir „ist nicht bekannt, daß Ebel jemals die Forderung eines unbedingten Glaubens „an seine Worte gestellt hat."

Auch der Oberlandesgerichtsrath Förster verneinte bei seiner am 5. October 1836 (Vol. v. Bergen fol. 17) erfolgten Vernehmung alle ihm mitgetheilten Beschuldigungen, obwohl auch er in den Jahren, von denen diese

sprechen, häufig Theilnehmer des in diesem Prozesse als Secte denunciirten Umganges gewesen, und bekundete insbesondere, daß Ebel „in seiner Gegen„wart niemals“ eine der ihm von den Anklägern Schuld gegebenen Stellungen „beansprucht“, daß in dem gedachten „geselligen Kreise, der nach dem ge„setzlichen Begriffe einer Secte, wie ihn das Landrecht andeutet, auf diese „Benennung keinen Anspruch habe“, nie etwas Unchristliches oder dem „herrschenden Lehrbegriff der Kirche Zuwiderlaufendes vorgetragen worden“.... „daß wenn auch wohl ein Unterschied zwischen Erweckten und Nichterweckten „gemacht“ sey, „daraus niemals eine Veranlassung genommen worden, eine „Intoleranz gegen andersdenkende Christen oder gar Verfolgungen gegen sie „zu üben“, daß „im Gegentheil die Liebe als das Grundgesetz des Evan„geliums hervorgehoben wurde, die man auch gegen Andersdenkende zu „üben habe.“

Neben den vorstehend angeführten Aussagen von Zeugen, die von Niemanden, als auf der Seite der Angeschuldigten stehend, angesehen worden, gibt es in den Acten eine, die Zahl der Anklagezeugen bei weitem übersteigende Anzahl von Personen, welche, zu den Freunden der Angeklagten gehörig, wegen ihrer genaueren, durch keine Trennung unterbrochenen oder verdunkelten Kenntniß, unzweifelhaft viel glaubwürdiger erscheinen müssen, als die Anklagezeugen, die seit mehr als einem Jahrzehend in gegnerischer Stimmung und ausgesprochener Opposition gegen die Grundsätze der Angeklagten, von denselben getrennt waren. Schon allein um dieses Umstandes willen müssen die Angaben jener Belastungszeugen begründete Bedenken erregen, — wenn man auch von den ihrer Glaubwürdigkeit sonst noch entgegenstehenden, im ersten Abschnitte des dritten Theils dargelegten Thatsachen abstrahirte. Es würde zu weit führen, die sämmtlichen, oder auch nur die hauptsächlichsten der gedachten, ihnen widersprechenden Aussagen der Defensionalzeugen über die fingirten (überdies gesetzlich schon durch die Freisprechung von der Secte beseitigten) „sectirischen“ Elemente ganz oder theilweise zu recitiren; — es genügt die Bemerkung, daß sie mehrfache Beweise angeführt haben, aus denen klar erhellet, daß die Ankläger, vor ihrer Trennung, dieselbe, ihren späteren Beschuldigungen widersprechende Wahrnehmung auch ihrerseits oft in ausdrücklichen Worten kund gegeben, auch haben sie die unlauteren Motive, welche jene Belastungszeugen vermochten, das früher Unverdächtige, später zu verdächtigen, theils thatsächlich, theils psychologisch nachgewiesen.

Unter diesen Umständen zog es der Verfasser der zweiten Sentenz vor, bei seinem fast sechzig Blätter ausfüllenden Referate über die Sectenanklage, dieses mehr als vollständigen, juridisch höchst bedeutungsvollen Defensionsbeweises mit keinem Worte zu erwähnen, obwohl derselbe dadurch um so ge-

wichtiger wird, daß die oben genannten, als ganz unbetheiligt anerkannten Zeugen in keinem Puncte mit den Anklägern, wohl aber in Allem, was sie über diese Gegenstände bekunden, mit den sogenannten Anhängern übereinstimmen. Statt dessen führte er nur Anklägerisches an, und was er dazu geeignet hielt, und hat in demselben Sinne sich sogar erlaubt, schriftliche und protocollarische Aeußerungen der Angeklagten zu mißdeuten und zu entstellen. Selbst bei den anklägerischen Aussagen wurden die Stellen, die den Angeklagten günstig, weggelassen, z. B. Olshausens Bekundung (Vol. Is fol. 41 ff.) daß „dem, der unbefangen zu dem Kreise hinzutrat, „sich die Unterordnung nur als wechselseitige Hülfe und als ein bloßes „freies sich Unterstützen mit seinen Gaben und insofern unverfänglich dar„gestellt" habe, — eine Erklärung, welche (zumal als Wahrnehmung des Unbefangenen) die entgegengesetzte „Ueberzeugung", die der offenbar befangene Zeuge von den angeblichen Absichten Ebels haben wollte, als Lüge herausstellte.

Nach allem Angeführten trug selbst der freisprechende Theil der zweiten Sentenz in der betreffenden Ausführung unverkennbar den Character einer, die nothgedrungene Freisprechung so viel als möglich neutralisiren wollenden Anklageschrift. *)

## III. Verurtheilender Theil der zweiten Sentenz.

Derselbe behandelte drei gesonderte Gegenstände, da er einmal die freundschaftliche Gespräche über die philosophisch-theologischen Ansichten der Angeklagten an sich, sodann die, — wie der Urtheilsfasser vorgibt — aus jener Ansicht hervorgehenden gesprächsweisen Aeußerungen über ein specielles Lebensverhältniß für strafbar erklärte, und endlich beide Handlungen als Verletzung der Amtspflicht den Angeschuldigten anrechnen wollte.

### 1. Verurtheilung philosophisch-theologischen Ansichten.

Das Beispiel der ersten Sentenz, philosophische und theologische Ansichten dem Forum der Justiz zu unterwerfen, hat den zweiten Richter zu einem zweiten

*) So war die Sentenz beschaffen, von welcher der kritisirende Theologe in Herzogs Real-Encyclopädie gleichsam mit Kennermiene die gewagte Behauptung aufstellte, als ob die-

Mißgriff verleitet. Daher mußte auch er, ungeachtet seiner mehr berechnenden Taktik, in Widersprüche mit den Acten, mit dem Gesetze und mit der Logik gerathen.

Daß man eine vernunftgemäße Beurtheilung der in Rede stehenden Forschung, welche eben den Zweck hat, „Verstand und Vernunft im Bunde „mit der Offenbarung Gottes“ geltend zu machen, von dieser juridischen Instanz nicht erwarten kann, ergibt sich schon aus der, gleich der ersten Sentenz, auch in der zweiten, gewissermaßen als Dogma aufgestellten Verleugnung der Denkgesetze. „Wie Ebel“ (so heißt es Bl. 87) „seiner Lehre den Satz „„aus Nichts wird Nichts““ an die Spitze stellt*), und Diestel das Nämliche durch den Satz: keine Wirkung ohne Ursache sagen will: „so stellten die gnostischen Secten, indem sie erklären wollten, wie Gott der Grund „und die Quelle alles Daseyns sey, die negative Bedeutung der Lehre von „der Schöpfung aus Nichts mißverstehend, ihr den Grundsatz entgegen, aus „Nichts wird Nichts und huldigten der Idee von einer Emanation.“

Natürlich kann, wer das Gesetz des zureichenden Grundes in philosophisch-theologischen Gegenständen nicht anerkennt, eine Denkweise, die eben die Folgerichtigkeit, also die richtige Anwendung des Denkgesetzes geltend macht, niemals verstehen, und also noch weniger richtig beurtheilen. Demgemäß konnte denn auch der ganze Apparat, mit welchem hier ein Urtheilsfasser seine Kritik begann, gleich wie dessen Anwendung, nur ein schiefes Resultat erzielen.

Der Urtheilsfasser betrat den für ihn so unsichern Boden der theologisch-philosophischen Beurtheilung einer kosmogonischen Ansicht (Bl. 27) mit Schleiermachers „Glaubenslehre,“ seinen „Predigten“ und seiner „Schrift über den

---

selbe „eine der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechende“ sey, und „die juristischen Abnormi-„täten der ersten beseitigt“ habe.

*) Es ist übrigens, wie der Inhalt der Acten und der Schriften Ebels bezeugen, einfach unwahr, daß derselbe „den Satz: aus Nichts, wird Nichts, seiner“ angeblichen „Lehre an „die Spitze gestellt“ hat; dennoch kann wohl kein Vernünftiger in Abrede stellen, daß ohne das Gesetz des zureichenden Grundes Niemand richtig denken kann. Befremdlich ist daher, daß ein Urtheilsfasser, der diesen Fundamentalsatz aller Logik verwarf, einem Zeugen (dem Verfasser dieser Schrift) Bl. 161v Mangel an Logik vorwerfen wollte, weil derselbe Lügen geradezu als solche bezeichnete; denn wenn ein Ankläger sich unterfing, Ebel Aeußerungen unterzuschieben, denen nicht allein die Kenntniß des Verfassers von dem wahren Inhalt dieser Aeußerungen, sondern selbst die eigenen sonstigen Auslassungen des Anklägers direct widersprachen, so lag in diesem Zeugniß kein Mangel an Logik und hat der Urtheilsfasser durch solche unlogische Kritik seinen Defect an dieser Wissenschaft zugleich practisch hervortreten lassen.

„Werth der symbolischen Bücher" ꝛc. ꝛc. gleichsam als mit Gesetzbüchern in der Hand. So seltsam sich diese Auctorität in einem Criminalurtheil ausnimmt: so würde doch kein so unjuridisches Resultat als das jetzt vorliegende zu Tage gekommen seyn, wenn der Referent wenigstens consequent geblieben wäre, und an das von ihm selbst erwählte Leitband sich gehalten hätte.

Schleiermacher nämlich war es (wie schon oben Theil I. S. 15. mitgetheilt) gewesen, der — im Jahr 1814 Mitglied des geistlichen Ministerii zu Berlin und Bearbeiter der dort zur Sprache gekommenen wissenschaftlichen Fragen — die jetzt wiederum angefochtene kosmogonische Ansicht Schönherrs gegen ähnliche Angriffe in Schutz genommen, und mit Anerkennung der Thatsache gerechtfertiget hatte, daß dieselbe „die Auctorität der Bibel zu bewähren" suche, — wobei er zugleich den, deßhalb gegen Ebel gerichteten Angriff als „Verletzung der evangelischen Lehrfreiheit" und als einen „Act der Gewalt" zurückgewiesen. Dies Urtheil lag dem Referenten in den der Untersuchung adhibirten Consistorialacten vor, und wäre ihm auch der Autor desselben unbekannt geblieben, so konnte er doch Schleiermachers Grundsätze darin erkennen. Es läßt sich damit die zwar an sich richtige, aber in diesem Falle unrichtige Bemerkung nicht beseitigen: daß eine vor Jahren und „unter verschiedenen „Verhältnissen erlassene Verfügung keine allgemeine Norm enthalten und für „die Zukunft nicht bindend" seyn könne. Die „Verhältnisse" des Jahres 1814 waren aber in Wahrheit von den gegenwärtigen im Sinne des Urtheilsfassers, d. h. zu Gunsten seiner Ausführung nicht verschieden. Damals, wie jetzt, wurden der in Rede stehenden kosmogonischen Ansicht Consequenzen angedichtet, die man für schädlich halten wollte. In dieser Beziehung mußte aber von Rechtswegen dem gutachtlichen Ausspruche von 1814 um so mehr Gewicht beigelegt werden, als damals (wenngleich wider die Wahrheit) der Scheingrund angeführt wurde, als hätte Ebel Bestandtheile des angefochtenen Schönherr'schen Princips in seine amtlichen Vorträge eingemischt, während im gegenwärtigen Fall die vorgesetzte geistliche Behörde sowohl, als der erkennende Richter mit klaren Worten anerkennen mußten, daß dergleichen Einmischung nicht geschehe. Außerdem hätte die damalige technische Entscheidung dem erkennenden Richter die Beurtheilung des ihm jetzt vorgelegten Falles um so wichtiger seyn müssen als der Angeklagte durch dieselbe in seiner Ueberzeugung auch von der äußern Unantastlichkeit der von ihm adoptirten Forschung noch mehr bestärkt werden mußte.

Ueberdies hat Schleiermacher seine, im J. 1814 geltend gemachten hier in Rede stehenden Grundsätze in seinen späteren Schriften nicht verleugnet und seltsamerweise bezog sich der Urtheilsfasser selbst auf die Ausführ-

ter Schriften, welche die damals ausgesprochenen Grundsätze bestätigen. estützt auf dieselben referirte er deren, auf die vorliegende Streitfrage bezügen Inhalt, Bl. 26, mit folgenden Worten: „Die evangelisch-christliche Kirche erkennt nun zwar nur die heil. Schrift als die alleinige Norm des Glaubens an, und verwirft jede Auctorität in Glaubenssachen und alle menschlichen, aus den Wahrheiten der heil. Schrift erst abgeleiteten Lehrvorschriften als solche, welche selbst nur einen menschlichen Ausdruck der christlichen Lehre bilden können und gleich allen andern menschlichen Ansichten und Meinungen der Wandelbarkeit unterliegen. Eben deßhalb ist auch von jeher mit allem Nachdruck gegen einen feststehenden Lehrbegriff, gegen das verpflichtende Ansehen bestimmter Lehrvorschriften gekämpft worden; ja man hat in diesem Bewußtseyn einer vollen und ungetrübten evangelischen Freiheit sogar den symbolischen Büchern, ungeachtet des hohen Werthes, den man ihnen beizulegen sich gedrungen fühlt, dennoch jede bindende Kraft absprechen zu müssen geglaubt, indem sie im Wesentlichen nichts weiter als eine abgenöthigte Darstellung der Lehren enthalten, wie sie zur Zeit der Reformation in der Kirche der deutschen, sich evangelisch bildenden Christenheit anerkannt wurden, und welche namentlich bezweckten, den Gegensatz gegen die Grundsätze der römischen Kirche zu bezeichnen (vgl. Schleiermacher über den Werth der symbolischen Bücher u. Schleiermacher, Predigten in Bezug auf die Uebergabe der Augsburgischen Confession und dessen Glaubenslehre. 3. Ausgabe §. 27. Bd. I. S. 145)."

Man würde es nicht glauben, daß ein Richter unseres Jahrhunderts diese Grundsätze der criminellen Verurtheilung philosophisch-theologischer Ansichten und deren Mittheilung an Andere vorangeschickt, dieselbe sogar mit darauf gestützt hätte, wenn nicht der Beweis einer solchen auffallenden Thatsache in dem in Rede stehenden Urtheilsspruche vorläge. Nach logischer Consequenz könnte aus jenen Grundsätzen nur der Mangel jedes gültigen Maaßstabes zur Feststellung des criminellen Thatbestandes einer Irrlehre, der offenbar nur aus der Abweichung von einer feststehenden Lehrvorschrift entnommen werden könnte, gefolgert werden*). Diese Schlußfolge hätte einem Juristen um so näher gelegen, als das Strafrecht den Begriff einer Irrlehre gar nicht kennt, und es sich daher von selbst versteht, daß Etwas, was dem Strafgesetze ganz fremd ist, nicht mit Strafe belegt werden kann. Deß-

*) Selbst wenn Schleiermacher eine solche Verurtheilung zulässig erachtet hätte (wie er nicht gethan), könnte dies dieselbe nicht rechtfertigen, da seine Ansicht auch nur eine Privatansicht und keine feststehende Lehrvorschrift war.

ungeachtet hieß es in der Sentenz Bl. 27ᵛ weiter: „Fehlt es aber auch a—
„einem feststehenden Lehrbegriffe: so ist dennoch die Folgerung, welche ma
„machen könnte," (?) „daß nämlich eine Abweichung gewisser Lehren von de
„evangelisch-christlichen Lehre sich nicht beurtheilen, daß überhaupt der That-
„bestand einer Irrlehre sich niemals feststellen lasse, eine unrichtige". Warum
diese Folgerung, deren zweite Hälfte der Jurist, sofern er die Regeln der Logik achtet, nach den obigen Vordersätzen nicht machen könnte, sondern machen muß, für den erkennenden Richter unrichtig seyn soll, läßt sich nicht einsehen. Ohne weiter eine Begründung dieses paradoxen Satzes zu versuchen, fügte der Urtheilsfasser nur hinzu: „man könnte höchstens zugeben, daß nicht „jede Abweichung von dem gangbaren Lehrbegriffe als Irrlehre betrachtet „werden dürfe. Man muß vielmehr wohl unterscheiden: streitige Puncte in „der Lehre des Glaubens und die darauf sich beziehenden Lehrbestimmungen, „im Gegensatze zu den einfachen Grundwahrheiten und dem Wesen des „Glaubens." Was unter solcher „einfachen Grundwahrheit und dem Wesen „des Glaubens" zu verstehen sey, wurde zwar Bl. 29 in scheinbar biblischem Sinne dahin erläutert, daß darunter „die Lehren von Gott" und „von dem „Erlöser und alleinigen Mittler zwischen Gott und der Menschheit" gemeint seyen*), welche „in unzweifelhaften Zeugnissen der heil. Schrift beruhen"; — aus dem aber, was außerdem über diesen Gegenstand gesagt wurde, geht deutlich hervor, daß auch hier keine als „unzweifelhaft" feststehende Norm, sondern lediglich die Exegese der Sentenz entscheiden sollte. Nach dieser sollte es sich so zu sagen von selbst verstehen, daß „z. B. die Lehre von der Drei- „einigkeit, von der Gnadenwahl, von der Wirksamkeit des Teufels u. a. m. „als menschliche Satzungen der Wandelbarkeit unterworfen sind." — Da der Urtheilsfasser sich hier auf ein biblisches Territorium — wiewohl auf demselben ganz unkundig — verirrte: so ist der Verfasser dieser Schrift, obwohl gleichfalls Jurist, aber auf jenem Territorium doch besser bewandert, im Stande, ihm diesmal aus der Irre herauszuhelfen und ihm aus der heil. Schrift nachzuweisen, daß diese von ihm zu Menschensatzungen degradirten Lehren nicht minder „in unzweifelhaften Zeugnissen der heiligen Schrift beruhen", daß er sich daher angemaßt, biblische Lehren durch seinen unbiblischen Machtspruch sehr unjuridisch zu perurtheilen. Man vergleiche in dieser Beziehung das Evangelium Johannis 14, 26. Römer 11, 5. 2 Timoth. 1, 9. Epheser 1, 4. und Cap. 6, 11 ff. 1 Johannis 3, 8. Evangel. Johannis 12, 31. und Cap. 8, 44., und man wird finden, daß

*) Wo aber wäre Ebel jemals von einer dieser Grundwahrheiten abgewichen?

ie heil. Schrift die gedachten, dem Urtheilsfasser so mißliebigen Lehren keines-
oeges so behandelt, wie er es versuchte, denselben vielmehr dieselbe didactische
Bedeutung und dasselbe Gewicht beilegt, als allen ihren Lehren.

„Diese Lehrsätze sind es“ (so fuhr die Sentenz Bl. 28 fort), „von denen
„der jüngst verewigte König in der denkwürdigen Cabinetsordre vom
„11. Januar 1798 sagt: „„die Religion bedürfe der Auctorität Derer nicht,
„„die es sich anmaßen wollten, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzu-
„„dringen, und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in
„„jedem Verhältnisse über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre
„„Wohlfahrt haben, denken sollen““. — Aus den mitgetheilten Worten geht
ber klar hervor, daß keinesweges nur die sogenannten menschlichen Satzungen
er Sentenz (die Gnadenwahl, die Wirkungen des Teufels) von der Zwing-
errschaft der Lehrsätze ausgenommen seyn sollen, sondern die Religion
überhaupt, und namentlich die Gegenstände, die den wesentlichsten
Einfluß auf die Wohlfahrt der Menschen ausüben. Zu diesen gehören aber
wie die Sentenz gleich darauf selbst ausspricht) gerade diejenigen Lehren,
oelche sie dem Lehrzwange unterwerfen wollte, nämlich der „Glaube an einen
einigen Gott, dessen allmächtige Kraft die Welt geschaffen hat und erhält,
und der Glaube an Jesum Christum, als den von Gott gesandten Erlöser
und alleinigen Mittler zwischen Gott und der Menschheit“. Daraus folgt
enn, daß auch diese unter den Gegenständen begriffen sind, welche die Cabinets-
rdre vom Lehrzwange befreien wollte, die letztere beweiset daher, bei besonnener
Prüfung, gerade das Gegentheil von Dem, was die Sentenz damit beweisen
ollte.

Abgesehen aber von dieser mißlungenen Beweisführung ist es wahrhaft
mpörend, wenn ein Laie, der sich wahrlich in dieser Beziehung eines com-
etenten Urtheils in Glaubenssachen nicht fähig gezeigt, mit einem unbegründeten
Federstrich an dieser Stelle der Sentenz den Schein verbreiten wollte, als
ätte Ebels Lehre eine der gedachten Grundwahrheiten des christlichen Glaubens
erletzt. Hätte es dem Concipienten dieser Stelle gefallen, bevor er dieselbe
iederschrieb, einen vorurtheilsfreien Blick in die den Acten beigefügten
Schriften Ebels zu thun, oder das Gutachten des Magdeburger Consistorii
äher anzusehen, welches z. B. die biblische Aechtheit der Lehre von der Er-
öfung ꝛc. ꝛc. bei Ebel ausdrücklich anerkennt, so würde er schwerlich gewagt haben,
ine solche, durch vielfache, dem Publicum vorliegende Beweise widerlegte Un-
oahrheit in ein amtliches Document aufzunehmen. Nur durch Unbekanntschaft
nit den schriftstellerischen Arbeiten Ebels und durch die, schon im vorigen Abschnitt
ervorgehobene Begriffsverwechselung zwischen Glaubenslehren und speculativer
Forschung, konnte der auf theologischem Gebiete fremde juridische Bearbeiter

der Sache zu diesem Mißgriffe verleitet werden, und dadurch den Beweis liefern, daß er sich davon hätte fern halten sollen. Die Sentenz that mit ihrem ganzen Verdammungsurtheil nichts, als ihre eigene auf falsche Vordersätze gegründete und dazu incompetente subjective Meinung der begründeten Ansicht Ebels gegenüberstellen, obwohl die erstere in diesem Falle nicht nur mit dem vorstehend citirten technischen Urtheil des Magdeburger Gutachtens, sondern auch mit dem von den Anstiftern der ganzen Verfolgung diesem zum Grunde gelegten Gutachten vom 24. September 1835 im Widerspruche stand. Glaubte die Sentenz wirklich, im Widerstreit mit diesen Gutachten Ebels Rechtgläubigkeit in Beziehung auf die von ihr hervorgehobenen Grundwahrheiten des christlichen Glaubens anfechten zu können (was allerdings immer schon eine Ueberschreitung der richterlichen Befugniß involvirt hätte): so mußte sie sich wenigstens des eigenen Urtheils darüber enthalten. Sie hätte, wenn sie ihren juridischen Standpunct behaupten wollte, in diesem Falle der betreffenden technischen Behörde die Entscheidung über diesen Gegenstand überlassen müssen, wie z. B. dasselbe Kammergericht im Jahr 1792 gethan. Damals lag diesem Collegio die Untersuchung gegen den bekannten Prediger Schulz vor, dasselbe getraute sich aber nicht, darüber zu entscheiden, ob dessen Lehre von den Grundwahrheiten der christlichen Religion abgewichen sey, sondern stellte dem Oberconsistorio fünf bestimmt formulirte Fragen, darunter die, „worin die Grundwahrheiten der christlichen Religion bestehen", die erste Stelle einnahm*). Nur dadurch würde der erkennende Richter in diesem Falle eine Basis zu einem juridischen Urtheil über die hier vorliegende Frage erhalten haben.

Ungeachtet dieses Mangels eines feststehenden Lehrbegriffes, dessen Verlassen eine Irrlehre im juridischen Sinne constatiren könnte, gibt es zwar allerdings eine bindende Norm des Glaubens und also auch der Lehre, nämlich das feste prophetische Wort der heil. Schrift, welches die unwandelbare Richtschnur aller Lehren seyn sollte, die auf den Namen einer christlichen Anspruch macht**), so viel ist aber gewiß, daß dem Abfasser der zweiten Sentenz auch dieser Maaßstab fehlte. Denn, wie schon oben gezeigt, war ihm (so sehr auch seine Ausdrucksweise sich dem biblischen Klange zu nähern suchte) der Inhalt der heil. Schrift nicht bekannt, konnte ihm also auch nicht die bindende

*) Vgl. „Neuere und neueste ꝛc. Geschichte" von Förster. Berlin. Bd. I. S. 70.

**) In wie weit und unter welchen Bedingungen hienach die Theologie, auf ihrem gegenwärtigen Standpuncte, zur Anerkennung des wörtlichen Inhalts der heil. Schrift, sich ermächtigt halten darf, diese oder jene Lehre eines Geistlichen als Irrlehre zu verurtheilen, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

Auctorität in Glaubenssachen seyn, sondern nur das, was er nach seiner individuellen Auffassung „unzweifelhaft“ dafür hielt, wollte er dafür gelten lassen.

Noch einer Stelle, welche Ebels ganze Stellung zu der in Rede stehenden Ueberzeugung zu verrücken suchte, ist hier näher zu erwähnen. Man liest Bl. 30 der Urtheilsausfertigung: „Wenn Ebel meint, und dies in „verschiedenen Weisen wiederholt hat, daß die Schönherr'sche Theorie für „ihn nur der Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit sey, ein Schlüssel, „Schrift und Vernunftoffenbarung in Einklang zu bringen, daß dieselbe nur „dazu diene, auf philosophischem Wege die heil. Schrift zu erklären, und „den Grundprincipien des Christenthums eine wahre und sichere Begründung „zu geben: so steht ihm entgegen, daß seine philosophischen Forschungen „gerade die Beweise für das Daseyn Gottes, überhaupt die göttlichen Dinge, „die Fundamente aller Theologie zum Gegenstande haben, und jene Forschungen „sich vom Kirchlichen gar nicht lostrennen können.“ Wie diese Thatsache Ebel „entgegenstehen“ soll, in Beziehung auf das, was er über die Bestimmung dieser Forschung sagt — wird der gesunde Menschenverstand niemals begreifen. Es ist klar, daß eine Theorie, welche zum Schlüssel dienen soll, die heilige Schrift zu erklären, um „die darin gegebene Grundlage des Christenthums „zu sichern und der menschlichen Natur zugänglich zu machen“, eben darum „die Beweise für das Daseyn Gottes, überhaupt die göttlichen Dinge zum „Gegenstande haben“ muß, und sich insofern vom Kirchlichen nicht lostrennen kann. Wenn ferner der obigen Angabe Ebels entgegenstehen soll, daß „Philo„sophie und positiv Christliches hier“ (d. h. in seiner Forschung) „so völlig „Eins sind, daß beides gar nicht von einander gesondert werden kann“, so ist auch dies, weit entfernt, der gedachten Forschung ihre Bestimmung als Schlüssel abzusprechen, nur eine Bestätigung dafür, da bekanntlich nur die, lange vergeblich angestrebte Versöhnung und Vereinigung des Philosophischen mit dem positiv Christlichen anerkanntermaßen die Vermittelung ist, die christliche Wahrheit in allen ihren Theilen zu erkennen, mit andern Worten: „der christlichen Wahrheit eine sichere Begründung zu geben“. Eben dadurch bewährt sich die Aechtheit dieser Forschung, welche die christliche Wahrheit aufzuschließen beabsichtiget, daß sie nicht, wie andere Philosophisten, ein fertiges System aufstellt, und auf Hypothesen Luftschlösser baut, sondern sich keinen Augenblick von dem in der biblischen Offenbarung gegebenen positiv Christlichen entfernt, so daß sie davon nicht getrennt werden kann, und daher vorzugsweise geeignet ist, die Auctorität der Bibel zu unterstützen. Daher eben hat diese Forschung zu einer Zeit, wo man zwar scheinbar der Bibel Huldigungen

darbringt, ihr Wort aber nicht unbedingt als Norm gelten läßt, einen so erbitterten Widerstand und Verfolgung erfahren.

Wenn ferner, um die angebliche Unvereinbarkeit der Lehre von der absoluten Einheit Gottes mit der Annahme zweier Urwesen darzuthun, Bl. 38 eine Stelle aus Ebels „Schutzschrift für die Bibel" angeführt ward, wo derselbe sagt: „Schönherr fand in der Bibel, daß Gott nicht das Absolute, in welchem „sich Natur und Geist vermenget, sondern der Absolute, die Urpersönlichkeit, „der Urgeist sey": so wurde ja, nach richtiger Schlußfolge, in diesen Worten gerade die absolute Einheit Gottes behauptet, welche geltend zu machen der Urtheilsfasser die Miene annahm, und nur die Alleinheit des Wesens, welche naturnothwendig zum Pantheismus führt*), in Abrede gestellt.

Unbegründet ist demnach auch der, Bl. 34 Ebel gemachte Vorwurf: daß er „bei der Annahme eines absoluten Gottes den Ursprung des Bösen, „die Natur der Sünde, die Vererbung und Ueberwindung derselben im Men„schengeschlechte für unauflösliche Räthsel erklärt". Nur bei der Annahme eines absoluten Schöpfungsgrundes erklärt Ebel (vgl. seine „Schutzschrift für die Bibel", S. 82) jene Räthsel für unauflösbar, wie sie denn auch bisher nicht aufgelöset waren.

Die gegebenen Beispiele reichen hin, um zu zeigen, welchen Namen es verdient, wenn die gedachte Kritik Bl. 88$^{v}$ mit der Schmähung schloß: daß „das Christenthum nur zur symbolischen Fülle fremder Ideen gebraucht" worden sey; — ein Vorwurf, der einen picanten Eindruck macht, von der Feder eines Concipienten, der es sich nicht übel nahm, biblische Lehren ohne Weiteres als Menschensatzungen bei Seite zu schieben.

Die in der zweiten Sentenz bei diesem Gegenstande vorkommenden Actenwidrigkeiten bestehen theils in geradezu unrichtiger Mittheilung, theils in Entstellung und falscher Deutung dessen, was die Acten enthalten.

Ein Beispiel der ersten Art findet sich Bl 12$^{v}$ wo es heißt: „Nach „einer richtigen Erklärung der Genesis, so meint Schönherr, muß es hier „heißen" (nicht wie in der Bibel steht: im Anfange schuf, sondern) „im „Anfange schufen die Elohim Himmel und Erde". Woher der Referent dies entnommen? — ist nicht angegeben, konnte auch nicht angegeben werden, da es sich in den Acten und deren Adhibendis nicht vorfindet. Im Gegentheil

*) Wie Ebel in einer später erschienenen Schrift: „Die Philosophie der heiligen Urkunde" überzeugend nachgewiesen.

spricht sich Schönherr selbst in seinem „Siege der göttlichen Offenbarung", der den Acten beigefügt ist, S. 51 wörtlich dahin aus: daß „nach seiner „individuellen Meinung" „die Anfangstelle der Bibel biblisch richtig so heißen „würde: Im Anfange schuf Elohim die Himmeln und die Erde (warum „hier der Singular des Verbi bei dem Plural der Personen steht, wird nach „der folgenden Erklärung von dem Worte der Elohim bald deutlich seyn)" ꝛc. Schon hienach hatte Schönherr, der Angabe des Urtheilsfassers gerade entgegengesetzt, die Richtigkeit der biblischen Ausdrucksweise, in Beziehung auf den Singular des Zeitworts: schuf, ausdrücklich mit Gründen vertreten. Auch hatte der Vertheidiger in der schon früher in extenso mitgetheilten Stelle seiner zweiten Defension die Stellen des „Sieges", welche klar darthun, daß Schönherr nur Einen, den Allerhöchsten, als Schöpfer anerkennt, wörtlich angeführt; — besonders deutlich aber hatte Ebel in seiner „Schutzschrift" das, was Schönherr in dieser Beziehung wirklich meint, ausgedrückt. „Obgleich" (so heißt es daselbst Bl. 66. 67) „in diesem Schöpfungsabschnitte das „Wort Elohim ausschließlich gebraucht wird, und in dieser Hinsicht Moses „gemeinsame Wirkungen der Urkräfte vorzugsweise andeuten will, als welche „hier in dem Schöpfungsacte die beiden Urwesen offenbaren: so läßt derselbe „doch durch die dabei gebrauchte, die Zusammenfassung unter einen Willen „bezeichnende Einheit des Zeitworts unverkennbar hervorblicken die schöpferische freie Willenskraft des Einen Gottes, dem seine Werke bewußt sind von „der Welt her, der den Rathschluß in sich trägt, in's Daseyn zu rufen Dem, „das nicht ist, daß es sey, und ihm seine Tage zu bestimmen, die noch „werden sollen, und sein Schicksal bis zu seiner endlichen Verwandlung". — Und eben so klar ist die, wesentlich das Walten des einigen Gottes als Schöpfers zeigende Bedeutung des Singulars: „schuf" in der betreffenden Bibelstelle, bei einer andern Gelegenheit, S. 60 f. derselben Schrift von Ebel dargelegt. „Als Schöpfungsgrund" (so heißt es daselbst) „bezeichnet „Moses nicht einen Eloha (wie die Alleinheitslehre unserer Tage), sondern „Elohim — Urkräfte, einfache Wesen, Urwesen — und zwar in der Zusammenwirkung; jedoch läßt derselbe, indem er überall das Zeitwort im „Singular hinzusetzt*) und hiemit von vorn herein nur Einen Gott „lehrt, deutlich genug in seiner Darstellung durchblicken, daß die Welt dem „schöpferischen Willen des höchsten Wesens ihr Daseyn allein zu verdanken „habe, dessen Geist, als die vorherrschende Kraft, das Licht hieß aus der

*) „Man hat nicht zu vergessen, daß die Grammatik aus der Philosophie und nicht die „Philosophie aus der Grammatik geboren wird."

„Finsterniß hervorleuchten (2 Cor. 4, 6) und Seinen Schöpfungsplan, wie „vorher bestimmt, so einzig nach seinem Willen ausgeführt, und sich durch „sich selbst versetzt hat, zum Herrn über Alles.“ Auch in einer andern, von zwei ungenannten Freunden Schönherrs herausgegebenen, den Acten beigefügten Schrift*) findet sich eine Auseinandersetzung, daß und warum die Ausdrucksweise der heil. Schrift: „Elohim schuf“ nach Schönherrs Ansicht ihre volle Richtigkeit habe. Die wahre Meinung Schönherrs lag demnach dem Urtheilsfasser in den Acten vielfach vor, die unrichtige Mittheilung derselben kann daher mit Unwissenheit nicht entschuldigt werden.

Eine Probe unrichtiger Deutung einer, aus Ebels Schriften richtig excerpirten Stelle ist folgende: Es heißt Bl. 37: „Wie wenig ihm“ (Ebel) „die „Vereinigung seiner Theorie von den beiden Urwesen mit der Lehre von einem „Gotte ernstlich gemeint ist, ergibt sich auch aus seinem „„Schlüssel““, „indem er darin, bei Gelegenheit als er die Vereinigung der Gottheit und „Menschheit, der menschlichen und göttlichen Natur in Christo zur Anschauung „zu bringen suchte, sagt: „„Aufschluß hierüber gewinnen wir im Dualis„mus, denselben nach Schönherrs Anleitung, d. i. biblisch auffassend. Eine „allem Daseyn zum Grunde gelegene Gegenseitigkeit wiederholt sich „unaufhörlich im Großen wie im Kleinen, im Geistigen wie im Physischen, „und zwar wirkt sie in Allem, wiewohl gegenwärtig nicht mehr nach „dem uranfänglichen, den Urwesen innewohnenden, doch nach dem seit „Erschaffung der Welt durch Jehovah aus dem Urgesetz ihres Wirkens „nach seinem Willen in der Schöpfung einmal niedergelegten und im Uni„versum verbreiteten Gesetze. Diese Annahme einer Gegenseitigkeit ist eben „Bedingung zur Lösung aller Räthsel in der Natur und Schriftoffen„barung, obgleich Jehovah — Gott der Herr — es ist, der da wirket „Alles in Allen.“

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß sich aus der citirten Stelle des Schlüssels nichts weniger ergibt, als daß „Ebel die Vereini„gung seiner Theorie mit der Lehre von Einem Gotte nicht ernstlich gemeint“ habe, da daraus deutlich hervorgeht, daß, ungeachtet des von ihm als nothwendig zur Erklärung der Entstehung alles Vorhandenen angenommenen urwesentlichen Dualismus, dennoch, wie bei der Schöpfung, so auch bei der Erhaltung der Welt, Gott der Herr (Jehovah) es ist, der nach dem von ihm einmal in der Schöpfung niedergelegten Gesetze, Alles ordnet und regiert. Die unrichtige Deutung, durch welche die obige Beschuldigung wenig-

*) „Panier der Wahrheit ꝛc.“ S. 31.

tens scheinbar gestützt werden sollte, lautete: „Wie sehr es auch scheinen
. möchte, daß, nach Ebels Worten, gegenwärtig nur Ein Gott, Jehovah —
. Gott der Herr — im Weltall herrsche: so ist es doch in der That das
. durch das gemeinschaftliche Wirken beider Urwesen geschaffene, von
, der Vereinigung beider und ihrem ferneren gemeinschaftlichen Wirken abhän-
, gige Urgesetz, welches als das herrschende Princip aufgestellt wird, wie
, denn auch nur in Voraussetzung zweier Urwesen von einer Gegenseitig-
, keit die Rede sein kann." Wäre dies wirklich von Ebel gesagt, also ein
von zwei Urwesen abhängiges Urgesetz zum herrschenden Princip
rhoben worden: so würde obige Deutung einen gewissen Schein für sich haben:
— wer aber die citirten Worte Ebels liest, wie sie dastehen, der findet, daß
nicht das vom gemeinschaftlichen Wirken abhängige Urgesetz, sondern
as aus diesem nach Jehovah's Willen in der Schöpfung niedergelegte
Gesetz (also der Wille Jehovah's, der dies Gesetz gelegt) zufolge Ebels An-
icht es ist, welches, auch nicht etwa als herrschendes Princip aufgestellt
vorden, sondern nach welchem Jehovah wirket Alles in Allen. Die
Umwandlung eines von Jehovah niedergelegten Gesetzes in ein,
von beiden Urwesen abhängiges Urgesetz, und die Auslassung
der Worte: nach Jehovah's Willen, waren hienach die Hülfsmittel, den
Sinn Ebels so umzudeuten, wie es nöthig schien, denselben als einen Wider-
spruch gegen eine Einheit Gottes deuten zu können. Sollte aber etwa aus
der schließlich betonten „Gegenseitigkeit" die Beschuldigung, daß es
„mit der Einheit Gottes nicht ernstlich gemeint" sey, hergeleitet werden: so
lag darin offenbar eine petitio principii, da es ja Ebel hier gerade darauf
ankam, nachzuweisen, daß die Einheit Gottes, bei einer Gegenseitigkeit zweier
Urkräfte nicht nur denkbar, sondern erst recht verständlich sey, was auch Ebel
bei seiner Definition des Begriffes Gott als des über Alles herrschenden
Wesens nachgewiesen hat.

Ueberhaupt ergibt eine nähere Prüfung der ganzen eben so untheo-
logischen wie unjuridischen Kritik der Ansichten Schönherrs und Ebels, welche
die zweite Sentenz auf mehr denn siebenzig Actenfolien enthält (deren spe-
cielle Erörterung, wie die Raum und Zeit raubende Entwirrung der eben
beleuchteten Mißdeutung beweiset, ein eigenes Werk erfordern würde), daß der
eben gerügte Fehler die ganze Beurtheilung durchdrungen und verschieft hat.
Von der falschen, den wörtlichen Aussprüchen der Vertreter jener Ansichten
geradezu widersprechenden Voraussetzung ausgehend, daß das zweite Urwesen
in denselben als Gottheit auftrete, ward überall die Annahme zweier
Urwesen als Beweis hingestellt, daß die gedachte Ansicht der Einheit Gottes
widerspreche. Diese Mißdeutung, die allein dadurch möglich wurde, daß man

sich nicht dazu bequemen wollte, die Begriffe Urwesen und Gott gehörig zu unterscheiden, war um so unverantwortlicher, als die Angeklagten diese Begriffsentwickelung wiederholt*) dahin gegeben hatten, daß unter dem Begriffe Gott dasjenige Wesen zu verstehen sey, welchem die schöpferische Kraft in der Herrschaft über alles Vorhandene zugeschrieben wird, — eine Definition, die sowohl der Denkweise der heiligen Schrift (in welcher Gott immer als der Allerhöchste und Alles beherrschende bezeichnet wird), als auch der manch Koryphäen der philosophischen Wissenschaft vollkommen entspricht, wenn z. B. Schelling in der Gottheit das Herrseyn über das Seyn erkennt.

Allerdings war es aber, wenn man einmal beschlossen hatte, die in Rede stehende Forschung zu verurtheilen — wie es hier der Fall gewesen zu seyn scheint — die leichteste Procedur, ihr Vielgötterei zu obtrudiren. Man enthob sich dadurch der mühsamen Erörterung der Begriffe, die überdies nicht zu dem gewünschten Resultat geführt haben würde, und konnte zugleich die Folgen der eigenen Unklarheit auf Den fallen lassen, der sich des, in der heutigen theologischen Welt, wie es scheint, so hart verpönten Vergehens schuldig gemacht, Das, was er glaubte, auch verstehen und dadurch aus dem abstracten Reich der sogenannten „Ideen" in das der Wirklichkeit versetzen zu wollen. Dies ungeistliche Verfahren fällt allerdings zunächst dem Magdeburger Consistorio zur Last, indeß widersprach es eben so der Pflicht des Criminalrichters, ein probandum als probans zu gebrauchen. Beinahe wird man versucht anzunehmen, daß der Letztere den Verstoß gegen die Logik, der in jener Verworrenheit und Begriffsverwechselung liegt, nicht durchschaut habe, denn mit einer fast naiven Sicherheit führte die Sentenz oft Stellen aus Ebels Schriften und Auslassungen an. Jedenfalls würde aber in solchem Nichtdurchdringen des Gegenstandes der klarste Beweis der in diesem Abschnitte wiederholt ausgesprochenen Behauptung liegen, daß die zweite Sentenz dadurch dem ganzen Prozesse, als einer vor die Justiz nicht gehörigen Verhandlung das Urtheil sprach.

Der Vertheidiger der Angeklagten beschwerte sich gleich in der ersten Defension darüber: daß die Criminalbehörde die Untersuchung über den Antrag des Consistorii hinaus auf die „Aufstellung und Anwendung einer" angeblichen „Lehre" ausgedehnt habe, und fuhr Bl. 8 fort: „Schon hierin „liegt eine Verletzung des Rechtsverfahrens. Es ist hier nicht von einem

*) Z. B. in der zu den Acten eingereichten „Schutzschrift für die Bibel", S. 49.

„gemeinen Verbrechen, welches bei jedem Unterthanen strafbar seyn würde, „sondern von einem qualificirten, nämlich einem Amtsvergehen die Rede. Nun „aber bestimmt der §. 252, tit. 35, Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, „daß Untersuchungen gegen Regierungsofficianten über bloße Dienstvergehungen „von den Gerichten nicht anders als auf vorhergegangenen Antrag der betref- „fenden Regierung eingeleitet werden können; es wäre denn, daß mit dem „Vergehen ein solcher Exceß verbunden gewesen, der den Thäter, wenn er auch „nicht Beamter wäre, der Beahndung der Gesetze schuldig machen würde. Diese „Vorschrift gilt von fiscalischen, wie von Criminalunterſuchungen, da sie das „Aufsichtsrecht der Regierungen wesentlich berührt. — Dies ist auch im vorlie- „genden Falle dadurch anerkannt worden, daß das königliche Inquisitoriat und „resp. der königl. Criminalsenat auf die Anklage des Grafen F. hin, nicht „sofort die Untersuchung eingeleitet, oder vorbereitende Schritte gethan, sondern in „Würdigung des amtlichen Verhältnisses der Angeklagten, die Letzteren der „vorgesetzten Behörde derselben überlassen haben. Weiter also, als der Antrag „des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten sich erstreckte, durfte „in dieser Untersuchung die richterliche Behörde nicht einschreiten.“ Demnach stellte der Defensor die Behauptung auf, daß „das ganze Verfahren einem „höchst wesentlichen Defensionsmomente die Hand böte, welches er nothwendig „an die Spitze dieser Schrift stellen müsse, um den erkennenden Richter auf „die Lage aufmerksam zu machen, in welche die weitläufig verflachte Unter- „suchung eben durch jenes Verfahren gerathen sey und den Standpunct anzu- „deuten, von welchem criminalrechtlich allein die ganze Angelegenheit beurtheilt „werden darf. Dieses Moment bestehe in kurzen Worten darin:

„daß die Untersuchung null und nichtig sey, so weit sie etwas Anderes „zum Gegenstande habe, als den Verdacht der Stiftung einer Secte, deren „Lehrsätze zu Lastern verleiten, und in so weit sie über die Anwendung „der Vorschriften §. 223, und 504, tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts „hinausgehe.“

„Nicht etwa,“ so fährt der Vertheidiger fort „weil ich glaube, daß „in der obenerwähnten willkührlichen Beziehung den Angeschuldigten ein gegrün- „deter, oder gar erwiesener Vorwurf gemacht werden könnte, habe ich mich „veranlaßt gesehen, diesen Gesichtspunct hervorzuheben, sondern weil die „ganze Form der Untersuchung ein leeres Spiel wird, sobald man von den „gesetzlich nothwendigen Gesichtspuncten abstrahirt, und das geschlossene Feld „des richterlichen Verfahrens zum offenen Tummelplatze für alle Leidenschaften „und Gemüthsregungen der Gegner der Angeschuldigten herabwürdigt. In „diesem Betrachte liefern die vorliegenden Acten mehr als ein, im höchsten „Grade beachtenswerthes Beispiel.“

Beide Sentenzen haben diese Ausführung wider die Vorschrift der Criminalordn. §. 494. 496, ganz unbeachtet gelassen, also auch nicht widerlegt. Man ist hienach berechtigt anzunehmen, daß sie dieselbe nicht zu widerlegen und das Verfahren des Untersuchungsrichters nicht zu rechtfertigen vermochten. Dem ist auch in Wahrheit so. Wenn man auch die Befugniß des untersuchenden Gerichtes noch so weit ausdehnt und demselben das Recht einräumt eine Untersuchung auf die, im Fortgange derselben sich etwa herausstellenden vorher nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlungen eines Angeschuldigten auszubreiten: so ist und bleibt es jedenfalls eine Ueberschreitung der richterlichen Befugniß, wenn die Gegenstände, welche die dazu berufene Aufsichtsbehörde zur Untersuchung gestellt, und einen bestimmten Antrag darauf gegründet hatte, willkührlich und ohne Zuziehung der beantragenden Instanz zerspalten und aus einem Vergehen zwei gemacht werden: Letzteres ist offenbar im vorliegenden Falle geschehen. Denn das Consistorium hatte den Antrag nur auf Untersuchungwegen Sectenstiftung gerichtet, und der angeblichen Lehren der angeblichen Secte nur beiläufig zur Bezeichnung der Eigenthümlichkeit der behaupteten Sectenstiftung erwähnt, — der Criminalsenat aber sonderte die Secte von der Lehre und suchte die angebliche Verbreitung der letzteren an und für sich als ein selbstständiges Vergehen zu stempeln. Dies war schon an sich dem bestehenden Rechtsverhältnissen zuwider, da eine Secte gesetzlich nur in Verbindung und wegen der angeblich dadurch verbreiteten angefochtenen Lehre strafbar werden könnte, und umgekehrt die Verbreitung der verdächtigten Lehre in diesem Falle in der sogenannten Secte erfolgt seyn sollte, mithin schon in dieser zur criminellen Ahndung gestellt war. Demnach hatte der die Untersuchung leitende Criminalsenat zu dem vom Consistorio fingirten Vergehen der Sectenstiftung noch ein zweites, nämlich eine angebliche Lehrverbreitung hinzufingirt, und dadurch auch für den Fall, daß das vom Consistorio aufgestellte Vergehen (die angebliche Sectenstiftung) nicht ermittelt werden könnte, ein Mittel aufgefunden, den Angeklagten dennoch vielleicht beizukommen, welches Hülfsmittel die zweite Sentenz ergriffen hat, um trotz der Verwerfung der Sectenanklage dennoch ein Strafurtheil zu Stande zu bringen.

Es ist klar, daß durch das illegale Verfahren eben sowohl ein Eingriff in die Rechte der Aufsichtsbehörde, als in die der Angeklagten geschah. — Wie der Vertheidiger gründlich ausgeführt hat, gebührte verfassungsgemäß der Aufsichtsbehörde und nicht dem Criminalrichter die Bestimmung, in wie weit die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten wegen der zur Kenntniß der ersteren gekommenen (angeblichen) Vergehen zur Verantwortung gezogen werden sollten, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieselbe befugt und verpflichtet gewesen wäre, gegen die obige Anmaßung der Criminalbehörde energische

Protestation einzulegen, und daß dies auch geschehen seyn würde, wenn nicht ihr anklägerisches Interesse dabei betheiligt und es ihr willkommen gewesen wäre, durch diese Wendung der Sache eine neue Handhabe zum Angriffe auf die Angeklagten zu gewinnen. Daher ignorirte sie den Eingriff in ihre Rechte. — Daß aber die Angeklagten durch dies Verfahren widerrechtlich verletzt wurden, liegt am Tage, da es offenbar ist, daß nach der ausgesprochenen Freisprechung wegen Secteustiftung, selbst das ungerechteste Urtheil kein Straferkenntniß gegen sie hätte zu Tage fördern können, wenn nicht die von dem Criminalrichter ausgegangene Zertheilung der Anklage ein zweites, nicht auf dem vorgeschriebenen Wege zur richterlichen Cognition gebrachtes Vergehen vorausgesetzt, (welches schon in der bereits verworfenen Secte begriffen war, also reell nicht mehr existiren konnte) ein solches Unrecht möglich gemacht hätte.

Wenn man aber auch von dieser Gesetzwidrigkeit ganz abstrahirt, so enthalten die Ausführungen der zweiten Sentenz viele Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, welche hier nicht übergangen werden können.

Sie beziehen sich vorzugsweise auf die Behandlung der dem Richter vorgelegenen technischen Arbeiten, insbesondere des Magdeburger Gutachtens.

Der Standpunct, welchen ein technisches Gutachten in einer Criminal-Untersuchung einnimmt, ist in Beziehung auf die Bedingungen, unter denen es erfordert werden darf, bereits S. 169 f. dargelegt worden. Hier kommt es noch darauf an, die Stellung in's Auge zu fassen, welche es dem erkennenden Richter gegenüber einnimmt. In dieser Beziehung führt die preußische Criminalordnung unter den „Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in „peinlichen Sachen die Gutachten der Kunstverständigen" als gesetzliche Beweismittel auf, und bestimmt im §. 388: „Ein Gutachten der Kunstver„ständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen „unterstützt ist." Hienach hat der erkennende Richter zu prüfen, ob dasselbe auf actenmäßig richtige Data gestützt, und ob die angeführten Gründe consequent gedacht, also geeignet sind, das Arbitrium zu unterstützen. Ueber das Verhältniß aber, darin das Gutachten zur Kunst und Wissenschaft steht, und darüber, ob und in wie weit dessen Resultat mit den Regeln derselben übereinstimmt, steht ihm kein Urtheil zu. Dies liegt schon im Wesen des Instituts, welches ganz überflüssig wäre, wenn es endlich dem erkennenden Richter doch freistehen sollte, über dergleichen Gegenstände überhaupt, und sogar gegen das Urtheil der Sachverständigen zu entscheiden.

Im gegenwärtigen Falle, wo den Angeschuldigten die angebliche Verbreitung ihrer Ansichten zum Vorwurfe gemacht wurde, hatte das technische Gutachten zwei Fragen zu beantworten: erstlich, ob die angefochtenen Ansichten nach theologisch-kirchlichen Grundsätzen verwerflich seyen? — und zweitens, ob die Angeklagten bei deren Mittheilung die, ihnen als Dienern der Kirche zustehenden Befugnisse überschritten hätten? Denn nicht nur das Wesen der die theologischen Glaubenssätze umfassenden Lehre, sondern auch die Grenzen ihrer Verbreitung gehören in das Bereich der theologischen Technik, und daher auch der kirchlichen Behörden, denen die Kenntniß dieser Technik beiwohnt, nach deren Regeln allein beurtheilt werden kann, ob durch Verbreitung einer Lehre die Unantastlichkeit gewisser Glaubenssätze und Dogmen verletzt werden könnte. — Wie bei Verbreitung von Grundsätzen, welche bürgerliche und staatliche Verhältnisse betreffen, und daher möglicherweise die Sicherheit des Staates und seiner Bürger gefährden könnten, die Entscheidung, in wie weit dieselbe ungeahndet gestattet werden darf, oder durch obrigkeitliches Einschreiten verhindert werden soll, offenbar der Competenz der bürgerlichen, resp. der Criminalbehörden unterliegt, eben so gebührt den geistlichen Behörden diese Bestimmung, in Beziehung auf Mittheilung theologischer Ansichten und deren Consequenzen in Glaubenssachen. Nur wenn die beiden obigen Fragen von der technischen Behörde bejahend beantwortet wären, hätte dem Criminalrichter ein, möglicherweise strafbarer Thatbestand, ein vor sein Forum gehöriges Factum vorgelegen.

Ein solches Factum hatte aber im vorliegenden Falle das maaßgebende geistliche Gutachten nicht constatirt. Dasselbe hatte zwar die Ansicht der Angeklagten, mit Adoption der anklägerischen Entstellungen großentheils, als mit seiner Auffassung theologischer Dogmen nicht übereinstimmend, verworfen, deßungeachtet aber eine Verletzung der evangelischen Lehrfreiheit nicht behauptet. Vielmehr kam das Magdeburger Consistorium, bei aller augenscheinlichen subjectiven Abneigung gegen die Angeklagten und deren philosophische Privatüberzeugung, dennoch in seinem Gutachten zu dem Resultate, daß in Mittheilung und Verbreitung dieser angeblichen Lehre nur etwas Tadelnswerthes liegen würde, „wenn Ebel sie Solchen, die sich seiner geistlichen Leitung in „seinem amtlichen Berufskreise anvertrauten, oder anvertraut wurden", hätte „einreden wollen". Daß dies durch die Mittheilungen, welche die Sentenzen als unerlaubte „Verbreitung der Lehre" verurtheilten, nicht geschehen sey, erkannte das Gutachten in der, unmittelbar auf obige Worte folgenden Ausführung unzweideutig an.

„Das Religionsheft," (so hieß es dort S. 70) „das von einer seiner „Schülerinnen geschrieben, und von seiner Hand corrigirt worden ist, liefert

„ nur den einen Beweis, daß er anhangweise auf jene Lehren hingewiesen,
„ nicht aber den ganzen Unterricht mit ihr übertüncht habe. Dabei war es
„ nur ein Privatunterricht, wobei falschen Anwendungen sich noch mehr
„ vorbeugen ließ. Der Religionsunterricht aber, aus welchem in vorstehender
„ Beurtheilung häufig Stellen entlehnt worden sind, wurde einigen erwachsenen,
„ in ihrem Urtheile schon mündigen, gebildeten jungen Männern mehr als
„ wissenschaftliche Arbeit, jedenfalls nicht als Confirmandenunterricht
„ ertheilt, und überdies enthält dieser Unterricht nichts von der anstößigen
„ Lehre, nämlich der von zwei Urwesen." „In seinen, von vielen Seiten
„ betrachtet, ruhmwerthen, durch Geist und Ton, Licht und Wärme ausge-
„ zeichneten Predigten und anderen Schriften, finden sich zwar Stellen, die
„ an seine Theosophie erinnern, jedoch für Alle, welche diese weiter nicht
„ kennen, unschädlich und unverfänglich sind."

Hiemit hatte denn das Gutachten sämmtliche Fälle der angeblichen Verbreitung, auf welche die Sentenzen ihre Verurtheilung stützten, nach technischen Grundsätzen für unanfechtbar erklärt, und es blieb nur die, dem citirten Satze des Gutachtens vorausgeschickte Alternative übrig. Nach dieser ist entweder „ die ganze Lehre nur Privatansicht Ebels, wenigen Freunden eröffnet,
„ nicht aufgedrungen, sondern nur vertraulicherweise in der Meinung mitge-
„ theilt, um, wie Ebel selber sich darüber ausdrückt, auf philosophischem Wege
„ ihre christliche Ueberzeugung zu vermitteln, worüber er Niemanden Rechen-
„ schaft schuldig ist, als seiner eigenen Vernunft", oder sie ist „ein dichterischer
„ oder wissenschaftlicher Versuch, selbst dazu bestimmt, sich in der ganzen großen,
„ weiten Welt der Poesie oder Wissenschaft Eingang zu verschaffen ", und
„ auch da ist er vor keinen anderen Richterstuhl zu fordern, als vor den des
„ öffentlichen Urtheils". — Offenbar liegt in diesen Worten Ebels Rechtfertigung nach allen drei Seiten, in Beziehung auf den amtlichen Unterricht, auf die Privatmittheilung und die Veröffentlichung durch den Druck.

Damit war denn Hinsichts Ebels namentlich, und auch Hinsichts Diestels, sofern (zufolge der schließlichen Erklärung des Gutachtens) von ihm überall dasselbe gelten sollte, wie von Ebel, festgestellt, daß, wie in allem Uebrigen, so auch in dem sachverständigen Endurtheil, dem Richter die Existenz eines criminellen Thatbestandes in Beziehung auf die hier in Rede stehende Mittheilung philosophisch-kosmogonischer Ansichten nicht dargeboten war. Der Abfasser der zweiten Sentenz hatte aber die factische und logische Begründung des Gutachtens — ob mit Recht oder Unrecht — ausdrücklich anerkannt, und daraus mußte er, wollte er juridisch und consequent urtheilen, folgern daß das Resultat der Beweisaufnahme (welches hier das Gutachten

allein bildete) den Angeklagten durchaus günstig ausgefallen, und schon dadurch ihre Privatüberzeugung, mochte sie dem Concipienten des Gutachtens noch so mißfällig seyn, der richterlichen Beurtheilung entzogen war.

Doch, so viel man aus den Urtheilsgründen (welche gesetzlich das dem Collegio vorgetragene Referat, so weit es nicht beim Vortrage abgeändert worden, enthalten sollen) ersehen kann, hat der Referent den Spruchsenat gerade mit diesem wichtigen Ergebniß des technischen Gutachtens gar nicht bekannt gemacht, und es wird nur dadurch erklärlich, wie ein, aus zahlreichen wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern bestehendes Collegium sich verleiten lassen konnte, ein Verdammungsurtheil nicht nur über einen, ganz außerhalb seines Bereiches liegenden Gegenstand, sondern auch im Widerspruch mit dem darüber ausgesprochenen, sachverständigen Befunde sich anzumaßen.

Wollte man aber auch der vorstehend entwickelten Ansicht nicht beitreten, vielmehr dem Richter ein Urtheil über den in Rede stehenden Gegenstand einräumen: so hätte derselbe sich doch, nach der oben citirten gesetzlichen Vorschrift, jedenfalls darauf beschränken müssen, zu prüfen: ob die im Gutachten darüber gefällten Urtheile auf actenmäßig richtigen Voraussetzungen beruheten, und ob sie „mit überzeugenden Gründen unterstützt" seyen?

In Beziehung auf das Gutachten verdient zunächst das juridische Urtheil Beachtung, welches der Vertheidiger im Allgemeinen über dessen rechtliche Bedeutung ausspricht. Derselbe erklärt (Bl. 561$^{v}$ ff. seiner ersten Defension): daß das Gutachten des Magdeburger Consistorii, in Betreff der fraglichen „Lehrsätze", „mehr die Natur einer literarischen Recension, als die eines „vom Richter zu beachtenden Gutachtens hat, welches geeignet wäre, den „objectiven Thatbestand der vorliegenden Untersuchung zu begründen. Es „beschäftigt sich zum Theil damit, zu untersuchen, ob und welche Consequenzen „aus der Schönherr'schen Lehre im Leben von den Angeklagten, deren Freunden oder Feinden gezogen worden, und ob und in wie weit daraus factisch „etwas Tadelnswerthes hervorgegangen, — Umstände, welche, wenn es überhaupt darauf ankäme, immer nicht für das Consistorium, sondern nur für „den Richter Interesse haben könnten, denn Ersteres hat es allein mit der „Lehre zu thun. Und sonderbar! — der Inquirent, dem es recht eigentlich „darum hätte zu thun seyn müssen, das Verhalten der Angeklagten in Betreff „jener Lehre darzustellen und aufzuklären, hat zu wiederholten Malen versucht, nicht nur den Dr. Ebel durch theologische Vorhaltungen von der „Unrichtigkeit der Lehre selbst überzeugen zu wollen, sondern ihn sogar über „den Inhalt des Gutachtens des Consistorii zu inquiriren." ... „So hat „denn ein vollkommener Rollentausch stattgefunden; das Consistorium hat „seinen Sitz innerhalb der geordneten Schranken des Rechts aufgeschlagen,

„und der Inquirent sich auf das Streitroß der theologischen Controversen „geschwungen“.... „Ich finde nicht, daß das Consistorium zu Magdeburg „sich ausgesprochen hat: ob und welche besondere Lehre die Ehrfurcht gegen „Gott ꝛc. offenbar angreift, oder das Volk zu Lastern geradezu verführt“... „Und doch kommt es gerade hierauf an“... „Es würde kein philosophisches „System vor Verketzerungen und Verdächtigungen sicher seyn, wenn man die „möglichen Folgerungen aus demselben allein zur Richtschnur der Beurtheilung desselben nehmen wollte.“

Was aber die einzelnen Gegenstände des in Rede stehenden Gutachtens betrifft: so würde eine gewissenhafte, Punct für Punct vorzunehmende juridische Prüfung dieser technischen Arbeit den Urtheilsfasser überzeugt haben, daß dieselbe nicht nur — wie er bei ein Paar Nebenpuncten selbst anerkannte — in factischer Beziehung, sondern auch bei den Hauptpuncten, in factischer sowohl, als logischer Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen keineswegs entsprach. Die beiden Angeklagten (Ebel in seiner „Schutzschrift für die „Bibel, gegen die Schriftwidrigkeit unserer Zeitgenossen, mit besonderer Rücksicht auf das Magdeburger Gutachten“, und Diestel unter dem Titel: „das „Gesetz des Rechts und des Verstandes gegen dialectische Gesetzlosigkeit“) hatten das Gutachten auf allen Puncten einer gründlichen Prüfung unterworfen, und die zahlreichen Unrichtigkeiten seiner factischen Annahmen, sowie die Mißdeutungen und Entstellungen ihrer Ansichten und Aeußerungen aufgedeckt. Wenn der Urtheilsfasser die erstgedachte gediegene Arbeit (Bl. 37ᵛ) bei einem Hauptpuncte mit dem absprechenden Urtheil zu beseitigen suchte, daß ihr Verfasser „sich in eine nicht hieher gehörige Polemik verliere, ohne „das Gutachten selbst widerlegen zu können“: so war dies unrichtig; denn wenn auch Erörterungen theologischer Differenzen (die nicht anders als polemisch seyn konnten, weil sie die theologischen Irrthümer und Unrichtigkeiten des Gutachtens allerdings widerlegt haben) „nicht hieher“, d. h. nicht vor das Forum des Richters „gehörten“: so gehörten die factischen und logischen Gegenbeweise doch unzweifelhaft hieher, da der Richter daraus ersehen mußte, daß durch dieselben das Gutachten nicht nur theologisch, sondern auch factisch und juridisch widerlegt worden war.

Schon die erste Nummer, „von der heiligen Schrift“, eröffnete das Gutachten mit einem Selbstwiderspruche. „Es ist unverkennbar“ (so begann dieselbe), „daß der Archidiaconus Dr. Ebel in der Bibel ein heilig Buch „verehrt, das seinem ganzen Inhalte nach ihm göttliche Wahrheit enthält“, und daß er „die Schönherr'sche Theorie als bloßen Schlüssel zum vollkommeneren Schriftverständniß betrachtet wissen will“. — „Hiemit war es juri„disch und logisch völlig unvereinbar, wenn gleich darauf die Behauptung

„folgte, daß ihm dessenungeachtet diese Theorie mehr gilt, ja mehr gelten muß, „weil sie nach seiner Meinung mehr gibt". Da die göttliche Wahrheit eine Steigerung nicht zuläßt, also eine Theorie nicht mehr geben kann, geschweige geben muß, zumal wenn sie nur ein Schlüssel zu jener seyn soll: so durfte ein juridisches Urtheil sich solchen Widersinn nicht aufbürden lassen. Demnach blieb juridisch das dem Angeklagten günstige Anerkenntniß stehen, zumal die von dem Gutachten citirten Stellen aus Ebels Schriften, welche dasselbe schwächen sollten, nichts von Dem enthalten, was das Gutachten daraus gelesen haben wollte. Die im Anfange des Gutachtens, zur Begründung jenes paradoxen Nachsatzes citirte S. 27 des „Schlüssels" sagt kein Wort davon: daß „diese Theorie eine nicht minder göttliche Offenba„rung" sey, sondern bestätigt nur die von anderen Theologen aufgestellte Ansicht: „daß die Wirksamkeit Gottes auf den Menschengeist nicht etwa „eine, nur auf einige Zeitmomente eingeschränkte", „daß vielmehr die Offen„barung ein täglich Geschehendes und Fortgehendes und alles Wirken Gottes „ein unmittelbares ist". Ja des Gutachtens: „mehr als die Bibel" wird sogar geradezu Lügen gestraft, wenn Ebel auf derselben Seite sagt: daß der Mensch eine „vollkommene und richtige Weltanschauung finden kann, „sofern er der Grundwahrheit der Bibel zu widersprechen sich nur nicht „gestattet."

Die citirte Seite 26 ferner nennt nicht — wie das Gutachten vorgibt — „diese Theorie eine Weisheit der Vollkommenen und Mündigen", welche „weiter führt als die Bibel und ganz neue höhere Erkenntnisse mit„theilt" ꝛc., sondern sie führt aus, daß es, „weil die Welt in ihrer Weisheit „Gott nicht erkannte, Ihm gefallen hat, in der Einfalt eine Weisheit der „Vollkommenen (d. h. Derer, die entschieden nach dem vorgesteckten Kleinode „himmlischer Berufung streben, 1 Cor. 2, 6. Phil. 3, 15.) unserem „Zeitalter, nicht allein durch den Glauben, wie früher, sondern auch durch „tiefere Begründung desselben mittelst der Erkenntniß anzubieten", und daß „die Lehre von den Urwesen", wie er sich „überzeugt hatte, diese Vermit„telung" sey.

Wo ist wohl ein Philosoph, der nicht seine Erkenntniß als eine Vermittelung achtete, zur Weisheit zu gelangen, und weßhalb sollte wohl seine Forschung Werth für ihn haben, wenn er nicht dies von ihr erwartete?

Ebenso falsch ist endlich das Citat der S. 27. 28. gedeutet. Denn wenn Ebel daselbst sagt: daß „Gott uns selbst behülflich gewesen, die richtige „Weltanschauung zu gewinnen, daß wir die Wahrheit aber nicht abgetrennt „suchen dürfen von den Propheten alten und neuen Bundes, wie keine Frucht „in der Luft wächst, sondern ihre Kräfte durch Vermittelung der Zweige und

„Aeste aus der Wurzel saugt“: so ist damit geradezu das Gegentheil dessen esagt, was das Gutachten daraus folgern wollte; daß nämlich „in dieser Theorie erst die richtige Weltanschauung gewonnen“ sey, „zu welcher die Offenbarung alten und neuen Testamentes bloß behülflich gewesen“. Das ngeschobene „bloß“ sollte wiederum das Mittel zum Zweck, die Nebensache :n „Schlüssel“ zur Hauptsache machen, und die „unverkennbar“ der heiligen Schrift zuerkannte „göttliche Wahrheit“ zu einem sinnwidrigen „mehr“ eigern, und damit eine „Theorie“ ausgestattet werden, um diese verketzern ı können. Solche unredliche Auslegungsweise haben die Angeklagten bei ielen Citaten ihrer Schriften in dem Gutachten nachgewiesen.

Anlangend die einzelnen sogenannten „Irrlehren,“ welche der Urtheilsıffer aus der angefochtenen Privatüberzeugung herauszudeduciren unternahm, ) würde die gegenwärtige Erörterung in *seinen* Fehler verfallen, wenn ieselbe sich darauf einlassen wollte, dessen Argumente für die Behauptung, aß jene „Lehren“ mit den „Grundsätzen der christlichen Kirche nicht zu vereinigen sind“, näher zu erörtern und zu prüfen. Vielmehr kann hier, o es nicht eine Vertheidigung theologischer Ansichten*), sondern den *Rechts*punct gilt, nur an einzelnen, theils dem Gutachten in der Sentenz nachgeschriebenen Hauptsätzen, theils an den dabei vorkommenden juridischen Nißgriffen gezeigt werden, auf welches Resultat bei den vom Urtheilsfasser ls „Irrlehren“ behandelten theologischen Ansichten eine *richtige juridische* Behandlung der Sache geführt haben würde.

Der Urtheilsfasser beginnt die Beurtheilung der angeblichen „Lehren“ er Angeklagten mit dem Angriffe auf

1. Die *Annahme zweier Urwesen*, und legt derselben das folgende on dem Gutachten aufgestellte Axiom zum Grunde: „Zwei Urwesen nimmt diese Lehre an, und die Bibel verkündet auf allen Blättern nur einen Gott“. Mit diesem verworrenen und verwirrenden Ausspruche sollte die Unvereinbarkeit zweier Urwesen mit der Lehre von der Einheit Gottes von orn herein festgestellt werden. Freilich konnte dem, der sich nicht durch den Schall von Worten irre leiten läßt, sondern dem Sinne derselben nachdenkt, icht verborgen bleiben, daß hier die verschiedenen Begriffe: Urwesen und

*) Welche überdies seitdem mehrfach in der Oeffentlichkeit vertreten worden sind, vgl. „Die Liebe zur Wahrheit.“ 1850. „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit.“ 1852. „Die Philosophie der heil. Urkunde.“ 1854. 1855. 1856.

Gott nicht unterschieden, sondern identificirt wurden, daher hätte der Jurist, der ganz vorzugsweise darauf gewiesen ist, es mit den Worten genau zu nehmen, sich dem Anspruche, auf solche Confusion der Begriffe einzugehen, nicht stellen, vielmehr das geistliche Forum zuvor auffordern müssen, die Definitionen der hier durcheinander geworfenen Gegenstände zu geben und den Beweis zu führen, weßhalb die Lehre von einem Gotte der Existenz zweier Urwesen widersprechen solle? — Ohne diese Vorbedingung konnte das obige Arbitrium für den Richter um so weniger irgend eine Bedeutung haben, geschweige denn überzeugend seyn, als das Gutachten an derselben Stelle erklärte: „Ebels Beweise für seine Behauptung, auch der Bibellehre „liege die Lehre von zwei Urwesen zum Grunde, möchten für jetzt auf sich „beruhen", derselben aber auch später nicht weiter erwähnte, sondern ganz auf sich beruhen ließ, daher der Richter nicht wissen konnte, ob Ebels Beweise nicht gültig und damit die Beschuldigung widerlegt worden. Daß dies wirklich geschehen, konnte überdies der Richter aus der Definition des Gottesbegriffes, welchen Ebel in seiner Schutzschrift gegeben, ersehen. Denn wenn daselbst S. 49 dem „Polytheismus", welcher das Schicksal der Welt von Mehreren abhängig macht, entgegengesetzt: „Gott als der Urheber, „Erhalter und Regierer des Weltalls" definirt wird, „der es machet, wie Er „will, beides, mit den Kräften im Himmel und mit denen, die auf Erden „wohnen"; wenn er ferner, wie auch das Gutachten bemerkte, wiederholt ausgeführt hatte, daß Gott über Alles (also auch über das zweite Urwesen) Herr sey: so hatte er damit nicht nur den Begriff „Gott", dessen Kriterien auf beide Urwesen nicht anwendbar waren, von dem letztgedachten Begriffe unmißverständlich unterschieden, sondern sich auch zu der Einheit Gottes bekannt, und der Urtheilsfasser konnte dagegen um so weniger etwas einwenden, als das, was er selbst, Bl. 27 f. der Sentenz, ausgesprochen: daß „der Glaube an einen Gott, dessen allmächtige Kraft die Welt geschaffen „hat und erhält", mit der obigen Definition Ebels übereinstimmt.

War hiemit widerlegt, daß Ebels Monotheismus sich mit der Bibellehre von Einem Gotte, die er selbst durchweg bekennt, nicht vereinigen lasse, so fiel damit auch zugleich der zweite Satz des Gutachtens, den die Sentenz adoptirte, um „die Lehre von zwei Urwesen" als eine „Irrlehre" darzustellen. Dasselbe behauptete nämlich (S. 5, 6): Wenn unter Gott „ein über andere „Wesen erhabenes ... das höchste Wesen verstanden werde", so würden „dabei die Begriffe von Einheit und Suprematie verwechselt". — Indem aber Gott nicht bloß (wie das Gutachten berichtet) als das höchste, sondern als das einzige, Alles beherrschende Wesen von Ebel dargestellt wird, so ist ja damit die Einheit Gottes geltend gemacht, und dieser die Supre-

tatie, d. i. die Eigenschaft, nach welcher Er Alles beherrscht, als Prädicat igelegt, also die Begriffe deutlich unterschieden und nichts verwechselt worden.

Wenn ferner das Gutachten bei diesem Puncte Ebels Ansicht beschulgte, daß nach derselben die Urwesen „zu den höheren Eigenschaften persönlicher Wesen ... namentlich zur freien bewußten Persönlichkeit nur erst im Menschen gelangen", so durfte der Urtheilsfasser auch diese Anklage nicht chschreiben, sondern mußte sie zurückweisen, da Ebel in seiner Schutzschrift . 87 nachgewiesen, daß das Gutachten die aus seinem „Schlüssel" citirte elegstelle, ihrem klaren Wortsinne zuwider, also falsch gedeutet, indem aus rselben klar hervorgeht, daß darin nicht von der freien bewußten Persönlichit der Urwesen, sondern von der des Menschen die Rede ist.

2. Die zweite sogenannte „Lehre", welche die Sentenz (Bl. 39v f.) r „Irrlehre" machen wollte, ist die von den Attributen der Gottheit. ie beginnt auch hier mit den Worten des Gutachtens: „die Attribute, welche die Kirchenlehre, nach der heil. Schrift, Gott, als einem absoluten Wesen, beilegt, werden hier den beiden relativen Urwesen vindicirt, jedoch mit der Beschränkung, daß sie dem zweiten Urwesen als dem schwächeren, in geringerem Grade zukommen sollen." Auch diese Beschuldigung, welche absichtigte, die „Lehre von zwei Urwesen" in eine Lehre von zwei Göttern nzudeuten, konnte nicht für begründet geachtet werden. Der einzige angebhe Beweis dafür, eine außer Zusammenhang mit dem Text stehende Randmerkung in einem, von Ebel geschriebenen Dictate Schönherrs (dem sogennten „blauen Buche") war dazu nicht geeignet, weder dem Inhalte, noch r Form nach. In erster Beziehung war aus mehreren Stellen von den vesentlich verschiedenen Eigenschaften" und mit Hervorhebung der göttlichen erseben, daß, wenn in jener Randbemerkung steht: die gedachten Attribute men dem zweiten Urwesen im schwächeren Grade zu, darunter nur solche genschaften verstanden seyn konnten, welche, wie z. B. Kraft, Bewegung und gleichen einer Steigernng fähig sind, während die, eine Gradation nicht tattenden, ausschließlich der Gottheit gebührenden Prädicate, wie z. B. lwissenheit, Allmacht ꝛc. ꝛc. naturnothwendig davon ausgeschlossen seyn ßten, wie denn auch eine genaue Prüfung aller Auslassungen und Schriften Angeklagten und deren Freunde ergibt, daß diese Eigenschaften nirgend b niemals dem zweiten Urwesen beigelegt worden. Hatte der Concipient s Gutachtens dem Sinne jener Stelle nicht nachgedacht, sondern sie unbeens für seine Anschuldigung benutzt, so durfte der Urtheilsfasser solches recht nicht wiederholen, und um so weniger dasselbe zum Nachtheil des geklagten ausbeuten, als auch der Form nach das ganze Manuscript nur Entwurf Schönherrs, nicht als vollendete Arbeit anzusehen, also

auch die gedachte Stelle als Beweis gegen Ebel nicht gelten konnte. Denn ein von demselben beim Niederschreiben dieses Dictats gemachtes NB. bestätigte noch seine Angabe, daß er diesem, ihm nicht klar genug ausgedrückten, Gedanken später habe näher nachdenken und mit seinem Freunde besprechen wollen, wozu ihm aber im Drange der Geschäfte die Zeit gefehlt hatte.

Der Vertheidiger hatte nicht versäumt, in seiner zweiten Defension (Bl. 84 ff.) juridisch nachzuweisen, daß es bei dem Mangel jedes beweisenden Argumentes unstatthaft sey, dem Angeschuldigten die von ihm niedergeschriebene Ansicht eines Anderen (hier die Ansicht Schönherrs) als die seinige zu obtrudiren, und ebenso den, von dem Schreibenden dabei gemachten Notabene eine andere Bedeutung beizulegen, als er selbst hineingelegt zu haben versichert, — eine Wahrheit, die um so unbestreitbarer ist, als seine Versicherung keinesweges als unwahrscheinlich oder den Umständen widersprechend angefochten werden konnte. Der Machtspruch des Urtheilsfassers, daß die Deutung, welche Ebel dem NB. gegeben, „offenbar gezwungen" sey, macht daher sein unjuridisches Verfahren um so mehr „offenbar", als er keine andere Deutung, geschweige denn eine ungezwungenere darüber zu geben vermochte. — Daß diese Ausführung des Vertheidigers richtig und die aus der betreffenden Stelle des „blauen Buches" gezogene anklägerische Folgerung, als wären die Eigenschaften Gottes beiden Urwesen vindicirt worden, falsch ist, daß auch nicht nur die materielle Auffassung der Urwesen Seitens der ersten Sentenz, sondern auch die Gleichstellung der Urwesen als zweier Götter und die angebliche Beilegung göttlicher Eigenschaften für das zweite Urwesen sich als eine grobe Mißdeutung herausstellt, — wird in den Acten (z. B. Vol. I$^{d}$ fol. 192) bestätigt.

Nach dem Allen war es für ein juridisches Urtheil unmöglich, in jenem Dictate einen Beweis für eine Irrlehre Ebels zu finden.

Das Gutachten wollte ferner aus der von ihm citirten Aeußerung Ebels: „In der Wechselwirkung der Urwesen sehen wir die Vollkommenheit in ihrer „eigentlichen Bedeutung", den falschen Schluß ziehen, als habe derselbe gelehrt: Gott vermöge die Vollkommenheit nur „in Verbindung mit dem „anderen Urwesen zu erreichen". Dies war, wenn man den mildesten Ausdruck brauchen will, ein logischer Schnitzer, den der Richter, wenn er dessen erwähnen wollte, hätte berichtigen müssen. Denn es lag für Jeden, der richtig zu denken versteht, oben auf, daß, was wir in seiner eigentlichen Bedeutung sehen sollen (wie Ebel hier gesagt) naturnothwendig schon vorher vorhanden gewesen seyn muß, also nicht erst in der Verbindung erreicht wird. Um so unverzeihlicher war es, wenn der Abfasser der zweiten Sentenz dem gedachten Fehlschluß noch einen andern hinzuthat, indem

er Bl. 40ᵛ seinerseits bemerkte: „Wenn Ebel sagt, daß die Vollkommenheit „erst durch die Wechselwirkung beider Urwesen hervortritt, von diesem Ereigniß „also abhängig gemacht wird, so ist letztere in der That die nothwendige „Voraussetzung und Bedingung der Vollkommenheit selbst.“ Ebel aber sagt solches nicht, auch ist offenbar, daß, selbst wenn er es gesagt hätte, die Anklage falsch war, als folge aus dem „Hervortreten“ ein „Abhängigmachen“, und daß dabei das Seyn der Vollkommenheit von ihrem Hervortreten nicht unterschieden wurde.

Ist hienach auch bei vorausgesetzter factischer Richtigkeit der Auslegung dessen, was Ebel an der citirten Stelle gesagt, deren anklägerische Auslegung — wie sie im Gutachten und in der zweiten Sentenz zu lesen ist — auf lauter falsche Schlüsse gebaut, und also schon um deßwillen durchaus falsch und widerrechtlich: so ist dies noch mehr der Fall, wenn man die betreffende Stelle in ihrem Zusammenhange prüft. Hätte der Urtheilsfasser dies gethan, wenn er den betreffenden Ausspruch des Gutachtens adoptiren wollte, und die Abhandlung, aus welcher die in Rede stehende Stelle entnommen ist, (den sogenannten „Schlüssel“) zur Hand genommen, auch Ebels Widerlegung des Gutachtens (Schutzschrift ꝛc. S. 92 f.) selbst gelesen, bevor er sich ein Urtheil darüber erlaubte: so würde er gefunden haben, daß dieselbe vom Verfasser des Gutachtens aus ihrem Zusammenhange gerissen worden und in Wahrheit ganz etwas Anderes besagt, als der Ausleger darin gefunden haben will. Ebel spricht an der citirten Stelle (S. 48 des Actenexemplars Vol. Iᵇ fol. 384) davon, daß „Gottes Reich — Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen „Geist — sich auf die Idee der Vollkommenheit gründet, und diese „wiederum auf eine richtige Vorstellung von Gott und seinem Verhältnisse „zur Welt und zum menschlichen Geschlecht“. Er führt sodann aus: daß „die Einheit als solche allein und durch sich selbst sich nicht vermannigfaltigen“, „Gerechtigkeit, Gnade, Güte, Barmherzigkeit“ sich nur an einem Gegenstande beweisen könne, „ein Reich Gottes“, in welchem Gerechtigkeit, Friede und Freude wohne, „daher nur in einem vollkommen gerechten Verhältniß „denkbar“ sey.

Wenn hierauf der Satz folgt: „In der Wechselwirkung der Urwesen „sehen wir die Vollkommenheit in ihrer eigentlichen Bedeutung“, so ist hier von dem abstracten Begriff der Vollkommenheit, der nur bei einem gerechten Verhältniß und in gerechter Wechselwirkung denkbar, die Rede; daß daher dieser Begriff, auf menschliche Verhältnisse bezogen (denn diese waren es, für welche und um deren willen hier von einem vollkommenen Zustande der Welt gesprochen wurde), erst dadurch seine eigentliche Bedeutung erhält, wenn man auf die urwesentliche Bedingung der Vollkommenheit — auf eine

gerechte urwesentliche Wechselwirkung zurückgeht, und dadurch ein vernünftiges Verständniß für die Möglichkeit einer wirklich, nicht bloß in Gedanken, sondern im Wesen bestehenden Vollkommenheit erhält.

Von der Vollkommenheit Gottes, welche das Gutachten und, ihm nachfolgend, die Sentenz in diese Stelle hineindeutet, ist demnach in derselben nicht mit einem Worte die Rede. Auch abgesehen von dem Zusammenhange schloß schon die Wortstellung diese Deutung aus; denn es heißt nicht: wir sehen ihre, der Urwesen, Vollkommenheit, sondern wir sehen die Vollkommenheit ꝛc. Außerdem aber heißt es wenige Zeilen vorher: „Gott bliebe dann" (d. h. wenn er „für sich allein und durch sich selbst eine Schöpfung beginnen" könnte) „nur selig, nur vollkommen, allein für sich selbst." Es war demnach eine offenbar falsche Anführung der Worte Ebels, wenn das Gutachten in die citirte Stelle eine ihrem Wortsinne geradezu widersprechende Deutung hineinlegte, und die crasse Unwahrheit sich erlaubte: Ebel habe gesagt: Gott vermöge die Vollkommenheit „nur in Verbindung mit dem anderen „Urwesen zu erreichen". Die in der Sentenz gebrauchte Wendung: „die „Vollkommenheit trete hervor", scheint zwar dem Wortsinne sich mehr annähern zu wollen; durch den willkührlichen Zusatz aber: „erst durch die „Wechselwirkung beider Urwesen" und durch die hinzugefügte, den Sinn noch mehr entstellende Deutung: „von diesem Ereigniß also abhängig gemacht „wird", — überholt sie die Uebergriffe des Gutachtens.

In gleicher Weise, wie bei der Vollkommenheit, hatte das Gutachten Ebels Ansichten hinsichts der übrigen Attribute der Gottheit mißdeutet, und zum Theil durch Weglassen oder Zusetzen einzelner Worte den Sinn seiner Aeußerungen entstellt, wie in den Gegenschriften nachgewiesen. So z. B. wenn dasselbe aus der Aeußerung Ebels: Gott wisse einzelne freie Handlungen der Menschen nicht vorher, weil solches Vorherwissen ein Vorherbestimmen involvire, und daher die Freiheit vernichte, das Wörtchen vorher wegließ, und Ebel damit eine Beschränkung der Allwissenheit Gottes aufbürdete. Der Urtheilsfasser ließ dies Falsum nicht nur ohne weitere Prüfung stehen, sondern that ein neues hinzu, indem er Bl. 41 Ebel die Ansicht unterschob: „So war Gott nicht von Anfang an allwissend, denn"... „er besitzt nur ein Wissen von Manchem, nicht von Allem." — Ebel aber hatte in der von dem Urtheilsfasser selbst citirten, bei den Acten befindlichen Abhandlung „Schlüssel", S. 58*) (Vol. I^h fol. 360—479) den Begriff

*) In der Druckschrift: „Verstand und Vernunft ꝛc." befindet sich diese Stelle S. 73 f. der zweiten Abhandlung betitelt: „Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit."

der Allwissenheit in einer Weise entwickelt, welche sowohl des Gutachtens, als der Sentenz Mißdeutung Lügen straft, denselben mit der Liebe, Gerechtigkeit und anderen Eigenschaften Gottes in Einklang bringt, und gegen die, aus der absolutistischen Auffassung dieses Begriffes consequent folgende Prädestination sicher stellt.

Es heißt daselbst: „Gott ist allwissend, heißt nicht etwa, er weiß auch „das Unwißbare, d. h. nicht Daseyendes, sondern zum Unterschiede vom „Menschen, der durch sein beschränktes Daseyn auch nur ein theilweises „Wissen hat, kennt er alle Dinge, weil er überall gegenwärtig ist und Alles „durchdringt, und weiß Alles, was da ist, und zwar: Vergangenes, „Gegenwärtiges und Zukünftiges, indem er den Plan, nach welchem er „das Ganze regiert, von Anbeginn geordnet hat, also schon in der Keim„legung Alles wirklich vollendet erblickt, was sich bis an's Ende der Welt „entwickeln soll, und immerdar schon von ferne sieht, was im Kommen ist. „Gegenwärtiges, eben weil er überall gegenwärtig und Alles in Allem „wirkend ist; Vergangenes, weil er von Ewigkeit her gewesen, und alle „Dinge durch ihn und in ihm bereitet sind, und keines derselben unter„gegangen, sondern nur mehr und mehr entwickelt und vervollkommnet, so daß „also die Vergangenheit in der Gegenwart, als in einer höheren Ausbildung „des Ursprünglichen noch wesentlich eigenthümlich vorhanden ist, wie der Keim „in der Pflanze; und das Zukünftige, weil sich dasselbe auf beide stützt, „und aus ihnen erhebt, nicht als etwas Anderes, das Alte aufhebendes, „sondern als eine Verneuerung und Verherrlichung, als vollendete Krone des „großen Ganzen."

„Da es nun aber der Liebe und Weisheit Gottes gefallen, Wesen in „seine Welt zu setzen, die nach seinem Ebenbilde geschaffen, vernunftbegabt „und also selbstständig und von dem allgemeinen Naturgesetz ausgeschlossen „seyn sollten, von welchem die ganze übrige Schöpfung — sich selbst un„bewußt — getrieben wird, so hat er hiemit ihr eigenes Schicksal in ihre „freie Wahl gelegt, und also insofern einer Vorausbestimmung hierüber „entsagt; und wie es naturnothwendig in dem gotteswürdigen Begriff der „Allmacht liegt, daß der Herr über Alles, der Allmächtige, dennoch etwas „Widersinniges nicht schaffen, z. B. einen dreieckigen Cirkel unmöglich in's „Daseyn rufen kann, noch zu bewirken vermag, daß Unrecht und Böses zugleich „recht und gut seyn kann: — so kann auch der Allwissende z. B. weder wissen, „was nicht da ist (denn wissen heißt, vermittelst des Gedankens ein Daseyn „erfahren, und nur Das, was wirklich da ist, kann gewußt werden, es gibt „kein Wissen, das sich nicht auf wirklich Vorhandenes stützt), noch das Resultat „wirklich freier Entschließungsmomente voraussehen."

„Indem Gottes Eigenschaften sich vernünftigerweise gegenseitig bedingen, „will der Allmächtige nicht widersinnige Allmächtigkeit, und Der den Menschen „nach seinem Bilde, der ihn frei erschaffen wollte, will nicht ein Vorwissen „und Vorherbestimmen seiner freien Entschließung. Durch solches Vorwissen „würde offenbar, wenn nicht der Entscheidung über sein Schicksal vorgegriffen, „so doch die über ihn verhängte Prüfung aller Wirklichkeit beraubt, und „ginge in einen Schein und in ein Spiel mit den Wesen über, die Gottes „unwürdig gedacht werden müssen, auch abgesehen davon, daß eine starre „Prädestination davon unzertrennlich wäre, — eine Annahme, der ohnehin der „ganze Bibelinhalt widerspricht."

„Allerdings weiß Gott auch die Entschließungen und Handlungen des „Menschen, welche wir gewöhnlich frei nennen, voraus; aber es gibt einzelne „Augenblicke im menschlichen Leben, wo sich der Mensch gleichsam im Schwebe- „puncte befindet, d. h., wo das Gute und das Böse zu gleicher Zeit und mit „gleicher Stärke auf ihn eindringt, wo er sich nun zu entscheiden hat, ent- „weder zum Guten oder zum Bösen; da überläßt ihn Gott seiner freien „Wahl, da gilt es für den Menschen, die Göttlichkeit seiner Natur zu „beweisen, seinen Beruf und seine Erwählung fest zu machen, ohne daß Gott „den Entschluß desselben voraus weiß; denn wüßte er ihn voraus, so hätte „er ja alle Diejenigen, welche seine Gebote übertreten, zur Verdammniß „geschaffen. Und ob er überhaupt die Möglichkeit des Bösen in der Welt — „(das doch von Ihm nicht herkommen und nicht hat verhindert werden können, „weil es in der Freiheit der geistigen Wesen seinen Grund hat, und weil es „ein Widerspruch in sich selbst wäre, freie Wesen schaffen und zugleich ihre „freie Entschließung vorausseben) — wissen konnte, so sah er doch nicht „naturnothwendig voraus, daß es wirklich eintreten würde. Er verherrlicht „jedoch seine Allmacht in der Ueberwindung desselben."

„Hiemit ist die Ansicht widerlegt, „„daß Schönherrs Theorie mit den „„göttlichen Eigenschaften, Allmacht und Allwissenheit, unvereinbar wäre.""" „Mit der Vorstellung über Gott, welche aus unklarem Denken überhaupt, „oder aus dem Mißverständniß hervorgeht, mag diese Theorie streiten: — „wo man sich aber nicht eine Mißdeutung derselben zu Schulden kommen „läßt, da wird sie sich vor dem Richterstuhl des festen prophetischen Wortes „rechtfertigen lassen, obgleich sie eine Geübtheit im Denken zu scharfer Unter- „scheidung allerdings voraussetzt." „Die Bibel nimmt einfach an, daß Gott „allmächtig und allwissend sey, und so auch wir; — sie lehrt aber eben so „gewiß, daß man wider Gott streiten, seine Zwecke hindern und seine Ab- „sichten wenigstens für den Augenblick vereiteln kann, wenn gleich seine Weis- „heit und Allmacht Alles zum Besten lenkt, und er alle seine Rathschlüsse

„dennoch dereinst erfüllt, und freilich die Hinderung und den Widerstand „selbst niemals zulassen dürfte, wenn er nicht wollte." — „Jeder schein- „bare Widerspruch löset sich auf, wenn nach Schönherrs Theorie die An- „schauung der freien Persönlichkeit des Menschen, gegenüber der freien Per- „sönlichkeit Gottes gewonnen wird; und hiedurch ist zugleich das Bedenken „ausgeglichen und der Zweifel gehoben, welche hinsichts der Vorbestimmung „Gottes über das Schicksal freier Wesen geäußert zu werden pflegen, sowie „in Hinsicht der in der Welt vorhandenen Uebel und der Duldung von Seiten „Gottes gegen die moralischen Widerstände, welche zur Zeit noch unableugbar „stattfinden und mit der Allmacht streiten würden, sofern dieselbe so unbe- „dingt oder vielmehr so unverständig zu denken wäre, wie die Absolutisten „es wollen."

Es ist wohl keine klarere und schlagendere Widerlegung der Beschuldigungen des Gutachtens und der Sentenz: als hätte Ebel nach Schönherrs Theorie die Ansicht aufgestellt, daß Gott die freien Handlungen der Menschen nicht wisse, und daß Gott nur ein Wissen von Manchem, nicht von Allem besitze, denkbar, wie die vorstehende Auseinandersetzung, und man hat nur die Wahl, ob man solche Entstellung der Wahrheit auf Rechnung des mangelnden Verständnisses oder einer übelwollenden Absicht schreiben will. Leider kann man Ersteres bei Personen, welche vermöge ihres Berufes im Denken und im Unterscheiden der Begriffe nicht ungeübt seyn sollten (wie die Abfasser des Gutachtens und der Sentenz), nicht annehmen; es bleibt daher nur die letztere Alternative übrig, zumal wenn man erwägt, daß ähnliche Mißdeutungen und Entstellungen fast bei jedem der hier erwähnten Lehrgegenstände nachgewiesen werden könnten, wenn der Zweck und der Raum dieser Schrift solches gestattete.

3. Die dritte, in der Sentenz zur Erörterung gezogene Lehre von der Dreieinigkeit (Bl. 45) ward nicht für eine Irrlehre erklärt, weil (wie es Blatt 46$^{v}$ heißt) „Schleiermacher" der Ansicht sey, daß „die Trinitäts- „lehre nicht die Bedingung sey, ohne welche an die Erlösung und an die „Stiftung des Reiches Gottes durch das Göttliche in Christo und dem hei- „ligen Geiste nicht geglaubt werden könne". Obgleich diese Berufung auf einen (damals schon verstorbenen) Kirchenlehrer nicht juridisch ist, da nicht dieser, sondern ein fungirendes Consistorium das technische Urtheil in dieser Sache abzugeben, die Ansicht eines Kirchenlehrers aber für den Juristen nicht mehr Werth haben kann als die Ansicht eines jeden Andern und also auch des Angeklagten, als eines gleichfalls sachverständigen Theologen: so kann doch, da der ganze Punct hienach aus der Sache scheidet, die Erörterung der gleichfalls höchst verworrenen Ansichten des Magdeburger Gutachtens über

dieſen, überdies auch unter den Theologen ſehr vielen Meinungsverſchiedenheiten unterworfenen, Gegenſtand hier auf ſich beruhen bleiben.

4. Die ſodann ventilirte „Lehre“ von der Schöpfung der Welt (Bl. 47) beginnt mit einer, weit über die Verketzerung des Magdeburger Gutachtens hinausgehenden Beſchuldigung. Der Urtheilsfaſſer wollte es nämlich „nach Schönherrs Darſtellung“ für „unzweifelhaft“ erklären, daß derſelbe „die Schöpfung als einen, der menſchlichen Geſchlechtsverbindung analogen Zeugungsact ſich dachte“. Ohne auf eine Erörterung der Ausführung eingehen zu dürfen, durch welche der Urtheilsfaſſer dieſe ſeine Annahme bevorworten wollte, kann man den Umſtand, daß ſeine Subjectivität hienach nur einen, ihn nicht ehrenden, profanen Sinn in Schönherrs Worten zu erkennen vermochte (den weder das geiſtliche Miniſterium — welchem Schönherrs Schriften im Jahre 1814 vorlagen, — noch ſelbſt das Magdeburger Gutachten darin entdeckt hatten), dahin geſtellt ſeyn laſſen; — daß er aber mit dieſer böswilligen Erfindung eines Anklagezeugen, deſſen feindliche Stimmung gegen die Angeklagten (vergl. S. 261 f.) beide Urtheilsfaſſer conſtatiren mußten, Ebel eine „Irrlehre“ andichten wollte, das verurtheilt ihn vollends.

Das Magdeburger Gutachten hatte jene verleumderiſche Anklage als ein Bemühen bezeichnet, phantaſtiſche „Erdichtungen auszuſchmücken“, „aus welcher Quelle manche gegen E. erhobene Beſchuldigung gefloſſen“ und derſelben daher nicht das geringſte Gewicht beigelegt. Es wagte daher auch nicht, Ebel deßhalb zu beſchuldigen, erklärte vielmehr ausdrücklich, daß dergleichen „Beziehungen ſich nicht ausgeſprochen finden.“ „Im Gegentheil“ (ſo heißt es S. 19) „hat ſich Ebel zuletzt über kosmogoniſche Beziehungen „auf eine Weiſe erklärt, daß, wenn das, was er darüber ſagt, ſeine Lehre „iſt, ſich bis auf den einzigen Punct: daß das Zuſammentreffen mehrerer „Weſen zur Schöpfung erforderlich iſt, gar nichts dagegen ſagen läßt.“ Es ſchließt mit dem Ausſpruche: „ſein“ (Ebels) „eigener Verſuch, der Schöpfungstheorie eine edle Haltung zu geben, beweiſet, daß er die ihm angeſchuldigte für verwerflich erkennt.“ Hienach hatte das Gutachten, trotz ſeines, die darin mitwirkende animoſe Tendenz verrathenden, unbegründeten „wenn“, und ungeachtet mehrerer auch bei dieſem Puncte ihm von den Angeſchuldigten nachgewieſenen Entſtellungen, dennoch das von der Anklägerei in Ebels ſogenannte „Lehre von der Schöpfung“ hineingetragene profane Element als eine verleumderiſche „Erdichtung“ verurtheilt; der Urtheilsfaſſer maßte ſich daher hier ein ihm durchaus nicht zuſtehendes geiſtliches Richteramt an und erlaubte ſich zugleich eine ſchwer zu verantwortende Verletzung der Integrität des Angeſchuldigten, wenn er in ſeine Aeußerungen und in die denſelben zum Grunde liegen ſollenden Anſichten Schönherrs etwas hin-

nlegte, was selbst nach dem sehr ungünstig gestimmten Urtheil der technischen ehörde nicht darin lag.

Diese Ueberschreitung seiner Befugniß erscheint um so gravirender für m, als der Defensor (Bl. 99 u. 165 ff. in seiner Vertheidigungsschrift weiter Instanz) auf die, in dieser Beziehung schon vom ersten Richter be-ngene sehr prägnante Rechtswidrigkeit aufmerksam gemacht hatte. Er wies a der letztgedachten Stelle nach, daß der Concipient des betreffenden Passus r ersten Sentenz „einen völlig verfehlten und heimlichen Weg eingeschlagen. Judex a quo" (so schreibt der Defensor) „stellt sich, als ob er in eigener Durchdringung der Ansichten Schönherrs und Ebels, wie sie ihm in den Acten — dem alleinigen Bereiche dieser seiner amtlichen Befugniß — vor-gelegen, dieselben nach seiner eigenen Auffassung wiedergegeben habe." — m weiteren Verfolge zeigt aber der Vertheidiger aus den Worten der Sentenz: ß „judex a quo einen Auszug gemacht, der ihm eben nicht „„Mühe"" gekostet, da sein „„Sinn"" keineswegs ,,,,im Zusammenhange"" aus den Schriften Schönherrs oder Ebels und Diestels „„erfaßt"" ist. Er hat nämlich aus einem, nicht bei den Acten befindlichen, pasquillarisch anonymen Aufsatze (in Illgens Zeitschrift ꝛc.), mit einzelnen unwesentlichen Abweichungen der Wortstellungen, einen ,,,,Auszug"" geliefert, diese rechtswidrige Quelle verschwiegen und sie verhüllen wollen". Wie dies Verfahren, und s oben mitgetheilte des zweiten Richters, der, ohne den Defensor wider-gen zu können, bei demselben Puncte sich auf seine Art nicht minder ver-ndigte, zu nennen ist, muß dem Rechtsgefühl des Lesers überlassen bleiben.

5. Das Argument, um in Betreff der Lehre von der Regierung r Welt Ebel eine „Irrlehre" aufzubürden, entnahm der Urtheilsfasser s folgenden Worten des Gutachtens: „Mag Ebel das zweite Urwesen noch so sehr dem ersten unterordnen, steht es in der Welt nicht besser, als in einem Haushalte, wo zwar der Mann unumschränkt regiert, aber doch in Allem der Mithülfe und Mitwirkung und des übereinstimmenden Willens seines, gehorsam in seine Anordnungen sich fügenden Weibes bedarf: so regiert da kein Gott, von dem es heißen könnte: von Ihm und durch Ihn und in Ihm sind alle Dinge, und die Möglichkeit bleibt immer, daß Zwiespalt entstehe." Der Jurist kann dieser fast humoristischen Combina-n der Consistorialbehörde weder eine criminelle, noch auch nur eine so ste Seite abgewinnen, um darauf das Verdict einer „Irrlehre" zu gründen. iestel begegnete in den Acten jener Aeußerung in gleichem Tone mit der age: ob das Consistorium bei Gottes gegenwärtiger Weltregierung etwa nen Zwiespalt entdecke und der Meinung sey, daß alle Erdengreuel sich der stimmung und des Wohlgefallens Gottes zu erfreuen hätten?

6. Die Lehre vom Uebel in der Welt (die durch den Einfluß des Feindes den Zwiespalt erklärt) hält (Bl. 52 f.) der Urtheilsfasser zwar nicht für eine Irrlehre, da Schleiermacher die Vorstellung vom Teufel für „haltungslos“ erkläre, und er selbst, der Urtheilsfasser, die Meinung hege, daß die Lehre über das Daseyn des Teufels „kein eigentliches Dogma“ sey, indeß stütze er sich hier nicht bloß auf diese unstatthafte Auctorität, sondern auch darauf, daß „auch das Magdeburger Gutachten dem Inculpaten in dieser „Hinsicht nicht geradezu eine Irrlehre vorwerfe“. Wenn aber hienach dieser Gegenstand durch das technische Arbitrium nicht verurtheilt, also auch dem Urtheil des Criminalrichters nicht unterbreitet war: so hätte der Letztere nicht die unbegründeten, doch aber die Angeklagten beschuldigen wollenden Annahmen nachschreiben sollen. Der Schlußsatz der betreffenden Consistorialausführung krönt — wenn man so sagen darf — das Werk unlogischer Verketzerung. Derselbe lautet: „Das Böse soll vom zweiten Urwesen hergeleitet werden“ (was übrigens der eigenen Angabe des Gutachtens, daß dasselbe „durch den „Mißbrauch des Willens freigeschaffener Wesen in die Welt gekommen“, geradezu widerspricht), „aber damit würde es doch in die Gottheit selbst ver„setzt, und dies widerspricht allzusehr der Offenbarung, als daß dieser „Grundirrthum sich offen und frei hervorwagen sollte“. Zunächst aber ist dieser Schluß, den die Sentenz Bl. 56$^{v}$ dem Gutachten nachschrieb, falsch, weil das zweite Urwesen (wie aus den bei den Acten befindlichen Schriften der Angeklagten vielfach erhellet) nach Schönherrs Princip nicht in die Gottheit zu versetzen; außerdem aber ist es gerade der Absolutismus, dem das Gutachten, wie der Urtheilsfasser huldigen, welcher diesen „Grundirrthum“ als unvermeidliche Consequenz involvirt. Denn wenn Gott die alleinige Quelle aller Kräfte seyn soll: so mußte er auch die Quelle des Bösen seyn, welches sich unbestreitbar als eine Kraft manifestirt. Dadurch wird aber offenbar „das Böse in die Gottheit versetzt“, also eben das bewirkt, was hier der befehdeten Ansicht wahrheitswidrig vorgeworfen wurde.

7. Bei der siebenten Nummer, der „Lehre“ von der Erlösung (Bl. 57 f.) ist es für einen juridischen Beurtheiler der zweiten Sentenz befremdend, wie derselbe nur das, was das Gutachten bei diesem Puncte Nachtheiliges für die Angeklagten ausgesprochen, ungeachtet dessen factischer und logischer Unrichtigkeit, sich aneignete, das ihnen Günstige aber, als wäre es nicht geschrieben, ignorirte. — Das allgemeine Urtheil nämlich, welches das Gutachten seiner ganzen Kritik über Ebels Lehre von der Erlösung voranstellte, lautete: „daß die Macht, welche das Böse in der Welt erlangt hat, „nur durch ein Wesen wie Christus gebrochen werden konnte, hat Ebel „schriftgemäß gelehrt. Auch erscheint Alles, was er über den Erlöser sagt,

„aus aufrichtigem Glauben an Ihn, und aus dem Streben hervorgegangen „zu seyn, eben diesen ihm heiligen Glauben vor dem Verstande zu recht„fertigen.“ Ueber dies Anerkenntniß (welches einem von dem des eigentlichen Verfassers verschiedenen, die Ungunst des Gutachtens an einzelnen Stellen modificirenden unbefangeneren Elemente entsprungen zu seyn scheint) herrscht in dem betreffenden Referate des Urtheilsfassers altum silentium. Dagegen wurden die aus der feindlichen Quelle aufgestiegenen, durch das obige allgemeine Anerkenntniß als unwahre, Verdächtigungen dargestellten zwei „Irr„lehren“, welche das Gutachten in jener schriftgemäßen Lehre gefunden haben wollte, mit angelegentlicher Bevorwortung von der Sentenz recitirt. „Es ist Irrlehre“ (so verkündiget das Gutachten mit Pathos), „wenn Ebel „behauptet: Entzweiung ist nur möglich bei einer Zweiheit des Wesensgrundes. „Denn hienach müßte, wenn nicht mit den Worten Entzweiung und Zweiheit „gespielt wird, als wären sie Synonyma, im Wesensgrunde, also in der „Gottheit selbst, eine Entzweiung angenommen werden. — Es ist Irrlehre, „wenn dem entsprechend es weiter heißt: es ward in Christo zwischen den „Urwesen eine volle Gerechtigkeit und unzerstörbare Veste gegründet.“ Ein vorurtheilsfreier juridischer Verstand würde hier zunächst ad. 1. haben anerkennen müssen, daß der „Irrlehre“ betitelte Syllogismus, nach einfach logischer Consequenz, richtig ist, da allerdings eine Eins allein als solche nie eine Zwei bilden, und ohne diese keine Entzweiung entstehen kann. Den Gegengrund des Gutachtens aber würde er als einen vernünftigen Grund nicht anerkennen, da die Worte Entzweiung und Zweiheit wirklich Synonyma, d. h. sinnverwandt sind, da also nicht ersichtlich ist, daß und wie mit ihnen gespielt wird, und da endlich die dem angeblichen Grunde unterschobene Schlußfolge: im Wesensgrunde, also in der Gottheit, falsch ist, indem die Begriffe „Wesensgrund“ und „Gottheit“ nicht identisch sind. — Es würde ferner ein unbefangener Jurist die ad. 2. aufgestellte, jedes Grundes ermangelnde Behauptung mindestens nicht — wie das Gesetz erfordert — überzeugend erkennen und außerdem es für höchst unjuridisch erklären müssen, wenn man die Annahme einer vollen Gerechtigkeit und unzerstörbaren Veste in Christo, unter den hier in Rede stehenden urwesentlichen Verhältnissen, als etwas Unerlaubtes oder gar der Criminaljustiz Verfallenes ansehen wollte. Endlich kann der Jurist niemals zugeben, daß ein einfacher logischer Schluß, und eine, aus dem Erlösungswerke gezogene Consequenz, als Irrlehre betrachtet, noch weniger, daß neben den Prädicaten, welche das Gutachten selbst der Behandlung dieser Lehre von Seiten Ebels im Allgemeinen, ohne etwas davon auszunehmen, beilegt, eine Irrlehre vernünftigerweise als bestehend gedacht werden kann, und am wenigsten, daß es einem Criminal-

richter zusteht, um zweier Nebengedanken willen, welche das Gutachten ganz willkührlich „Irrlehre“ zu nennen beliebte, die ganze, von demselben als so lobenswerth bezeichnete Lehre von der Erlösung unter den von ihm verurtheilten „Irrlehren“ aufzuführen. Wenn irgendwo, so drängt sich bei diesem Puncte des Gutachtens die Wahrnehmung auf, daß das Gutachten, bei Allem, ihm durch den Geist der Wirksamkeit Ebels abgenöthigten Anerkenntniß, es nicht über sich vermocht hat, seine contradictorische Stimmung gegen dessen, den hergebrachten philosophisch-theologischen Ansichten in vielen Puncten entgegentretende Privatüberzeugung, so weit zu unterdrücken, um derselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

8. Der letzte Gegenstand, welchen die Sentenz (Bl. 59$^{v}$ ff.) unter ihren Irrlehren aufführt, ist die „Lehre“ vom Reiche Gottes. Daß auch diese, in gegenwärtiger Zeit von vielen Theologen als biblisch anerkannte Lehre zu einer „Irrlehre“ gestempelt werden sollte, ist höchst characteristisch für die Bibelgläubigkeit und Bibelkenntniß des Urtheilsfassers, und muß um so mehr auffallen, als dem Referate über dieselbe und über alle von der Anklägerei daran geknüpften Einzelnheiten (welches dreißig Actenfolien ausfüllt) Ebels Erklärung vorangeschickt wurde, welche alle jene verleumderischen Erfindungen niederzuschlagen geeignet ist, indem sie die aus allen seinen Schriften hervorleuchtende nüchterne und vernunftgemäße Auffassung dieses Gegenstandes zeigt. Es heißt Bl. 60 der Sentenz: „Ebel hat zunächst geleugnet, daß er je „beabsichtigt oder geäußert habe, ein über Christus hinausgehendes Reich, „ein Reich des heiligen Geistes*) zu stiften, und sich dahin ausge„lassen: „„das Reich Gottes, der Zustand der Gerechtigkeit, des Friedens „„und der Freude im heiligen Geiste, welches hienieden aufzurichten der „„Vater seiner Macht vorbehalten hat, dies ist, nicht nur an sich, sondern „„auch, inwiefern es noch zu unserer Zeit möglich und vielleicht nahe sey, „„öfters unter uns zur Sprache gekommen. Dies ist auch erklärlich, da die „„Hoffnung besserer Zeiten, die Erwartung, daß das Gute ein Uebergewicht „„gewinnen werde auf Erden, so sehr im Glauben an die fortschreitende „„Entwickelung der Menschheit zum Bessern, und so tief in der prophetischen „„und apostolischen Lehre begründet ist, daß unter Christen darüber kein „„Zweifel seyn kann. Es hat zu allen Zeiten eine Wirksamkeit für seine „„Zwecke an den Menschen gegeben; daß aber dies Wirken für solche Zwecke, „„d. h. für sein Reich in einzelnen Perioden der Menschheit sichtbar hervor„„getreten, wird anerkannt werden müssen.““

*) Dies sogenannte Reich des heiligen Geistes ist nach den Acten die Erfindung des Professor Olshausen.

„„Wie konnte auch““ — „so fährt er fort“ — „„bei den welt-
„„erschütternden Ereignissen unserer Tage, bei den außerordentlichen Natur-
„„begebenheiten, daran sie so reich sind, und bei der hohen Entwickelung
„„unseres Geschlechtes, der Gedanke fern liegen, daß Gott ein Großes an
„„uns zu thun Willens seyn möge und die Zeit nahe seyn könne, wo Güte
„„und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.““

„„Dagegen ist mir die Idee von einem Reiche des heiligen Geistes
„„ganz fremd. Ebenso sind mir alle äußeren Vorbereitungen und Ein-
„„wirkungen, geschlossene Gesellschaften und Verbindungen und dergleichen
„„zum Zwecke des Reiches Gottes zuwider. Wohl aber liegt es in der
„„Natur der Sache, daß zur Ausbreitung des Reiches Gottes der Einzelne
„„mitzuwirken hat, und insofern die Menschen nicht isolirt stehen sollen,
„„vielmehr einander in ihrer sittlichen Entwickelung zu unterstützen haben,
„„so wird auch gesagt werden können, daß in freundschaftlichen Kreisen Bei-
„„träge geliefert werden zum Baue des Reiches Gottes. Daß ein solches
„„Streben des freundschaftlichen Kreises, in welchem ich gewirkt, vorherrschend
„„gewesen, habe ich keine Ursache in Abrede zu stellen.““

Wenn gleich nun der Urtheilsfasser auf den folgenden sechs Blättern Alles zusammentrug, was von feindlichen Aufstellungen über diesen Gegenstand rgend in den Acten aufzufinden war*), mußte dennoch Bl. 66ᵛ anerkannt verden, daß „die Anschuldigung, als habe Ebel die Gründung eines neuen ‚über Christus hinausgehenden Reiches, eines Reiches des heiligen Geistes ‚gelehrt, nicht gehörig nachgewiesen“ sey. Da aber diese Anklage sich auf ie alleinige Erfindung des, Abschnitt I. No. 7, als feindlich anerkannten Zeugen stützte, und deren, aus dem eigenen Referate des Urtheilsfassers sich rgebende Verworrenheit und Widersprüche mit sich selbst und anderen nklagenden Aussagen ihre gänzliche Unhaltbarkeit klar machten, so hätte uridisch anerkannt werden müssen, daß sie sich selbst als völlig nichtig arstelle. Aber wenn der Referent sie auch nur als unerwiesen darstellen ollte, so fragt sich, weßhalb er noch sechs Folioblätter mit den darauf bezüg-ichen Klätschereien anfüllte — von denen er selbst sagen mußte, (Bl. 66ᵛ) aß sie nichts enthalten, was die Anklage unterstützen könnte —da doch, wie r selbst berichtete, schon der erste Richter diese Anklage für unerwiesen rklärt hatte? — Denn eine Beschuldigung, die schon bei diesem durchgefallen ar, bedurfte nach §. 528 der Criminalordnung keiner weiteren Erörterung.

*) Wobei dem „erheblichen“ Umstande, daß alle diese anklägerischen Einzelnheiten, mit em, sonst überall kund gegebenen, und von einer Menge Zeugen eidlich bekundeten, in der bigen Auslassung Ebels niedergelegten Geiste seiner Wirksamkeit, im krassesten Widerspruche tanden, gar kein Gewicht beigelegt ward.

Die ferneren Gegenstände, welche die Sentenz unter dem Titel einer „Lehre vom Reiche Gottes“ behandelte, sind: die Wiedergeburt, die Vollkommenheit und die Stellung, die der Mensch im Weltall einnimmt. Da sie sich nicht darüber ausspricht: ob sie auch die Ansichten, welche über diese einzelnen Gegenstände des menschlichen Nachdenkens Ebel aufgebürdet werden sollten, als Irrlehren zu signalisiren beabsichtige, so erscheint der ganze, darauf bezügliche Inhalt der Blätter 59—87 als eine, in einem Criminalurtheil vergeblich eine Stelle suchende Discussion.

Als Probe hievon nur eine Stelle von vielen. Es heißt Bl. 67: „Ebel wird beschuldiget, daß er die Wiedergeburt des Menschen von der „Erkenntniß der Schönherr'schen Lehre abhängig gemacht habe“. Um diesen Satz, in welchem, wenn er auch so wahr wäre, wie er es nicht ist, Niemand ein criminelles Moment finden könnte, in die Gründe eines Criminalurtheils einzufügen, ward mit den Worten des Gutachtens fortgefahren: „Schon „Schönherr erwartete die Wiedergeburt des Menschen nur von der Erkennt„niß der beiden Urwesen, also das Heil der Welt von seiner Lehre, Ebel „will hierin von ihm abgewichen seyn, indem er immer gelehrt, daß der „Mensch zuvor umkehren müsse und demüthig werden vor Gott, bevor er „zur Erkenntniß der Wahrheit kommen könne.“ Daß Ebel hierin nicht bloß von Schönherr abgewichen seyn will, sondern ihm darin mit Entschiedenheit entgegen getreten ist (s. S. 32 ff.), ergeben die Acten, insbesondere sein, bei den Acten befindlicher Brief an Schönherr vom 23. December 1819. „Aber unter Erkenntniß versteht er wiederum nur die Schön„herr'sche“ (woher der Urtheilsfasser dies wissen will, erfährt man nicht, auch ist es aus den Acten nicht zu erweisen) „und unter dem Umkehren und „demüthig werden keineswegs schon die sittliche Vollendung oder die Wieder„geburt“ *). Wenn der Urtheilsfasser, wie es hienach scheint, der Meinung ist, daß unter der Umkehr, also dem Anfange, schon die Vollendung verstanden werden müsse, so ist allerdings Ebel nicht dieser sonderbaren Meinung; dies dürfte ihm aber nicht zum Vorwurf gemacht werden, da dieselbe durchaus unlogisch ist. „Seine ausgesprochene Meinung ist vielmehr, „daß beides, Erkenntniß und Heiligung, immer Hand in Hand mit

*) Von allen diesen Beschuldigungen bezeugen Ebels Schriften, die dem Urtheilsfasser vorlagen, an vielen Stellen gerade das Gegentheil. Im „Schlüssel“ (Vol. I^h fol. 416, vergleiche die Druckschrift „Verstand und Vernunft ꝛc.“ Abhandlung II. S. 151) z. B. S. 111 wird der „heilige Geist“ als die „Kraft des Sieges in dem Streben nach sittlicher Veredelung“ bezeichnet (vergleiche auch „Tagesanbruch“ S. 111 ff., „die gedeihliche Erziehung“ S. 21 ff.).

„einander sich entwickeln sollen." (Was an dieser „Meinung", durch welche die Anklage, daß auf Schönherrs Erkenntniß ein zu hoher Werth gelegt werde, geradezu widerlegt wird, indem daraus mit demselben Rechte gefolgert werden kann, daß die Erkenntniß von der Wiedergeburt abhängig gemacht wird, unrichtig oder gar strafbar seyn soll, darüber wurde weiter nichts gesagt.) Die Conclusion, welche auf diese Vordersätze folgt, lautet: „Mit vollem Rechte sagt daher das Gutachten: „„Gewiß kann demnach „„und bei dem Begriffe, den Ebel von Schönherrs Lehre hat, auch sein „„Bekenntniß kein anderes seyn, als: ohne diese Lehre kein wahrhaft erleuch- „„tendes Bewußtseyn, und ohne dieses keine gründliche Wiedergeburt."" — Vergebens fragt man: worauf dies „volle Recht" sich gründet, da nach logisch richtiger Schlußfolge schon allein die gegenseitige Bedingung, in welche — wie anerkannt wurde — Erkenntniß (nicht aber die Schönherr'sche von zwei Urwesen, sondern die Erkenntniß des Heilsweges überhaupt) und Heiligung allerdings von Ebel gestellt wird, den Beweis gibt, daß derselbe — wie auch außer dem oben angeführten Briefe seine Schriften vielfach bezeugen — jeder Erkenntniß (und daher auch der sogenannten Schönherr'schen) nur einen bedingten Werth, und auch diesen nur für Diejenigen beilegt, die durch ihr Bedürfniß auf tiefere Forschung gewiesen sind. Es ist ferner nach dem Obigen klar, daß Ebel den Fortschritt in der Erkenntniß von dem Fortschritte in der Heiligung, mit anderen Worten, von dem Wachsthum in der Wiedergeburt bedingt sieht. Und daraus folgt weiter, daß man „mit „vollem Rechte" die betreffende Beschuldigung, welche das Gutachten und die Sentenz in dieser Beziehung Ebel zu machen suchen, eine falsche nennen kann und muß.

Seltsam nimmt es sich aber aus, wenn ein Consistorium und ein Criminalrichter, in dem obigen Verdammungsurtheil, implicite die Ansicht geltend machten, es sey unerlaubt, wohl gar strafbar, wenn man zu einem erleuchteten Bewußtseyn die Erkenntniß nöthig erachtet, welche man für die richtige hält. Und nicht minder ungeistlich und unjuridisch dürfte es sich herausstellen, wenn es Bl. 71$^{v}$ hieß: „Hätte Ebel — fährt das Gutachten „fort — weiter nichts gewollt, als in Gemeinschaft mit den Seinen zur „Förderung des Reiches Gottes zu wirken, er hätte ein herrliches Ziel, das „Ziel aller wahren Christen, verfolgt. Aber eine andere Bedeutung bekommt „dies, wenn das wahre neue Leben **nur durch ihn** und seinen Kreis der „Menschheit vermittelt werden kann, und er in diesem Sinne sich nicht „die Anbahnung des Reiches Gottes, sondern — wie er selbst angibt — „die Vollendung des Reiches Gottes zum Zwecke des vereinten Wirkens „gesetzt hat." Abgesehen davon, daß das anklägerische „nur durch seinen

„Kreis", durch viele mit Ebels Ansichten besser als die Ankläger bekannte Zeugen widerlegt worden, und daß das obige „wenn" nur aus feindlichen Erdichtungen herausdeducirt wurde, muß man einen theologischen und juridischen Ideengang anstaunen, der zwar den Zweck der Anbahnung des Reiches Gottes allenfalls gestattet, sogar scheinbar belobt, es aber für widerkirchlich, ja wohl gar für criminell strafbar erachtet (!!), dessen Vollendung sich zum Zweck gesetzt zu haben, als ob es nur rechtlich und christlich wäre, etwas Gutes anbahnen, nicht aber auch seine Vollendung zu wollen. Fürchtet man etwa so sehr, daß es mit dem Reiche Gottes Ernst werden, und damit das Reich, das nicht Gottes ist, sein Ende erreichen könnte, daß man die Criminaljustiz dagegen zu Hülfe rufen muß? — Wo übrigens Ebel „selbst „angegeben" haben soll, daß die „Vollendung des Reiches Gottes Zweck „des gemeinschaftlichen Strebens" gewesen, das hat der Urtheilsfasser so wenig als das Magdeburger Consistorium angegeben. Thatsache ist, daß Ebel sich stets nur zum Zwecke gesetzt, an seinem Theil möglichst dahin mitzuwirken, daß die zweite Bitte des Vaterunser: „Dein Reich komme zu uns," in Erfüllung gehe, und daß auch die zu seinem sogenannten Kreise gehörigen Freunde nie etwas Anderes beabsichtigt haben.

Will man nun noch einen vorübergehenden Blick auf die Verdächtigung der beiden sogenannten „Lehren" Ebels werfen, welche bei diesem Puncte (vom Reiche Gottes) von der Sentenz mit besonderem Zelotismus angefochten wurden: so erscheint zunächst die Bibelfestigkeit des Urtheilsfassers, wie schon erwähnt, in einem nicht besonders glänzenden Lichte, wenn derselbe Bl. 67ᵛ intonirt: „Nicht minder unbiblisch zeigt sich die Lehre von der Voll„kommenheit", wobei es ihn besonders anzufechten scheint, daß Ebel dieselbe für erreichbar hält. Der theologisirende Jurist ist hienach entweder nicht davon unterrichtet, daß die Bibel Matth. 5, 48. das ausdrückliche Gebot Christi enthält: „ihr sollt vollkommen seyn, wie euer Vater im Himmel „vollkommen ist," oder er ist der Meinung, daß Gott den Menschen etwas befohlen habe, was sie zu erfüllen unfähig sind; — in beiden Fällen aber wird man ihm schwerlich ein gesundes Urtheil über diesen Gegenstand zutrauen. Zwar führte er die denselben in's klarste Licht stellenden Erklärungen Ebels in extenso an, ohne aber für das darin enthaltene Licht ein Auge zu haben. Er citirte Bl. 68ᵛ, daß Ebel in seinem Schlüssel sage: „Die Vollkommen„heit in ihrer eigentlichen Bedeutung muß allezeit als ein Begriff gefaßt „werden, der einen relativen Zustand bezeichnet, während Vollendung „einen absoluten ausdrückt." „Nach dieser Vorstellungsweise kann der Mensch „in seiner Weise eben so vollkommen seyn oder werden, wie Gott es ist in „der seinigen, und darum zu Gott in einem vollkommen gerechten Verhält-

„nisse stehen. Vollkommenheit ist nach der Weisheit des Schöpfers bei seinen „Geschöpfen nicht bloß ein Vorausgesetztes, sondern es muß auch ein Erreich„bares seyn. — Wie schon Der, welcher wirklich zum Leben erwachte — der „Vollkommene — Gott kennt, so wird der Vollendete, der reines „Herzens ist, ihm in's Herz schauen, wiederhergestellt in sein Bild, ihn sehen, „wie er ist. Vollkommenheit, wie die heilige Schrift von dem Menschen „in der Entwickelungszeit forderte, steht nicht in der Wesenheit, sondern in „der Gesinnung, in der Liebe, und diese ist nicht Empfindung zunächst, „sie ist Thatkraft, ist Wille. Liebe ist Vollkommenheit, ist Grundton „des Reiches Gottes."

Aus dieser — wie ein unbefangener Leser glauben sollte — alle Querelen gegen das betreffende Gebot Gottes beseitigenden Auseinandersetzung hatte der Verfasser der zweiten Sentenz keine andere Lehre gezogen als die, daß das Gutachten wiederum „in vollem Rechte" sey, wenn es die obige vernünftige und biblisch begründete Ansicht Ebels (NB. mittelst Verdrehung seiner Worte) zu verketzern suchte.

Ueberhaupt ist der in diesem Prozesse sich erhebende Ankampf gegen ein Streben, welches das Gelingen der sittlichen Veredelung zur Aufgabe stellt*) und die Gebote Gottes nicht bloß durch Complimente, sondern durch Gehorsam (d. h. durch deren Befolgung) ehrt, sehr bezeichnend für den Character der Angreifer. Das Klagelied über das Streben nach Vollkommenheit, von

---

*) Dies Streben war das „Band" der (im Geiste) „eng verbundenen Gemeinschaft" der Freunde Ebels, nicht — wie es in dem schon citirten Aufsatze in Herzogs Real-Encyclopädie heißt — „die Belehrungen über Schönherrs System." Diese lagen den Unterhaltungen im Umgange der Freunde Ebels so fern, daß — wie die Untersuchungsacten an vielen Stellen ergeben — die Mehrzahl seiner Freunde damit fast unbekannt war und Viele erst durch den (1834) von Olshausen hervorgerufenen literarischen Schriftwechsel über diesen Gegenstand nähere Kunde erhielten. Selbst aus der Definitiv-Sentenz, deren verurtheilender Theil von dem Referenten vielfach benutzt worden, hätte derselbe sich richtiger belehren können, wenn er unparteiisch die daselbst mitgetheilten Auslassungen der Angeklagten und vieler eidlich vernommener Zeugen hätte benutzen nnd die in der Sentenz zerstreuten, einander widersprechenden Data sorgfältig hätte prüfen mögen. Referent würde dann die falschen Nachrichten und falschen Schlüsse der Sentenz als solche erkannt und sich gehütet haben, sie nachzuschreiben. Wenn Referent den Landrath A. v. A. in sein Namenverzeichniß des sogenannten „Kreises" aufnahm, so hatte er dadurch selbst den schlagendsten Beweis gegen sein behauptetes „Band" geliefert, denn derselbe hat nie in einem Umgangsverhältniß mit Ebels Freunden gestanden und dennoch ist gerade er Einer der Wenigen, die aus eigenem Forschungstriebe Ebel um Aufschluß über die biblische Erkenntniß befragt, ohne daß dieselbe ein „Band" geworden, ihn an eine sogenannte „eng verbundene Gemeinschaft" zu knüpfen.

einer weiblichen Stimme (der Frau des ersten Angebers, welche darin „die „eigentliche faule Wurzel des Ebel'schen Kreises" sehen wollte) intonirt (Vol. I$^{c}$ fol. 239), und von der eines Pfarrers (M., welcher behauptete, daß Ebel sich durch dieses Streben „von jedem wahrhaft großen und weisen „Manne unterscheidet") (Vol. I$^{c}$ fol. 241) secundirt, hat sich in unzähligen Variationen durch alle Anklägereien hindurchgezogen, und nicht nur in den Synedrien der Consistorien, sondern auch in den Hallen der Criminaljustiz seinen Wiederhall gefunden. — Bei solcher unbiblischen Stellung ihrer Verfolger halten Ebel und dessen Freunde es nicht für eine Schande, durch das angefochtene Streben nach Vollkommenheit von „allen wahrhaft großen und „weisen Männern" des Pfr. M. „unterschieden" zu werden.

Was sodann die Anklage über die angeblich den Menschen angewiesene Stellung betrifft, so sieht Ebel, streng an das Bibelwort sich haltend, den Menschen nur als Das an, was er nach biblischem Ausspruche ist, nämlich als den Erstling unter allen Creaturen (Jac. 1, 18.) und schätzt seinen Einfluß auf die Welt nach dem Ausspruche des Apostel Paulus, der, Röm. 8, 19 ff. sagt: daß auch „die Creatur frei werden wird, durch Offenbarung der Kinder „Gottes", und Ebr. 2, daß Gott „die Kräfte der zukünftigen Welt nicht „den Engeln unterthan" und von deren Einfluß abhängig gemacht hat, sondern dem Saamen Abrahams, und der, Römer 11, mit der Bekehrung dieses Volkes den Eintritt des Reiches Gottes verheißt. Wenn demnach das Gutachten voller Schrecken über die dem Menschen von Ebel bibelgemäß gestellte hohe Aufgabe (Matth. 11, 12.), welche ihm eine schwere Verantwortlichkeit auflegt, und ihn bei der täglichen Erfahrung, wie entfernt er noch von deren Erfüllung ist, täglich demüthigt, also keine natürliche Hoffarth und Selbstgenügsamkeit aufkommen läßt, ausruft: „So hoch hat noch Niemand den „Menschen gestellt," und der Urtheilsfasser ihm dies nachruft: so beweiset dies eben sowohl die Bibelunkenntniß des Letzteren, als die Unlust des begutachtenden Theologen, Ebels Ansicht nach der Wahrheit zu würdigen.

Hätte der Urtheilsfasser von der verworrenen Compilation theils entstellter Mittheilungen, theils Mißdeutungen und falscher Schlußfolgen, welche das Gutachten, auch bei dieser sogenannten „Lehre vom Reiche Gottes" auf den Seiten 26—35 zusammengetragen, eine Notiz nehmen wollen, so hätte er sich die Mühe geben müssen, die acten- und vernunftwidrigen Bestandtheile des Gutachtens mit juridischer Genauigkeit hervorzufördern, um daraus die rechtliche Folgerung zu ziehen, daß ein derartiges Gutachten niemals auf Ueberzeugungskraft, und demgemäß auch nicht auf Beweiskraft gegen einen

Angeklagten *) Anspruch machen könne, da in demselben unternommen wurde, die ärgsten Widersprüche zu vereinigen, die einander entgegengesetztesten „Theo„rien", „Grundsätze", ja Gesinnungen in einer und derselben Person neben einander bestehen zu lassen, selbst zu „verschmelzen".

Schon früher ist beispielsweise angeführt worden, wie das Gutachten Dem, welchem die heilige Schrift in ihrem „ganzen Inhalte göttliche „Wahrheit" enthält, obtrudiren zu können glaubte, seine eigene, oder die Ansicht eines Anderen „gelte ihm mehr", „müsse ihm sogar mehr gelten"; daß es ferner in einer „schriftgemäßen, aus aufrichtigem Glauben" hervorgegangenen Lehre, „zwei Irrlehren" Platz finden ließ. Aehnliche contradictorische Urtheile ziehen sich durch die ganze Arbeit.

„Obgleich diese Lehre" (S. 33) „über die nun herbeizuführende Ord„nung der Dinge", nicht nur „viel Herrliches", sondern selbst „viel „Schriftgemäßes zu sagen weiß", soll sie dennoch „ein Neues, das „bei weitem schlechter" ist als das Alte, einführen wollen, — ja „eines „neuen Mittlers bedürfen" (während vorher der „aufrichtige Glaube" an den einzigen Mittler anerkannt worden war); — obgleich „Ebel die größte „Selbstverleugnung und aufrichtige Anspruchlosigkeit" zuerkannt wurde, soll er doch „sich für den Ersten in der Wesenskette" gehalten und an der „Spitze der Menschheit erblickt" haben (S. 45); obgleich „sein Wirken in „dem ihn umgebenden Kreise zunächst und vor Allem sittliche Verede„lung bezweckt hat" (S. 27), soll er dennoch Schönherrs Erkenntniß als „unerläßliche Bedingung zur Seligkeit aufgestellt" und „verderbliche „Theorien" gehabt haben (S. 63. 71. 20); wenn gleich er „an Schönherr „die Einbildungen der Unfehlbarkeit und Sündlosigkeit mit allen christlichen „Waffen bekämpfte", soll er dennoch, obwohl anerkannt wird, daß dies fast „unmöglich scheint", in denselben Fehler verfallen seyn (S. 36); obgleich zugestanden werden muß, daß „Ebel, so sehr er des Menschen Selbstthätig„keit hervorhebt, doch nicht minder Das festhält, daß der Mensch nichts „ohne Gott vermöge und zuletzt Alles von Gottes Gnade empfängt" (S. 35): so soll er dennoch in der Einbildung gestanden haben, daß „das „wahre Leben nur durch ihn und seinen Kreis der Menschheit vermittelt „werden könne"; obgleich endlich (S. 49) „den Gliedern seines Kreises „biblisches Christenthum eifrig eingeschärft worden" und sie „jenes Gefühl

*) Als Beweis für denselben konnte das Gutachten allerdings gelten, da es ungeachtet aller Bemühungen dennoch, wie oben gezeigt, eine Verletzung der Lehrfreiheit nicht herauszudeduciren vermochte.

„der Sündhaftigkeit, aus welcher wahre Christusliebe erwacht, in einander „anzuregen und zu beleben suchten“: so soll doch gleichzeitig „diesen Kreis „ein sündlicher Hochmuth beseelen“, und dessen Theilnehmer „sich als „die Ersten in dem Gottesstaate betrachten“; — ja sie sollen sich sogar „über die ganze Menschheit“ nicht nur „erhaben glauben“, sondern auch „glauben müssen“. Es muß der Logik des begutachtenden Consistorial-referenten überlassen bleiben, wenn dasselbe diese und viele andere, zum Theil schon früher erwähnte Widersprüche mit einander vereinigen, und auf einem guten Baume (wie z. B. „wahre Christusliebe“, „Gefühl der Sündhaftig-„keit“ ꝛc.) böse Früchte (z. B. „sündlichen Hochmuth“ ꝛc.) wachsen lassen zu können glaubte; — der rechte Jurist vermag dies nicht.

Nach dem Allen konnte das theologische Verdammungsurtheil, welches das Gutachten an einzelnen Stellen über die Ansichten der Angeklagten, die es Lehren betitelte, aussprach, dem Richter um so weniger einen criminellen Thatbestand liefern, als die einzige Richtschnur, nach welcher protestantische Lehrsätze — wenn sie überhaupt dem weltlichen Gerichte unterworfen wären — gerichtet werden könnten: die Augsburgische Confession, die sogenannte Lehre von zwei Urwesen nicht verurtheilt. Denn sie sagt nur (wie schon der Vertheidiger Bl. 75 der zweiten Defensionsschrift bemerkte) Artikel I.: „Erstlich „lehren und halten wir einträchtiglich, daß ein einig göttlich Wesen (una „essentia divina) sey, welches genannt wird und wahrhaftig ist: Gott — „ein Schöpfer und Erhalter aller Dinge, der sichtbaren und unsichtbaren. „Dagegen werden verworfen alle Ketzereien, so diesem Artikel zuwider sind, „als Manichäi, die zween Götter (dua principia) gesetzt haben, einen guten „und einen bösen.“ Da nun die Ansicht der Angeklagten, wie das Gutachten anerkannte, mit diesem verworfenen Irrthume nichts gemein hat, und sie das einige göttliche Wesen der Augsburger Confession bekennen: so fehlt ihrer Verurtheilung in jedem Falle die formelle, wie die materielle Berechtigung.

### 2. Verurtheilung gesprächsweiser Aeußerungen über Läuterung des ehelichen Verhältnisses.

Ebenso wie die Verurtheilung der ganzen als „Lehre“ prädicirten Privatüberzeugung der Angeklagten — wie vorstehend gezeigt — sowohl der Form als dem Wesen nach völlig ungerechtfertigt erscheint: ebenso ist auch die criminelle Beurtheilung der, als einen Theil, oder eine Consequenz jener Privatüberzeugung von der Sentenz dargestellten Aeußerungen der Angeklagten

über die christliche Auffassung eines speciellen Lebensverhältnisses, sowohl dem Gesetze, als den Acten und der Logik widersprechend.

Die Anklagepartei ging darauf aus, einen Rath, den Ebel in ein paar besonderen Fällen auf die Bitte der Betheiligten gegeben, um dem Uebergewichte der Sinnlichkeit im ehelichen Verhältniß (darüber sie sich beklagten) durch Vorwalten des Geistes und der Liebe zu wehren, nicht nur durch lügenhafte Darstellung desselben zu verdächtigen, sondern auch als eine allgemeine Norm, gleichsam als „Anweisungen", die er ertheilt haben sollte, wo möglich zu incriminiren und zu dem Ende ein für sectirisches ausgegebenes Moment zu fingiren.

Ueber die Art, wie Ebel das betreffende Verhältniß aufgefaßt, und wie es von christlichem Standpuncte aus aufzufassen ist, hat dieser sich zu den Acten, alle Verleumdungen niederschlagend, erklärt.

In der Terminsverhandlung vom 5. Juli 1836 (Vol. I$^{h}$ fol. 100$^{v}$ f.) stellt er zunächst den allgemeinen Gesichtspunct auf für die Stellung des Geistlichen zu diesen Beziehungen des menschlichen Lebens. „Geschlechtliche „Reinheit" (so heißt es daselbst), „wie sie aus dem Herzen quillt, das „durch den Geist aus der Höhe geadelt ist (1 Petr. 1, 22.), ist allerdings „christliche Lebensaufgabe. Unser Zeitalter leidet an Unkeuschheit, als an „einer verderblichen Seuche, welche die Menschheit verheert; dieser Schade ist „um so gefährlicher, als es noch nicht dazu gekommen ist, daß man die „Sünde gegen das sechste Gebot so verurtheilt, wie es mit den Sünden „gegen die übrigen Gebote geschieht. Darum ist es Pflicht eines Religions„lehrers, gegen diese Gefahr um so mehr zu warnen, und dahin zu wirken, „daß Alle, über welche ihm die Sorge anvertraut ist, nicht allein ihren „Geist, sondern auch ihren Leib bewahren mögen in Heiligkeit und Ehren."

In seiner Erklärung vom 28. November 1835 sprach sich Ebel (Vol. I$^{a}$ fol. 148) dahin aus: „Wiedergeburt ist dem Christen, wenn man dieselbe „von Sinnesänderung, wie die heilige Schrift thut, unterscheiden will, Wesens„verwandlung, und bezieht sich in dieser Hinsicht insbesondere auf die Herrschaft „über unsere Temperamentsversuchungen, die im Wesen mehr als in der Ge„sinnung ihren Grund haben. Nun sind zwar Gesinnung und Wesensstim„mung einander Bedingung und von einander abhängig, so daß ein mora„lischer Sinn auch auf das Temperament einen wohlthätigen Einfluß ausüben „wird; jedoch darf ein Christ Temperamentsfehler nicht unbeachtet lassen, „noch es für unmöglich halten, dieselben zu überwinden, sondern soll nach der „Verheißung durch Gottes Gnade von Neuem geboren, und auch in dieser

„Hinsicht umgeschaffen werden können. Diese Umschaffung, wiewohl von Oben „herab bewirkt, darf jedoch nicht ohne des Menschen freie Theilnahme ge„dacht werden, und der Keim solcher Wiedergeburt wird gepflanzt in der „persönlichen Willensentschließung, wenn wir die neue Creatur von Herzen „wünschen, und auf dem Wege der uns von Gott dargebotenen Gnaden„mittel suchen. Wiedergeburt bezieht sich demnach auf den ganzen Menschen „und auf alle seine Verhältnisse, welche von der Heiligung durchdrungen „werden sollen, und wie der Jähzornige sanftmüthig, der Hoffärthige demüthig „werden kann und soll: so soll der Fleischliche sein Herz machen keusch durch „den Geist, im Gehorsam der Wahrheit (1 Petr. 1, 22.)" — Weiter heißt es: „Wenn der Apostel spricht (Ebr. 13, 4.): die Ehe soll ehrlich gehalten „werden bei Allen, und das Ehebette unbefleckt, so verstand er mit diesen „Worten gewiß nicht bloß jene äußere Ehrbarkeit, die sich von außerehelicher „Vermischung und vom groben Ehebruche frei erhält, vielmehr wußte er, daß „es auch in der Ehe eine Hurerei geben, die Ehe gebrochen und das Ehe„bette befleckt werden kann, durch einen fleischlichen Sinn der Gatten selbst „gegen einander, und wollte diese durch den Zusatz seiner Worte warnen: „Hurer und Ehebrecher wird Gott richten. Denn weil die fleischlichen Lüste „nach dem Ausspruche des Apostels Petrus (Brf. 1. cap. 2, 11.) an sich wider „die Seele streiten, so darf man denselben nicht bloß außer der Ehe, sondern „auch in der Ehe selbst nicht Raum lassen. In diesem Sinne spricht unser „Herr und Meister in der Bergpredigt (Matth. 5.), indem er zur Vollkommen„heit aufruft, wie bei der Erklärung des fünften Gebotes: ich sage euch, „wer mit seinem Nächsten zürnet, der ist — schuldig: so bei der des sechs„ten Gebotes (Vers 28), wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der „hat schon die Ehe gebrochen mit ihr in seinem Herzen. Er spricht nicht: „wer das Weib eines Andern ansieht, sondern, wer ein Weib mit Begierde „als Gegenstand der Befriedigung seiner Gelüste ansiehet. Dies Wort darf „nicht gebrochen werden, denn es kommt aus dem Munde und von dem „Herzen dessen, der sagen durfte: die Worte, die ich rede, die sind Geist „und sind Leben! Demnach gilt es hier recht eigentlich das Herz, und selig „sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Wenn daher „der Apostel Paulus (1 Cor. 7, 2.) sagt, um der Hurerei willen habe ein „Jeglicher sein eigenes Weib und eine Jegliche habe ihren eigenen Mann: so „hat er damit die Hurerei in der Ehe nicht etwa heiligen wollen, sondern „er setzt hinzu: aus Vergunst, um der menschlichen Schwachheit willen „(1 Cor. 7, 6.), und indem es Gott gefallen hat, dieses Verhältniß gegen„seitig zu ordnen, daß beide Theile dadurch geadelt werden sollen." — „Christen sind demnach darauf bedacht, das eheliche Verhältniß nicht zu

„entweihen, vielmehr den Willen Gottes darin zu treffen. Sie dürfen nicht, „wie der Graf F. sich ausgesprochen, davon ausgehen, daß der Geschlechts- „trieb als unbedingt „„gemeiner thierischer Trieb"" angesehen werden „müsse und noch weniger demselben den Zügel lassen, sie werden die Ver- „pflichtung vielmehr anerkennen, auch hierin durch den Geist des Fleisches „Geschäfte zu tödten" (Röm. 8, 13.). Vernimm es, o Mensch! nach dem „Bilde Gottes gemacht, und erhebe dich aus der Verderbniß des Fleisches zu „deinem ursprünglichen Adel, zu deiner Berufung nach der Gnade — zur „Herrschaft des Geistes, gib diesem das Ruder und Gott die Ehre! denn „solches Alles soll und wird aus dem Geiste geboren werden, nach und „nach im Fortschritte der Liebe, die aus Gott ist, d. i. des heiligen „Geistes, der sich des Menschen bemächtiget, wie Paulus schreibt (Römer „8, 2. 4. 5.): das Gesetz des Geistes, der da lebendig machet in Christus „Jesus, hat mich frei gemacht von dem Gesetze der Sünde und des Todes, „auf daß die Gerechtigkeit, vom Gesetz erfordert, in uns erfüllet würde, die „wir nun nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geiste. Denn „die da fleischlich sind, die sind fleischlich gesinnet; die aber geistlich „sind, die sind geistlich gesinnet. Die Gesinnung, die heilige, reine Ge- „sinnung in der Liebe Gottes, durch Jesus Christus, unsern Heiland, über „uns ausgegossen, die suchen wir, sie ist der Brennpunct des geistigen „Auges; sie der Centralpunct des Lebens im Bewußtseyn eines Gott ge- „weiheten Christen." .. „Es gibt nämlich eine Möglichkeit im Menschen, das „Ruder der edeln Gesinnung zu ergreifen, indem dieselbe einen Knüpfungs- „punct in ihm gewinnt, im Herzen (Col. 3, 23.) gewurzelt, mittelst einer „bewußten Liebe, so daß diese es ist, welche von da heraus vorwaltet „und herrscht. Also auch gibt es hinsichts der Ehe solchen Knüpfungs- „punct der Liebe im Herzen, daß die Liebe es ist, die auch in der „Begattung darin vorherrscht und vorwaltet, und nicht der Trieb, und „daß Gatten einander als Tempel Gottes ehren. In jedem, nicht ganz „fleischlichen Brautverhältniß (die Brautzeit pflegt den Menschen überhaupt „moralisch zu beleben und, je nachdem er dessen fähig ist, ihn in ein „besseres Element zu versetzen) finden wir davon Anklänge und Ahnungen.... „In diesem Sinne und zu diesem Zwecke ist von mir über die Hei- „ligung der ehelichen Beiwohnung gesprochen worden, und mein Rath „war dahin gerichtet, zu bewirken, daß gegenseitige Liebe und Ehrfurcht „die Gatten in ihrem Verhältniß beseele." ...

„Des Herrn Wort (Matth. 7, 6.): „„Ihr sollt das Heiligthum nicht „„den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, „„auf daß sie dieselbigen nicht zertreten mit ihren Füßen, und sich wenden

„„und euch zerreißen““, ehrend, würde ich es freilich vermieden haben, in eige-
„ner Wahl über solch' Heiliges zu sprechen; doch berechtigte mich die damalige
„Herzensstellung der in Rede stehenden Personen nicht, sie für Säue und
„Hunde zu halten, und der Herr, der meine Gewissenhaftigkeit und die treue,
„theilnehmende Fürsorge kannte, die mich in allen diesen Schritten geleitet,
„wird es darum nicht zulassen, daß, ob sie sich schon wenden, sie jemals das
„Heiligthum zertreten.“

„Daß Heiligung an sich nicht Jedermanns Ding ist, beweisen hinlänglich
„die häufigen Anfechtungen eines christlich frommen Lebens überhaupt, z. B.
„die Angriffe auf strenge Gewissenhaftigkeit, welche Kleinigkeitskrämerei, auf
„Berufstreue, welche Peinlichkeit und Pedanterie gescholten zu werden pflegen.
„Daß aber die Welt, namentlich in Hinsicht der Ehe, im Argen liegt,
„Gottes Kinder aber sich von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes
„auch in der Ehe rein zu erhalten haben, davon lesen wir schon im Buche
„Tobias, und darum hätte es nicht befremden sollen, wenn ich etwa geäußert
„hätte, „„daß nur die Gottberufenen diesen Weg betreten, und damit Andern
„„„die Bahn brechen sollen““, die von ihnen die Auslegung des sechsten
„Gebotes allerdings zu lernen haben, daß die Männer bei ihren Frauen
„wohnen mit Vernunft (1 Petri 3, 7.), in Licht, Klarheit, Bewußtseyn und
„steter Zügelung ihrer selbst, daß sie sich enthalten der fleischlichen Lüste,
„welche wider die Seele streiten, und begeben ihre Glieder zum Dienste der
„Gerechtigkeit, daß sie heilig werden (Röm. 6, 19.), und preisen Gott auch
„in ihrem Ehestande an ihrem Leibe und in ihrem Geiste, welche sind
„Gottes.“ (1 Cor. 6, 20.)

Der in diesen Erklärungen niedergelegte Geist der christlichen und bib-
lischen Ansicht Ebels über diesen Gegenstand hätte dem Richter maßgebend
seyn müssen, da derselbe mit Allem, was schriftlich und mündlich von Ebel
ausgegangen, nach Inhalt der Acten in voller Harmonie steht. Denn alle
über diesen Gegenstand vernommenen Zeugen, die den Angeklagten nicht
geradezu feindlich und anklägerisch gegenüber stehen, haben Ebels Erklärungen
bestätigt; — insbesondere athmen die eidlichen Aussagen des Grafen von
Münchow, des Professor Dr. Friedländer, des Baron von Heyking, des
Gutsbesitzer von Hahnenfeld, des Particulier Rogge, welche von Ebel, und
des Lehrer Vanselow, der von Diestel Aeußerungen über diesen Gegenstand
vernommen, denselben Geist. So z. B. bekundete der erstgenannte Zeuge,
Graf v. M., unterm 13. Januar 1836 (Vol. I$^{a}$ fol. 331 ff.) hierüber Fol-
gendes: „War meine Ehe früher durch Verschiedenheit der Ansichten, Gewohn-
„heiten, Wünsche, Ansprüche, Meinungen, durch Verschiedenheit unserer
„Temperamente ꝛc. nicht zu den glücklichsten zu zählen gewesen, so wurde

„sie es durch Ebels weise und liebreiche Zurechtstellungen, so weit wir die-
„selben aufrichtig befolgten. Noch heute — das bezeuget meine Frau aus-
„drücklich — steht ihre christliche Aufgabe, durch Ebels einsichtsvolles Wort
„empfangen, ihr lebhaft vor. Ich kann dasselbe bekräftigen, und erkenne es
„dankbar und froh. Voll des innigsten Vertrauens zu diesem bewährten
„Freunde nahm ich auch keinen Anstand, über das zarteste, heiligste Ver-
„hältniß des ehelichen Lebens mit ihm zu sprechen. Denn es war mir eine
„hochwichtige Angelegenheit, daß dies Verhältniß — seiner Natur nach eine
„göttliche Einrichtung, mithin von der erhabensten, heiligsten, reinsten Bestim-
„mung — auch demgemäß sich in mir gestalten möge."

„„Nur Alles unter Gottes Auge gestellt,"" war Ebels Antwort. „Daß
„die ganze Handlung menschenwürdig, vernünftig, züchtig bleibe, das sey die
„Sorge eures Strebens im Gebet, durch den Geist aus der Höhe. Diese
„Handlung sey die innigste Vereinigung in der Liebe mit deiner Gattin, im
„Bewußtseyn der Zustimmung Gottes durch euer Gewissen, welches euch sagen
„wird, ob ihr reines Herzens dabei seyd".

Diese, von den übrigen, oben genannten Zeugen bestätigten Grundsätze geradehin für strafbar zu erklären, mochte dem Urtheilsfasser doch bedenklich erscheinen, indem er sich dadurch gegen die von Ebel angeführten biblischen Aussprüche aufgelehnt haben würde. Daher citirte er diese Defensionalzeugnisse gar nicht, wiewohl er den Rath, den Ebel denen ertheilt, welche ihm über ihre Versuchungen klagten und um Hülfe dagegen baten, als bestimmte Anweisungen und gleichsam als allgemeine Norm für Alle verbreitete.

Abgesehen davon, daß die Sentenz Bl. 156 selbst diese Angabe für „unerwiesen" erklärt (ein Ausdruck, der hier nicht paßte, da eine vage, auf nichts beruhende Anklägerei einen andern Namen verdient), so enthalten die Untersuchungsverhandlungen den Beweis, daß es nur zwei Personen, der oft genannte Graf F. und der Landrath v. H., gewesen, mit denen Ebel auf deren Andringen und aus liebender Theilnahme an ihrem damals scheinbar aufrichtigen Wunsche, sich aus den Stricken der Sinnenlust zu lösen, darin sie sich gefangen wußten, specieller über diesen Gegenstand gesprochen, und ihnen in directem Widerspruch mit der anklägerisch erdichteten, in der, aus seiner oben angeführten „Erklärung" vom 28. Nov. 1835 ersichtlichen biblisch christlichen Tendenz einen Rath ertheilt hat*).

---

*) Dem Verfasser dieser Schrift ist dies kurz nach dem Gespräch übereinstimmend von E. sowohl, als von F. speciell mitgetheilt worden, daher der Verfasser die späteren Verleumdungen F.'s als solche vor Gericht aufzudecken sich genöthigt gesehen.

Wenn schon aus dem Mitgetheilten hervorgeht, daß Ebel nur ausnahmsweise, unter den bei F. und H. eintretenden besonderen Umständen, mit denselben in speciell eingehender Weise über diesen Gegenstand gesprochen, so bekundet andererseits die Zeugin Frau v. B., geb. v. A., sowie F.'s eigene Schwester, daß sowohl er als seine Frau sich über den wohlthätigen Einfluß des ihnen zur christlich reinen Gestaltung ihres ehelichen Verhältnisses von Ebel ertheilten Rathes wiederholt dankbar ausgesprochen (Vol. I$^{c}$ fol. 194. I$^{e}$ fol. 48 ff.), und es ist ein Brief der Letzteren zu den Acten gebracht worden (Vol. I$^{c}$ fol. 201), in welchem sich dies Anerkenntniß und diese dankbare Empfindung, wie schon oben erwähnt, noch im November 1825, also wenige Monate vor der Trennung von Ebel und dessen Freunden in ganz unzweideutigen Aeußerungen kund gab *).

Ebenso war dem Verfasser dieser Schrift von beiden F.'schen Eheleuten, die damals in unbeschränktem Vertrauen ihm nahe standen, sowohl über die aus ihren Versuchungen hervorgegangenen Störungen ihres Verhältnisses Mittheilung gemacht, als auch über die, in dieser Beziehung durch Ebels Zuspruch empfangene Hülfe, oft und namentlich von dem Ehemanne in den bestimmtesten Ausdrücken die dankbarste Anerkennung gegen Ebel ausgesprochen und wurde durch diese mehrfachen actenmäßigen Beweise das Gegentheil der von ihnen erhobenen Anklagen juridisch festgestellt.

Alles dessen ungeachtet und, als wäre keines dieser Zeugnisse in den Acten, legte die zweite Sentenz ihrem Urtheil allein die anklägerische Angabe F.'s und seiner Mitangeber zum Grunde, und ging so weit, selbst Ebels eigene Auslassungen, oft ihrem Sinne geradezu entgegen, nach jenen anklägerischen Erfindungen zu deuten; — ja Bl. 182 durch Zusammenwerfen seiner Aeußerungen mit den Anklagen ihm Aeußerungen unterzuschieben, die er niemals gethan, und die dem Sinne seiner klar ausgesprochenen, und in der Sentenz Bl. 156 wörtlich mitgetheilten Erklärung geradezu widersprachen; die Defensionalzeugnisse dagegen sollten Bl. 178 durch den Machtspruch beseitigt werden, daß die Entlastungszeugen „nur so von Ebel belehrt seyn wollten, „wie er selbst angegeben", daß sie aber „die gegnerischen Auslassungen nicht „zu entkräften vermöchten, da sie (Bl. 179) als testes nescientes, nicht „als negantes erschienen". Diese Ausrede aber, welche schon oben S. 308 f.

*) Die zweite Sentenz hat zwar versucht, den Sinn dieses Briefes in sein Gegentheil zu verkehren, indem sie vorgab, derselbe enthalte den Beweis des Widerwillens der Schreiberin gegen den in Rede stehenden Rath. Der betreffende Brief widerlegt aber diese Angabe geradezu, indem er zwar mittheilt, daß der Rath und dessen Befolgung ihr Anfangs nicht zugesagt, nachmals aber sich als sehr heilsam erwiesen habe.

in dieser Sache als unstatthaft nachgewiesen worden, war in Beziehung auf die vorstehend genannten Zeugen, welche die den Anklagen widersprechenden früheren eigenen Erklärungen der Ankläger bekundeten, vollends actenwidrig. — Die Letzteren enthielten außerdem lauter bestimmte, klar ausgesprochene Bekundungen, während die anklägerischen sich (wie z. B. die Bl. 174. 175 wörtlich mitgetheilten) durch die den Anklägern in diesem Prozesse so oft zur Aushülfe dienenden Surrogate: „man nahm an", „es ward gelehrt", „es war Haupttendenz des Vereins", „es verstand sich von selbst", „man glaubte", „es wurde nöthig gehalten", „es wurde empfohlen" *), der thatsächlichen Angabe: wer solches Alles gethan, unter welchen Umständen, mit welchen Ausdrücken, und wem es empfohlen sey, auswichen; und einer jener Deponenten (T.) löfete sogar die assertorische Form „ich weiß", womit er seine Angabe einleitete, wieder in Nichts auf, nämlich in „Andeutungen", die er „von „seinem Oheim" (dem Verfasser dieser Schrift) „und von Ebel gehört" haben wollte, mit dem Zusatze: „denn mehr war es bei uns Unverehelichten nicht."

Die Acten enthalten aber noch einen sehr entscheidenden Gegenbeweis gegen die von der zweiten Sentenz adoptirte Anklage, welchen der zweite Urtheilsfasser durch seine Ausführung gleichfalls zu annulliren suchte, obwohl die erste Sentenz denselben hatte anerkennen müssen. Wie dieselbe Bl. 360 mittheilte, hatte Professor S. sich zur Unterstützung seiner anklägerischen Angaben auf ein Gespräch bezogen, in welchem Ebel auf Veranlassung einiger an ihn gerichteten Fragen vor mehreren, ihm befreundeten Männern, wie S. sich ausdrückte: „seine ganze Lehre über diese Verhältnisse und deren „Uebung vollständig und deutlich auseinandergesetzt habe." Die erste Sentenz hatte ferner nachgewiesen, wie es „festgestellt" worden, daß dies Gespräch dasselbe sey, dessen O. (wie Bl. 361 der ersten Sentenz mitgetheilt worden war) in seiner anklägerischen Aussage erwähnt, und hatte ferner gezeigt, daß dessen Inhalt nicht nach O.'s unglaubwürdiger, „mit Nichts „unterstützter" anklägerischer Angabe, sondern nach der „völlig glaubwürdigen „Deposition des Hofr. Professor Friedländer" **), mit welcher die Aussage

*) Alle diese unpersönlichen Aushülfen kommen in jenen Aussagen wörtlich vor.

**) In dieser vom Urtheilsfasser in Bezug genommenen Deposition des „völlig glaub„würdigen Zeugen" spricht derselbe u. A. sich dahin aus: „Ich erinnere mich, daß bei einer „Gelegenheit Prediger Ebel sich auch etwas ausführlicher über die geschlechtlichen Verhältnisse, „namentlich in der Ehe, ausgesprochen ... Weder von Ebel, noch von einem Andern in „diesem Kreise, habe ich einem förmlichen Vortrag beigewohnt, und in dem mir vorgelesenen" (anklägerischen) „Passus kann ich kaum irgend etwas von dem wiedererkennen, was ich zu „hören Gelegenheit gehabt ... Von den Verkehrtheiten" (welche in der anklägerischen Aussage F.'s vorkamen und den Zeugen mitgetheilt wurden) „habe ich" (fährt er fort) „weder

des Gutsbesitzer „von Hahnenfeld*) durchweg übereinstimme", in der auch vom Grafen Münchow und Particulier Rogge bekundeten Art stattgefunden, „womit er gewiß seinem Amte und seiner Stellung vollkommen entsprochen" habe. Hiemit war, wenn einmal Rathschläge für die Ehe zur Criminalfrage gemacht waren, ein sehr wichtiges Factum festgestellt, das durch alle nachfolgenden Deutungen und Mißdeutungen der ersten Sentenz nichts an seiner Bedeutung verlor, denn wenn Einer der Hauptankläger dieses Gegenstandes seine Beschuldigung auf ein Gespräch stützte, in welchem die ganze sogenannte Lehre über diese Verhältnisse vollständig und deutlich auseinandergesetzt worden, und der Inhalt dieses Gesprächs nach übereinstimmender Aussage mehrerer classischer Zeugen, in einer Art juridisch erwiesen und festgestellt war, welche dem Amte und der Stellung des Angeklagten vollkommen entsprach: so war es unmöglich, daß einzelne Theile dieses Ganzen (nämlich die Gespräche mit F. und H., den Anklägern) die Amtspflicht verletzt haben konnten. Die obige Feststellung der ersten Sentenz suchte die zweite dadurch zu elidiren, daß sie (Bl. 178ᵛ) widerrechtlich urtheilte: daß die Sache „dahingestellt bleiben" müsse, obgleich die anklagende Aussage eines als nicht glaubwürdig anerkannten Belastungszeugen durch die eines völlig glaubwürdig ausdrücklich anerkannten und mehrerer ebenfalls glaubwürdiger Defensionalzeugen völlig entkräftet wurde, woraus juridisch die rechtliche Folgerung hätte gezogen werden müssen, daß die Aussage des Belastungszeugen nicht bloß dahinzustellen, sondern zu verwerfen sey.

Ebenso wie gegen die Acten enthält die zweite Sentenz auch mehrere Verstöße gegen das Gesetz bei diesem Puncte, wie bei den anderen.

Diese beziehen sich sowohl im Allgemeinen darauf, daß dieser Gegenstand überhaupt der criminellen Beurtheilung und Rüge unterzogen worden, als im Besonderen darauf, daß dies im vorliegenden Falle geschehen.

In erster Beziehung ist es juridisch außer Zweifel, daß weder dem Richter, noch überhaupt der Obrigkeit die Befugniß zusteht, das eheliche

---

„zu dieser, noch zu irgend einer andern Zeit von Ebel, oder irgend einem Andern des Kreises „die leiseste Andeutung gehört."

*) Vgl. v. Hahnenfeld: „Die religiöse Bewegung", in welcher Schrift S. 73 f. der Inhalt dieses Gesprächs, wie derselbe in den Acten von dem Verfasser mit mehreren andern classischen Zeugen übereinstimmend und eidlich bekundet worden, ausführlich mitgetheilt ist.

Verhältniß und die Grundsätze, nach welchen Eheleute dasselbe einrichten wollen, einer Controle zu unterwerfen, sofern nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute dadurch verletzt werden, und ein Theil sich veranlaßt sieht, die Hülfe des Richters deßhalb in Anspruch zu nehmen. Denn da es nirgend im Gesetz darüber eine Vorschrift gibt: so ist auch eine Uebertretung derselben und folgeweise eine Bestrafung einer solchen nicht denkbar. Offenbar gehört dies Verhältniß und das darin zu beobachtende Verfahren zu den Gegenständen, welche das allgemeine Landrecht Th. I. tit. 9, §. 505 Rechte der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, das römische Recht res merae facultatis nennt, und welche der freien Willkühr Dessen unterworfen sind, der sich in ihrem Besitze befindet. Es dürfte sich aber von selbst verstehen, daß bei Verhältnissen, über deren Gestaltung der Obrigkeit gesetzlich keine Gewalt zusteht, noch irgend eine Einmischung gestattet werden kann, diese noch weniger erlaubt ist, wo es sich bloß um eine subjective Ansicht handelt, welche Jemand in dieser Beziehung hegt und äußert; — und schon diese allgemeine Erwägung reicht hin, um die richterliche Competenz über den betreffenden Gegenstand auszuschließen.

Noch mehr aber war im vorliegenden Falle die Verurtheilung einzelner, dies Verhältniß betreffender Aeußerungen und besonders die Festsetzung einer separat dafür arbitrirten Strafe rechtlich unstatthaft. Schon an sich war in den Acten kein Moment vorhanden, welches auch nur einen entfernten Vorwand zum criminellen Einschreiten hätte geben können. Vorzüglich stand demselben aber noch eine andere juridische Erwägung entgegen. Denn, da schon die ganze Privatüberzeugung und deren angebliche Verbreitung mit einer Strafe belegt war, so spricht es für sich selbst, daß der in Rede stehende Gegenstand, von welchem die Sentenz*) weitläuftig ausführte, daß er ein Theil jenes Ganzen, nämlich Consequenz der angefochtenen Philosophie sey, nicht noch als besonders mit Strafe zu belegendes Vergehen behandelt werden konnte, — ein Verfahren, welches den Elementargrundsätzen des Strafrechts geradezu widerspricht.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte seinerseits keine Mühe gespart, um in seiner zweiten Defension dem Referenten der zweiten Instanz durch gründliche Widerlegung der verurtheilenden Ausführung des ersten Richters ein Licht über den betreffenden Gegenstand anzuzünden. Es hieß daselbst Bl. 414—427: „Ich bemerke, daß die Anklage selbst sich nur darum dreht, „die Angeschuldigten hätten mehreren Personen einen Rath ertheilt, der nach

*) (Ob wahr oder unwahr gehört nicht hieher.)

„ihrer, der Angeschuldigten, Ansicht geeignet gewesen, auch in der Ehe ein „christliches Element vorwalten zu lassen; — ein Rath, den der erste Richter „als unchristlich verwirft. Es ist schwer zu begreifen, wie hierin ein Amts„vergehen liegen soll, und das ganze Verhältniß mit dem Amte der „Angeklagten in Verbindung gebracht werden kann; vorausgesetzt selbst, daß „der Rath qu. in der Wirklichkeit sich als nicht empfehlenswerth darstellte*... „Der erste Richter argumentirt bei diesem Puncte, so weit er den Dr. Ebel „betrifft, folgendergestalt: „„Vergebens will Ebel sich darauf berufen, er habe „„hier nicht in seinem Amte gehandelt; es handele sich hier nur um „„einen Rath, an Freunde ertheilt““*). „„Die Pflicht der Geistlichen ist, „„zu lehren und zu bessern nach der heiligen Schrift, und diese Pflicht ist „„es, welche Ebel verletzt hat. Wird sein Rath in dieser Weise (?) in „„Anspruch genommen, sey es auch nicht von einem Mitgliede seiner Gemeinde, „„wird von ihm Belehrung darüber erfordert, wie in der Ehe ein heiliges, „„gottgefälliges Verhältniß eintreten könne, so spricht er als Lehrer des Volks, „„als Geistlicher, zu dessen vornehmsten Pflichten gerade die Heiligung des „„ehelichen Verhältnisses gehört. Er muß demnach in seiner Antwort an die „„Worte der Bibel sich halten, nicht eigenmächtig einen Weg vorzeichnen „„wollen, der, ob er ihn auch für den richtigen hielte, doch dafür nicht „„erkannt werden kann.““ (?)

„Die gleiche Folgerung wendet judex a quo auf Prediger Diestel an. „Denn er sagt Bl. 486: „„was die Art der Amtsverletzung betrifft, so „„findet hier Alles Anwendung, was oben bei Ebel gesagt ist.““

„Was nun die Deduction des ersten Richters anbelangt: so ist sie zum „Theil nnverständlich, zum Theil unrichtig. Völlig unverständlich ist, wie „„die Weise““, in welcher Ebels „„Rath in Anspruch genommen““ wurde, „nämlich die eines Freundes vom Freunde, Ebel eo ipso als „„Lehrer des „„Volks““ habe sprechen lassen, — zu einem „„Volke““, welches nur aus „den Fink'schen Eheleuten und aus Hake bestanden hätte. Völlig unrichtig „aber ist der Hauptgrundsatz, daß Ebel durch den Rath qu. die Pflicht ver„letzt habe, zu lehren und zu bessern nach der heiligen Schrift. Es hat dem „ersten Richter nicht gefallen, hiebei einen Blick zu thun auf die gesetzlichen

---

*) Insofern diese Ausdrucksweise der ersten Sentenz den Schein gibt, als habe Ebel, gleichsam um den gedachten Rath zu entschuldigen, sich hinter seine außeramtliche Beschaffenheit zurückgezogen, involvirt sie eine Actenwidrigkeit, da Ebel, in dem Bewußtseyn durch diesen Rath nur ein, dem christlichen Geiste entsprechendes Verhalten empfohlen zu haben, denselben niemals entschuldigt, sondern nur die Thatsache zur Geltung gebracht hat, daß er über die hier in Rede stehenden Aeußerungen, wie einleuchtet, Niemand Rechenschaft zu geben schuldig war.

„Vorschriften, und die nächste Folge davon ist ein vages Herumirren in „Raisonnements sogenannter moralischer Natur.“

„Der Defensor nennt die allgemeine Definition des ersten Richters: zu „lehren und zu bessern nach der heil. Schrift — einen Satz, der schon in„ sofern einen Widersinn enthält, als es ein Amtsvergehen enthalten würde, „wenn ein Geistlicher einen Dritten zwar gebessert hätte, dies aber nicht „„nach der heil. Schrift““ geschehen wäre.“

Bl. 424 heißt es weiter: „Es ist durchaus unbegründet und durchaus „willkührlich, wenn judex a quo die Behauptung aufstellt: der Geistliche müsse „sich bei seinen Antworten an die Worte der Bibel halten. Unmöglich kann der „erste Richter sich bei dieser allgemeinen Aufstellung etwas Klares gedacht haben. „Kommt es ihm nur auf den Bibeltext an, so steht die Belehrung, die „Jemand sucht, ihm ja selbst zu Gebote, sofern er nur des Lesens kundig ist. „Handelt es sich aber um Auslegung der Bibelsprüche, sey es im Einzelnen „oder in systematischem Zusammenhange — wie denn Exegese und Dogmatik „sich gegenseitig unterstützen — so ist ja ein „„Halten an die Worte der „„Bibel““, wie judex a quo es verlangt, dem Zwecke, der erreicht werden soll, „durchaus fremd und sogar zuwider. Ein näheres Eindringen in den Sinn und „Zusammenhang einer Lehre ist durchaus nothwendig, und um dieses zu erreichen, „dazu bedarf es eben der Hülfswissenschaften, von denen die „„Philosophie““ „bei der religiösen Dogmatik die vorzüglichste ist, weil die Aussprüche der „heil. Schrift, vermöge ihres göttlichen Ursprunges nichts enthalten können, „dem eine wahre Philosophie widerstritte. Es ist dem Geistlichen außerhalb „seiner Amtsvorträge völlig unverwehrt, sich „„in seinen Antworten nicht „„an die Worte der Bibel““ zu halten.“

„Endlich bedarf es noch der Bemerkung, daß die Mittheilungen des „Dr. Ebel an den Grafen Fink und Landrath Hake nicht in seiner Eigen„schaft als Geistlicher, sondern eben vermöge der von jenen Personen in ihm, „dem Dr. Ebel, anerkannten religiösen Ausbildung erbeten, und ebenso von „ihm ertheilt worden sind. Gerade weil Ebels Leben und Wirken ihn als „einen Mann bewährten, der auch in diesem schwierigen Verhältniß der Ehe, „bei dem die bloße Sinnlichkeit nur zu leicht die Oberhand gewinnt, ihnen „zum Muster dienen konnte, weil seine Ehe selbst eine in alle Wege muster„hafte genannt zu werden verdient (wofür denn auch die glänzendsten Zeug„nisse in den Acten sprechen), gerade deßhalb suchte man bei ihm Rath, um „zu ähnlichem ehelichen Glücke zu gelangen. Wäre Ebel nicht Geistlicher „gewesen, man würde unter gleichen Verhältnissen sich dennoch an ihn gewendet „haben“... „Es ist also sicher durchaus falsch, wenn judex a quo den „Geistlichen „„als Lehrer des Volks““ in allen Fällen sprechen läßt,

„in denen sein Rath von einem Einzelnen, der nicht zu seiner Gemeinde „gehört, verlangt und gegeben wird."

Von dieser Ausführung, die vor jedem Unbefangenen die Verurtheilung des in Rede stehenden Rathes als gesetzlich nicht statthaft herausstellt, behauptete die zweite Sentenz Bl. 189v: daß dieselbe „die Stellung des „Angeschuldigten geradezu verkenne". Zur Rechtfertigung dieser Behauptung wurde angeführt, daß die Vorschrift des §. 67 und 75, tit. 11, Th. II. des allg. Landrechts, wonach ein Geistlicher sich „bei Verlust seines Amtes eines „ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels **vorzüglich** befleißigen, und auch außer der Kirche an der moralischen Besserung der Gemeinde „arbeiten" solle, auch „dann verletzt werde, wenn er sich zu Grundsätzen „bekennt, diese lehrt oder sonst kund gibt, welche nicht moralische Besserung „bezwecken." Diese Worte erlaubte derselbe Urtheilsfasser sich in ein officielles Document hineinzuschreiben, in welchem er, wenige Seiten später, Bl. 193, ausdrücklich anerkannte: daß dieselben sogenannten Grundsätze, welche hier nicht moralische Besserung bezwecken sollten, den Zweck haben: dem ehelichen Verhältniß „eine mehr sittliche Richtung zu geben", dasselbe also moralisch zu bessern. Es war ferner gesetzwidrig, wenn der Urtheilsfasser das Gesetz beliebig ändern, und dem „Wandel", den das Volk sieht, „Grundsätze", die es nicht sieht, substituiren wollte; und endlich findet sich in den Acten nicht die leiseste Spur, daß in diesem Falle jemals irgend welche Grundsätze des Angeklagten „dem Volke anstößig" gewesen, wohl aber zahlreiche Beweise des Gegentheils.

Der in Rede stehende Satz der ersten Sentenz schloß mit der juridischen Neuigkeit: daß „der Staat das eheliche Verhältniß gegen einreißende Sitten„verderbniß zu schützen sich dringend verpflichtet halten muß". — Wo dies geschrieben steht, und wie der Staat solchen Schutz bewerkstelligen soll, erfährt man nicht, — wenn derselbe aber so, wie in der vorliegenden Sentenz geschehen, ausgeübt werden soll, indem man das Streben der Angeklagten (welches nach dem technischen Gutachten des Magdeburger Consistorii den Zweck hat, der in diesem Verhältniß eingerissenen Sittenverderbniß zu wehren) mit Criminalstrafe belegt: so wird dadurch der Schutz des Staates offenbar, statt gegen die Sittenverderbniß, gegen die Sittenreinheit gerichtet und zwar zu Gunsten einer Gesinnung, welche — wie der erste Angeber gethan — durch Bezeichnung des Geschlechtstriebes als eines „gemeinen thierischen" (Vol. Ia fol. 367) sich characterisirte, oder, wie der andere S. 243 sub. Nr. 3 beleuchtete Belastungszeuge gethan, (Vol. IIb fol. 14.) sich vor Gericht gleichsam rühmte, nur durch „Verführung" unschuldiger Mädchen und nicht „eines Eheweibes" die Ehe gebrochen zu haben.

Die vom Vertheidiger bereits widerlegte Hypothese des ersten Richters, als wäre der betreffende Rath von Ebel als Geistlichen erbeten und ertheilt worden, schrieb die zweite Sentenz zwar nach, ohne jedoch deren Begründung zu versuchen, was natürlich unterbleiben mußte, da kein Ankläger sich auf dies formelle Verhältniß berufen und der erste Angeber in seiner Eingabe vom 12. Sept. 1835 (Vol. I[a] fol. 26 f.) dessen nur beiläufig erwähnt, dagegen in dieser Eingabe ausdrücklich erklärt hatte, weil er Ebel als „fromm und geist-„reich gekannt" und weil dessen „strenger und enthaltsamer Wandel ihm „Achtung, Vertrauen und Zuneigung eingeflößt", bei demselben Beistand und Rath gegen das ihn unglücklich machende Uebergewicht seiner Sinnlichkeit im ehelichen Verhältniß gesucht zu haben.

Der Autor der zweiten Sentenz, der schon dadurch jeder logischen Consequenz Hohn gesprochen, daß er, wie vorstehend mitgetheilt, die von ihm selbst als sittliche Besserung bezweckend anerkannten Grundsätze als „nicht „moralische Besserung bezweckend" zu verdächtigen gesucht, ging in seiner Verunglimpfung dieser Grundsätze so weit, daß er durch schmähende, der anerkannten edeln Richtung direct widersprechende Ausdrucksweisen, welche er denselben beilegte, seine Ungunst bethätigte, ja, er vergaß sich dergestalt, von einem „Deckmantel der Religion, um Unmoralität und Lasterhaftigkeit auszu-„breiten", in einem Falle zu sprechen, wo er selbst die „tadellose Sitten-„reinheit" dessen, den er hier verunglimpfen zu wollen sich herausnahm, anzuerkennen genöthigt war; — ein Beweis, wie wenig die berechnende Klugheit, deren der Urtheilsfasser augenscheinlich auf seinem rationalistischen Standpuncte sich anzueignen suchte, vor Verleugnung, selbst der nächstliegendsten Denkgesetze, bewahren kann, wenn der Blick durch Voreingenommenheit verdunkelt ist.

Die Beurtheilung Diestels in Beziehung auf die in Rede stehende Anschuldigung gibt ähnliche Blößen. Schon die erste Sentenz hatte dies gethan. Denn während sie Bl. 485 anerkennen mußte, daß „ein Rath für die Ehe", wie ihn der Lehrer Vanselow (Vol. I[a] fol. 326) von Diestel empfangen zu haben eidlich bekundet hatte, „den Forderungen des Christenthums voll-„kommen entspreche", bemerkte sie dabei gleichzeitig, daß dies „klar in die „Augen falle". Deßungeachtet fügte sie hinzu: „Allein hat auch der Prediger „Diestel in einem Falle vor zwei Jahren einen christlichen Rath ertheilt: so „folgt daraus noch nicht, daß dies immer geschehen seyn müsse." Wenn allerdings nicht folgt, daß es geschehen seyn müsse, so konnte doch nach

richtiger Anwendung der Denkgesetze unmöglich gefolgert werden, daß derselbe ein andermal einen unchristlichen Rath ertheilt haben werde, — vielmehr hätte eine richtige Schlußfolge dahin ausfallen müssen: hat Diestel einmal einen christlichen Rath gegeben, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er ein andermal einen solchen gegeben haben sollte, der zu Lastern verleiten muß. Und dadurch wäre zugleich die nächste Folgerung begründet gewesen: daß die Ankläger, welche solches behaupten, wahrscheinlich die Unwahrheit gesagt. Die zweite Sentenz stellte nicht nur diesen, zum Schaden des Angeklagten begangenen Verstoß gegen die Logik nicht zurecht, sondern sie adoptirte auch dessen Folgen, indem sie gleichfalls auf die gedachte Aussage des Entlastungszeugen für die Vertheidigung nicht das geringste Gewicht legte. Gegentheils benutzte sie die in dieser Beziehung anklägerische Aussage des Stadtrath M. gegen Diestel (s. S. 100 f.) zur Verurtheilung des Letztern, und legte Bl. 297v der Aussage eines anderen Anklagezeugen, des Landrath v. H., Gewicht bei, von dem die erste Sentenz Bl. 484 selbst berichtet hatte, daß derselbe sich eines von ihm zur Erhärtung seiner betreffenden Beschuldigung (NB. eidlich) bekundeten Umstandes „nicht mehr bewußt sey, denselben wahr„scheinlich von Hause aus gar nicht, oder doch nicht richtig aufgefaßt habe". Ein so signalisirtes Belastungszeugniß war der zweiten Sentenz erheblicher und beweisender, als die vollkommen bewußte Aussage eines Entlastungszeugen. Sie benutzte jenes sogar zur Unterstützung ihrer Verurtheilung bei der auf den ersten Blick als aberwitzig in die Augen fallenden Erdichtung über die Diestel zugeschobene Idee von der Geburt eines „zweiten ersten Adams", — eine Absurdität, welche der Deponent selbst, bei der Confrontation mit Diestel in die Enge getrieben, als solche darstellen mußte, indem er erklärte: „es ist schwer aus etwas, darin man selbst keinen Sinn findet, Consequenzen „zu ziehen." Doch die Urtheilsfasser vermochten dies Schwere, was selbst der Ankläger scheuete, möglich zu machen, sie fanden in solchem Widersinn eine Bestätigung für den Schluß, als wären Grundsätze, die „dem Christen„thum vollkommen entsprechend", nicht nur mit solchen Absurditäten vereinbar, sondern könnten, ja müßten sogar zu Lastern verleiten.

Wenn man sich nach allen, vorstehend beleuchteten unjuridischen Fehlgriffen und unlogischen Fehlschlüssen (deren Zahl noch sehr vervielfältigt werden könnte, wenn der Raum und Zweck dieser Schrift solches gestattete) fragt: in welchem Bilde, nach den, in den Sentenzen selbst verzeichneten actenmäßigen Beweisen, dem erkennenden Richter die Personen gegenüberstanden, deren angebliche Lehrsätze er der „Verleitung zu Lastern" und einer Menge eben so barocker als unglaublicher Vorstellungen schuldig gefunden haben wollte: so

enthalten die Sentenzen darauf eine die unwahre, ungesetzliche und unlogische Verurtheilung schwer verurtheilende Antwort.

Schon die erste Sentenz hatte zum Beweise, daß bei „Ebel unlautere „und selbstsüchtige Motive in keiner Weise denkbar", auf fünf Folioblättern (Bl. 452 ff.) „die glänzendsten Zeugnisse, welche dem Wandel des Angeschul- „digten Ebel und seinen Absichten nicht nur von seinen Freunden, sondern „selbst von seinen Feinden ertheilt worden", wörtlich angeführt, deren Inhalt in jeder Beziehung mit den einzelnen Beschuldigungen im schreiendsten Widerspruche steht, und schließlich noch eines Vermerks des Inquirenten erwähnt, worin derselbe jene Zeugnisse durch mehrere Thatsachen aus eigener Erfahrung bestätigte.

Die zweite Sentenz faßte sich zwar in dieser Beziehung kürzer, indeß ist ihr eigenes Urtheil über Ebel, das sich ihr aus den Acten aufgedrängt, nicht minder bedeutend. „Unlautere Absichten" (so heißt es Bl. 193) „haben „sich auf Seiten" Ebels „nirgends gezeigt, vielmehr ist ihm überall das „Zeugniß eines ehrenwerthen sittlichen Strebens gegeben, er als ein recht- „schaffener Mann von tadelloser Sittenreinheit, seine Ehe als eine höchst „musterhafte, und sein ganzes häusliches Verhältniß als ein tadelfreies und „höchst achtbares von Allen, die ihm näher standen, geschildert worden." An einer anderen Stelle, Bl. 150, hatte die Sentenz dies Anerkenntniß fast mit denselben Worten bereits niedergeschrieben, und außerdem Ebels „ungewöhnlichen „Eifer für ein religiöses Leben" lobend hervorgehoben.

Wie ein Jurist, der nach Thatsachen und nicht nach Verdächtigungen und feindseligen Verleumdungen zu urtheilen berufen ist, mit dieser Darstellung des Characters und des Strebens eines Angeschuldigten — welches im vorliegenden Falle noch durch das offenkundige und vielfach officiell anerkannte rühmliche amtliche und schriftstellerische Wirken, das dem Richter ebenfalls vorlag, ergänzt wird — die zum Theil im Vorstehenden gerügten, gehäßigen, geradezu aus der Luft gegriffenen, und den amtlichen Anstand verletzenden Aeußerungen, welche selbst die technischen, ja sogar die anklägerischen Verdammungsurtheile hie und da überboten, zu vereinigen vermochte, muß dem Gewissen des Concipienten der Sentenz überlassen bleiben. Der vorurtheilsfreie Leser kann die Ursache einer solchen, die Justiz nicht ehrenden Erscheinung leider nicht verkennen, und nur bedauern, daß dergleichen möglich gewesen.

In Beziehung auf Dieftel hat es zwar dem Abfasser der zweiten Sentenz nicht gefallen, über seinen Character und Lebenswandel etwas mitzutheilen; indeß lagen ihm auch über denselben viele rühmliche Zeugnisse vor, welche er in der ersten Sentenz (Bl. 455 f.) wörtlich zusammengestellt fand, und welche

gleichfalls im schreienden Widerspruche standen mit den über ihn gefällten criminellen Urtheilen.

So wie die Personen, so stellt aber auch die Sache, um die es sich hier handelt, welche Gegenstand der Verurtheilung geworden, sich als ein, mit der letzteren unvereinbarer Gegenstand dar, der nach dem Inhalte der Sentenzen selbst, hinsichts der Beweggründe und des Zweckes höchst achtungswerth erscheint.

Das Gutachten des Magdeburger Consistorii mußte darüber, mitten unter den gehäßigsten Deutungen, folgende, zum Theil von den Sentenzen mitgetheilte Zeugnisse ablegen*): „Daß mit diesen Ansichten viel Wohl-„meinendes verbunden ist" (so heißt es Bl. 62 des Gutachtens), „ist nicht „zu verkennen. Ein Verhältniß, das so häufig durch die roheste Sinnlichkeit „entweihet wird, zu adeln und des Menschen würdiger zu machen, wie es „etwa schon Luther wünschte, das ist hier Streben." Am Schlusse dieser mit vielen der Anklägerei entlehnten**) und daraus selbst geschaffenen falschen Consequenzen, welche diesen ganzen Satz des Gutachtens ausfüllen, sah dasselbe sich doch zu dem Bekenntniß genöthiget: daß „immerhin geglaubt werden „möge, daß edle Menschen" bei diesem Streben „sich nur reiner und heiliger „Zwecke bewußt bleiben, und durch Gedanken an Gott das Unlautere von „sich fern zu halten wissen."

Nach solcher Aussprache muß man es bedauern, daß das Gutachten des Magdeburger Consistorii „das Unlautere nicht von sich fern zu halten „wußte", sondern den Verdächtigungen und Mißdeutungen der Feinde sein Ohr lieh, und dieselben seinen Schlußfolgen zum Grunde legte, wodurch sie zu Fehlschlüssen werden mußten.

Die sogenannte „glückliche Inconsequenz", welche diese Fehlschlüsse bevorworten sollte, konnte die keineswegs glückliche, sondern der biblischen Denkweise (welche nicht süß und bitter aus einer und derselben Quelle entspringen läßt) widersprechende Inconsequenz des Gutachtens nicht entschuldigen, am wenigsten in einem Falle, wo es einen verdienten Geistlichen galt, dessen öffentlich vorliegende, schriftstellerische Wirksamkeit dergleichen Folgerungen Lügen strafte. Ein consequentes Verfahren würde auf das hinausgekommen seyn, was ein unbekannter Recensent aus dem Eindrucke der Schriften der Angeklagten auszusprechen sich gedrungen sah***): daß „wenn Menschen durch die

*) Welche zugleich den Beweis geben, daß auch hier eine Potenz der Gerechtigkeit waltete, die es jedoch nicht vermochte, das schwärzende aber einer feindlichen Feder zu neutralisiren.

**) Obgleich das Gutachten selbst an einer anderen Stelle von den Anklägern zu sagen sich genöthigt sah: daß ihre „sich durchkreuzenden Angaben" auf „Mißverständnisse, Entstellungen und argwöhnische Vermuthungen sich gründen."

***) Vgl. Blätter für literarische Unterhaltung 1838, Nr. 171.

„Lehren des Dr. Ebel zu Thorheiten veranlaßt seyn sollten, dies in seiner „Ansicht sicher nicht gelegen habe, und man eben so gut Christus beschuldigen „könnte, daß er an den Auswüchsen des Katholicismus durch seine Lehre „Schuld gewesen." Der Verfasser des Gutachtens hätte zu solchem Urtheil um so viel mehr Grund gehabt, als ihm gar nicht einmal die Behauptung irgend einer nachtheiligen Wirkung der verdächtigten Aeußerungen vorlag, da immer nur die Frage aufgeworfen worden war, ob durch dieselben Jemand zu „Thorheiten" oder, nach anklägerischer Redeweise, zu „Lastern" hätte verleitet werden können.

Aber auch die zweite Sentenz rechtfertigte das angefochtene Streben factisch, trotz des zum Theil verzerrten Bildes, welches sie von demselben entwarf. Sie sagte Bl. 192: „Während die oben erörterten philosophisch-„theologischen Lehren bezwecken, die Ansichten von Gott und göttlichen Dingen „zu läutern, den Religionswahrheiten eine tiefere und festere Begründung zu „verleihen, um auf diesem Wege die Menschen durch Heiligung und Reini-„gung ihres ganzen Wesens zu ihrem endlichen Ziele hinanreifen zu lassen, „ihre Wiedergeburt zu vollenden, und das verheißene Reich Gottes auf Erden „herbeizuführen, so beabsichtigt" die in Rede stehende angebliche „Lehre gleich-„falls nichts Anderes, als das Menschengeschlecht, in Folge sündloser Zeu-„gungen, durch Reinigung des Wesens zu befähigen, Theilnehmer des Reiches „Gottes auf Erden zu werden, in den Einzelnen die paradiesische Unschuld „zur Befestigung dieses Reiches vorzubereiten und das menschliche Geschlecht „in den Stand wiederherzustellen, in welchem es sich zur Zeit der Welt-„schöpfung befand, ehe — nach Ebel-Schönherr'scher Vorstellung — der „Abfall Lucifers die Sünde und damit Tod und Verderben zur Folge ge-„habt hatte."

Allerdings sind in die vorstehende Darstellung viele dem anklägerischen Ideengange entlehnte Gedanken eingeflochten, so sind z. B. die Ideen von „Reinigung des Wesens", von „paradiesischer Unschuld", von „sündloser „Zeugung", sämmtlich leere Anklägereien. Was insbesondere die Idee einer „sündlosen Zeugung" betrifft, so ist dieselbe von den Angeklagten niemals als etwas, das von sündigen Menschen „beabsichtigt" werden könnte, auf-gestellt worden, indeß ist doch jedenfalls gewiß, daß sie den Wünschen des Menschenfreundes und dem Interesse des Staates mehr entsprechen würde, als die anklägerisch geltend gemachte Tendenz, bei der geschlechtlichen Vereini-gung das Thierische vorherrschen zu lassen.

Indem aber gegen eine aus anerkannt ehrenwerthem Sinne hervor-gegangene Auffassung des ehelichen Verhältnisses, nicht etwa gegen dessen Entheiligung, sondern gegen das Streben, dasselbe „zu läutern und des Men-

„schen würdiger zu machen", das Schwert der Criminaljustiz gerichtet wurde, verurtheilte dieselbe sich selbst am schärfsten. Es wurde durch solchen Richterspruch die criminelle Bestrafung einer Amtstreue ausgesprochen, welche sich nicht daran genügen ließ, die Schäden von Außen zu bessern, sondern, durch die Liebe zu den Menschen gedrungen, diese von den inneren Fesseln zu lösen und demzufolge auch einer in der Ehe sich privilegirt glaubenden Unzucht entgegenzuwirken strebte, um, wie überall so auch in diesem Verhältnisse, des Fleisches Geschäfte zu tödten.

Von ächt menschlichem Standpuncte aus betrachtet, liegt an sich ein schreiender Mißton darin, daß in diesem Falle über das Streben eines der einflußreichsten menschlichen Verhältnisse, „das so häufig entweihet wird, zu „adeln und des Menschen würdiger zu machen", ein menschliches Gericht gehalten ward, und daß dies Gericht durch Personen geübt wurde, die sich nicht zu dem Gedanken der Möglichkeit einer solchen Lauterkeit aufzuschwingen vermochten *).

Dies ist eine ernst mahnende Thatsache, die aber das preußische Gesetz nicht verschuldet hat.

### 3. Falsche Auslegung der Gesetze über Amtsvergehen.

Schon bei Beleuchtung der ersten Sentenz ist das gesetzwidrige Verfahren gerügt worden, dessen der erste Richter sich schuldig machte. Um eine „Mittheilung" der „Schönherr'schen Lehre", als im „Amte" vorgekommen, zu behaupten, wurden falsche Anklägereien aus den Jahren 1813 und 1815,

*) Bedauerlich ist, daß noch nach Verlauf von zwei Jahrzehnden nach jenem Verfolgungssturm selbst ein Mitglied einer geistlichen Behörde (welches den leidenschaftlichen Parteikämpfen der Prozeßzeit ganz fremd war) eine solche Lauterkeit mißverstehen konnte. Der Verfasser des schon mehrmals citirten Aufsatzes in Herzogs Real-Encyclopädie erlaubte sich (wie schon oben S. 141 Note angedeutet worden) einen Rath, der von den Angeklagten einzelnen Freunden gegeben worden, und der nach dem einstimmigen Urtheil des geistlichen und weltlichen Richters (ungeachtet der dabei eingeflossenen Schmähungen) das eheliche Verhältniß „zu adeln und menschenwürdiger zu gestalten" bezweckte, als eine „von den Angeklagten „ersonnene, höchst bedenkliche Theorie" neuerdings verdächtigen zu wollen; — ja er wollte in der angeblichen „Empfehlung" dieser von schaamlos boshaften Feinden „ersonnenen Theorie" „eine große moralische Schuld der Angeklagten" sehen, und stützte sich dabei auf den Gedankengang und theilweise Ausdrucksweise der Ankläger, indem er, ohne irgend eine Nöthigung, den betreffenden Gegenstand dem großen, namentlich dem theologischen Publicum, von Neuem in so verfälschter Art vortrug.

welche gesetzlich der Verjährung unterlagen und schon darum von jeder Untersuchung ausgeschlossen waren, mit Eifer weitläufig besprochen. Nachdem schon früher (S. 339 f.) geführten Beweise über die in jeder Beziehung hervortretende Widerrechtlichkeit jenes Verfahrens ist es um so schwerer zu verantworten, daß die zweite Sentenz in denselben Fehler verfallen konnte. Sie ging sogar noch weiter, denn hinsichts des zweiten der dort erwähnten Fälle suchte sie die Vollendung der Verjährung als ungewiß darzustellen, obwohl es actenmäßig feststeht, daß seit dem Sommer 1815, in welchem der betreffende Religionsunterricht ertheilt ward, bis zum April 1836, wo der Richter durch die Vernehmung des sogenannten Zeugen v. A. von der angeblichen Pflichtverletzung Kenntniß erhielt, mehr als zwanzig Jahre verflossen waren, — daher jener von der Sentenz angeregte Zweifel den actenmäßigen Ermittelungen widersprach. Daß der Richter von dem angeblichen Vergehen schon durch den vom Consistorio gemachten Antrage auf Untersuchung Nachricht erhalten habe, kann hier nicht vorgeschützt werden, da das Consistorium den Confirmandenunterricht nicht zur Untersuchung stellte. Indeß würde selbst in diesem Falle dennoch jener Zweifel jeder Begründung ermangeln, da der Confirmandenunterricht der Einsegnung vorhergeht, welche notorisch in allen preußischen Staaten und so auch in Königsberg im Laufe des Sommers erfolgt, und daher die zwanzig Jahre lange vor dem 4. November, dem Datum des Antrages auf Untersuchung, verflossen waren.

Der Ausdruck „Verbreitung" war zwar kläglich gewählt, um dadurch eine Amtsverletzung zu fingiren, indeß konnte derselbe doch die Begriffsverwirrung nicht verdecken, welche darin lag, wenn amtliche Acte, wie der Confirmandenunterricht, mit außeramtlichen, wie Privatmittheilungen an Freunde, unter einen Hut gebracht, und ebenso verjährte Fälle, deren Berücksichtigung das Gesetz verbietet, mit nicht verjährten, welche jener gesetzlichen Bestimmung nicht unterliegen, zusammengeworfen werden sollten, um, wie es Bl. 128ᵛ heißt: „zu zeigen, wie der Inculpat ununter„brochen bemüht gewesen, seine Lehre auszubreiten." Ununterbrochen (!!!) — in einem Falle, der, selbst nach den unrichtigen anklägerischen Hypothesen des Richters, in einer neunundzwanzigjährigen Amtswirksamkeit höchstens dreimal, nämlich im Jahre 1813, 1815 und 1824 (wo die betreffenden inculpirten Gespräche stattgefunden) die behauptete „Verbreitung" aufzuweisen hätte!

Was Diestel betrifft: so lag seiner Verurtheilung gleichfalls eine Actenwidrigkeit zum Grunde. Die Handhabe zum Angriffe auf seinen Confirmandenunterricht glaubte der Urtheilsfasser in einem angeblichen Zugeständnisse Diestels finden zu können, welches er Bl. 294 mittheilte. Dies

sollte dahin lauten: „daß er bei der Unterweisung seiner Confirmanden „lehren, welche auf Forschungen in der Schönherr'schen Theorie der beiden „Urwesen beruhen, allerdings vorgetragen, und namentlich — wie er sich „erinnere, Erläuterungen über die Allmacht Gottes, wie sie diesen Ansichten „gemäß" seyen, „in seinen Religionsunterricht habe einfließen lassen." Wer aber Diestels betreffende Aussage vom 15. October 1835 (Vol. II[a] fol. 5) selbst liest, der findet zuerst, daß die betreffende Stelle nur die eine Seite der Diestel'schen Erklärung aus dem Zusammenhange gerissen und überdies unrichtig wiedergegeben hat. Denn was Letzteres betrifft: so heißt es daselbst keinesweges „namentlich", was der Hervorhebung eines von mehreren Beispielen ähnlich sieht, sondern: „ich habe nämlich, wie mir erinnerlich „ist, Erläuterungen über die Allmacht Gottes, wie sie meinen obigen Ansichten „gemäß sind, in meinen Religionsunterricht einfließen lassen, ohne jedoch das „System selbst zu berühren," durch welche Wortstellung das sogenannte „Zugeständniß" auf einen speciellen Gegenstand (die Allmacht Gottes) beschränkt wird, den jeder Lehrer nur nach seiner eigenen theologisch-philosophischen Anschauung erläutern kann. — Die andere Hälfte aber der Diestel'schen Erklärung, welche der Urtheilsfasser wegließ, lautete dahin: „Indeß habe ich, „wie ich auf fernere Fragen versichere, kosmogonische, mit der Schönherr'schen „Lehre zusammenhängende Andeutungen in meinem Religionsunterrichte nicht „gegeben, konnte dies auch nicht ... weil ich es für etwas ganz Unangemessenes halte, Kindern dergleichen metaphysische Mittheilungen zu machen, „die sie weder zu verstehen, noch anzuwenden vermögen!" Hienach verwandelt sich, bei Zusammenhaltung des Referats mit dem Acteninhalte, das Zugeständniß in ein Bestreiten.

Angenommen aber auch, Diestel hätte, was die Sentenz referirt, wörtlich zugestanden, würde man daraus eine strafbare Verbreitung der Schönherr'schen Lehre im Amte folgern können? — Sind Erläuterungen über eine Lehre, d. h. die subjectiven Mittel, die derselben Eingang verschaffen sollen, mit der Lehre selbst zu verwechseln? Oder ist die Lehre von der Allmacht Gottes etwa nicht biblisch, — und hat Diestel eine Schönherr'sche, nicht biblische Lehre in den Unterricht eingeschoben zu haben zugestanden? — Und wer kann einen Geistlichen darum, weil er eine anerkannt christliche Lehre nach seiner subjectiven Einsicht erläuterte, zur Rechenschaft ziehen wollen, ohne jeden vernünftigen Religionsunterricht abzuschneiden; — oder hat etwa die Kirchenlehre vorgeschrieben, mit welchen Gedanken oder Worten der Religionslehrer seinen Schülern die Eigenschaften Gottes erläutern soll? —

Wie schon sub Nr. 1 und 2 vorstehend erwähnt worden, haben beide Sentenzen die Angeklagten darum für strafbar erklärt, weil sie ihre philosophisch-theologischen Ansichten in Unterhaltungen mit Freunden besprochen haben. Daß dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht, ist bereits genügend nachgewiesen.

Daß man aber dergleichen Privatgespräche zu Verletzungen der Amtspflicht hat stempeln wollen, ist noch eine besondere Abnormität, deren sich die Urtheilsfasser bedienten, um die Bestrafung derselben möglich zu machen und welche dem Gesetze Gewalt anthut.

Das allgemeine Landrecht spricht Th. II. tit. 11, §. 66—92 von den Pflichten der Geistlichen in ihrem Amte und §. 93—102 von den Rechten und Pflichten derselben in ihren Privatangelegenheiten, und bestimmt im §. 98: daß „in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens alle Geistlichen „ohne Unterschied nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden sollen." Schon hierdurch wird die, in der Natur der Sache gelegene Sonderung zwischen amtlichen und Privatverhältnissen durch das Gesetz festgestellt, und die letzteren als „Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens" bezeichnet. Daß der gesellige Verkehr des Geistlichen mit seinen Freunden, sowie das, was in demselben gesprächweise, oder durch sonstigen Austausch der Ideen verhandelt wird, gleichviel welchen Gegenstand es betrifft, zu den „Angelegenheiten des „bürgerlichen Lebens" gehört, dürfte nicht zweifelhaft seyn, wie denn auch in den obengedachten §§. 66—92 nichts enthalten ist, was zu der Annahme berechtigte, daß es wider die Amtspflicht eines Geistlichen streitet, über seine philosophisch-theologischen Ansichten mit Anderen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Schon hieraus folgt, daß die Verurtheilung solcher Mittheilungen als Amtsvergehen, wie sie von den Sentenzen geschehen, gesetzwidrig ist.

Der Vertheidiger begegnete der diesfallsigen Ausführung der ersten Sentenz in seiner zweiten Defension Bl. 418 auf folgende Art: „Bereits „habe ich Gelegenheit gehabt, auszuführen, daß das Amt des Geistlichen in „der nächsten Verbindung mit dem Begriffe der Kirchengesellschaft stehe, „und in dieser Beziehung auf die Feier des Gottesdienstes zurückführe. „Potestas tantum exercitur docendo et porrigendo sacramenta, lautet „der Artikel VII der Augsburgischen Confession. Hierauf beziehen sich also „die Amtshandlungen der Geistlichen, Predigt und Sacramente. Alles „Uebrige fällt, strenge genommen, außerhalb des Amtes des Geist„lichen.... Dies stimmt auch mit den übrigen Vorschriften des allgemeinen „Landrechts." ...

„Bedarf es wohl noch einer Erwähnung" (so fährt er Bl. 198 fort) „daß die durch Rede, Schrift oder Druck erfolgten Mittheilungen der Angeschul-

„digten, welche weder in ihren Kanzelvorträgen, noch in dem eigentlichen „Religions-, Schul- und Confirmandenunterrichte liegen, den Kreis überschreiten, „innerhalb dessen der Richter sein Amt auszuüben befugt ist; daß eben diese „Aeußerungen nicht zu den Verletzungen der Berufs- oder Amtspflicht gehören, „und daß, wenn bei denselben eine Rechtsverletzung gedacht werden kann, „diese sicherlich unter einem anderen Abschnitt des Strafrechts als der Lehre „von den Amtsverbrechen gesucht werden müßte? — Der Richter.... müßte „im allgemeinen Landrecht, oder den sonstigen Vorschriften über die Amts„führung der Geistlichen, eine Vorschrift aufzufinden wissen, welche die „Mittheilung metaphysischer, auf die Religion bezüglicher Forschungen an dritte „Personen, außerhalb des Amtes, bei Strafe untersagte. Hierüber ist aber „in den Acten und in dem Erkenntnisse altum silentium. Es bezieht sich „nur auf den Amtseid der Geistlichen, wonach Letztere verpflichtet seyen, das „Wort Gottes nach der Augsburgischen Confession lauter und rein zu pre„digen und zu lehren, übersieht aber dabei gänzlich, daß die Worte „„predigen „„und lehren"" recht eigentlich Handlungen bezeichnen, zu welchen der Prediger „durch das „„Amt"" berufen ist, und daß eine Verletzung des Amtseides „durch Handlungen außerhalb des Amtes eine contradictio in adjecto in„volvirt. Der erste Richter drückt sich so aus, als wollte er das Wort „„lehren"" in seinem allgemeinsten Sinne nehmen, und nennt jede Mittheilung auch „außerhalb des Amtes, sogar in Druckschriften, eine Lehre — eine Annahme, „die weder durch den Sprachgebrauch, noch durch das Gesetz gerechtfertigt wird. „Denn es heißt Th. II. tit. 11, §. 73: in ihren Amtsvorträgen und „bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeinde nichts „einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht (§. 74). „In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Be„griffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen. „Das Gesetz verbietet den Geistlichen also bei Amtsvorträgen und dem öffent„lichen Unterrichte die Einmischung von Vorstellungen, die den Grundbegriffen „der Religionspartei zuwiderlaufen; es verbietet also nicht die Mittheilung „solcher zuwiderlaufender Grundbegriffe außerhalb des Amtes, — nicht als „wenn die Angeschuldigten gezwungen wären, behufs ihrer Rechtfertigung zu „diesem Schlusse ihre Zuflucht zu nehmen, sondern weil sie das Irrige der „richterlichen Argumentation erster Instanz darzuthun nicht umhin können. „Läßt sich also eine Verletzung des Amtseides schon in abstracto durch „Handlungen außerhalb des Amtes nicht denken: so kann auch der Amtseid „in concreto nicht verletzt, und somit auch von Seiten der Angeschuldigten „den Vorschriften ihres Amtes nicht zuwidergehandelt seyn. Mit dieser höchst

„einfachen, aber gewiß um so klareren Ausführung fällt das ganze Trugbild „von Amtsverletzung über den Haufen."

Diese schlagende Ausführung des Defensors hat die zweite Sentenz nicht berücksichtigt, obgleich ihre Worte den Schein geben, als wolle sie dem liberalen Sinne des Gesetzes Rechnung tragen. Sie sagt Bl. 9: „Mit vollem „Rechte würde Inculpat sich beschweren, wenn er seiner Privatmeinungen „wegen zu Rechenschaft und Verantwortung gezogen würde; mit gleichem „Rechte würde er — wenn seine Voraussetzung richtig wäre — über arge „Verletzung der von der evangelischen Kirche stets vertheidigten, unbeschränkten „Glaubens- nnd Gewissensfreiheit klagen dürfen, da doch diese in Glaubenssachen „jedes menschliche Ansehen verwirft, und ungeschmälert einem Jeden das Recht „zusichert, frei zu glauben und frei zu bekennen, was er seiner Ueberzeugung „nach in der Bibel für gegründet hält, und wie er von Gott und göttlichen Dingen zu denken sich berufen fühlt. Diese Beschwerde würde um „so gerechter seyn, als auch unsere Gesetze (§. 1—4. tit. 11, Th. II. des „allgemeinen Landrechts) verordnen, daß die Begriffe von Gott und göttlichen „Dingen kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können, daß Jedem im „Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet und Niemand seiner Religionsmeinungen halber beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen „oder gar verfolgt werden soll." — „Inculpat übersieht aber, daß es sich „nicht um seine Privatmeinnng als solche handelt; er vergißt, daß ihm das „Amt eines evangelischen Predigers und Religionslehrers verliehen ist, daß „er als solcher die Verpflichtung hat, das Wort Gottes nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche rein und lauter zu verkündigen und zu lehren „und daß er folglich die Pflichten seines, vom Staate ihm übertragenen Amtes „diesem gegenüber, jedenfalls verletzt, wenn er — wie er wenigstens beschuldigt „wird — sich zu Lehren bekennt und diese verbreitet, welche den Grundwahrheiten des evangelisch-christlichen Glaubens widerstreiten, und „selbige geradezu aufheben."

Welchen schönen juridischen Klang haben doch, dem ersten Anscheine nach, die Worte der ersten Hälfte dieses Referats! Gewiß würde, wer nur diese und nicht das, was derselben vorhergeht, gelesen und ihre einzelnen Bestandtheile nicht mit dem darauf folgenden Nachsatze mit kritischem Blicke verglichen hätte, die Humanität und Gesetzmäßigkeit anerkennen zu müssen glauben, mit welcher der Urtheilsfasser die Sache behandelt habe. Doch wenig Seiten früher, und man wird finden, daß der Criminalrichter sich Bl. 6 die Aufgabe gestellt, die den Hauptgegenstand der Anschuldigung umfassende Frage zu erwägen: „ob Inculpat besondere, von den Grundsätzen der evangelisch-„christlichen Kirche abweichende Religionsmeinungen sich angeeignet, gelehrt oder

„sonst weiter verbreitet habe?" — Er hatte also gleich von vorn herein „Reli„gionsmeinungen", weßhalb, wie er später selbst erklärte, Niemand zur Rechenschaft gezogen werden darf, ja sogar deren „Aneignung", und mittelst des dazwischen geschobenen Wortes „lehren" auch deren „Verbreitung" nicht nur zur Rechenschaft, sondern sogar zur criminellen Erörterung gezogen. Hiemit war denn jene humane Ostentation schon im Voraus untergraben, und konnte, ohne Schaden für die beabsichtigte Verurtheilung, als Aushängeschild gebraucht werden, zumal der ihr folgende Nachsatz ihre Wirkung wieder aufhob. Denn während der Vordersatz Religionsmeinungen frei gab, und Jedem ohne Unterschied das Recht zusprach, „frei zu glauben und zu bekennen, „was er seiner Meinung nach in der Bibel für begründet hält," hob der Nachsatz dies wieder auf, indem er den Geistlichen dafür verantwortlich machen wollte, wenn derselbe sich zu „Lehren bekennt und diese verbreitet, welche nach „der (wie oben gezeigt) sehr unbiblischen Ansicht des Urtheilsfassers den Grund„wahrheiten des evangelisch-christlichen Glaubens widerstreiten." Die Substitution des Wortes „Lehren" statt „Religionsmeinungen" und die Hinzufügung des Wortes „verbreiten", waren die Hülfsmittel, die Meinungen (von denen hier bei anerkannt orthodoxer Lehre nur die Rede ist) und deren Mittheilung in Privatgesprächen mit Freunden (die hier nur vorliegt) unmerklich zu Amtsvergehen zu stempeln. Der Urtheilsfasser „übersah" bei diesem Manöver, daß freies Bekennen, das er zugesteht, ohne Mittheilung unmöglich, und daß theologisch-philosophische Ansichten, durch welche biblische Lehren dem Verständniß zugänglich gemacht werden, nur in das Bereich der Meinungen und nicht der Lehren gehören; er „vergaß", daß ihm das Amt eines Criminalrichters „vom Staat verliehen ist", „daß er als solcher die „Verpflichtung hat", die Vorschriften der Gesetze „rein und lauter" zur Anwendung zu bringen und daß er folglich „die Pflichten des ihm vom Staate „übertragenen Amtes" diesem gegenüber jedenfalls verletzt, wenn er — wie er nicht bloß „beschuldigt wird", sondern wie es in diesem Verfahren vor Augen liegt — durch Vermischung verschiedenartiger Begriffe dem Gesetze eine Deutung gibt, welche seine Absicht geradezu vereitelt und etwas als strafbar darstellt, was das Gesetz nicht dafür angesehen wissen will. — Nach dem Allen haben die oben mitgetheilten Worte des Urtheilsfassers ihm selbst das gewichtige Urtheil gesprochen: daß beide Angeklagten hier „mit vollem Rechte über arge „Verletzung der von der evangelischen Kirche stets vertheidigten Glaubens- und „Gewissensfreiheit klagen", „und diese Beschwerde um so gerechter ist, als „nach unserem Gesetze die Begriffe von Gott und göttlichen Dingen kein „Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können."

Denn wie an der citirten Stelle gegen Ebel, so ward Bl. 270 gegen Dieſtel, behufs deſſen Verurtheilung, daſſelbe juridiſche und logiſche Unrecht begangen, indem er darum für ſtraffällig erklärt ward, weil er die angeblich „von den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche abweichenden Religionsmei„nungen angenommen, gelehrt oder ſonſt weiter verbreitet und als Wahr„heiten dieſer Kirche geltend gemacht" haben ſollte. Hier wurde alſo dem obigen Gemiſch noch der Begriff „geltend gemacht" hinzu getragen und dies mixtum compositum unter criminelle Controle geſtellt.

Das Geſetz aber beſtimmt nirgend, daß das „Verbreiten" von Lehren irgend welcher Art, wenn es nicht in amtlichen Vorträgen geſchieht, der Pflicht des Geiſtlichen widerſtreite. Sie würden alſo niemals rechtmäßigerweiſe haben zur Verantwortung gezogen werden können, ſelbſt wenn ſie (um bei dem Dogma zu bleiben, deſſen Verletzung der Urtheilsfaſſer aus den Anſichten Schönherrs und deſſen Freunde herausdeduciren wollte) Andern in Geſprächen die Meinung mitgetheilt, und ſo nach der Anſicht der Sentenz verbreitet hätten, es gebe mehr als ein göttliches Weſen, und die ſpecifiſch göttlichen Eigenſchaften wären mehreren Weſen beizulegen. Da ſie aber, wie die Acten erweiſen, gerade das Gegentheil gethan, d. h. die Einheit Gottes, wie alle chriſtlichen Dogmen in orthodoxem Sinne, ſowohl lehrend als ſchriftſtelleriſch und geſprächsweiſe ſtets behauptet und geltend gemacht und nur, um dieſe Wahrheiten auch vernunftgemäß als begründet darzuſtellen, Forſchungen zur Anwendung gebracht haben, aus denen ihre Gegner Conſequenzen gezogen, die ſie ſelbſt (die Angeklagten) niemals daraus gezogen, überdies aber auch bewieſen haben, daß ſie bei logiſchem Verfahren niemals daraus entwickelt werden können, ſo iſt ihre Verurtheilung wegen Verletzung von Amtspflichten durchaus widergeſetzlich.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte ſeinerſeits ſchon in der erſten Defenſion die Unſtatthaftigkeit der criminellen Verurtheilung einer ſogenannten Verbreitung religiöſer Anſichten, ſelbſt Lehren, als ſelbſtſtändiges Vergehen dargelegt. „Nicht die inneren Vorgänge an ſich," (ſo ſprach er ſich daſelbſt Bl. 547 aus) „nur das Nachaußentreten derſelben in geſetzwidrigen, mit „Strafe bedrohten Handlungen oder Aeußerungen kann das poſitive äußere „Geſetz ſeiner Natur nach richten (§. 7 f. tit. 20. Th. II. des allgemeinen „Landrechts). Hieraus folgt ſchon an ſich conſequent, daß die Verbreitung „ſelbſt ſchädlicher Anſichten und Grundſätze nur dann in das Bereich des „Strafgeſetzes gehört, wenn ſie in geſetzlich verbotener Weiſe geſchieht, und „weiter, daß in religiöſer Beziehung ſolche nur dann geahndet werden kann, „wenn ſie als Sectenſtiftung mit den §. 223 des Strafrechtes aufgeſtellten „Kriterien, alſo in einer im Geſetze ausdrücklich verbotenen, äußeren Erſchei-

„nung auftritt. Solche Ausführung entspricht nicht bloß dem Buchstaben, „sondern auch, und vorzüglich, dem Geiste der preußischen Gesetzgebung auf's „vollkommenste. Schutz der Gewissens- und Lehrfreiheit sind die edeln Grund- „pfeiler unserer Gesetze in dieser Rechtsmaterie, welche in den §§. 1—18. „tit. 11 ibid. ihre feste Stütze haben, welche aufrecht zu erhalten dem „Richter obliegt. Wo daher die Verbreitung von Grundsätzen erweislich zu „strafbaren Handlungen mitgewirkt hat, mag man den, der sich derselben „schuldig gemacht, nach den vorstehend angeführten gesetzlichen Vorschriften „und nach Maaßgabe dieser seiner Mitwirkung zur Verantwortung ziehen. „Die Verbreitung an sich kann nur, wo sie als Sectenstiftung hervortritt, „einer Ahndung unterliegen. Wer sollte auch in Religionssachen, wo Alles „auf der individuellen Ansicht und persönlichen Ueberzeugung beruht, das „Richteramt über die mögliche Consequenz von Grundsätzen sich anmaßen, die „in jeder Eigenthümlichkeit sich anders gestalten, und allein der unsichtbare „Richter durchschauen kann. Und wie würden wohl alle Consistorien und „geistlichen Oberen selbst bestehen, wenn der Parteigeist anderer geistlicher „Oberen ihre Ueberzeugungen durchmustern, mögliche Consequenzen daraus „ziehen, und sie für diese zur Rechenschaft fordern wollte? — Wer von den, „so schroff und sicher über Ebel und Diestel aburtheilenden Bischöfen, General- „superintendenten, Doctoren, Consistorialräthen und Pfarrern würde noch „seinen Posten behalten? Wo überhaupt wäre eine Grenze zu finden, von „welcher ab eine Verbreitung der Lehren im juridischen Sinne denkbar wäre, „wenn auf der anderen Seite diesem Strafgesetz ein Jeder verfallen müßte, „welcher eines, einer Lehre ähnlichen Satzes, wenn auch nur gesprächsweise „als eines richtigen erwähnte, obwohl derselbe in seiner Anwendung zu den „§. 223 angedeuteten Lastern führen könnte."

Um dies Beispiel näher zu erläutern, fuhr der Defensor Bl. 559 fort: „Aus der Vorschrift: man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, „entwickeln sich die Grundsätze revolutionärer Gesinnungen als Lehrsätze, die „der Treue gegen den Staat und dem Gehorsam gegen die Gesetze zuwider- „laufen; aus der kirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit läßt sich, will man „der bloßen Verstandesrichtung folgen, und das Mysterium nicht mehr als „solches ansehen, Vielgötterei herleiten, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit „verletzt; aus der Lehre von der Versöhnung läßt sich abstrahiren, daß, wie „lasterhaft der Mensch sey, er keine Sünde mehr begehen könne, und alle „Sünden im Voraus vergeben seyen, — eine Lehre, die das Volk zu Lastern „verleiten würde."

Ein ähnliches ungerechtfertigtes Verfahren, wie das oben nachgewiesene, ward beobachtet, um der Privatüberzeugung der Angeklagten diesen Character

streitig zu machen. Denn Bl. 140 wurden als Gründe dagegen angeführt, daß „Ebel ihr allgemeine Geltung verschaffen, sie ausgebreitet sehen" wollte, weil, „wie er meine, nur durch sie die Erkenntniß der Wahrheit möglich „sey, und von dem Glauben an diese Lehre die Seligkeit, die Herbeiführung „des Reiches Gottes auf Erden abhängig gemacht werde". So unrichtig (wie oben S. 418 f. gezeigt) und den offenkundigen, schriftstellerisch bekannten Grundsätzen Ebels zuwiderlaufend die letztgedachte Behauptung, so ist es auch Schluß, daß der Wunsch einer Ansicht „Geltung zu verschaffen" und sie „ausgebreitet zu sehen", ihrer Eigenschaft als Privatüberzeugung widerspreche. Wenn die Ansicht der Sentenzen, daß die Gespräche eines Geistlichen mit seinen Freunden im geselligen Verkehr in seinen vier Wänden, auch amtliche seyen, Geltung erhalten sollte, so würde daraus folgen, daß für den Geistlichen in Preußen gar kein Privatverhältniß existire, was den oben mitgetheilten, die Privatverhältnisse des Geistlichen von seinen amtlichen sorgfältig sondernden Gesetzesbestimmungen widerspricht. Daß Ebel bei seiner bekannten Abneigung gegen dergleichen Mittheilungen stets mit besonderer Berücksichtigung der Personen und Veranlassungen bei den in Rede stehenden Gesprächen verfuhr, ist schon oben mitgetheilt, und folgt auch aus dem Umstande, daß die meisten, selbst seiner näheren Freunde, wie die Acten ergeben, seiner philosophischen Ueberzeugung fremd geblieben sind, viele sie nicht einmal dem Namen nach kannten, und erst durch die dem Prozesse vorangegangenen Streitschriften davon Kenntniß erhielten, diejenigen aber, welche sich damit näher bekannt gemacht, dies allein aus eigenem Antriebe gethan haben, ohne im Geringsten von Ebel dazu veranlaßt worden zu seyn.

Ebel hatte sich sowohl in schriftlichen Eingaben, als zum gerichtlichen Protocoll hierüber auf eine vollkommen befriedigende Weise ausgesprochen. Auf die im Termine vom 11. Juni 1836 (Vol. Is fol. 110 f.) von dem Inquirenten an ihn gerichtete Frage: „wie er als auf die Augsburgische „Confession verpflichteter Geistlicher eine solche Religionslehre habe mittheilen „können?" — erwiederte er: „die mir gestellte Frage ist mir insofern an„genehm, als sie mir nochmals Gelegenheit gibt, mein wohlbegründetes Recht „in Anspruch zu nehmen und zu bevorworten. Daß die Vorschriften des „allgemeinen Landrechts sich nur auf die öffentlichen Lehren beziehen, ist „bekannt. Wenn aber einem Geistlichen gestattet ist, seine Privatüberzeugung „zu haben, so wird ihm auch gestattet seyn müssen, dieselbe gegen Freunde „zu äußern. Nach dem oben Gesagten sind die gepflogenen Gespräche in „den Grenzen von vertraulichen Mittheilungen geblieben. Dazu kommt, daß „die Resultate dieser Forschung dem evangelischen Lehrbegriff bei weitem „mehr als irgend eine andere der neueren theologischen Ansichten entsprechen,

„ja daß mein Bemühen recht eigentlich dahin gerichtet ist, den evangelischen „Lehrbegriff in seinem Grundcharacter zu stützen und gegen die Angriffe zu „vertheidigen, welche in anderer Zeit auf denselben gemacht worden sind. „Obgleich privatim also und frei, wirkte ich hiemit dennoch für die Zwecke „der Kirche, welcher ich angehöre, und habe die Genugthuung gehabt, daß, „obgleich das Medium der Ueberzeugung, die Erkenntnißgründe, bei den „Theilnehmern fallen gelassen worden, dennoch die christliche Wahrheit, nach- „dem sie sich einmal mittelst dieser Stützen befestigt hatte, ihnen geblieben ist."

Ungeachtet dieser, den Gegenstand in's richtige Licht stellenden Erklärung hat dennoch die zweite Sentenz — wie schon die erste gethan — auch ihrer- seits das schon öfter erwähnte, durch Aufsätze nach Unterhaltungen Ebels mit vier jüngeren Freunden entstandene „Religionsunterricht" betitelte Heft des Hauptmann von Larisch als eine strafbare Verbreitung darzustellen versucht. Sie sagte Bl. 133: „Daß diese Vorträge nicht etwa vertraulichen Mit- „theilungen über eine Privatmeinung gleichgestellt werden dürfen, leuch- „tet klar ein, besonders wenn man erwägt, daß Inculpat, seinem eigenen „Geständnisse gemäß, durch diese Vorträge den Confirmandenunterricht seiner „Zuhörer zu ergänzen, und so deren christliche Ueberzeugung von seinem „eigenthümlichen Standpuncte aus noch tiefer zu begründen bezweckte." Zu- förderst „leuchtet" gewiß „klar ein", daß es Niemanden, der logisch urtheilt, einleuchten wird, weßhalb eine freundschaftliche Besprechung einer Ansicht, welche „die christliche Ueberzeugung" längst eingesegneter Personen „tiefer „zu begründen" und dadurch einen, vor vielen Jahren ertheilten „Confir- „mandenunterricht zu ergänzen bezweckte", keine „vertrauliche Mittheilung einer „Privatüberzeugung" sein soll? — Sodann aber widersprach es dem Acten- inhalte, wenn der Urtheilsfasser berichtete: Ebel habe zugestanden, daß jene Gespräche den Confirmandenunterricht hätten ergänzen sollen. Dies hat Ebel niemals zugestanden, noch zugestehen können, da ihm der Confirmanden- unterricht jener Personen, welche (mit Ausnahme eines Einzigen) nicht von ihm eingesegnet waren, unbekannt war, also auch nicht von ihm ergänzt werden konnte. Ebel hat in der Verhandlung vom 10. Juni 1836 (Vol. Is fol. 107 f.), worin das sogenannte Zugeständniß sich befindet, wörtlich erklärt: „Es war in jenen Jahren oft unter uns die Rede davon, daß der Confir- „mandenunterricht wenig Ausbeute liefert, weil er in ein Alter fällt, das „so wenig geeignet ist, das eigentliche Bedürfniß des Menschen kund zu „geben, deßhalb entständen späterhin so viele Zweifel an der Wahrheit des „christlichen Glaubens, deren Beseitigung so dringend nothwendig erscheine. „Tippelskirch war es, der insbesondere dringend und oft wiederholend mich „bat, daß ich seinen Glaubensgrund stützen möchte, zumal er von mir ein-

„gesegnet war. Endlich ging ich darauf ein und verabredete, daß er noch „ein paar andere Freunde, die eben dasselbe wünschten, zu sich dann und „wann einlade, um im geselligen Kreise mit ihnen über die Hauptwahrheiten „des Christenthums zu sprechen.“ Einen Glaubensgrund durch Ueberzeugungsgründe stützen (was Ebel hienach als Zweck jener freundschaftlichen Unterhaltungen angegeben hat) ist etwas ganz Anderes, als einen Unterricht ergänzen. Ersteres macht einen Anspruch an selbstständige Prüfung, während die Ergänzung eines Unterrichts eine unbedingte Aufnahme voraussetzt, die durch das Verhältniß von Schülern zum Lehrer, von dem sie zu lernen haben, begründet wird. Ein solches fand hier nicht statt, konnte auch nicht stattfinden, da die Stellung der betreffenden Theilnehmer, als Königliche Beamte, Theologen vom Fach ꝛc. ꝛc. dasselbe ausschloß. Sie waren und blieben daher, was sie auch zum Gegenstande hatten, Gespräche unter Freunden, und es lag in allen dabei vorwaltenden Umständen auch nicht der entfernteste Grund vor, bei ihnen das Privatverhältniß, welches durch gesellige Unterhaltung begründet war, auszuschließen, oder die darin verhandelten theologisch-speculativen Gegenstände für eine amtliche Lehre auszugeben.

Eben so wenig existirt ein gesetzlicher, oder auch nur vernünftigerweise gültiger Grund dafür, die Mittheilung von schriftlichen Aufsätzen über dergleichen Gegenstände der Forschung an mündige wissenschaftliche Personen für eine Verbreitung, sogar eine amtliche, zu erklären. — Es grenzt an einen Widersinn, wenn man dem Geistlichen gebieten will, seine Ansichten und Ueberzeugungen dergestalt in sich zu verschließen, daß er mit Niemanden darüber sprechen dürfte, — es würde dadurch naturnothwendig jede geistige Entwickelung und jeder Fortschritt unmöglich gemacht. Und ebenso würde jede Grenze zwischen amtlichen Lehren und Privatansichten aufgehoben werden, wenn man jeden Austausch über speculative Forschungen eines Geistlichen zur amtlichen Lehre stempeln wollte. — Soll man es wirklich für möglich halten, daß den Referenten in dieser Sache, wissenschaftlich geprüften Räthen eines hohen Gerichtshofes, diesen begrifflichen Unterschied zu machen zu fein gewesen, oder ist man nicht vielmehr andere Gründe solcher auffallenden Verleugnung gesetzlicher und logischer Begriffsunterscheidung anzunehmen genöthigt? —

So viel ist außer Zweifel, daß die Verurtheilung von Grundsätzen und Personen, denen Niemand die gewissenhafteste Bibeltreue abzusprechen vermag, durchaus unmöglich gewesen wäre, wenn nicht mannigfache und ganz entgegengesetzten Richtungen entsprossene Einflüsse mitgewirkt hätten.

Nach Mittheilung des Urtheils der Definitiv-Sentenz that Ebel ſelbſt die geeigneten Schritte, ſeine amtlichen Verhältniſſe aufzulöſen. Er ſprach ſeine Stellung zu dem ihm durch dieſe Sentenz zugefügten Unrecht in einem an die Vorſteher ſeiner Gemeinde gerichteten Abſchiedsſchreiben unter Anderm in folgender Weiſe aus:

„Durch den (am 2. d. M. mir vorgelegten) Urtheilsſpruch des Ober-
„Appellationsſenats des Königlichen Kammergerichts bin ich des Amtes als
„Archidiaconus bei der altſtädtiſchen Kirche entſetzt. — Gott hat ſeinen Die-
„ner gewürdiget, ihm und einer geſegneten — faſt dreißigjährigen — chriſt-
„lichen Amtswirkſamkeit das Siegel der Aechtheit aufzudrücken, zugleich
„aber hiedurch ein Wort von tiefer Bedeutung geredet zu Denen, die um
„meinen Dienſt am Worte wiſſen.“ —

# Rückblick und Schluß.

Die Thatsache einer schweren Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechts steht vor den Augen der civilisirten Welt, in der Einleitung, Führung und den Resultaten des, in den vorstehenden Blättern an's Licht gezogenen Prozesses. Sie fordert ein gerechtes Gericht. Während der Christ dies Dem überläßt, der da recht richtet und sich daher der moralischen Zurechnung enthält, liegt demselben ob, die ihm bekannte Wahrheit geltend zu machen, zu dem Ende die Lüge aufzudecken und so seine Zeitgenossen aufzuklären, damit sie die Wahrheit von der Lüge unterscheiden und nicht mit der letzteren dem Gerichte verfallen. Solche Aufklärung wird am sichersten bewirkt durch eine, auf unwiderlegbare Beweise gestützte Darstellung des Geschehenen, des Factischen.

Der Verfasser der vorstehenden „Aufklärung" erfüllt demnach ein inneres Pflichtgebot, indem er dieselbe noch am Abende seines irdischen Lebens vor die Oeffentlichkeit treten läßt. Durch vieljährige eigene Erfahrung von den lauteren Motiven und segensreichen Folgen der verklagten biblischen Grundsätze und von dem schweren Unrecht ihrer Verfolger durchdrungen, und andererseits als richterlicher Beamter mit den Vorschriften der Gesetze bekannt, war er durch Gottes Fügung gewissermaßen zwischen die angefochtene Sache und ihre irdischen Richter gestellt und so naturnothwendig in die Lage versetzt, das Verfahren der Letzteren prüfend zu beobachten. Die Pflicht, so viel an seinem Theile, dahin mitzuwirken, „daß Recht und Gerechtigkeit nach Vorschrift der

„Gesetze gehandhabt werde“ (vergleiche allgemeine preußische Gerichtsordnung Theil III. tit. 3, §. 63.), welche auch das äußere Gesetz ihm als richterlichem Beamten auflegte und auf deren Erfüllung er vermöge Allerhöchsten Auftrages, noch besonders hingewiesen war, nöthigte ihn, die wahrgenommenen Verstöße gegen das Gesetz nicht stillschweigend hinzunehmen, sondern zu der Zeit zur Sprache zu bringen, wo dieselben zum Theil noch wieder gut gemacht werden konnten. Er unterließ daher nicht, die betreffenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, und hat auf diese Art, im Laufe des Prozesses, allen bei der Sache mitwirkenden obrigkeitlichen Instanzen, mit Vorhaltung der nicht beachteten gesetzlichen Vorschriften, durch rückhaltlose Darlegung der Sache, das begangene Unrecht klar zu machen gesucht, dessen Abhülfe von ihnen verlangt und sie vor neuen Mißgriffen gewarnt. Der Umstand, daß seine Mahnungen wirkungslos verhallten und die Aussprüche der erkennenden Richter sich erlaubten, ohne Vergehen eine Strafe zu dictiren, hat ihm die Aufgabe gestellt, zur Ehre des Christenthums und zur Rechtfertigung des, durch diesen Prozeß in ein schiefes Licht gestellten preußischen Landesgesetzes, die Gesetzübertretungen aufzudecken, welche die criminelle Verurtheilung christlichen Strebens möglich gemacht. Auch die Staatsgewalt, welche durch unerlaubte Maßnehmungen und unrichtige Darstellungen von Seiten einzelner Beamteten und derjenigen ihrer Organe, welchen die Verwaltung der executiven Gewalt in diesem Falle oblag, inducirt worden war, sich durch eine ganz unmotivirte Amtsentsetzung gegen die Grundsätze zu erklären, die allein geeignet sind, das Staatswohl bleibend zu sichern, bedarf einer Aufklärung über die Ursachen der von ihr begangenen Mißgriffe, wodurch ihr die Gelegenheit geboten wird, sich gegen die letzteren zu erklären und so die Mitschuld an denselben zu mindern.

Wenn die vorstehende Arbeit, unerachtet des dringenden Wunsches des Verfassers, aus mehrfachen Ursachen nicht früher vor die Oeffentlichkeit hinausgetreten, so hält derselbe den gegenwärtigen Moment geeignet, den bösen Folgen dieser Mißgriffe für Kirche und Staat nach Kräften entgegenzutreten.

Aus den, in den vorstehenden Blättern mitgetheilten Begebenheiten und deren moralischem und juridischem Gewichte ergeben sich für die Kirchen-

und Sittengeschichte unseres Jahrhunderts und namentlich des preußischen Staats, zwei sehr beachtenswerthe Erfahrungen.

Die erste ist:

daß die Justiz ihren ganzen ehrenwerthen Standpunct einbüßt und, statt des ihr obliegenden Schutzes der Staatsangehörigen, dieselben unter Umständen jedem Angriffe preisgibt, wenn sie sich von dem Gehorsam löset, den sie dem Gesetze schuldig ist, und daß im vorliegenden Falle, durch solche Abirrung dem allgemeinen Wohl ein unwiederbringlicher Schade entstanden ist. Derselbe besteht in der, die Blätter der preußischen Geschichte befleckenden Thatsache, daß es in dem Staate, dessen vorzugsweise Berufung, wahre Aufklärung und Toleranz zu fördern, allseitig anerkannt wird, ungeachtet der wohlwollenden Absichten seines Regenten leider dahin kommen konnte, daß das Streben, der christlich-biblischen Wahrheit eine vernunftgemäße Begründung zu geben und dieselbe in allen Lebensverhältnissen zu verwirklichen, criminell verurtheilt und der treueste Seelsorger in dem unglücklichen Lande, in welchem solche Verfolgung möglich geworden, seiner gesegneten Wirksamkeit, dafür ihm vorzugsweise der Dank des Staates gebührt hätte, entzogen wurde.

Die zweite, sich aus dem in Rede stehenden Prozesse ergebende, sich seit dem Auftreten des Christenthums stets wiederholende Erfahrung ist die:

daß jeder Angriff gegen die lebendige Gestaltung des christlichen Geistes in menschlichen Verhältnissen nur die Ohnmacht der materiellen Kräfte beurkundet, wie sehr auch die äußeren Gewalten dagegen ankämpfen und über augenblickliche äußere Erfolge triumphiren zu können wähnen.

Es ist nicht die Bestimmung dieser Schrift Den, welcher nicht aus ihrem Inhalte die erste der gedachten Wahrheiten entnehmen zu können glaubt, eines Besseren zu überweisen; — denn für Den, welchen Thatsachen nicht überführen, gibt es keinen Beweis. Ihre Aufgabe ist nur, die Wahrheit, wie sie sich auch in den Acten, unter Verfolgung von allen Seiten und Parteien bewährt und behauptet, aus dem Dunkel, darin man dieselbe, seit Beendigung dieses Prozesses, noch zu hüllen suchte, an's Licht zu fördern, und für die Geschichte zu constatiren. Den Historiographen ist dadurch das Mittel gegeben, sich durch deren Anerkennung zu ehren, und die gewissenlose Entstellung derselben, welche sich bis dahin Viele erlaubt und dadurch die Ge-

ſchichte gefälſcht haben, wenigſtens nachträglich zu berichtigen. Wer ſich deſſen nicht werth achtete, wäre doppelt zu bedauern, nachdem die gegenwärtige actenmäßige Aufklärung ihm alle, früher ſchon nichtigen Vorwände vollends entzogen, und die Fäden der Verfolgung enthüllt hat. — Wenn die darin geführte Sprache ungeſchminkter Wahrheit, durch die unvermeidlich in ihr liegende Schärfe, unabſichtlich Den verletzt, der ſich ihr nicht beugen will, ſo liegt die Schuld an Dieſem, nicht an ihr.

Es mag manchem Leſer dieſer Blätter ergehen, wie es ihrem Verfaſſer ergangen iſt, dem es bei Zuſammenfügung der darin enthaltenen actenmäßigen Data, wenn er ſich nicht von der thatſächlichen Wirklichkeit hätte überzeugen müſſen, kaum glaublich erſchienen wäre, daß ſo viele Geſetzübertretungen, deren immer eine auffallender und ſchwerer erſcheint, als die andere, in einer und derſelben Sache, und von den verſchiedenſten Behörden und Perſonen begangen worden. Und doch würde man noch Vieles dergleichen anführen können, wollte man alle Abnormitäten, welche darin vorgekommen, zuſammentragen.

Es kann nicht befremden, wenn die eigentlichen Träger des Geiſtes, der ſtets das chriſtliche Leben geweckt, von jeher als Sectirer und Sectenſtifter angefochten wurden — nicht etwa, weil ſie ſich abſonderten, ſondern weil die Anderen ſich von ihnen ſonderten. Paulus wurde von den Juden und Heiden Sectirer geſchimpft, weil er in das erſtorbene Judenthum und in das verſunkene Heidenthum das chriſtliche Lebenselement hineingetragen; Luther wurde von den Katholiken in ſolcher Weiſe verketzert, weil er mit der Rechtfertigung durch den Glauben die todten Werke vernichtete; Spener von den Scholaſtikern, weil er die todten Gebeine einer ſogenannten Orthodoxie durch Geltendmachung der geiſtlichen Erfahrung in thätigem Chriſtenthum zu beleben ſtrebte; Ebel von ſeinen Zeitgenoſſen, weil er ſein, zur Reife berufenes Zeitalter zur freiwilligen Erwiederung der Liebe Gottes in harmoniſcher Wechſelwirkung des Glaubens und Denkens mittelſt gewiſſenhafter Geltendmachung des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift aufrief.

So richteten ſich gegen Ebels Wirkſamkeit alle feindlichen Waffen. Dieſe Waffen: Lüge, Intrigue, falſches Zeugniß, Unverſtand und Gewaltthat, wurden bei der ganzen Verfolgung, ſowohl bei der Entſtehung, als bei der Führung und Beendigung des Prozeſſes, rückſichts- und ſchrankenlos zur Anwendung

gebracht, und so ein Actenbestand zu Tage gefördert, dessen extensive und intensive Beschaffenheit einzig in ihrer Art ist.*)

Eine treffende Schilderung, wie solche Waffen von jeher bei Christenverfolgungen angewendet und „durch welche maaß- und grenzenlosen Lügen „das Christenthum in seinem Urheber und in seinen treuesten Verehrern von „jeher verlästert worden", las man in dem „Kirchenfreund für das nördliche „Deutschland" im Jahr 1838 (Nr. 10). „Wie der Schatten seinem Körper," (heißt es daselbst) „so ist die Lüge Dem gefolgt, der dazu geboren und in die „Welt gekommen ist, daß Er die Wahrheit zeugete. Wie aber ihn selbst, so „hat sie auch Sein Werk und Diejenigen, welche es treiben, unablässig verfolgt, „so daß ein Lügenheer das Christenthum begleitet in allen seinen Erscheinungen, „von seinem Ursprunge an bis auf den heutigen Tag. Wo noch das Christen„thum mit seiner göttlichen Kraft dem alltäglichen Treiben und der gewohnten „Weise des Daseyns entgegentrat, ist immer auch die Lüge an ihrem Platze „gewesen, und hat es mit einer Unzahl von boshaften und grundlosen Er„dichtungen wie mit einer Nebelwolke umhüllt."

Die Wahrheit, daß die Feindschaft gegen Christen solche Quellen hat, ist nicht neu. Wie der vorerwähnte Aufsatz im Kirchenfreunde mittheilt, schrieb schon der römische Schriftsteller Lactanz aus einem der ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung im fünften Buche seiner Institutionen: „Was werden wir als die Hauptsache dieses großen hartnäckigen Hasses an„zusehen haben? Gebiert Wahrheit Haß, oder schämen sie sich vor Gerechten „und Guten, gottlos zu sein? Oder ist es Beides? Denn eben daher ist „die Wahrheit verhaßt, weil der, welcher sündigt, für seine Sünden freien „Spielraum haben will, und nur dann der Lust seiner Schandthaten unbe„dingt froh zu werden glaubt, wenn Keiner mehr da ist, dem seine Vergehen „mißfallen. So suchen die Heiden die Christen als Zeugen ihrer Verbrechen „und Bosheit gänzlich auszurotten, denn sie sind ihnen zuwider als solche,

*) Ein gewiegter Jurist (der bekannte verstorbene Criminal-Director Hitzig) äußerte in dieser Beziehung: „ihm sey noch kein Criminalprozeß vorgekommen, in welchem, wie in dem hier in Rede stehenden, kein einziges criminelles Moment aufzufinden sey," und der Untersuchungsrichter selbst verglich denselben mit dem Rheinstrom, der mit großem Geräusch daher brause, aber endlich im Sande sich verliere.

„durch welche ihr Leben gestraft wird. Denn warum sollen auch Einige so „ganz zu ungelegener Zeit gut seyn und der öffentlichen Sittenlosigkeit durch „ihren guten Wandel Vorwürfe machen? Warum sollen nicht Alle gleich„mäßig schlecht, räuberisch, unzüchtig, ehebrecherisch, meineidig, lüstern, be„trüglich seyn? Unter solchen Umständen genügte es nun aber nicht, die „Christen bloß mit äußerlicher Gewalt zu unterdrücken; sie mußten auch“ (wenn möglich) „sittlich vernichtet werden, und wie konnte dies anders „geschehen, als durch Entstellung ihrer Lehre, durch Verlästerung ihres „Wandels?“

An einer anderen Stelle wirft Lactanz die Frage auf: „Was sollte „daraus werden, wenn die Staatsgewalt bei den theologischen Reibungen und „Zerwürfnissen den Einflüsterungen des Parteieifers ihr Ohr und demnächst „ihren Arm leihen sollte? Welchen furchtbaren Spielraum würden die ent„fesselten Leidenschaften dann an sich reißen?“ Und als wollte er zeigen, daß die in diesen Blättern geschilderten Vorgänge schon in den ersten Christengemeinden vorgekommen, sagt er weiterhin: „Durch dies Alles wurde das „öffentliche Urtheil so ganz und gar verwirrt, daß es auch den Rechtlichen und „Billigen schwer wurde, die verschlungenen Fäden der äußeren Wahrheit ohne „inneres Verständniß der Deutungen, Verdrehungen und Erdichtungen zu ent„wirren. Die gleichgültigste That, die unbedeutendste Gewohnheit der Christen, „war durch den trüben Canal der Klätschereien gegangen, und wurde nicht „rein angesehen.“

Wer könnte es verkennen, wie sehr dies Alles auf den vorliegenden Fall paßt. — Auch das zum Schlusse jenes Aufsatzes ausgesprochene bedeutungsvolle Wort: „So wurden die gerichtlichen Verhandlungen nur eine be„glaubigte Form der Verleumdung,“ fand, wie in den früheren Christenverfolgungen, so auch hier, seine traurige Bestätigung. „Der wahre „Grund des Hasses, der Lästerung und Verfolgung“, so heißt es zuletzt, „ließ sich nicht hinwegbringen, denn der war kein anderer als der, mit dem „wir begonnen haben und schließen:

„Das befremdete sie, daß die Christen nicht mit ihnen „liefen in dasselbe wüste und unordentliche Wesen und „lästerten.“

Ungeachtet der vorstehend bezeichneten, mehrere Jahre hindurch in Bewegung gesetzten feindseligen Getriebe, hat dennoch der Ausgang der ganzen Verfolgung die oben als Ergebniß aller dieser Angriffe aufgestellte Wahrheit bestätigt, daß nämlich nur die Ohnmacht der materiellen Kräfte im Ankampfe gegen den Geist dadurch von Neuem beurkundet worden. Manchem, der in unbedingter Unterwürfigkeit unter äußere Gewalten und hergebrachte Vorurtheile eine Amtsentsetzung für ein kaum zu überstehendes Unglück hält, mag dies paradox klingen; nichts destoweniger aber muß, wer nicht bloß auf das sieht, was vor Augen ist, den Ausgang dieses Prozesses unter den dabei obwaltenden Umständen für einen Sieg Gottes über seine Feinde erkennen. Zwar glaubten die Urheber und Beförderer der Verfolgung ihres Sieges gewiß zu seyn, nachdem es ihnen gelungen war, die Welt mit ihren Lästerungen zu erfüllen und selbst die Criminaljustiz in ihr Interesse zu ziehen. Dadurch hofften sie, wenigstens den Ernst des Christenthums noch mehr in Mißcredit zu bringen, als dies schon früher in ähnlichen Verfolgungen geschehen war. Doch Gott hatte es anders beschlossen. Denn nach mehr als zweijährigen Bemühungen einer ungewöhnlich zudringlichen, fast alle Länder deutscher Zunge durchforschenden Inquisition, die auch nicht die entfernteste Spur einer Unterstützung der anklägerischen Lästerungen zu Tage gefördert hatte, mußte die nach siebenjährigem Prozesse endlich erschienene Definitivsentenz den schimpflichsten Rückzug ausführen, indem sie, das Feld der strafbaren Thatsachen, auf welchem allein sie nach ihrem Beruf zu urtheilen befugt und fähig war, durch die ausgesprochene Freisprechung verlassend, sich auf den schwankenden, ihr nicht angehörigen Boden philosophischer Ansichten begab, und diese, sowie gesprächsweise Aeußerungen darüber, — die man „Verbreitung“ betitelte, — unter der Firma einer „fahrlässigen Amtsverletzung“ mit einer Criminalstrafe belegte. So war denn einerseits der oben erwähnte Hauptwunsch der Anklägerei gänzlich mißlungen und die Unantastlichkeit der angegriffenen Gottessache klar herausgestellt.

Noch positiver stellt sich der Sieg Gottes auf der theoretischen Seite der verfolgten Sache heraus. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts waren die Gegner derselben unausgesetzt darauf bedacht gewesen, die damals erst auftauchende Denkweise, welche namentlich Ebel, weil er sie als biblisch erkannt, auf den Fels einer begründeten Ueberzeugung gestellt, wo möglich zu

unterdrücken. Dies schien gelungen, da der erste und einzige Versuch Schönherrs, die biblische Denkweise seinen Zeitgenossen in zwei kleinen, 1804 erschienenen Druckschriften vorzulegen, insofern nicht seinen Zweck erreichte, als diese aphoristische Darstellung seiner Auslegung der ersten Verse der Bibel gar nicht in den Buchhandel gekommen und schon einige Jahre später nicht mehr zu haben war. Da nun Schönherr selbst, ohne sein Werk fortzuführen, 1826 starb, und Keiner von Denen, welchen ein Beruf dazu beiwohnte, und die durch ihre wissenschaftliche Stellung dazu geeignet gewesen wären, sich die Sache übernahm, so frohlockten die Gegner bereits darüber, daß dieselbe „als schon verschwunden anzusehen" sey.

Ebel seinerseits, der von Gott die Weisung empfangen, in seiner Predigt und Seelsorge den Saamen des göttlichen Wortes in die Herzen der Menschen zu streuen und dadurch auf rechtschaffene Wiedergeburt hinzuwirken, hatte weder Zeit, noch den inneren Beruf, eine Denkweise, die überdies nach seiner Ueberzeugung nur für Den, welcher das Bedürfniß dazu empfand, eine Vermittelung zur Befestigung seines Glaubens seyn konnte, zu verbreiten, und so schien denn jenes feindlich triumphirende Wort in Erfüllung zu gehen.

Doch auch hier hatte Gott es anders beschlossen. Schon vor dem Prozesse hatte Olshausen, als Fechterstückchen zu seiner Vertheidigung, Schönherrs philosophisches Princip öffentlich zur Sprache gebracht, wodurch zwei Freunde Schönherrs sich veranlaßt sahen, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten und die von O. an diese Philosophie gehefteten Lügen zu widerlegen, und Diestel genöthigt wurde, sich mit derselben näher bekannt zu machen. Im Laufe des Prozesses wurden die Angeklagten aufgefordert, sich über diesen Gegenstand ausführlich zu erklären; in Folge dessen sie eine (unter dem Titel: „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung Gottes" ꝛc. 1837 auch im Drucke erschienene) Darlegung ihrer philosophischen Ueberzeugung zu den Acten einreichten. Und später ist der unbegründete Richterspruch selbst die Vermittelung geworden, Ebel, den treuen Diener seines Herrn, in die Stille zu führen, wo ihm die nöthige Sammlung und Muße wurde, um die biblische Wahrheit in Vertretung der „Philosophie der heiligen Urkunde" zur Befriedigung des Bedürfnisses gläubigen und biblischen Denkens, auf schriftstellerischem Wege geltend zu machen. Dies ist seitdem in dem, in zwanglosen Heften 1854, 1855, 1856 in

Stuttgart erschienenen Werke gleiches Namens, dessen schon früher erwähnt worden, geschehen.

Damit ist zugleich ein Wort Diestels in seinem oft erwähnten Zeugenverhör wahr geworden, wenn er daselbst S. 399 sagt: „Nicht bloß zu den „ersten Aposteln ist das Wort Jesu gesagt: Ihr seyd das Licht der Welt. „Man zündet auch nicht ein Licht an und stellt es unter einen Scheffel, son„dern auf einen Leuchter, so leuchtet es Allen, die im Hause sind. Das ist „Gottes Wille. Darum hat selbst ein Criminalprozeß zu einem Leuchter „dienen müssen, wider den Willen und das Erwarten Derer, die ihn zu „einem Scheffel zu machen gedachten."

Daß dieser Leuchter Denen, die in Gottes Hause sind, d. h. die in Davids Ausrufung *) einstimmen, leuchtet, wie sehr auch die gelehrte Welt das darauf brennende Licht zu ignoriren und so gleichsam todt zu schweigen gesucht, wird immer deutlicher hervortreten.

Ebel hat über sein Verhältniß zur biblischen Denkweise nach Beendigung des Prozesses ein Schlußwort brieflich dahin niedergelegt:

„Die Zeit eilt in ihrer Entwickelung zur Reife, und der Gott, welcher „will, daß allen Menschen geholfen werde, will auch, daß sie in freier Ent„schließung ihr Heil ergreifend, zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Diese „aber ist nur im Glauben an die Aussprüche der Bibel zu finden. Unsere „Zeit bedarf einer Philosophie, sie sucht eine Philosophie: sie wird aber eine „verworrene Zeit bleiben, bis sie ihre Vernunft philosophirend unterordnen „lernt dem Worte der heiligen Schrift. Dies einzig ist die Tendenz und „der Geist der Philosophie, welche unter die Bibel sich stellend, keine anderen „Ansprüche macht, als für das denkende Bedürfniß ein Schlüssel zu seyn „zum Verständniß der Bibel — und welcher die Ansichten und Consequenzen, „die man ihr hat aufbürden wollen, völlig fremde sind; weit entfernt, den „Grundwahrheiten der evangelischen Kirche zu widerstreiten, befestiget sie die„selben vielmehr und ist eine sichere Waffe, ebenso gegen den Unglauben, „als gegen das religiöse Scheinwesen unserer Tage.

---

*) Psalm 84, 11.: „Ich will lieber die Thür hüten in meines Gottes Hause, denn „lange wohnen in der Gottlosen Hütten."

„Mit dankbarer Rührung vor Gott spreche ich dies Anerkenntniß hier „aus; denn während Hunderte meiner Amtsgenossen durch andere Philosophien „von der Bibel abgewendet wurden, bewahrte mich diese philosophische Denk„weise vor loser Verführung eines stürmisch bewegten Zeitalters und gab „mir in Beziehung auf das evangelische Glaubensbekenntniß eine Ueberzeu„gungsstärke, die unter unausgesetzten Anfeindungen in streng biblischer Predigt „unerschütterlich sich bewährte.

„Alles darum Dem anheimstellend, der der Menschheit das Wort der „Bibel gegeben, die mir „„„in ihrem ganzen Inhalte göttliche Wahrheit „„„ist““; und Ihm vertrauend, der mich bis hieher wunderbar geleitet, trete „ich getrost aus meinem bisherigen Verhältniß.“

Seit den in dieser Schrift aufgeklärten Vorgängen haben große Welterschütterungen den Völkern, wie den Fürsten die beherzigungswerthe Lehre gegeben, daß nur Eins dem von allen Seiten drohenden Verderben wehren kann, und zwar eben Das, was in diesem Falle criminell verurtheilt wurde:

**Gewissenhaftigkeit im Denken und Leben.**

# Berichtigungen.
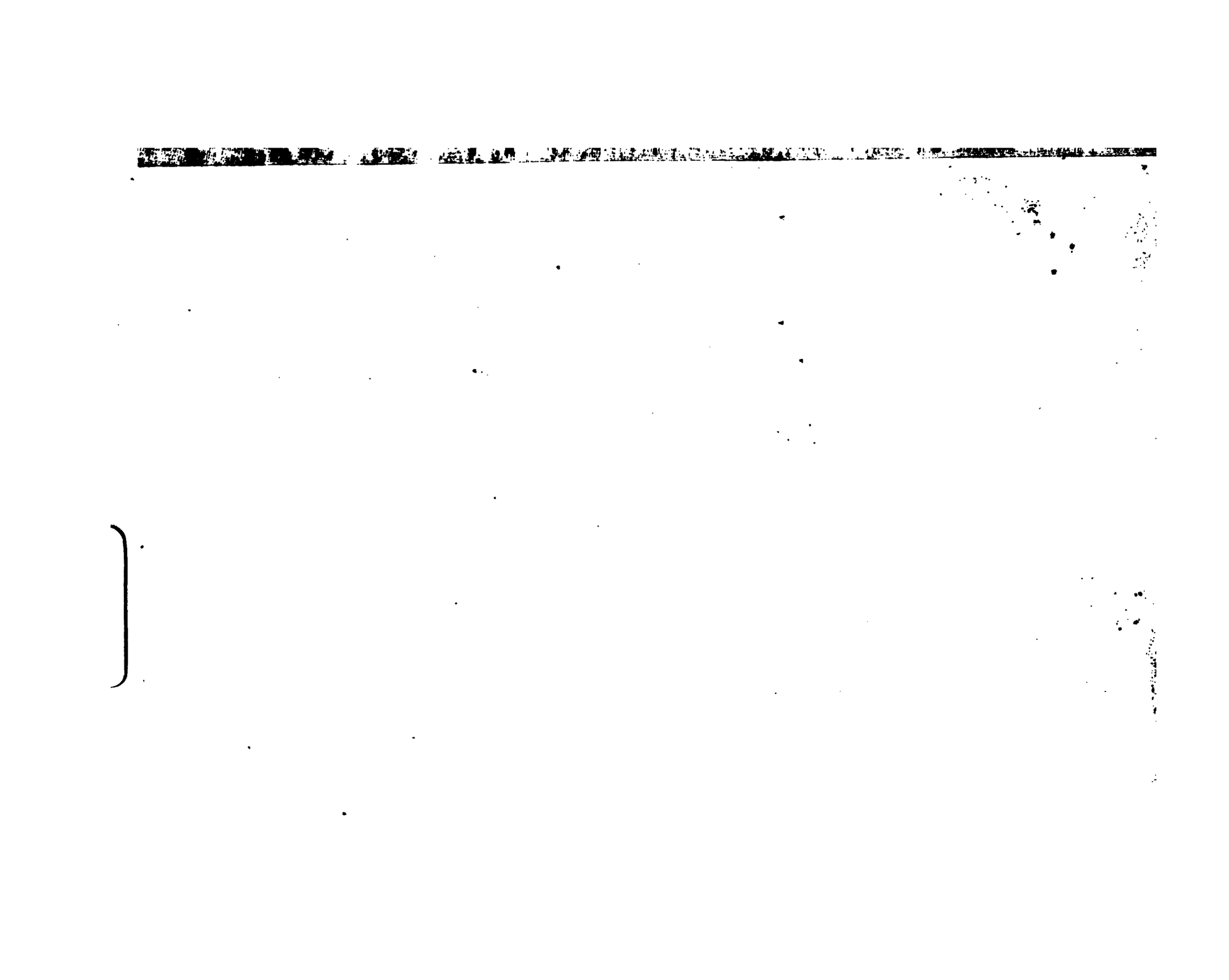
Seite 5 Zeile 3 v. o. statt „meiner“ lies: einer.
— 5 — 13 v. u. statt „dieſelben“ lies: dieſelbe.
— 36 — 3 v. u., Note, statt „und im“ lies: und allein im.
— 70 — 11 v. o. statt „jeder“ lies: jener.
— 81 — 4 v. u., Note, statt „1850“ lies: 1858.
— 85 — 8 v. o. statt „verſchiedne“ lies: verdiene.
— 85 — 10 v. o. statt „unbeſchaet“ lies: unbeſchadet.
— 94 — 18 v. o. statt „mußten“ lies: müßten.
— 122 — 7 v. o. statt „167“ lies 67.
— 132 — 13 v. u. statt „Seite 18 f.“ lies: S. 16, Note.
— 140 — 6 u. 7 v. u., Note, statt „dem damit zuſammenhängenden literariſchen Streite“ lies: den damit zuſammenhängenden literariſchen Streit.
— 151 — 9 v. u. statt „Requiſition“ lies: Inquiſition.
— 166 — 14 v. o. ſind die Worte „in dem“ und Z. 18 das zweite „die“ zu ſtreichen.
— 185 — 6 v. u. statt „einer“ lies: einen.
— 185 — 5 v. u. statt „Verwandtin“ lies: Verwandten.
— 185 — 4 v. u. statt „derſelben“ lies: demſelben, und ſt. „ihrer“ l. ſeiner.
— 198 — 7 v. o. statt „wohl nicht“ lies: nicht wohl.
— 198 — 11 v. u. statt „Vol. I°“ lies: Vol. I⁴.
— 207 — 13 v. o. statt „von“ lies: an.
— 216 — 14 v. u. statt „(Vol. I° fol. 127)“ lies: (Vol. 1° fol. 125).
— 217 — 11 v. o. statt „vergaß ſich der“ lies: vergaß ſich (wie aus den Acten erſichtlich) der.
— 232 — 22 v. o. fehlt: er.
— 237 — 7 v. o. statt „632“ lies: 232, Note.
— 241 — 1 v. o. von Anfang statt „rung“ lies: klärung.
— 241 — 13 v. o. statt „ſchnell“ lies: hell.
— 270 — 7 v. o. statt „1850“ lies: 1805.
— 296 — 10 v. o. statt „S. und T.“ lies: F. und T.
— 337 — 18 v. o. das erſte „ihm“ zu ſtreichen.
— 337 — 4 v. u. statt „königl.“ lies: kleine.
— 341 letztes Wort statt „hier“ lies: ihre.
— 349 Zeile 6 v. u. das Wort „ſich“ zu ſtreichen.
— 349 letzte Zeile, das „vom“ am Anfang ſoll am Ende der Zeile ſtehen.
— 358 Zeile 6 v. o. fehlt am Anfang: „des“.
— 359 — 7 v. u. statt „Schl.“ lies: Schlüſſel.
— 380 — 10 v. u. statt „dies“ lies: die obigen anklägeriſchen Fictionen.
— 391 — 6 v. u. statt „Philoſophiſten“ lies: Philoſophieen.